Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Jacob Friedrich Ludovici Johann Gerhard Schlitte

Jacob Friederich Lvdovici, JC. Einleitung Zum Civil-Proceß : Darinnen Wie sich der Kläger bey Anstellung und Fortsetzung der Klage, der Beklagte bey seiner rechtmäßigen Verantwortung, ingleichen der Richter beym decretiren ... zu verhalten habe, Von Stück zu Stück, ohne Einmischung theoretischer und zum Proceß nicht gehörigen Fragen, deutlich gezeiget, und dabey der Sächsische und gemeine, wie auch der in vielen Provintzen vorkommende sonderliche modus procedendi in iedem Capitel gegen einander gehalten wird : Nebst Einem Anhange, Von der Art die Acten und Registraturen zu verfertigen, auch die Acta zu excerpiren und zu referiren, Wie auch einer Instruction für einen Gerichtshalter auf dem Lande : Vorietzo Mit vielen Anmerckungen ... vermehret, auch andern nützlichen Observationibus erläutert

Die Elfte Edition, Halle: in Verlegung des Wäysenhauses, MDCCXLIV

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840304855/phys_0001
DFG

Eg III 2
320 11

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0002
DFG

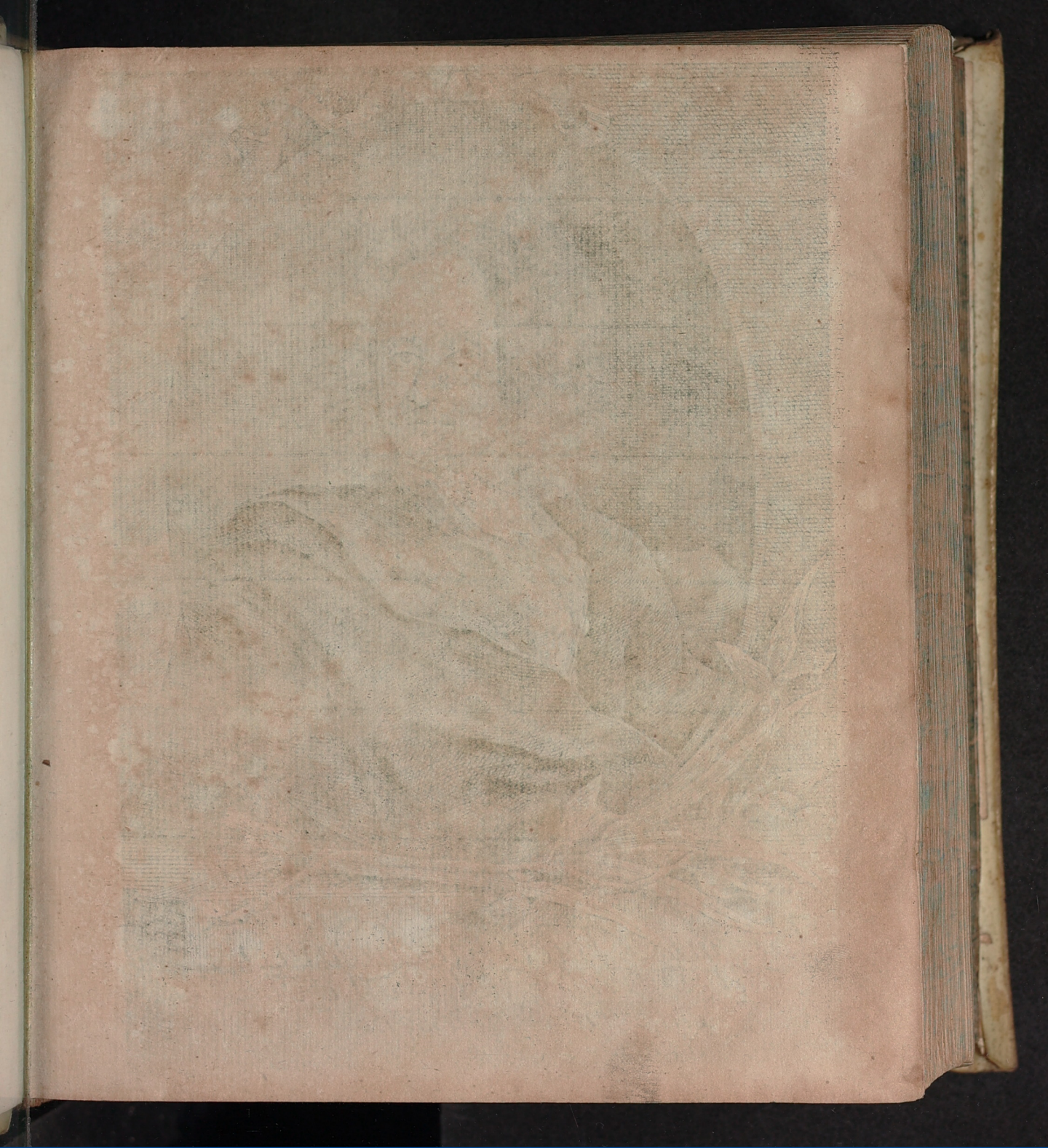

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840304855/phys_0005
DFG



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0006
DFG

Jacob Friederich LVDOVICI, JC.

Einleitung

Zum

CIVIL-Proceß,

Darinnen

Wie sich der Kläger bey Anstellung und Fortsetzung der Klage, der Beklagte bey seiner rechtmäßigen Verantwortung, ingleichen der Richter beym decretiren, in allen und ieden Arten der vorkommenden Rechtfertigungen, den gantzen Proceß hindurch zu verhalten habe, von Stück zu Stück, ohne Einmischung theoretischer und zum Proceß nicht gehörigen Fragen, deutlich gezeiget, und dabey der Sächsische und gemeine, wie auch der in vielen Provintzen vorkommende sonderliche modus procedendi in iedem Capitel gegen einander gehalten wird;

Nebst

Einem Anhange,

Von der Art die Acten und Registraturen zu verfertigen, auch die Acta zu excerpiren und zu referiren,

Wie auch einer *Instruction* für einen Gerichtshalter auf dem Lande.

Vorietzo

Mit vielen Anmerckungen, darinnen beydes der in der Marck Brandenburg, als auch in Chur-Sachsen, nach Anleitung der Erläuterten und Verbesserten Proceß-Ordnung, übliche Modus procedendi vor Augen geleget wird, vermehret, auch andern nützlichen Observationibus erläutert

Von

Johann Gerhard Schlitte, D.
Königl. Preuß. Hoff-Rath, und Prof. Juris Ordinario.

Die Elfte Edition.

HALLE, in Verlegung des Wäysenhauses, M DCC XLIV.
Mit Königl. Preuß. *PRIVILEGIO.*

Denen
Hochwohlgebohrnen Herren,
Sr. Excellentz
Herrn Daniel Ludolph,
Freyherrn von Danckelmann,
Ihro Königl. Majest. in Preussen würcklich geheimten Staats- und Kriegs-Rath, General-Kriegs-Commissario, und Præsidenten des Consistorii in Berlin.

Wie auch
Sr. Excellentz
Herrn Rütger Heinrich
von Ilgen,
Ihro Königl. Majest. in Preussen würcklich geheimten Staats- und Kriegs-Rath, General-Directori der Chargen-Cassa, und des Preußischen schwartzen Adler-Ordens Secretario.

Meinen gnädigen Herren.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0009
DFG

Hochwohlgebohrne Herren,

Gnädige Herren.

EW. Ew. Excell. Excell. übergebe ich hiemit in geziemender Submission ein geringes Werckgen, welches ich eine Einleitung zu dem Civil- und Criminal-Proceß benennet, und dessen Verfertigung ich der allerhöchsten Intention Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, nicht abstimmig zu seyn erachtet habe. Denn nachdem es Allerhöchst besagter Königl. Maj. allergnädigst gefallen, mich als Dero gebohrnen Unterthanen in die Zahl derer Lehrenden auf der hiesigen nach Dero Allerhöchsten Namen genenneten Universität aufzunehmen, und mir darnächst ferner eine Stelle in der Juristen-Facultät aus sonderbarer Königl. Hulde und Gnade zu gönnen; so habe ich meinem wenigen Vermögen nach iederzeit dahin gestrebet, wie auch ich etwas beytragen möchte, welches zu einigem Nutzen der Studirenden, sonderlich aber derjeni-

jenigen, so der Rechts-Gelahrtheit sich befleißigen, gereichen möchte. Wann dann nun der Endzweck der wahren Rechts-Gelahrtheit nicht auf blosse müßige Meinungen, sondern auf die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten wegen des Meinen und Deinen, und folglich auf die Erhaltung des gemeinen Ruhestandes gerichtet ist, hiebey aber es vornemlich mit auf die Art und Weise ankömmet, welche man bey vorhabender solcher Entscheidung genau in acht nehmen muß, damit nicht sonst eine Verwirrung der Sachen entstehe, und denen Partheyen noch mehrere Ungelegenheit auf den Hals gezogen werde; Als habe ich mich bemühet, denen Studirenden zum Besten in dieser Einleitung diejenige Grund-Regeln kürtzlich und deutlich vorzustellen, worauf man bey dem modo applicandi in denen Gerichten hauptsächlich zu sehen hat, man mag nun die Stelle eines Richters, oder eines Vorsprechers vertreten wollen. Und weil auch in denen Teutschen Provintzen der Proceß nicht auf einerley Art eingerichtet, und insonderheit die Sachsen von denen sonst anderwerts üblichen Regeln in sehr vielen Stücken abweichen; so habe ich mich beflissen, alles in einem iedweden Capitel gegen einander zu halten, damit man alles auf einmal vor Augen finden, und des mühsamen Nachsuchens entübriget seyn könne. Ew. Ew. Excell. Excell. nehmen dann dieses Werckgen als einen geringen Anfang der Ihro Kö-

nigl. Majestät und Dero hohen Ministris wegen meiner bishero geführten Haushaltung von mir abzulegenden Rechnung an, und entschuldigen zugleich gnädig die von mir bey dieser offerirung gebrauchte Freyheit. Ich wünsche im übrigen, daß der Allerhöchste GOtt Ew. Ew. Excell. Excell. hohe Consilia zu des Königreichs und der übrigen Provintzen beständigem Flor und Aufnehmen von oben herab gesegnen, und Ew. Ew. Excell. Excell. viele lange Jahre bey hohem selbst erwünschten Wohlseyn erhalten wolle, der ich verharre

Ew. Ew. Excell. Excell.

Halle, den 1. Jul. 1707.

unterthäniger

gehorsamer

Jacob Friederich LUDOVICI.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0012
DFG

Vorrede.

§. I.

Es wird zwar das Studium juris insgemein von denen Rechts-Lehrern, und zwar mit gutem Fug, in zwey Haupt-Stücke abgetheilet, deren eines die theorie, das andere aber die praxin in sich begreiffet, womit der von einigen gemachte Unterscheid zwischen der Jurisprudentia Professorum (welche die theorie vornehmlich zu ihrem objecto hat,) und der Jurisprudentia Advocatorum, (welche hauptsächlich auf die praxin siehet) überein zu kommen scheinet; indessen aber kan doch von niemanden, der nur etwas von der wahren Rechts-Gelahrtheit begriffen hat, in Zweiffel gezogen werden, daß, wo iemahls einiges Studium, oder einige Disciplin, auf die Praxin und Erhaltung der gemeinen Ruhe in dem

täglichen Leben und Wandel gerichtet, solches in Wahrheit auch bey der Jurisprudentz gefunden werde.

§. II.

Von dem Studio theoretico weitläuftig zu handeln, ist anietzo unsers Vorhabens nicht, jedoch wollen wir nur mit wenigen Worten anmercken, wie ein Studiosus juris, welcher einmahl sich ad praxin appliciren will, (dergleichen Vorsatz wohl die meisten haben,) sich bey Erlernung der theorie verhalten müsse, damit ihm das Studium practicum desto leichter werde. Einige vermeynen, sie könten der Sache nicht besser rathen, als wenn sie von allen subtilen Grillen, wie sie es nennen, gäntzlich abstrahireten, und etwa nur den kleinen Struv, den Hoppium, oder den Textum institutionum, welches alles an sich gute und nützliche Bücher sind, wenn sie in ihrer Ordnung gebrauchet werden, erklären höreten: Wenn sie wüsten, daß man bey Aufrichtung eines Testaments sieben Zeugen, männlichen Geschlechts, haben müsse: Daß einem Sohn, welcher noch unter väterlicher Gewalt ist, SCtum Macedonianum, und einer Weibs Person, wenn sie gebürget hat, das SCtum Vellejanum zu statten komme, und was sie sonst etwa erschnappen. Wenn dieses geschehen, so müsten sie gleich junge Practicos abgeben. Wie ich dann aus eigener Erfahrung bezeugen kan, daß ich etliche mahl Auditores gehabt, welche noch

kaum

kaum die institutiones verstanden, und die doch bereits die hiesige Berg-Gerichte besuchet, um die güldene Praxin zu lernen, da es dann, wenn man recht nachgefraget, endlich heraus gekommen, daß sie es um die liebe lange Weile gethan, und daß sie von denen Vorträgen der Advocaten geurtheilet, wie die Kuhe von dem neuen Thor. Solche Leute aber dringen sich nichts desto weniger so gar öffters zu Richters-Stellen, sonderlich wenn sie einen Patron haben, welcher sich durch ihre kühne Prahlerey einnehmen lässet, und daher kommen die alberne Processe, daß man öffters in gerichtlichen Acten siehet, daß ein solcher Gesell nichts anders zu decretiren weiß, als das liebe Communicetur, da er dann so offt die Schrifften communiciret, bis endlich die Partheyen des Zeuges selbst überdrüßig werden, und auch in geringen Dingen die Verschickung der Acten an Rechtsverständige suchen müssen.

§. III.

Andere, deren zwar weniger sind, fangen es bey einem andern unrechten Ende an. Sie hören, daß es so viel elende Practicos und Rabulisten gebe, und dannenhero verachten sie das Studium practicum, und wollen galante Juristen seyn. Sie üben sich bloß in der Historia juris, der Critic, und denen Römischen Antiquitæten, (welches sonst abermahls an sich gute und lobens-

würdige Studia sind,) und wenn sie denn die gantze Zeit ihrer Academischen Jahre mit solchen und dergleichen Studiis zugebracht, so meynen sie, daß man entweder die Praxin von sich selber fassen könne, wenn man künfftig einen Richter, oder Advocaten bedeuten will, oder, wann es hoch kömmet, wenden sie etwa ein viertheil, oder ein halb Jahr daran, ehe sie der Universitæt gute Nacht geben, und wollen sodann die Praxin ohne sonderbahre Weitläuftigkeit erlernen, ja sie meynen schon alles angefangen zu haben, wenn sie nunmehro begriffen, was eine Leuterung sey: Wie das Præsentatum auf die Memorialia geschrieben werden müsse: Daß bey summarischen Sachen nur auf die Einlassung, in processu ordinario aber auf die Kriegs-Bevestigung, und im Gegentheil in executivo auf recognition geklaget werde, u. s. w. Ich weiß solche Exempel abermahls aus der Erfahrung, ich weiß aber auch dabey, daß es etliche, wann ihnen die Augen aufgegangen, sehr bereuet haben, daß sie so viele Dinge in spem futuræ oblivionis gelernet, und das nöthigste dabey an die Seite gesetzet.

§. IV.

Ich will zwar nicht läugnen, daß man nicht endlich, wenn man schon in einem Amte stehet, durch die Länge der Zeit die Praxin annoch erlernen könne, wie es denn insgemein bey Beforderung unerfahrner Leute der Trost zu

seyn

seyn pfleget: Daß man dasjenige lernen müsse, was einem noch nicht bekannt; indessen aber wird doch ein ieder vernünfftiger Mensch mir darinnen Beyfall geben, daß aus eben dieser schlechten Methode das grösseste Elend erwachse, worüber die arme litigirende Partheyen bey dem langen Auffenthalt und Verwirrung der Processe zu klagen pflegen. Und gemahnet mich die Sache mit solchen Juristen nicht anders, als wie man von jungen unerfahrnen Aertzten zu sagen pfleget, daß sie nemlich bey Erlernung der praxis einen eigenen Kirch-Hoff, oder Gottes-Acker bedürfften, darauf sie ihre specimina ablegen könten, angemercket ein unerfahrner und doch prætendirter Rechtsgelehrter, ob er gleich in bürgerlichen Sachen die Leute nicht um ihr Leben bringet, dennoch öffters Ursach ist, daß sehr viele in das grösseste Unglück gestürtzet, und ihrer nöthigen Lebens-Mittel beraubet werden. Nur ist dieses nach Julii Pacii Meynung ad §. 7. J. de L. Aquil. der Unterscheid, quod medicorum ejusmodi imperitiam terra tegat, und die Leute von der Qvaal abkommen, da hergegen andere, welche die unglückselige Processe verderben, viele lange Jahre annoch im Elend und Bekümmerniß herumgehen müssen.

§. V.

Wann es dann aber wahr ist, was jener Rechtsgelehrter saget: Advocatum Juvenem, Medicum vero

senem quærendum esse, und ein ieder Studiosus juris den Vorsatz heget, annoch bey jungen Jahren, und so bald er seine Academische Studia absolviret hat, entweder eine Richters- oder Advocaten-Stelle zu bekleiden; so wird wohl kein besser Rath für einen, welcher GOtt und dem Nächsten aufrichtig zu dienen gesonnen ist, zu finden seyn, als daß er das eine thue, und das andere nicht lasse. Ich will so viel sagen: Man muß erstlich nicht meynen, als ob das Studium juris so ein leichtes geringes Ding sey, welches man bey Neben-Stunden wohl erlernen, und im übrigen seine Zeit auf andere unnöthige Dinge wenden könne, sondern es bleibet wohl gewiß, daß beregtes Studium einen gantzen Menschen erfordere. Man muß ferner auch dieses principium fahren lassen, als ob die Rechts-Gelahrtheit nur so ein Handwerck sey, da man nur einige Reguln auswendig lerne, und hernach wieder herbete, welches nicht einmahl werth sey, daß man es als ein Stück der Gelahrtheit ansehe, wie etliche wunderliche Critici vorgeben; denn gewiß, wo irgends ein Studium, dabey man erkennen kan, ob ein Mensch ein Judicium habe, so ist es wahrhaftig das Studium juris. Die Jurisprudentz ist ein habitus interpretandi & applicandi. Die Verordnung der Rechte muß man freylich in den Kopff fassen, aber dieses ist noch das allerwenigste. Die rechte Kunst bestehet darinnen, daß man in Ermangelung der Worte, errathen muß, was des Gesetzgebers, oder der Contrahenten

henten eigentliche Meynung gewesen sey, welches ja wohl mehr importiret, als wenn die Holländische und andere Critici sich um eine Syllbe, oder um ein Wort dergestalt herumzancken, als wenn die Glückseeligkeit des gantzen Staats daran hinge. Und ich habe erfahren, daß man einen solchen Verächter der Jurisprudentz nicht besser zum Erkäntniß seines Irrthums bringen könne, als wann man ihm ein Volumen Actorum vorleget, und ihn bittet, daß er doch so fort ein Urtheil darin abfassen möge, da er denn nicht weiß, ob er hinten oder vorn anfangen soll.

§. VI.

Ich halte demnach davor, daß man zwar freylich in dem Studio der Rechts-Gelahrtheit den Anfang von der Theorie machen, iedoch aber auch das Studium praxeos bald damit verknüpffen müsse. Dieses nun kan am leichtesten und bequemesten geschehen, wenn man sich solcher Leute Anführung in theoria bedienet, welche in der Praxi eine gute Erfahrung erlanget haben. Denn ob zwar so wenig in denen Institutionibus Justiniani, als in den Pandecten eine ordentliche Einleitung zu der Praxi anzutreffen, so giebet es doch bey denen Titulis: de Actionibus, de Edendo, Jurejurando, Probationibus, Sententiis, und so ferner, sehr hübsche Gelegenheit, daß man denen Studirenden einen Vorschmack von denen zum Proceß nöthigen Stücken machen, und doch daneben alles,

was

was zu der Historia juris und denen Antiquitatibus Romanis gehöret, mit erklären kan, denn solche Stücke sind, meines Erachtens, einem recht gelehrten Juristen auch allerdings nöthig.

§. VII.

Wenn man sich nun solcher Gestalt in der Theorie feste gesetzet, so wird alsdann eine völlige an einander hangende und auf alle Theile des Processes gerichtete Anleitung erfordert, wobey man jedoch die Studia theoretica nicht sofort beyseite legen, sondern zugleich mit continuiren muß, weil es ein gar verdrießliches Werck ist, wenn man in Collegiis practicis Auditores findet, welche, wann sie einen Abschied abfassen, oder Exceptiones einbringen, oder auf die opponirte Einwürffe antworten sollen, wider die Principia juris anstossen, und zuweilen nicht wissen, was zu einem Libell gehöre, oder wie Exceptiones dilatoriæ und peremtoriæ von einander unterschieden sind, welches bey solcher Art Leuten vornehmlich anzutreffen, deren wir oben §. II. gedacht haben.

§. VIII.

Diese Methode, so, wie sie bishero erzählet, habe ich vor meine Persohn, nachdem ich mich zu dem Studio juris einmahl entschlossen, von Anfang gebrauchet. Ich habe sonderlich auf der Königl. Universität in Preussen, wie

wie ich mich vor sechzehn Jahren daselbst studirens halber aufgehalten, dazu sehr beqveme Gelegenheit gefunden. Denn es ist daselbst sehr lobens-würdig eingeführet, daß so wohl bey ventilirung derer peinlichen Sachen vor dem Hoff-Hals-Gericht, als auch derer Civil-Processe vor dem Hoff-Gerichte bey ieder Audientz, die Woche (damahls) zweymahl, ein ieder und insonderheit die Studiosi juris willig admittiret, darauf von denen Anwesenden (mehrentheils) sämtlichen Advocaten die Rechts-hängige Sache nach denen vorkommenden Puncten pro & contra disputiret, und hernach die Abscheide publiciret werden. Ist nun iemand von denen Partheyen durch einen solchen Abschied, seiner Meynung nach, beschweret worden, und er appelliret davon an das Königliche hohe Tribunal, so wird allda abermahls die gantze Sache in Gegenwart aller derer, so es zu hören verlangen, mündlich vorgetragen, und dann alle Freytage mit publicirung der Urtheil über die in solcher Woche ventilirte Sachen verfahren, da ich dann also den Verlauff der Sachen in der ersten und andern Instantz sehr offte völlig gehöret, und mich dadurch in dem habitu applicandi jus ad factum feste zu setzen, bemühet habe.

§. IX.

Wie ich hierauf von ermeldeter Universität weggeruffen worden, habe ich mit fleißiger Lesung der Acten in

meinem Vaterlande zu Stargard in Pommern stets continuiret, auch die mir von meinem damahligen Hospite, dem bereits seligen Herrn D. Nitzen, dann und wann in denen Aemtern und Unter-Gerichten aufgetragene Processe unter dessen Direction geführet, und also selbst Hand anzulegen gelernet, bis ich endlich vor nunmehro eilf Jahren durch göttliche Schickung anhero nacher Halle mich gewendet, da ich sofort durch Vorschub hochgelahrter Männer, Gelegenheit überkommen, mich in Lesung und Referirung allerhand Acten noch ferner feste zu setzen, bis endlich Ihro Königl. Majest. in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, es gefallen, mir über die bereits vorhin conferirte Professionem juris extraordinariam, auch vor drittehalb Jahren, auf mein modo ordinario geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, eine Stelle in der hiesigen löblichen Juristen-Facultæt allergnädigst zu gönnen, bey welcher ich die allerbeste Gelegenheit gefunden, mein bishero getriebenes Studium practicum bey Abfassung der Responsorum und Urtheile weiter zu excoliren.

§. X.

Es ist dem grossen GOtt bekannt, daß ich dieses nicht aus einer ietzo leider! bey vielen so sehr im Schwange gehenden Prahlerey schreibe, indem ich dafür halte, daß ein solcher kühner Prahler, der öffters kaum ein oder zwey Jahr die gemeinsten Compendia juris angesehen hat, und doch

doch hernach sich groß zu machen suchet, bey GOtt und ehrliebenden Menschen, wenn sie hinter seine Blösse kommen, verhasset seyn müsse; sondern ich habe alles und iedes bloß zu meiner Legitimation anführen wollen, damit diejenige, so mich allhie practica dociren hören, gleichwohl sehen mögen, daß ich etwas vornehme, darinnen ich nicht eben ein Anfänger bin, sondern worauf ich mich von dem Anfang meines Studii Juridici geleget habe, und worinnen ich mich noch täglich weiter zu perfectioniren bemühet bin.

§. XI.

Gleich wie man nun aber bey allen Wissenschafften, die man vorträget, denen Zuhörern zum Besten einige gewisse Regeln haben muß, auf welche man, als auf den Grund, das gantze Gebäude aufführet: also wird dergleichen auch ohne Zweiffel bey dem Studio practico erfordert. Nun ist zwar an Scriptoribus practicis, Teutschen und Ausländern, eben wie in andern Disciplinen, kein Mangel, sondern es sind vielmehr deren so viel, daß man etlicher gar wohl entbehren möchte; ich habe aber dennoch zum öfftern bey Erklärung eines und des andern Autoris bey meinen Zuhörern gemercket, daß sie nicht völlige Satisfaction dabey gefunden, sondern sie hernach, wenn sie zu der Elaboration schreiten sollen, sich beklaget haben, daß es ihnen in denen nöthigsten Stücken an rechter Information annoch mangele. Und dieses daher:

Viele, ja fast die meisten, erklären weiter nichts, als was man schon in denen Pandecten unter den Tituln: de Edendo, de in jus vocando, de Judiciis, de Probationibus, de Exceptionibus, de Sententiis, und de Appellationibus gehöret hat, und ob sie gleich dann und wann etwas näher zur Sache schreiten, und einige observationes vere practicas mit einfliessen lassen, so geschiehet es gleichwohl nicht in einer zusammenhängenden vollkommenen Ordnung, dergleichen doch in einer Einleitung, oder in einem Compendio erfordert wird. Und dieses ist zugleich die Ursach, warum viele von denen Collegiis practicis abgeschrecket werden, weil sie theils es vor überflüßig achten, dasjenige noch einmahl unter einem andern Nahmen zu hören, was sie bereits vorhin begriffen, theils auch wohl meynen, als ob es mit besagten Collegiis ein blosses Blendwerck sey, und die Lehrer sich deren nur zu dem Ende bedienen, damit sie das Geld von denen Studiosis zweymahl bekommen mögen.

§. XII.

Andere sind der Sachen wohl etwas näher gekommen, als Martini, Svendendœrffer, Lange, und dergleichen; allein man kan auch diese Autores nicht schlechterdings einem angehenden Studioso praxeos recommendiren. Martini hat zwar, sonderlich in der neuen Edition in Folio, nebst dem Sächsischen, auch den in andern Provin-

tzien üblichen Proceß mit berühret, welches Lobens-würdig ist; jedoch aber ist das Buch seiner Grösse und Schwere halben nicht geschickt, daß man ein Collegium darüber halten solte, sondern es dienet bloß dazu, daß man nach gelegten Fundamentis, darinnen zuweilen nachschlagen kan, zumahlen es in Ansehung des Haupt-Wercks nichts anders, als ein weitläuftiger Commentarius über die Sächsische Proceß-Ordnung ist. Die übrige tractiren fast eintzig und allein den Sächsischen Proceß, womit aber denen Auditoribus, welche von andern Orten her seynd, wenig gedienet ist, zu geschweigen, daß in Svendendœrfferi notis ad Fibigium durch die inserirte viele Additiones und Notas, die in dem Textu Fibigiano etwa noch vorhandene Ordnung sehr interrumpiret wird, da doch eine gute Ordnung billig für das Haupt-Stück eines Compendii zu achten.

§. XIII.

Dieser und anderer Ursachen halben bin ich auf Verlangen meiner Herren Auditorum, sonderlich aber einer vornehmen Standes-Person, welche ich in der praxi privatissime zu informiren die Ehre gehabt, bewogen worden, selbst Hand anzulegen, und meine Gedancken zu entwerffen, wie ich etwa dafür halte, daß man nicht nur theoriam de praxi in den Kopff kriege, sondern sich dergestalt schon auf Universitäten præpariren könne, daß

man hernach nicht erst mit eigener Prostitution, und grossem Schaden der Clienten, die bey der praxi nöthige Handgriffe aus der Erfahrung lernen dürffe. Ich habe solche meine Gedancken anfangs in lateinischer Sprache entworffen, und die nöthigsten Formulen dabey eingerücket, iedoch dergestalt kurtz, daß so wohl der Civil- als Criminal-Proceß nebst ihren Anhängen insgesamt nicht über ein Alphabet ausgetragen, aus der Ursache, damit meine Auditores beym Abschreiben nicht verdrüßlich gemachet werden möchten.

§. XIV.

Nun bin ich zwar anfangs niemahlen des Sinnes gewesen, diesen meinen gemachten Entwurff weitläufftiger auszuführen; allein ich habe nachhero bey fernerer Uberlegung der Sachen wahr genommen, daß in beregtem ersten Entwurff annoch verschiedene Stücke gemangelt, welche doch zu wissen höchstnöthig, ingleichen, daß sonderlich Stands-Personen (wie ich dann, ohne Ruhm zu melden, in meinen Collegiis Practicis verschiedene Freyherren, vornehme von Adel, auch graduirte, zu sehen die Ehre gehabt,) das Abschreiben verdrießlich geworden, und sie gewünschet, lieber etwas davon im Druck zu sehen. Dahero habe ich bereits vor zwey Jahren den Anfang gemachet, gegenwärtige Einleitung in teutscher Sprache aufzusetzen, bewährte Practicos weiter nachzulesen, und alles,

alles, was nützlich geschienen, daraus kürtzlich zu excerpiren, wegen vieler andern dazwischen gekommenen Arbeit aber hat das Werck nicht eher, als ietzo, zum Ende gebracht werden können. Wiewohl mir dieser Verzug öffters einen grossen Nutzen gebracht, indem ich zuweilen meine ersten Gedancken bey reifferer Uberlegung der Sachen, geändert, zuweilen auch aus denen unter Händen habenden Actis noch mehrere Casus hinzugethan, und das vorige nach Vermögen erläutert habe.

§. XV.

Einige gute Freunde, denen ich mein Vorhaben entdecket, haben mir widerrathen, das Werck in teutscher Sprache auszufertigen, und dieses zwar aus zweyerley Ursachen. Einmahl, weil die lateinische Sprache gleichwohl die gemeine Sprache der Gelehrten geworden wäre, und man also bey derselben billig bleiben müste: Zum andern, weil es viele Kerle gebe, welche, ob sie gleich die Fundamenta juris nicht gelernet, dennoch Advocaten abgeben und in der praxi pfuschen wolten, denn diese würden, wenn sie eine teutsche Einleitung zu der praxi fänden, in ihrem Vorhaben desto mehr gestärcket werden, da sie hingegen die lateinische Bücher wohl mit Frieden lassen müsten. Allein, ich halte, es könne diesen, obgleich wohl-gemeynten Einwürffen mit leichter Mühe begegnet werden. Anfänglich halte ich es bloß für ein Præjudicium,

um, oder übele vorgefaßte Meynung, wenn man saget, die Lateinische Sprache seye (allein) die Sprache der Gelehrten. Die Lateinische Sprache ist freylich gut, und auch in gewisser Absicht einem Gelehrten nothwendig; aber es ist irrig, daß ein Gelehrter keine andere Sprache, als besagte Lateinische gebrauchen dürffe. Wie viel Bücher werden zum Exempel in Frantzösischer Sprache ediret, und stecket doch vielmehr Gelahrtheit darinnen, als in manchen grossen lateinischen Folianten. Eben so verhält sichs auch mit vielen Englischen Scribenten. Hiernächst werden ja heut zu Tage alle Policey- und Proceß-Ordnungen in allen Teutschen Provintzen, ja selbst die Reichs-Gesetze, z. E. die Reichs-Abschiede und Wahl-Capitulationes, in teutscher Sprache promulgiret, ja selbst alle Schrifften, welche die Advocaten im Nahmen ihrer Partheyen in Gerichten übergeben, sind teutsch, die darauf erfolgende Resolutiones, Abscheide und Urtheile sind teutsch. Warum solte es dann unrecht seyn, wenn man eine teutsche Einleitung zum Proceß verfertiget? Welches vordem in Sachsen der bekannte D. Chilian König auf Begehr und Ansuchung E. E. Raths zu Zwickau gethan. Zudem können die Formulen nicht lateinisch gegeben werden, sondern selbige müssen teutsch bleiben, weil man sie ja in teutscher Sprache gebrauchen soll. Pfuscher hat es gegeben, da man noch lauter lateinische Compendia gehabt hat, und weil dann solche Leute

auch

auch noch ferner seyn werden, hingegen aber sie des Lateins nicht allezeit vollkommen mächtig, so ist es ja gut, wenn sie aus teutschen Rechts-Büchern noch eines und das andere lernen, und ihrer Unwissenheit helffen können.

§. XVI.

Ich habe mir aber anbey kein Gewissen gemacht, lateinische Terminos und bey den Practicis gewöhnliche Kunst-Wörter mit zu gebrauchen, weil dieselbe gleichsam bereits naturalisiret worden, und dahero auch selbst ein ehrlicher Teutscher dieselbe besser verstehet, als wenn man sie nach eigenem Gutbefinden ins Teutsche übersetzen wolte. Der vorhin angeführte König hat darinnen etwas verstossen. Dieser nennet den Arbitratorem einen **Gleicher**, (welches Wort bey der hochlöblichen weyland fruchtbringenden Gesellschafft einen Spiegel bedeutet,) und den Arbitrum einen **Entscheider**: Testes reprobatorii heissen bey ihm **verlegliche** Zeugen: die Appellatio eine **Beruffung**: der Defensor ein **Vertreter**: der Delegatus ein **Befehlhaber**, und so weiter. Diese Terminos verstehet man nicht, wofern nicht das lateinische Wort dabey gesetzet wird, und also ist es besser, man lässet es bey dem Latein, wozu die Leute schon gewöhnet seyn. Also verstehet man auch leichter, was ein

Inventarium sey, als wenn man es ein Fund-Buch verteutschet. Man weiß eher, was Capitis deminutio und Patronus vor ein Ding sey, als wenn jenes eine Haupts-Verringerung, und dieses ein Frey-Vater in denen zu Cöthen Anno 1622. teutsch gedruckten Institutionibus oder Anweisungs-Büchern verteutschet wird. Verständige Leute lachen gemeiniglich nur über solche Einfälle, und man nutzet damit nichts. Hergegen sind einige Worte im Teutschen vor langer Zeit angenommen, z. E. der Vorstand, die Wiederklage, ein Kriegischer Vormund, die Kriegsbevestigung, u. d. g. und da handelt man thörlich, wenn man davor einen Eckel haben wolte, weshalb ich mich derselben auch jederzeit, ohne die lateinische Terminos dazu zu setzen, bedienet habe.

§. XVII.

Wegen der Allegatorum ist dieses zu erinnern. Wann ich gefunden, daß die Rechts-Lehrer in einer oder der andern Meynung übereinstimmen, so habe ich unnöthig geachtet, dem Leser mit vielen verdrießlichen und überflüßigen Allegatis beschwerlich zu fallen, denn wenn ich dieses thun wollen, hätte ich gar leicht einen Folianten zu wege bringen können. Habe ich aber gemercket, daß die Rechts-Lehrer unterschiedener Meynung seyn, so habe

habe ich mich bemühet, die Theoreticos von den Practicis, diejenige, so von dem Sächsischen Proceß geschrieben, von denen, welche auf den gemeinen Proceß ausserhalb Sachsen abzielen, von einander zu separiren, und sonst diejenige Meynung zu erwählen, welche der gesunden Vernunfft am nähesten zu kommen scheinet. Dabey habe ich iederzeit einen, oder ein paar von den bekantesten Autoribus, und welche in praxi eine Autoritæt haben, angeführet. Wer mit diesen nicht zufrieden ist, sondern noch mehrere verlanget, der darf nur die angezogene aufschlagen, da wird er so dann seinen Appetit schon stillen können, denn es heisset in dergleichen Fällen: Unum si noris, omnes cognoveris.

§. XVIII.

Was die formulas libellandi, excipiendi, replicandi, duplicandi, und so ferner anbelanget, so sind zwar bey einigen Scriptoribus, als Svendendœrfero und andern, gantze vollständige Libelle und Exceptiones zu finden; allein ich habe dergleichen diesem Werck einzuverleiben unnöthig geachtet, und mich bey denen Libellen begnügen lassen, daß ich nur gewiesen, wie man den medium terminum und das petitum recht einrichten solle, denn das übrige muß aus denen bey einem ieden Facto vorkommenden Umständen hergenommen werden, und ist also unmöglich, einem Anfänger alle Libelle dergestalt

vorzuschreiben, daß er weiter nichts, als dieselbe nur künfftig schlechterdings abzuschreiben nöthig habe. Ist nun einer so dumm, daß er das Factum, so, wie es ihm der Client erzehlet, nicht ordentlich vorzustellen weiß, dem kan weder ich, noch ein anderer helffen. Hat aber iemand ein Judicium, wie von Rechtswegen ein ieder Practicus haben soll, der brauchet solche Formulen nicht. Die Formulen, Abscheide und Urtheile zu machen, habe ich hoffentlich weitläufftig genug angeführet, wiewohl auch hiebey in vorkommenden verschiedenen Umständen ein vieles muß ergäntzet werden. Wer sonst Formulen von Contracten, Citationibus, Urtheils-Fragen, und dergleichen zu lesen begierig ist, der findet selbige in des Herrn Geheimten Rahts Stryks Cautelis Contractuum, und Collegio Practico, wie auch in dem von dem ietzigen Professore Wittebergensi, Herrn D. Beyern, heraus gegebenen Volckmanno emendato, ingleichen bey Svendendœrffero, und andern.

§. XIX.

Sonsten habe ich hochnöthig erachtet, den Gemeinen und den Sächsischen Proceß continuirlich gegen einander zu halten, und dieses aus zweyerley Ursachen. Erstlich, weil ich in denen meisten Collegiis ein Mixtum Auditorium gefunden, da einige den Sächsischen, andere aber den gemeinen Proceß zu lernen verlanget, da ich dann

dann bey den Theilen anders nicht, als durch die von mir gebrauchte Methode helffen können. Zum andern, wenn man auch keine Sachsen hat, so ist es doch nöthig, daß sie den Unterscheid zwischen den beyderley Arten des Processes wissen, denn sonst wenn ein unerfahrner z. E. über den Carpzov, oder Svendendœrffer herkömmt, und daselbst von dem Arrest-Proceß, der Leuterung, der Inhibition, und dergleichen Sachen lieset; so meynet er, es würden an allen Orten solche Sachen auf eben dieselbe Art gefunden, und wenn er nun das Gegentheil erfähret, weiß er sich nicht zu helffen, sondern schmeisset entweder seinen Carpzov an die Seite, oder vermeynet, es müsse der Richter die Sache nicht recht verstehen, daraus oftmahlen unnützes Gezäncke entspringet.

§. XX.

Weil ich auch in einem ieden Capitel nicht nur von dem Amt des Klägers und des Beklagten, sondern auch zugleich des Richters gehandelt habe; als ist diese Arbeit nicht allein denen zu gut verfertiget, welche einmahl Advocaten abgeben, sondern auch zum Nutz dererjenigen, welche Richters Stelle vertreten wollen, inmassen es denn auch sonst gar ungereimt herauskömmt, wenn einige meynen, es wäre das Studium practicum ihnen nicht nöthig, weil sie niemahlen mit der Advocatur ihr Brodt erwerben wolten. Denn es wird von einem Richter und

Advocaten mehrentheils einerley erfordert. Ein Richter, ob er gleich keine Libelle, oder andere Schriften machet, so muß er doch davon zu judiciren wissen, wenn die eine Parthey vorgiebet, daß es das Gegentheil nicht recht gemachet habe. Wie kan er aber davon urtheilen, wenn er nicht weiß, was dazu gehöret? Also auch im Gegentheil, ob wohl ein Advocat keine Abschiede oder Urtheile machet, so muß er doch gleichfalls Rechenschafft zu geben wissen, ob das etwa erfolgte widerliche Urtheil denen Rechten und dem Proceß gemäß sey, oder nicht, und folglich, ob sein Client gegründete Ursachen habe, sich eines Remedii suspensivi zu bedienen, und eine Reformatoriam zu suchen, damit der Client nicht in fernere Unkosten unnöthiger weise gestürtzet werde.

§. XXI.

Endlich ist noch dieses zu erinnern, daß ich es in meinen Collegiis practicis nicht schlechterdings bey der Erklärung der gegebenen Regeln bewenden lasse, sondern es müssen meine Auditores selbst Hand anlegen, und drey und drey einen Proceß nach dem aufgegebenen Casu elaboriren, da der eine des Klägers, der andere des Beklagten, der dritte aber des Richters Stelle vertritt, womit sie hernach, wenn ein Proceß zu Ende ist, wieder umwechseln. Denn wer nicht Lust zu arbeiten hat, der lernet

lernet auch wahrhafftig nichts. Ich habe also auch dieses gantze Werck bloß meinen Auditoribus zu Gefallen verfertiget, dahero denn diejenige, welche in denen Gedancken stehen, daß sie die Sache schon besser wissen, es an die Seite legen können, weil ichs niemanden obtrudire. Finden inzwischen auch andere hierinnen etwas, so ihnen vorträglich seyn könte, wird es mir desto lieber seyn. Gegeben Halle den 1. Jul. 1707.

Vorrede.

zu der andern Edition.

Geehrter Leser.

Nachdem meine Einleitung zum Civil- und Peinlichen-Proceß das Glück gehabt, daß die davon in einer ziemlichen Anzahl gedruckte Exemplaria in weniger Zeit abgegangen, und dennoch viele sich gemeldet, welche mit dem Buch noch nicht versehen gewesen, und doch dasselbe verlanget haben; als hat man vor nöthig erachtet, denenselben mit dieser andern Edition an die Hand zu gehen. Ich hätte das Buch dergestalt vermehren können, daß es noch einmahl so groß geworden; allein ich wäre dadurch von dem mir einmahl vorgesetzten Zweck abgewichen, weil ich nur eine Einleitung, und zwar eine solche verfertigen wollen, deren man sich in Collegiis bequemlich bedienen könte. Ich habe dannenhero nur hie und da etwas weniges, so mir nothwendig geschienen, eingerücket, jedoch dergestalt, daß die Numer der Capitel und §. §. nirgend verändert worden. Der geneigte Leser gebrauche denn auch diese andere Edition zu seinem Nutzen, und lebe iederzeit vergnügt. Halle den 4. August. 1709.

Vor-

Vorrede des Editoris.

§. I.

Es sind nunmehro, Geehrtester Leser, 2 Jahre verflossen, seit dem des seel. Herrn Geheimden Raths LVDOVICI Einleitung zum *Concurs*-Proceß mit vielen Zusätzen vermehret herausgegeben. Ich habe mich damahls anheischig gemachet, auch dessen Einleitung zum *Civil*- und Peinlichen-Proceß zu ediren, von welchem Versprechen mich hiemit entledige, und selbige gleichfalls mit meinen Anmerckungen vor ietzo ans Licht stelle.

§. II.

Zwar kan nicht läugnen, daß anfangs lange mit mir zu rathe gangen, ob solche Arbeit übernehmen, oder vielmehr selbst eine Anweisung zum Proceß, welche ausser dem gemeinen, fürnemlich den Chur-Sächsischen, nach Anleitung der für einigen Jahren publicirten Erläuter-

ten und Verbesserten Proceß-Ordnung, wie auch den Chur-Märckischen Proceß in sich begriffe, zu Papier bringen solte. Nachdem ich aber bey mir überleget, daß gleichwohl gegenwärtige Einleitung nach einer deutlichen Methode verfasset, und viele gute Sachen in sich halte, hienächst unterschiedene berühmte JCti, als NICOLAI, HEROLD, SVENDENDORFFER, mir hierunter vorgangen, daß sie ebenfals anderer AVCTORVM Anweisungen zum Proceß mit Anmerckungen erläutert, (welches doch, ohne mich mit selbigen, ausser diesen Punct, en comparaison zu stellen, angeführet wird) endlich auch der zeitige Herr Inspector des Waysen-Buchladens auf Beybehaltung dieser Einleitung gedrungen, so habe kein Bedencken getragen, mein ehemahls gefaßtes Propos ins Werck zu richten.

§. III.

Was nun meine bey gegenwärtiger Edition übernommene Arbeit anbetrifft, so versehe mich nicht, daß jemand, so un-passioniret ist, selbige vor überflüßig halten werde, anerwogen, wenn er nur ein und ander Capitul dieser Einleitung, in welchem die wichtigste Sachen abgehandelt werden, nachzusehen, und meine Anmerckungen dabey zu conferiren, sich die Mühe gibt, der Augenschein zeigen wird, wie so gar vieles durch die Chur-Sächsische Erläuterte und Verbesserte Proceß-Ordnung auf einem andern Fuß gesetzet, mithin gar viele

Asser-

Assertiones des seel. Herrn AVCTORIS, da Er von dem Sachsen-Recht spricht, heutiges Tages in Chur-Sachsen nicht mehr statt finden, folglich es wohl nöthig gewesen, solche sehr merckliche Discrepanz dem Leser vor Augen zu legen, bevorab, da gar nicht daran zu zweiffeln, daß der seel. Herr AVCTOR, wenn Er länger beym Leben geblieben, diese seine Einleitung an gar vielen Orten würde geändert, und nach solcher Verbesserten Proceß-Ordnung eingerichtet haben.

§. IV.

Ob nun wohl schon vor 7 Jahren, da obgedachte Chur-Sächsische Erläuterte und Verbesserte Proceß-Ordnung wenig Zeit vorher publiciret worden, auf Verlangen des damahligen Inspectoris des Waysen-Buchladens, des nunmehro seel. Herrn ELERS, einige Bogen, unter dem Titul: *ADDITIONES* zu des Wohlseel. Herrn Geheimden Rahts *LVDOVICI* Einleitung zum *Civil-Concurs*-und Wechsel-Proceß ꝛc. ohne Beysetzung meines Nahmens, herausgegeben, welche auch ihre Liebhaber gefunden, dergestalt, daß sie ein paar mahl wieder aufgeleget sind, so ist doch dadurch der Sache nicht völlig gerathen worden, in Erwegung, daß damahls nur einig und allein diejenigen Passages berühret, worinn durch mehr erwehnte Chur-Sächsische Verbesserte Proceß-Ordnung eine Aenderung getroffen, im übrigen aber weder von dem Chur-Märckischen Proceß einige Nach-

richt ertheilet, noch den AVCTOREM hie und da, wo es nöthig, erläutert, noch sonst eine und andere practische Observation mit einfliessen lassen; welches aber in den ietzigen Anmerckungen geschehen, so, daß niemand, dem selbige mit den oberwehnten Additionibus zu conferiren beliebet, sagen wird, daß dem Leser crambe bis cocta vorgesetzet worden.

§. V.

Warum ich aber in meinen Anmerckungen auf den Chur-Märckischen Proceß mit reflectiret, dazu haben mich zwo Ursachen bewogen. Die erste ist, weil meines Wissens, noch keine Introduction, Isagoge, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, herauskommen, darinnen eine hinlängliche Nachricht von dem Märckischen Proceß gegeben würde. Denn ob gleich MARTINI auf dem Titul-Blat seines Commentarii forensis in Ordinat. Processus Saxon. ausdrücklich gesetzet, wie er auch das *Jus Marchicum* mit anführen wolle, solches auch in seinen Analectis forensibus, oder Processu continuato, der 1710. ans Licht getreten, wiederholet, so wird doch derjenige, so dißfalls etwas zu wissen verlanget, zum öfftern vergeblich denselben nachschlagen. Eben dieses ist von des BRVNNEMANNI sonst sehr nützlichem Processu civili zu asseriren, in welchem er zwar bisweilen des Märckischen Processes erwehnet, aber doch von vielen wichtigen Puncten, wie es dieserhalb in der Marck Brandenburg

denburg gehalten werde, nicht die geringste Nachricht gibt. Und, damit mich niemand beschuldige, als wenn diesen beyden berühmten, und um die Jurisprudenz wohlverdienten JCtis zu viel geschehe, so will nur aus der einigen Materie: Von Eyden, speciminis loco, drey Exempel beybringen. Ad *Tit.* 18. §. 10. der Chur-Sächs. Proceß-Ordnung handelt MARTINI von der Frage: Ob der Eyd durch einen Gevollmächtigten abgeschworen werden könne? und decidiret selbige nach dem Sachsen-Recht *negative*, führet auch an, daß die Magdeburgische Proceß-Ordnung, das Hamburgische und Lübische Recht hiemit überein kommen; wie es aber in der Marck Brandenburg disfalls sich verhalte, davon schweigt er stille. BRVNNEMANN. *in Proc. civil. cap.* 23. *n.* 21. ebenfalls. Desgleichen führet er ad *d. T.* 18. §. 8. *n.* 102. an: daß der Deferens, wann ihm der Haupt-Eyd referiret worden, nach Sächsischen Rechten, so wohl selbigen, als auch den Eyd für Gefährde ablegen müsse. Ob die Praxis in der Marck Brandenburg damit überein komme, davon meldet er nichts. BRVNNEM. *d. Cap.* 23. *n.* 17. auch nichts. Ferner *ad Tit.* 19. §. 2. *n.* 15. behauptet er, daß demjenigen, so sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, wenn er damit nicht fortkommen können, annoch den Regress zu dem ihm deferirten Eyde zu nehmen, und selbigen würcklich abzulegen frey stehe. Ob solches in der Marck Brandenburg gleichfalls applicable, davon ist we-

der bey MARTINI *loc. cit.* noch BRVNNEM. *d. Cap.* 23. *n.* 14. einige Nachricht anzutreffen. Mehrerer Exempel, so mit leichter Mühe angeführet werden könten, geliebter Kürtze halber, itzo nicht zu gedencken. Und gesetzt, es hätten BRVNNEMANN. und MARTINI bey allen Materien das Jus Marchicum mit allegiret, so würde man sich doch darauf nicht völlig verlassen können, da bekannt, daß von itzt regierender Königl. Majestät unterschiedene Constitutiones, welche theils alle Königliche Provintzien, theils die Marck Brandenburg nur allein concerniren, publiciret, worinnen manches circa processualia geändert worden.

§. VI.

Herr D. Jo. Stephanus DANCKO, Prof. Juris extraord. und Syndicus bey der löblichen Universität zu Franckfurt an der Oder, ist ausser allem Zweiffel in seiner *Delineatione Processus Marchici cum communi & Saxonico collati*, der Sache näher getreten. Es bestehet solch Tractätchen aus sieben Capituln, deren das erste de Processu in genere, das andere de Judice, das dritte de Assistentibus Judici, das vierte de Actore, das fünffte de Reo, das sechste de Communibus Actoris & Rei, das siebende und letzte aber de Assistentibus Actori & reo handelt. In allen Capituln bedienet er sich dieser Methode, daß jederzeit eine Thesis aus dem gemeinen und Sächsischen Proceß præmittiret, und hernach eine Epi-

Epicrisis hinzugefüget wird, ob, und wie weit selbige in der Marck Brandenburg applicable oder nicht. Wenn ich meine ohnmaßgebliche Gedancken vom besagten Büchelgen eröffnen soll, so ist zwar sehr zu loben, daß die neuern Constitutiones (ausser was die Königl. Ordnung von Einrichtung des Justitz-Wesens bey dem Cammer-Gericht, anbelanget, als welche erst nachhero, da dieses Tractätgen schon ediret, publiciret worden) darinn fleißig allegiret sind; sonst aber wäre zu wünschen, daß es dem Herrn AVCTORI gefallen hätte, durchgehends etwas weitläuftiger zu seyn, indem nicht zu läugnen, daß einige wichtige Materien, z. E. von den Exceptionibus, von der Kriegs-Bevestigung, Eydes-Delation und Relation, vom Beweiß durch Zeugen, vom Beweiß durch briefliche Uhrkunden ꝛc. etwas kurtz gerathen, und jede nur in einem einigen Spho abgehandelt worden.

§. VII.

Die andere Ursache (siehe §. V.) ist, weil in meinen Collegiis practicis, die ordentlich alle Jahr über des seel. Herrn STRYKII *Introduct. ad Praxin forensem* zu halten pflege, mehrentheils unterschiedene Herren Auditores, so aus der Marck Brandenburg gebürtig, gehabt, welche von dem Märckischen Proceß einen Vorschmack zu überkommen gewünschet haben, weil doch unläugbar, daß dasjenige, so in itztbenandter Introduction, wie auch in

unsers

unsers AVCTORIS Einleitung davon vorkommt, bey weiten nicht hinlänglich. Ob nun zwar solchem Mangel dadurch in etwas abzuhelffen getrachtet, daß unterschiedenes, zu dem Märckischen Proceß gehörig, in die Feder dictiret, so hat doch eines theils solches viel Zeit weggenommen, andern theils ist manchem so viel zu schreiben verdrießlich gefallen, wannenhero mich resolviret, um meinen künfftigen Herren Auditoribus hierunter zu dienen, und sie der Mühe des Schreibens zu überheben, in meinen Anmerckungen, auf besagten Märckischen Proceß mein Absehen mit zu richten.

§. IIX.

Zu welchem Ende die Chur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno* 1709. die Neu-Märckische Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno* 1700. die Allgemeine Ordnung von Verbesserung des Justitz-Wesens *de Anno* 1713. nebst deren *Declarationibus de Anno* 1714. und 1715. ferner die Königl. *Constitutiones* von Abkürtzung der Processe *de anno* 1718. nebst deren *Declarationibus de anno* 1719. und 1721. nicht weniger die Königl. Ordnung von Einrichtung des Justitz-Wesens bey dem Cammer-Gericht *de anno* 1725. insonderheit bey dem Capitul: Von der *Execution*, die Königliche *Hypotheken*- und *Concurs*-Ordnung, nebst deren *Declaration* stets zu rathe gezogen, mit des AVCTORIS Einleitung von Capitul

pitul zu Capitul conferiret, und aus selbigen meine Anmerckungen verfasset. Die Alt-Märckische *Quartal*-Gerichts-Ordnung *de anno* 1621. habe erst nach geendigtem Druck bekommen, und also nicht allegiren können, soll aber G. G. bey künfftiger Auflage nicht vergessen werden.

§. IX.

Jedoch kan hiebey nicht verhalten, daß einiger von angeregten Verordnungen alles angewandten Fleisses ohngeachtet, sehr spät, und nicht eher, als da man mit dem Druck schon ziemlich avanciret, habhafft worden, dahero es nicht möglich gewesen, eine und andere remarque an den gehörigen Ort anzubringen, welcher Defect aber allhie suppliret werden soll. *Ad Cap. X. §. 7. lit. G.* habe ich den §. 31. der Allgemeinen Ordnung von Verbesserung des Justitz-Wesens allegiret, Krafft welches der erste Termin gleich *sub præjudicio* præfigiret, und keine Prorogation, es sey denn ex causa sontica & in Legibus fundata, verwilliget, in diesem Fall aber der zweyte Terminus cum clausula: pro omni, angesetzet, und wider denselben keine fernere Dilation, ohne ebenmäßige erhebliche Ursache, indulgiret, sondern sofort in contumaciam gesprochen werden soll, welches in primo termino, wenn die Frist nach docirter Insinuation der Citation, entweder gar nicht gesuchet, oder die Ursachen des Aussenbleibens nicht genugsam bescheiniget worden,

gleichfalls geschehen soll, wie denn auch der Kläger, wenn er ohne gnugsame Ursache aussenbleibet, der Beklagte aber erscheinet, der Sache verlustig seyn soll. Es ist aber besagter §. 31. durch ein Königl. *Rescript* an das Cammer Gericht *de dato* Berlin *d.* 9. *Nov.* 1715. dahin declariret worden, daß das aussenbleibende Theil nicht sobald im ersten *Termino* dergestalt pro contumace geachtet werden solle, daß es darüber sachfällig würde, sondern also, daß es im zweyten Termino in die Unkosten des ersten Termins, auch dem Befinden nach, sonderlich, wenn der Kläger selbst aussenbleibet, in eine Geld-Straffe, wenn es nicht zugleich bey der Haupt-Sache impedimenta legalia beybringen, und dadurch contumaciam purgiren würde, condemniret werden soll. Desgleichen habe ich *ad Cap.* 13. §. 11. *seqq.* (da der AVCTOR von denen *Positionibus* handelt) unterschiedenes dahin gehörig, aus der Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbl. angeführet; es ist aber zu wissen, daß durch die Königl. *Constitution* von Abkürtzung der Processe *de anno* 1718. §. 30. der Modus probandi per Positiones gäntzlich abgeschaffet worden. Ferner ist *ad Cap. XV.* §. *X. lit. G.* der §. 40. aus der Allgemeinen Ordnung von Verbess. des Justitz Wesens von mir allegiret, Krafft welches die Beweiß-Articul binnen 4. Wochen, von Zeit der publicirten Sentenz, eingebracht werden sollen; wobey zu mercken, daß diese Disposition vermöge eines Königl. *Rescripts*

an

an das Cammer-Gericht *de dato* Berlin *d.* 27. *Jan.* 1714. dergestalt erkläret, daß sie auch bey dem *Modo probandi per Delationem Juramenti* attendiret werden solle. Diesen füge noch zweyerley hinzu, 1) wie ich nachhero, da der Druck schon zu Ende gelauffen, die zuverläßige Nachricht erhalten, daß die *Succumbenz*-Gelder bey dem Hochpreißl. Ober-Appellat. Gericht zu Berlin, bey interponirten Remedio Supplicationis allerdings noch üblich, wannenhero wegfället, was ich dißfalls *ad Cap.* 30. §. 12. *lit. D. in fin.* gesetzet. 2) Daß ich *ad Cap.* 2. da der AVCTOR von *possessorio summariissimo* handelt, eine schöne Passage aus mehrermeldter Allgemeinen Ordnung von Verbess. des Justitz-Wesens §. 39. anzuführen vergessen, nemlich, daß das Summariissimum nur alsdann, wenn *periculum armorum* oder *in mora* vorhanden, statt haben, sogleich aber *in uno Termino* für dem, welcher die beste Coloration beybringet, abgethan, und dawider kein *Beneficium juris* admittiret werden solle. Gibt GOtt Leben und Gesundheit, so soll, was bishero angeführet, bey künfftiger Auflage alles am gehörigen Orte inseriret werden.

§. X.

Sonst wird der Geneigte Leser in Gegeneinanderhaltung dieser Edition mit denen vorhergehenden gewahr werden, wie ich noch 2 Capitul, als das 18te und das 35te nebst einem Anhang zu dem 41ten Capitel eingeschaltet, so

hoffentlich niemand, der unpartheyisch ist, für überflüßig ansehen wird, allermaassen was die Materie: Von *Edition* der Briefflichen Uhrkunden, anbelanget, der Augenschein zeigen wird, daß ich unterschiedenes angeführet, so in denen Pandecten, unter dem Titul: *De Edendo*, nicht vorkommt, von denen *Remediis Extraordinariis* aber dem Leser einen vollständigen Begriff zu geben, meinem Endzweck gemäß, und, ohne eine Faute zu begehen, nicht unterlassen werden können, wie denn auch der Anhang zu dem Capitul: Von Vollmachten, sich sattsam legitimiren wird, daß er unentbehrlich gewesen.

§. XI.

Übrigens gleichwie der seel. AVCTOR seine Einleitung nicht geübten Practicis, sondern Anfängern in Praxi zu gute geschrieben, so sind auch meine Anmerckungen ebenfalls nicht jenen, sondern diesen, und vornehmlich meinen Auditoribus, gewidmet. Dahero, wenn gleich jene nicht das geringste, so ihnen vorträglich, darin antreffen solten, so wird dennoch meine Arbeit nicht ohne Nutzen seyn, wenn nur diesen in dem Studio Practico dadurch einige Erleichterung geschaffet wird, welches ich denn des geehrten Lesers vernünfftigen und unpartheyischen Beurtheilung anheim stelle. Gegeben

Halle d. 24. Sept. 1731.

Von

Von dem PROCESSU POSSESSORIO insgemein.

Inhalt des Capitels.

Langwierigkeit der Teutschen Processe und wegen dero Abkürtzung geschehene Vorschläge einiger Rechtsgelahrten, §. I. Der kürtzeste Weg ist, wenn man sich eines interdicti bedienet, §. II. Entwurf unserer Lehr-Art, darnach wir so wol die interdicta, als auch ordentliche Processe abhandeln wollen, §. III. Anweisung, worauf sich der Kläger bey Verfertigung des Klage-Schreibens in possessorio, und sonderlich adipiscendæ possessionis vornehmlich gründen müsse, §. IV. V. Unterscheid zwischen dem interdicto quorum bonorum und der hereditatis Petitione, §. VI. VII. Wie das Klage-Schreiben in interdicto recuperandæ, §. VIII. und retinendæ possessionis einzurichten? §. IX. In dem processu possessorio haben zwar Exceptiones dilatoriæ, nicht aber peremtoriæ statt, wenn sie altioris indaginis, §. X. In denen übrigen Stücken aber, als z. E. beym Zeugen-Verhör, u. d. g. ist zwischen denen interdictis acquirendæ & recuperandæ, und dem processu ordinario kein Unterscheid anzutreffen, §. XI. Von dem in Sachsen wegen begangenen spolii gebräuchlichen Verminderungs-Eyde. §. XII. Das Amt eines Richters in judicio possessorio worinnen es bestehe? §. XIII.

§. I.

Nachdem es leider! einmal in unsern teutschen Gerichten eingeführet worden, daß fast niemand ohne weitläuftiges Proceßiren zu dem Seinigen gelangen kan; so haben verschiedene gewissenhafte Juristen, unter denen ich sonderlich den sel. Brunnemann rühmen muß, viele nützliche Vorschläge gethan, wie doch Fürsten und Herren diesem Ubel steuren, und an statt des

Processus ordinarii einen kurtzen summarischen Proceß in ihren Gerichten einführen könten. Ob nun zwar solche Rathschläge höchst zu loben, auch zu wünschen wäre, daß solche bereits längst ins Werck gerichtet worden, oder noch zu Stande gebracht würden: So hat sich doch bishero der Effect davon, ich weiß nicht, aus wessen Schuld, noch nicht zeigen wollen, sondern es sind die Rechtfertigungen seit dem, wo nicht weitläuftiger und beschwerlicher geworden, dennoch zum wenigsten in dem vorigen elenden Zustande verblieben.

§. II. Es wird wol dannenhero, weil wir privati der Sachen vor uns allein nicht rathen können, das dienlichste Mittel seyn, daß wir vor allen Dingen untersuchen, ob nicht unter denen gewöhnlichen Arten zu Proceßiren etwa eine zu finden, vermittelst deren man den vorgesteckten Endzweck einiger massen kürtzer und leichter, als in dem processu ordinario zu geschehen pfleget, erreichen könne. Und dahin gehöret nun der Rath aller klugen Rechtsgelahrten, wann sie einem ieden Advocaten, oder auch denen litigirenden Partheyen selbst an die Hand geben, daß sie, ehe der Proceß angefangen wird, sich umzusehen haben, ob sie sich nicht etwa eines interdicti wider ihr Gegentheil, das ist, eines processus possessorii bedienen können, weil dieser vor dem petitorio in verschiedenen Stücken ein ziemliches voraus hat, wie solches hernach deutlich gezeiget werden soll.

§. III. Es muß aber bey solchem Processu possessorio nicht nur des Klägers oder imploranten Advocat dasjenige, was er theils in der summarischen Klage zum Grunde zu setzen, theils auch hernach bey Fortsetzung der Sache in acht zu nehmen hat, wohl und aus dem Grunde verstehen; sondern es muß auch der Richter, welchen die direction und Entscheidung des Processes zustehet, sich vorsehen, daß er durch sein decretiren die Art desselben nicht unbehutsamer Weise verkehre, und also die Partheyen in unnöthige Unkosten stürtze. Bey welcher Bewandnis dann die Doctrin de processu, so wol was anietzo das possessorium, als auch hernach das petitorium betrifft, nicht nützlicher abgehandelt werden kan, als wann man allen beyden, so wol dem Advocaten der Partheyen, als auch dem Richter überall deutliche Anweisung giebet, wie sie sich ihrem Amte gemäß nicht zu unnöthiger Verzögerung, sondern zu bestmöglichster Abkürtzung der verdrießlichen und geldfressenden Streithändeln, gebührend aufführen sollen. Und dieses wird also nächst göttlicher Hülffe unsere methode in dem gantzen Wercke seyn.

§. IV.

§. IV. Wann dannenhero des Klägers Anwald das Klageschreiben im processu possessorio behutsam verfertigen will, so muß er vor allen Dingen dahin sehen, daß er darinnen nicht etwa des Eigenthums, oder sonst eines tituli possessionis erwehne, als welchen er hernach, wann der Beklagte darauf mit nicht gestehen antwortete, ohnfehlbar zu erweisen schuldig wäre; Sondern es muß die causa petendi einig und allein **von dem Besitz** hergenommen, und darauf der gantze Proceß gebauet werden.

§. V. Er thäte also unrecht, wenn er z. E. in dem interdicto quorum bonorum den Schluß auf diese Art machte:

Wann dann nun diese Sache dem Verstorbenen zugehöret, (oder eigenthümlich zugestanden) und auf mich nach Erbgangs-Recht verfället worden, ꝛc.

Sondern es müssen die Formalien dergestalt eingerichtet werden:

Wann dann nun der Verstorbene diese Sache im Besitz gehabt, und dieselbe ꝛc.

Nebst angehängtem petito:

Dem Beklagten aufzuerlegen, daß er sich auf die Klage einlasse, vel ita: Kläger fordere demnach von Beklagten Einlassung und summarische Antwort, (nicht aber, daß er den Krieg rechtens befestige, weil diese Formul zum ordinario gehöret:)

Wenn nun solches geschehen, bitte er, ferner in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter ein zu recht beständiges inventarium, oder eine eydliche Specification zu ediren, und darnächst Klägern **den Besitz** deren zu der Erbschaft gehörigen Sachen einzuräumen, (nicht aber, die Sachen ihm auszuantworten, weil es so dann hereditatis petitio seyn würde) schuldig.

§. VI. Wolte iemand einwenden, daß diese Anmerckung unnöthig und überflüßig sey, sintemalen ein Kläger, wann er gleich hereditatis petitionem anstellete, dennoch alsdenn, bekannten Rechten nach, das Dominium oder Eigenthum seines Vorfahren zu beweisen nicht schuldig sey; dem dienet darauf zur Antwort, daß es zwar freylich in diesem Ansehen auf eines hinaus laufe, ob iemand hereditatis petitionem, oder das interdictum quorum bonorum zur Hand nehme; es behält aber nichts

desto minder besagte unsere Anmerckung ihren Nutzen. Und solches zwar vornehmlich in zweyen nachgesetzten Fällen, nemlich, wann der Kläger hereditatis petitionem angestellet, so muß er sich auf alle und jede von dem Beklagten vorgeschützte exceptiones peremtorias einlassen, wann sie gleich nicht so fort bewiesen werden könten, sondern, wie man zu reden pfleget, altioris indaginis wären, und auf ein langwieriges und weitläuftiges Zeugen-Verhör ankämen, womit gemeiniglich eine sehr lange Zeit zugebracht wird. Erwehlet er hingegen das interdictum quorum bonorum, so ist er sich darauf einzulassen nicht verbunden. Zum Exempel, es wendete der Beklagte vor, es habe zwar der Verstorbene diese oder jene Sache zur Zeit seines Todes und sonst vorher im Besitz gehabt, er thut aber hinzu, es gehöre dem Beklagten dieselbe zu, und will also die Erbschafts-Klage gantz umkehren und mich folglich dahin bringen, daß ich dißfalls wider ihn, tanquam titulo possidentem, rei vindicationem (die Eigenthums-Klage) anstellen, und meines Vorfahren Eigenthum beweisen soll, oder er ist auch erböthig, sein Eigenthum bey der exception zu beweisen und schlägt zu dem Ende Zeugen vor. Habe ich nun das bemeldete interdictum ergriffen, so lasse ich mich auf solch Vorwenden nicht ein, sondern es muß mir der Beklagte den Besitz der Erbschaft nichts destoweniger einräumen, und wann solches geschehen, so dann allererst sein vorgegebenes Recht in einem besondern Proceß, welchen man das petitorium, oder auch wol die Reconvention nennet, wider mich ausführen. Es finden also keine Exceptiones statt, als welche auf klare Brief und Siegel gegründet sind, davon unten c. 3. §. 19. bey dem Processu executivo mit mehren kan nachgesehen werden. Jedoch ist die Eydes-Delation auch zuläßig.

§. VII. Ferner hat das interdictum quorum bonorum darinnen vor der hereditatis petitione einen grossen Vorzug, daß dem Beklagten, wann er gleich ein widriges Urtheil bekömmet, dennoch nicht frey stehet, sich der Leuterung, Revision, Supplication, Appellation, oder sonst eines remedii suspensivi, dawider zu bedienen, sondern es wird das Urtheil so fort mit der Execution bestärcket, welches keine Unbilligkeit mit sich führet, alldieweil, wie in dem vorhergehenden §. gedacht worden, dem überwundenen Theil frey stehet, seine Befügniß in petitorio wider das Urtheil auszuführen. Und in diesen zweyen Stücken bestehet der Vortheil, den man nicht nur von diesem, sondern auch von andern interdictis zu erwarten hat, weshalb

halb dasjenige, was wir anjetzo gedacht, jederzeit muß wiederholet werden, wovon ein mehrers cum autoritate Dd. in Tract. nost. de usu practico dist. jurid. ad tit. ff. de interdictis dist. 1. zu finden, add. Gail. 1. obs. 7. n. 7. siehe auch unten die Addenda.

§. VIII. Gleich wie nun bisher gezeiget worden, daß man bey den interdictis adipiscendæ possessionis sich nur schlechterdings auf den Besitz beruffen muß, und daß daraus ein nicht geringer Nutzen entspringet: also ist eben dasselbe bey denen übrigen zu beobachten. Wann dannenhero iemand das interdictum Unde vi, als ein interdictum recuperandæ possessionis anstellen wollte, so wäre es abermals einfältig, wenn er in der Klage diesen Grund setzete:

Wann mir dann solches Haus eigenthümlich zustehet,

(dann er müste alsdann auf den Verneinungs-Fall das Eigenthum erweisen;) sondern die Formalien müssen dergestalt eingerichtet werden:

Wann ich dann zu der Zeit, da mich Cajus unrechtmäßiger, oder gewaltsamer Weise depossediret, das Haus quæstionis würcklich im Besitz gehabt habe,

nebst angehängtem petito,

daß Cajus den Besitz solches Hauses Klägern wiederum einzuräumen schuldig.

§. IX. In dem interdicto uti possidetis, als einem interdicto retinendæ possessionis, muß gleichfalls die causa petendi folgender massen vorgestellet werden:

Wann ich nun aber bishero mich in dem Besitz dieser Sachen würcklich befunden, so bitte, mich ferner dabey zu schützen ꝛc.

Jedoch ist hiebey zu mercken, daß, wenn gleich etwa das Klageschreiben nicht allezeit nach denen bishero erzehlten Gründen accurat eingerichtet wäre, ein Richter dennoch den processs in possessorio verstatten müsse, wenn nur der Kläger die so sehr bekante clausulam salutarem, davon unten gedacht werden soll, hinten angehänget hat.

§. X. Wann der Beklagte einige Exceptiones dilatorias, als legitimationis, und cautionis, vorschützet, wird er damit zwar gehöret, allein, wofern er mit Exceptionibus peremtoriis altioris indaginis sich meldet, muß sich Kläger darauf gar nicht einlassen, sondern es ist genug, wenn er zur Antwort giebet: Er liesse sich darauf nicht ein: Es gehöre

dieses hieher nicht: Beklagter könne sich schon künfrig nach geendigtem possessorio damit melden. Denn wo der Kläger ohne Protestation sich darauf einlässet, und die Exceptiones refutiren will, wie etliche Advocaten unvorsichtiger Weise zu thun pflegen, so giebet er sich dadurch aus seinem Vortheil, und hat der Beklagte also dann seinen gewünschten Zweck erreichet, als welcher eben zu dem Ende dergleichen Exceptiones auf die Bahn bringet, um dadurch zu versuchen, ob er nicht die Sache aus dem Possessorio ins petitorium spielen könne. Geschähe es indessen, daß sich der Kläger aus dem Possessorio dergestalt heraus locken liesse, kan der Richter ex officio dabey nichts thun, weil es jura partium sind, und sich der Kläger beyzumessen hat, daß er bey seiner guten Sache nicht wachsamer gewesen.

§. XI. Im übrigen, und wann man dasjenige ausnimmet, was vorhero wegen der exceptionum altioris indaginis und der Unzulässlichkeit der remediorum suspensivorum angeführet worden, ist die Art des Processes in denen interdictis acquirendæ & recuperandæ possessionis eben so, wie im processu ordinario, davon an seinem Ort Nachricht erfolgen soll, wofern nicht in den Proceß-Ordnungen in einer oder der andern Provintz ein anders verordnet worden. Also, wenn z. E. der Kläger Beweiß führen will, muß er Articul übergeben, selbige dem Beklagten ad formanda interrogatoria zufertigen, und hernach über der Zeugen Person und deren Aussage gewöhnlich verfahren, u. s. w.

§. XII. Nach Sachsen-Recht könte man iedoch folgendes als etwas besonders annoch anmercken, daß in Fällen, wenn iemand gewaltsamer Weise depossediret worden, und der Kläger nebst der Restituirung der possession auch auf die Ersetzung des etwa verursachten Schadens dringet, er so dann zwar beweisen muß, daß der Schade geschehen; Im Gegentheil aber wird bey der Frage: wie hoch sich der Schade belauffe? des Klägers blossen Liquidation geglaubet, und muß der Beklagte dieselbe nach vorhergehender Richterlichen Mäßigung bezahlen. Es wäre dann, daß der Beklagte entweder erweisen, oder eydlich erhalten wolte, daß der Schade sich so hoch, wie er in der Liquidation angesetzet worden, nicht belauffe, damit wird er gehöret, jedoch bleibet auch hernach dem Kläger sein Beweis

in

in contrarium vorbehalten. Einen solchen Eyd des Beklagten nennen die Sachsen den Verminderungs-Eyd, A) (juramentum minorationis) und weil der Kläger ihn nicht deferiret, sondern es in des Beklagten freyen Willen beruhet, ob er darzu greiffen will, oder nicht, so ist auch der Kläger den Eyd vor Gefährde vorher abzustatten nicht verbunden. Es hat aber solches alles auch alsdann statt, wann jemanden bewegliche Sachen gewaltsamer Weise entwendet worden, und man deshalb Klage erhebet. Besiehe Sächs. Proceß-Ordn. tit. 31. Carpz. de proc. tit. 12. art. 4. Svendend. ad Fibig. p. m. 551. sqq.

§. XIII. Aus dem bishero angeführten erhellet nunmehro zugleich, worinnen das Amt eines Richters in den judiciis possessoriis, sonderlich acquirendæ und recuperandæ possessionis, bestehe, denn dieses muß sich allezeit nach der Art und Eigenschaft der angestelleten Klage richten. Und dahero nun muß der Richter nicht gestatten, daß der Beklagte durch exceptiones altioris indaginis den Proceß verzögere, oder durch eingewandte remedia suspensiva den effect des erfolgten Urtheils dem Kläger aus den Händen reisse, wenn nemlich der Kläger solchem Vornehmen sich widersetzet, besiehe oben §. X. am Ende. Wolte im übrigen ein Richter in diesen Stücken dem Beklagten mehr nachgeben, als ihm die Rechte vergönnen, so stehet dem Kläger frey, dawider alle zuläßige remedia suspensiva in gehöriger Zeit zur Hand zu nehmen.

Das

A) Dieser Eyd ist in Chur-Sachsen gäntzlich aufgehoben, und disponiret die Verbess. Proceß-Ordn. *Tit.* 31. §. 1. hievon folgender gestalt: Den Verminderungs-Eyd, und was deswegen in der Proceß-Ordnung *h. T.* verordnet, wollen Wir aus erheblichen Ursachen gäntzlich aufgehoben haben; Jedoch bleibt einem jedweden frey wie über andre Schäden, also auch über denen, so *ex Violentia expulsiva & ablativa* herrühren, sich der Eydes-*Delation* zu gebrauchen. Dahero es denn auch in solchen Fällen so wohl des *Juramenti Calumniæ* und der Eydes-*Relation*, als der Gewissens-Vertretung halber, und sonst, bey dem, was oben deswegen überhaupt versehen worden, verbleibet. In der Marck Brandenburg ist solch Juramen gleichfalls nicht zuläßlich. Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit.* 45. §. 9.

Das II. Capitel,

Von dem Possessorio retinendæ insonderheit, und wie solches von dem Possessorio ordinario und petitorio unterschieden.

Inhalt des Capitels.

Warum man das possessorium summariissimum vor dem petitorio erwehlen solle? §. I. Von dem Klag-Schreiben und Einrichtung des petiti, wie auch was vor exceptiones dilatoriæ in diesem possessorio zuläßlich, §. II. Ob es unrecht, wenn man auf die Kriegsbefestigung, oder, daß der Beklagte Red und Antwort geben solle, klaget? §. III. Wie der Richter auf das eingekommene Klage-Schreiben verabscheiden solle? §. IV. Und wie es bey beharrendem Ungehorsam des Beklagten zu halten? §. V. Wenn der Beklagte der Klage geständig, so wird alsdenn über den Titul nicht disputiret, sondern so fort wider den Beklagten erkant, §. VI. Bey erfolgter Verneinung der Klage, muß der Kläger Bescheinigung führen. Von der Natur solcher Bescheinigung, §. VII VIII. IX. Exceptiones wider das Zeugen-Verhör und der Zeugen Person sind unzuläßlich, §. X. Jedoch muß der Kläger ruhige actus bescheinigen, §. XI. Nach vollführter Bescheinigung stehet es in des Richters Belieben, ob er nur bloß ein mandatum de non turbando ertheilen, oder aber ein Urtheil abfassen wolle, welches doch mehr ein interlocut, als ein End-Urtheil ist, §. XII. Ob einem Richter in summariissimo mündliche Verhöre anzusetzen frey stehe? §. XIII. Wie fern der Kläger sich auf den titulum possessionis gründen könne? §. XIV. Von dem summariissimo in denen Sächsischen Untergerichten, §. XV. XVI. Von dem in denen Sächsischen Hoff-Gerichten üblichen Inhibitions-Proceß, §. XVII. XVIII. XIX. Von dem possessorio ordinario und worinnen solches von dem summariissimo unterschieden? §. XX. XXI. Was auf das Klage-Schreiben zu decretiren? §. XXII. Der Beweiß wird in diesem possessorio eben wie im petitorio geführet, §. XXIII. Die Art, das Urtheil über den geführten Beweiß abzufassen, §. XIV. Wider das eröffnete Urtheil sind dem beschwerten Theil alle remedia suspensiva zugelassen, §. XXV. Von Carpzovii Meynung, daß man das possessorium ordinarium dadurch von dem summariissimo entscheiden könne, weil man in jenem um Bestellung der Caution de non amplius turbando ansuchet, §. XXVI. Von dem Petitorio, und worauf sich der Kläger bey Anstellung desselben gründen müsse? §. XXVII. XXVIII. Ob er sich auch nicht zuweilen auf die possession berufen könne? §. XXIX. Die Art, das Klag-Libell in petitorio nach unterschiedenen Fällen einzurichten, §. XXX. Der Beklagte, wann er gleich in possessorio geschützet worden, kan deshalb nicht exceptionem rei judicatæ opponiren, §. XXXI. Von dem Amt des Richters in petitorio, §. XXXII. Was der Beklagte in possessorio und petitorio in acht zu nehmen. §. XXXIII.

§. I.

§. I.

Ob es wohl viel besser ist, wenn ein Kläger so fort den titulum seiner possession, so wohl auch deroselben Beschaffenheit zu erweisen vermag, weil er so dann ein beständiges Recht aus dem erfolgenden Urtheil überkommet; so kan doch auch nicht geleugnet werden, daß solcher Beweiß mehrentheils etwas schwer fället, welches dann die eintzige Ursach ist, daß man vor allen Dingen zu dem possessorio summario, oder summariissimo, (welches auf eines hinaus läuft) zu greifen pfleget, weil darin nur die einige Frage vorkömmet: Ob und wer kurtz vor Anfang des Processes sich in dem Besitz und dessen Ausübung befunden habe? wobey der Beweiß ohne Zweifel leichter geführet werden mag.

§. II. Es wird in diesem possessorio summariissimo kein ordentlich Klag-Libell, sondern nur ein kurtzes supplicatum erfordert, und haben also die Exceptiones, welche sonsten, wie unten an seinem Ort folgen wird, wider die Klag-Libelle eingewandt zu werden pflegen, nebst andern Exceptionibus dilatoriis (Legitimationis ausgenommen, weil sonst eine nullität entstünde,) gar keine statt. Man kan auch dem Gegentheil das juramentum calumniæ nicht deferiren, Gail. 1. Obs. 6. n. 3. Wie die Klage einzurichten, davon ist in dem vorhergehenden Capitel §. IX. in etwas Meldung geschehen, wobey noch dieses zu gedencken, daß es auch nicht unrecht sey, wenn man gleich nur setzet:

Daß man sich diese Woche, oder diese Tage in der possession befunden, und dieselbe würcklich exerciret habe,
weil es alhie bloß auf die jüngste possession ankömmet. Das petitum muß folgender gestalt eingerichtet werden:

1. Dem Beklagten (oder imploraten) alle fernere turbationes zu untersagen, und imploranten bey der possession zu schützen:
2. Imploraten aufzuerlegen, daß er die etwa abgepfändete Sachen sofort bey gewisser Strafe restituire: und
3. Cautionem de non amplius turbando A) bestelle, (wenn nemlich imploratе in seinen turbationibus fortfähret, v. Mev. p. 3. Decis. 193.)

§. III.

A) In Chur-Sachsen ist diese Caution abgeschaffet, und wird an statt selbiger auf eine gewisse Straffe erkannt. Siehe Verbess. (*Ludovici Civil*-Proceß.)

§. III. Im Gegentheil wäre es unförmlich gebethen, wenn man sich dieser Formalien bedienete:

Den Beklagten vorzuladen, daß er auf die Klage sich einlasse, antworte, und den Krieg Rechtens befestige,

denn solcher gestalt gehörete die Sache zum petitorio, und würde ein processus ordinarius daraus. Ich halte auch diese Formul nicht für accurat, welche ich zuweilen in actis gefunden:

Das Gegentheil vorzuladen, daß es der geklagten turbationen halber Red und Antwort geben, inzwischen aber aller ferneren Thätlichkeit sich enthalten, und das etwa abgepfändete bey Strafe restituiren solle.

Denn weil man in dem summariissimo von der Beschaffenheit der possession nicht disputiret, so wird auch weiter nichts erfordert, als daß der Implorant nur erweiset, daß er turbiret worden, und wann solches geschehen, wird so fort wider den Imploraten ohne fernere Red und Antwort gesprochen, weshalb dann durch dergleichen petitum ohnfehlbar zur Weitläuftigkeit würde Anlaß gegeben werden.

§. IV. Wann dann nun das petitum vorerwehnter massen förmlich eingerichtet, so kan alsdann der Richter gantz sicher ein mandatum de non turbando & restituendo erkennen, weil dadurch dem Imploraten einige Beschimpfung nicht zugefüget wird. Jedoch pfleget man gemeiniglich diese clausul dem Mandat einzuverleiben: dafern es sich berichteter massen verhält, welches im decretiren dergestalt kurtz ausgedrucket wird: Detur petitum mandatum, si ita est, uti narratur, denn es ist noch ungewiß, ob der Implorate der turbation geständig seyn werde.

§. V. Meldet sich der Implorat binnen dem ihm gesetzten Termino (welcher nach Belieben von 8. oder 14. Tagen seyn kan) gar nicht, es wiederholet aber Implorant seine querele, pfleget man das erste Mandat zu erneuren,

---

Proc. Ordn. *Tit.* 39. §. 3. alwo es folgender gestalt lautet: **Wann hingegen einem etwas nicht zu thun, oder sich einer Sache zu enthalten auferleget wird, soll hinführo statt der** *Caution* **auf eine gewisse Straffe in** *Casum Contraventionis* **mit erkant, und solche, wenn dawider gehandelt wird, eingetrieben, auch das Verbot iedesmal bey gedoppelter Straffe wiederholet werden.**

neuren, und demselben eine gewisse Strafe einzuverleiben, (wiewol solches auch zuweilen so fort bey dem ersten Befehl geschiehet;) schweigt Implorate noch ferner stille und pariret nicht, wird das Mandat zum andern mahle erneuert und die vorige Strafe erhöhet. Wann dann auch dieses erfolget und Implorat in seinem Ungehorsam verharret, wird die execution in contumaciam veranlasset, die verwirckte und in dem letzten Mandat enthaltene Straffe eingetrieben, und die etwa abgepfändete Sachen dem Imploraten abgenommen. Denn dieses dritte Mandat ist eben so wol peremptorisch als sonst die dritte citation. Es muß aber Implorant, ehe die Execution erfolget, gehörig ad Acta bescheinigen, daß die Befehliche iederzeit dem Imploraten richtig insinuiret worden.

§. VI. Meldet sich hingegen Implorat auf das ergangene Mandat, so gestehet er entweder die geklagte turbation und des Imploranten possession, oder er verneinet alles beydes, oder doch wenigstens eines davon. Auf den ersten Fall, wenn er sie geständig, so ist die Sache auf einmahl zu Ende. Denn wenn er gleich erweisen wolte, daß Imploranten vorgegebene possession nicht rechtmäßig wäre, oder keinen Titul hätte; so lässet sich doch der Implorant darauf nicht ein, weil dieses zu dem possessorio summariissimo nicht gehöret, sondern in ordinario oder petitorio ausgemachet werden muß.

§. VII. Ist er aber auf den andern Fall der geklagten turbation, oder dem Imploranten einige possession nicht geständig, so kan der Richter mit fernern Mandatis nicht verfahren. Dahero, wenn gleich der Implorant, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, noch ferner darum anhält, so ertheilet er ihm folgenden Bescheid:

> Würde Supplicant die angezogene possession vel quasi, z. E. des juris venandi, oder die angezogene turbation rechtlicher Art nach bescheinigen, (nicht beweisen) so ergehet alsdann des gebetenen Mandati halber ferner was recht ist.

§. VIII. Hierauf kan sich Implorante nicht entbrechen, entweder alles beydes, die possession und turbation, oder doch die turbation, weil beydes facti ist, zu bescheinigen, B) es wäre dann, daß er sich in der possession vel

B) Ob die Eydes-*Delation* in Judicio possessorio statt finde, darinnen sind die DD. nicht einig. Mit der *Affirmativa* hält es der Herr von

vel quasi der natürlichen Freyheit gründete, weil alsdann die Vermuthung disfals für ihn streitet, und nur die turbation erwiesen werden darf. Er hat indessen nicht nöthig, ordentliche Beweiß-Articul dem Gegentheil zuzuschicken und dessen interrogatoria zu erfordern, oder auch das Gegentheil citiren zu lassen, daß es ansehe, wie die Zeugen in Eydes-Pflicht genommen werden, denn dieses gehöret zu einem ordentlichen Beweiß, nicht aber zur Bescheinigung, davon unten mit mehrern Bericht erfolgen soll; sondern er kan die Zeugen, (es ist aber auch einer zulänglich) entweder vor einem Notario C) und Zeugen, oder im Gericht in Abwesenheit des Imploraten abhören lassen. Ubergiebt er Articul, ist es gut, wo nicht, muß der Richter solche ex officio abfassen. Vermuthet auch der Implorant, daß Implorate ihm den Grund seiner imploration verneinen werde, kan er dergleichen Rotulum Notarii so fort dem ersten Klage-Schreiben beyfügen, und dadurch die Sache noch mehr abkürtzen; es stehet aber dem Beklagten iederzeit frey, wider des Klägers Vornehmen sich einer Gegenbescheinigung D) zu gebrauchen. Im übrigen, obwol unter denen Rechts-Lehrern vielfältig disputiret worden, ob es nöthig sey, daß man die Zeugen in summariissimo in Eydes-Pflicht nehme? so ist doch die affirmativa, daß solches geschehen müsse, in praxi angenommen, welche auch weitläuftig behauptet Finckelth. Obs. 32. ausgenommen daß in Sachsen, nach Inhalt Decis. nov. 1. zweyen Zeu-

BERGER *in Elect. Proc. possessor.* §. 31. und *in Elect. Disceptat. Forens. part.* 2. *Supplem. Tit.* 18. §. 10. *p.* 422. Die *Negativam* aber defendiret RIVINVS *Enunc. Jur. Tit.* 21. *Enunc.* 34. und dieser **letztern** Meynung stimmet auch die **Chur-Sächs. Verbeß. Proc. Ordn. im Anhang** §. 9. bey, ibi: **Auch die Eydes-** *Delation*, **ingleichen die** *Interrogatoria* **bey diesem** *Summariissimo* **nicht gestattet** &c.

C) In **Chur-Sachsen** werden keine andere als **gerichtliche** Rotuli, welche jedoch coram *quocunque Judice* gefertiget werden mögen, zugelassen. **Verbess. Proc. Ordn. im Anhang** §. 19.

D) Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang** *d.* §. 19. stehet zwar dem Beklagten frey zu seiner **Gegenbescheinigung** gleichfals **gerichtliche** *Rotulos* in Termino zu übergeben, iedoch wenn er solches **auch ohne vorhergehende Auflage** nicht bewerckstelliget, soll **darauf nicht** *interloquiret*, sondern so fort hauptsächlich erkant werden.

Zeugen alsdann auch ohne Eydes-Leistung geglaubet wird, wenn zu befürchten, daß unter denen Partheyen ein Tumult und dergleichen Unheil entstehen möchte. Produciret der Implorant briefliche Uhrkunden, müssen dieselbe allerdings recognosciret werden, Finckelth. Obs. 117.

§. IX. So bald das Zeugen-Verhör vollbracht, übergiebt Implorant ein Bitt-Schreiben, und hält um ein Urtheil an; denn daß besagtes Zeugen-Verhör ordentlich publiciret und dazu ein besonderer Termin, wie sonst in processu ordinario, angesetzet werde, solches ist nicht nöthig. Es kan aber der Implorant sein petitum auf zweyerley Art einrichten. Entweder folgender gestalt:

Nunmehro dem Imploraten nochmalen anzubefehlen, daß er ihn, den Imploranten, in seiner possession nicht ferner turbire, ingleichen, daß er den zugefügten Schaden, und abgepfändete Sachen so fort wieder ersetze, und ihm de non amplius turbando gehörige Caution bestelle:

Oder auf diese Weise:

Nunmehro zu erkennen, daß implorant in possessorio summariissimo bey der Jagd-Gerechtigkeit auf des Imploraten Feldern so lange zu schützen, bis dieser in possessorio ordinario E) oder petitorio ein anders ausgeführet, es ist auch Implorat die abgepfändete Sachen ꝛc. wie vorhin.

§. X. Es pflegen zwar die Imploraten gemeiniglich, so bald sie das Zeugen-Verhör gewahr werden, einen Hauffen Exceptiones wider die Person der Zeugen, derer Aussage, und sonsten schriftlich zu übergeben; allein darauf hat sich der Kläger nicht einzulassen, und wenn dieser so dann dawider protestiret, muß der Richter selbige dem Imploraten entweder gar wiederum zurück geben, oder doch zum wenigsten darauf bey Abfassung des Urtheils keine Absicht nehmen, weil solch Vornehmen wider die Natur des summariissimi läufft.

§. XI.

E) **Beydes**, so wol das Possessorium ordinarium als Petitorium muß dem Imploraten reserviret werden, sonst, **wenn das** *Petitorium* **allein** *reserviret*, hat er disfalls rechtmäßige Ursach zu *appelliren*. MEV. *P.* 7. *Dec.* 20. *n.* 7.

§. XI. Hingegen aber muß der Beklagte oder Implorat darauf fleißig Achtung geben: Ob auch der Implorant bescheiniget, daß er einige actus possessionis F) in Ruhe exercirt habe? derowegen, wann die Zeugen gleich aussagten:

Es habe Implorant vor 2 oder 3 Tagen auf des Imploraten Feldern gejaget, er sey aber immer gepfändet worden,

und wüsten nicht, daß er iemals in Friede und Ruhe die Jagt vollendet; so wäre gar keine possession, und folgends auch kein Schutz in possessorio summariissimo vorhanden. Es wäre alsdann nicht possessio, sondern usurpatio zu nennen, siehe Mevium P. 3. Decis. 91. Brunnem. Proc. Civ. C. 1. n. 48.

§. XII. Gleichwie aber vorhero gemeldet worden, daß der Implorant nach vollführter Bescheinigung die Wahl habe, entweder um die Erneuerung des etwa vorhin bereits erhaltenen mandati de non turbando, oder um ein Urtheil anzuhalten: also stehet es auch dem Richter frey, eines von beyden zu erwehlen, und ist er an das petitum des Imploranten nicht schlechterdings verbunden. Dannenhero kan er, wann gleich um ein solch mandat angesuchet worden, dennoch wohl eine Citation ad audiendam sententiam erkennen, und alsdann das Urtheil entweder selbst abfassen, oder die Acten an einen auswärtigen Richter zum Spruch Rechtens verschicken. Es wird aber dergleichen Urtheil von denen Rechts-Lehrern nicht unbillig mehr für ein Interlocut, als für ein End-Urtheil gehalten, weil es die Sache nicht völlig hebet, sondern nur den Neben-Punct: Wer währenden Processes den Besitz behalten solle? entscheidet. G)

§. XIII.

F) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang** §. 19. soll derjenige, so **einen oder mehrere ruhige** Actus possessorios, und in possessione Jurium & Servitutum, und zwar bey Servitutibus *continuis* wenigstens **ein jährige** *Possess*, in *discontinuis* aber nebst solcher **jährigen** *Possess* wenigstens **drey richtige** *Actus* vor sich hat, in Possessorio geschützet werden.

G) Ob aber derjenige, **so in** *Possessorio summariissimo* **ein obsieglich Urthel erhalten, nachhero, wenn er im** *Petitorio* **verlieret,** *a Restitutione Fructuum perceptorum & percipiendorum* **frey sey?**

ist

§. XIII. Vermeynete sonst auch der Richter von Anfang des Processes, daß es zur Abkürtzung desselben etwas beytragen dürfte, wann der Implorat selbst erschiene, und sich, ob er der geklagten turbation und gegenseitigen possession geständig oder nicht? erklärte; so ist ihm wohl erlaubet, so fort einen termin disfals anzusetzen und den Imploraten zu vernehmen, nur daß dadurch von der Eigenschaft des Processes nicht abgewichen werde, wie dann eben aus dieser Ursachen keiner Antwort oder Kriegs-Befestigung zu gedencken, sondern etwa diese generale Formul: Verhör zu pflegen und Bescheids zu gewarten, statt haben könte; es ist auch gleicher gestalt dem Imploranten um einen solchen termin anzuhalten unbenommen.

§. XIV. Von Unzuläßigkeit der remediorum suspensivorum H) ist in

ist eine sehr intricate Frage, von welcher ausführlich gehandelt HERTIVS *Disp. De Probat. in Possessorio, & hujus Effectu, quantum attinet Fructus & Litis Expensas*, allwo er *Sect.* 2. **dreyerley** Meynungen der Rechts-Lehrer anführet, und endlich denen Beyfall giebt, welche einen **Unterscheid** machen inter Fructus *ante Litis Contestationem*, & Fructus *post Litis Contestationem* in Petitorio factam, perceptos & percipiendos, dergestalt daß derjenige, so in possessorio obtiniret, **zwar diese**, nicht aber jene Früchte zu restituiren schuldig sey. Mit welcher Meynung es auch der Herr von BERGER *in Elect. Proc. possessor. f.* 39. hält. In **Chur-Sachsen** aber ist selbige **verworffen**, und disponiret die **Verbess. Proc. Ordnung im Anhang §. 20. davon** folgender gestalt: **Also soll hingegen derjenige, so im** *Possessorio summariissimo* **geschützet wird, da er nachgehends** *in Possessorio ordinario* **oder** *Petitorio* **verlieret, nichts destoweniger, wenn er sonst nichts weiter vor sich hat,** *pro malæ fidei Possessore* **gehalten, und alle** *Fructus perceptos & percipiendos*, **auch die durch das** *Possessorium summariissimum*, **so wol als andere verursachte Schä- und Unkosten zu erstatten schuldig seyn.**

H) Nach den **Päbstl. Rechten** hat die Appellation so wol quoad Effectum suspensivum als devolutivum statt *c.* 10. 15. *X. de Restitut. spoliat.* Nach den **Römischen** aber bloß quoad Effectum devolutivum. *L. un. C. Si de moment. possess.* ib. BRUNNEM. *n.* 3. de BERGER *Elect.*

in dem vorhergehenden Capitel §. VII. gedacht. Dieses möchte noch zuletzt angehangen werden, daß man zwar bey dem possessorio summariissimo zuweilen auch von dem Titul, oder auch von der qualität der possession Meldung zu thun pfleget, um dadurch dem Richter zu weisen, daß man nicht bloß auf dem facto possessionis bestehe; allein es ist dabey auch diese Vorsichtigkeit wiederum zu gebrauchen, daß man so fort feyerlichst protestire, daß man solches nur zur bessern information des Richters, oder, wie die practici reden, pro colorando possessorio angeführet, und sich dadurch aus dem besagten possessorio keines weges heraus gegeben haben wolle, 1) wie man dann auch aus dieser Ursachen mit dem Gegentheil, wann es wider den auf solche Weise angezogenen Titulum und qualitatem possessionis excipiret und beydes in Zweifel zu ziehen bemühet ist, sich replicando nicht ferner weitläuftig einlassen muß, alldieweil sonst eine protestatio facto contraria heraus kommen würde.

§. XV. Dieses wäre gnug von dem Proceß in summariissimo, so wie derselbe mehrentheils ausserhalb Sachsen geführet zu werden pfleget. Nach Sachsen-Recht muß man einen Unterscheid unter denen Hoff- und Unter-Gerichten machen. Was diese, nemlich die Unter-Gerichte, anbelanget,

Elect. Proc. possessor. §. 43. STRYK. *Disp. de Appellat. non suspensiv. cap.* 3. §. 21. *seqq.* Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung im Anhang**, §. 19. soll wider ein dergleichen Urthel **weder Leuterung**, noch *Appellation*, wenn auch gleich auf **Schäden und Unkosten** mit erkant, oder **beyde Theile** zugleich ein solches Remedium eingewendet hätten, angenommen, iedoch **von dem Unter-Richter auf die** *Appellation* **berichtet**, denenjenigen Personen aber, so das *Beneficium Restitutionis in integrum* zustehet, statt desselben **eine Leuterung** oder *Appellation*, weiter aber gleichfals kein Remedium zugelassen werden.

1) Z. E. Wenn denn Kläger diesen Garten durch einen zu Recht beständigen Kauff laut beygehenden Kauff-Brieffes sub sign. O. an sich gebracht, welches er doch allein zur Information der Löbl. Gerichte, und pro colorando Possessorio, keines weges aber sich dadurch in Peritorio einzulassen, angeführet haben wil, desuper quam solennissime protestando, hiernechst auch in geruhigem Besitz solches Gartens von vielen Jahren her sich befunden ꝛc.

langet, so wird es daselbst fast eben so, wie bishero erzehlet worden, gehalten, nur folgendes ausgenommen.

§. XVI. Nemlich es wird in der Klage das petitum dergestalt eingerichtet:

> Kläger fordere von Beklagten richtige und summarische Antwort, und wenn solches geschehen, bitte er, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter gantz unrecht gethan, und dannenhero ꝛc. siehe oben §. II. additur: Und noch über dieses wegen verübten Frevels diesem löbl. Gericht eine ansehnliche Geldstrafe zu erlegen schuldig sey, dergleichen auch ausser Sachsen öfters gebeten wird.

Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussen bleibet, so verfähret man, wie unten bey dem processu ordinario cap. XI. §. IX. soll erinnert werden; wenn er aber erscheinet, so hat es mit dem Beweise und sonsten die Bewandnis, wie oben erwehnet. Bey Abfassung des Urtheils werden im Eingang folgende Formalien gebrauchet:

> Auf summarische Klage, Antwort und erfolgte Gesetze ꝛc.

§. XVII. Bey denen Hof-Gerichten in Sachsen hat man einen besondern Proceß, der Inhibitions-Proceß genannt, welcher vornehmlich in casu turbatæ & ereptæ possessionis statt findet, K) und davon Carpzovius theils in seinem Processu tit. 23. art. 2. seqq. theils auch in einer besondern disputation gehandelt hat. Es verhält sich damit kürtzlich folgender massen: Vor allen Dingen und ehe die inhibition an sich selbst erfolget, muß ein monitorium vorhergehen:

Klä-

K) In der **Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordn. im Anhang §.** 21. sind gewisse Fälle ausgedrucket, in welchen die Inhibition statt haben soll, ibi: **Jedoch sollen dieselbe allein in denen in der Erledigung der Landes-Gebrechen** *de anno* 1612. **§ 9. enthaltenen Fällen, als wenn wider ein gesprochen Rechtskräfftiges Urtheil, und wider klare Verträge gehandelt, deßgleichen, wenn wegen eines gewaltthätigen Eingriffs, thätlichen Einfalls, Entsetzung derer Güter geklaget, und das angebrachte** *Factum* **zulänglich bescheiniget worden, in Zukunfft ertheilet werden.**
(*Ludovici Civil*-**Proceß.**)

Klägere der Gebühr nach klagloß zu machen, und sich gegen dieselbige also zu erzeigen, wie es im Stande Rechtens zu verantworten: Wäre es aber um die Sache anders beschaffen, solches binnen 6. Tagen L) in Schriften zu berichten, ꝛc.

Wenn nun ein solch monitorium nicht vorhergegangen, ist die ohne dasselbige erhaltene inhibition der formalien halber nichtig.

§. XIIX. Leistet der Beklagte dem monitorio Folge, so ist die Sache zum Ende. Geschiehet es aber nicht, oder es wird nichts erhebliches eingewandt, impetrant hergegen hat seine possessiον und die geschehene turbation bescheiniget, so erfolget die inhibition, M) und wird solche bey beharrlichem Ungehorsam, oder gleichfalls unerheblichem Einwenden, zum andern und drittenmale N) erneuret, dieses Inhalts:

Daß inhibitus den inhibenten (oder Impetranten) mit dergleichen Neuerungen (und sonsten nach Gelegenheit der Umstände) bey Stra-

L) Diese Frist von 6 **Tagen** ist durch kein Gesetz geordnet, sondern dependiret von des Richters Ermessen. CARPZ *Proc. Tit.* 23. *Art.* 3. *n.* 20. *seq.* Doch kan selbige **heutiges Tages** über 3 **Wochen** nicht extendiret werden. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 1. § 7. ibi: **eine gewisse und längstens drey-wöchentliche Frist zu setzen.**

M) Bisweilen folget erst ein *Excitatorium* ohngefähr dieses Inhalts:

Auf abermaliges Suchen und Bitten des Raths zu N. befehlen ꝛc. daß Ihr Klägern gäntzlich klaglos machet, oder den begehrten Bericht, mit Wiedersendung dieser und der vorigen Inlage, nochmals binnen 6 Tagen einschicket, damit es in Verbleibung dessen der gebetenen Inhibition nicht bedürffe.

Siehe SVENDENDOERF. *in Proc. Fibig. p.* 1226.

N) Bey der **andern** Inhibition wird die Strafe **verdoppelt**, und an statt 50. fl. (die in der ersten Inhibition enthalten) 100. fl. gesetzet. CARPZ. *Proc. Tit.* 23. *Art.* 3. *n.* 6. **Zur dritten** Inhibition aber pflegt man ordentlicher Weise **nicht zu schreiten**, dafern nicht periculum in mora. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Disp. proœm. I.* §. 45.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0066
DFG

Strafe 50. Goldgülden O) Rheinisch gäntzlich verschone, ihme die abgepfändete Sachen ohne Entgeld wieder abfolgen lasse, und alle verursachte Schäden und Unkosten erstatte ꝛc. Im Fall er aber dazu Ursachen zu haben vermeyne, solche auf einen gewissen Tag anbringe, und alsdenn erstlich gütlicher Verhör, Handlung und billigen Bescheids gewärtig sey, ꝛc. (Dieses nennen die Sachsen clausulam iustificatoriam, welche ohne eine Nullität nicht ausgelassen werden darf.)

§. XIX. Dafern auf solche ergangene inhibition der inhibitus pariret, und die abgenommene Sachen erstattet, wird er zwar mit der angedroheten Strafe verschonet, er muß aber nichts destoweniger annoch die verursachte Schäden und Kosten gut thun. Wo er aber sich zu der iustification, das ist, zur deduction seines vermeyntlich habenden Rechts erbiethet, wird er darzu verstattet, und wann er so viel darzuthun vermag, daß des Impetranten Suchen nicht eben klar und ungezweifelt, wird die inhibition wiederum cassiret und aufgehoben, und muß der Impetrant seine Sache in possessorio ordinario, oder in petitorio ausführen, welches die Sachsen resolutionem inhibitionis in vim simplicis citationis nennen. Kan er aber nichts erhebliches einwenden, wird die inhibition bestätiget, inhibitus durch ein Urtheil in die vorhin angedrohete Strafe würcklich condemniret, und selbige so dann durch den Fiscal eingetrieben. Im übrigen findet auch wider die inhibition weder Leuterung noch appellation statt, P) es wäre dann, daß damit, wie vorhin erwehnet, nichtiglich verfahren worden. Siehe Svend. ad Fibig. p. m. 1219. bis 1249.

Von

O) So hoch wird bey dem **Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig** die Strafe gesetzet, bey dem **Hoff-Gerichte zu Wittenberg** aber sind es 30 **Rheinische Gold-Gülden**. Dn. GRIBNER *Princ. Proc. Lib.* 2. *cap.* 7. §. 2.

P) Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung im Anhang** §. 21. ist ein **Unterscheid** zu machen, ob die gebetene Inhibition **abgeschlagen**, oder *cassiret*, oder auch *in vim simplicis citationis resolviret* wird, und in **diesen Fällen** hat **kein** *Remedium suspensivum* statt; oder ob die Inhibition **bey Kräfften** erkant wird, und ist so **dann keine Leuterung** zuläßlich, wegen der *Appellation* aber bleibt

Von dem Possessorio ordinario.

§. XX. Wann nunmehr nach dem gemeinen Proceß das eine Theil in summariissimo bey der possession geschützet worden, das andere aber es dabey nicht gerne will bewenden lassen, und doch demselben keine remedia suspensiva zugelassen seyn; so ist alsdann kein anderer Rath übrig, als daß es sich zu dem possessorio ordinario oder zum petitorio wende, und vermittelst desselben den erlittenen Verlust wieder gut zu machen suche. Wir wollen zuerst von dem possessorio ordinario handeln.

§. XXI. Dieses ist von dem summariissimo gantz und gar unterschieden. Dort kam es bloß auf die Frage an: Ob iemand in der possession sich befinde, und wer die **jüngere** habe? Allhie **aber** wird von der **älteren** possession und deroselben **Beschaffenheit** disputiret. Wer nun also in dem ordinario die causam petendi accurat ausdrücken will, der muß entweder anführen, daß er eine ältere possession beweisen könne, oder, daß diejenige actus, auf welche das Gegentheil in summariissimo sich berufen, wenn man sie nach denen Rechten untersuchet, den Stich nicht halten. Die Formalien des Libells könten etwa folgender massen eingerichtet werden:

Wann ich aber vor 2. 3. und mehr Jahren in dem possess vel quasi des Juris venandi mich befunden,

(denn so bald alsdenn solche possession erwiesen, so bald wird die jüngere für unrechtmäßig gehalten, Mev. p. 3. Dec. 91. n. 5.) Oder

Wann aber Beklagter sich der Jagt-Gerechtigkeit, dabey er in summariissimo geschützet werden wollen, bishero nur **Bittweise**, oder **heimlich**, oder auch **gewaltsamer** Weise bedienet, er aber dadurch einiges beständiges Recht nicht erwerben mögen:

Nebst angefügtem petito:

Den Beklagten zu citiren, daß er sich auf die in possessorio ordinario erhobene Klage einlasse und antworte, und wann solches geschehen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Kläger in possessorio ordinario bey der Jagt-Gerechtigkeit so lange zu schützen, bis Beklagter in petitorio ein anders ausgeführet.

§. XXII.

---

es zu der Landes-Regierung **Ermessen** gestellet, ob Sie selbige, wenn die Gravamina erheblich, zur Justification annehmen wolle.

§. XXII. Wenn nun aber gleich der Kläger solchem seinem Klag-Libell so fort ebenfalls einen Zeugniß-Rotulum von einem Notario beygefüget, und deshalb, wie es in summariissimo wohl angehet, (siehe §. IIX.) um ein mandatum de non turbando angesuchet hätte; so kan doch der Richter dergleichen mandat in diesem Fall nicht ertheilen, sondern es muß ein termin zur Einlassung und Antwort anberaumet, oder dem Beklagten, daß er seine Nothdurft binnen einer gewissen Frist in Schriften überreiche, anbefohlen werden, wie dann an vielen Orten ausserhalb Sachsen die Gewohnheit ist, daß man dem Beklagten anbefiehlet:

Er solle binnen 4. Wochen sich darauf erklären und Bescheides gewarten,

welches eben so viel ist, als wenn die Sachsen auf Einlassung und Antwort dringen.

§. XXIII. Bey Fortsetzung des Processes, es mag nun mündlich oder in Schriften geschehen, werden nicht weniger, als im petitorio, alle und iede Exceptiones, dilatoriæ und peremtoriæ, zugelassen. Antwortet der Beklagte auf die Klage mit Nicht gestehen, muß der Beweiß eben wiederum, als im petitorio, geführet, auch der Beklagte mit seinem Gegen-Beweiß und denen wider die Person und Aussage der Zeugen habenden Einreden gehöret werden, davon unten Bericht erfolgen soll, siehe Gail. 1. obs. 7. n. 2.

§. XXIV. Hat der Kläger den Grund seiner Klage erwiesen, so wird für ihn gesprochen:

Daß er in possessorio ordinario bey der Hut-Trifft-Jagt-Gerechtigkeit ꝛc. so lange zu schützen, bis Beklagter in petitorio ein anders ausgeführet.

Langet hergegen der geführte Beweiß nicht zu, so lautet es folgender gestalt:

Daß er dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, dannenhero Beklagter noch ferner bey der possession vel quasi ... so lange zu schützen, bis Kläger in petitorio ein anders ausgeführet.

§. XXV. Es kan aber ein jedes Theil, welchem dergleichen Urtheil nicht anständig, sich dawider der Leuterung, appellation, oder wie sonst die remedia suspensiua nach Unterscheid der Provintzen Namen haben mö-

gen, eben wie im petitorio gebrauchen. Und dieweil denn aus diesem allen erhellet, daß das possessorium ordinarium, so viel den modum procedendi betrift, mit dem petitorio gantz und gar übereinkömmet; Q) so halte ich dieses die Ursach zu seyn, daß besagtes possessorium gar selten, hingegen fast immer das petitorium nach geendigtem summariissimo so fort angestellet wird, weil ich in diesem mit einerley Mühe ein beständiges und immerwährendes Recht erhalte.

§. XXVI. Dieses was wir bishero angeführet, ist der wahre Grund, daraus in der praxi der eigentliche Unterscheid unter denen beyden possessoriis, dem summariissimo und ordinario, hergenommen werden muß. Es vermeynet zwar Carpzovius lib. 1. Resp. 15. daß das ordinarium auch daraus zu erkennen, wenn nemlich der Kläger ansuchet, daß ihm der Beklagte caution de non amplius turbando bestellen solle; Allein es hat nebst Mevio auch Brunnemannus de Process. Civ. C. 1. num. 42. bereits angemercket, daß solches Kennzeichen nicht gar zu richtig sey, weil man auch öfters in summariissimo besagte Caution rechtmäßig bitten kan, siehe oben §. II. am Ende.

Von dem Petitorio.

§. XXVII. Dieses wird auf zweyerley Weise betrachtet. Einmal, wenn es nach geendigtem possessorio, R) und dann in weitläuftigem Verstande,

---

Q) Die Meynung des AVCTORIS ist *in Praxi* recipiret; ob aber selbige der *Analogiæ Juris* conform, ist eine andre Frage, welche billig zu *negiren* mit dem Herrn von BERGER *Elect. Proc. Possessor. §, 1. et 29.* indem ja das Possessorium den Weg bahnet zum Petitorio, und nach seiner Natur nothwendig summarisch tractiret werden muß.

R) Es stehet auch dem Kläger frey das Possessorium mit dem Petitorio zu *cumuliren*, und weil der AVCTOR hievon gar nichts hat, soll solcher Mangel kürtzlich suppliret werden. Ob solche Cumulation in denen **Römischen Rechten** einen Grund habe, ist nicht nöthig hie auszumachen; gnug, daß selbige in *Jure Canonico*, und zwar *in C. 2. 3. X. de cauſ. poſſeſſ. et propriet.* gegründet, und in Praxi zugelassen. Doch ist hiebey ein Unterscheid zu machen inter Possessorium *adipi-*

stande, wann es ohne dasselbe so fort vom Anfang angestellet wird, und dahin gehören alle Arten des Processes, sie mögen aus denen übrigen speciebus iuris in re, oder aus dem iure ad rem ihren Ursprung nehmen. Die erste Art gehöret nur hieher, von der andern werden wir unten, so GOtt will, handeln, wenn wir alle Stücke des ordentlichen Processes insonderheit durchgehen.

§. XXIIX. Wenn demnach iemand in dem possessorio ordinario die Sache verlohren hat, so ist alsdann keine weitere Hülfe übrig, als daß er solchen Verlust in dem Petitorio wieder gut zu machen sich bemühe. Hie aber geschiehet keine weitere Meldung von der Possession, sie mag nun die ältere, oder die jüngere heissen, sondern es kömmt bloß auf den Titul an; zum

adipiscendæ wie auch *recuperandæ*, und inter Possessorium *retinendæ* possessionis. **Jene beyde** können mit dem Petitorio cumuliret werden, als das *Interdictum Quorum Bonorum* mit der *Hereditatis Petitione*, und das *Interdictum Vnde Vi* mit der *Rei Vindicatione*; dieses aber **ordentlicher Weise** nicht. Ich sage: **ordentlicher Weise**, denn es hat auch bey diesem Interdicto die Cumulatio statt 1) wenn der Kläger *alternatiue* das Petitum formiret, daß er entweder für den Besitzer erkläret, oder, dafern es sich äussern solte, daß er die quæstionirte Sache nicht besässe, der Beklagte in Petitorio condemniret werden möge. de BERGER *Elect. Proc. possessor.* §. 40. 2) Wenn die Actio *confessoria* angestellet wird. SCHILTER. *Prax. Jur. Rom. Exerc.* 18. §. 43. *seq.* Der Effectus Cumulationis ist dieser, daß der Richter das Possessorium **beyseit setzen, und bloß** *in Petitorio* erkennen kan, wenn solches dem Kläger favorable ist. CARPZ. *Lib.* 1. *Resp.* 71. Dafern aber der Kläger das Possessorium **allein** anstellet, kan der Richter nicht in Petitorio sprechen, wenn gleich der Kläger darin fundatam intentionem hat, es wäre denn, daß die *Clausula salutaris* dem Libell annectiret worden. CARPZ. *d. Lib.* 1. *Resp.* 73. *n.* 14. *seqq.* Dieses einige ist noch zu mercken, daß die Cumulatio Possessorii und Petitorii alsdenn nur statt finde, **wenn der Richter in beyden zu erkennen** *capable* ist, dahero das Possessorium *Rei ecclesiasticæ* mit dem Petitorio vor dem **weltlichen Richter** nicht cumuliret werden mag. Siehe was **unten** *ad §.* 31. angemercket worden.

zum Exempel, man gestehet, auch wider seinen Willen, daß der andere bishero in der Possession gewesen, oder geschützet worden, man wendet aber dabey ein, daß man z. E. mit der Jagt- oder Trifft-Gerechtigkeit belehnet sey: daß man selbe durch eine Schenckung, Kauf, Tausch und dergleichen an sich gebracht habe, u. s. w.

§. XXIX. Ich habe gesaget, daß man in dem Petitorio von der Possession nicht mehr disputire. Es leidet aber dieses einen Abfall. Denn wenn ich mich auf eine solche lange Possession gründe, welche eine Verjährung mit sich bringet, z. E. wenn ich die Trauff-Gerechtigkeit zehn Jahre auf des andern Grund und Boden gehabt habe, so entspringet daraus der bekandte Titulus præscriptionis, welche ein modus acquirendi ciuilis genennet wird. Also auch; wenn ich eine possession, welche über Menschen Gedencken gedauret hat, z. E. bey denen seruitutibus rusticis nach der praxi, s.) ingleichen bey den Regalien, wenn ich mit dem Ober-Herrn zu thun habe, zum Grunde setze, so ist diese an statt eines Tituls und zu dem petitorio allerdings zulänglich.

§. XXX. Hätte mein Gegentheil vorhin das Possessorium angestellet und darin die Oberhand behalten, und ich wolte anietzo zu dem petitorio greiffen, würde ich mich ungefehr dieser Formalien in meinem Libell bedienen müssen:

> Ob nun wohl Gegentheil durch die von ihm vorgeschlagene Zeugen einige Possession zu erweisen sich bemühet, so könne doch deshalb darauf nicht gesehen werden, weil selbige nicht titulata, Kläger hergegen, daß er mit der Jagt-Gerechtigkeit ꝛc. auf des Beklagten Feldern beliehen, oder, daß Beklagter (oder sein Vorfahr,) ihm selbige gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes freywillig überlassen, oder, daß er sich deren über Menschen Wissen und Gedencken iederzeit bedienet, erweisen könne.

Hätte ich aber selbst vorhin das Possessorium angestellet, wäre aber dabey zu kurtz gekommen, dürften die Worte nur mit wenigen verändert werden:

Ob

s) Dieses ist von der Praxi **ausser Sachsen** zu verstehen. Siehe MYNSING. *Cent.* 4. *Obseru.* 53. GAIL. *Lib.* 2. *Obs.* 66. *n.* 7. In **Sachsen** aber ist eine Præscription von 30. **Jahren, Jahr und Tag**, so wohl bey *vrbanis* als *rusticis* seruitutibus hinlänglich. CARPZOV. *Jpr. for. p.* 2. *Const.* 4. *def.* 8.

Ob nun wol Kläger sich wundern müsse, daß die von ihm vorhin vorgeschlagene Zeugen von so vielen actibus possessoriis, ihrem Vorgeben nach, keine Wissenschaft haben wollen, so werde es ihm doch nicht schwer fallen, zu erweisen, daß .... wie vorhin.

Nebst angefügtem petito:

Beklagten vorzuladen, oder ihm anzubefehlen, daß er auf die Klage sich einlasse und antworte, und wann solches geschehen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß er, Kläger, bey der erlangten ....Gerechtigkeit und derselben Gebrauch auf des Beklagten Feldern zu schützen ꝛc.

§. XXXI. Wie aber, wenn in diesem letzten Fall der Beklagte exceptionem rei judicatæ, und daß er einmal in possessorio ein rechts-kräftiges Urtheil erhalten, dem Kläger entgegen setzte? Darauf wird geantwortet, daß solche exceptio deshalb nicht statt finden möge, weil eine neue causa petendi vorhanden ist; angemercket vorhin der medius terminus von der possession hergenommen war, anietzo aber man von dem titulo possessionis disputiret, und dannenhero zwey gantz unterschiedene Processe, deren einer mit dem andern nichts mehr gemein hat, als daß beyde wegen ihrer connexität vor eben demselben Gericht T) entschieden werden müssen, vorhanden sind.

§. XXXII. Ein mehrers anietzo von diesem petitorio zu melden, erfordert die Nothwendigkeit der Sachen nicht, sondern es kan der modus procedendi schon aus demienigen, was unten von dem processu ordinario gesaget werden soll, hergenommen und erlernet werden. Nur muß sich der Richter in acht nehmen, daß er bey Abfassung des Urtheils nicht etwa setze:

Daß der Kläger bey der possession zu schützen,

denn diese formul gehöret zum possessorio; sondern es wird schlechterdings gesprochen,

Daß

T) Diese Regul leidet ihren **Abfall**, wenn der Richter, so in possessorio erkant, nicht capable ist, *in Petitorio* zu erkennen. Z. E. wenn eine *Causa ecclesiastica* ratione *Possessorii* vor dem weltlichen Richter ist ventiliret worden. Siehe SVENDENDOERFF. *in Proc. Fibig. p.* 782. *n.* 392. GAIL. *Lib.* 1. *Obs.* 38.

Daß er bey der .... Gerechtigkeit zu schützen,
wofern er nemlich dieselbe vorhero rechtmäßig erwiesen.

§. XXXIII. Noch eines ist zu erinnern. Ich habe bishero zum öftern des Klägers und Richters und derselben Amts, selten aber des Beklgten Meldung gethan, also möchte sich dieser vielleicht beschweren, daß ihm unrecht geschehen, und dasjenige, was ihm etwa vorträglich, aussengelassen worden. Darauf aber gebe ich zur Antwort: Es verlanget der Beklagte entweder Rabulistische Streiche zu lernen, oder rechtmäßige Defensions-Mittel. Von den ersten mache ich keine profession, sondern die gehören vor die unnützen Prahler, welche den Clienten die Beutel zu fegen und die Processe ohne Noth aufzuhalten und in das weite Feld zu spielen gewohnet sind, oder, welche durch ihre falschberühmte Kunst die Studenten an sich zu ziehen, und sich bey unerfahrnen einen Namen zu erwerben suchen; Was aber rechtmäßige Defensions-Mittel seyn, die müssen allezeit aus den vorkommenden Umständen hergenommen werden. Im übrigen erscheinet bereits aus demjenigen, was bishero angeführet worden, wozu der Beklagte in denen judiciis possessoriis befugt sey, oder nicht. Z. E. Er darf in dem interdicto adipiscendæ und recuperandæ nur solche Exceptiones peremtorias vorbringen, welche er in continenti zu beweisen vermag, in dem interdicto retinendæ aber darf er auch diese nicht einmal, ingleichen keine dilatorias opponiren: Er darf nicht wider die Zeugen und deren Aussage exeipiren, nicht apelliren, und was dergleichen mehr vorhero insgemein ist angeführet worden.

Das III. Capitel.

Von denen Processen, welche aus denen übrigen speciebus juris in re und ad rem entspringen, und zwar erstlich von dem Processu executivo.

Inhalt des Capitels.

Ordentlicher Weise wird in allen Sachen ein Processus ordinarius erfordert, §. 1. Wenn der Processus executivus statt haben soll, müssen fünf Requisita vorhanden seyn,

seyn, §. II. Die Ursachen, warum die Rechte nur allein in den negotiis unilateralibus den processum executivum eingeführet haben, §. III. Solche Ursachen sind in denen contractibus bilateralibus nicht zu befinden, dahero auch in selbigen nicht executive geklaget werden kan, §. IV. Wo man keine Brief und Siegel, sondern andere Sachen zur Recognition produciret, hat der Processus executivus gleichfalls nicht statt, §. V. Des Gläubigers Erben, wie auch dessen Cessionarius, können executive klagen, iedoch muß dieser iederzeit die Cession beweisen, wenn gleich die Verschreibung auf alle getreue Briefs-Inhabere gerichtet ist, §. VI. Wider des Schuldners Erben kan gleichfalls executive geklaget werden, §. VII. In dem Libell muß man um Recognition, nicht aber um Einlassung oder Antwort bitten, §. VIII. Obs rathsam, daß man an statt eines Termins zur Recognition, um ein Mandatum de solvendo bittet? §. IX. Wie der Richter in diesem Processe decretiren müsse? §. X. XI. Bey denen instrumentis privatis ist nur die Recognition vonnöthen, bey denen publicis aber nicht, ausgenommen in Sachsen, §. XII. Ob die Recognition erfordert werde, wenn der Schuldener selbiger in der Verschreibung renunciiret hat? §. XIII. Was Kläger fernerweit bitten müsse, wann Beklagter in dem Recognitions-Termine ungehorsamlich aussen bleibet? § XIV. Was für exceptiones in processu executivo statt finden? §. XV. Des Beklagten Griffe, den Kläger vom Processu executivo ab- und ad ordinarium zu führen, und wie solches von dem Kläger verhütet werden könne? §. XVI. Wie die Recognition geschehen müsse? §. XVII. Die Exceptiones in continenti probabiles sind nach geschehener Recognition annoch zugelassen. Von der Natur solcher Exceptionum, § XVIII. XIX. Ob in processu executivo dem Kläger über die opponirte Exception der Eyd könne deferiret werden? §. XX. Wie der Richter zu erkennen pflege, wenn ausserhalb Sachsen dergleichen Eydes-Delation nicht geschehen? §. XXI. Von dem juramento diffessionis, welches entweder de veritate, oder de credulitate geleistet wird, und wie diese zwey unterschieden, §. XXII. Die eydliche Diffession bleibet dem Beklagten unbenommen, wenn gleich Kläger das Document durch Zeugen recognosciren lassen, oder comparationem literarum anstellen wolte, §. XXIII. Ob der Kläger die Schuld annoch fordern könne, wenn er beweisen wolte, daß Beklagter bey der Diffession falsch geschworen? §. XXIV. Ob die eydliche Diffession, so wohl als die Recognition, durch einen Gevollmächtigten geschehen könne? §. XXV. Formul des Abschieds, welcher von dem Richter nach geschehener Recognition gegeben wird, und was darauf von dem Kläger zu beobachten, §. XXVI. Das durchs Urtheil beschwerte Theil kan sich wider dasselbe der gemöhnlichen Remediorum suspensivorum gebrauchen, §. XXVII. Nach geendigtem Processu executivo kan Beklagter annoch die Reconvention anstellen, §. XXVIII. Ob aus einer auf ein Blanquet geschriebenen obligation executive könne geklaget werden? §. XXIX.

§. I.

Alle Sachen, welche aus denen übrigen speciebus iuris entspringen, als rei vindicatio, hereditatis petitio, actio confessoria, actio hypothecaria, alle actiones ex contractibus & delictis, und was diese

letztere betrifft, es mögen dieselbe auf das privat-interesse, oder auf eine poenam privatam ihr Absehen haben, alle solche Sachen, sage ich, erfordern regulariter einen ordentlichen Proceß, und gehören zu der Art vom petitorio, davon im vorhergehenden Capitel §. XXVII. gemeldet worden. Nichts desto weniger aber findet man alhie doch auch einige Sachen, in welchen ein kurtzer summarischer Proceß in acht genommen werden muß, von denen wir nun in etlichen Capiteln nach einander, und zwar anietzo zuerst von dem so genannten Processu executivo handeln wollen.

§. II. Es wird aber unterschiedliches erfordert, wenn der Processus executivus statt haben soll:

(1) Klare Brief und Siegel, A) bey den Sachsen instrumenta gvarentigiata genannt, (a gvarentigio, id est præcepto Judicis, seu Notarii, partibus facto, ut observent ea, quæ instrumento scripta, Wehner Obs. Pract. Voc. Gvarentigia, Besold. thesaur. verb. Gvarentig. instrum.) welche nicht durchstrichen B) oder cancelliret, auch nicht radirt C) seyn, oder da sonst kein sichtbarer Mangel bey vorkömmet, siehe unten die Addenda.

(2) Daß die Schuld betagt sey. Denn wo mir nur iemand Bedings-weise, oder erst auf eine gewisse Zeit D) etwas versprochen, da hat ohne Zweifel keine executivische Klage statt.

(3) Daß

A) Es heißt hie: Denominatio desumitur ab eo, quod fit ut plurimum, weil mehrentheils ein Siegel unter solchem Document befindlich; inzwischen ist dieses von keiner *absoluten* **Nothwendigkeit.** Siehe **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung. Anhang. §. 4.** ibi: **ob gleich darunter kein Siegel zu befinden.**

B) Oder **durchschnitten**, wenn sie gleich sonst **etwas schadhaft. Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. l.* Add. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit. 25. En. 23.* allwo er einen artigen Casum anführet, daß ein Hund die Obligation am Rande etwas zerbissen, dem ohngeachtet aber auf die Recognition derselben erkannt worden.

C) Wenn nemlich solche Rasur *in loco substantiali* sich findet.

D) Wie aber, wenn **gar keine gewisse Zahlungs-Zeit** determiniret worden? Die **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung im Anhang §. 6.** disponiret hievon folgender gestalt: **Wenn auch in einer Schuld-Verschreibung keine gewisse Zahlungs-Zeit gese-**

(3) Daß die causa debendi specialis E) in der Verschreibung enthalten. Denn wenn gleich generaliter darin gedacht worden, daß mir Cajus wegen eines zwischen uns geschlossenen *contracts* 100. Rthlr. schuldig geworden; so langet doch solches noch nicht hin, sondern es muß alsdann, was es für ein Contract gewesen, in einem processu ordinario durch Zeugen erwiesen werden, siehe l. 25. ff. de probat.

(4) Daß zwey Jahre verlauffen seyn, denn sonst möchte der Schuldener annoch exceptionem non numeratæ pecuniæ opponiren, und der Kläger müste alsdenn abermahlen die geschehene Zahlung in processu ordina-

---

gesetzet, und zum Exempel die Bezahlung ehistens, oder doch so bald als möglich, ingleichen, nach und nach, oder, nach guter Gelegenheit versprochen worden, so soll nichts desto minder in denen ersteren Fällen, nach Verfliessung eines Jahrs, von Zeit der ausgestellten Verschreibung, der Schuldner zur Zahlung angehalten werden können, in denen leztern aber bey angestelltem *Executiv*-Proceß dem Richter die Zahlungs-Fristen, in dem Urtheil oder Abschiede, nach Billigkeit und Beschaffenheit des *Creditoris* und *Debitoris ex officio* zu *determiniren* obliegen.

E) In Chur-Sachsen ist dieses kein nothwendiges Requisitum, und lautet es in der Verbess. Proc. Ordn. im Anhange §. 5. davon folgender gestalt: Und obwohl bis anhero dafür gehalten, und darauf erkant worden, daß *in documentis gvarentigiatis* die *Causa debendi specialis exprimiret* seyn müsse; So achten Wir doch solches, da heutiges Tages auch iedes blosses *Pactum obligatorium* ist, zu Erhaltung Treu und Glauben für unnöthig, und wollen vielmehr, daß auch aus einem solchen *Documento*, darinnen keine *Causa debendi* enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel dabey ereignet, *executive* geklaget, und Beklagter allenfalls mit seinen etwa dawieder habenden *Exceptionibus* in die *Reconvention*, oder zur absonderlichen Ausführung verwiesen werden möge. Nach dem Hamburgischen Stadt-Recht *Part.* 1. *Tit.* 20. *Art.* 2. wird gleichfalls bey solchen Documentis keine *Causa debendi* erfordert.

dinario erweisen. F) Man kan zwar zum Versuch auch vor 2. Jahren die Klage anstellen, allein man muß sich auch bemeldete exception alsdann nicht befremden lassen.

(5) Daß die Verschreibung ein negotium unilaterale betreffe, als z. E. ein Darlehn, eine Schenckung, u. s. w. Denn obgleich etliche Rechts-Lehrer, welche Fibigius in Processu Part. 2. Membr. 1. Sect. 1. anführet und ihnen Beyfall giebet, dafür halten, daß man auch aus solchen instrumentis, welche über einen contractum bilateralem, z. E. einen Kauf, Pacht und dergleichen, verfertiget werden, executive klagen könne; so ist doch solche Meynung theils der praxi nicht gemäß, theils kömmet sie auch mit denen Gründen nicht überein, G) aus welchen der Processus executivus ist eingeführet worden.

§. III.

F) Mit der *Exceptione non numeratæ pecuniæ* hat es in Chur-Sachsen diese Bewandniß, daß selbige gar nicht opponiret werden kan, dafern sie nicht *in continenti liquida* ist. Siehe Verbess. Proc. Ordn. im Anhang §. 8. ibi: Wie Wir denn insonderheit solches, mit Aufhebung dessen, was sonst in denen Gechten deßwegen enthalten, auf die *Exceptionem non numeratæ pecuniæ*, wenn solche nicht gleichfalls auf obige maasse *in continenti liquid* ist, hiemit erstrecket, und daß selbige *in Processu executivo* wider klare Brief und Siegel in Zukunft weiter gar nicht statt haben, dahingegen aber, wenn dieselbe nachgehends in der *Reconvention* ausgeführet würde, Wiederbeklagter auf die im §. 4. & 7. gesetzte Maasse (was hiemit gemeynet, ist aus der folgenden Anmerckung zu ersehen,) bestrafet werden solle, anbefohlen haben wollen.

G) Es hat solche Meynung allerdings ihren guten Grund, und hindert nichts, was der AVCTOR im folgenden von der *Exceptione non secuti Implementi* dagegen einstreuet; denn es kan ja solcher Exception in dem Instrumento Contractus *renunciiret* werden, und wenn dieses auch nicht geschehen, so operiret doch solche Exception nicht so viel, daß der Processus executivus gäntzlich ausgeschlossen, sondern nur, daß selbiger *suspendiret* und aufgeschoben wird, bis das Implementum von Seiten des Klägers behörig dociret worden,

§. III. Nemlich, man siehet aus allen Umständen, daß die Rechte denenjenigen zu gute den Processum executivum eingeführet haben, welche den Grund ihrer gantzen Klage dem Richter gleich von Anfang und auf einmal deutlich vor Augen legen können. Nun findet sich solches bey den negotiis vnilateralibus und denen darüber aufgerichteten instrumentis. Denn wenn ich eine obligation über ein Darlehn im Gericht producire, und entweder zwey Jahr verflossen sind, oder aber der Schuldner mir, wegen der würcklich geschehenen Auszahlung des in der obligation enthaltenen Geldes, noch einen absonderlichen Schein gegeben, oder endlich ich einen Wech-

---

den, wie solches sehr hübsch ausführet der Herr von BERGER *in Elect. Proc. execut.* §. 29. Add. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 5. *En.* 20. Es ist auch diese Meynung in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung im Anhang §. 4. angenommen, massen daselbst also disponiret wird: So mag auch aus einem *Instrumento Contractus bilateralis*, oder da in dem *Documento* eine *Condition* zu befinden, gar wohl *executive* geklaget werden, jedoch ist, wenn der *Exceptioni non adimpleti Contractus* darinnen ausdrücklich nicht *renunciiret*, oder das *Implementum*, ingleichen die *Existentia Conditionis* nicht ebener massen durch ein richtiges *Document* so gleich zu *dociren*, zuforderst da Beklagter die Erfüllung des *Contracts*, oder der *Condition negiren* würde, auf Beweiß und Gegen-Beweiß deßwegen zu *interloquiren*, und bis zu dessen *Absolvirung* der *Processus executivus in suspenso* zu lassen, dagegen aber auch Beklagter, wenn sich nachgehends findet, daß das *Implementum* von ihm zur Ungebühr, und zum Verschleiff der Sache verneinet worden, um den 4ten Theil des *libellirten Quanti*, davon ein dritt-theil dem Richter, das andere dem Kläger, das dritte aber dem allgemeinen Armen-Hause zu Waldheim zukommen soll, zu bestrafen, oder da er so viel im Vermögen nicht hätte, mit Gefängniß, oder anderer willkührlichen Strafe zu belegen, er könte dann, daß er zu der Zeit, da er diese Umstände *negiret*, es anders nicht gewust habe, eydlich erhalten, als in welchem Fall er zwar mit der Strafe zu verschonen, jedoch nichts destoweniger zu Erstattung derer verursachten Unkosten anzuhalten.

Wechsel-Brief in Händen habe, dawider die exceptio non numeratæ pecuniæ an allen Orten, wo das Wechsel-Recht eingeführet, nicht statt findet: so ist so dann der Grund meiner Klage dem Richter völlig und deutlich alsofort vor die Augen geleget, und kan sich der Beklagte sonst auf keinerley Weise von der Forderung los machen, wofern er sich nicht zu der ordentlichen diffession verstehet. Eben so verhält sichs auch, wenn mir iemand etwas geschencket, und mir darüber eine Obligation ausgestellet hat, denn es kan in beyden Fällen der Beklagte aus eben demselben Contract nichts von mir prætendiren. Es ist ferner wahr, und denen Rechten beystimmig, daß nach denen angeführten Gründen ein Legatarius und fideicommissarius gleichfalls executive wider den Erben zu klagen vermag, wann nur das Testament keinen äusserlichen sichtbaren Mangel hat, wovon weitläuftig nachzulesen beym Finckelth. obs. 121. und Fridero Mindano, de Mandat. Lib. 2. cap. 68. num. 4. seqq.

§. IV. Siehet man im Gegentheil die contractus bilaterales an, so kan man aus denen darüber aufgerichteten instrumentis dem Richter den völligen Grund der Klage nicht so fort vor Augen legen, dahero das Klag-Libell als inept billig zu verwerfen. wenn der Kläger aus solchen contractibus executive klagen wolte. Denn weil in besagten Handlungen von beyden Theilen etwas geleistet werden, und derjenige, welcher klagen will, allezeit vorhero an seiner Seite dem Versprechen ein Genügen geleistet haben muß, solches aber aus dem Instrument nicht erwiesen werden mag, so siehet ein ieder leicht, daß dißfalls ausser dem schriftlichen Contract noch ein anderer und ordentlicher Beweis erfordert werde. Zum Exempel: Ich hätte iemand ein Haus für 2000. Rthlr. verkauft, und wolte nunmehro wegen solches Kauf-Schillings aus dem schriftlich verfaßten Contract den Käufer belangen, er opponirte mir aber die bekante exceptionem implementi non secuti, z. E. daß ihm nicht vacua possessio übergeben worden, ꝛc. so muß ich alsdenn dißfalls den Beweiß, daß der Beklagte vacuam possessionem überkommen, allerdings über mich nehmen, welches aber durch producirung des Kauf-Briefs nicht geschehen mag, weil darinnen von diesem Punct nichts erwehnet wird. Eben die Bewandtniß hat es, wenn ich aus einem Pacht-Briefe, aus einem wegen geschlossener Societät verfertigten Instrument, und dergleichen, Klage anstellen will, und mag also hieher auch der Processus executivus nicht gezogen werden. Es wäre dann, daß ich wegen geschehe-

ner

ner tradition und Erfüllung des Contracts mir noch einen absonderlichen Schein geben lassen.

§. V. Ich habe oben §. II. n. 1. zum Grunde gesetzet, daß der Processus executivus nur alsdenn statt finde, wenn auf recognition klarer Brief und Siegel gedrungen wird. Daraus folget nun, daß in Fällen, da kein Brief und Siegel vorhanden, sondern die recognition anderer Sachen geschehen soll, nicht executive geklaget werden möge. Wir wollen die Sache mit ein paar artigen Exempeln erläutern, welche vor einiger Zeit an einem gewissen Ort vorgekommen. Es hatte ein gewisser Kaufmann etliche Stück Leinwand gekauft, wie er aber dieselbe aufmachte, fand er, daß sie inwendig verdorben, deswegen klagte er ad interesse, übergab die Leinwand bey der Klage, und bat das Gegentheil zu deroselben recognition anzuhalten. Ingleichen schnitte ein loser Gast einem Juden ein Stück von seinem Barte mit der Scheere ab, um einen Possen zu machen, der Jude aber zog sich solches zum Schimpf, klagte executive in puncto injuriarum, und producirte die abgeschnittene Bart-Haare ad recognoscendum. Es fragte sich nun: Ob der processus executivus statt finden könne? und wurd mit Nein geantwortet aus dieser Ursachen. Was einer selbst, oder sein Vorfahr geschrieben oder schreiben lassen, das ist ihm bekannt, und kan aus denen Zügen der Buchstaben gar leicht judiciret werden, ob es die rechte Schrift sey, oder nicht, weil wol gar wenig Leute gefunden werden, welche in allem einerley Art die Buchstaben zu machen haben, und weil man doch, wenn man gleich den Vorfahren, dessen Schrift es seyn soll, nicht gekannt hätte, dennoch aus andern desselben Schriften wenigstens eine starcke probabilitæt überkommen kan, ob ers geschrieben habe, oder nicht. Was hingegen andere Sachen, als in unsern Exempeln die Leinwand und Bart-Haare anbelanget, da hat man solche gewisse äusserliche Kennzeichen nicht, daraus der Grund der Klage so gleich feste gesetzet werden möchte, weil unterschiedliche Stücken Leinwand, auch unterschiedlicher Leute Bart-Haare sich öfters gar gleich sehen. Wie denn auch, wo mir recht ist, des Beklagten Advocat in dem Proceß mit dem Juden sich über das wunderliche Ansinnen mocquiret, und vorgegeben, daß die producirte Haare mehr denen Schweins-Borsten, als Bart-Haaren ähnlich sähen, und es also nicht wahrscheinlich sey, daß selbe einem Juden aus dem Bart geschnitten worden. Ein gleiches Exempel führet Sutorius in tract. de Edendo, re-

cognoscendo vel jurato diffitendo n. 221. an, da ein Kauffmann einen Papiermacher wegen gelieferten untüchtigen grauen Papiers belangen und so fort ad recognoscendum klagen wollen.

§. VI. Im übrigen verstehet sich das von selbst, daß nicht allein der Gläubiger selbst, sondern auch seine Erben, und zwar ein jeder, so viel seine Erb-Portion austräget, ingleichen der Cessionarius executive wider den Schuldener klagen können, wofern nur dieser letztere die cession beweisen, und sich also, wie die practici reden, ad causam legitimiren kan. H) Es wird auch diese legitimation (ob wol einige Rechts-Lehrer anderer Meynung sind) alsdann erfordert, wenn gleich die Verschreibung auf alle getreue Briefs-Inhabere gerichtet wäre, weil eben das die Frage ist, ob denn der ietzige Kläger ein solcher Briefs-Inhaber sey, und aber doch die legitimation allezeit als einer von den vornehmsten Puncten bey den Processen gehalten wird. Es wendet zwar Brunnem. in tract. de Cessione act. Cap. 4. n. 80. ein, daß auf solche Weise die berührte clausul keinen effect haben würde, da sie doch seiner Meynung nach nothwendig einigen nach sich ziehen müste; allein, darauf ist gar leicht zu antworten, nemlich, daß zwar, so viel die zu der Abhandlung eigentlich gehörige Stücke betrifft, die Partheyen in dubio nichts vergeblich gesetzet haben; wegen der andern Formulen aber, welche nach dem gebräuchlichen Stylo nur fast Gewohnheits-weise mit hineingerücket zu werden pflegen, lässet sichs nicht also schliessen, wie davon in allen Contracten täglich viele Exempel vorkommen. Es mangelt auch dieser unserer Meynung gleichfals nicht an dem Beyfall bewährter Rechts-Gelehrten, welche an dem angeführten Orte n. 79. nachgesehen werden können. Jedoch gebe ich zu, daß, wann der Besitzer des Documents sonst ein glaubwürdiger

H) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung im Anhang §. 7.** sollen so wohl die Erben als Cessionarii jederzeit **bey 5. Thlr. Strafe** sich **längstens** *in primo Termino* ad Causam gnüglich legitimiren, und wenn hierüber ein Zweifel entstehet, soll zwar Beklagter das producirte Document sub pœna recogniti *eventualiter* zu recognosciren schuldig seyn, jedoch hernach, und wenn sich disfals ein Mangel findet, auf die beschehene Recognition nicht gesehen, sondern **zuförderst auf bessere** *Legitimation* **erkant werden.**

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0082
DFG

diger Mann ist, und er sich entweder zum Eyde, oder zur Caution erbiethet, er so dann mit der Klage zugelassen werden könne, Brunnem. l. c. Diesen punctum legitimationis muß der Beklagte sonderlich urgiren, wie auch, wenn sonst etwas an denen oben erzehlten requisitis zu mangeln scheinet.

§. VII. Im Gegentheil fliesset dieses nicht weniger aus der Eigenschaft aller Contracten her, daß der Processus executivus nicht nur wider den Schuldner selbst, sondern auch wider dessen Erben, I) in so weit ein ieder unter ihnen etwas von der Erbschaft bekommen, statt findet. Hätte aber der Schuldener die versprochene und verschriebene Sache hernach jemand anders geschencket, verkauffet, legiret, u. s. f. und sie demselben auch bereits eingehändiget, so kan dieser gar nicht, geschweige denn executive belanget werden, sondern es kommt ihm, als einem tertio possessori, die exceptio non competentis actionis, oder auch: Non sum nominatus in instrumento, disfals zu statten.

§. IIX. Bey Abfassung des Klag-Libells, oder Implorations-Schreibens, hat der Kläger (welcher sich in den summarischen Sachen öffters nur einen Imploranten nennet) hie nichts sonderliches in acht zu nehmen, als nur dieses einzige, daß er das petitum förmlich und accurat einrichte. Denn wenn er auf die Einlassung und Antwort klagte, so hätte er den ihm sonst vergönneten Vortheil aus den Händen gelassen, und einen Pro-

I) Dafern aber dieser Umstand (nemlich, **daß Beklagte würckliche Erben seyn**) aus **richtigen Uhrkunden** in continenti nicht docuret werden mag, ist nach Anleitung der **Chur-Sächsisch. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang §. 7.** allerdings **auf Einlassung und Antwort** das Petitum mit zu richten, auch da Beklagter, daß er Erbe sey, *negiren* würde, disfals **auf Beweiß und Gegen-Beweiß** zu interloquiren, dagegen aber auch, wenn hernach, daß der Beklagte der Wahrheit zuwider solches negiret, und hiedurch dem Kläger vergebenen Aufenthalt verursachet habe, sich befinden würde, es wegen seiner Bestrafung auf eben die Masse, wie in solchem **Anhang §. 4.** *in fine* bereits verordnet, (Siehe was oben *ad* § 2. angemercket worden) allenthalben zu halten.

Processum ordinarium angestellet, K) darinnen alle Weitläuftigkeiten dem Beklagten zugelassen wären. Er muß also sonst nichts bitten, als nur dieses, daß der Beklagte oder implorat zur recognition oder eydlichen diffession des Instrumenti, darauf er sich gründet, angehalten und citiret werden möge. Weil nun aber auch in processu executivo dem Beklagten eine Zeit zur Deliberation gehöret, so muß er demselben eine Copey der Verschreibung mit zu schicken, und sich in dem Klage-Schreiben erbiethen, daß er künftig in termino solche Copey mit dem Original bestärcken wolle.

§. IX. An vielen Orten, sonderlich ausserhalb Sachsen, ist es auch nicht ungewöhnlich, daß man nicht um einen termin zur recognition, sondern alsofort um ein mandatum de solvendo bittet. Ob nun wohl derjenige, so dieses petitum erwehlet, nicht eben eine Nullität begehet; so ist es doch nicht gar zu fürsichtig gehandelt, angemercket, daß wenn hiernechst der Beklagte die Forderung nicht gestehet, doch nichts destoweniger annoch ein solcher Termin ausgebracht werden muß, welches man bey den practicis resolutionem mandati in vim simplicis citationis nennet, und wodurch die Sache nur aufgehalten wird.

§. X. Aus dem ietzo angeführten erhellet nun zugleich, worinn das Amt des Richters bestehe, wenn in seinen Gerichten eine executivische Klage angebracht worden. Es ist allhie sein officium mercenarium, das ist, er giebet einem ieden, wie er gebeten hat. Ist das petitum auf ein mandatum de solvendo gerichtet, so decretiret Er:

> Klägern oder imploranten binnen 4. Wochen, (nach Anleitung der Proceß-Ordnung eines jeden Orts, oder sonst nach Belieben, nachdem die Post groß oder geringe ist) sub pœna executionis zu bezahlen,

Es

K) In **Chur-Sachsen** schadet es dem Kläger nicht, wenn gleich aus Versehen des Advocati in Causa executiva **nebst der** *Recognition* **zugleich Antwort und Einlassung** gefordert worden, es soll auch deswegen das Klag-Libell **nicht so gleich** *reiiciret*, sondern darauf, was nach Beschaffenheit des Processus gebeten werden sollen, *ex Officio* interloquiret, und hiedurch der Parth auf den rechten Weg gewiesen werden. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 5. §. 1.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0084
DFG

Es schadet aber nicht, wenn er gleich, ohne daß Kläger darum gebethen, sofort hinzu thut:

Oder binnen eben solcher Frist causas quare non dem Gerichte einzuschicken und Bescheides zu gewarten.

Oder auf diese Weise:

Dafern er aber wider die Forderung etwas einzuwenden habe, so werde er zugleich hiedurch eventualiter citiret, ꝛc.

§. XI. Hat der Kläger um einen Termin angesuchet, so ist es zwar zum besten, wann der Richter alternative

zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren,

den Beklagten vorladen lässet; allein, wann dieses gleich nicht geschehen, sondern in der Citation,

Daß Beklagter das producirte Document alsdann in Termino recognosciren solle,

schlechterdings gesetzet wäre, so hat doch dieser sich disfals zu beschweren nicht Ursach, weil die Diffession demselben aus Verordnung der Rechte unmittelbar zukömmet, und in zweifelhaften Fällen nicht vermuthet wird, daß ein Richter iemanden unter den Partheyen sein zustehendes Recht habe nehmen wollen.

§. XII. Dieses ist noch anzumercken, daß die recognition des Beklagten bloß bey privat instrumentis erfordert wird. Dann wann eine Obligation gerichtlich ausgestellet, und also fides publica dabey vorhanden wäre, so brauchte man fidem privatam, welcher aus der recognition des Beklagten entspringet, gar nicht, und deshalb bittet man in solchen Fällen gar recht so fort um ein mandatum de solvendo sub pœna executionis, welches der Richter auch schlechterdings zu ertheilen schuldig ist. Dieses gehet dergestalt ausserhalb Sachsen an, womit auch die Magdeburg. Proceß-Ordn. c. 4. §. 3. übereinstimmet; allein in denen Sächsischen Gerichten wird auch bey instrumentis publicis ein terminus zur recognition erfordert, L) es stehet aber dem Beklagten alsdann das producirte Document

L) Dieses ist in der Verbess. Proc. Ordnung *Tit.* 25. §. 2. aufgehoben, ibi: Also sollen dagegen gerichtliche *Acta* und *Instrumenta*, so entweder über einem vor Gericht getroffenen Handel

ment zu diffitiren nicht frey, sondern er muß es schlechterdings recognosciren, welches nicht unbillig als etwas überflüßiges angesehen werden mag, wie dann auch laut Resolut. Gravam. tit. von Justitien-Sachen num. 2. in Ansehen der gerichtlichen Recessen, Urtheilen und Decreten keine recognition mehr erfordert wird.

§. XIII. Die recognition eines instruments ist auch alsdann nothwendig, wann gleich der Schuldner sich dergestalt verschrieben hätte, daß die execution so fort und ohne, daß er ad recognoscendum citiret worden, wider ihn vollzogen werden solte. Dann obwohl einige Rechts-Lehrer anderer Meynung sind; so gefället mir doch die ietzt angeführte opinion aus dieser Ursachen besser, M) alldieweil man ja, ehe die recognition erfolget, nicht weiß, ob die renunciation von dem Beklagten wahrhaftig geschehen, und mit dessen Willen dem instrument einverleibet worden oder nicht, und man also auch das bekante brocardicum: ad renunciata non datur regressus, nicht ehe appliciren kan. Siehe Carpzov. de Process. Tit. 14. artic. 2. n. 72. seqq.

§. XIV. Wenn die Citation dem Beklagten gebührend insinuiret worden, so muß man sehen, ob er sich darauf in dem angesetzten termino gestelle, oder nicht. In dem letzten Fall, wenn er weder persöhnlich erscheinet, noch auch schriftlich etwas einwendet, und sein Aussenbleiben entschuldiget, kan man doch nicht so fort um die execution anhalten, (welches zwar gemeiniglich, doch ohne effect zu geschehen pfleget;) sondern

---

gefertiget und abgefasset, oder auch denen Gerichten von den *contrahi*renden Theilen gebührend vorgetragen, und daselbst entweder *confirmi*ret und bestätiget, oder denen *Actis publicis* einverleibet worden, da solche ohne dem Inhalts der 74ten neuen *Decision* nicht eydlich *diffiti*ret werden mögen, ... keiner *Recognition* bedürftig, sondern auch ohne derselben zum Beweiß oder Gegen-Beweiß, dabey sie gleichwohl jedesmahl behörig zu *induci*ren, gültig, jedoch auch die dawider sonst habende *Exceptiones* dem *Producto* vorbehalten seyn.

M) In Chur-Sachsen ist selbige gleichfals angenommen. Siehe Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 25. §. 3. ibi: Wenn auch gleich darinnen der *Recognition renunciiret*, &c.

dern man beschuldiget nur des aussenbleibenden Ungehorsam, und bittet die vorige Citation mit dieser angehängten Verwarnung zu erneuren: N)

Daß auf ferneres Aussenbleiben das producirte Document pro recognito gehalten, und so dann mit der execution verfahren werden solle;

welchem petito dann der Richter dergestalt Raum und Statt zu geben, und bey beharrendem Ungehorsam endlich, nach vorhergegangenem Abschied über die Ungehorsams-Beschuldigung, mit der execution wider den Beklagten zu verfahren pfleget. Eben solche Bewandniß hat es, wenn man ein mandatum de solvendo zuerst ausgewürcket, da nemlich, wenn gleich der Beklagte ungehorsam ist, und der Kläger die geschehene insinuation richtig bescheiniget, dennoch die Hülffe nicht statt findet, wo nicht besagtes mandatum ein oder zweymahl, sonderlich wenn der Streit wegen einer grossen Post ist, zuvor renoviret worden.

§. XV. Erscheinet der Beklagte, oder giebt etwas schriftlich ein, so kan er zwar dergleichen exceptiones dilatorias anführen, welche die Person des Richters (als exceptio suspecti, incompetentis judicis &c.) oder des Gegentheils, (als minorennitatis, oder sonst deficientis Tutoris & Curatoris, legitimationis &c.) betreffen, weil sonst gar kein rechtes judicium vorhanden ist, wann an diesen Personen etwas ermangelt, ja er kan auch wohl exceptionem cautionis pro reconventione & expensis opponiren, wo es nur nicht gar eine Wechsel-Sache ist, darinnen dergleichen Caution fast nirgends geleistet zu werden pfleget, wenn man nach Wechsel-Recht verfähret; andere exceptiones dilatoriæ hingegen, sonderlich, welche das Klag-Libell betreffen, werden hie nicht zugelassen, und ist also mehrentheils vergebens, selbe vorzubringen, wofern man nicht einen dummen Kläger hat, welcher seine Vortheile nicht verstehet, und sich unbesonnener Weise darauf einlässet, auf welchen Fall der Richter gleichfals deswegen erkennen muß.

§. XVI.

N) Laut der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 4. §. 1. und Anhang § 3. soll gleich anfangs die erste Citation mit Einräumung einer völligen Sächsischen Frist, darein weder Dies Insinuationis, noch Termini mit zu rechnen, *sub Præjudicio* eingerichtet, und Beklagter sofort *sub pœna recogniti* vorgeladen werden.

§. XVI. Im übrigen und so viel die Sache selbst betrift, pfleget der Beklagte immer dahin zu streben, wie er den Kläger von dem Processu executivo abziehen, und denselben zu dem processu ordinario hinführen möge. Diesen Zweck desto besser zu erlangen, bringet er eine ordentliche Litis contestation hervor, hänget dabey seine exceptiones peremtorias an, und bittet darauf zu erkennen. Ist nun der Kläger so klug oder einfältig, (wie mans nennen will,) und antwortet ihm auf alles, in der Meynung, er müsse dem Beklagten nicht ein Wort schuldig bleiben, so ists mit seinem sonst gehabten Vortheil zu Ende. Antwortet er aber nur, daß eine solche Litis contestation, (da der Beklagte entweder generaliter, oder specialiter die in dem Klag-Libell enthaltene Puncte verneinet) nicht statt habe, sondern der Beklagte schlechterdings entweder recognosciren, oder eydlich diffitiren müsse; so bleibt er sicher, und muß der Richter den Beklagten, seines Einwendens unerachtet, zur recognition sub pœna recogniti anhalten, in Sachsen wird er über dem so fort in die Unkosten des Termins condemniret. O)

§. XVII. Die recognition anlangend, wenn sich der Beklagte dazu beqvemet, pfleget selbige nicht nur auf die Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt der Obligation gerichtet zu werden, Brunnem. Proc. Civ. C. 19. n. 37.

Er recognoscire es als eine von ihm ausgestellete Obligation, P) darinnen er Klägern 100 Rthlr. (oder dergleichen) zu bezahlen versprochen.

Diese zu verrichten ist der Beklagte auch alsdann gehalten, wann gleich sein Nahme darunter nicht befindlich, ja wenn gleich die gantze Obligation von einem andern geschrieben wäre, weil es auf eines hinaus läufft, ob jemand selbst etwas geschrieben, oder ob ers durch einen andern schreiben lassen. Sutorius de Edend. & recognosc. §. 190. seqq.

§. XIIX.

O) Nach der Verbess. Proceß-Ordn. im Anhang §. 9 sollen die producirte Uhrkunden, wenn Beklagter selbige in Termino nicht recognosciret, *pro recognitis* gehalten, und die Condemnatoria zugleich mit angehangen werden.

P) Es ist auch diese General-Formul hinlänglich:
Beklagter wil das producirte Document, dafür, wofür es von Klägern ausgegeben worden, recognosciret haben.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0088
DFG

§. XIIX. Indessen ist die gewöhnliche Formul bekandt, daß die recognition iederzeit salvis exceptionibus geschiehet, wie denn auch die exceptiones alsdenn noch zugelassen werdnn, wann gleich das producirte instrument in contumaciam pro recognito gehalten worden. Carpz. apud Brunnem. d. c. 19. n. 35. Es entspringet aber die Frage, was denn dem Beklagten nach geschehener recognition vor exceptiones einzuwenden, zugelassen? Wir wollen uns alhie mit der Untersuchung der Frage, was nach den Römischen Rechten dißfalls zu antworten, nicht aufhalten. In den teutschen Gerichten ist wol meines Wissens mehrentheils recipiret, daß sonst keine exceptiones statt finden, als welche von dem Beklagten in continenti dargethan werden können Wobey nach Sachsen-Recht dieses zu mercken, daß alle exceptiones innerhalb 3. Wochen von der Zeit der insinuirten Klage opponiret werden müssen, Q) die exceptiones solutionis und compensationis aber auch noch in ipsa executione R) (wie ausser Sachsen alle andere) zugelassen, v. Decis. 2. Elect. novist.

§. XIX.

Q) Dieses ist in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang §. 8. aufgehoben, und lautet es daselbst also: Was sonst in der neuen Erledigung *de anno* 1661. *Tit.* von *Justitien*-Sachen §. 3. ingleichen der 2. Neuen *Decision* versehen, daß bey angestellten *Executiv*-Proceß der Beklagte seine *Exceptiones* binnen 3. Wochen von Zeit der *insinuirten Citation*, mit Beyfügung derer Abschrifften von denen Uhrkunden zu übergeben schuldig, hernach aber ausser der *Exceptione Solutionis* und *Compensationis* damit weiter nicht zu hören sey; Solches wollen Wir zu Verhütung allerley vergeblichen *Disputats* hiedurch geändert, und dem Beklagten seine *Exceptiones* erst *in ipso Termino* bey der *Recognition* zu *opponiren* zwar nachgelassen, dagegen aber auch nochmals verordnet haben, daß keine andere, als die durch richtige Uhrkunden, oder sonst *ex Actis vel Confessione Partis in continenti liquid*, dabey *admittiret* &c.

R) Siehe was hievon unten *ad Cap.* 37. §. 1. angemercket worden.

§. XIX. Allein es erwächset bey dieser Antwort alsofort ein neuer Zweifel, nemlich, was denn das für exceptiones seyn, welche in continenti bewiesen werden, oder besser, wie der Beweiß beschaffen seyn müsse, welcher in continenti beygebracht werden soll? Hierauf dienet zur Antwort, daß man nach der praxi diejenige nur für eine probationem in continenti faciendam halte, welche entweder aus des Klägers eigenem Geständniß, oder aber aus klaren Briefen und Siegeln hergenommen wird. Wolte aber der Beklagte zum Beweiß seiner exception sich auf Zeugen berufen, und dieselbe abhören lassen, so wäre die exception bereits als altioris indaginis anzusehen. Ich weiß zwar wohl, daß einige Rechts-Lehrer auch den Beweiß durch Zeugen bisweilen zulassen, wann nemlich derselbe vor Ablauf des entweder in der Proceß-Ordnung, oder sonst von dem Richter vorgeschriebenen Termini probatorii völlig zum Ende gebracht werden kan; allein, weil ich dafür halte, daß nach der in unsern Gerichten eingeführten Gewohnheit es schlechterdings eine Unmöglichkeit sey, den vorhabenden Beweiß durch Zeugen mit allem, was dazu gehöret, binnen 4. oder 6. Wochen völlig zum Stande zu bringen; S) so wird auch deshalb auf die angeführte opinion wenig oder nichts zu bauen seyn.

§. XX. Wir haben in dem vorhergehenden §. unter andern gemeldet, daß eine exception alsdenn in continenti erwiesen, wenn dißfalls des Klägers eigenes Geständniß vorhanden ist. Dabey wird aber ferner gefraget: Ob es nicht erlaubet, dem Kläger über die opponirte exception in processu executivo den Eyd zu deferiren, oder ihm solche ins Gewissen zu schieben? Die Sächsischen D. D. antworten darauf mit Nein, und es wird auch in denen Sächsischen Gerichten, laut Constit. Elect. 8. Part. 1. also gehalten, siehe Carpz. P. 1. C. 8. D. 13. & C. 12. D. 35. Zang. de except. P. 3. C. 26.

S) Es giebt zwar CARPZ. *Jpr. for. p.* 1. *Const.* 8. *Def.* 30. diese Cautel an die Hand, daß man **die Zeugen vor einem** *Notario* **abhören lassen, und das darüber errichtete** Instrument **zum Beweiß seiner** *Exceptionum* **übergeben könne**; allein daß ein solch Instrument **keines weges** *pro Documento guarentigiato* gehalten werden könne, hat bereits deutlich gewiesen der Herr von BERGER *Elect. Proc. exec. §.* 38. Conf. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Disp. prooem.* 1. *§.* 56.

C. 26. num. 120. deshalb wir besagten DD. so viel die praxin dort betrift, Recht lassen müssen; allein, daß viele unter denenselben, insonderheit Carpzovius, der Meynung sind, es könne die Eydes-Delation nach denen principiis juris communis, und also auch ausserhalb Sachsen nicht statt finden, weil das Jurament eine Art des ordentlichen Beweises, oder umgekehret, nach Zangeri hypothesi, weil es keine legitima probatio sey, solches wird von ihnen ohne einigen Grund bejahet, wie denn Carpzovio weitläuftig und recht gründlich Brunnem ad l. 38. ff. de jurejur. num. 10. seqq. geantwortet, und dabey viele Rechts-Lehrer, die seiner Meynung beypflichten, angezogen hat. Denn obgleich die Partheyen bisweilen über die Formul, wie der Eyd abgefasset werden solle, zu disputiren pflegen, so kan doch solcher Zwiespalt alsofort und gar leicht durch den Richter nach den Umständen des facti gehoben werden, und machet noch lange nicht indaginem altiorem. Es erkennet auch Schwendendörffer selbst den Ungrund der angezogenen Meynung nicht undeutlich, wenn er in notis ad Fibigium p. m. 1155. setzet, daß in allen causis pecuniariis die Eydes-Delation statt finde, wofern nicht per legem positivam ein anders verordnet worden, dergleichen lex positiva aber in dem jure communi nicht zu befinden. Im Hertzogthum Magdeburg hat die Eydes-Delation auch statt, so lange dem Beklagten der Beweiß seiner exception noch nicht auferleget worden, oder er sich dazu nicht anerboten hat, Verbess. Proc. Ordn. cap 29. §. 2.

§. XXI. Aus dem bishero angeführten fliesset nun, daß, wo eine von dem Beklagten in processu executivo vorgeschützte exception in Sachsen weder durch klare Brief und Siegel, oder aus des Klägers Geständniß nicht erwiesen werden mag, oder wann ausserhalb Sachsen der Beklagte sich dißfalls der Eydes-Delation nicht gebrauchet, daß so dann auf dergleichen exception der Kläger sich einzulassen nicht nöthig, sondern im Gegentheil der Beklagte dieses Urtheil zu gewarten habe:

Daß er seines Einwendens unerachtet, die producirte documenta sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig,

Oder wenn solches bereits salvis exceptionibus geschehen,

dieweil er die documenta recognosciret, so ist er auch die darinnen enthaltene 1000. Rthlr. Klägern, bey Vermeidung der execution (oder der Hülfe, nach dem Sächsischen Stylo) zu

bezahlen schuldig, und wird er mit seinen Exceptionen in die Reconvention billig verwiesen, oder, es ist ihm aber nach geleisteter Bezahlung seine Nothdurft in der Reconvention zu suchen unbenommen.

§. XXII. So viel von der recognition und denen exceptionibus, welche derselben angehänget zu werden pflegen. Alldieweil aber der Beklagte sich nicht allezeit zum recognosciren bequemet, sondern vielmehr zu der eydlichen diffession sich entschliesset, welches ihm in Rechten zugelassen; T) so ist dabey zu mercken, daß das juramentum diffessionis zweyerley Arten unter sich begreiffe, angemercket es zuweilen de veritate, zuweilen aber de credulitate geleistet werden kan. Das juramentum veritatis hat alsdann statt, wenn der Beklagte aus seiner eigenen Verschreibung, und wegen einer von ihm selbstgemachten Schuld belanget worden, da er so dann schweret,

Er habe es weder selbst geschrieben, oder unterschrieben, noch durch andere schreiben, oder unterschreiben lassen, er seye auch die darinnen enthaltene Post Klägern nicht schuldig.

Das juramentum credulitatis aber wird alsdenn abgestattet, wenn entweder der Erbe wegen einer von seinem Vorfahren gemachten Schuld, und darüber ausgestelleten Obligation, oder auch ein Vormund wegen seines Pupillen, gerichtlich besprochen worden, da dann der Inhalt des Eydes dieser ist: V)

Daß

T) Dafern der Beklagte zur eydlichen Diffession sich erbietet, wird von dem Richter folgender gestalt darüber interloquiret:

Dieweil Beklagter das Document sub A. für seine Hand und Unterschrift nicht recognosciren will, so ist er selbiges dergestalt vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, daß er selbiges weder selbst genoch unterschrieben, auch durch niemand anders in seinem Namen schreiben und unterschreiben lassen.

Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang §. 9.** aber wird derselbe auch *absque sententia interlocutoria* dazu admittiret.

V) In der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit. 25. §. 4.* ist folgende Formul vorgeschrieben: **Daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben habe, oder solche mit seinem Wissen und Willen durch einen geschrieben oder unterschrieben worden.**

Daß er nicht glaube, oder dafür halte, daß die producirte Obligation von seinem Vater ausgestellet worden, oder derselbe Klägern die darinnen enthaltene Post schuldig sey.

Dann die Diffession muß nicht weniger, als die Recognition, auch auf den Inhalt der Obligation gerichtet werden, Sutorius de edendo & recognoscendo n. 254.

§. XXIII. Diese eydliche Diffession kan der Kläger dadurch, daß er etwa das producirte Document durch Zeugen recognosciren, oder comparationem literarum anstellen wolte, in Sachsen nicht abwenden, weil so dann aus dem Processu executivo ein Processus ordinarius entstehen würde, W) dahero ermeldete recognition durch Zeugen, und die comparatio literarum nur alsdann statt findet, wenn man in processu ordinario nach der Kriegs-Befestigung bey Uebergebung der Beweis-Articul gewisse documenta wegen geschlossenen Kaufs, Miethe, und dergleichen contractuum bilateralium produciret, Svend. ad Fibig. p. m. 739. n. 362. Es wird auch ausserhalb Sachsen, wo man accurat verfähret, also gehalten, und deshalben wollen wir dasjenige, was von dieser Materie zu wissen nöthig, bis zu dem Processu ordinario in das Capitel vom Beweise versparen, siehe c. 17. §. 24. sqq. Es ist auch aus solcher angeführten Ursache nicht zugelassen, daß der Beklagte sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten über sich nehme, weil dadurch abermahls der Processus executivus in einen ordinarium würde verwandelt werden.

§. XXIV. Es fraget sich hiebey: ob nicht, wann die eydliche Difession von dem Beklagten geschehen, dem Kläger annoch zu beweisen zugelassen, daß der Beklagte einen falschen Eyd geschworen, und er die libellirte Summa allerdings zu zahlen schuldig sey? Brunnem. in Proc. Civ. c. 19. n. 36.

W) Inzwischen ist doch dem Kläger in diesem Fall erlaubt, **vom** *Processu executivo* **abzustehen**, und disponiret die **Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordn. im Anhang** §. 9. hievon folgender massen: **Würde nun Kläger Beklagten zur eydlichen** *Diffession* **nicht lassen, sondern lieber** *ordinaire* **klagen wollen, soll ihm solches, so lange nicht deßhalben** *Res judicata* **vorhanden, nach Erstattung derer von Beklagten würcklich aufgewendeten Unkosten, zu thun unbenommen seyn.**

n. 36. antwortet hierauf gar Recht mit ja, weil die Eydes-Delation nicht von dem Kläger geschehe, sondern dieselbe unmittelbar ex lege herkommet: ich halte aber, daß solchen falls die Sache nach Art des Processus ordinarii ausgeführet werden müsse, wovon gar hübsch zu lesen X) beym Mevio p. 6. dec. 278. welcher in terminis von einem solchen casu handelt, da die eydliche diffession in processu executivo geschehen, besiehe auch Berlich. Concl. pract. P. 1. Concl. 44. n. 55.

§. XXV. Die Recognition kan entweder von dem Beklagten selbst, oder von einem Gevollmächtigten geschehen, wenn nur dieser zu dem Ende mit einer Special-Vollmacht versehen ist, wie denn auch nach Sachsen-Recht der Weiber Curatores, wenn sie im Namen ihrer Curandinnen recognosciren wollen, dazu insonderheit constituiret werden müssen, weil sie nicht wie andere Curatores die Administration der Güter in Händen haben. Die eydliche diffession aber belangend, wird disfalls in denen Sächsischen Gerichten gar kein Procurator zugelassen, siehe c. 19. §. 15. wol aber ausserhalb Sachsen, Y) jedoch mit diesem Beding, wofern nur der principal das producirte Document jemals gesehen, und sich deshalb wohl informiret hat. Denn wie wolte ich jemanden Vollmacht ertheilen können, dasjenige eydlich zu diffitiren, welches mir doch gantz unbekandt ist? Und wann ich mir auch einbildete, daß es meine Hand nicht wäre, so könte ich es doch vergessen haben, und also, wenn ich es zu Gesicht bekäme, mich eines andern und bessern besinnen.

§. XXVI. Wofern nun der Beklagte das von dem Kläger producirte Document für das seinige recognosciret, und einige exceptiones in continenti liquidas anzuführen nicht vermocht hat, so erfolget alsdenn der Abschied: Z)

Die-

X) Ausführlich hat davon gehandelt der seel. Herr STRYK. *in Diss. de Probat. contra præstit. Juram. legale*, allwo er *cap.* 3. §. 9. anführet, daß man wider die beschehene eydliche Diffession das Remedium *Comparationis literarum* zur Hand nehmen könne.

Y) In der **Marck Brandenburg** muß gleichfalls die eydliche *Diffession* derer Documenten von den streitenden Partheyen in Person verrichtet werden. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 36. §. 8.

Z) Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung im Anhang** §. 10.

Dieweil Beklagter die unterm dato &c. (oder sub lit. A. &c. welches einerley ist) originaliter producirte obligation recognosciret, so ist er auch, Inhalts derselben, das libellirte Capital (oder das darin enthaltene Capital) samt dem von Zeit des Verzugs aufgelaufenen Interesse zu bezahlen, wie auch die in dieser Sache aufgewendete Unkosten, so hiemit auf === gemäßiget werden, (wenn sie nemlich bereits liquidiret, wo aber nicht, braucht man diese Formul: auf vorhergehende liquidation und richterliche Mäßigung) Klägern sub pœna executionis zu erstatten schuldig.

Nach dem Sächsischen Stylo heißt es: Bey Vermeidung der Hülfe, oder auch:

In Mangelung gütlicher Entrichtung wird mit der Hülfe billig wider ihn verfahren, (oder wird Klägern dazu billig verholfen.)

Es ist auch gut, daß man in dem Abschiede so fort eine gewisse Frist, (welche entweder nach Vorschrift der Proceß-Ordnung oder sonst nach der Quantität der Schuldforderung zu determiniren) benenne; wann aber solches nicht geschehen, so muß der Kläger annoch um ein Mandatum de solvendo (die Sachsen nennen es ein præceptum de solvendo) ansuchen, ausserhalb Sachsen wird an vielen Orten über die geschehene recognition kein absonderlicher Abschied ertheilet, sondern es übergiebt der Kläger nur ein Supplicatum, und bittet, ihm nunmehro ein Mandatum de solvendo mitzutheilen.

Das

---

§. 10. soll jedesmal in dem Urthel oder Abschiede so wohl das *Quantum* des **schuldigen** *Capitals*, als auch die eigentliche Zeit, **von welcher die Zinsen oder** *Interesse moræ* **anzurechnen**, deutlich exprimiret, und wenn dieses nicht geschehen, solche **von Zeit der erhobenen Klage** angesetzet, auch zugleich die sämtlichen **Proceß-Unkosten**, welche zu diesem Ende von Klägern jederzeit **bey Verlust dessen, so er nicht mit in Ansatz gebracht**, ad Acta vollständig zu *liquidiren*, der Tax-Ordnung gemäß moderiret, diejenigen aber, so **nach der Zeit** bey Suchung und Vollstreckung der Hülfe, von Klägern aufgewendet worden, *in Termino Executionis* von dem Richter sogleich *ex Officio* nach angezogener Tax-Ordnung eingerichtet werden.

Das übrige, was hiebey noch ferner zu wissen nöthig, wird unten im Capitel von der Execution erinnert werden.

§. XXVII. Demjenigen, welchem das gesprochene Urtheil zuwider gefallen, es mag nun der Beklagte, oder auch vorkommenden Umständen nach der Kläger selbst seyn, ist in Rechten zugelassen, sich dawider der Leuterung, Appellation und anderer sonst üblicher remediorum suspensivorum zu gebrauchen, woferne nicht durch eine sonderbare Constitution ein anders eingeführet worden, und alsdann verfähret man bey der Appellation, Leuterung u. s. w. auf eben die Weise: Wie unten an seinem Orte gesaget werden soll.

§. XXVIII. Hat aber endlich das Urtheil die Kraft rechtens beschritten, so ist für den Beklagten kein anders Mittel vorhanden, als daß er sich zu der Zahlung bequeme, und darnach seine etwa habende Exceptiones (welche deshalb, weil sie altioris indaginis gewesen, in dem processu executivo nicht statt gefunden) durch eine sonderbare Klage, so von den Practicis insgemein eine Reconuention genennet wird, vorbringe; es wird aber alsdann eben der modus procedendi in acht genommen, welcher sonst bey dem processu ordinario gebräuchlich ist. Hiebey muß inzwischen der bisherige Beklagte sich wohl vorsehen, daß er das Geld nicht einem solchen auszahle, der entweder gar nicht solvendo oder doch unter anderer Jurisdiction wohnhaftig ist, weil ihm alsdann, wenn er gleich in der Reconvention obtinirete, sehr schwer fallen würde, das seinige wiederum zu erlangen, weshalb ich oben §. 15. erinnert, daß der Beklagte sich cautionem pro reconventione bestellen lassen solle, wiewol in dem Fall, da der Wiederbeklagte sonst nicht solvendo ist, an statt der Caution es besser seyn würde, wann derselbe sich gleich anfangs erklärete, daß er das Geld bis zu Austrag der Reconvention im Gericht in deposito lassen wolte, wie es dann solcher gestalt in einigen Gerichten würcklich gehalten wird. AA)

§. XXIX. Ehe wir zu denen andern Arten des summarischen Processes fortschreiten, wollen wir noch diese höchstnützliche Frage kürtzlich untersuchen: Ob nemlich der processus executivus statt finde, wann die producirte Obligation auf ein Blanquet geschrieben ist? Wobey vor allen Dingen zu mercken, daß in zweifelhaften Fällen nicht vermuthet werde, daß der Schuldener ein Blanquet von sich gestellet habe, weil solches eine ge-

AA) Siehe unten *Cap.* 40. *§.* 3. und was daselbst angemercket worden.

gefährliche Sache ist, wozu sich die Leute nicht so leicht zu verstehen pflegen, und daß es gleichfals keine Folge sey: Der Schuldner hat die Obligation nur bloß unterschrieben, Ergo ist es ein Blanquet gewesen, sondern es wird vielmehr vermuthet, daß der Schuldener, ehe die Unterschrift erfolget, das Instrument durchgelesen und wohl verstanden habe. Ja, gesetzt, daß es auch würcklich nur ein Blanquet gewesen, so kan man doch executive daraus klagen, wofern der Beklagte nicht beybringet, daß der Gläubiger es zu einem andern Zweck angewendet habe, als wozu es ihm von dem Schuldner gegeben oder zugesendet worden. Es wird aber der Beklagte disfalls zum Eyde verstattet, BB) wofern er nur etwas vor sich anzuziehen vermag, daraus sein Vorgeben eine Wahrscheinlichkeit überkömmet, z. E. Wenn er nach Anleitung Svend. ad Fibig. P. 2. membr. 2. Sect. 1. p. m. 1126 aus des Klägers Briefe erweisen könte, daß Beklagter demselben zwey Blanquete zu Eintreibung einer Schuld zugeschicket, aus den Acten aber zu ersehen wäre, daß Kläger nur eines übergeben, und das andere aufzuweisen nicht vermöchte: item, daß Kläger selbst von vielen Leuten Geld geborget, und es also nicht wahrscheinlich, daß er Beklagten etwas vorgestrecket haben solle. Wann dieses und dergleichen geschehen, erfolget der Abscheid:

> Würde Beklagter, daß er das Blanquet zu Extendirung einer Obligation nicht von sich gestellet, vermittelst Eydes erhalten, so ergehet darauf ferner was recht ist,

und ferner, wann der Eyd dergestalt abgeleget worden:

> Dieweil Beklagter, daß er das producirte Blanquet &c. (wie vorhin) eydlich erhalten, so wird er auch von der angestellten Klage nunmehr billig entbunden und losgezehlet.

Und so viel von dem processu executivo.

Das

BB) Die Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang §. 9. disponiret rotunde, daß in Processu executivo die Diffessio *quoad Contenta* nicht statt haben solle.

Das IV. Capitel,
Von dem Arrest-Proceß.

Inhalt des Capitels.

Der Arrest-Proceß ausserhalb Sachsen ist vom Sächsischen weit unterschieden. §. I. Ausserhalb Sachsen würcket der Arrest nur competentiam fori §. II. Wird durch ein Supplicatum, oder auch nur mündlich gebeten, §. III. Der Richter muß den Arrest nicht gar zu leichtlich und ohne Ursache, vielweniger periculo petentis verstatten; iedoch auch darinne nicht gar zu difficil seyn, §. IV. V. VI. Auf was Art bey Verstattung so wohl des personal- als real-Arrests verfahren werde, §. VII. Nach erlangtem Arreste muß der Arrestant seine Forderung nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in Processu executivo, oder ordinario ausführen, §. VIII. Was vor Hülffs-Mittel dem Schuldner nach der Arrestirung annoch zukommen? §. IX. Von dem Arreste in Sachsen, was er daselbst operire, und mit was vor Formalibus er pflege gebeten zu werden? §. X. XI. Was auf geschehene Ansuchung um den Arrest dem Richter zu thun obliege? §. XII. Der erlangte Arrest muß zu zweyen malen renoviret werden, §. XIII. Solche Renovation darf vermöge der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung nicht eher als am 14ten Tage geschehen, §. XIV. Von der ersten Renovation, und was dabey zu observiren? §. XV. Von der andern Renovation, mit welcher zugleich die Kummer-Klage übergeben werden muß, §. XVI. Wie die Kummer-Klage einzurichten sey? §. XVII. Wie zu verfahren, wenn in dem zur Recognition angesetzten Termin entweder der Arrestant, §. XVIII. XIX. oder aber der Arrestat nicht erscheinet, und wie erkannt werde, wenn dieser auch in dem anderweit angesetzten Termin ausen bleibt? §. XX. Wann beyde Theile erscheinen, so wiederholet der Kläger seine Kummer-Klage, und produciret das Document in originali §. XXI. Dafern Kläger den Arrest nicht justificiren kan, wird solcher vor unzuläßig erkant, §. XXII. Wenn die Formalia Arresti richtig, verfähret man im übrigen wie in dem processu executivo §. XXIII. Da der Beklagte nichts wider die Formalia erinnert, können solches dennoch die übrigen Gläubiger in Concurs-Sachen thun, §. XXIV. Es kan der Arrest auch ausser der Gerichts-Stelle und ausser denen ordentlichen Gerichts-Tagen gesucht werden, §. XXV. Durch den Arrest erlangt der Arrestant ein dinglich Recht, welches sich a die concessi arresti anfänget, §. XXVI. Ob man auf seines Debitoris bey einem tertio habende Schuldforderung Arrest legen könne? §. XXVII. Ausserhalb dem Churfürstenthum Sachsen gehet man an einigen Orten in gewissen Stücken von obangeführtem Arrest-Proceß ab, §. fin.

§. I.

Die Natur und Eigenschaft des Arrest-Processes recht gründlich zu verstehen, muß man, ob es gleich die Rechts-Lehrer nicht allezeit thun, dennoch denselben nothwendig auf zweyerley Art betrachten, ein-

einmal wie er ausserhalb Sachsen mehrentheils beschaffen, und darnächst, was es in denen Sächsischen und etlichen an Sachsen anstossenden Gerichten für eine Bewandniß damit habe.

§. II. Ausserhalb Sachsen nach dem gemeinen, oder auch Lübischen Rechte, giebt der angelegte Arrest keine Pfand-Gerechtigkeit, oder Vorzug A) vor andern Gläubigern, sondern es entspringet nur eine competentia fori daraus. Denn wenn der Schuldener unter einer fremden Obrigkeit wohnhaftig ist, und auf geschehenes Anmahnen in Güte die Zahlung nicht leisten wil, so würde es gewiß dem Gläubiger sehr beschwerlich fallen, wenn er den hartnäckigten Schuldener vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen solte. Dieser Beschwerlichkeit zu entgehen und die vielen Unkosten zu ersparen, erwartet der Gläubiger zuweilen die Gelegenheit, da er entweder den Schuldener selbst, oder etwas von dessen Sachen an dem Ort, da er, der Gläubiger, sich befindet, oder welcher ihm sonst bequem ist, antrift, und lässet ihn so dann mit dem Arrest belegen. B) Will nun der Schuldener

A) Womit übereinstimmet die **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenb.** *Tit.* 50 §. 23. allwo hinzu gesetzet wird, daß dafern wegen der arrestirten Sachen zwischen verschiedenen Partheyen *ratione* **des Vorzugs** Streit entstünde, denenselben **nach dem etwa habenden Recht ihrer Forderungen** locus competens assigniret werden solle.

B) Wider **Fremde und Ausländische** soll laut der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 50. §. 15. nicht leichtlich Arrest verstattet werden, es wäre denn, daß der Implorant den Arrest **auf seine Gefahr** suchte, oder demselben **anderswo die** *Justitz denegi***ret wäre**, und er solches sofort gebührend bescheinigen könte, **oder auch wenn ein Fremder** in der Marck Brandenburg **bey Kauff- und Handels-Leuten Waaren ausgenommen**, in denen **Gast-Häusern gezehret**, oder sonsten *contrahi***ret**, ingleichen **wenn die Zahlung daselbst zu thun** versprochen. In der **Königl. Preussischen** *Hypotheqv.* **und** *Conc.* **Ordnung** §. 39. aber ist was ietzo angeführet, dergestalt **geändert**, daß **auf des** *Implorant***ens blosse Gefahr** kein Arrest verstattet, und wegen **ausgenommenen Waaren der** Arrest alsdann nur statt finden solle, **wenn an dem Ort,**

ner loß seyn, oder seine Sachen wiederum frey haben, so muß er sich an dem Orte einlassen, wo ihm der Arrest ist angekündiget worden, und deswegen nennet Gailius de Arrestis imperii c. 1. n. 15. solchen Arrest eine real-Citation, Mevius P. 3. Dec. 56. aber prorogationem jurisdictionis. Inzwischen aber gebe ich auch gern zu, daß zuweilen die Arrestirung auch alsdenn geschehe, wenn gleich der Schuldener unter keiner fremden Jurisdiction sich befindet, wann nemlich die Vermuthung vorhanden ist, daß er etwa sich unsichtbar und mit der Flucht davon machen C) möchte, als in welchem Fall periculum in mora ist.

§. III. Ein dergleichen Arrest nun wird ohne Weitläuftigkeit und Solennität entweder durch ein kurtzes Supplicatum, darinnen man die vorkommende Umstände vorstellet, oder auch mündlich, wenn die Sache gar

---

wo der Fremde sich befindet, die Zahlung versprochen, und dieser, ohne selbige zu verfügen, zur Abreise Anstalt machet, da hingegen die Gast-Wirthe wegen dessen, so bey ihnen verzehret, an die *Effecten*, so die *Logirende* zu ihnen gebracht, sich halten, und wenn sie dabey nicht gnugsame Sicherheit finden, mit dem Creditiren an sich halten sollen.

C) In der Cammer-Gerichts-Ordnung *d. Tit.* 50. §. 8. *seqq.* werden noch mehrere Fälle disfals angeführet, als, wenn jemand aus der Marck Brandenburg sich unter fremde Herrschaft begeben, und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Gütern hinterlassen wolte, daß der Kläger daraus seine Befriedigung erhalten könte, oder, wenn der Schuldner in der Obligation dem Gläubiger die Freyheit gegeben, mit Arrest wider ihn zu verfahren, oder wenn der Debitor sich zum Gefängniß verschrieben, (welche Verbindung zum Gefängniß oder Personal-Arrest doch in der Königl. Preuß. *Hypotheqv.* und *Conc.* Ordn. §. 38. gäntzlich abgeschaffet und aufgehoben) oder wenn des *Debitoris* Vermögen dergestalt in Abnehmen gerathen, daß der Creditor seiner Forderung halben Gefahr läufft, oder, wenn eine Erbschafft oder andere fahrende Habe vermuthlich von dem Besitzer verheelet, oder gar veräussert werden möchte.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0100
DFG

gar keinen Verzug leidet, bey dem Richter gesuchet. D) Bey das Supplicatum legt man eine Copey derjenigen Verschreibung, darinnen man sich fundiret: wenn man aber einen mündlichen Vortrag thut, zeiget man dem Richter das Original selber, welches zwar auch in dem ersten Fall geschehen könte.

§. IV. Gleichwie aber der Gläubiger bey Suchung des Arrestes behutsam gehen muß, damit er nicht etwa hernach, wann es sich wiese, daß der Arrest ohne Noth gebeten worden, einen Injurien-Proceß über den Hals bekomme: E) also muß auch der Richter nicht so fort auf blosses Anhalten eines Creditoris den Arrest verstatten, weil dadurch dem Schuldener eine nicht geringe blame zugezogen wird, sonderlich, wenn er ein Kauffmann ist, da der Credit des Arrestirten sehr zu fallen pfleget. Es muß dannenhero der Richter nicht der blossen Copey der Verschreibung trauen, sondern sich überdem auch das Original zeigen lassen, und hiernechst die Umstände kürtzlich untersuchen, z. E. ob der Schuldener, wenn er unter fremder Gerichts-Obrigkeit sich befindet, bishero in mora solvendi gewesen, oder ob es zu befahren, daß er sich mit der Flucht davon machen werde, u. s. w.

§. V.

D) Wenn man **wegen eines andern** Arrest suchet, muß man **eine** *Special*-**Vollmacht** haben, und selbige **dem** *Supplicato* **so fort** *in Originali* **beyfügen**, wie denn auch **der Kläger** und Supplicant, **wenn** er sich in loco befindet, die zu Ausbringung des Arrests verfertigte Memorialien **eigenhändig unterschreiben** muß. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 50. *§.* 17. allwo doch **im folgenden §.** 18. solches limitiret wird en regard solcher Personen, die ein *Mandatum præsumtum* haben, als welche auch *absque speciali Mandato*, jedoch *cum cautione de rato*, nomine alieno Arrest suchen können.

E) Laut der **Königl. Preuß.** *Hypothequ.* **und** *Conc.* **Ordn.** §. 39. soll derjenige, so einen **unbefugten**, **un***justificir***lichen**, oder *præcipitanten* **Arrest** auswürcket, sonderlich, wenn der Arrest **wider Personen** gehet, **seiner Forderung**, nach Beschaffenheit der Umstände, **gantz oder zum theil**, zum *Profit* **des** *Fisci*, **verlustig** seyn, oder sonst gestalten Sachen nach, **an Gelde oder Leibe gestraffet**, und keine Exceptio Fori, oder Privilegii, oder andere Ausflucht, noch ordentlicher Proceß dagegen zugelassen werden.

§. V. Es haben zwar etliche Richter den Gebrauch, daß sie ohne sonderliches Bedencken den gebetenen Arrest verstatten, und dabey vermeynen, sie hätten der Sachen gar wohl gerathen, wenn sie nur die bekanten Formulen: Periculo petentis, oder in quantum de jure, dem Decreto einverleibeten: allein damit ist es gantz allein und schlechterdings nicht ausgerichtet, wenn nicht die vorhin gemeldete Reguln der Vorsichtigkeit zugleich mit in acht genommen werden, alldieweil ein Richter die Abschiede und Verordnungen nach seinem eigenen Wissen und Verstande, nicht aber auf eines andern Gefahr und blosses Anführen, abzufassen verbunden. Und gleich wie nun dahero ein Gevollmächtigter sich damit zu behelffen nicht vermag, daß er etwas unzuläßiges auf seines Principalen Geheiß und Gefahr ausgerichtet: also kan es auch einem Richter nicht zur Entschuldigung dienen, daß er auf des Gläubigers Ansuchen und dessen Gefahr den Schuldener an seinem Credit gefährdet, weil er vorhero schon wissen sollen, ob und wie weit der Arrest denen Rechten nach statt finden möge.

§. VI. Ich habe bisher gewiesen, daß ein Richter nicht auf blosses Ansuchen eines oder des andern Theils den Arrest verstatten solle; nun muß ich aber, ehe ich weiter fortgehe, im Gegentheil dieses gleichfals anmercken, daß auch ein Richter in Verstattung desselben nicht gar zu difficil seyn müsse. Denn wenn er von dem Gläubiger einen vollständigen Beweiß der vorhin angeführten Umstände erfordern wolte, z. E. durch ordentliche Abhörung der Zeugen, u. s. f. könte es gar leicht geschehen, daß der Schuldener davon gienge, oder seine Sachen an einen andern Ort wegschafte, und also dem Gläubiger das leere Nachsehen liesse, auf welchen Fall dieser ohne Zweifel den Richter ad interesse belangen würde. Es kan sich demnach der Richter begnügen, wenn besagte Umstände entweder durch ein an den Gläubiger abgelassenes Schreiben, oder durch summarische Aussage eines oder mehr Zeugen bestärcket werden, oder sonst des Gläubigers Vorgeben dem gemeinen Gerüchte gemäß und beystimmig ist.

§. VII. Die Art und Weise den Arrest zu veranlassen, muß nach den zweyen Speciebus des personal- und real-Arrestes bemercket werden. Bey Verstattung des personal-Arrestes nimmet man gemeiniglich den Schuldener beym Kopffe, und setzet ihn in ein Gefängniß, welches doch von denen Gefängnissen entschieden seyn muß, worinnen solche Leute aufbehalten werden, welche wegen begangener groben Ubelthaten der Inquisition

sition in die Hände gerathen, wiewol, wenn es sonderlich Leute von Condition seyn, man ihnen nur eine Wache in dem Hause zu setzen pfleget. Bey dem Real-Arrest ist wiederum ein Unterscheid, ob derselbe wegen einiger des Schuldeners verhandenen Güter, oder in Ansehen einer Forderung, welche ihm zugehöret, gebeten worden? In dem ersten Fall pflegt denen Leuten, bey welchen die Sachen befindlich, anbefohlen zu werden, daß sie selbige nicht abfolgen lassen, F) oder widrigen Falls dafür Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen; wiewol, wenn man gar sicher gehen will, es fast besser ist, daß man selbige auf die Gerichts-Stube bringen lasse. G) In dem andern Fall ertheilet der Richter an diejenige Person, welche die Gelder auszuzahlen verbunden, einen Befehl, daß sie solche dem Schuldener bey Straf doppelter Zahlung nicht entrichten solle.

§. IIX. Wenn nun aber gleich der Arrest rechtmäßig verstattet worden, so wird doch der Schuldener noch nicht so fort zur Bezahlung angehalten, sondern es muß darnächst der Arrestant seine Forderung entweder in Processu executivo, wenn er klare Brief und Siegel hat, oder sonst in processu ordinario ausführen, welches man die Justification des Arrestes nennet, siehe Gailium de Arrestis Imperii Cap. 3. n. 12. Denn die Anlegung des Arrestes ist nur ein Vortrab der künftigen Action, damit der Gläu-

F) In der **Marck Brandenburg** muß derjenige, bey welchem der Arrest angeleget, **so fort bey** *Insinuation* **des Befehls** schriftlich declariren, **ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen bey sich habe**, und darf er nachhero **bey Vermeidung doppelter Erstattung**, ohne gerichtliche Verordnung, davon nichts abfolgen lassen. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. T.* §. 19.

G) Bißweilen werden die arrestirte Sachen **nach vorgehender gerichtlichen** *Taxe* **verkaufft**, und das daraus gelösete Geld in Judicio deponiret, wenn nemlich selbige dergestalt beschaffen, daß sie **ohne Schaden nicht aufbehalten werden können**, oder auch **Vieh**, dessen Unterhalt ein vieles kosten würde, mit Arrest beleget worden, und der **Beklagte abwesend**, oder **ausgewichen** wäre, oder **in dem** *ad justificandum* **angesetzten** *Termino contumaciter* **ausbliebe**. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 50. §. 25.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0103
DFG

Gläubiger versichert sey, daß er des Seinigen nach erfolgtem obsieglichen Urtheil gewiß habhaft werden könne.

§. IX. Den Schuldener kürtzlich betreffend, so ist für denselben nach geschener Arrestirung kein anderes Mittel übrig, als daß er die Relaxation des Arrestes gegen Bestellung zulänglicher Caution suche, H) wenn nemlich die Forderung noch einiger massen zweifelhaft, und es also auf einen ordentlichen Proceß ankömmet, denn sonst muß er so fort bezahlen. Es erfordern aber die Rechts-Lehrer, daß der Schuldener zu diesem Ende entweder wohl angesessene Bürgen, oder ein zureichendes Pfand zur Hand schaffe, angesehen die juratorische Caution in diesem Fall keine statt findet, noch dem Gläubiger dadurch gnugsame Sicherheit geschaffet werden kan, wofern nicht dieser gutwillig darein consentiret, welches in seinem Belieben stehet. Gail. d. c. 3. Mevius ad jus Lubec. l. 3. Tit. 1 art 8. n. 21. Wenn es nun darnächst zur Sache selber kömmet, muß der Schuldener mit seinen habenden exceptionibus nach Art des angestelleten Processus auf eben die Weise, wie sonst in andern Sachen, völlig gehöret werden. Wer von andern zu dieser Materie gehörigen Fragen etwas nachlesen wil, der wird davon Nachricht finden beym Mevio in tractatu de Arrestis, Peckio de Jure sistendi, Brunnem. de Proc. Concurs. Creditor. Cap. 5. §. 49.

§. X. So weit ist der Arrest-Proceß ausserhalb Sachsen bekant. Ob man nun zwar in Sachsen nicht selten aus denen vorhin angeführten Ursachen auch auf dergleichen Art mit personal- und real-Arrest verfähret, wenn man nur ein blosses jus detentionis bis zu erfolgter Zahlung intendiret; So ist doch allda noch eine gantz andere Art des besagten Arrest-Processes im Gebrauch, davon wir anietzo mit mehrern handeln wollen.

§. XI. Nemlich, es wird in denen Sächsischen Gerichten der Arrest auch alsdann angeleget, wenn gleich der Schuldener gegenwärtig, auch nicht

H) In welchem Fall auch gegen des Klägers Willen der Arrest relaxiret wird, jedoch daß solche Caution nicht allein *de Judicio sisti*, sondern auch *de Judicatum solvendo* præstiret werde. CARPZ. *Jpr. for. part.* 1. *Const.* 30. *Def.* 19. *n.* 4. Add. Cammer-Gerichts-Ordn. *d.* T. §. 22.

nicht eben zu vermuthen ist, daß er heimlich davon gehen möchte. Es geschiehet aber aus dieser Ursach, daß der Gläubiger, welcher etwa nur ein blosser Chirographus bishero gewesen, und sich befahret, daß er bey entstandenem Concurs leer ausgehen dürfte, vermittelst solchen Arrestes ein dingliches Recht überkommen möge. 1) In dem Supplicato nun, darinnen

1) Dieses ist in **Chur-Sachsen völlig aufgehoben**, dergestalt, daß alles dasjenige, was in folgenden §§. von der *Renovation* und *Prosecution* des Arrests angeführet wird, **in Chur-Sachsen** nicht mehr applicable ist, massen die **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 48. folgender gestalt disponiret: **Durch Anlegung eines Arrests soll in Zukunft kein dinglich Recht**, oder *Jus Prælationis* **vor andern Gläubigern erlanget werden können, gestalt Wir denenselben hiedurch diese Kraft, welche sie bishero, Vermöge der Sächsischen Rechte, und Unserer Proceß-Ordnung** *hoc Tit.* **gehabt, dem** *Credit*-**Wesen zum besten, und zu Verkürzung der Processe gäntzlich benommen haben wollen.** Doch stehet, Vermöge jetztgedachter **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 51. denen Gläubigern frey, wenn der Schuldner **in Abfall seiner Nahrung** geräth, sich bey dessen Obrigkeit zu melden, und **daß demselben durch eine gerichtliche Auflage alle fernere** *Alienation* **und Verpfändung seines Vermögens untersaget werde**, behörig **anzusuchen**, die ihnen dann, wenn sie ihre **Forderung**, nebst dem **Abfall der Nahrung** des Schuldners **einiger massen bescheiniget**, ertheilet, solche auch **auf alle andere Gläubiger**, so sich **hernach** vor deren Cassation **gerichtlich gemeldet**, wenn sie gleich darum absonderlich nicht angesuchet, erstrecket, und da schon der Schuldner mit dem **erstern** *Creditore*, so solch Verbot ausgewürcket, sich **vergliche**, und ihn zufrieden stellete, dennoch **wegen der andern bey Kräften erhalten**, und was dawider von dem Debitore de facto vorgenommen worden, **für** *null* **und nichtig** geachtet, auch nach solcher Inhibition **keine weitere Hülfs**-*Actus* wider denselben angeordnet, jedoch dadurch ein Wechsel-Gläubiger nach Wechsel-Recht zu verfahren nicht gehindert werden soll.

innen man um den Arrest ansuchet (welches bey beweglichen Gütern entweder in foro domicilii, oder rei sitæ, bey unbeweglichen aber schlechterdings in foro rei sitæ, und wenn die Güter in verschiedenen Gerichten gelegen, bey dem Ober-Richter geschehen, und denen Unter-Richtern davon Notification gegeben werden muß, siehe Svend. p. 1192.) würde man sich etwa folgender Formalien bedienen müssen:

Arrestant habe in Erfahrung gebracht, daß Cajus, welcher ihm mit einer Summe von == Rthlr. verhaftet, in grossen Abfall seines Vermögens gerathe, und müsse er also befahren, daß künftig, wenn sich alle Creditores melden solten, desselben Vermögen zu dero sämtlichen Befriedigung bey weiten nicht zureichend seyn dürfte. Wenn er dann deshalb behutsam zu gehen nöthig habe, ꝛc.

Das Petitum begreift folgende Stücke:

Er wolle hiemit an des Caji sämtliches Vermögen, liegend und fahrend, beweglich und unbeweglich, einen zu recht beständigen Arrest angeleget, und daneben dienstlich gebeten haben, selben geneigt aufzunehmen, und zu verstatten, zu registriren, ihme eine recognition zu ertheilen, und Arrestaten solches zu denunciiren.

§. XII. Es muß aber der Richter auch bey dieser Art des Arrestes behutsam gehen, und deshalb denselben nicht verstatten, ehe und bevor der Arrestant theils seine Forderung durch das Original, oder vidimirte Copey der Obligation, oder auch durch Zeugen, welche in Gegenwart eines Notarii vernommen werden können; theils das Vorgeben, daß der Arrestat in grossen Schulden stecke, und solche mehr als sein Vermögen austragen, oder, daß er sehr verschwenderisch zu leben anfange, u. d. g. summarisch bescheiniget, oder zum wenigsten sein Vorgeben mit einem Eyde bestärcket habe, wenn keine Notorietät vorhanden ist, Martini ad tit. 51. §. 3. Ord. Proc. Sax. n. 71. Man bedarf gar keinen Befehl, oder Citation, sondern es bestehet das Amt des Richters darinnen:

Er ertheilet dem Arrestanten eine recognition, worin der Tag und Stunde enthalten, da der Arrest gesuchet worden:

Eben dieses wird genau ad Acta registriret, weil künftig die prio-

priorität unterschiedlicher Arrestanten auch auf einen Augenblick ankömmet:
Er ertheilet dem Arrestaten Nachricht hievon, mit diesen Formalien: es werde ihm solches zu seiner Nachricht hiedurch vermeldet.

§. XIII. Meynet nun etwa der Arrestat, daß Arrestant durch falsches Vorgeben den Arrest erhalten, und getrauete sich solches so fort darzuthun, müste er damit ohne Zweifel gehöret werden. Wofern aber der Arrestat stille schweiget, wird an Seiten des Arrestanten erfordert, daß er den erhaltenen Arrest zu zweyen malen nach einander, und zwar iederzeit von 14. Tagen zu 14. Tagen renovire, welche 14. Tage zu Anfangs nicht von der Zeit an, da um den Arrest Ansuchung geschehen, sondern da derselbe verstattet worden, gerechnet werden müssen, dergestalt, daß auch derjenige Tag, da der Richter dem petito Raum und statt gegeben, mit darunter begriffen, v. Svend. ad Fibig. p. m. 1182.

§. XIV. Nach Anleitung der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung Tit. 51. muß die renovation accurat an dem 14den Tage geschehen. Denn obgleich einige unter den Sächsischen Rechts-Gelehrten, insonderheit Moller. Semestr. libr. 4. cap. 11. in den Gedancken stehen, daß es nichts hindere, wenn gleich der Arrestant solchen Termin anticipirte; so sind doch die meisten der Meynung, (welche auch mit der Praxi überein kommet,) daß durch solche anticipation der angelegte Arrest gantz unkräftig werde, siehe Berlich. Concl. pract. P. 1. Concl. 74. n. 129. seqq. Svend. d. l. p. 1151. Indessen aber ist nicht nothwendig, daß die renovation in eben der Stunde geschehe, da der Arrest verstattet worden, sondern es ist genug, wenn selbige nur an dem vierzehenden Tage, und also auch etliche Stunden nach dem tempore decreti arresti verrichtet wird, Carpz. de Proc. tit. 21. art. 4. n. 20. allwo er seine vorhin P. 1. c. 29. Def. 10. gehegte Meynung, als ob die renovatio accurat zu eben der Stunde, da der Arrest angeleget worden, geschehen müsse, geändert, Svend. l. c.

§. XV. Bey der ersten Renovation übergiebt der Arrestant ein kurtzes Schreiben, darinnen er sich für den verstatteten Arrest bedancket, und dabey anhänget, er wolle denselben hiermit prima vice renoviret und dienstlich gebeten haben, solche geschehene renovation ad Acta zu legen, und ihm eine recognition dißfalls zu ertheilen. Daß diese renovation dem Schuldener abermals denunciiret werde, ist nicht nöthig, weil die denunciation

nur deshalb erfordert wird, damit nach Anlegung des Arrests der Schuldener nicht etwa einem andern Gläubiger von neuen seine Güter zum Unterpfande verschreiben, und dieser den Vorzug alsdann vor dem Arrestanten nicht prætendiren könne; diesen Endzweck nun zu erhalten, ist genug, wann die Anlegung des Arrestes dem Schuldner nur einmal zu seiner Wissenschaft ist gebracht worden, Berlich. d. Concl. 74. n. 142. Es kan auch die Renovation des Arrestes, eben wie die Petitio, gar wohl mündlich geschehen. vid. Berlich. l. c. n. 113. Martini ad tit. 51. §. 10. Ord. Proc. Sax. n. 9.

§. XVI. Wenn nun, nachdem dieses dergestalt geschehen, abermals vierzehen Tage verflossen, so muß alsdenn die secunda renovatio (etliche DD. nennen es tertiam renovationem, weil sie die petitionem arresti mitrechnen, v. Berlich. loc. cit. n. 116. & 117. Ord. Proc. Sax. tit. 51. §. 10. ibi: das erste Suchen mit eingerechnet) beym Anfange der dritten quaterdenæ oder vierzehen Tagen auf vorige Weise verrichtet werden. Es ist aber sodann eine schlechte Renovation nicht zulänglich, sondern es muß der Arrestant nunmehro auch ein ordentliches Klag-Libell, welches die Sachsen eine Kummer-Klage nennen, mit übergeben; wobey abermahlen zu mercken, daß, wann der Arrestant auch disfalls anticipiret, und die Kummer-Klage sofort bey der ersten Renovation des Arrestes übergiebet, der angelegte Arrest dadurch unkräftig wird, wofern die Oblatio derselben nicht auch bey der andern Renovation noch einmal geschiehet, siehe Carpz. in Proc. tit. 21. art. 4. n. 31. & 40. Svend. p. 1183. & 1184. Denn daß in Sachsen die Renovation des Arrestes von 14. Tagen zu 14. Tagen, und bey der letzten allererst die oblatio Libelli geschehen soll, solches ist dem Schuldener zu gut eingeführet, damit er etwa unterdessen sich noch von der Schuld loß machen und dazu Zeit gewinnen könne, weshalb ihm dann dieser Favor durch des Arrestanten anticipation nicht genommen werden mag, Berl. Concl. pract. p. 1. Concl. 74. n. 133. Carpz. P. 1. C. 29. Def 9. n. 5.

§. XVII. In der besagten Kummer-Klage muß, nebst Producirung des Instrumenti, darinnen sich der Gläubiger gründet, kürtzlich wiederholet werden, aus was Ursachen Arrestant den Arrest wider Arrestaten gesuchet, und wie selbiger nunmehro zu zweyen mahlen renoviret worden, und die formalia arresti dadurch ihre Richtigkeit erlanget haben, im übrigen wird das Petitum nicht anders, als oben beym processu executivo gedacht wor-

worden, nemlich auf Recognition oder eydliche diffession gerichtet, nebst angehängtem Petito:

In Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß der Arrest in seinen Formalien beständig, und dannenhero Arrestant an des Arrestaten Gütern ein dinglich Recht erlanget, er auch dißfalls andern Gläubigern, die kein älter und besser Recht haben, vorzuziehen, nicht weniger Arrestat, nach geschehener Recognition, die in dem Documento sub A. enthaltene Summe Arrestanten nebst dem interesse moræ und verursachten Unkosten bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen schuldig sey.

In dem Schreiben, darinnen die Renovation des Arrestes geschicht, und dabey besagte Kummer-Klage übergeben wird, pfleget man das Petitum auf folgende Weise einzurichten:

Die beygelegte Kummer-Klage nicht allein auf- und anzunehmen, sondern auch zur Prosecution einen legalem terminum anzuberaumen, und daneben Arrestaten ad recognoscendum, aut jurato diffitendum vorlahden zu lassen.

Und dieses nennen die Sachsen die Prosecution des Arrestes.

§. XVIII. Diesem Petito Raum und statt zu geben, darf sich der Richter nicht lange bedencken. Wenn denn also ein Termin zur Recognition angesetzet worden, muß man darauf sehen, ob beyde Theile sich gestellen, oder ob einer unter ihnen ungehorsamlich aussen bleibet.

§. XIX. Erscheinet der Arrestante selbst nicht, es gestellet sich aber der Arrestat und Beklagte, so beschuldiget dieser den von jenem begangenen Ungehorsam, und sind viele von denen Sächsischen Rechts-Lehrern (v. Berlich. Concl. pract. P. 1. Concl. 74. n. 78. Richt. P. 2. decis. 77. n. 76. Coler. de Proc. exec. P. 3. c. 8. n. 56. ibi: postremo sicut) der Meynung, daß darauf der Richter auf des Arrestanten Ansuchen den Arrest so fort relaxiren könne, welches sie doch ohne Zweifel dergestalt verstehen, wofern der Aussenbleibende keine Ehehaften zu erweisen vermag; mir gefället indessen Svend. ad Fibig. p. 1187. Meynung besser, daß in solchem Fall wider den ungehorsamen Arrestanten nichts weiter vorgenommen werden könne, als wider einen andern Kläger, wenn er in dem angesetzten Termin contumaciter aussenbleibet, vorgenommen zu werden pfleget, aldieweil nemlich die Sächsische Rechte keiner andern und härtern Strafe in gegenwärtigem Fall Meldung thun. Welcher gestalt aber solche Strafe

beschaffen, davon wird unten an seinem Orte cap. XI. §. 2. schon mit mehrern gemeldet werden.

§. XX. Bleibet der Arrestat aussen, so wird deshalb der Arrest noch nicht so fort pro justificato gehalten, sondern es beschuldiget der Arrestant dessen Ungehorsam, und bittet zu erkennen:

> Daß beklagter nach anderweit vorgehender gebührender Ladung auf die erhobene Kummer-Klage sich einzulassen, und die libellirte und originaliter producirte obligation sub poena recogniti zu recognosciren, auch die Unkosten dieses Termins auf vorhergehende Liquidation und richterliche Mäßigung Klägern zu erstatten schuldig.

Welchem petito gemäß an Seiten des Richters erkant zu werden pfleget. Verharrete nun der Beklagte in seinem Ungehorsam, und gestellete sich auch in dem anderweit angesetzten Termine nicht, so wird alsdann auf vorhergehende abermalige Ungehorsams-Beschuldigung die von Klägern in termino producirte obligation, (denn solche production muß an Seiten des Klägers geschehen) pro recognita gehalten, und die formula pronunciandi nach Schwendendörfers Meynung folgender massen eingerichtet:

> Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen N. Klägers an einem, wider Aussenbleiben N. Beklagten andern Theils, ꝛc. Daß die unterm dato ... originaliter producirte obligation nunmehr pro recognita zu halten; und weil der angelegte Arrest in seinen Formalien zu Recht beständig, so hat Kläger an Beklagtens Vermögen ein dinglich Recht erlanget, und wird davon wegen der libellirten ... Rthlr. Capital, Interesse und Unkosten nach vorhergehender Liquidation und Richterlicher Mäßigung vor allen andern, so kein besser Recht daran erlanget, billig befriediget, und in Mangelung gütlicher Einrichtung ihm dazu gebührend verholfen, und bleibet bis dahin der angelegte Arrest billig bey Kräften, V. R. W.

§. XXI. Wenn aber endlich beyde Theile in dem angesetzten Termin erscheinen, so wiederholet anfänglich der Kläger seine vorhin übergebene Kummer-Klage, mit allen und ieden derselben Puncten, Clausulen und petito, erwartet von dem Beklagten recognition des Documents, wel-

welches er so dann in originali übergiebt, und behält sich im übrigen alle rechtliche Nothdurft bevor.

§. XXII. Wendet nun der Beklagte wider den angelegten Arrest und dessen Formalia nichts ein, sondern recognoſciret das producirte Document, so hat es seine Richtigkeit, und wird der Beklagte zur Zahlung obgesetzter massen angewiesen. Vermeinet aber der Beklagte, daß mit Anlegung des Arrestes nicht gebührend verfahren worden, v. Rivin. ſpecim. except. dilat. c. 28. so muß er solches vorstellen, z. E. daß er mit genugsamen Gütern angesessen, und also Kläger Arrest zu suchen nicht befugt gewesen: daß der Arrest nicht zu rechter Zeit renoviret, noch die Kummer-Klage bey der andern renovation übergeben worden, u. d. g. und muß so dann der Kläger ohne Zweifel disfalls den Beweiß über sich nehmen und seinen Arrest juſtificiren. Kan er aber solches nicht thun, so wird erkant:

> Daß der angelegte Arrest zu recht nicht beständig, und ist Beklagter auf die erhobene Kummer-Klage sich einzulassen nicht schuldig.

§. XXIII. Vermag der Beklagte dergleichen Exceptiones nicht anzuführen, sondern die formalia arreſti haben ihre Richtigkeit, so kan er die Relaxation des Arrestes gegen Offerirung zulänglicher Caution suchen, welche er auch sodann erhält, jedoch dergestalt, daß dem Arrestanten sein Vorrecht, so er aus dem angelegten Arrest erlanget, reſerviret werde, sonderlich in dem Fall, wenn viel Gläubiger concurriren, und etwa zu befahren, daß die vorhandene Güter zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichend seyn möchten. Inzwischen muß er sich doch auf die Klage einlassen, und die vorgelegte Documenta entweder recognoſciren, oder eydlich diffitiren, und wird darnächst in allen Stücken dergestalt verfahren, wie in dem Proceſſu executivo gewöhnlich ist, und davon in dem vorhergehenden Capitel mit mehrern ist gedacht worden. Die Formula pronunciandi, wann Beklagter recognoſciret, kömmet mit der obigen §. XX. meistens überein, nur daß im Anfange diese Worte verändert werden:

> Dieweil Beklagter die unterm dato ... originaliter producirte obligation recognoſciret, und die libellirte Schuld gestanden, der Arrest auch in seinen Formalien beständig, so hat ꝛc.

Wenn auch noch kein Concurſus creditorum entstanden, können an statt der im besagtem §. XX. enthaltenen Worte:

Vor

Vor allen andern, so kein besser Recht daran erlanget, billig befriediget,

diese Formalien gebraucht werden:

Und ist Beklagter solche Post Klägern bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen schuldig,

wie abermal bey dem Processu executivo Meldung geschehen.

§. XXIV. Es ist auch dieses wohl zu mercken, daß, wenn gleich der Beklagte wider die Formalia des Arrestes nichts erinnerte, die andere etwa vorhandene Gläubiger aber daran einen Mangel verspüreten, sodann diese interveniendo sich anzugeben und die Nothdurft dißfalls vorzustellen befugt seyn, weil sie ein grosses Interesse dabey haben. Fände es sich nun, daß der angegebene Mangel revera vorhanden, so würde erkant:

Daß der angelegte Arrest seiner Formalien halber nicht beständig, und dannenhero N. vor andern Gläubigern einer Erstichkeit sich nicht anzumassen.

oder, wenn sich nur einer von den andern Gläubigern opponiret:

Derowegen N. mit seiner Forderung N. billig nachgesetzet wird.

§. XXV. Im übrigen ist noch zu erinnern, daß der Arrest nicht eben an Gerichts-Stelle, oder an einem ordentlichen Gerichts-Tage gesuchet werden müsse, sondern es kan auch an einem Feyertage geschehen, und dem Richter das Supplicatum ins Haus gebracht werden, Carpz. in Proc. tit. 21. art. 3. n. 1. seqq. ingleichen kan eine Weibs-Person ohne Beyseyn ihres Curatoris einen Arrest suchen, Käyser in der Anweisung zum Arrest-Proc. c. 2. §. 1. auch für ihren abwesenden Ehemann, (siehe unten die Addenda,) und hat die Anlegung des Arrestes so lange statt, bis die Edictal-Citation beym Anfang des Concurs-Processes an die Creditores ergangen, hernach aber wird sie nicht mehr verstattet, Resolut. Gravam. de Anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen n. 10. in f.

§. XXVI. Aus solchem in allen Stücken und Formalien justificirten Arrest überkömmet der Arrestant ein dinglich Recht, wie es die Sachsen nennen. Ob demselben der Name eines stillschweigenden Pfandes beygeleget werden könne, wie Berlich. in Concl. pract. P. 1. Concl. 74. n. 140. ingleichen Fibig in Processu cap. de Proc. Arresti §. 1. wollen, oder ob er sich nur mit dem Prædicat eines juris realis insgemein begnügen lassen solle, wie Svend. in not. ad d. l. Fibigii n. 563. vermeynet, daran ist meines

nes Erachtens wol wenig gelegen. Die andere Frage aber: Ob das dingliche Recht a die petiti, oder nur a die impetrati & a judice concessi Arresti seinen Anfang nehme? ist weit nützlicher. Ob nun aber wol Arumæus P. 2. Decis. 7. it. Martini ad tit. 48. §. 1. Ord. Proc. Sax. n. 20. dafür halten, daß auf den diem petiti Arresti gesehen werden müsse, weil das Tempus impetrationis dahin retrotrahiret werde, gleichwie man sonsten von der condition, wenn sie erfüllet wird, und von der ratihabition, wenn solche erfolget, zu reden pfleget; So gefället mir doch in diesem Stück Svendendœrfferi Meynung am besagten Ort p. 1197. besser, aus dieser Ursach, weil die retrotractio eine Art der fiction ist, welche iederzeit in denen Gesetzen ausdrücklich gegründet seyn muß, davon man aber disfals so wenig in der Sächsischen Proceß-Ordnung, noch sonst in andern Sächsischen Rechten etwas findet. Es fänget sich also das dingliche Recht nur a die impetrationis an, welcher Meynung auch hernach Martini ad tit. 51. §. 4. O. P. S. num. 3. beystimmet, siehe Ord. Proc. Magd. C. 48. §. 12. ibi: von der Stunde an, da er den Kummer angeleget, und derselbe gerichtlich registriret worden. Jedoch ist dabey ohne Zweifel, daß, wenn der Richter mich zur Ungebühr aufhielte, und also unterdessen der Schuldener annoch einem andern seine Güter verpfändete, und dieser folglich ein Vorrecht vor mir erlangete, mir sodann den Richter ad interesse zu belangen unbenommen, wenn ich nemlich hernach meine Bezahlung aus des Schuldeners Gütern nicht erlangen möchte.

§. XXVII. Endlich fraget sich noch: Ob ich einen Arrest an desjenigen Gütern anlegen könne, welcher mir zwar unmittelbar nichts schuldig, von welchem aber mein Debitor wiederum etwas zu fordern hat? Es ist ein Unterscheid zu machen. Ein blosser Creditor Chirographarius kan seines debitoris debitorem nicht belangen, im Gegentheil aber ist es derjenige zu thun befugt, welchem sein Schuldener alle seine habende Forderungen, oder etliche derselben, als ein Unterpfand verschrieben hat. Derohalben nun müste bey Suchung des Arrestes ausdrücklich gedacht werden:

> Daß Cajus, sein Schuldener, ihm, dem Arrestanten, diese Post bey Mevio, nach Inhalt beygehenden Documents sub A. nebst andern seinen Gütern (oder auch allein) als ein Unterpfand eingesetzet und verschrieben. Wann denn nun Arrestant ver-

nehmen müsse, daß Cajus in grossen Abfall der Nahrung gerathe ꝛc. wie oben §. XI.

Nach geschehener Renovation des Arrestes wird die formula pronunciandi abermahln so eingerichtet, wie §. XX. und XXIII. Meldung gethan, nur daß diese Worte mit eingerücket werden:

Und wird davon wegen der libellirten Post = =

Und zwar an statt des Caji

Vor allen andern ꝛc.

§. XXVIII. So viel von der besondern Art des Arrest-Processes im Churfürstenthum Sachsen. Auf gleiche Weise wird es auch in der Lauß-nitz und dem Fürstenthum Anhalt gehalten, wie bey dem Marrini ad tit. 51. §. 0. Ord. Proc. Sax. n. 5. 6. zu sehen. An andern Orten aber, ob sie gleich nahe an Sachsen liegen, hält man es doch nicht in allen Stücken nach der angeführten Weise, weshalb ein neuangehender Practicus sich eines ieden Landes Proceß-Ordnung wohl bekant machen muß. Also ist zum Exempel in der An. 1686. im Hertzogthum Magdeburg publicirten Proceß-Ordnung C. 48. §. 11. ausdrücklich disponiret, daß der Arrest nicht mehr zweymahl von 14. Tagen zu 14. Tagen prosequiret und renoviret, sondern so fort nach gesuchtem und erhaltenem Arrest innerhalb 14. Tagen die Kummer-Klage übergeben und dieselbe Uhrkunden, so deren Grund in continenti bestärcken, mit beygeleget, auch zugleich um Notification und Citation zur Recognition und Verhör, Vergleich oder Bescheide, an Beklagten angesuchet werden solle, da denn zugleich aus denen Worten: **innerhalb 14. Tagen**, zu schliessen, daß man solchen Termin gar wohl anticipiren möge. Ja, in Sachsen selber, so weit es nicht zur Chur-Linie gehörig, ist man nicht so genau an den vierzehenden Tag bey der renovation verbunden, sondern es mag derselbe wohl anticipiret werden, Struv. Jurispr. Rom. Germ. lib. 4. tit. 16. aphor. 4. Und die Gothaische Gerichts-Ordnung p. 1. cap. 19. §. 5. kömmt fast mit der Praxi in dem Hertzogthum Magdeburg überein, indem darinnen diese Formalien befindlich: Es solle mit der Prosecution eines Arrestes künftig also gehalten werden, daß ein ieder Arrestant binnen 14. Tagen von Zeit des verstatteten Arrestes seine Kummer-Klage mit gnugsamer Bescheinigung seiner Schuldforderung einbringe, auch daneben um Citation und Ladung an den Schuldener ansuche. Es wäre dann, daß er solches alles zu der Zeit, da er um den Arrest

rest angesuchet, allbereit gethan hätte, welches ihm frey stehet, und hiemit die sonst gebräuchlich gewesene Renovationes gäntzlich abgeschaffet seyn sollen, Martini d. l. n. 283. Sonst kan von dieser Materie weiter nachgelesen werden in Georg Käysers Anweisung zum Arrest-Proceß, welches Buch der andere Theil in dem von besagtem Auctore herausgegebenen Asylo Creditorum ist.

Das V. Capitel,

Von der Provocation ex L. Diffamari.

Inhalt des Capitels.

Wann die Provocation ex L. Diffam. statt habe? §. I. Der Diffamat kan entweder actionem injur. oder aber diese Provocation erwehlen, beyde aber zugleich nicht cumuliren. §. II. Diese Provocation kan auch coram judice incompetente angestellet werden, ob gleich der Diffamant ein forum privilegiatum hat, §. III. Es darf der Provocant keine Caution pro reconventione & expensis bestellen, § IV. Etliche Fälle, in welchen die Provocation ex L. Diffam. nicht statt findet, §. V. - - IX. Wie die Provocations-Schrift müsse eingerichtet werden? §. X. Der Provocant muß die angegebene Diffamation bescheinigen, §. XI. Ob er dem Provocaten über der Diffamation den Eyd deferiren könne? §. XII. Die Bescheinigung der Diffamation muß gleich anfangs bey der Provocation übergeben werden, §. XIII. Wie man verfahren müsse, wenn nach geschehener Citation entweder der Provocant §. XIV. oder aber der provocat in termino ausenbleibet, §. XV. Ohne vorhergehende Bescheinigung darf sich der Diffamant auf die provocation nicht einlassen, §. XVI. Gestehet der Provocat die Diffamation, wird ihm deren Beweiß, oder in Ermangelung dessen ein ewiges Stillschweigen auferleget, §. XVII. In welchen Fällen der Provocat nicht beweisen dürffe? §. XVIII. Vor welchem Richter der Provocat seinen Beweiß führen solle, muß aus Beschaffenheit der Diffamation judiciret werden, §. XIX. XX. XXI. Ob er bey Anstellung seiner ihm auferlegten Klage caution pro reconvent. & expensis bestellen, ingleichen das juramentum calumniæ leisten müsse? §. XXII. Den Beweiß führet er auf sonst gewöhnliche Art, worauf dem Diffamaten annoch der Gegenbeweiß frey stehet, §. XXIII. Wie auf nicht vollführten Beweiß das Urtheil laute? §. XXIV. Obs besser sey, die Provocation ex L. Diffam. oder aber die Injurien-Klage anzustellen? §. XXV. Was vor Mittel für den Diffamaten übrig seyn, wenn der Diffamant, ungeachtet des auferlegten Stillschweigens, in seiner Diffamation fortfähret? §. XXVI. XXVII.

§. I.

Es wird diese Provocation nicht unbillig mit unter die summarische Sachen gerechnet, und findet alsdann statt, wann iemand von dem andern eine Rede ausbringet, dadurch derselbe entweder an seinem ehrlichen Nahmen gefährdet, A) oder ihm auch sonst etwas nachtheiliges zugefüget wird, als wenn z. E. einem Kauffmann nachgesaget würde, daß er in tieffen Schulden stecke, weil dadurch sein bishero gehabter guter Credit gar leicht einen grossen Anstoß nehmen könte, u. d. g. m.

§. II. Derjenige, welcher diffamiret worden, hat die Wahl, ob er actionem injuriarum so fort anstellen, oder aber zu dieser unserer Provocation greiffen wolle. Alle beyde aber in einem Libell zu cumuliren, ist nicht zugelassen, wie zwar Mevius ad jus Lubec. l. 1. Tit. 4. Art. 3. n. 21. dafür hält, alldieweil sie eine gantz unterschiedene, ja fast gegen einander streitende Natur haben, wie solches nebst andern gar hübsch gewiesen Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 1. §. 5. n. 23. sqq. auch viele specialia bey der Provocation ex L. Diffamari vorkommen, welche bey der cumulation mit der actione injuriarum unmöglich statt haben können, davon hernach Meldung geschehen soll. Uber dieses daucht mir, es habe Mevius die besagte Provocation in einem gantz andern Verstand genommen, als darinn sie sonst genommen zu werden pfleget, angesehen er an besagtem Ort dafür hält, daß, wenn dieselbe angestellet worden, dem Diffamanten eine gewisse Straffe dictiret werden könne, welches doch sonst die Eigenschaft der Injurien-Klage zu seyn pfleget.

§. III.

A) Daß man **wegen ausgestossener** *Verbal-Injurien* dieses Remedium zur Hand nimmt, solches ist ein in Praxi eingerissener Irrthum, wie auch der Herr von BERGER *Elect. Proc. provocat. §.* 12. bereits observiret hat. Denn wenn z. E. Titius den Cajum für eine Canaille, Coujon, &c. gescholten, wie kan doch dieser jenen provociren, daß er solches beweisen solle? und gesetzt, jener könte es beweisen, (wiewohl nicht abzusehen, wie solches zu bewerckstelligen) so würde er doch damit nicht los kommen, da bekant, quod veritas convicii non excuset.

§. III. Anfänglich muß die actio injuriarum bey dem ordentlichen Richter angestellet werden; allein die Provocation ex L. Diffamari hat allenthalben, B) auch coram judice incompetente statt, jedoch mit diesem Bescheid, daß so dann die Citation vermittelst an den ordentlichen Richter abgelassener subsidialium zu insinuiren, oder, wo sich dieser der insinuation wegert, der Diffamant edictaliter zu citiren. Man siehet auch nicht darauf, ob der Diffamant etwa sonst ein forum privilegiatum habe, als wenn er z. E. ein Bedienter geist- oder weltlichen Standes wäre, u. d. g. sondern man verfähret wider alle diese auf einerley Art, siehe Mev. P. 3. Dec. 123. Die Ursach beruhet darinnen, weil diese Provocation nur ein præparatorium von dem Haupt-Proceß ist, welchen hernach der Diffamant anstellen, und darinnen seine Diffamation erweisen soll, und dannenhero hat alsdenn erst die Regul statt: Actor sequitur forum Rei. Es hat sich auch der Diffamant bey dieser Provocation nicht zu befahren, daß ihm von dem judice incompetente zu nahe geschehen werde, (welches sonst bey einem rechten Proceß leicht zu befürchten wäre) denn es wird ihm allhie weiter nichts auferleget, als daß er beweisen solle, was er geredet, worüber er sich so gar nicht zu beschweren, weil es auch das natürliche Recht erfordert, und kein einiger Richter in der gantzen Welt anders sprechen kan.

§. IV.

B) Doch muß hiebey supponiret werden, daß der Richter, vor dem diese Provocation angestellet wird, dergleichen Jurisdiction habe, daß er **in der Haupt-Sache** zu erkennen capable sey. Wann also die Diffamation **ein Ehe-Versprechen** anbetrifft, so kan die Provocation **vor dem weltlichen Richter** nicht angestellet werden, weil dieser **in Ehe-Sachen** nicht erkennen kan. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 1. *Enunc.* 29. In **Chur-Sachsen** aber muß diese Provocation lediglich *coram competente Judice* angestellet werden, wie denn in der **Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 5. §. 6. folgender gestalt disponiret wird: **Zu welchem Ende, und sonst überhaupt, zu Vermeidung allerhand unnöthigen** *Disputats*, **Wir zugleich verordnen, daß der** *Processus ex L. Diffamari* **gleich dem** *ex L. Si contendat*, **nirgend anders, als vor dem ordentlichen** *Foro*, **wo die Haupt-Sache hingehöret, angestellet werden solle.**

§. IV. Weil nun also der Provocant kein rechter Kläger ist, sondern nur den Diffamanten auffordert, daß er klagen solle; so folget daraus von selbsten, daß er, der Provocant, auch keine Caution pro reconventione & expensis zu bestellen (oder in Sachsen, die Gewehr der Klage anzugeloben) C) schuldig sey, welches doch geschehen muß, wenn iemand eine Injurien-Klage anstellet.

§. V. Die Sache desto besser zu verstehen, müssen wir etliche Fälle anmercken, da die provocatio ex L. Diffamari nicht statt findet. Der erste ist, wann sich der angegebene Diffamant in dem Besitz der Sachen befindet, in deren Ansehen die vermeynte Diffamation geschehen seyn soll. Als wenn ich z. E. anführete:

> Es berühme sich der Cajus, daß dasjenige Haus, worinnen er bishero gewohnet, sein eigen sey: Wann aber mir das Eigenthum daran zustünde, so nehme ich dieses für eine Diffamation an, ꝛc.

Denn wenn allhier die Provocation statt hätte, und der Besitzer sein Dominium beweisen solte, so käme er um das privilegium possessionis, da es doch sonsten heisset: Possessor non tenetur edere titulum possessionis.

§. VI. Es hat ferner die Provocation nicht statt, wenn sich iemand berühmet, daß er nach etlichen Jahren, oder unter einem gewissen Beding und Condition, etwas von mir zu fordern habe; sondern, ich muß alsdann so lange warten, bis die Zeit heran genahet, oder das Beding erfüllet ist. D)

§. VII. Es kan auch derjenige nicht provociret werden, welcher einen andern bey der Obrigkeit wegen eines Verbrechens denunciiret hat. Denn

---

C) Daß heutiges Tages in **Chur-Sachsen** die **Angelobung der Gewehr** gäntzlich aufgehoben, wird unten *ad cap.* 42. bemercket werden.

D) Diese Meynung ist noch **vielem Zweiffel** unterworffen, denn daß der Creditor seine Klage nicht anstellen kan, ehe die Condition existiret, oder die bestimmte Zeit verflossen, solches ist *in Favorem Debitoris* eingeführet, deme aber ohne Zweiffel frey stehet, **solchem seinem** *Favori* **zu** *renuntiiren*, mithin den Creditorem ad agendum zu provociren, wie solches weitläuftig und solide ausgeführet hat der Herr von BERGER *in Elect. Proc. provocator. §. 15. seq.*

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0118
DFG

Denn unsere Provocation ist alsdenn nur gegründet, wenn jemand bey Privat-Leuten, da es die Zeit und der Ort nicht ist, etwas Ubels nachgeredet wird. Wäre es indessen mit der Sache so bewand, daß der Denunciant gar keine indicia anzugeben vermöchte, und es also am Tage läge, daß die Denunciation bloß aus Bosheit geschehen, so müste dem Denunciato die Provocation allerdings frey gelassen werden.

§. VIII. Gleichwie hiernächst derjenige, welcher retorquiret hat, als ein Injuriant nicht belanget werden mag: also ist auch der nicht für einen Diffamanten zu halten, welcher dem andern nur widerspricht, und vermittelst dieses Widerspruchs ihm etwas vorwirft, welches ihm nicht anständig, z. E. Cajus sagte in einer Compagnie, daß ich ihm mit einer grossen Geld-Summe verhaftet, ich verneinte aber dieses, mit dem Zusatz, daß ich vielmehr von ihm nicht ein geringes zu fordern hätte ꝛc. u. s. w.

§. IX. Endlich findet die Provocation keine statt, wenn der angegebene Diffamant die als eine Diffamation von dem andern aufgenommene Worte nicht vor sich als eine Wahrheit geredet, sondern selbige nur erzehlet, wie er sie von andern Leuten gehöret, z. E. Cajus habe zu ihm gesaget, daß ihm Sempronius 200. Rthlr. schuldig sey. Jedoch gehet dieses nur an, wenn die referirte Worte dergestalt beschaffen, daß sie an und vor sich selbsten nichts schimpfliches und ehrenrühriges in sich begreiffen. Denn wenn ich z. E. erzehlete, Cajus habe mir gesagt, daß Sempronius bey des Titii Frau geschlafen, und also dem guten Titio Hörner aufgesetzet, so würde es nach dem sonst gewöhnlichen Sprichwort heissen: Wehrmann haben hilft nicht.

§. X. Wenn nun der Diffamat und Provocant seine Provocation ex L. Diffamari abfasset, muß er zuerst das factum, und worinnen die Diffamation bestehet, deutlich und umständlich erzehlen, wobey er sich hernach dieses medii termini gebrauchet:

> Wann er dann durch solche Diffamation, wofern er dazu stillschweigen solte, an seinem ehrlichen Nahmen, oder an seinem Credit, u. d. g. nicht wenig gefährdet werden könte,

Nebst angefügtem Petito:

> Den Diffamanten vorzuladen, daß er sich auf die Provocation (oder Diffamations-Klage) einlasse, und wann solches geschehen, zu erkennen, daß Diffamant seine Diffamation binnen = = =

zu

zu erweisen, schuldig, oder in Verbleibung dessen ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde:

An etlichen Orten ausserhalb Sachsen richtet man das petitum auch folgender Gestalt ein:

Dem Diffamanten anzubefehlen, daß er seine Diffamation binnen = = = gebührend erweise, oder gewärtig sey, daß ihm in Verbleibung dessen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde,

Oder:

Den Diffamanten zu citiren, daß er auf einen gewissen Tag erscheine, seine Diffamation erweise, oder gewärtig sey, ꝛc.

§. XI. Ob nun aber wol diese Provocation kein ordentlicher Proceß mag genennet werden, so wird doch nichts desto weniger dem blossen Vorgeben des Provocanten nicht geglaubet, sondern es muß derselbe das in der Provocation enthaltene factum einiger massen bescheinigen, als z. E. durch des Diffamanten eigenhändigen Brief, oder durch einen vom Notario verfertigten Zeugniß-Rotulum, E) oder durch schriftliche Attestata derer Personen, so die Diffamation aus des Diffamanten Munde gehöret haben. Zwar vermeynet Mynsinger. Cent. 5. Obs. 81. n. 6 daß auch in diesem Fall eine blosse Copey zur Bescheinigung zureichend sey; allein, es erinnert Svend. ad Fibig. p. 1559. gar recht, daß auf solche Art von iederman zu des andern Nachtheil und Schaden dergleichen Copeyen verfertiget werden könten, und also besagte Meynung denen Rechten nicht beystimmig sey, man wolte dann den Fall ausnehmen, da der Provocant eine vidimirte Copey übergiebet, und selbige in dem künftigen Termino mit dem Original zu bestärcken sich anheischig machet.

§. XII.

E) In **Chur-Sachsen** wird kein **vom** *Notario* **verfertigter** *Rotulus* zugelassen, so wenig als eine **vom** *Notario vidimirte* **Copey**, sondern es muß der Diffamat entweder von denen Documenten, wodurch er die angegebene Diffamation zu bescheinigen vermeynet, **gerichtlich** *vidimirte* **Abschriften**, oder wenigstens **eines gerichtlich abgehörten Zeugens eydliche Aussage** der Provocation beylegen, und so dann ferner in Termino, da Diffamant angeregter Diffamation nicht geständig wäre, **mit** *Production* **derer** *Originalien* gefaßt seyn. Siehe **Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 5. §. 5.

§. XII. Wie aber, wenn der Provocant dem Diffamanten oder Provocaten das Gewissen rühren, und ihm wegen geschehener Diffamation den Eyd deferiren wolte? Ich halte zwar, daß nach den principiis juris keine gegründete Ursach vorhanden sey, weshalb solches nicht geschehen könne, F) wie ich dann diejenigen Gründe, welche insgemein angeführet zu werden pflegen, bereits in meiner disputation de impositione silentii cap. 2. §. 4. beantwortet; allein dergleichen controversien und ventilationes lassen sich nur auf der Catheder hören, was aber die Praxin betrift, so ist es ausgemacht, daß die Eydes-Delation nicht statt findet, Mevius P. 3. Decis. 393. n. 2. & 3.

§. XIII. Wann dann nun der Provocant die Bescheinigung jetzt angeführter massen bey der Hand hat, so muß er dieselbe gleich Anfangs bey der Provocation übergeben. Dann wann er gleich anführete, er wolle sein Vorgeben etwa künftig bescheinigen, so ist doch dieses nicht genug, und wird kein verständiger Richter etwas veranlassen, bevor er gesehen, daß die von dem Provocanten angegebene Diffamation einiger massen wahrscheinlich gemachet worden.

§. XIV.

F) Es hat zwar der AVCTOR in angezogener *Disp.* die von MEVIO diß-falls angeführte Gründe wohl beantwortet; allein ich halte dem ohngeachtet doch noch dafür, daß nach denen Principiis juris **keine Eydes-** *Delation* **statt finde**, aus dieser Raison, **weil der Richter durchaus keine** Citation ergehan lassen darf, **ehe und bevor die** *Diffamation* **nicht bescheiniget.** Siehe **Reichs-Abschied** *de anno* 1654. §. 83. **Chur-Sächs. Processs. Ordn.** *Tit.* 1. §. 5. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 5. §. 5. Soll nun die Diffamation **noch vor der** *Citation* **bescheiniget werden**, so ists ja offenbar, daß man nicht erst **nach ergangener** *Citation*, wenn der angegebene Diffamant erscheinet, selbige vermittelst der Eydes-Delation dociren könne. Und sehe ich nicht ab, wie mit des AVCTORIS Meynung conciliiret werden könne, wenn er im folgenden §. 13. saget: **daß kein verständiger Richter etwas veranlassen werde, bevor er gesehen, daß die von dem** *Provocanten* **angegebene** *Diffamation* **einiger massen wahrscheinlich gemachet worden.**

§. XIV. Ist die Citation gebetener massen von dem Richter veranlasset worden, es bleibet aber der Provocant in dem angesetzten Termin selbst aussen, so wird gewöhnlicher massen procediret, wie unten c. IX. §. 2. Nachricht erfolgen soll, das ist, man condemniret ihn in die Unkosten des Termins, und hält ihn zugleich dahin, daß er caution de lite prosequenda G) bestellen muß, jedoch jederzeit mit dem Bescheid, wofern er keine Ehehaften anzuführen vermöchte.

§. XV. Bleibet der Diffamant aussen, so beschuldiget der Diffamat zwar dessen Ungehorsam, allein mit der impositione silentii kan der Richter doch nicht so fort verfahren, sondern es muß die erste Citation, oder das erste Mandat, zum wenigsten noch einmal renoviret werden, und in Sachsen muß auch die andere Renovation dazu kommen, Gail. 1. Obs. 12. num. 4. Carpz. in Proc. tit. 20. art. 3. n. 24. Dn. Stryk. introd. ad Prax. c. 5. §. 6. & 12. daß man also ausserhalb Sachsen zwey, in Sachsen aber drey H) Citationes hat. Verharret so dann der Diffamant

G) Diese Methode ist in Chur-Sachsen abgeschaffet, und disponiret die Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 10. *§.* 1. davon also: Wenn Kläger oder *Provocant* in dem ersten *Termino* ausbleibet, soll nicht weiter auf die *Absolution ab Instantia*, und *Caution de Lite prosequenda*, als wodurch öfters nur mehrere Verzögerung verursachet wird, sondern auf die Erstattung der Unkosten, und Fortstellung der Klage oder *Provocation* binnen Sächsischer Frist, bey deren Verlust, und daß Kläger oder *Provocant* damit ferner nicht gehöret werden solle, auch *ex Officio* erkant, und da einer oder der andere binnen solcher Frist um keine anderweitige *Citation*, oder um *Dilation* angesuchet, oder auch im folgenden *Termino* wieder ausbleibet, so dann nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung auf die würckliche Strafe des Verlusts, und zwar ebenfalls *cum Refusione Expensarum*, ohne weitern Anstand, gesprochen oder *decretiret* werden.

H) Heutiges Tages hat man in Chur-Sachsen auch nur 2 *Citationes*, und lautet es in der Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 5. *§.* 6. davon folgender gestalt; Nachdem auch dasjenige, was oben wegen derer

mant nichts desto minder beständig bey seinem Ungehorsam, so wird endlich erkant:

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam in Diffamation-Sachen, N. Diffamaten an einem, wider abermaliges Aussenbleiben N. Diffamanten andern Theils, ꝛc.

Daß Diffamant mit seinen Zusprüchen und Klage, da er gleich deren einige wider Diffamaten haben möchte, ferner nicht zu hören, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen billig auferleget wird.

An etlichen Orten ausserhalb Sachsen setzt man diese Formalien:

sondern ihm ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen, inmassen ihm solches hiemit auferleget wird,

es müssen auch alsdann die Unkosten nicht vergessen werden.

§. XVI. Erscheinet der Provocat, so muß er vor allen Dingen dahin sehen, ob auch dasjenige an Seiten des Provocanten beobachtet worden, was wir oben angeführet, nemlich, ob auch die angegebene Diffamation gehörig bescheiniget worden. Findet er, daß solches nicht geschehen, muß er es sonderlich urgiren, und sich sonst nicht einlassen, weil alsdann ohne Zweifel ein solcher Abschied erfolgen wird:

Daß Diffamat vor allen Dingen die angegebene Diffamation zu bescheinigen, und Diffamant alsdann auf die Diffamation-Klage sich einzulassen schuldig.

Es ist aber hiebey dieses überall beyläuffig zu mercken, daß man, wenn es Leute von gutem Ansehen seyn, nicht das Wort Diffamant gebrauchet,

derer *Citationen*, daß solche gleich anfangs *sub præjudicio* einzurichten, auf den *Processum ex L. Diffamari* nicht füglich zu erstrecken, so soll dargegen also fort *in primo Termino Diffamanten*, da Er nicht erscheinet, oder der Einlassung und Antwort auf die *Diffamation*-Klage sich verweigert, solche *sub pœna perpetui silentii*, und bey fernern Ungehorsam im folgenden *Termino* ein ewiges Stillschweigen, und zwar in beyden Fällen, mit Erstattung derer Unkosten, welche zu solchem Ende jedesmal von *Diffamaten* mit *ad Acta* zu *liquidiren*, auferleget, und die *Citation* darauf eingerichtet werden.

chet, sondern an dessen statt sich des Namens: Provocat, bedienet, sonderlich ehe und bevor die Diffamation bescheiniget worden.

§. XVII. Gestehet der Provocat die Diffamation, und kan zum Beweise nichts anführen, wird ihm so fort ein ewiges Stillschweigen auferleget. Führet er aber dabey an, daß er erweisen wolle, daß es wahr sey, was er geredet habe, so wird ihm ein gewisser Termin gesetzet, solchen Beweiß zu vollführen, welcher Termin in Sachsen eine gedoppelte Sächsische Frist I) in sich begreift, ausserhalb Sachsen aber kömmt es gemeiniglich auf des Richters Gutbefinden an, wofern nicht ein anders etwa in der Proceß-Ordnung enthalten ist. Formula pronunciandi würde ohngefähr auf diese Art eingerichtet werden:

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze, ꝛc. oder ausserhalb Sachsen:

Auf vorgewesenes Verhör in Sachen ꝛc. dieweil Diffamant auf die Klage geantwortet, und der Diffamation nicht in Abrede, so ist er solche in doppelter Sächsischer Frist K) (ausser Sachsen, binnen 4. Wochen, oder sonst nach Befinden) wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Diffamaten seine Gegen-Nothdurft billig vorbehalten wird.

In Sachsen setzet man noch hinzu:

Ferner darauf zu beschehen, was recht ist.

Man kan auch die Formul dergestalt einrichten:

So ist er auch deswegen seine Klage wider Diffamaten in ...! an-

I) Dieses ist in der **Verbess. Processs. Ordn.** *d. Tit. 5. §. 5.* aufgehoben, ibi: *Diffamant* **hingegen, wenn Er der** *Diffamation* **geständig, oder deren, nur gedachter maassen, zur Nothdurft überführet, nach Befinden entweder also fort über dem** *Fundamento actionis principalis* **sich der Eydes-***Delation* **oder Beweises gebrauchen, oder, daß Ihme die Anstellung der Haupt-Klage, und zwar nicht in gedoppelter, sondern nur ordentlicher Sächsischer Frist auferleget werde, gewärtig seyn solle.**

K) Heutiges Tages binnen **ordentlicher Sächsischer Frist, wie gleich jetzo angemercket worden.**

anzustellen schuldig, in Verbleibung dessen wird ihm ein ewiges Stillschweigen billig auferleget,

welche alsdenn sonderlich statt findet, wann der Provocat nicht eben etwas schimpfliches dem andern nachgeredet, sondern sich nur gerühmet, daß er eine prætension an demselben habe.

§. XIIX. Es nimmet hiebey Svend. ad Fibig. p. 1563. diese Fälle aus, wann sich der Provocat nur auf seine natürliche Freyheit berufen, und daß der Provocant, ob er sich gleich einer Servitut anmassen wollen, dennoch auf seinen Feldern nichts zu suchen, gesaget, oder auch, daß der Provocant einen zwischen ihm und Provocaten geschlossenen Contract bishero von seiner Seiten nicht erfüllet, erzählte hätte, weil so dann nicht dem Provocaten, sondern dem Provocanten der Beweiß auferleget werden müste, und zwar in dem ersten Fall auf diese Art:

> Dieweil Provocat auf die Klage geantwortet, und der Diffamation nicht in Abrede, daneben aber auf die natürliche Freyheit seiner Felder sich berufen; So ist Provocant seines Vorwendens ungeachtet seine angezogene Befugniß .... zu erweisen schuldig, dawider Diffamanten (Provocaten) sein Gegen-Beweiß ꝛc.

in dem andern folgender gestalt:

> Dieweil ..... daneben aber auf einen Contract und Diffamatens Versprechen sich berufen, so ist auch dieser, wie er solchem nachgekommen und erfüllet, seines Vorwendens ungeachtet ꝛc.

Es ist dieses bekanten Rechten gemäß, nur halte ich, daß in dem ersten Fall diese Limitation beygefüget werden müsse, wofern nicht der Provocant bishero bey der possess vel quasi der streitigen servitut gewesen, denn solchenfalls würde die præsumtion ex libertate durch die præsumtion ex possessione wiederum gehoben, und also der Provocant den Beweiß, daß seine Felder frey, über sich nehmen L) müssen, siehe Mevium P. 8. decis. 292.

§. XIX.

L) Der AUCTOR berühret hie die bekante Controvers: **Ob die** *Quasi Possessio Servitutis* **den Beklagten von dem** *Onere probandi* **bey angestellter** *Actione negatoria liberire*? und behauptet die

§. XIX. Es fragt sich aber nunmehro, wo denn der Diffamant den ihm dergestalt aufgelegten Beweiß führen solle? Ob nun wol fast alle Rechts-Lehrer insgemein zu setzen pflegen, daß er solches in dem Gerichte, da er provociret worden, zu thun nicht schuldig sey; so geben uns doch die in vorhergehendem XVIII. §. befindliche Formulen, daß nemlich zuweilen erkant wird:

Diffamant sey die Diffamation zu erweisen schuldig,

Zuweilen aber

Er sey seine Klage wider Diffamaten anzustellen verbunden,

gute Gelegenheit an die Hand, die Sache ein bisgen ordentlicher und deutlicher vorzustellen

§. XX. Nemlich, wann erkant worden:

Es sey Diffamant die Diffamation zu erweisen schuldig,

so muß der Beweiß der Sachen Beschaffenheit nach wol in dem Gerichte geführet werden, wo die Provocation geschehen ist. Ich sage, es müsse solches der Sachen Beschaffenheit nach also gehalten werden. Denn wenn der Provocat dem Provocanten etwas anzügliches und ehrenrühriges nachgeredet hat, (welches, daß es geschehen, laut des §. XIIX. zum Grunde gesetzet wird) und darauf der Richter erkennet, daß er solches erweisen solle, so kan gestalten Sachen nach der Diffamant hernach in einem andern Gericht keine ordentliche Klage übergeben, welche doch zum Fundament eines jeden Processes erfordert wird, sondern er muß sich so fort zum Beweise bequemen. Nun würde sichs aber wol nicht schicken, in einem andern Gerichte die Beweiß-Articul zu produciren, da keine Klage oder sonst etwas præliminariter vorhergegangen.

§. XXI. Im Gegentheil, wenn die Diffamation nichts ehrenrühriges nach sich ziehet, sondern der Provocat sich nur etwa berühmet, daß er selbst von dem Provocanten etwas zu fordern habe, (denn hätte er gesaget, daß der Provocant andern Leuten viel schuldig, so könte abermals keine Klage

Affirmativam. Dieweil aber selbige in den *Collegiis ff.* unter dem Titul: *Si Servitus vindicetur*, ventiliret zu werden pfleget, so will vorjetzo mich dabey nicht aufhalten, sondern den Leser auf des seel. Herrn THOMASII *Disp. de Onere probandi in Actione negatoria* verwiesen haben, in welcher Er überaus schön und bündig, daß *Negativa* denen Principiis Juris convenabler sey, demonstriret.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0126
DFG

Klage angestellet werden, sondern es müste nach dem vorigen §. gehen, und es wäre so dann erkant worden:

Daß der Provocat seine Klage wider den Provocanten anzustellen schuldig,

so bleibet dem Provocaten allerdings die Wahl, ob er besagte Klage in dem judicio provocationis oder sonst vor des Provocanten ordentlichen Richter anstellen wolle, weil das judicium provocationis keine litis pendentz nach sich ziehet, indem es nur ein Vortrab der litis pendentz ist. Mit dieser Meynung, halte ich, stimmet dasjenige überein, was Martini ad Ordin. Proc. Sax. Tit. 1. §. 5. n. 44. und Svend. ad Fibig. p. 1566. von der bekanten quæstion: Ob die Provocation ex L. Diffamari eine prævention inducire oder nicht? statuiren.

§. XXII. Wann dann nun, nach dem jetzt angeführten Unterscheid, der Diffamant seine Klage vor Diffamatens ordentlichen Richter angestellet hat, der Diffamat aber ihm alda Exceptionem Cautionis pro Reconventione & expensis opponiret, so ist der Diffamant nicht nur selbige zu bestellen, Brunnem. Proc. Civ. c. 8. n. 3. sondern auch das juramentum calumniæ auf des Diffamaten Anhalten abzulegen verbunden, Mev. P. 3. Dec. 277. Und hindert nicht, wenn gleich der Diffamant einwenden wolte, er habe ja die Klage gezwungener Weise und auf des Diffamaten eigenes Ansuchen anhängig machen müssen; denn darauf würde ihm zur Antwort gegeben werden, daß er der Urheber solches Zwanges sey, und sich dasjenige nicht übel gefallen lassen müsse, wozu er durch seine ungezähmte Zunge die erste Ursache gegeben.

§. XXIII. Den Beweiß führet so dann der Diffamant auf die Art, wie es sonsten gebräuchlich, und unten mit mehrern wird gezeiget werden, durch Zeugen, M) Eydes-Delation, schriftliche Uhrkunden, u. s. w. und weil

M) Dieses ist von dem Fall zu verstehen, wenn der Diffamant eine *Actionem ordinariam* anstellet; dafern er aber in einem *Instrumento gvarentigiato* sich gründet, braucht es solcher Weitläufftigkeit nicht, sondern es wird alsdann verfahren, wie es die Natur und Eigenschafft des Processus executivi mit sich bringt. Siehe MEV. *P.* 7. *Dec.* 123. Add. Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *T.* 5. §. 6. ibi: **Er ist aber gleichwohl, da der** *Diffamant* **zum Behuff seiner** *Inten-*

weil der Diffamatus nunmehro nicht anders, als der Beklagte anzusehen, diesem aber in andern Sachen der Gegenbeweiß frey gelassen zu werden pfleget, so muß es auch in diesem Fall auf eben solche Weise gehalten werden.

§. XXIV. Vermag der Diffamant den übernommenen Beweis nicht zu vollführen, so folget das gewöhnliche Urtheil:

Daß Diffamant (oder Kläger, wenn nemlich nach Anleitung des §. XVII. eine rechte Klage angestellet worden) dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht nicht erwiesen, derowegen ihm dißfalls ein ewig Stillschweigen billig auferleget wird.

Ja, wenn die Diffamation etwas ehrenrühriges nach sich ziehet, so wird dem Diffamaten über dieses annoch die actio injuriarum vorbehalten,

Und ist Diffamaten, ihn des beschuldigten Ehebruchs, Dieberey ꝛc. halben gebührend zu belangen, unbenommen,

alldieweil die Provocatio ex L. Diffamari besagte Action nicht aufhebet, sondern selbige vielmehr conserviret, also, daß pendente Provocatione die præscriptio actionis injuriarum nicht lauffet, Carpzov. proceſſ. tit. 20. art. 2. n. 34. seqq. Finckelth. obs. 55. n. 8.

§. XXV. Wolte jemand einwenden, daß solcher gestalt unsere Provocation gantz unnöthig sey, indem man an deren Statt jederzeit die Injurien-Klage anstellen könte; dem dienet darauf zur Antwort, daß es freylich, wenn die Diffamation etwas ehrenrühriges nach sich ziehet, in des Diffamaten Willkühr gestellet bleibe, zu welchem Mittel er greiffen wolle, indessen aber behält doch besagte Provocation ihren guten Nutzen, wenn z. E. die Injurien-Klage bereits verjähret, oder der Injuriant schon verstorben wäre, ingleichen, wenn der Diffamat nicht eben auf eine Stra-

Intention in Judicio principali ein *Instrumentum Gvarentigiatum* in Händen hätte, und den *Diffamaten* wenigstens 4. Wochen *ante Terminum* zu dessen *Recognition citiren* liesse, dieser, ohne daß es deßhalb eines absonderlichen Processes gebrauche, dasselbe *in Termino sub Poena recogniti* zu *recognosciren* verbunden ꝛc.

Straffe dringet, sondern zufrieden seyn will, wenn er nur einiger massen Satisfaction bekömmet, dabey er sich die Injurien-Klage vorbehält, damit der Diffamant um so viel mehr in Furcht gebracht, und zur Erkennung und fernerer Unterlassung solches üblen Beginnens desto eher Anlaß nehmen möge.

§. XXVI. Fähret der Diffamant im übrigen, ob ihm gleich einmal ein ewiges Stillschweigen auferleget worden, nichts desto weniger mit seinem diffamiren fort, so hat der Diffamat dawider zweyerley Rechts-Mittel. Nemlich er stellet entweder eine ordentliche Injurien-Klage an, oder, welches mir fast bequemer und besser vorkömmet, er wendet sich von neuen zu dem vorigen Richter, und hält um die Execution des vorhin gesprochenen Urtheils an. Auf diese neue Imploration erkennet der Richter nach Schwendendörffers Meynung p. 1579.

Daß Diffamant dem = = Urtheil Folge zu leisten schuldig.

Er setzet auch wol nach Gelegenheit der Umstände hinzu:

In Verbleibung dessen wird er durch schärffere Mittel, entweder durch Gefängniß oder Landes-Verweisung, dazu billig angehalten.

wiewol ich der Meynung bin, daß es allezeit eines solchen sonderlichen Erkäntnisses nicht bedürffe, sondern es kan der Richter die parition des vorhin gesprochenen Urtheils dem Diffamanten so fort durch ein Mandat auferlegen.

§. XXVII. Kehret sich der Diffamant auch hieran nicht, sondern lässet seiner ungezähmten Zunge noch ferner den Zügel schiessen, muß endlich der Richter die angedrohete Strafe würcklich exequiren. Jedoch muß der Implorant sein Vorbringen, daß nemlich der Diffamant die Diffamation continuiret, iedesmal gehöriger massen erweißlich machen. Im übrigen können von dieser Materie Cæsar Contardus, Bartholomæus Blarerus, Hieronymus Cagnolus, Georgius Mundius, Joannes Oldendorpius und andere in besonderen Tractaten nachgesehen werden.

Das VI. Capitel,

Von der Provocation ex L. Si contendat.

Inhalt des Capitels.

Unterscheid zwischen der Provocation ex L. Diffamari und der gegenwärtigen, §. I. Wenn die Provocation ex L. si contendat könne angestellet werden? §. II. Wird mit 2. Exempeln erläutert, deren das erste von einer Schuld, das andere von einer Bürgschaft genommen, §. III. IV. Auf was vor Exceptionibus sich diese Provocation gründe, und was bey denselben zu mercken? §. V. VI. Die Provocation ex L. si contendat muß vor des Provocanten Richter angestellet werden, §. VII. Wie das Provocations Libell, und absonderlich dessen Petitum müsse eingerichtet werden? §. VIII. IX. Von der Citation, §. X. Wenn der Provocat in termino aussenbleibet, wird selbiger nach geschehener Ungehorsams-Beschuldigung aufs neue sub comminatione citiret, §. XI. Stellet er aber eine ordentliche Klage an, so cessiret die Provocation, §. XII. Auf erfolgte Gestellung des Provocaten verfahren die Partheyen gegen einander. §. XIII. Verneinet Provocat die vorgeschützten Exceptiones, muß Provocant selbige beweisen, §. XIV. Wie das Urtheil laute, wann Provocant seine Exceptiones erwiesen, §. XV. XVI. oder, wenn er solche nicht erwiesen hat, §. XVII. oder aber, wenn der Provocat in seinem Ungehorsam beharrlich verbleibet? §. XVIII. Wider das erfolgte Urtheil kan das gravirte Theil sich der gewöhnlichen Rechts-Mittel gebrauchen. §. XIX.

§. I.

Wir haben in dem vorhergehenden Capitel bey der Provocation ex L. Diffamari allezeit zum Grunde gesetzet, daß eine Diffamation an Seiten des Provocaten vorhergegangen seyn müsse, und ohne dieselbe die besagte Provocation durchaus nicht statt finde; bey Anstellung der gegenwärtigen Provocation aber findet sich das Gegentheil, indem selbige angestellet werden kan, wenn gleich der Provocat der streitigen Sache nicht mit dem geringsten Wort gedacht hat.

§. II. Es ist diese denenjenigen zu gute eingeführet, welche etwa bishero wegen Schulden, oder auch Bürgschaft, iemanden verhaftet gewesen, iedennoch aber nunmehro eine gute Exception vor sich haben, vermittelst deren sie sich von der Sache entweder gantz oder zum Theil loszumachen

chen gedencken. Denn einige Creditores sind so böse, daß, wenn sie wissen, daß sie dem Schuldener wegen einer solchen Exception nichts anhaben können, sie dannenhero die Sache auf die lange Banck schieben, und eine solche Zeit erwarten, da dem Beklagten die Exception wegen gewisser vorkommenden Umstände nicht mehr vorträglich seyn kan. Wir wollen die Sache mit ein paar Exempeln erläutern.

§. III. Titius ist Cajo bishero mit 1000. Rthlr. verhaftet gewesen, er hat aber nunmehr eine Gegenforderung an ihm bekommen, worüber er jedoch keine briefliche Urkunden in Händen hat. Nun mercket der Gläubiger wol, daß, wenn er seine Klage anstellet, der Beklagte ihm exceptionem compensationis opponiren würde, und desfals wil er die Klage lieber anstehen lassen, bis etwa der Schuldener verstorben, weil vermuthlich dessen Erben aus Mangel der Documenten von besagter Exception nicht so genaue Nachricht haben dürften. Dieses mercket der Schuldener, und provociret den Gläubiger ex L. si contendat. Eben solche Bewandniß kan es auch mit der Exceptione solutionis, metus, doli, pacti de non petendo, u. d. g. zuweilen haben.

§. IV. Wir wollen noch dieses Exempel hinzu thun. Sempronius hat für den Mevium gebürget, die Zeit der Zahlung ist vorhanden, und es ist der Principal-Schuldener, Mevius, bey guten Mitteln bisher gewesen, er kan auch anietzo noch bezahlen, allein er fänget dabey an, das Seinige unnütz zu verschwenden, oder wenigstens ist es zu befahren, daß er in Armuth gerathen möchte, weil er auch ausser der Verschwendung gar vielen Unglücks-Fällen unterworffen. Weil nun der Gläubiger seine Klage nicht anstellet, (es sey nun, daß er es dem Bürgen zum Possen, oder sonst aus Nachläßigkeit thut,) so muß sich der Bürge, Sempronius, befahren, daß er etwa künftig, wann Mevius in Abfall der Nahrung gerathen solte, sonst seine habende Exceptionem ordinis oder excussionis verliehren möchte, und deshalb provociret er den Gläubiger. Eben diese Bewandnis kan es auch mit der Exceptione divisionis haben. Mehr dergleichen Exempel findet man beym Zangero de Except. Part. 3. cap. 26. n. 193. seqq.

§. V. Aus dem, was bisher angeführet worden, erscheinet zugleich, daß die Provocation ex L. si contendat nur alsdenn statt finde, wenn der Provocant entweder exceptiones peremtorias, (§. III.) oder auch solche Dilatorias hat, welche, wie man redet, die merita causæ zugleich mit betref-

sen, (§. IV.) in Ansehen blosser Dilatoriarum aber ist selbige gar nicht zugelassen, als z. E. wenn ich den andern provocirte, er solte mich verklagen, ich wolte ihm exceptionem cautionis, incompetentis judicis, und so ferner, opponiren, siehe Dn. Stryk. introd. ad prax. C. 5. §. 7.

§. VI. Wegen der exceptionum peremtoriarum, deren wir anietzo gedacht, ist indessen noch auch dieses anzumercken, daß der Provocant vor allen Dingen dahin sehen müsse, ob selbige auch statt finden können, wenn der Provocatus seine Klage von selbst angestellet hätte. Es würde dannenhero die Provocation nicht statt finden, wann der Gläubiger klare Brief und Siegel in Händen hätte, und ich hergegen meine Exceptionem solutionis, compensationis, u. s. f. durch Zeugen beweisen wolte, D. Stryk. d. l. und nach dieser Limitation muß der vorgesetzte §. III. verstanden werden. Indessen kan man in solchem Fall die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen, siehe unten c. XX. §. 3.

§. VII. Alldieweil nun gegenwärtige Provocation nach Inhalt des §. I. keine vorhergehende Diffamation des Provocaten erfordert, sondern sofort zu der Sache geschritten werden soll; so folget darauf von selbsten, daß selbige vor des Provocanten, als welcher der Beklagte werden soll, ordentlichem Richter angestellet werden müsse, worinnen die Rechts-Lehrer, so der praxi kundig, insgesamt übereinstimmen. Dn. Stryk. d. Cap. 5. §. 4. Panormitan. in Cap. si quis contra Clericum. n. 2. de for. comper. Covarruv. var. resol. lib. 1. c. 18. n. 5. Zanger. de Except. P. 1. C. 26. n. 207. Blarer. ad L. Diffamari c. 4. n. 1. Svend. ad Fibig. p. 1592.

§. IIX. Bey der Abfassung des Provocations-Libells erzehlet der Provocant zuerst das factum, wie nemlich z. E. Provocat vom Provocanten eine gewisse Obligation in Händen habe, (oder wie er vor einiger Zeit für Cajum bey dem Provocaten gebürget, ꝛc.) und habe zwar Provocant bishero vermeynet, es würde Provocat disfalls Gerichtliche Klage wider ihn (oder wider den Haupt-Schuldener) anstellen, er habe aber mit Verwunderung erfahren müssen, daß solches, aus was Ursachen, sey ihm unbekant, zur Zeit nicht geschehen; Wann dann ihm, Provocanten, oder seinen Erben, aus diesem Verzug und Stillschweigen gar leicht einiger Nachtheil zuwachsen könte, (welches nach Gelegenheit der Umstände ein bischen weitläuftiger zu deduciren,) er aber Exceptionem Compensationis, solu-

solutionis, u. s. f. wider die vermeynte Forderung vor sich habe, demnach bitte er:

Provocaten vorzufordern, daß er sich auf die angezogene Exception einlasse, oder (nach Gelegenheit der Sachen) die darüber lautende instrumenta recognoscire, und wann solches geschehen, zu erkennen, daß Provocant der von ihm angezogenen Exception halber von Provocatens Anspruch gäntzlich zu entbinden, A)

oder: daß er sich der Exceptione Excussionis, Divisionis &c. wider Provocaten iederzeit zu bedienen wohl befugt.

§. IX. Hätte etwa der Provocat sich dieser Forderung halber irgendwo berühmet, könte solches wol mit berühret werden, es ist aber, wie im §. I. gedacht: nicht eben nothwendig. Inzwischen siehet ein jeder gar leicht, daß das Petitum allhie nicht, wie in der vorhergehenden Provocation ex L. Diffamari, alternative einzurichten,

daß Provocat entweder seine gerühmte An- und Zusprüche rechtlicher Art nach erweise, B) oder gewärtig sey, daß ihm ein ewiges Stillschweigen C) auferleget werde,

sondern

A) Eben so wird auch von SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 1596. das Petitum formiret, allein es ist solches nicht eben allzu accurat, massen es sich nicht wohl reimet, zu bitten, daß man von der Klage und Anspruch möge entbunden werden, wenn noch gar keine Klage angestellet. Besser wird das Petitum also formiret:

In Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Provocanten seine wider Provocatens An- und Zusprüche habende Exceptiones billig bey Kräften bleiben.

Siehe Herrn von BERGER *Elect. Proc. provocat. §.* 48.

B) Es ist demnach ein Irrthum, wenn CARPZ. *Proc. Tit.* 20. *Art.* 4. *n.* 5. *seqq.* statuiret, daß vermittelst des Remedii L. Si Contendat der Creditor provociret werde, **seine Klage anzustellen**, weil der Provocans nichts mehr intendiret, als **seine** *Exceptiones*, so er wider des Provocatens Ansprüche hat, zu *opponiren*, und daß selbige **bey Kräfften bleiben mögen.**

C) Inzwischen ist doch in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.**

sondern schlechterdings, wie im vorigen §. mit mehrern Meldung geschehen. Inzwischen aber ist doch dem Provocato freygelassen, seine wider den Provocanten etwa habende Klage so fort entweder in dem judicio provocationis, oder sonst vor einem andern Judice competente gebührend anzustellen, nur, daß des Provocanten Petitum nicht darauf gerichtet werde, siehe Zanger. de Except. P. 3. c. 26. n. 208. & 209.

§. X. Was den Richter betrift, so hat derselbe keine Ursache, die von dem Provocanten gesuchte Citation demselben zu verweigern, welche etwa auf diese Art eingerichtet werden möchte:

> Sich auf die von Provocanten wider seine Anforderung angeführte Exceptiones einzulassen, und darnächst rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn,

oder, wie sonst der Stylus Curiæ etwa mit sich bringet.

§. XI. Bleibet der Provocatus in dem angesetzten Termin ungehorsamlich aussen, so erfolget von Seiten des Provocanten (welcher zugleich das Documentum insinuationis übergiebt,) die gewöhnliche Ungehorsams-Beschuldigung. Es kan aber darauf der Richter, wenn gleich Provocant solches suchete, noch nicht so fort den Provocaten als sachfällig erklären, sondern es wird nur die vorige Citation erneuret, iedoch mit dieser Warnung, daß, nach Gelegenheit der Sachen,

> Provocat widrigen Falls pro confesso & convicto, D) oder die

---

Tit. 5. §. 5. gar weislich geordnet, daß, wenn bey der Provocation ex L. Si Contendat zugleich auf ein ewiges Stillschweigen mit libelliret worden, die Provocation selbst **nicht verworffen**, jedoch bey Abfassung der Definitivæ bloß dasjenige, was sich nach Art und Eigenschaft eines jeden Remedii gebühret, attendiret werden solle.

D) Deutlicher ist es, wenn folgender gestalt erkant wird:

> Daß Provocat auf Provocantens Exceptiones bey Verlust seiner dawider habenden Replic, und der Verwarnung, daß Provocant mit seinen Exceptionibus wider Provocatens Ansprüche gesichert seyn solle, sich einzulassen und zu antworten schuldig.

Wie solche Formul in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *d. Tit.* 5. §. 7. vorgeschrieben ist.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0134
DFG

die von demselben E) producirte instrumenta pro recognitis geachtet, oder er mit seiner Forderung gäntzlich abgewiesen werden solle.

Ausserhalb Sachsen brauchet man auch wol diese Redens-Arten: Sub Pœna præcluſi, ſub præjudicio, peremtorie, &c.

§. XII. Stellet im Gegentheil der Provocat auf die ergangene Provocation seine Klage ordentlich an, so fället so dann beregte Provocation von selbsten weg, weil nunmehro die Ursach, darauf sie gegründet war, nicht mehr verhanden ist: es muß sich der Provocant auf solche Klage einlassen, und man verfähret allenthalben auf die Art, wie es sonst bey Processen gewöhnlich ist.

§. XIII. Ubergiebet aber der Provocat keine ordentliche Klage, sondern gestellet sich nur schlechterdings auf die an ihn abgelassene Citation, so wiederholet alsdann der Provocant seine Imploration, der Provocat replicieret, und sie verfahren gegen einander mit so viel Gesätzen mündlich, oder schrifftlich, wie in einem ieden Gerichte zugelassen sind, iedoch pflegen gemeiniglich einem jeden Theil nicht mehr als zwey Gesätze verstattet zu werden, Dn. Stryk. introd. ad prax. cap. 5. §. 5.

§. XIV. Ist der Provocat der von Provocanten etwa vorgeschützten exception nicht geständig, muß Provocant selbe ſalva reprobatione beweisen, welches einem ieden Beklagten, in Ansehen seiner Exceptionen, oblieget. Der Provocat hingegen ist den Grund seiner Foderung, (wenn er keine Klage nach Inhalt des §. XII. übergiebet) zu erweisen nicht verbunden, weil darüber gar kein Streit vorhanden, sondern nur bloß von der Erheblichkeit der vorgeschützten Exceptionum die Frage ist, und weil man sonsten gegenwärtige Provocation mit der vorigen ex L. Diffamari confundiren würde, Idem d. §. 5.

§. XV. Ist die vorgeschützte Exception gegründet, so wird der Provocant abſolviret:

Auf

E) Ist ausser allen Zweifel verschrieben, und muß heissen: die von *Provocanten* &c. so daß der Verstand dieser ist, daß die Documenta, die der Provocant zu Behuff seiner Exceptionen in dem anderweitigen Termino produciren wird, in Contumaciam pro recognitis erkläret werden sollen.

Auf Vorbringen, geführten Beweiß (und Gegen-Beweiß) auch erfolgte Gesätze in Sachen = = = daß Provocant dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget) und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen, derowegen er von Provocatens gemachten Ansprüchen entbunden und loßgezehlet wird.

Oder, wenn Provocant zu Behauptung seiner Intention briefliche Uhrkunden produciret hätte, würde man die Formalien etwa auf diese Art einrichten:

Auf Vorbringen, übergebene Documenta, deren Recognition und erfolgte Gesätze = = = = dieweil Provocat die von Provocanten sub. lit. A. & B. producirte Documenta recognoscivet, so wird Provocant von dessen gemachten Zusprüchen billig entbunden und loßgezehlet.

§. XVI. Diese Formulæ pronunciandi haben alsdann statt, wenn der Provocant sich auf eine exceptionem pure peremtoriam gründet, als solutionis, compensationis, pacti de non petendo &c. (siehe oben §. III.) Allein, wenn die Provocation nach Anleitung des §. IV. deshalb nur geschehen wäre, damit der Provocant, wann er etwa für iemanden gebürget, dadurch seine Exceptionem ordinis, oder auch divisionis salviren möchte; so könten selbige wol nicht eben füglich applicivet werden. Der Beweiß müste zwar eben, wie bisher Meldung geschehen, von dem Provocanten geführet werden, und zwar bey der Exceptione ordinis, oder excussionis, wegen dieses Puncts;

Daß der Principal-Schuldener annoch würcklich solvendo sey;

Bey der exceptione Divisionis aber deswegen:

Daß die übrigen Mit-Bürgen noch zur Zeit solvendo;

Allein bey Abfassung des Urtheils müsten die Formalien etwa folgender massen lauten:

Daß Provocant sich der vorgeschützten exception excussionis, oder divisionis, ins künftige wider Provocaten iederzeit zu bedienen wol befugt, F)

denn

F) Oder:

Daß Provocanten seine wider Provocatens An- und Zusprüche habende Exceptio Excussionis, Divisionis billig bey Kräfften bleibet.

denn dieses wollen eben die Rechts-Lehrer haben, wenn sie sagen: exceptionem excussionis, vel divisionis, semel oppositam fieri perpetuam, licet debitor, vel considejussor deinde solvendo esse desierit, siehe L. 51. §. 4. ff. de fidejuss. Lauterb. in comp. jur. tit. de fidejuss. ibique D. Stryk. voc. desierit.

§. XVII. Hat im Gegentheil Provocant nichts erwiesen, so lautet das Urtheil folgender gestalt:

> Das Provocant dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, derowegen auch dessen suchen nicht statt hat.

Man pfleget auch bisweilen diese Clausul noch hinten anzuhängen, wiewol es die Nothwendigkeit nicht erfordert:

> Es ist auch Provocaten, denselben der angezogenen Forderung halber gebührend zu belangen, unbenommen.

§. XVIII. Geschähe es aber, daß der Provocat in beharrlichem Ungehorsam verbliebe, (siehe oben §. XI.) und der Provocant deshalb die Absolution erhielte, so würde erkannt:

> Daß Provocat nunmehro pro confesso & convicto, (oder die producirte Documenta pro recognitis) zu halten. Derowegen Provocant von dessen Zusprüchen entbunden und losgezehlet, Provocaten auch deswegen ein ewiges Stillschweigen billig auferleget wird. G.)

Denn

G) Dieses **ewige Stillschweigen** ist nicht so wohl auf des Provocatens **Forderung**, als vielmehr auf dessen *Replic* zu referiren, und könte also die Formula pronuntiandi deutlicher also eingerichtet werden:

> Daraus so viel zu befinden, daß Provocanten seine wider Provocatens An- und Zusprüche habende Exceptiones billig bey Kräften bleiben, erwehntem Provocaten hingegen wegen seiner dawider habenden Replic ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

de BERGER. *Elect. Proc. Provocat.* §. 48. Wobey zu mercken, daß nach Anleitung der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 5. §. 7. so wohl in diesem **Fall**, als wenn der Provocat *in primo Termino*

Denn obgleich, wie oben §. IX. gedacht worden, das petitum in der provocation nicht auf die impositionem perpetui silentii gerichtet zu werden pfleget, so kan doch der Richter, wegen des dazu kommenden Ungehorsams des Provocaten, darauf so dann gar wohl erkennen.

§. XIX. Im übrigen, wofern sich ein oder das andere Theil durch das gesprochene Urtheil beschweret finden solte, stehet ihm frey, sich darwider der ordentlichen und sonst zugelassenen Rechts-Mittel in gehöriger Zeit zu gebrauchen.

Das VII. Capitel,

Von den übrigen summarischen Sachen.

Inhalt des Capitels.

Bey Untersuchung der summarischen Processe muß man die Substantialia processus von denen Accidentalibus wohl zu unterscheiden wissen, §. I. Die Substantialia werden erzehlet, §. II. Die Aecidentalia aber nicht § III. Regul, woraus die summarischen Processe zu erkennen, §. IV. Einige Autores, bey welchen die summarischen Sachen nach der Reihe erzehlet zu befinden, §. V. Nicht alle Sachen, welche viele von denen Juristen ad processum summarium rechnen, gehören so fort dazu, §. VI. Will man etwas dahin ziehen, muß es eine causa principalis, §. VII. nicht aber ein Incident-Punct seyn, §. VIII Die Causæ voluntariæ jurisdictionis sind auch nicht darzu zu zählen, §. IX. Diejenigen Sachen, welche Fibigius pro summariis hält, werden erzählet, auch über selbige noch einige hinzu gethan, § X. Nicht so wohl in denen grossen, als kleinern Gerichten, werden die Sachen summarie tractiret, und wie es dabey hergehe? §. XI. In dem summarischen Klag-Libelle muß der Kläger nicht um Antwort oder Kriegs-Befestigung, sondern um Einlassung bitten, §. XII. Was vor Exceptiones dilatoriæ dem Beklagten in diesem Processe zugelassen? XIII. Bey Abfassung des Urtheils ist zwischen dem processu ordinario und summario (ausser in wenigen Stücken) kein Unterscheid, §. XIV. In den summarischen Sachen sind dem durchs Urtheil beschwerten Theile die gebräuchlichen remedia suspensiva vergönnet; wovon aber das possessorium ausgenommen ist, dessen Ursach angeführet wird, §. ult.

§. I. Die

---

mino ausbleibet, auf die Unkosten mit erkant, und die Citation darauf eingerichtet werden müsse.

§. I.

DJe Natur und Eigenschaft der summarischen Processe A) wohl und eigentlich zu erkennen, muß man einen genauen und eigentlichen Unterscheid machen unter dem, was in Absehen der Pro-

A) Der Unterscheid inter Processum *summarium & ordinarium* ist in Chur-Sachsen, ausser was das *Possessorium summariissimum* betrift, gäntzlich aufgehoben, und soll in allen Fällen, da nicht *executive* geklagt werden kan, bey dem in der Verbess. Proc. Ordn. vorgeschriebenen ordentlichen Modo procedendi es verbleiben. Jedoch soll in denen Handwercks- und andern zur Policey gehörigen Sachen, wohin auch diejenigen zu rechnen, wenn zweyerley Handwercke mit einander über ein Befugniß streitig sind, nach Inhalt der Policey-Ordnung *de Anno* 1661. *c.* 9. gar kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern darinn *de simplici & plano* verfahren werden. Siehe Verbess. Proceß-Ordnung im Anhang. §. 1. *seq.* Welches auch in jetztgemeldter Verbess. Proc Ordn. *Tit.* 1. §. 6. auf alle klare, nicht weniger auf alle geringe, und nicht über 50. fl. *exclusive* der *Interessen*, betragende Sachen, wohin doch diejenigen, so Jura, Servitutes, annuas Præstationes, und Onera realia betreffen, nicht mit zu ziehen, so wohl auf *Commercien*- Policey- Handwercks- Bau- Rechnungs- Gesinde- und Dienst-Boten- Sachen extendiret wird, dergestalt, daß dem Richter die Partheyen also fort *ex bono & æquo*, jedoch denen Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allen Falls auf vorhergehendes *Juramentum Suppletorium* oder *Purgatorium* zu entscheiden, oder ein Decisum darüber bey denen Rechts- Collegiis, welche in solchem Fall gleicher gestalt allezeit so fort *definitive* zu erkennen haben, einzuholen obliegen soll. Dafern aber ein oder ander Theil bey des Richters Ausspruch nicht acquiesciren, sondern dawider intra Decendium, wie ihm frey stehet, etwas einwenden wolte, so ist hievon zu der Landes-Regierung, mit Beyfügung derer Acten und gehaltenen Registraturen, auch angehängten un-

Processe bey allen und jeden Völckern gebräuchlich ist, und unter demjenigen, was nur von einem oder dem andern Volck insonderheit eingeführet worden; das erste nennet man Substantialia processus, das andere aber Accidentalia.

§. II. Die Substantialia kommen meines Erachtens auf diese folgende Stücke an: Daß der Kläger die That dem Richter vortrage: Daß der Beklagte darauf antworte, und hiezu citiret werde: Daß der Kläger beweise, und wann der Beklagte darüber nothdürftig gehöret worden, so dann der Richter das Urtheil in der Sache abfasse. Und diese Stücke können niemals, auch nicht in den summarischen Processen aussengelassen werden, weil es sonst eine offenbare Nullität nach sich ziehen würde, siehe Carpz. de Proc. tit. 1. art. 1. n. 29. Dn. Stryk. introd. ad prax. cap. 1. §. 14.

§. III. Zu denen Accidentalibus (oder substantialibus juris civilis, wie einige reden) gehöret ein gar vieles, z. E. daß in dem Klag-Libell alle Clausulen in acht genommen und dasselbe schriftlich übergeben werden muß: Daß die Citation einen geraumen Termin, als in Sachsen eine Sächsische Frist, in sich begreiffen muß: Das die Litis contestation allda von Punct zu Punct auf die Klage zu richten: Daß der Beweiß einen gewissen terminum peremtorium hat, daß er ordentliche Beweiß-Artieul, interrogatoria, B) einen Termin zur publication des Beweises, u. d. g. erfor-

---

maßgeblichen Gutachten, Bericht zu erstatten, als bey deren erfolgenden Resolution es so dann schlechterdings sein Bewenden haben soll.

B) Ob in den summarischen Sachen **gar keine** *Articul* **und** *Interrogatoria* **erfordert** werden? Darüber wird noch scharf unter den DD. gestritten. **Einige** sind der Meynung, daß es **nicht** *præcise* **nöthig** *Articul* **zu übergeben**, sondern genug sey, wenn die Zeugen *summarisch* abgehöret, oder die briefliche Uhrkunden **schlecht weg** produciret werden, CARPZ. *Proc. Tit.* 1. *Art.* 1. *n.* 30. de BERGER. *Resolut. Lauterb. p.* 504. *& in Elect. Proc. execut. §.* 2. MENCKEN. *Tract. Synopt. Proc. Tit.* 20. *§.* 1. und wenn ja eine Parthey von **freyen Stücken** Articul übergebe, so werde doch Gegentheil **mit keinen** *Interrogatoriis* zugelassen. de BERGER. *Elect. Disceptat. Forens.*

fordert: Daß der Beklagte mit seiner Nothdurft binnen gewisser Zeit einzukommen schuldig: Daß das Urtheil in beyder Theile Gegenwart publiciret, und vorhero eine ordentliche Citation an die Partheyen abgehen muß, u. s. f. und an diese Stücke ist man in dem summarischen Processe nicht so genau verbunden, siehe Carpz. P. 1. C. 10. Def. 8. dahero es für keine Nullität zu achten, wann gleich der Richter hie und da von denen sonst gewöhnlichen Reguln abgehet, woferne nur in der Landes- oder Proceß-Ordnung dißfalls ein anderes nicht vorgeschrieben, dergleichen aus der Gothaischen Proceß-Ordnung anführet Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 20. §. 1. n. 333.

§. IV. Es fraget sich aber nunmehro, wie viel denn solcher summarischen Sachen seyn, oder in welchen Fällen der summarische Proceß statt finde? Einige geben diese Regul, daß die Sache alsdann pro summaria zu achten, wenn entweder ein favor publicus dabey vorkömmt, als in fiscalischen und Inquisitions-Sachen: Item, wenn wegen der Steuren, Contributionen, u. s. w. Streit entstehet: Oder, wenn sie eine piam causam angehet, z. E. Kirchen und Schulen, Wäysenhäuser, personas miserabiles, u. s. f. oder wenn periculum in mora vorhanden, als in alimentation- und Spolien-Sachen ꝛc. Es ist auch diese Regul dergestalt beschaffen, daß die meisten Arten der summarischen Sachen dahin gebracht werden können, ob es gleich mit einigen nicht so gar füglich angehen möchte.

§. V. Andere hergegen sind bemühet, die summarischen Sachen nach der Reihe und gleichsam an den Fingern herzuzehlen, wie man sie dann bey Zangero de Except. P. 1. cap. 1. n. 60. Schultes. Observ. 3. Martini comm. ad

rens. Tit. 20. *Obs.* 1. *Not.* 7. *& in Supplem. p.* 1796. **Andere** hingegen souteniren, daß **auch in** *summari***schen Sachen** Articul offeriret, ZANGER. *de Except. P.* 1. *Cap.* 2. *n.* 25. *seq.* de LYNCKER. *Cent.* 6. *Dec.* 558. CARPZ. *Jpr. Consistor. Lib.* 3. *Def.* 28. und Gegentheil **mit seinen** *Interrogatoriis* **zugelassen werden müsse**, NICOLAI *Proc. P.* 1. *cap.* 60. *n.* 2. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 20. *En.* 45. MENCKEN. *d. Tr. Tit.* 20. § 9 ausgenommen *in Possessorio summariissimo*, wenn die Zeugen *coram Notario & Testibus* abgehöret werden. MENCKEN. d. l. Welcher Disput nunmehro **in Chur-Sachsen** gäntzlich wegfället.

ad Ord. Proc. Sax. rubric. a num. 37. usque ad n. 122. und andern in grosser Menge C) findet, welcher Martini, auch noch mehrere Rechts-Lehrer, zur Gnüge und zum Uberfluß angeführet hat, bey denen man von dieser Materie nachschlagen kan.

§. VI. Es ist zwar gut gethan, daß man alle Arten des summarischen Processes auf solche Weise erzehlet; allein dieses muß ich doch dabey erinnern, daß die Rechts-Lehrer öfters etwas zu besagten Processen zu rechnen pflegen, damit nur die Anzahl fein groß werde, welches doch dahin gar nicht gehöret. Dieses getraue ich mir auf folgende Art zu erweisen.

§. VII. Nemlich, ich setze als etwas ungezweifeltes zum Grunde, daß eine summarische Sache, wenn sie solchen Namen, der einmal angenommenen Bedeutung nach, mit Recht führen will, eine causa principalis & ab aliis plane separata seyn müsse, das ist, eine solche, welche eine absonderliche Klage, Antwort, Bescheinigung und Urtheil erfordert. Denn wenn dieses nicht ist, so nennet man es nicht eine Sache, oder sonderlichen Proceß, sondern einen Incident-Punct, welcher nur als ein Accessorium der vorhin bereits angestelleten Klage angesehen wird, wovon gar hübsch zu lesen bey Brunnem. in proc. civ. cap. 12.

§. VIII. Wenn man nun den Catalogum der summarischen Sachen, welche die Rechts-Lehrer erzehlen, ein bisgen genauer ansiehet, so findet man gar bald, daß sie zum öftern beydes mit einander confundiret, und viele Incident-Puncte mit unter die summarischen Sachen gezogen haben. Zum Exempel, die cognitio super exceptione incompetentis judicis: super formalibus appellationis: super exceptione adversus dicta testium ante rotuli publicationem: super probando impedimento ad obtinendam tertiam dilationem: super taxatione & moderatione expensarum atque damnorum: super quæstione: an examen ad perpetuam rei memoriam locum habeat? u. d. g. soll eine speciem causæ summariæ constituiren, und es siehet doch ein jeder, daß es keine sonderliche Processe, sondern nur Acceſſo-

C) Am allervollständigsten handelt hievon BREME *Tract. de Causis summariis, earumque Processu. Part. spec. 1. cap. 5.* alwo Er nach alphabetischer Ordnung alle Causas summarias specificiret.

cessoria des Haupt-Processes sind, und also incidenter abgethan werden müssen.

§. IX. Ja es ist auch nicht accurat gehandelt, daß einige Sachen, die doch schlechterdings voluntariæ jurisdictionis sind, als insinuationes donationum, causæ unionis prolium, adoptionis, emancipationis, manumissionis, u. s. f. (Martini l. c. n. 105.) hieher gerechnet werden. Denn es ist die Frage de causis contentiosæ jurisdictionis; in denen erzehlten Fällen aber ist gar kein Proceß, und also würde es ja sehr wunderlich gehandelt seyn, wenn ich fragen wolte, ob man darinnen summarie oder ordinarie procedire?

§. X. Ich halte, es habe dieses Fibigius ebenfalls bereits gemercket, indem er dergleichen Sachen, wie jetzo erzehlet, gar nicht in die Classe der summarischen Processe gebracht, sonderu nur in seinem Processu part. 2. cap. 1. sect. 1. folgende recensiret, nemlich causas ecclesiasticas, ubi de Electione, præbenda, canonicatu, vel alio beneficio Ecclesiastico agitur: causas matrimoniales: usurariæ pravitatis: alimentorum præsentium & futurorum, non vero præteritorum: possessorii modici præjudicii; missionis in bonorum possessionem ex primo decreto, nec non ex Edicto D. Hadriani: L. Diffamari: Nullitatis contra Processum & sententias: mercatorum: fractæ pacis publicæ; interventionum: quando ad exhibendum agitur: executivas: depositi, zu welchem man noch hinzu thun könte causas inquisitionales: miserabilium personarum: Fisci: quæ pias causas concernunt: Spolii: excusationis Tutorum, vel Curatorum, eorumque remotionis: novi operis nunciationis: petitæ cautionis de damno infecto, quia periculum in mora, quo pertinet causa relaxationis captivorum: causas sepulturam concernentes: Satisdationis, quam Legatarius ab herede expetit. &c. v. Martini l. ant. c.

§. XI. In grossen und vornehmen Gerichten wird indessen der processus summarius öfters in einen ordinarium verkehret: in den Aemtern aber und bey Adelichen Gerichten siehet man noch fast die meisten exempla davon. Es träget nemlich der Kläger seine Nothdurft entweder in einem ungekünstelten Schreiben, oder auch nur mündlich vor, welchen Vortrag der Actuarius kurtz registriret: man setzet hernach einen kurtzen Termin zum Verhör an, deutet auch wol dem Kläger an, daß er allenfalls seine Zeugen mitbringen solle, welche, da es nöthig, der Richter ohne Articul befraget, auch

auch dabey zugleich dasjenige ex officio suppliret, was sonst in denen interrogatoriis enthalten zu seyn pfleget. Hat der Beklagte auch Zeugen, verfähret man gleicher bestalt, jedoch jederzeit also, daß sich doch niemand wegen einer Ubereilung rechtmäßig zu beschweren habe, deshalb denn auch den Partheyen, wann sie etwas in Schriften übergeben wollen, solches nicht abgeschlagen werden kan, jedoch daß der Richter nicht an die sonst gewöhnliche Termine und Fristen zu binden, siehe hievon Mev. 1. Dec. 188. Wie weit im übrigen der Richter bey den summarischen Processen freye Hand habe, solches kan ein verständiger leicht daraus abnehmen, was oben §. III. insgemein gemeldet worden.

§. XII. Uebergiebt der Kläger ein schriftliches summarisch Klag-Libell, so muß er, sonderlich in Sachsen, sich wohl in acht nehmen, daß er nicht auf eine richtige und deutliche Antwort, oder gar auf die Kriegs-Befestigung sein petitum richte, weil er sich so dann aus seinem Vortheil begeben und einen ordinarium processum angestellet hätte; sondern er muß nur bitten:

Den Beklagten dahin anzuhalten, daß er sich auf die summarische Klage **einlasse**, und wenn solches geschehen, zu erkennen, daß ꝛc. oder wenn er ja der Antwort gedencket, so muß er setzen:

Er fordere von Beklagten Einlassung und **summarische Antwort**, D) wodurch er er sich so dann nicht præjudiciret, aldieweil das Wort: **Antwort**, aus dem vorhergehenden Wort: **summarisch**, erkläret werden muß. Und hierauf muß auch der Richter wohl acht geben, weil sonsten, wann er auf eine Kriegs-Befestigung dringen wolte, der Beklagte rechtmäßige Ursach zu appelliren, oder sich sonst eines andern remedii suspensivi zu bedienen hätte.

§. XIII.

D) Es kan der Kläger **zum Ueberfluß**, und allen Disputat **vorzubeugen**, *summarische* **Antwort** fordern; allein es ist dieses **keine** *absolute* **Nothwendigkeit**, und præjudiciret er sich nicht, wenn er gleich schlecht weg **Einlassung und Antwort** fordert, weil das Wort: **Antwort**, nach der Natur und Eigenschaft der streitigen Sache und angebrachten Klage **schon von einer** *summarischen* **Antwort zu verstehen**, wie mir denn hierunter Beyfall geben der Herr von BERGER *Elect. Disceptat. Forens. Tit. 16. Obs.* 1. Herr GRIBNER. *Princ. Proc. Lib.* 2. *Cap.* 1. §. 4. BARTH. *Hodeget. forens. Cap.* 2. §. 3.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0144
DFG

§. XIII. Exceptiones dilatorias, welche zur Legitimation des Richters, oder des Klägers gehören, als suspecti & incompetentis Judicis, deficientis mandati, Tutorii, vel Curatorii, Citentur omnes, quorum interest, oder wann viele Klägere wären, und sich dieselbe doch nicht genennet hätten, (davon unten beym Libell mit mehrern,) kan der Beklagte ohne Zweifel opponiren, weil sonst eine Nullität und Confusion entstehen würde: Er kan sich auch der exception præstandæ Cautionis gebrauchen, ausgenommen in Ehe-Sachen, Svendend. ad Fibig. pag. 478. 479. Berlich. P. 1. Concl. 20. n. 18. siehe unten cap. XL. E) §. VI. allein die exceptio inepti libelli, termini angusti, (wofern nur der Termin nicht gar zu kurtz ist, daß der Beklagte gar nicht deliberiren kan,) und andere dergleichen, welche in Processu ordinario statt finden, sind ihm nicht zugelassen, wie oben aus dem §. III. zu ersehen. Es ist auch dahero der Kläger in Sachsen in diesem Fall F) ad præstationem Guarandæ nicht gehalten. Carpz. Proc. tit. 9. art. 4. n. 43. Svend. d. l. p. 469.

§. XIV. Was sonst die Art und Weise betrift, wie die Abscheide und Urtheile in summarischen Sachen abzufassen, solches kan man aus dem sehen, was unten bey dem Processu ordinario dißfalls wird angeführet werden, sintemalen hierinnen zwischen beyden Arten des Processes kein Unterscheid ist, wenn man dasjenige ausnimmet, G) was oben an seinem Ort von dem Processu possessorio und executivo, ingleichen in dem vorhergehenden §. XII. von der Antwort auf die Klage gemeldet worden.

§. XV. Wenn eine von den Partheyen, es mag der Kläger, oder der Beklagte seyn, sich durch das erfolgte Urtheil oder den gegebenen Abscheid beschweret zu seyn erachtet, so stehet ihr alsdenn frey, dawider die in Rech-

E) Oder nach der jetzigen Ordnung der Capitul, *cap.* 42.

F) Daß heutiges Tages in Chur-Sachsen die Præstatio Guarandæ en general aufgehoben, ist bereits oben angemercket.

G) Es ist auch dieses auszunehmen, daß in Processu *ordinario* auf Beweiß, in *summario* aber auf Bescheinigung erkannt wird, und muß jener binnen der in der Proceß-Ordnung gesetzten Frist, nicht aber diese geführet werden, dafern nicht in dem Abschiede solches deutlich ausgedrucket ist. Siehe Herrn GRIBNER *d. Tr. Lib. 2. cap. 1. §. 5.*

Rechten gegründete Rechts-Wohlthaten, als eine Leuterung, appellation u. d. g. zur Hand zu nehmen, welches auch in Ehe-Sachen angehet, siehe Mevium P. 2. Dec. 364. in specie num. 7. & P. 3. Dec. 237. Brunnem. Proc. civ. c. 28. n. 13. woferne nicht in den sonderbaren Ordnungen dieses oder jenes Landes ein anders disponiret worden. Wie denn auch bey dem Processu possessorio dergleichen remedia nicht statt finden, wie oben gedacht worden, woraus man zugleich anmercken kan, daß, ob zwar besagter Processus possessorius auch summarius ist, dennoch derselbe in diesem Stück von denen andern summarischen Sachen abgehe. Die Ursach ist, weil nach Endigung des possessorii das petitorium annoch angestellet werden kan, siehe oben cap. 1. §. 6. & 7. welches bey andern summarischen Sachen sich nicht appliciren lässet. Indessen muß ein Richter dahin sehen, daß bey der Leuterung, Appellation u. d. gl. alle Weitläuftigkeit vermieden, und die Sache ihrer Natur nach, jederzeit summarisch, sonderlich aber ohne viele und langwierige dilationes tractiret werde.

Das VIII. Capitel.

Von Commissariis und Commissionibus.

Inhalt des Capitels.

Connexion dieses Capitels mit dem vorhergehenden §. I. Derer Ursachen, warum vornehmlich die Commissiones angeordnet werden, sind dreyerley, §. II. In welchen Fällen die Commission von denen Partheyen abgelehnet werden könne, oder nicht? §. III. Wer eine Commission ausgewircket, muß bey derselben um Expedition der Sache fleißig anhalten, §. IV. Bey der Citation müssen die Commissarii, was sonst dabey gebräuchlich, in acht nehmen, auch derselben (absonderlich der ersten) ihre Tauf- und Zunamen und Petschaft beyfügen, §. V. Ingleichen eine Copey des Commissorii beylegen, und den Ort zur Commission benennen. §. VI. Wenn der citirte sich nicht gestellet, procediren die Commissarien, wie es sonst gewöhnlich ist, §. VII. Gestellet er sich aber, so zeigen sie ihm ihr Commissorium, worauf die Partheyen gegen einander verfahren, §. VIII. Ob in Sachsen ratione Protocolli ein geschworner Actuarius vonnöthen, und wie es anderweits damit gehalten werde? § IX. Impetrat kan wohl einen Commissarium adjunctum ausbitten, § X. welcher das Condirectorium hat, und, wenn die Commission bereits ihren Anfang genommen, selbige in statu quo continuiret, §. XI. Wenn mehrere Commissarien verhanden, und einer abgehet, oder verhindert wird, kan

der

der andere nicht verfahren, woferne nicht gewisse Clausulen dem Commissorio einverleibet worden. §. XII. Kein Commissarius kan einen andern substituiren, er habe denn die Commission unmittelbar von Hofe, oder wenn solches im Commissorio exprimiret worden. §. XIII. Gleicher gestalt darf kein Commissarius einen gantz andern Punct, welcher ihm nicht mit aufgetragen worden, tractiren, es sey denn derselbe mit dem Haupt-Puncte unablößlich verbunden, §. XIV. Wovon Exempel angeführet werden, §. XV. & XVI. Clausula Commissorii: daß Impetrat mit protestiren, oder appelliren, den angesetzten Termin nicht rückgängig machen könne, §. XVII. Nach vollbrachter Commission wird dem Committenti der Rotulus Commissionis zugeschicket. Was derselbe in sich halten solle? §. XVIII. Es wird dabey ein Schreiben gelegt, §. XIX. auch wohl der Commissarien unvorgreifliches Gutachten, §. XX. Wenn eine Sententz von den Commissarien gesprochen wird, so sind dem beschwerten Theile alle Remedia vergönnet. An wen die Appellation gerichtet werde? §. XXI.

§. I.

Die Materie von Commissariis und Commissionibus, welche in der Praxi einen überaus grossen Nutzen hat, wollen wir deswegen bey denen summarischen Sachen anhängen, alldieweil die Commissarii bey Expedirung der ihnen aufgetragenen Commissionen mehrentheils summarisch zu verfahren gewohnet sind, weshalb denn gegenwärtiges Capitel in dem gantzen Processe fast keine bequemere Stelle finden kan.

§. II. Es sind aber vornemlich dreyerley Ursachen, warum die Commissiones angeordnet zu werden pflegen, 1) daß die Commissarii die Güte unter denen Partheyen versuchen: 2) daß sie die Sache völlig untersuchen und entscheiden, A) oder 3) nur einen Theil des Processes expediren sollen, z. E. Zeugen abhören, Besichtigungen vornehmen, Eyde aufnehmen

A) Was die **Entscheidung** der Sache betrift, ist ein Unterscheid zu machen zwischen einen **blossen** *Commissarium*, und *Judicem delegatum*. **Jener** suchet nur die Partheyen **in Güte auseinander zu setzen**, dafern er aber hierinn nicht reussiret, kan er weiter nichts in der Sache vornehmen; **Dieser** aber ist befugt, wann die Güte nicht verfangen will, die Sache **rechtlich zu entscheiden**. Siehe B. STRYK. *Introd. ad Prax. forens. c. 2. §. 9.* & in *Disp. de Delegat. Princip. c. 1. n. 17.*

men u. s. f. Alle drey Arten der Commissionen gehören zu unserm Zweck, insonderheit aber die zweyte, wann denen Commissariis die Untersuchung der gantzen Sache aufgetragen wird. B)

§. III. Es ist aber vor allen Dingen dieses hauptsächlich anzumercken. Nemlich, wenn die Commissiones nur zum Versuch der Güte, oder zu

B) Es werden aber die Commissiones auf zweyerley Weise angeordnet, entweder *ad Instantiam Partis*, oder *ex Officio*, welches letztere alsdann zu geschehen pfleget, wenn die Sache einiger massen das *Interesse publicum* concerniret. MEV. *ad jus Lubec. P. 1. T. 1. Art. 3. n. 41.* oder so beschaffen ist, daß sie in einer ordentlichen *Audienz* nicht wohl *debattiret* werden kan, als wenn es auf Abnehmung weitläufftiger Rechnungen, Abhörung vieler Zeugen, Besichtigungen ꝛc. ankommt, MEV. *p. 2. Dec. 123. & p. 8. Dec. 128.* und wundert mich, daß der AVCTOR dieser Distinction nicht mit einem Wort erwehnet, da sie doch in Praxi ein sehr vieles auf sich hat. Denn 1) in jenem Fall werden die Commissarii von dem *Extrahenten* oder Impetranten, in diesem aber von dem *Committente* ernennet, (Wobey zu mercken, daß in jenem Fall in der Marck Brandenburg keiner Parthey erlaubet, von seiner Seite mehr als einen Commissarium vorzuschlagen, ausser wenn es eine *Oeconomi*sche Sache betrift, da jedem frey stehet, annoch einen *Oeconomie*-Verständigen mit in Vorschlag zu bringen, welche aber jederzeit samt und sonders bestellet werden, und bloß ein Votum, so viel die *Oeconomie* anbetrift, haben sollen. Königl. Preuss. Ordnung von Einricht. des *Justitz*-Wesens bey dem Cammer-Gericht. §. 61.) 2) In jenem Fall muß der Impetrant die Kosten gantz alleine tragen, in diesem aber müssen beyde Partheyen zu denen Unkosten concurriren. MEV. *Consil.* 106. *n.* 3. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 36. *Enunc.* 20. *seq.* 3) Jene können von demjenigen, wider den sie extrahiret, *recusiret* werden, nicht aber diese, Herr von BERGER *Oeconom. Jur. Lib.* 4. *Tit.* 3. §. 1. *Not.* 14. 4) In jenem Fall kan die Wiederklage vor dem Commissario, oder vielmehr Judice delegato angestellet werden, wenn gleich in dem *Commissoriali* nichts davon enthalten, nicht aber in diesem. Siehe Herrn von BERGER *Elect. Discept. forens. Tit.* 6. *Obs.* 1. *Not.* 4.

zu Untersuchung eines gewissen Puncts, als zur Abhörung der Zeugen, ocular-Inspection, u. s. w. veranlasset werden, so haben alsdann die Partheyen keine gegründete Ursach, dieselbe abzulehnen, oder dawider zu protestiren, wofern die Personen der Commissarien nicht etwa suspect seyn, denn durch dergleichen Commissiones wird sonst niemanden das geringste præjuditz zugefüget; allein, wenn der Richter die Untersuchung der gantzen Sache, zumahlen wenn es eine causa ordinaria, zur Commission verweiset, so dürfen die Partheyen, insonderheit der Beklagte, darein nicht so fort verwilligen, weil, wie §. I. gedacht, die Commissarii mehrentheils summariter procediren, und aber der Beklagte den Processum ordinarium wider seinen Willen in einen Summarium verwandeln zu lassen, nach aller Rechts-Lehrer Meynung, nicht verbunden ist. Ja, wenn die Commission von Hofe aus veranlasset würde, könte sodann dadurch der Beklagte öfters das ihm in Rechten sonst beygelegte beneficium primæ instantiæ verliehren. Und dannenhero nun muß der Beklagte in solchen Fällen die veranlassete Commissiones durch gehörige Vorstellungen abzulehnen sich bemühen, siehe Stryk. introd. ad Prax. c. 2. §. 20.

§. IV. Wenn aber im Gegentheil jemand eine Commission zuläßiger Weise erhalten hat, so muß derselbe bey den Commissariis um die Expedition fleißig anhalten, C) woferne er nicht, wenn die Sache dergestalt auf die lange Banck geschoben würde, gewärtig seyn will, daß sie wiederum cassiret und aufgehoben werde. Denn die Commissarii verfahren nicht ohne geschehene Ansuchung, sondern es ist ihr Officium eben so wol in privat-Sachen mercenarium, als des ordentlichen Richters.

§. V. Was die Commissarien selbst belanget, sind sie schuldig denjenigen, wider welchen die Commission ertheilet worden, vor allen Dingen gehörig zu citiren. Hiebey muß nun nicht allein dasjenige genau in acht genommen werden, was unten in dem Capitel von der Citation überhaupt zu befinden; sondern es müssen die Commissarii auch ihre Tauf- und Zunamen sonderlich in der ersten Citation benennen, und die

C) Dafern die Commissarii in Eröfnung der Commission säumig seyn, kan der Impetrant bey dem Committente um ein *Excitatorium* an die Commissarios anhalten. MEVIVS *p.* 5. *Dec.* 399.

die Petschaft beydrücken, welches ein ordentlicher Richter, als der schon ohne dem bekant ist, nicht nöthig hat, weshalb denn die generale formul:

Zu dieser Sache verordnete Commissarii,

sonderlich in der ersten Citation, allein nicht hinlänglich, wiewol sie, wenn die Namen der Commissarien einmal bekant worden, in denen nachfolgenden geduldet werden könte.

§. VI. Bey der Citation müssen die Commissarii, eine Copey des an sie ergangenen Befehligs oder Commissorii, beylegen, und weil sie keine ordentliche Gerichts-Stube haben, zugleich den Ort und das Haus benennen, allwo die Commission expediret werden soll. Es pfleget auch gemeiniglich also gehalten zu werden, daß die Commissarii, wenn sie zumal mit vornehmen Leuten zu thun haben, nicht schlechterdings, wie ein ordentlicher Richter, befehlsweise citiren, sondern sich dieser Formalien gebrauchen:

Sie citiren Kraft habender Commission, für ihre Person aber freundlich ersuchend, oder gesinnend,

wiewohl dieses mehr eine Höflichkeit, als Schuldigkeit ist. Die Insinuation der Citation muß dergestalt entweder durch subsidiales, oder immediate verrichtet werden, wie der committens zu thun schuldig gewesen wäre, wann er selbst in der Sache cognosciret hätte.

§. VII. Erscheinet der Citirte in dem angesetzten Termin nicht, so müssen die Commissarii dergestalt verfahren, wie unten in dem XI. Capitel von dem Ungehorsam §. III. seqq. gedacht werden soll, wenn ihnen nemlich die Untersuchung der Haupt-Sache aufgetragen worden; Beträffe das Commissorium aber nur einen gewissen Punct, als Abhörung der Zeugen, ocular-Inspection, Aufnehmung eines Eydes, u. d. g. kan man wohl so fort in contumaciam verfahren, wie bey der Materie vom Beweis deßfalls weiterer Bericht erfolgen soll, siehe Cap. XV. §. XVII.

§. VIII. Gestellet sich aber der Citirte der ausgegangenen Citation zu folge, so muß vor allen Dingen die Commission von dem Principal-Commissario gehöriger massen introduciret werden. Es bestehet aber solche Introduction darin, daß der Commissarius, nachdem er sich gegen die Partheyen bedancket, daß sie sich so præcise eingefunden, (wobey er sich zu erbiethen pfleget, daß er es bey Abstattung der Relation rühmen

men wolle,) so dann das commissorium in original produciret und dem Citirten, welcher es noch nicht gesehen, zu lesen und anzusehen hingiebet. Es wird hernach denen Partheyen freygelassen, dasjenige, so sie etwa vorzutragen haben, ad protocollum zu bringen, wobey man dieselben zu ermahnen pfleget, daß sie sich aller unnothigen Weitläuftigkeit enthalten sollen.

§. IX. Nach Svendendœrfferi Meynung in Not. ad Fibig. P. 83. muß in dem Chur-Sächsischen bey Commissionibus entweder ein geschworner Actuarius gebrauchet, oder derjenige, welcher sonst die Citationes ausfertiget, und die Acten unter Händen hat, dazu absonderlich vereydet werden, wiewohl solche Meynung in der von ihm allegirten Proceß-Ordnung tit. 2. §. 1. ibi: sonderlich dazu vereyden ꝛc. nicht eben gar zu deutlich gegründet ist. Ausserhalb Sachsen adhibiret man gemeiniglich einen Notarium, wiewol auch zuweilen die Commmissarii selbst Hand anlegen und das Protocoll halten, welchem ohne Zweifel eben so wohl, als dem Protocoll des Notarii, in dieser Sache völliger Glaube beygemessen werden muß, wofern nicht durch die Landes-Ordnungen und die Observantz ein anders eingeführet worden.

§. X. Wann der Impetrat gleich keine erhebliche Ursach hat, den von dem Impetranten ausgebetenen Commissarium als suspect zu verwerfen, und wider ihn zu excipiren, so pfleget er doch meistentheils kein sonderlich Vertrauen auf denselben zu setzen, weil zum öftern die Commissarii dahin zu streben pflegen, wie sie demjenigen, von dem sie ausgebeten worden, einen Gefallen erweisen mögen. Weil nun solches Mißtrauen des Impetraten zuweilen nicht ohne Grund ist, so ist ihm in Rechten nachgelassen, dem Principal-Commissario entweder einen andern Commissarium, oder doch wenigstens einen Notarium zu adjungiren, E) welches auf

E) Es stehet zwar CARPZOV. *p.* 3. *Dec.* 221. *n.* 5. *seqq.* in den Gedancken, daß eine **erhebliche Ursache** vorhanden seyn müsse, wenn man um die Adjunction eines Commissarii anhalten wolle; allein es ist solche Meynung der Praxi nicht gemäß. Siehe B. STRYK. *Introd. ad Prax. for. cap.* 2. §. 16. MEV. *p.* 3. *Dec.* 110. *n.* 1. Nach der **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenburg** *Tit.* 41. §. 2. ist ein Unterscheid zu machen, ob die Commission *ex Offi-*

auf vorhergehende Imploration des ordentlichen Richters, welcher die Commission veranlasset, geschehen muß, es wäre dann, daß in dem Haupt-Commissorio die Adjunction bereits verstattet worden, auf welchen Fall es eines sonderlichen Commissorii nicht bedürffen würde. Wann zween Commissarii ordinarii vorhanden, oder die Sache sonst wichtig ist, kan man auch zwo Personen adjungiren, und stehet dem Adjuncto frey, einen absonderlichen Notarium zu sich zu nehmen, Ruland. de commiss. P. 1. l. 4. c. 14. n. 20. & 23.

§. XI. Suchet der Impetrat solche Adjunction gleich von Anfang, ehe und bevor der Principal-Commissarius die Citation ausfertigen lassen, so muß die erhaltene Adjunction besagtem Principal-Commissario so fort zu seiner Wissenschaft gebracht werden, und ist dieser so dann schuldig, die Citation mit dem Adjuncto zugleich zu veranlassen, auch alles mit demselben gemeinschaftlich zu verrichten, weil dem Adjuncto das Condirectorium gebühret. Geschiehet aber die Adjunction alsdenn allererst, da die Commission bereits ihren Anfang genommen, so darf selbige deshalb nicht wiederum von vorne angefangen werden, sondern es muß der Adjunctus die Sache dergestalt fortsetzen helfen, wie er sie zur Zeit der geschehenen Adjunction gefunden, wovon beym Mevio P. 3. Dec. 110. nachzulesen. Siehe auch Ruland de Commiss. P. 1. L. 4. c. 14.

§. XII. Wäre ihrer zweyen, oder auch mehrern die Commission aufgetragen, es verstürbe aber einer von ihnen, oder würde verhindert, daß er in dem sonst beliebten termino der Commission nicht beywohnen könte, so kan der andere die Commission vor sich allein nicht expediren, gleichwie auch in Compromiss-Sachen, wenn der eine Schieds-Richter verhindert, der andere ohne der compromittirenden Theile Einwilligung zu verfahren nicht befugt ist, l. 17. §. 2. & ult. ff. de recept. Damit man nun solcher besorgenden Verzögerung gleich Anfangs vorbaue, pfleget man das Petitum bey Ausbringung der Commission dahin zu richten, damit die Commissarii in solidum, das ist, samt und sonders constituiret, oder dem Commissorio die bekante clausul: Si non omnes, einverleibet werde: welche clausul ihren Grund in den Päpstlichen Rechten, und

Officio, oder *ad Instantiam Partis* angeordnet wird, dergestalt, daß zwar in diesem, nicht aber in jenem Fall, die Adjunction eines Neben-Commissarii statt hat.

und zwar in dem c. 13. X. de Rescript. hat. Ja, weil auch durch des einen Commissarii Tod die Commission in Ansehung derer übrigen ihre Krafft verlieret, nach Inhalt des c. 42. X. de offic. jud. deleg. so ist es noch besser, wenn man dem an die Commissarien abgegangenen Befehliche ausdrücklich einverleiben lässet, daß solchemfalls die noch lebende nichts desto minder die Commission fortzusetzen befugt seyn sollen. Dn. Stryk. introd. ad prax. c. 2. §. 10.

§. XIII. Wenn ein Commissarius unmittelbar von Hofe aus constituiret worden, so kan er zwar, wie die Rechts-Lehrer insgemein, vermöge des cap. 27. X. de offic. jud. delegat. dafür halten, E) einem andern seine vices auftragen: Bey andern Commissarien aber gehet es nicht an, wofern nicht das Commissorium solches ausdrücklich im Munde führet. Denn es hat disfalls mit den Commissarien eben die Bewandniß, wie mit denen Gevollmächtigten oder Procuratoren, von denen man zu sagen pfleget, quod personæ industria sit electa.

§. XIV. Gleichwie auch ein Gevollmächtiger die ihm in der Vollmacht gesetzte Grentzen nicht überschreiten darf: also findet man disfalls eine Gleichheit bey denen Commissarien, dahero die Redens-Art entsprungen ist, daß man saget, die Commissiones sind stricti juris. Es muß aber dieses nur dergestalt verstanden werden, daß ein Commissarius wegen gantz anderer Puncte, welche mit der ihm aufgetragenen Commission gar keine Verknüpffung haben, sich einiger Cognition anzumassen nicht befugt ist, welches aus nachgesetzten Exempeln etwas deutlicher zu sehen seyn wird.

§. XV. Wir wollen den Fall setzen, es wäre denen Commissariis eine eydliche Abhörung einiger von dem Impetranten vorgeschlagener Zeugen aufgetragen worden. Wie nun aber in dem angesetzten Termino die

E) Von denen Delegatis Pontificis, die in **besonderer** *Dignität* stehen, *Cap. XI. de Rescript. in* 6. lässet sich nicht schlechterdings **auf** *Privat*-**Personen**, denen eine Sache committiret ist, schliessen, sondern es heist auch hie, quod personæ industria sit electa, wie solches wohl ausgeführet haben der Herr von LYNCKER *ad Tit. ff. de Offic. ejus cui mandat. JCtio p.* 193. *seqq.* Herr BOEHMER *Jur. Eccleſiaſt. Lib.* 1. *Tit.* 29. *§.* 14. *seqq.*

die Partheyen ihre Nothdurfft, wie es zu geschehen pfleget, ad Protocollum brächten, so wolte das eine Theil dem andern über einen gewissen Punct den Eyd deferiren, oder aber einige schrifftliche Uhrkunden zur Recognition vorlegen, davon zuvor doch nichts gedacht worden; so könten alsdann die Commissarii dißfalls nicht verabscheiden, sondern sie müsten die Partheyen mit solchem Vorbringen an den ordentlichen Richter weisen, weil das Commissorium darauf nicht eingerichtet worden.

§. XVI. Im Gegentheil aber erstrecket sich die ertheilte Commission ohne Zweiffel auch auf die Accessoria, und auf solche Puncte, ohne welche die Commission unmöglich zum Stande gebracht werden kan. Dannenhero ist ein Commissarius, welchem die Entscheidung der gantzen Sache anbefohlen worden, auch wol wegen der Früchte, Zinsen und Unkosten zu verabscheiden berechtiget. Und wenn die Commission dahin ginge, daß eine Besichtigung der streitigen Grentzen, oder sonst, vorgenommen werden solte, so stehet es den Commissariis allerdings frey, dißfalls einige Zeugen abzuhören, welchen der streitige Ort bekannt ist, weil sonst die Besichtigung gantz vergebens seyn würde, u. s. f.

§. XVII. Weil auch der Impetrat öfters durch sein Aussenbleiben, protestiren oder appelliren, den angesetzten Termin rückgängig zu machen pfleget: als ist es gar klug gehandelt, wenn man dem Commissorial-Befehl die clausul einverleiben lässet, daß die Commissarien alles Nicht-erscheinen, protestirens, appellirens und andern Einwendens unerachtet, dennoch mit der Commission verfahren sollen, welches man in Pommern ein mandatum de procedendo nennet, davon in der Hinter-Pomr. Hofger. Ordn. tit. 55. §. 17. zu lesen, allwo auch gar heilsamlich disponiret ist, daß alle Commissiones mit der clausula: Si non omnes, und dem beregten mandato de procedendo ertheilet, auch, wenn gleich solche clausul ausgelassen, selbige nichts desto minder also verstanden werden sollen.

§. XIIX. Wenn die Commissarii dasjenige, was ihnen anbefohlen worden, verrichtet, wird der Rotulus Commissionis verfertiget und dem Committenti überschicket. Dieser Rotulus begreiffet alles und jedes in sich, was von Anfang bis zu Ende der Commission vorgegangen, als den Commissions-Befehl; Die an die Partheyen und Zeugen abgelassene Citationes; Die von denen Partheyen vor dem Commissions-

Ter-

Termino etwa übergebene Schreiben, und was hernach bey dem Termin selbst mündlich oder schriftlich, ad Protocollum gebracht worden, welches alles man in Sachsen hübsch ordentlich, wie andere Acta, zusammen zu heften, ausserhalb Sachsen aber stückweise zu legen, und ein iedes Stück mit einem Buchstaben oder Numer zu bezeichnen pfleget.

§. XIX. Diesen Rotulum überreichen die Commissarii durch ein beygelegtes Schreiben, darinnen sie, wenn ihnen nur ein blosses Zeugen-Verhör, Besichtigung u. d. g. aufgetragen gewesen, kürtzlich anführen, es würde Dn. Committens aus besagtem beygefügten Rotulo ersehen, welcher gestalt sie dasjenige, so ihnen committiret worden, fleißig und treulich ausgerichtet, empfehlen sich (nach Beschaffenheit des committentis) fernerer Gnade und Affection.

§. XX. Zuweilen hängen sie auch ihr unvorgreifliches Gutachten mit an, wenn solches von ihnen verlanget worden. F) Weil es sich aber zum öftern begiebet, daß die Commissarii, sonderlich der Commissarius principalis und Adjunctus, dißfalls unter sich nicht einig werden können; so pfleget alsdann ein ieder seine Meynung nebst denen Ursachen und Gründen, worauf selbe beruhet, vor sich einzuschicken, und dem Committenti heimzustellen, welche unter beyden Er der andern vorziehen und billigen wolle.

§. XXI. Ist denen Commissarien die Macht, in der Sache ein Urtheil abzufassen, G) mitgetheilet worden, und es befindet sich ein Theil durch das erfolgte Urtheil oder Abscheid beschweret, so kan es sich dawider der sonst gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten bedienen, wobey aus den Rechts-Leh-

F) Laut der **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des *Justitz*-Wesens bey dem Cammer-Gericht** §. 59. *seqq.* müssen die Commissarii **binnen 14 Tagen** nach vollzogener Commission ihren Bericht entweder conjunctim oder separatim einschicken, oder widrigenfalls die Commissions-Gebühren verlieren, welche dem Fisco anheim fallen. Bey welchen Berichten, insonderheit in denen Fällen, wo es auf Facta mit ankommt, selbige **auch ihr Gutachten** mit beyzufügen haben.

G) Siehe was oben *ad* §. 2. angemercket worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0155
DFG

Lehrern und der Praxi bekannt ist, daß die Appellation gleich an den Committenten, nicht aber an dieses sonst ordentlichen Ober-Richter gerichtet werden müsse, siehe Gail. 1. O. 121. n. 2. Ruland. de Commis. P. 1. lib. 5. c. 13. n. 4. seqq. weshalb dann, wann z. E. die Landes-Regierung einen solchen Commissarium verordnet hat, die Appellation nicht an das Käyserliche Cammer-Gericht, sondern an besagte Regierung interponiret wird. Von denen übrigen zu dieser Materie gehörigen Fragen findet man bey Rutger. Ruland. Nachricht, als welcher einen ganzen Tractat von Commissariis und Commissionibus geschrieben hat.

Das IX. Capitel,

Von dem Processu Ordinario,

und zwar Anfangs

Vom Klag-Libell.

Inhalt des Capitels.

Unterscheid zwischen dem Libello Citationis & actionis, §. I. worinnen der Libellus Citationis bestehe? §. II. III. dieser ist ausserhalb Sachsen nicht bekant, und allhier wird gehandelt de libello actionis, §. IV. welchen man wie einen Syllogismum einrichtet, §. V. und muß er also drey Propositiones haben, wovon der Major ausgelassen werden kan, §. VI. Noch ist ein Unterscheid zwischen dem Klag-Libell und einem schlechten Supplicato, §. VII. Was der Medius terminus in einem Syllogismo, das ist die Causa petendi im Libell, §. VIII. Diese ist entweder proxima, oder remota. In judicio reali ist genug, wenn man Causam proximam anführet, §. IX. iedoch ists klüglich gehandelt, wenn man auch alsdann Causam remotam hinzusetzet, §. X. Worinnen der Nutzen bestehe, so hieraus entspringt? §. XI. In actionibus personalibus erfordert die Natur der Sachen, causam remotam auszudrücken, §. XII. von der Cumulation mehrerer Sachen in einem Libell, §. XIII. Ob und wenn man die Klage wider mehrere Personen, oder Beklagte, in einem Libell cumuliren könne? §. XIV. Der Beklagte hat wider das Libell seine Exceptiones, wenn dasselbe inept und ungereimt ist, §. XV. Und sind die Mängel des Libells mancherley. Erstlich wenn es general ist, wofern nicht die Klage an sich general, und auf viel Præstationes eingerichtet, §. XVI. zum andern, wenn es alternative eingerichtet,

richtet, welches doch wiederum in gewissen Fällen zugelassen? §. XVII. ob auch in Actione hypothecaria das petitum alternativum statt habe, darin sind die Processisten uneins, §. XVIII. Martini hat sie mit einander conciliirt, und wie es damit getroffen? §. XIX. diejenigen, so die Frage affirmiren, können ihre Meynung aus den Legibus gar nicht behaupten, §. XX. zum dritten ist das Libell inept, wenn darinnen Actiones zusammen gefasset, die einander zuwider lauffen, §. XXI. und zum vierten, wenn die Klage obscur, und undeutlich, daß man nicht weiß, was der Kläger haben will, §. XXII. Von der Formul: Kläger und Consorten, wider Beklagten und Consorten, it. die Interessenten, sämtliche Erben, nächste Freunde, u. s. w. §. XXIII. den Nahmen der Klage gar nicht, oder nicht recht ausdrücken, schadet heut zu Tage nicht, §. XXIV. Libellus articulatus ist im letzten Reichs-Abschied verboten, welches in vielen Fürstenthümern observiret wird, §. XXV. Von denen Documentis und Beylagen, so mit der Klage übergeben werden, ob, und wenn solches nöthig oder nicht? §. XXVI. In Sachsen muß die Klage in termino von Mund aus in die Feder wiederholet werden, welches doch mit gewissen Formalien abbreviiret werden kan, §. XXVII. Die Clausulen, so im Klag-Libell pflegen eingerückt zu werden, können in drey Classen eingetheilet werden, §. XXVIII. Die erste im Eingange, da (1) protestiret wird, daß das Libell nicht zierlich, sondern eine schlechte Erzählung, ist unnütze, §. XXIX. oder da Kläger (2) protestiret, daß er sich mit überflüßigem Beweiß nicht beladen wolle, ist eben unnütze, §. XXX. oder (3) da Kläger ihm alle Rechts-Wohlthaten ausbedinget, ist auch überflüßig, §. XXXI. oder da Kläger (4) sich das Recht Juramenta zu deferiren vorbehält, ist wiederum unnöthig, §. XXXII. Der Kläger protestiret (5) auch wol, daß er nicht animum injuriandi habe, dieses ist ebenmäßig ein Uberfluß, §. XXXIII. Die protestatio in possessorio, daß man dieses oder jenes nur pro colorando possessorio anführet, ist nützlich, §. XXXIV. Bey Erzehlung des Facti brauchet man gemeiniglich zweyerley Clausulen, daß Kläger Beklagten öfters in Güte erinnert, welche auf gewisse masse ihren Nutzen hat, §. XXXV. Die Clausula salvo Errore calculi verstehet sich von selbsten, §. XXXVI. Dem Petito werden folgende Clausulen beygefüget: (1) daß man bittet um Erstattung der Interesse, Schäden und Unkosten, und diese ist bisweilen nöthig, bisweilen nützlich, §. XXXVII. Worauf folget die berühmte Clausula salutaris, welche auch nützlich ist, §. XXXIIX. Von Veränder- und Verbesserung der Klage überhaupt, §. XXXIX. Wie lange die Verbesserung der Klage statt finde? §. XL. Wie deshalb zu erkennen, und wegen der Unkosten des Termini, §. XLI. Was die Veränderung der Klage sey? §. XLII. Wenn und auf was Weise dieselbe zugelassen? §. XLIII. Wenn nach der Litis contestation die Klage verändert wird, so fänget dadurch der Proceß von neuen wieder an. §. XLIV. Das Petitum der Klage kan auf zweyerley Art eingerichtet werden, daß man nemlich entweder um Citation, oder um ein Mandat bittet, §. XLV. Der Richter muß sich in decretiren nach des Klägers gethanen Petito richten. §. XLVI.

§. I.

Weil man bey denen Sächsischen Rechts-Lehrern und Processisten gemeiniglich zweyerley Arten der Libelle findet, indem sie zwischen dem Libello citationis und Actionis einen Unterscheid machen; als erfordert die Nothdurft, daß wir beym Anfange des gegenwärtigen Capitels solchen Unterscheid kürtzlich untersuchen, und dabey Anweisung thun, welche Art der Libellen eigentlich zu unserm ietzigen Zweck gehöre.

§. II. Der so genannte Libellus Citationis ist nichts anders, als ein kurtzes Supplicatum, vermittelst dessen man den Libellum actionis überreichet, und dabey um eine Citation an den Beklagten ansuchet, ohngefehr dieses Inhalts:

> Es werde Dn. Judex aus beykommenden Klag-Libell sub lit. A. ersehen, welchergestalt er, Kläger, wider Cajum eine rechtliche Klage anzustellen genöthiget worden; Er bitte also, solche Beklagtem zu communiciren, und einen Termin, daß derselbe sich darauf einlasse, anzusetzen, ꝛc.

§. III. In diesem Libello Citationis redet der Supplicant immer in der ersten Person: Ich bin die Klage anzustellen genöthiget worden: Ich bitte einen Termin anzusetzen, ꝛc. allein in dem Libello actionis redet der Kläger von sich in der dritten Person, z. E.

> Vor demselben (oder denenselben) erscheinet Titius, Kläger an einem, ꝛc.

Ingleichen bey dem petito:

> Fordert demnach Kläger von Beklagten richtige und deutliche Antwort, und wann solches geschehen, bittet er, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, ꝛc.

§. IV. Wie bereits aus dem §. I. einiger massen abzunehmen, so weiß man ausserhalb Sachsen von dem bishero angeführten Unterscheide zwischen dem Libello citationis und actionis fast gar nichts: es ist auch selbst in Sachsen nicht nothwendig, daß man denselben so gar genau beobachte, sondern es geschiehet sehr ofte, ja ich wolte fast sagen, mehrentheils, daß man so fort in dem rechten Libello citationis um die Citation an den Beklagten ansuchet, auch sonsten von sich in der ersten Person redet. Es liegt hieraus nunmehro zugleich am Tage, daß

wir

wir im gegenwärtigen Capitel bloß von dem Libello actionis zu handeln haben.

§. V. Was nun diesen betrifft, so stimmen alle Rechts-Lehrer darinnen überein, daß er nach Art einer Schluß-Rede, welche man in den Logicken einen Syllogismum zu nennen gewohnet ist, verfertiget werden müsse. Nicht zwar dergestalt, daß man einen ordentlichen Syllogismum in das Klag-Libell setze, und dabey schreibe, daß er in Barbara, Darapti, oder Felapton sey, denn damit würde man weidlich ausgelachet werden; sondern es hat nur diesen Verstand, daß die Erzehlung auf eine solche Art eingerichtet werden solle, daß, wenn es ja Noth thäte, ein Liebhaber der Syllogismus-Kunst einen formalen Syllogismum daraus zu extrahiren vermöchte.

§. VI. In dem Vorsatz (Majore) wird die Verordnung der Rechte berühret, z. E. Es seye (wie fast die ordentliche Formul lautet) in göttund weltlichen Rechten versehen, daß ein ieder den einmal getroffenen Contract fest und unverbrüchlich halten, oder, daß keiner den andern beleidigen solle, u. s. w. Der Nachsatz (Minor) begreiffet das Factum, oder die Erzehlung der Geschichte, welche solchen Rechten zuwider läufet, in sich, und das petitum ist an statt der conclusion. Wobey aber zu mercken ist, daß man den besagten Majorem gar wol auslassen könne, weil solche Verordnung der Rechte dem Richter ohne dem schon bekandt ist, und niemand daran zweifelt. Insonderheit aber muß ein Kläger sich hüten, daß er in dem Klag-Libell keine allegata juris anführe, weil dieses gar unförmlich gehandelt ist, obgleich hernach, wenns zur Sache selbst kömmet, solche allegata auf gewisse masse geduldet werden. Siehe meine Disputation: De jure consulto sine Lege loquente.

§. VII. Man muß aber auch ein Klag-Libell und ein schlechtes Bittschreiben, oder Supplicatum, nicht mit einander confundiren. Ein Klag-Libell hat iederzeit sein Absehen auf einen folgenden Proceß und Rechtfertigung; ein schlechtes Bittschreiben aber wird ohne solche Absicht übergeben, als wenn man z. E. von dem Fürsten eine Gnade ausbittet, wegen Erlassung der contribution, der Kopf-Steuer, wegen der Accise-Freyheit, wenn man einen Dienst suchet, u. s. f.

§. VIII. Im übrigen, gleichwie beym Disputiren in einem Syllogismo die vornehmste Absicht auf den medium terminum, das ist, auf denjenigen Punct, darauf man das gantze Werck bauet, gerichtet werden muß: also

also kömmt es bey Verfertigung eines Klag-Libells auch vor allen Dingen darauf an, daß man den Grund der Klage, welchen die Rechts-Lehrer causam petendi nennen, dem Richter wohl und deutlich vorstelle, weil darnach künftig nicht nur des Klägers Beweiß, sondern auch das Urtheil selbst eingerichtet werden muß.

§. IX. Es ist dabey zu mercken, daß solche causa petendi zweyerley sey. Eine heisset proxima, oder generalis, die andere aber remota, oder specialis. Wenn ich meine Klage auf ein jus reale baue, als auf ein Eigenthum, Erbschafts-Recht, Dienstbarkeit, oder geschehene Verpfändung, so ist es schon genug, wann ich nur jene, nemlich die causam proximam, oder generalem anführe, z. E.

Wenn mir dann nun dieses Hauß Jure *Dominii* vel quasi zustehet:

Wann ich dann nun des verstorbenen Caji **Erbe** bin:

Wann ich denn nun auf des Caji Feldern die *Servitut*, darüber zu fahren, ꝛc. einmahl erlanget:

Wann ich aber an diesem Garten ein **Unterpfand** (oder eine *hypotheca*) einmahl erlanget. Siehe Gail. l. 1. obs. 61. n. 6. & 7.

§. X. Ich sage, es sey schon genug, wenn man dergestalt nur die causam proximam in dem Klag-Libell ausdrücket. Inzwischen, wofern man nach denen Reguln der Klugheit und Vorsichtigkeit urtheilen will, so ist es ausser Zweifel besser gethan, wenn man überdem noch die causam remotam, oder specialem, mit dazu setzet, als in der rei vindicatione:

indem ich (oder mein Vorfahr) solches Hauß von Sempronio **erkaufet**, durch **Tausch** oder **Schenckung** bekommen:

in der hereditatis petitione:

indem besagter Cajus mich **in seinem Testament** zum Erben eingesetzet, oder weil ich der nächste Erbe *ab intestato* bin: oder weil mir meine Frau ihre sämmtliche Güter **in der Ehestifftung** verschrieben.

in der actione confessoria:

indem ich solche Gerechtigkeit **gegen Erlegung 100. Rthlr.** erlanget:

und in der actione hypothecaria:

indem mir der Garten wegen einer gewissen Post **verschrieben**, oder die hypothec **im Testament vermachet** worden.

§. XI.

§. XI. Der Nutzen von dieser Anmerckung bestehet darinnen. Wir wollen setzen, es hätte jemand rei vindicationem angestellet, und im Klag-Libell nur bloß der causæ proximæ oder generalis Meldung gethan:

Daß ihm das Hauß eigenthümlich zugehöre,

wie nun Beklagter litem negative darauf contestiret, hätte der Kläger seine Beweiß-Articul übergeben, allein, als die vorgeschlagene Zeugen nichts von der Sache gewust, wäre der Beklagte von der angestellten Klage absolviret worden. Nun hätte der Kläger beym Anfang des Processes in denen Gedancken gestanden, daß das Hauß quæstionis von seinem Vorfahren erkaufet worden, wie er aber nach erfolgtem wiederlichen Urtheil ein bisgen besser nachfragete, brächte er in Erfahrung, daß solches Haus seinem Vorfahren geschencket, oder legiret worden, und bekäme er nunmehro solche Zeugen, welche von der geschehenen Schenckung oder Vermächtniß gar gute Wissenschaft hätten, und deßhalb wolte er den Proceß von neuen anfangen? Es fräget sich, ob solches geschehen könne? es antworten aber alle Rechts-Lehrer mit Nein, dann weil der Kläger vorhin generaliter geklaget, so ist ihm auch in dem erfolgten Urtheil (welches dem Libell conform seyn muß) alle sein Recht generaliter abgesprochen worden, und stehet ihm also die exceptio rei judicatæ im Wege, welches sich gantz anders verhielte, wenn er so gleich eine causam specialem, oder remotam, in das Klag-Libell hinein gesetzet hätte. Siehe Brunnemann. Proc. Civil. Cap. 5. num. 6.

§. XII. So viel von der causa petendi in actionibus realibus. Was die actiones personales betrifft, es mögen nun dieselbe aus einem geschlossenen contract, oder auch einer begangenen Uebelthat herrühren, so langet alda die causa petendi proxima gar nicht zu, sondern es muß die remota, oder specialis, nothwendig in dem Klag-Libell ausgedrücket werden. Es würde dannenhero das Klag-Libell ohn Zweifel und zwar rechtmäßig als inept angefochten werden, wenn der Kläger nur setzte:

Cajus habe einen gewissen contract mit ihm geschlossen vermöge dessen er annoch 1000. Rthlr. von demselben zu fordern habe:

Oder auch:

Titius habe sich gröblich an Klägern verbrochen, weshalb er denselben mit einer nachdrücklichen Strafe anzusehen bäte;

weshalb dann nöthig ist, daß an Seiten des Klägers ausgedrücket werde, ob er die 1000. Rthlr. als ein Darlehn, rückständigen Kauf-Schilling,

oder Mieths-Pension, u. s. f. zu fordern habe: ingleichen, ob Beklagter ihn bestohlen, geschimpfet, oder sonst Schaden gethan habe.

§. XIII. Es ist indessen nicht nöthig, daß man wegen einer jeden Forderung eine absonderliche Klage anstelle, sondern man kan in einem Klag-Libell etliche zusammen fassen und cumuliren. A) Nach den gemeinen Rechten zwar und ausserhalb Sachsen ist nichts gewisses determiniret, wie viel Forderungen man in einer Klage zusammen bringen könne, und kömmet dannenhero auf des Richters arbitrium an. Es muß aber der Richter ordentlicher Weise alle cumulationes zulassen, wofern nur nicht daraus Confusion zum Schaden der Partheyen und zum Aufenthalt der Sachen entstehet, welches sonderlich geschehen würde, wenn man Sachen, die z. E. auf eine Berechnung und Gegen-Berechnung beruhen, mit einander cumuliren wolte. In Sachsen hergegen hat man dißfalls eine gewisse Ordnung, daß man nicht mehr, als drey Sachen B) in einem Libell

A) Diese Cumulatio hat alsdann statt, wann alle Sachen so beschaffen sind, daß sie *in eodem genere Processus* ventiliret werden können, und gehet es also nicht an, daß eine Sache, die *ad Processum ordinarium* gehöret, mit einer Sache, so zum *executivi*schen Proceß gehöret, in einem Libell cumuliret werden könne. Inzwischen wenn ja dergleichen *incompatible* Sachen cumuliret, so wird doch das Klag-Libell nicht schlechterdings, sondern nur zum Theil als inept verworffen, und pflegt folgender gestalt erkant zu werden:

Daß was den ersten Punct betrift, Beklagter seines Einwendens ohngeachtet auf die erhobene Klage sich einzulassen, und das producirte Document sub A. sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig, und hat übrigens angeregte Klage, immassen sie anbracht, nicht statt.

B) Dieses ist in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 5. *§.* 2. geändert, und lautet es daselbst folgender gestalt: Und lassen Wir im übrigen geschehen, daß auch ausser denen in der Proceß-Ordnung *hoc Tit.* enthaltenen *Casibus*, mehr als drey *ex diversis Causis* herrührende *Puncta*, so einerley Person betreffen, in einer Klage angebracht werden mögen, wofern es nur *in eodem genere Processus* ist, und sonst daraus keine *Confusion*

Libell cumuliren darf, Chur-Sächs. Proc. Ordn. Tit. 5. §. 3. allwo aber zugleich die beyden Fälle ausgenommen werden, wenn nemlich entweder über des Beklagten Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, und doch der Kläger mehr, als dreyerley Posten, von ihm zu fordern hat, oder auch, wenn wegen der Bauer-Dienste und Frohnen Streitigkeit entstehet, wovon bey Martini ad dict. Tit. 5. §. 3. Ord. Proc. Sax. nachzulesen.

§. XIV. Was anjetzo von der Cumulation derer Klagen gedacht worden, solches gehet alsdann nur an, wenn mir eben dieselbe Person auf verschiedene Art verhaftet ist, und dannenhero, wenn ich von unterschiedlichen Personen etwas zu fordern hätte, als daß mir Cajus 100. Titius 50. Sempronius 200. Rthlr. schuldig wäre, so müste ich dißfalls auch drey unterschiedliche Klage-Schreiben übergeben, weil sonst ohne Zweifel eine grosse Confusion in den Acten entstehen würde, welches ein Richter mit allem Fleiß verhüten muß. Es wäre denn, daß die Sachen miteinander eine Verwandniß hätten, oder die Beklagte zusammen nur als eine Person angesehen würden, oder dieselbe für einen Mann stehen müsten, z. E. wenn man wider den Gevollmächtigten und seinen Principal, oder wider unterschiedliche Erben, oder Handels-Consorten, so fern es die gemeine Erb- und Handelschaft angehet, Klage erheben wolte, u. s. w. von welcher Materie in tit. ff. de quib. reb. ad eund. jud. eat. gehandelt wird. Siehe Martini ad d. §. 3. num. 31. seqq.

§. XV. Wir haben bishero gewiesen, welcher gestalt der Kläger bey Verfertigung seines Klag-Libells sich verhalten müsse. Jetzo wollen wir weiter fortgehen, und diejenige Mängel anzeigen, um deren willen der Beklagte ein solch Libell anzufechten und dem Kläger exceptionem inepti Libelli zu opponiren pfleget. Der Haupt-Mangel ist wol, wenn die rechte causa petendi in der Klage nicht vorhanden ist, allein, weil wir davon bereits oben gehandelt haben, als wollen wir uns dabey anjetzo nicht aufhalten, sondern nur die übrige nach der Reihe erzehlen.

§. XVI. **Der erste Mangel** ist generalitas Libelli, wenn man z. E. das Petitum dergestalt einrichtete: Be-

fusion **zu besorgen, welches letztere dem** *Arbitrio Judicis*, **der allenfalls in dem ersten Urtheil darüber zugleich mit erkennen lassen kan, anheim gestellet bleibet.**

Beklagten dahin anzuhalten, daß er Klägern klaglos stelle, oder daß er ihm Satisfaction gebe, oder, daß er ihm alles, was er schuldig, bezahle,

und man doch aus dem vorhergehenden nicht sehen könte, was dann der Beklagte schuldig, oder was Kläger vor satisfaction verlange. Denn so oft ich mein Privat-Interesse suche, so oft muß ich auch deutlich ausdrücken, worinnen solches eigentlich bestehe. Es leydet aber dieses einen Abfall bey denen Klagen, welche man actiones universales und generales nennet, als bey der hereditatis petitione, actione tutelæ, communi dividundo, familiæ herciscundæ, &c. alldieweil es unmöglich seyn würde, alle und jede particular-Stücke, welche man verlanget, bey solchen Actionibus in dem Libell zu erzehlen, weshalb denn das Petitum mehrentheils auf diese Art eingerichtet zu werden pfleget:

Den Beklagten zu Edirung eines Inventarii, oder eydlichen Specification, und darnächst zu Extradirung aller und jeder zu der Erbschaft, Societät, ꝛc. gehörigen Sachen, anzuhalten,

daher denn die generale Klage aus dem Inventario künftig ihre Erklärung wegen der particular-Stücke nehmen soll. Gleicher gestalt wird auch ein petitum generale zugelassen, wenn man ad interesse klaget, alldieweil das Quantum erst künftig durch den Proceß seine Gewißheit überkömmet. Brunnem. Proc. Civ. c. 5. n 7.

§. XVII. **Der andere Mangel** heisset Alternatio, als wenn z. E. bey der actione venditi der Kläger bitten wolte:

Beklagten dahin anzuhalten, daß er entweder das einmal beliebte Kauf-Geld so fort erlege, oder aber die ihm bereits tradirte Sache wiederum heraus gebe.

Denn es muß das Petitum schlechterdings auf die Erlegung des Kauf-Geldes und Erfüllung des geschlossenen Contracts gerichtet werden, wie solches die Natur und Eigenschaft derselben mit sich bringet. Es werden aber hiebey diejenigen Fälle ausgenommen, wenn es entweder in Rechten ausdrücklich enthalten, daß das Petitum alternative eingerichtet werden solle, als in der querela ex l. 2. C. de rescind. vendit. oder wenn der Beklagte sich nur alternative verbunden hat, als daß er z. E. entweder 100. Thlr. zahlen, oder ein gewisses Pferd liefern wolle. Hieher referiren die Rechts-Lehrer auch insgemein die actiones noxales, ingleichen wenn der

Be-

Beklagte wegen eines versprochenen Facti belanget wird, item Kaufmanns-Sachen, u. d. g. Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 5. §. 1. n. 78. seqq.

§. XVIII. Darüber sind die Processisten noch nicht einig: Ob auch in der actione hypothecaria das Petitum alternativum statt habe? Es bejahen diese Frage Gail. 1. obs. 62. num. 8. Brunneman. Proc. Civ. cap. 5. n. 11. und viele andere: hingegen verneinen dieselbe C) Bachov. ad Treutler. V. 1. Disp. 4. thes. 11. lit. B. und Svendendörff. ad Fibig. p. 273. Es will diese beyde Partheyen mit einander vergleichen Martini loc. cit. n. 90. in f. indem er einen Unterscheid machet, ob besagte actio hypothecaria wider den Schuldener selbst, oder wider einen dritten Besitzer angestellet werde: in dem ersten Fall billiget er Gailii und anderer mit ihm übereinstimmenden Meynung, in dem andern Fall aber pflichtet er Svendendörffero bey, mit welchem es auch Rivinus in specim. except. forens. dilat. cap. 25. n. 5. & 6. hält.

§. XIX. Was Martini Vergleichung betrift, so ist dieselbe theils überflüßig, theils ungegründet. Ueberflüßig, weil Svendendörffer und Rivinus gar deutlich nur von dem Fall reden, wenn der Gläubiger den tertium possessorem belanget, dieser casus auch überdem allezeit verstanden wird, und Gailius selbst nicht undeutlich darauf zielet. Ungegründet aber, angesehen es zwar wahr ist, daß, wenn man den Schuldener selbst belanget, das petitum alternative eingerichtet werden könne, daß er nemlich entweder bezahlen, oder die Hypothec einräumen solle; allein dieses rühret, nach Martini eigenem Geständnis, nicht aus der Natur der actionis hypothecariæ, sondern bloß daher, weil man sodann die actionem personalem ex mutuo, vendito, u. d. g. mit der besagten hypothecaria cumuliret, welche cumulatio doch in Ansehen eines tertii, welcher nicht contrahiret hat, keine statt findet.

§. XX.

C) Diese leztere Meinung ist in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 5. §. 2. gebilliget, wiewohl mit dem Temperament, daß wegen solches *alternative* abgefasseten *Petiti*, das Libell zwar nicht verworffen, jedoch bey der Definitiva bloß auf dasjenige, was denen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, ex Officio gesehen, und das Erkäntniß darauf eingerichtet werden solle.

§. XX. Weil dann nun die actio hypothecaria nach aller Geständniß eine actio realis ist, und also die Uberkommung des Besitzes der verschriebenen hypothec einig und allein zum Zweck hat; so kan ich nicht die geringste Ursach absehen, aus welcher Svendendörfferi und anderer Meynung mit Bestande Rechtens angefochten werden möchte. Es ist zwar an dem, daß nach Inhalt des l. 2. & l. 12. §. 1. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. der Besitzer der hypothec sich von der wider ihn angestelleten Klage los machen kan, wann er den klagenden Gläubiger seiner Forderung halber befriedigen will, welches auf sein Belieben ankommet; allein, es wäre wol meines Erachtens ein ziemlicher Schnitzer wider die Logick, wenn man daraus schliessen wolte, daß es der Besitzer zu thun schuldig, und dannenhero der Kläger darauf zu klagen befugt sey.

§. XXI. Der dritte Mangel eines Klag-Libells heisset contrarietas, wenn man solche actiones zugleich auf einmal anstellen will, welche doch gantz widriger Natur seyn, als z. E. interdictum Uti possidetis und die rei vindication. Diesen Mangel halten die Rechts-Lehrer fast für den gröstesten, und sind dergestalt darüber ergrimmet, daß sie gar sagen, es solle der Richter eine Klage, welche damit behaftet ist, mit den Zähnen in kleine Stücke zerreissen, woran doch ein Richter und seine Zähne nicht allezeit præcise verbunden seyn.

§. XXII. Der vierte Mangel ist obscuritas, D) die Undeutlichkeit. Die äussert sich z. E. in der rei vindication, wenn ich zwar setze, daß ich ein Hauß, welches in der === Strasse gelegen, vindiciren wolle, jedoch aber

D) Laut der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 5. §. 3. soll das Libell, wenn es also beschaffen, daß es auf keine Weise zu *salviren*, alsofort entweder von dem Richter selbst *ex Officio* verworfen, oder doch in dem ersten Urtheil auf die Ineptitudinem oder obscuritatem erkant, der Kläger in die Unkosten vertheilet, auch nach befinden des Versehens, der *Advocat* um 5. Rthlr. oder höher bestrafet, im übrigen aber allezeit in dergleichen Fällen dem Urthel oder Abschied die *Rationes decidendi* mit einverleibet, oder, da selbige zu weitläuftig, absonderlich beygefüget, solches auch alsdenn, wenn die Exceptio inepti aut obscuri libelli zwar opponiret, in pronunciando aber nicht attendiret wird, nicht anders gehalten werden.

aber dabey nicht ausdrücke, zwischen welchen Nachbarn es gelegen, welches doch nothwendig geschehen sollen, weil in einer Strassen mehr, als ein Hauß, gelegen. Und so verhält sichs ebener massen mit andern Sachen, daß man z. E. wenn man ein Pferd vindiciret, dessen Farbe und Abzeichen eigentlich beschreiben muß. Es findet sich zuweilen die obscurität in dem gantzen Libell durch und durch, daß man öfters gar nicht weiß, was der Kläger haben will, welches nicht nur alsdann sich zuträget, wenn etwa ein Schulmeister auf dem Dorf dem Advocaten ins Handwerck fället, sondern es sind auch nicht selten die Advocaten selbst mit der Gabe der Undeutlichkeit behaftet, daß also der gantze Proceß in Verwirrung gebracht werden könte, wenn man eines solchen Viri obscuri Klag-Libell passiren lassen wolte.

§. XXIII. So viel von denen Mängeln der Klag-Libelle insgemein, woraus ein kluger Advocat und Richter die übrigen insonderheit gar leicht bemercken kan. Wir kommen anjetzo wiederum zur rechten Verfertigung der Klage. Nun verstehet sich das zwar von selbsten, daß in einem jeden Libell des Klägers und des Beklagten Name gantz deutlich und vollkommen ausgedrücket E) seyn muß; allein, das fragt sich nur, was von der gewöhnlichen Formul zu halten, wann unterschiedliche Kläger seyn, und dieselbe sich unterschreiben:

Mevius und Consorten,

oder auch wenn etliche Beklagte seyn, und der Kläger setzet:

Er wolle wider Sempronium und Consorten seine Klage anstellen.

Es wird hierauf geantwortet, daß dergleichen generale Benennung in dem Klag-Libell gar nicht zuläßig, sondern alle und jede Personen, welche entweder Klägers, oder der Beklagten Stelle vertreten, insonderheit benennet F) werden müssen, weil man ja sonsten allezeit, und sonderlich alsdann, wann

E) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb.** *Tit.* 18. *§.* 3. soll in denen Supplicationen nicht allein des **Beklagten Vor- und Zunahme** gesetzet, sondern auch **der Ort, wo selbiger sich aufhält,** und dessen **Stand und** *Condition* angezeiget, auch ohne solche Anzeigung die Supplication nicht angenommen werden.

F) Weil aber der Kläger nicht allezeit Nachricht hat, **welche und** wie

wann es einmal zur Execution kommen solte, in der Ungewißheit leben müste, wer dann eigentlich unter dem Namen solcher Consorten zu verstehen; siehe Brunnem. Proc. Civ. c. 5. n. 6. in f. Indessen, wenn die speciale Benennung anfänglich bey der Klage einmal geschehen, so kan man in denen folgenden Schriften, auch an Seiten des Richters in denen Abschieden und Urtheilen, die ermeldte Formul gar wohl gebrauchen, weil selbige sodann aus dem Klag-Libell ihre Erklärung überkommet. Was jetzo von dem Worte: Consorten, erwehnet worden, solches findet gleichergestalt statt bey denen auch sonst nicht ungewöhnlichen Formulen:

der Interessenten, sämtlichen Erben, nähesten Freunde, u. s. w.

§. XXIV. Daß man den Namen der Klage in dem Libell genau ausdrücke, solches wurde zwar vor Zeiten bey den Römern erfordert, heute zu Tage aber stehet es in der Partheyen Belieben, ob sie es thun wollen, oder nicht, wenn sie nur das Factum dergestalt erzehlen, daß man daraus sehen kan, was sie vor eine Klage anstellen wollen. Ja wenn der Kläger in Benennung der Action gleich geirret, und z. E. seine Klage eine rei vindication intituliret hätte, da doch der Inhalt derselben weiset, daß es hereditatis petitio sey, welche auch dem Kläger besser zu statten käme, als die rei vindicatio: so würde doch solcher Irrthum gar keinen Schaden bringen, sondern es würde der Richter mehr auf die Sache, als auf den Namen sehen, weil dieser, wie vorher gedacht, nur zu den Accidentalibus der Klag-Libellen heut zu Tage gehöret.

§. XXV. Nach dem jüngern Reichs-Abschiede §. diesem nächst nun 34. & §. zu Beforderung 64. ist verboten, daß die Klag-Libelle nicht mehr Articuls-Weise, sondern summarisch eingerichtet werden sollen, der-

---

wie viel Erben jemand hinterlassen, oder wie sie mit Namen heissen, so disponiret vorbesagte **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 18. *§.* 4. daß es gnug seyn solle, wenn in der Supplication **derjenige Erbe** benant wird, so **in der Wohnung des verstorbenen sich aufhält,** da denn dieser, wofern er Mit-Erben hätte, und allein zu beantworten bedencklich hielte, verbunden seyn soll, **seine Mit-Erben zeitig** ante Terminum **zu benennen,** oder zu gewärtigen, daß er nach Befinden mit der Exception: Citentur quorum interest, nachmals ohne des Klägers Einwilligung nicht gehöret werde.

dergleichen Verbot auch in der Chur-Sächsischen Constit. 2. Part. 1. mit diesem Anhange zu befinden, daß, wenn gleich der Beklagte disfalls nicht excipirte, der Richter dennoch die articulirte Klag-Libelle ex officio verwerffen, und den Kläger zu Erstattung der Unkosten anhalten solle. Vermöge dieser Verordnung nun werden in Sachsen und denen dazu gehörigen Chur- und Fürstenthümern, im Hertzogthum Magdeburg, im Mecklenburgischen, Anhältischen, Braunschweig- und Lüneburgischen, auch im Clevischen, keine articulirte Klag-Libelle angenommen. Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 5. §. 1. n. 19. 20. & 21. An andern Orten muß man auf die Observantz sehen, wie es dann scheinet, daß auch in der Hinter-Pomr. Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1683. Tit. 33. §. 1. verb. **auch da es zu desto mehrer Richtigkeit dienet, Puncts-weise verfasset,** die articulirte Libelle nicht schlechterdings aufgehoben und untersaget worden. (Siehe unten die Addenda.) Ein gleiches referiret von der Stadt Franckfurth am Mayn Martini an besagtem Ort num. 11.

§. XXVI. Wenn sich der Kläger in dem Klag-Libell auf einen zwischen ihm und dem Beklagten geschlossenen Contract beziehet, ist es (wenn die Landes-Gesetze nicht ein anders mit sich bringen, G) als die Hinter-Pomr. Hofger. Ordn. Tit. 53. §. 1.) nicht eben nöthig, solchen so fort beyzulegen, weil die Production der brieflichen Urkunden allererst nach der Kriegs-Befestigung bey Antretung des Beweises geschiehet; es schadet aber doch auch nicht, wenn dergleichen Uhrkunden bald Anfangs in copia übergeben werden. Ein anders ist es, wenn man executive klaget, davon oben an seinem Orte gedacht worden: oder, wenn der Contract nicht mit dem Beklagten selbst, sondern mit dessen Vorfahren geschlossen wäre, und also der Beklagte vorwendete, daß ihm davon gar nichts bewust sey, denn in diesem Fall müste ihm allerdings Abschrift des besagten Contracts mitgetheilet werden, damit er die Sache desto besser überlegen, und wegen des bevorste-

hen-

G) Also disponiret die **Königl. Preuß. allgemeine Ordnung von Verbes. des *Justitz*-Wesens §. 33.** daß die Advocaten in allen Judiciis in dem **ersten Satz** auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweißthümer allesamt, wie auch auf Seiten des Beklagten in *Exceptionibus*, und so weiter in Replicis und Duplicis beylegen sollen.

henden Processes sich berathschlagen könte, welches auch statt haben würde, wenn man den Principalen aus einem von seinem Gevollmächtigten getroffenen Vergleich belangen wolte, und von diesem casu ist meines Erachtens der R. A. de A. 1654. §. 24. H) in f. sonderlich zu verstehen. Wenn aber auch ausser diesen Fällen Beylagen bey der Klage vorhanden sind, müssen sie iederzeit dem Beklagten zugeschicket werden, weil er sonsten exceptionem non communicatorum documentorum vorschützen würde.

§. XXVII. Nach dem Stylo derer Sächsischen Gerichte ist es etwas besonders, daß das übergebene Klag-Libell hiernächst in dem angesetzten termino mündlich, und nach der Sachsen Redens-Art, von Mund aus in die Feder wiederhohlet werden muß, und also nicht einmal von einem Zettel hergelesen werden darff, welches, wie Svendend. ad Fibig. p. 272. meldet, an etlichen Orten in Sachsen (die er zwar nicht benennet, jedoch aber Martini ad d. tit. 5. §. 1. ord. proc. Sax. n. 114. das Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig nahmhaft machet) schlechterdings nöthig ist, weil sonsten erkannt wird:

> Daß Kläger die Unkosten dieses Termins Beklagten zu erstatten, und weil dessen Advocat die Klage von Mund aus in die Feder, dem Gerichts-Stylo zuwider, nicht wiederhohlet, so ist er in 5. Rthl. Strafe dem Fisco billig verfallen.

Weil indessen dieses auf einen unnöthigen Uberfluß hinaus läuft, so wird es in denen Sächsischen Untergerichten, wie auch in dem Ober-Appellations-Gericht zu Dreßden, mehrentheils für zulänglich gehalten, wenn nur der Kläger in termino diese Formalien gebrauchet:

> Er wolle sein übergebenes Klag-Libell mit allen demselben einverleibten Puncten, Clausulen und Umständen, samt angehängtem petito

H) Ist ohne Zweiffel ein Druckfehler (denn in §. 24. stehet davon kein Wort) und soll vermuthlich heissen §. 35. Aber auch dieser §. handelt von dem Casu, wenn man den Principal aus einem von seinem Gevollmächtigten getroffenen Vergleich belangen wil, keines weges, kan auch meines Erachtens secundum regulas bonæ interpretationis davon nicht verstanden werden, sondern stellet es schlechterdings und en general in des Klägers Belieben, ob er die Documenta so fort seiner Klage beylegen wolle oder nicht. Add. TEXTOR *ad Rec. Imp. de ann. 1654. Disp. 4. §. 15.*

perito, verbotenus und von Wort zu Wort anhero wiederholet haben und der Antwort gewärtig seyn.

Fibig. in Proceſſ. ex Edit. Svendend. p. 271. Martini cit. loc. num. 116. ſeqq. Auſſerhalb Sachſen iſt es ſchlechterdings genug, wann ſich der Kläger in dem angeſetzten termino auf das übergebene Klag-Libell beruffet, wann er gleich nicht dabey ſagt, daß er es von Wort zu Wort wiederhohlet haben wolle.

Von denen in den Klag-Libellen gebräuchlichen Clauſulen.

§. XXVIII. Nebſt denen vorhin erzehlten vornehmſten Stücken der Klag-Libelle pflegt man auch noch allerhand Clauſulen in dieſelbe hineinzurücken, welche wir anietzo in der Ordnung nach einander beſehen wollen. Man kan ſelbige in drey Claſſen eintheilen, denn man findet ſie entweder in dem Eingang, oder bey der Erzehlung des Facti, oder endlich bey dem Petito.

§. XXIX. In dem Eingang der Klage pflegen die Advocaten ſo fort (1) zu bedingen, **daß ſie dieſelbe nicht in Form eines zierlichen Libells, ſondern einer ſchlechten Erzehlung vorbringen wollen.** Dieſe Clauſul dienet nirgends zu, als daß das Libell um ein paar Zeilen länger wird. Denn es mag ein zierlich Libell, oder eine ſchlechte Erzehlung ſeyn, ſo müſſen doch darinnen die oben erzehlte weſentliche Stücke beobachtet werden, und iſt dißfalls unter dem Proceſſu ordinario und ſummario kein hauptſächlicher Unterſcheid. Ja, wenn auch einer vorhanden wäre, ſo würde es doch umſonſt ſeyn, wenn ich in proceſſu ordinario einen Libellum ſummarium überreichen wolte.

§. XXX. Es proteſtiret hiernächſt (2) der Kläger, **daß er ſich mit überflüßigem Beweiß nicht beladen wolle.** Dieſe Proteſtation iſt abermahls vor die liebe lange Weile. Denn zu überflüßigem Beweiſe iſt der Kläger ohnedem nicht verbunden, und wenn ihn der Richter dazu anhalten wolte, hätte er rechtmäßige Urſach, dawider die gehörige Rechts-Mittel, als die Appellation, Leuterung, u. d. g. zur Hand zu nehmen, Man pfleget deshalb in denen Abſcheiden nach geſchehener Kriegs-Beveſtigung zu ſetzen: Daß Kläger den Grund der Klage, und ſo viel ihm daran verneinet worden, zu erweiſen ſchuldig. Was alſo nicht zum Grunde der Klage gehöret, welches ein vernünftiger Richter gar leichte ſehen kan, deshalb wird auch kein Beweiß erfordert. Die Juriſten ſagen ohnedem:

Ad probandum non sunt admittenda, quæ probata non relevant. v. Dn. Stryk. Us. mod. ff. tit. de Edendo §. V.

§. XXXI. Der Kläger pfleget (3) sich **alle und iede denen Klägern sonsten zustehende Rechts-Wohlthaten, wie die Nahmen haben mögen, zu bedingen.** Diese Clausul schadet zwar gleich denen vorhergehenden nicht, allein sie hilffet auch wiederum nicht, denn die Rechts-Wohlthaten darff mir kein Mensch abschneiden, wenn ich sie mir gleich nicht zum voraus bedungen habe.

§. XXXII. Zuweilen wird auch (4) insonderheit gedacht, **es wolle der Kläger sich das Recht** Juramenta zu deferiren **vorbehalten haben.** Diese ist mit der vorigen eines Schlages. Denn entweder muß die delatio nach denen Landüblichen Rechten so fort im Klag-Libell, oder doch wenigstens vor der Kriegs-Bevestigung geschehen, und alsdann hat dieselbe hernachmals nicht mehr statt, wenn gleich hundert dergleichen Reservationes im Klag-Libell anzutreffen wären, welches in denen Sächsischen Gerichten wohl in acht zu nehmen: oder aber es gehet nach denen gemeinen Rechten, und alsdann bleibet mir das jus deferendi juramenti iederzeit ungekräncket, 1) wenn ich mir gleich selbiges nicht vorbehalten habe.

§. XXXIII. Es protestiret (5) der Kläger, **er wolle nichts** animo injuriandi, **sondern bloß der Sachen Nothdurft halben angeführet haben.** Auch dieses ist überflüßig. Denn es sind entweder ehrenrührige Worte in dem Klag-Libell enthalten, oder nicht. In dem letztern Fall braucht es keines protestirens, denn die Sache verstehet sich ohnedem. In dem ersten aber würde die Protestation eben so viel würcken, als wenn ich iemanden eine Maulschelle gäbe, oder ihn einen Schelm hiesse, und dabey feyerlichst bedünge, daß es aus guter Meynung geschehe.

§. XXXIV. Es haben also alle bishero erzehlte Clausulen, deren man sich im Eingange des Klagschreibens zu bedienen pfleget, keinen Nutzen. Ausser diesem ist bey dem processu possessorio insonderheit noch eine gebräuchlich, dadurch der Kläger bedinget, **er wolle dieses nur** pro colorando possessorio, **oder auch** pro meliori judicis informatione **angeführt haben,** welche alsdann einen sehr grossen Nutzen hat, wenn der Kläger zwar sich hauptsächlich nur auf seinen bisherigen Besitz berufet, iedoch aber dabey

1) Siehe **unten** *Cap.* 19. §. 2.

dabey zugleich mit anführet, daß er auch einen Titulum, als z. E. eines Kaufs, Tausches, einer Belehnung, Schenckung, u. s. w. disfalls aufzuweisen vermöge. Denn wofern er sodann besagte Protestarion ausser liesse, würde er sich gewiß aus seinem Vortheil heraus geben, das ist, er würde aus dem possessorio ins petitorium kommen, siehe oben C. II. §. XIV.

§. XXXV. Bey der Erzehlung des facti kommen vornemlich die beyde nachfolgende Clausulen vor, als (1) **daß ob gleich Kläger den Beklagten öfters in Güte erinnert, er möchte doch bezahlen, Kläger dennoch nichts von demselben erhalten können.** Diese hat alsdann ihren Nutzen, wenn in der Schuld-Verschreibung keine gewisse Zeit ausgedrücket worden, wann die Wiedererstattung geschehen solle, weil in diesem Fall die geschehene Erinnerung darzu hilft, daß der Kläger nebst dem Capital auch noch die Zinsen von dem Beklagten fordern kan. Wäre aber im Gegentheil eine gewisse Zahlungs-Zeit gleich von Anfang bestimmet worden, so wäre auch alsdann die Interpellatio überflüßig, und gehörete folgends besagte Clausul mit unter die Zahl der unnöthigen.

§. XXXVI. Wenn die Sache etwa auf eine Rechnung ankömmet, gebrauchet man sich (2) der Clausul: Salvo errore calculi. Allein diese ziehet gar keinen Effect nach sich, alldieweil es ohne dem einem ieden frey stehet, daß, so bald er einen Irrthum in der aufgesetzten Rechnung wahr genommen, er selben bessern, und die Rechnung anders einrichten könne.

§. XXXVII. Endlich pfleget man auch bey dem Petito, oder der Conclusion des Klag-Libells, einige Clausulen anzuhängen. Als (1) **der Richter solle den Beklagten** (ausser der Haupt-Sache) **auch zu Erstattung der Zinsen,** Interesse, **Schäden und Unkosten anhalten.** Diese Clausul ist bisweilen nothwendig, bisweilen nützlich. Nothwendig ist sie in dem Fall, wenn der Beklagte in der ausgestellten Verschreibung sich zu solcher Erstattung nicht anheischig gemachet hat, oder gar keine Verschreibung vorhanden ist, angemercket so dann der Richter in dem Urtheil regulariter (das ist, wofern die in folgendem §. befindliche Clausula salutaris dem Libell nicht angehänget worden,) darauf nicht erkennen würde, wenn darum nicht insonderheit angesuchet worden. Wäre dahingegen die Verschreibung des Schuldeners ausdrücklich mit darauf gerichtet, daß derselbe, dafern er in der Zahlung säumig, die Zinsen, wie auch alle verursachte Schäden und Unkosten dem Gläubiger bezahlen wolle; so wäre

es zwar nicht eben nothwendig, in dem Petito davon zu gedencken, allein es wäre doch nützlich, weil der Gläubiger sonst disfals noch einen absonderlichen Proceß anzustellen nöthig hätte.

§. XXXVIII. (2) **Man wolle über dieses alles, und was sonst denen Rechten nach am füglichsten hätte gebeten werden können, sollen, oder mögen**, nobilissimum Domini Judicis officium pro administrando jure & justitia omni meliori modo implori**ret haben.** Dieses ist die von denen Practicis so hochgepriesene herba betonica, K) ein Kräutgen, welches alle Mängel und Schäden des Klag-Libells heilet, wofern es nur nicht das vitium contrarietatis ist, davon oben in dem §. XXI. gedacht worden. Ja, wenn auch die Klage so verworren eingerichtet, daß ein Richter gar nicht sehen könte, was der Kläger haben wolle, so möchte alsdann unsere Clausula salutaris auch wohl wenig helffen. Im Gegentheil aber ist sie alsdann insonderheit nützlich, wenn der Kläger die im vorigen §. bemerckte Clausul vergessen, und um die Zinsen, Schäden und Unkosten nicht angesuchet hätte. Von allen denen bishero erzehlten Clausulen kan mit mehrern nachgelesen werden in des Hrn. Geh. Rath. Stryks Introd. ad prax. cap. 7. §. 4. usque ad 12. Brunnemann. Proc. Civ. c. 5. n. 14. 15. 16.

Von Veränder- und Verbesserung der Klage.

§. XXXIX. Alldieweil auch mehrentheils am Ende des Klag-Libells die formul: Salvo jure addendi, minuendi, mutandi, corrigendi & quocunque alio, angehänget zu werden pfleget, so wird es nicht undienlich seyn,

K) In **Chur-Sachsen** hat diese Clausul so gar grossen Nutzen nicht, weil die **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 5. §. 1. disponiret, daß bey denen Klag-Libellen **auf die** *Subtilitates juris* **nicht allzusehr gesehen**, sondern selbige, wenn nur **das** *Factum* **richtig**, *præmittiret*, ob gleich die so genannte Clausula salutaris darinnen nicht enthalten, **so viel nur immer möglich**, sustiniret werden sollen. Hingegen muß nach der **Magdeb. Proceß-Ordnung** *cap.* 18. §. 1. solche Clausul **bey Straffe 5. Rthlr.** der Klage allezeit annectiret werden; wiewohl wenn selbige übergangen, und der Defectus noch suppliret wird, **ehe die Sache zur** *Cognition* **und Verhör kommt**, solche Straffe wegfället. **Verbess. Magdeb. Proceß-Ordnung.** *cap.* 18. §. 1.

seyn, wenn wir mit wenigem zeigen, wie weit einem Kläger das Recht, die einmal übergebene Klage zu verbessern, oder gar zu verändern, zukomme, woraus alsdann zugleich erhellen wird, ob und wie weit die angeregte Formul für nützlich oder unnützlich zu halten.

§. XL. Die Verbesserung der Klage (emendatio Libelli) wird genennet, wenn ich zwar die vorige causam petendi und also das genus actionis behalte, iedennoch aber in denen andern Umständen einige Aenderung mache, als z. E. ich habe vorhin 100. Rthlr. von dem Beklagten als ein Darlehn gefordert, nunmehro aber verbessere ich meine Klage, und fordere nur 80. oder ich fordere 120. Rthlr. auch als ein Darlehn, oder ich fordere nebst dem Capital anietzo auch das Interesse, welches ich vorhin vergessen hatte. Solche Verbesserung kan so wol vor, als nach der Kriegs = Bevestigung geschehen, aus der Ursache, weil dadurch der Grund der bisherigen Klage nicht übern Hauffen geworffen wird, dahero auch dieselbe eine neue Litis contestation nicht erfordert, sondern es wird dem Beklagten nur angedeutet:

Daß er sich binnen = = = erklären solle,

wiewol auch solche Erklärung alsdann nicht einmahl nöthig, wann zuerst eine geringe, hernach aber eine grössere Summe gefordert worden, weilen der Beklagte, indem er die geringe nicht einmahl einräumen wollen, auch gewiß der grösseren nicht geständig seyn wird. Es pfleget aber doch um besserer Ordnung willen des Beklagten Erklärung iederzeit erfordert zu werden.

§. XLI. Eben so verhält sichs, wenn der Kläger vorhin einen Umstand ausgelassen, welchen er hernach annoch hinzu thun will. Zum Exempel, er hätte ein Haus oder einen Acker vindiciren wollen, hätte aber nicht dabey gemeldet, zwischen welchen Nachbahren solcher gelegen, und thäte es also hernach bey der Verbesserung. Wie aber, wenn der Kläger die Verbesserung vor dem angesetzten Termin nicht eingebracht hätte, und also der Beklagte dißfalls wider das Libell ex capite obscuritatis (siehe oben §. XXII.) excipirete? Weil kein Haupt = Mangel weder an der causa petendi, noch an dem petito zu befinden, so halte ich, es würde gar zu hart seyn, wenn man erkennen wolte:

Daß Beklagter auf die Klage, immassen sie anbracht, sich einzulassen nicht schuldig,

son-

sondern es würde meines Erachtens besser seyn, wenn man nur verabscheidete:

Daß Kläger binnen = = = sich zu erklähren schuldig, zwischen welchen Nachbahren das Hauß quæstionis gelegen, ꝛc.

iedoch müste es sich der Kläger auch dabey nicht verdriessen lassen, wenn man ihn zugleich zu Erstattung der Unkosten dieses Termins condemnirete, weil er seine Klage nicht accurat genug eingerichtet, und also dieselbe verursachet.

§. XLII. Die Veränderung der Klage (mutatio Libelli) wird genennet, wenn an statt der vorigen causæ petendi, als des Grundes der gantzen Klage, eine gantz andere zur Hand genommen wird. Zum Exempel, es hätte iemand anfangs ein gewisses Haus vindiciren wollen, nunmehro aber fordert er selbiges als ein Erbschaffts-Stück hereditatis petitione. Oder der Kläger hat vorhin 100. Rthlr. als einen rückständigen Kauff-Schilling prætendiret, nunmehro aber fordert er selbige als ein Darlehn, oder als einen rückständigen Pacht, u. s. f.

§. XLIII. Eine solche mutatio Libelli ist vor der Kriegs-Bevestigung (nach Sachsen-Recht vor Angelobung der Gewehr) L) schlechterdings

L) Die Angelobung der Gewehr ist heutiges Tages **in Chur-Sachsen gäntzlich aufgehoben.** Siehe **Verbess. Proceß-Ordnung** Tit. 12. Was aber die *Mutationem libelli* anbetrifft, so disponiret die **Verbess. Proceß Ordnung** *Tit.* 5. §. 9. daß Klägern das Klag-Libell *in modo agendi vel probandi*, und sonst, so lange, **biß über der** *Litis-contestation*, also auf den Beweiß, oder auf die Eydes-Leistung **rechtskräftig erkant**, oder verabschiedet, zu verändern nachgelassen, und Beklagter nach anderweit vorhergehender Ladung, und von dem Kläger erfolgten Erstattung derer verursachten Unkosten, sich darauf einzulassen schuldig seyn solle. Wolte aber Kläger die **vorige Klage fallen lassen**, und eine andere übergeben, soll Er zwar damit, wenn die neue von der vorigen *in substantia*, als *ratione Causæ petendi*, oder *Objecti*, unterschieden, **jederzeit**, ausser dem aber weiter nicht als **biß zu Ablauff der, zu Übergebung des Beweises Ihm nachgelassenen Frist**, oder biß gleicher gestalt **über der Eydes-***Delation* **rechts-kräfftig erkant**, damit zugelassen, jedoch in

dings zugelassen, alldieweil dem Beklagten alsdann dadurch nicht das geringste præjuditz zuwächset. Jedoch ist nöthig, daß ein neuer terminus angesetzet, zu dem Ende auch eine neue Citation ausgefertiget, und dabey dem Beklagten diese geänderte Klage zugeschicket werde, damit er darüber gehörig deliberiren könne. Wenn in Sachsen die Gewehr der Klage bereits angelobet worden, ist solche Veränderung auch zwar noch zugelassen, es muß aber doch der Kläger die Unkosten ersetzen. Carpzov. de proc. Tit. 6. art. 2. n. 22. M.)

§. XLIV. Nach geschehener Litis contestation ist zwar die Veränderung der Klage auch noch zugelassen, allein es entstehet alsdann eine neue instantz daraus. Dieses ist so viel gesagt: Es muß nicht allein eine neue Citation ausgefertiget, und von dem Kläger die verursachte Unkosten erstattet werden, sondern es stehet dem Beklagten auch frey, seine etwa habende Exceptiones dilatorias von neuen zu opponiren, ob er gleich sonst dieselbe vorhin bereits vorgeschützet hätte, siehe Hn. Stryks introd. ad prax. c. 7. §. 13. auch meinen usum practicum distinct. jurid. ad tit. ff. de Edend. dist. VI. allwo ich gewiesen habe, daß einige Rechts-Lehrer die mutationem und emendationem Libelli mit einander confundiren, und deshalb nicht einmal eine emendation nach der Kriegs-Befestigung zulassen wollen.

§. XLV.

---

in beyden Fällen dem Beklagten, ehe derselbe auf die neue Klage sich einläßet, die **sämtlichen Unkosten zu erstatten** angehalten, und hierüber **der verursachten Verzögerung halber** nebst seinem Advocato, nach Befinden **um 10. und mehr Thaler bestrafet** werden.

M) Es statuiret CARPZ. *loc. cit.* just das **Gegentheil**, daß wenn die Gewehr der Klage bereits angelobet, oder Lis pure contestiret ist, die Klage nicht mehr geändert werden könne, wenn gleich der Kläger die Unkosten ersetzen wolte; und ob er zwar *d. Art. 2. n. 46.* zugiebt, daß auch **nach angelobter Gewehr** die Klage geändert werden könne, so ist doch solches, wie er sich anderswo, nemlich *Jpr. for. P. 1. Const. XI. def. 9.* deutlicher erkläret, dergestalt zu verstehen, daß die **vorige** *Instantz* **wegfället**, und eine **gantz neue** *Instantz* entstehet, davon der AUCTOR im folgenden §. handelt.

§. XLV. Endlich ist noch bey der Abfassung der Klage und insonderheit des petiti anzumercken, daß selbiges auf zweyerley Art eingerichtet werden könne, als einmal, daß der Kläger um eine Citation ansuchet:

Den Beklagten vorzuladen, daß er sich auf die Klage einlasse, antworte, und den Krieg Rechtens befestige, auch, wann solches geschehen, zu erkennen ===

Oder aber, daß er ein Mandat auswürcket:

Beklagtem anzubefehlen, daß er das Hauß quæstionis abtrete: oder daß er die libellirte 100. Rthlr. sub pœna executionis entrichte, u. s. f.

Wiewol dieses letztere, daß man nemlich um ein Mandat ansuchet, nicht gar zu verträglich ist, wie solches bereits oben cap. 3. §. 9. bey dem Processu executivo gewiesen worden, welches nur allhier zu wiederholen.

§. XLVI. Was indessen der Kläger gebeten, es mag nun eine Citation oder ein mandatum seyn, darauf decretiret der Richter, denn sein officium ist in diesem Stück nur mercenarium, wie man zu reden pfleget, das ist, er giebet dasjenige, so man von ihm verlanget, und weiter nichts. Er begehet auch nichts unzuläßiges, wann er gleich ein Mandat decretiret, denn dieses hat doch allezeit, auch stillschweigend, die Clausul in sich, wofern es sich berichteter massen verhält, si preces veritate nitantur. Doch thut er wohl, wann er nicht sofort im ersten Befehlige mit der Execution drohet, weil solches noch zu frühzeitig ist, und keine Würckung nach sich ziehen mag.

Das X. Capitel,

Von der Ladung, oder Citation.

Inhalt des Capitels.

In diesem Capitel wird hauptsächlich von dem Amte des Richters in Ansehen der Ladung gehandelt, §. I. Ein Richter muß nicht leicht mit der real-Citation wider den Beklagten verfahren, wo es nicht die höchste Nothdurft erfordert, § II. Auch nicht mit der edictal-Citation, als nur in gewissen Fällen, deren einige angeführet werden, §. III. Die Citation muß dem Beklagten in Person insinuiret werden, oder, wo dieses nicht möglich, geschiehet die insinuation ad domum, welche Redens-Art, was sie heisse,

heisse, erkläret wird, §. IV. In denen Unter-Gerichten ist die Citation ad totam causam nicht gebräuchlich, wohl aber in dem Käyserlichen Cammer-Gerichte und einigen andern, §. V. Unterscheid zwischen der Citatione arctatoria und monitoria. §. VI. Arctatoria ergehet, wenn bey einer gerichtlichen Handlung des Citirten Gegenwart nothwendig erfordert wird, §. VII. Monitoria aber, wenn auch in dessen Abwesenheit der Actus verrichtet werden kan, §. VIII. Die Zeit, welche die Citation in sich halten soll, ist dem Richter in denen Proceß-Ordnungen vorgeschrieben, wo aber dieses nicht zu befinden, setzet er selbige nach Belieben, §. IX. Die Citation gehet nur an den Beklagten, jedoch wird in Sachsen und denen benachbarten Orten, auch an den Kläger ein Denck-Zettel ausgefertiget, §. X. Ob der Beklagte auch müsse citiret werden, wenn er bereits wegen einer Sache im Gerichte gegenwärtig ist? §. XI. Dafern der Beklagte unter anderer Iurisdiction befindlich, geschiehet die Citation durch literas subsidiales, §. XII. Die Frage: Ob ein Richter bey Citirung der Unterthanen den Unterrichter in subsidium requiriren müsse? wird mit Unterscheid beantwortet. §. XIII. Exempel einiger Unter-Gerichte, welche bey Citirung ihrer Unterthanen subsidialiter zu requiriren, §. XIV. Der Terminus wird in der Citation entweder generaliter oder specialiter gesetzet, und ist jene Art bey dem Käyserl. Cammer-Gerichte, diese aber bey denen übrigen Gerichten gebräuchlich, §. XV. Wie die Worte; zu rechter früher Tages-Zeit: in denen Citationibus zu verstehen? §. XVI. Weil die Insinuation ein wesentlich Stücke der Citation ist, durch wen solche geschehen müsse? §. XVII. Bey dem Käyserl. Cammer-Gerichte geschiehet selbige entweder durch einen geschwornen Cammer-Gerichts-Bothen, oder durch einen Notarium, und auf die letztere Weise auch bey dem Reichs-Hof-Rathe, §. XVIII. Bey denen Unter-Gerichten aber wird selbige auf unterschiedene Art verrichtet, §. XIX. Von mancherley Beweiß der Insinuation und von dem in Sachsen gebräuchlichen Recepisse, §. ult.

§. I.

In dem vorhergehenden Capitel ist mehrentheils nur bloß von dem Amt des Klägers, und wie sich derselbe bey Abfassung des Libells im Anfange des Processes zu verhalten habe, gehandelt worden; Das jetzige aber betrifft hauptsächlich die Person des Richters, und wie derselbe gleichfalls im Anfange des Processes bey der gerichtlichen Citation des Beklagten vorsichtig handeln müsse.

§. II. Der Kläger richtet öfters das Petitum auf das schärffeste ein, allein der Richter darf deshalb nicht so fort im Verabscheiden auch dergleichen Schärffe gebrauchen. Er muß sich aber anfänglich insonderheit hüten, daß er keine Real-Citation veranlasse, alldieweil dadurch der Beklagte nicht wenig beschimpfet, und der Proceß von der Execution angefangen wird, es wäre dann, daß es die höchste Noth erforderte. Dergleichen

chen Nothfall findet sich in Civil-Sachen, wann man glaubhafte Anzeigung hat, daß der Beklagte sich mit der Flucht davon machen, und der Justitz den Rücken kehren will, A) wobey jedoch ein Richter des Klägers blossem Anführen nicht so leichtlich Glauben beymessen muß. Von den peinlichen Wachen wird in dem peinlichen Proceß an seinem Orte gesaget werden.

§. III. Es würde ein Richter auch ungeschickt handeln, wenn er sofort mit der Edictal-Citation wider den Beklagten verfahren wolte, weil diese ebenfalls etwas schimpfliches nach sich ziehet. Es wäre dann, daß man nicht wüste, wo der Beklagte eigentlich anzutreffen, als in Inquisitions-Sachen, und beym desertions-Processe; oder wenn ihrer viele insgemein zu citiren, als bey Concurs-Sachen; B) oder wenn die Citation nicht sicher und ohne Gefahr insinuiret werden kan, z. E. wann der Beklagte sich verlauten lässet, er wolle denjenigen prügeln, oder übern Haufen schiessen, welcher ihm eine Citation insinuiren würde. Noch einen Casum haben wir bereits oben c. 5. §. 3. gehabt, da die Edictal-Citation auch statt findet, wenn nemlich jemand ex L. Diffamari provociret wird, und des Diffamanten ordentlicher Richter die Citation in subsidium juris zu verrichten abschläget.

§. IV.

A) Oder auch, wenn eine **Wechsel-Klage** angestellet wird, und der Beklagte auf die ergangene Verbal-Citation sich nicht in eigner Person stellet, wovon aber hie nicht hergehöret weitläuftig zu handeln. Siehe unterdessen AUCTOR. **Einleitung zum Wechsel-Proceß** *cap.* 8. Add. **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. Anhang** §. 12. allwo disponiret wird, daß, wenn der Kläger den Wechsel-Brief in originali bey dem Richter produciret, und sich dazu bedürffenden Falls behörig *legitimiret*, selbiger auch verfallen; sofort auch ohne vorher ausgewürckten *Captur*-Befehl, und ohne vorhergehende *Citation*, der Debitor mit personal-Arrest beleget werden solle.

B) Siehe AUCTOR. **Einleitung zum** *Concurs*-**Proceß** *c.* 3. §. 3. *seqq.* und was daselbst von mir **angemercket worden.**

§. IV. Sonst muß eine Citation ordentlicher Weise dem Beklagten in eigener Person C) insinuiret, oder, nach dem Stylo des Käyserlichen Kammer-Gerichts, ihm unter Augen verkündiget werden. Wofern aber der Beklagte nicht zu Hause ist, oder sich verläugnen lässet, wie es öfters zu geschehen pfleget, so geschiehet die Citation ad domum, das ist, sie wird dessen

C) Was die Insinuationem Citationis anbetrifft, so disponiret die Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 4. §. 2. daß, wenn die Erben sich noch nicht getheilet, die Citation in das gemeinschafftliche Hauß, es sey Lehn oder Erbe, demjenigen, so sich würcklich darin aufhält, insinuiret werden könne, welcher so dann schuldig bey Vermeidung 5. Rthlr. Strafe, seinen Mit-Erben davon, so bald möglich, Nachricht zu geben, auch, wie solches geschehen, ad Acta zu dociren. (Womit übereinstimmet die Cammer-Ger. Ordn. der Marck Brandenb. *Tit.* 21. §. 7. ausser was den Umstand mit der Straffe betrifft) An statt derer Unmündigen, Minderjährigen, Blöden, Unsinnigen, *Prodigorum*, Abwesenden, und dergleichen Personen, wird die Citatio ihren Eltern, oder Vormündern und *Curatoribus*, und zwar, wo deren mehr als einer in solidum constituiret, denenselben allerseits; (nach der Cammer-Ger. Ordn. *d. Tit.* 21. §. 10. darf die Citation nur einem Vormund insinuiret werden, und ist derselbe gehalten, solche seinem Neben-Vormunde zu communiciren) bey Räthen in Städten aber in die Rathsstube, oder dem regierenden Burgemeister, oder auch dem *Syndico* oder Stadtschreiber (vermöge der Cammer-Ger. Ordn. *d. T.* §. 3. soll die Citation dem Worthabenden Burgemeister insinuiret werden) bey einer ganzen Bürgerschafft, einem von denen Viertels-Meistern, oder Ausschuß-Personen; bey Innungen und Zünften einem Ober- oder Vor-Meister; und bey Gemeinden auf den Dörfern dem Richter oder Heimbürgen, keinesweges aber aller dieser vorherbemeldten Personen Domesticis zugestellet. Hüffner, Cossäten, Hand-Frohner und andere *Consorten* aber, welche *pro Universitate* nicht geachtet werden, soll man allerseits absonderlich, und zwar durch einen Umlauff zum ersten Termin, (wegen

dessen Ehefrauen, Kindern, D) Gesinde, E) oder andern Hausgenossen zugestellet, weil es vermuthlich ist, daß diese Personen dem Beklagten von der geschehenen Insinuation Nachricht geben werden; oder, wenn sie die Cita-

der folgenden sind sie einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen zu bestellen verbunden. **Verbess. Proc. Ordn.** *d. T.* §. 3.) citiren und vorladen, auch auf jedem Dorffe oder Orte, davon eine **Abschrifft**, so dem Boten zu solchem Ende mitzugeben ist, zurück lassen. Wegen der *Litis consorten* disponiret die **Chur-Märckische Cammer-Ger. Ordn.** *d. T.* 21. §. 4. *seqq.* daß derjenige, welchem der Original-Befehl zuerst insinuiret wird, sich erklären solle, ob Er selbige seinen Litis consorten zusenden wolle, alsdenn ihm der Original-Befehl zu lassen, dergestalt, daß Er in dem Recepisse, oder der Bote in der abzustattenden Relation dessen Erwehnung thue. Dafern Er aber den Original-Befehl seinen Neben-Interessenten nicht communiciren wolte, soll solcher **allen** *Consorten* **vorgezeiget**, und bey dem letzten gelassen werden. Wobey dieses noch zu mercken, daß wenn ein oder der ander von den Mit-Erben oder Litis consorten in fremden Landen sich aufhält, oder latitiret, und also ihm die Befehle nicht insinuiret werden könten, die übrigen zur Verzögerung der Sache sich damit nicht behelffen, sondern nichtsdestoweniger, so viel die Klage sie betrifft, sich einzulassen schuldig sind. **Cammer-Ger. Ordn.** *d. l.*

D) Dieses ist von **erwachsenen** Kindern zu verstehen, wie solches auch in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. T.* 4. §. 2. bemercket worden.

E) Dafern der Citandus sich **an einem gewissen Orte nicht beständig aufhält**, oder **ausser Landes verreiset ist**, mag die Citation **in eines seiner Güther**, so er durch **seine Bedienten** besitzet, **keinesweges aber denen Pächtern und Miets-Leuten** insinuiret werden. **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. l.* Hingegen sollen nach der **Chur-Märckischen Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 21. §. 11. diejenigen, so **auf Rechnung oder** *Arende* in einem Guthe oder Hause sich befinden, verbunden seyn, die an die **Eigenthümer** gerichtete Befehle anzunehmen, und auf dero Kosten ihnen zuzuschicken.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0182
DFG

Citation nicht annehmen wollen, F) leget man sie in ihrem Beyseyn auf einem Tisch, Kasten oder Banck nieder. Wäre es gar Sache, daß der Beklagte das Haus zumachete, und niemanden einlassen wolte, so gebrauchet man alsdann dieses Mittel, daß man entweder die Nachbaren herzu fordert, und ihnen den Inhalt und die Ursache der Ladung eröfnet, oder aber die schriftliche Citation gar an die Hausthüre annagelt, weil sie auch in diesen Fällen ohne Zweifel zu des citirten notitz gelangen wird.

§. V. Eine Citatio generalis ad toram causam ist in den Unter-Gerichten in- und ausserhalb Sachsen mehrentheils nicht gebräuchlich, sondern es muß die Ladung so ofte wiederholet werden, als etwas in dem Gerichte vorgenommen wird, dabey des Beklagten Gegenwart nöthig ist, widrigenfalls kan man wider denselben in contumaciam nicht verfahren, noch ihn zu Erstattung der Unkosten des Termins anhalten. Ich sage, bey den Unter-Gerichten, wodurch ich die in der Reichs-Stände Landen befindliche Gerichte insgesamt verstehe. Bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht aber wird ein anders observiret, wie nicht weniger bey dem Königl. Schwedischen Tribunal zu Wißmar, als welches in Ansehen derer Provintzien, die der König in Schweden in Teutschland besitzet, vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses de An. 1648. dem besagten Cammer-Gerichte surrogiret worden. Es ist aber daselbst die Citatio generalis hauptsächlich wegen der Entlegenheit der Partheyen eingeführet, angesehen es dem Kläger fast unerträglich fallen dürfte, wenn er jederzeit eine special-Citation mit sehr grossen Kosten durch einen Cammer-Gerichts-Bothen, oder durch einen bey dem Cammer-Gericht immatriculirten Notarium insinuiren lassen solte, siehe Brunnem. proc. civ. c. 3. n. 9. Ordin. Tribun. Wismar. p. 2. tit. 4. §. 2. & 9. Martini ad Ord. proc. Sax. tit. 4. rubr. n. 6. 7. & 8. allwo er auch anführet, daß laut der Fürstl. Braunschw. Hofgerichts-Ordn. tit. 26. §. Wir ordnen ꝛc. ingleichen der Münsterschen Hoff-Gerichts-Ordn. Tit. 2 §. Wir ordnen. 2. die generalis citatio in dasigen

F) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 21. §. 2. soll in diesem Fall die von dem Cammer-Gericht ergangene Citation **in denen Städten dem** *Magistrat*, auf **dem Lande** aber **denen Schultheissen** eingehändiget werden, welche gehalten seyn sollen Amts halber die Insinuation zu befördern, und dem Insinuanten inzwischen ein Attestatum zu ertheilen.

sigen Landen gleichfalls zugelassen sey. Man hat dergleichen auch zu Hamburg.

§. VI. Weil auch bey denen Practicis zum öftern unter der Citatione arctatoria und monitoria ein Unterscheid gemachet wird, Dn. Stryk. introd. ad prax. cap. 4. §. 5. so wird es nicht undienlich seyn, solche distinction allhie recht practice zu erklären, und darnächst den Nutzen derselben so wol in Ansehung der Partheyen, als des Richters, jederzeit in denen folgenden Special-Materien deutlich anzuzeigen.

§. VII. Eine citationem arctatoriam nennen die Practici, wann des Beklagten oder des Gevollmächtigten Gegenwart nothwendig erfordert wird, und man dannenhero, wann keiner von beyden erscheinet, nicht so fort in contumaciam verfahren kan, sondern eine Erneurung und Wiederholung der vorigen Citation G) geschehen muß, so oft nemlich etwas vorkömmet, darauf die Sache vornehmlich beruhet, und dem Beklagten ein grosses præjudiz bevorstehet, als wenn z. E. die producirte Uhrkunden pro recognitis angenommen, oder auch in Sachsen der Beklagte pro confesso & convicto, oder ausserhalb Sachsen Lis pro negative contestata gehalten werden soll. Dahero die Regul entstanden: daß in zweifelhafften Fällen keine Citation pro peremtoria zu halten, wie dann auch ein Richter in

G) Dieses ist in **Chur-Sachsen** auf einen andern Fuß gesetzet, massen die **Verbess. Proc. Ordn.** *d. T.* 4. *§.* 1. disponiret, daß in allen und jeden Sachen die Beklagten zum **ersten** *Termin* sogleich *sub Præjudicio*, und nach Gelegenheit des Processes, und deren Umstände, *sub Pœna confessi* und *convicti*, *recogniti*, oder *præclusi &c.* vorgeladen werden sollen. Laut der **Königl. Preuß. Allgemeinen Ordn. von Verbess. des** *Justiz*-**Wesens** §. 31. soll ebenfalls der **erste** Terminus gleich *sub Præjudicio* præfigiret, und keine Prorogatio, es sey denn ex Causa iontica & in Legibus fundata, verwilliget, in diesem Fall aber der **zweyte** Terminus *cum Clausula: pro omni* angesetzet, und wider denselben keine fernere Dilation ohne ebenmäßige erhebliche Ursachen, indulgiret, sondern so fort *in Contumaciam* gesprochen werden, welches auch in primo Termino geschehen soll, wenn die Frist, nach docirter Insinuation der Citation, entweder gar nicht gesuchet, oder die Ursache des Aussenbleibens nicht genugsam bescheiniget worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0184
DFG

in diesem Absehen nicht so leicht mit peremtorischen Citationen verfahren soll.

§. IIX. Eine Citatio monitoria wird im Gegentheil genennet, wenn dem Citirten aus der expedition des actus kein sonderlich præjudicium zuwächset, und also seine, oder seines Gevollmächtigten Gegenwart nicht so gar nöthig ist, als wenn z. E. die Citation ergangen, daß der Citirte die Vereydung der Zeugen, und publication des Zeugniß-Roruli ansehen solle, oder wann er zur irrotulation der Acten, und publication des Urtheils vorgeladen worden. Wann dann nun der Citirte auf solche Ladung aussen bleibet, ist es nicht nöthig, die Citation zu renoviren, sondern man verfähret so fort in contumaciam, siehe Hrn. Stryken loc. cit. es darff auch eine solche Citatio monitoria nicht den ordentlichen terminum in sich halten, davon im folgenden §. gedacht wird. Martini ad Ord. proc. Sax. tit. 4. §. 1. num. 18. seqq.

§. IX. Was vor ein Terminus der Citation einzuverleiben, und wie lange Zeit derselbe in sich begreiffen müsse, solches zeigen die an vielen Orten publicirte Proceß-Ordnungen, wovon dem Richter abzugehen nicht frey stehet. Also muß in Chur-Sachsen der Terminus Citationis in processu ordinario, davon wir anjetzo handeln, allezeit eine Sächsische Frist, H) das ist 6. Wochen und 3. Tage in sich begreiffen: Nach dem ge-

H) Ungerechnet des Tages der Insinuation, und dessen, auf welchem der Termin angesetzet ist. Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *d. Tit.* 4. §. 1. allwo doch einige Fälle von solcher Regul ausgenommen werden in verb. Jedoch bleibt es Unserer, wider die *Injurien* und Selbst-Rache, ingleichen die *Banqueroutirer* ergangenen *Mandaten* halber, in denen dahin gehörigen Fällen, bey dem, was daselbst verordnet, wie denn auch in Policey-Handwercks- und sonderlich in geringen, oder auch in solchen Sachen, welche keinen Verschub leiden, dem Richter eine kürtzere Frist von 14. 8. oder auch noch weniger Tagen, unter gleicher, oder andrer behöriger Verwarnung, anzusetzen nachgelassen, so wohl wenn der erstere *Termin* von dem Richter entweder *ex Officio*, oder auf Anhalten eines oder des andern Theils, aufgenommen wird, hernach keine weitere

gemeinen Sachsen-Recht sind es blosse 6. Wochen, welcher Terminus auch in der Marck Brandenburg und bey dem Tribunal in Wißmar gebräuchlich ist, Brunnem. Proc. civ. c. 3. num. 31. Martini ad Ord. Proc. Saxon. tit. 4. §. 1. num. 184. 185. 186. wofern nun in der Proceß-Ordnung dißfalls nichts gewisses disponiret, so beruhet es in des Richters Belieben, was er für einen Terminum setzen wolle, nur, daß er nicht gar zu kurtz sey. Denn was in denen Compendiis digestorum sub titulo: de in jus vocando aus den Römischen Rechten gemeiniglich angeführet wird, als daß eine Citatio dilatoria nach dem l. 69 ff. de judic. zehen Tage, nach der Nov. 53. c. 3. aber zwantzig Tage in sich begreiffen müsse, siehe Lauterbach. Comp. jur. d. tit. solches wird in der Praxi nicht observiret, sondern wir richten uns dißfalls nach dem jure Canonico, nach welchem der terminus citationis arbitrarius ist, Martini loc. cit. num. 182.

§. X. Die Citation, wie es die Natur der Sache weiset, wird an den Beklagten gerichtet, denn derjenige, welcher die Citation ausgewircket, wird schon von selbsten kommen, weil ihm an der Expedition der Sache gelegen. Es leidet aber dieses in Sachsen und einigen andern, sonderlich an Sachsen nahe angelegenen Orten, einen Abfall, allwo auch eine besondere Citation an den Kläger ausgefertiget wird, welche man einen Denck- und Tage-Zettul zu nennen pfleget, und welche folgenden Inhalts ist:

> Zu gedencken, daß auf Caji übergebenes Klage-Schreiben der === zum Termin anberaumet, und Beklagter alsdann zu erscheinen vorgeladen worden. Dannenhero Kläger sich gleichergestalt darnach zu achten, bemeldeten Tages vor ==== zu früher Tages-Zeit erscheinen, und mit Gegentheil gütlichen Vergleich pflegen, in Verbleibung dessen aber seine Klage kürtzlich wiederholen, und wenn Beklagter darauf gebührend geantwortet, rechtlichen Bescheides gewärtig seyn wird. Wornach er sich zu achten.

siehe des Hrn. Geh. Rath Stryks supplem. ad cap. 4. introd. ad prax. for. p. 202. welcher Denck-Zettul vielleicht deshalb vor Zeiten erfunden worden, damit der Richter ein bisgen mehr an sportulen überkomme. Es fliesset auch daraus, daß in denen Gerichten, wo dergleichen Gedenck-Zet-

völlige Sächsische Frist nöthig, sondern hiezu eine Zeit von 3. Wochen oder 14. Tag genug seyn soll.

Zettul gebräuchlich sind, der Kläger nicht nur um eine Citation an das Gegentheil ansuchen, sondern auch diese Worte:

Und mir solches zu notificiren; I)

hinzusetzen müsse.

§. XI. Es muß die Citation auch alsdann geschehen, wenn gleich der Beklagte etwa wegen einer andern Sache bereits an der Gerichts-Stelle sich gegenwärtig befände, weil er ja vorhero, ehe er antworten kan, den Zustand der Sache überlegen muß. Ein anders wäre es, wann er sich seines Rechten begeben, und sofort sich auf die Klage einlassen wolte: Oder, wann jemand nur Zeugniß zu geben gefordert würde, weil dieser kein spatium deliberandi gebrauchet, und halte ich also, daß das sonst bekandte brocardicum: Præsentem non esse citandum, bloß von diesem Fall zu verstehen sey, v. Rivini Specim. Except. for. cap. 12.

§. XII. Befindet sich der Beklagte unter einer andern Jurisdiction, und er soll sich doch etwa ob connexitatem causæ allhie gestellen, welches allezeit ausdrücklich zu melden; so muß die Citation durch literas subsidiales (oder mutui compassus) verrichtet werden, K) da man denn die Citation eben, wie sonst gewöhnlich, abfasset, und dieselbe demjenigen Richter, worunter der Beklagte sich befindet, zuschicket mit dem Ersuchen:

Die Citation dem Beklagten insinuiren zu lassen, und ihm dabey auf-

---

I) Oder:

Und mir einen Tage-Zettul zu ertheilen.

K) In **Chur-Sachsen** hat solche subsidiarische Citation nur en Regard des **ersten** *Termins* statt, weil die **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 4. §. 3. en general disponiret, daß alle und jede *in Loco Judicii* **nicht befindliche Parteyen** derer **folgenden** *Termine* halber, einen Procuratorem zu Annehmung der Citation zu bestellen, verbunden, und hiezu bey der ersten Ladung in specie mit zu citiren sind, massen auch, wenn solches gleich nicht von ihnen geschiehet, die Citation doch sofort bey dem folgenden Termin, dem Advocaten, Procuratori, oder Actori, dessen sie sich im ersten Termino gebraucht, oder, da sie nicht anzutreffen, ihren Domesticis insinuiret, und solche Insinuation für richtig und zulänglich gehalten werden soll.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0187
DFG

aufzuerlegen, daß er sich an dem darinnen bemeldeten Tage ohnfehlbar gestelle; L)

nebst angehängtem Erbiethen:

Es gereiche solches zur Beförderung der Justiz, und man seye es in dergleichen Fällen eben so zu halten erböthig.

Ein Richter nun, welcher dergestalt in subsidium juris ersuchet wird, muß darunter dem andern gern hülfliche Hand biethen, weil eine Zeit sich finden kan, da er des andern Hülfe gleichfalls wiederum bedürftig, und muß also, wie man zu reden pfleget, eine Hand die andere waschen.

§. XIII. Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig: Ob auch ein Ober-Richter, z. E. die Regierung, oder das Hof-Gericht, wenn er die Unterthanen vor sich citiret, nöthig habe, den Unterrichter, z. E. den Stadt-Rath, den Amtmann, die Adeliche Gerichte, u. s. w. dißfalls in subsidium juris zu requiriren? Solche Frage zu erörtern, muß man einen Unterscheid machen, ob nemlich die Sache per modum appellationis an den Ober-Richter devolviret worden, oder, ob derselbe gleich von Anfang den Proceß vor sich ziehen will. In dem letzten Fall hat er gar keine jurisdiction, weil er dem Beklagten die erste Instantz nicht abschneiden kan, und hat dannenhero alsdann die Frage auch gar keinen Nutzen. In dem ersten Fall aber ist sie mit Nein zu beantworten, weil der Ober-Richter nach eingewandter Appellation nunmehro der ordentliche Richter ist, und also einige subsidiales nicht vonnöthen hat. Eben die Bewandniß hat es, wann das Consistorium in geistlichen Sachen ausserhalb Sachsen jemanden citiret, indem dieses in dergleichen Sachen so gar judex competens in prima

L) Adde:

Auch von beschehener Insinuation gewöhnliche Nachricht ad Acta zu ertheilen.

Oder, wie die Formul zum öftern lautet:

Die Citation durch einen geschwornen Bothen zu Insinuiren, und wie solches geschehen, noch ante Terminum gewöhnliche Recognition ad Acta zu ertheilen (oder: ertheilen zu lassen.)

Und alsdann pfleget der Iudex requisitus in dem Antwort-Schreiben an den Requirentem zugleich eine Copey von der *Relatione Nuncii* wegen beschehener Insinuation der Citation, zu überschicken, welches beydes mit zu denen Acten geleget, oder geheffet wird.

ma Instantia ist, und also die Citationes unmittelbar insinuiren lassen kan. Brunnem Jur. Eccles. l. 3. c. 2. §. 11.

§. XIV. So ist es nach denen gemeinen Rechten, und stimmen darinnen die Rechts-Lehrer überein. Es kan aber zuweilen durch eine besondere Gewohnheit, oder Privilegium, auch wohl ein anders eingeführet werden. Also hat die Stadt Leipzig die Gerechtigkeit, daß, wenn das Ober-Hof-Gericht einen Leipziger Bürger citiren will, solches allezeit per subsidiales an den Rath geschehen muß, dergleichen auch in der Laußnitz anzutreffen, daß nemlich das Ober-Appellation-Gericht zu Dreßden in Appellation-Sachen aus der Laußnitz jederzeit den Unterrichter in subsidium requiriret, Carpzov. l. 3. Resp. 32. n. 8. seqq. & in Proc tit 7. art. 3. n. 47. seqq. Gleichergestalt wird es in Consistorial-Sachen in Sachsen gehalten, daß die Citationes per subsidium des weltlichen ordentlichen Richters M) denen Partheyen zugefertiget werden müssen. Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 4. rubr. n. 40. sqq.

§. XV. Der Terminus, da sich der Citirte gestellen soll, wird auf zweyerley Weise in der Citation bemercket. Einmal generaliter, es solle der Beklagte auf den dreyßigsten Tag nach der insinuation, oder, da der kein Gerichts-Tag wäre, auf den nächstfolgenden erscheinen: oder auch specialiter, er soll z. E. auf den II. Martii erscheinen. Die erste Art ist bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht gebräuchlich, weil allda wegen Entlegenheit der Oerter, und daß dannenhero die Citationes öfters gar späte insinuiret werden, ein gewisser Tag nicht determiniret werden kan. Die andere Art aber ist bey unsern Unter-Gerichten in- und ausserhalb Sachsen mehrentheils gebräuchlich. Es begienge zwar ein Richter nicht eben eine Nullität, wann er sich auch der ersten Art bediente, allein es lieffe doch solches wider den bishero gewöhnlichen stylum curiæ an.

§. XVI.

M) Dieses ist zu restringiren auf die weltlichen Richter, welche *Jurisdictionem patrimonialem* haben, als Ritterschaft und Städte, dahero en regard der Amts-Unterthanen eine immediata Citatio statt hat. Hiernächst wird bey solcher Requisition des weltlichen Richters die Redens-Art: *in subsidium*, ausgelassen. Siehe Herrn von BERGER *Elect. Proc. matrimon.* §. 13. *seq.*

§. XVI. Es pfleget auch in den Citationibus gemeldet zu werden, daß sich der Beklagte zu früher Tages-Zeit gestellen solle, das ist, Vormittags, weil alsdenn die Gerichts-Stuben ordentlicher Weise offen seyn. Diesem muß nun auch der Citirte nachkommen. Jedoch aber, wofern er sich nur auch noch Nachmittags bis um 6. Uhr des Abends meldet, hilfet es ihm in so weit, daß er keine Ehehaften zu erweisen schuldig ist, denn dieses bringet das bekante brocardicum mit sich, tota dies pro Citato militat, siehe Berlich. P. 1. C. 17. n. 80. Dn. Stryk. introd. ad prax. cap. 4 §. 14. wiewol in Sachsen dieses in so weit restringiret ist, daß der Citirte nur bis um 4. Uhr Nachmittage N) sich zu melden Zeit hat. Svendend. ad Fibig. p. 148. Wenn nun unterschiedliche Seiger in einer Stadt sind, und dieselbe, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, nicht zugleich schlagen, so richtet man sich sodenn nach dem vornehmsten, oder, wann auf dem Rathhause einer ist, nach dem Rathhauß-Seiger. D. Stryk. in not. ad Lauterbach. tit. de fer. & dilat. verb. Vesperam.

§. XVII. Im übrigen ist es nicht genug, daß die Citation rechtmäßig abgefasset werde, sondern es gehöret auch die Insinuation als ein wesentliches Stück dazu, Wobey nunmehro hauptsächlich die Frage entspringet, wie der Kläger bey solcher Insinuation sich zu verhalten habe, und durch wen dieselbe verrichtet werden müsse?

§. XVIII. Die von dem Käyserlichen Cammer-Gerichte ertheilte Citationes, weil sie die gantze Sache betreffen, wie vorhin gedacht, pflegen durch einen geschwornen Cammer-Gerichts-Bothen insinuiret zu werden. Weil aber dieses, sonderlich an weit entlegenen Orten, fast unerträgliche Unkosten verursachet, so haben die Partheyen öfter den Gebrauch, daß sie sich mit dem besagten Bothen überhaupt abfinden, und hernach die Insinuation durch einen bey ermeldetem Cammer-Gericht immatriculirten Notarium, wenn man einen solchen haben kan, sonst aber auch durch andere Notarios verrichten lassen. Die von dem Reichs-Hof-Rath abgelassene Citationes werden gemeiniglich auch durch einen Notarium insinuiret.

§. XIX.

N) Laut der Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 4 §. 5. sind die Partheyen, da sie zu Leistung eines Eydes, oder *Publication* eines Urtheis oder Bescheides citiret, noch Vormittags vor 12, ausser dem aber vor 5. Uhr Nachmittags zu erscheinen und sich anzugeben schuldig

§. XIX. In unsern Unter-Gerichten hat man vielerley Arten, die Insinuationes zu bewerckstelligen. Zuweilen geschiehet es durch den Cantzley-diener, Gerichtsfrohn, u. s. w. welcher darnächst mit eigener Hand, O) ad Acta unter das Concept der Citation zu verzeichnen pfleget, daß er solche dem Beklagten eingehändiget habe, oder es machet auch wohl der Secretarius, oder Actuarius, dißfalls eine kurtze Registratur. Indessen aber ist es nicht nothwendig, daß man sich dieser Leute bediene, woferne nicht ein anders hergebracht worden, sondern es kan der Kläger entweder einen Notarium P) nehmen, oder auch nach Belieben eine andere Privat-Person, männliches oder weibliches Geschlechtes, auch wohl jemand von seinem Gesinde und Hausgenossen.

§. XX. Ist die Insinuation durch einen Gerichts-Diener, oder Notarium bewerckstelliget worden, so kan man dieselbe nöthigen Falls gar leichte erweisen, weil diese personæ publicæ seynd, welchen auch ohne Eyd diß-

O) An einigen Orten wird es also gehalten; an andern aber wird dißfalls von dem Gerichts-Secretario oder Actuario eine Registratur gefertiget, wie der AUCTOR im folgenden erinnert, z. E.

Den 2. April 1730. referiret der geschworne Gerichts-Frohne, daß er dato vorstehende Citation und Gedenck-Zettul sowohl Beklagtem als Klägern, einem jeden selbst in seinem Hause insinuiret habe.

Wobey aus der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 4. *§.* 4. zu mercken, daß, wenn die beschehene Insinuation von denen Gerichten nicht accurat ad Acta registriret, oder, dem Citato keine gehörige Frist eingeräumet worden, dieselben nicht allein ihrer Gerichts-Sporruln, so viel diesen Termin anbetrifft, für verlustig geachtet, sondern auch dem erscheinenden Theile die extra-judicial Unkosten, ingleichen das Urthel-Geld und Bothen-Lohn, wenn durch diese Negligenz ein leeres Interlocut veranlasset wird, zu bezahlen angehalten, und darauf zugleich die Urthel mit gerichtet werden sollen. Doch ist dem Richter, wenn er des Mangels in Zeiten gewahr wird, durch Ansetzung eines anderweitigen, oder Prorogation des bereits anberaumten Termins, solchem vorzukommen nachgelassen.

P) Mit 2. Zeugen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0191
DFG

dißfalls völliger Glaube beygemessen wird. Q) Hätte man sich aber Privat-Personen bedienet, so ist ein Unterscheid zu machen, ob die Strafe des Ungehorsams etwas geringes, und daraus dem Citirten kein sonderliches Præjuditz erwachsen kan, nach sich ziehet, z. E. daß er die Unkosten ersetzen: daß mit Publication des Zeugniß-Rotuli, oder des Urtheils, ingleichen mit der Irrotulation der Acten, oder Abhörung der Zeugen ꝛc. nichts destoweniger verfahren werden soll; und alsdann brauchet es keiner eydlichen Abhörung, sondern es wird dem testimonio injurato des Insinuanten Glaube beygemessen. Wäre aber die Strafe des Ungehorsams dergestalt beschaffen, daß daraus der Citirte einen grossen Schaden zu gewarten hätte, z. E. wann man ihn in Sachsen pro confesso & convicto, oder auch sonst in processu executivo die von dem Kläger producirte Uhrkunden pro recognitis halten, oder auch wohl gar eine Strafe dictiren wolte, weil z. E. der Insinuant referiret, es habe Citatus die Citation auf die Erde geworffen, oder sonst sich ungebührlich verhalten, u. s. f. der Beklagte hingegen die geschehene Insinuation, und was dabey vorgegangen seyn soll, gäntzlich verneinete; so müste alsdann der Insinuant ausser Zweifel die vorhin gethane Aussage mit einem Cörperlichen Eyd bestärcken, und müste man dabey Achtung geben, wie die Person beschaffen, und ob ihr Glauben beyzumessen oder nicht. In Sachsen pfleget der Citirte bey der Insinuation dißfalls ein Scheinchen von sich zu geben, welches ein Recepisse genennet wird, wiewohl, wann er sich dessen weigert, der Beweiß auch auf die jetzo angezeigte Art geführet werden muß.

Das

Q) Doch so, daß der Beweiß in contrarium nicht ausgeschlossen wird. MASCARD *de Probat. Vol.* 3. *Concl.* 119. *n.* 26. Womit übereinstimmet die Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb. *Tit.* 21. §. 18. ibi: bis das *Contrarium* durch Zeugen, oder allenfals, wenn es eine *Persona fide digna* ist, vermittelst Eydes dargethan worden.

Das XI. Capitel,

Von der Partheyen Ungehorsam, und desselben Bestraffung.

Inhalt des Capitels.

Wenn einer von beyden Theilen in Termino aussenbleibt, wird dessen Ungehorsam bestrafet, §. I. Wie solcher bey Nicht-Gestellung des Klägers bestrafet werde? §. II. Die Ungehorsams-Bestraffung in Ansehen des Beklagten ist nach Unterscheid der vorher ergangenen Citation auch unterschiedlich. §. III. Dafern er auf eine dilatorische Citation aussenbleibt, muß er dem Kläger die Unkosten des Termins erstatten, §. IV. Ausserhalb Sachsen bleibt solche Erstattung öfters bis zu Endschaft der Sache ausgesetzet, §. V. Die zwey vorhergehenden §. §. werden limitiret, §. VI. Gestellet sich der Beklagte auf eine peremtorische Citation nicht, so ist wegen dessen Bestraffung zwischen dem gemeinen und Sächsischen Processe ein Unterscheid, §. VII. Nach dem gemeinen Processe wird lis pro negative contestata angenommen, dadurch der Beklagte seine Exceptiones dilatorias verlieret, §. VIII. Nach dem Sächsischen aber wird er pro confesso & convicto gehalten, und also zugleich seiner peremtoriarum verlustig; iedoch ist in der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung dißfalls einige Veränderung anzutreffen, §. IX. Wegen des begangenen Ungehorsams kan der Richter keine Straffe erkennen, wofern selbiger von dem andern Theil nicht accusiret worden, §. X. Ehehaften befreyen den aussenbleibenden Theil von der Straffe des Ungehorsams, §. XI. Selbige dürffen nicht durch einen förmlichen Beweiß, sondern nur durch eine Bescheinigung dociret werden, §. XII. Wird der Citirte verhindert in Person zu erscheinen, ist er deswegen nicht gezwungen, einen Gevollmächtigten zu schicken, es wäre denn die Verhinderung immerwährend, §. XIII. Soll die Verhinderung vor rechtmäßig zu achten seyn, muß selbe kurtz vor dem Termine sich eräugen, §. XIV. Durch Ansuchung um eine Prorogation kan der Citirte die Straffe des Ungehorsams am besten vermeiden, §. XV. Wie ofte und unter was vor Bedingung dem Richter solche Prorogation zu ertheilen vergönnet sey? §. XVI. Ob in dubio zu vermuthen, daß der Richter die gebethene Frist habe ertheilen wollen? §. ult.

§. I.

Nach ausgelassener und richtig insinuirter Citation erscheinen entweder beyde Theile, oder aber es bleibet einer von denenselben, wie es zum öftern zu geschehen pfleget, aussen, dessen Ungehorsam man dannenhero bestraffen will. Von dem letztern Fall werden wir in dem gegenwärtigen Capitel zu handeln haben.

§. II. Gestellet sich der Beklagte, der Kläger aber ist ungehorsam, welches eine Circumduction des Termins genennet wird, l. 73. §. 1. & 2. ff. de judic. so muß dieser jenem, es mag vor, oder nach der litis contestation seyn, die verursachten Unkosten wiederum erstatten, und darnebst Caution bestellen, daß er künftig die ausgebrachte Termine fleißiger abwarten wolle, welches man cautionem de Lite prosequenda A) nennet. Ehe nun dieses beydes geschehen, ist der Beklagte sich ferner einzulassen nicht verbunden. Wolte aber der Beklagte die Sache gerne beschleuniget sehen, so kan er nichts desto minder auch in Abwesenheit des Klägers, (wann dieser vor der Kriegs-Bevestigung ungehorsam ist,) auf die Klage antworten, und seine etwa in Händen habende Beweißthümer (welche sonst zum Gegen-Beweiß gehöret hätten) beybringen, und zugleich ansuchen, daß darüber erkannt, und er von der Klage absolviret werden möge. Allein dieses letztere pflegen die Beklagten selten zu thun, weil der Beweiß beschwerlich, und ihnen an Beschleunigung der Sachen mehrentheils nicht eben viel gelegen. v. Brunnem. Proc. Civ. cap. 4. num. 4. & 5.

§. III. Von des Beklagten Ungehorsam muß mit Unterscheid gehandelt werden. Dann es bleibet derselbe entweder auf eine vorhergehende dilatorische, oder auf eine peremtorische Citation aussen. In beyden Fällen

A) Daß dieser Modus procedendi in **Chur-Sachsen** durch die **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit. X.* §. 1. aufgehoben, solches ist bereits oben *ad Cap.* 5. §. 14. angemercket, allwo zugleich, wie heutiges Tages verfahren werde, angeführet. Vermöge der **Königl. Preuß. Allgemein. Ordnung von Verbess. des** *Justitz*-**Wesens** §. 12. soll der Kläger, wenn er ohne gnugsame Ursach in Termino aussenbleibet, der Beklagte aber erscheinet, der Sache verlustig seyn, und er weiter deßwegen zu rechten nicht zugelassen werden. Wofern aber nicht die Parthey selbst, sondern der Patronus causæ hierunter nachläßig ist, und den Terminum muthwilliger Weise vorbey streichen lässet, so soll selbiger seinem Clienten den daraus entstehenden Schaden so fort ersetzen, oder wenn er solches zu thun nicht vermöchte, vorkommenden Umständen nach, mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden, solchenfalls aber der Parthey das Beneficium Restitutionis in integrum angedeyen.

Fällen handelt er zwar unrecht, und verdienet eine Bestraffung, allein es ist doch diese Straffe nach dem angezogenen Unterscheide bisweilen schärffer und härter, bisweilen aber auch gelinder.

§. IV. In dem ersten Fall, wenn nemlich der Beklagte auf eine vorhergehende dilatorische Citation aussen geblieben, wird er zur Erstattung der Unkosten des Termins angehalten, und in Sachsen B) dißfalls so fort insonderheit verabscheidet:

> Daß Beklagter nach anderweit vorgehender gebührender Ladung zu erscheinen, und auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, und weil er solches vorietzo nicht gethan, ist er die Unkosten dieses Termins auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche Mäßigung, Klägern zu erstatten pflichtig, V. R. W.

oder, wenn die Unkosten sofort liquidiret worden, welches der beste und kürtzeste Weg ist, gebraucht man sich dieser Formul:

> Welche hiemit auf = = = Rthlr. = = = gr. = = = pf. gemäßiget werden,

denn sie haben sonderlich in Sachsen mehrentheils die Gewohnheit, daß sie bey der Mäßigung nebst den Reichsthalern, oder Gülden, auch etwas von Groschen und Pfennigen übrig lassen.

§. V. Ausserhalb Sachsen pfleget man gar selten wegen Erstattung der Unkosten einen sonderlichen Abschied abzufassen, sondern es wird die vorige Citation auf des Klägers Anhalten nur erneuret, der Punct der Unkosten aber bis zur völligen Endschaft der Sachen ausgesetzet. Ob es eben so

B) Weil schon oben *ad Cap. X.* §. 7. angemercket worden, daß heutiges Tages in **Chur-Sachsen** die Citationes gleich anfangs, und sonst jederzeit (ausser im *Processu provocatorio*, siehe oben *ad cap.* 5. §. 15.) nach Gelegenheit der Sache und Processus *sub Præjudicio* eingerichtet werden sollen, so wird nach Anleitung der **Vereinigten Proceß-Ordnung** *Tit.* 10. §. 2. bey des Beklagten Aussenbleiben, nach Klägers vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, darauf so **fort würcklich erkannt**, und Beklagter zugleich **in die Unkosten** condemniret.

so gar gut sey, darüber wollen wir anietzo nicht disputiren, weil solches zu unserm gegenwärtigen Zweck nicht gehöret.

§. VI. Dasjenige, was bishero in dem §. IV. & V. angeführet worden, hat alsdann nur statt, wann der Beklagte auf eine an ihn ergangene Citationem arctatoriam nicht erschienen, (siehe §. VI. VII. & VIII. im vorhergeh. Cap.) Denn wenn es nur eine monitoria gewesen, als z. E. zur irrotulation der Acten, oder Publication des Urtheils, ꝛc. so wird weder die vorige Citation erneuert, noch auch der Beklagte zur Erstattung der Unkosten condemniret, sondern man verfähret nichts destoweniger so fort in contumaciam, wie an dem jetzo angeführten Ort deutlich gewiesen worden.

§. VII. So viel von dem ersten Fall, siehe oben §. III. In dem andern Fall, wenn nemlich der Beklagte auf eine vorhergegangene peremtorische Citation ungehorsamlich aussen geblieben, muß er zwar auch, wie zuvor gedacht, die Unkosten des Termins abstatten, allein es folget noch überdem etwas härteres darauf. Wir können allhier die sonst zu besorgende Verwirrung abermahl nicht besser vermeyden, als wenn wir den gemeinen Proceß von dem Sächsischen wohl entscheiden, und von einem ieden absonderlich handeln.

§. VIII. Nach dem gemeinen Proceß ausserhalb Sachsen pfleget in Processu ordinario (denn von dem executivo haben wir oben an seinem Orte bereits gehandelt,) keine grössere Straffe zu seyn, als daß lis pro negative contestata angenommen wird, das ist, man hält davor, als ob der Beklagte mit Nicht-gestehen auf die Klage geantwortet habe, woraus dem Beklagten dieser Schaden zuwächset, daß er seine exceptiones dilatorias, als welche vor der Kriegs-Bevestigung vorgeschützet werden müssen, verliehret, im übrigen aber bleibet ihm frey, seine rechtliche Nothdurft überall, wie sonsten, zu beobachten und vorzustellen, v. l. 13. §. 3. C. de judic. Recess. Imper. de A. 1654. §. Würde hierauf 36.

§. IX. In Sachsen hergegen wird der Beklagte wegen seines Ungehorsams pro confesso & convicto, und folglich lis pro affirmative contestata gehalten, wodurch derselbe nicht nur seine dilatorische, sondern so gar auch die peremtorische Exceptiones verliehret. Denn wer einmahl die Sache gestanden, oder der That überführet worden, der kan sich ferner mit keiner Einrede behelffen, sondern ist schlechterdings den Kläger zu befriedigen verbunden. So wird es nach dem gemeinen Sachsen-Recht ge-

gehalten, Land-Recht lib. 2. art. 9. vers. kömmt er denn nicht wieder vor ꝛc. In dem Churfürstenthum Sachsen hergegen ist dißfals, laut der Proceß-Ordnung tit. 10. §. 4. einige Veränderung gemacht worden, die wir aus den Worten besagter Proceß-Ordnung selbst sehen wollen, es lauten dieselbe also: C) Im Fall aber der Beklagte ungehorsamlich aussenblieben, soll er auf des Klägers vorhergehende Beschuldigung, vermöge Landüblichen Sächsischen Processes, erstlich in Ehehaft und behelffliche Widerrede vertheilt, und da er auf fernere Ladung (welche der Kläger hiezu ausbringen soll,) folgenden Termin solche Ehehaft und legitimum impedimentum ausführen und darthun, oder eydlich erhalten würde, ferner zugelassen werden. Im Gegenfall, da er solche Ehehafft nicht darbringen könte, oder auf die andere Citation gar nicht erschiene, soll er alsdenn auf fernere Beschuldigung des Klägers, in die Hülffe vertheilet, und dieselbe nach Inhalt der Klage wider ihn vollstrecket werden. So weit die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung. Ich habe aber doch zum öftern aus den Acten wahrgenommen, daß man auch in Chur Sachsen sich öfters der ersten Art bedienet, und den Beklagten sub pœna confessi & convicti zu citiren pfleget.

§. X. Es mag indessen wider den Beklagten, ingleichen wider den Kläger, einige Straffe des Ungehorsams nicht erkant werden, wofern nicht der Impetrant die Insinuation, wie am Ende des vorigen Capitels gedacht worden, gehörig bescheiniget, und des aussenbleibenden Ungehorsam beschuldiget, D) weshalb man im Eingange des Abschiedes diese Formalien gebrauchet:

Auf

C) Was hie von der Vertheilung in Ehehafft und behelffliche Widerrede angeführet wird, ist durch die Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 10. §. 2. ausser was den *Desertions*- und Achts-Proceß betrifft, völlig aufgehoben, und wird es so gehalten, wie oben bey dem §. 4. angemercket worden.

D) Hiebey ist aus der Chur-Sächsisch. Verbess. Proceß-Ordnung, *Tit.* 10. §. 4. zu mercken, daß überhaupt über der eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigung, wenn die hiezu erforderte Umstände ex actis sich veroffenbahren, nicht erst, wie bisher, auf Einlassung, als wodurch vieler vergeblicher Zeit-Verlust verursachet wird, sondern

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Caji Klägers an einem, wider Aussenbleiben Titii Beklagten andern Theils, woraus zugleich folget, daß, so lange die besagte Beschuldigung nicht geschehen, der Beklagte, wann er gleich würcklich ungehorsam gewesen, dennoch durch sein hernach geschehenes Erscheinen, oder schriftliches Einbringen, den Ungehorsam iederzeit annoch purgiren könne. Und dieses wollen eben die Practici mit dem bey ihnen bekandten brocardico anzeigen, wann sie sagen: Contumacia non accusata non nocet.

§. XI. Von der Straffe des Ungehorsams kan sich der Aussenbleibende loß machen, wenn er bescheiniget, daß er Ehehaften gehabt E) habe, das ist, daß er ohne seine Schuld verhindert worden, der ausgegangenen Citation ein Genügen zu leisten, z. E. daß er oder seine Ehefrau, oder iemand von seinen Kindern kranck geworden: daß es sehr übler Weg und Wetter gewesen, u. s. f. von welcher Materie in allen Compendiis digestorum unter dem Titul: in jus vocati, ut eant, gehandelt wird, weshalb es genug seyn wird, wann wir folgende Regul setzen, daraus alle vorkom-

---

alsofort **hauptsächlich**, und zugleich **auf Erstattung der Unkosten** jedesmal erkannt, bey solchem auch, wenn die Partheyen in Persohn sich zu stellen citiret worden, **auf die Reise- und Zehrungs-Kosten**, nach eines jeden Stande, Reflexion gemachet, und das Quantum determiniret werden solle.

E) In **Chur-Sachsen** kan der aussenbleibende Theil von der Straffe des Ungehorsams sich dadurch nicht frey machen, wenn er **allererst** *in Termino*, oder **kurtz vorher**, mit seiner Entschuldigung einkommt, und ein Impedimentum legitimum, **ohne solches** *in continenti* **zu bescheinigen**, allegiret, oder auch wider den Fortgang des Termins *appelliret*. Doch bleibt denenjenigen, welche durch würckliche rechtmäßige Verhinderungen zu erscheinen abgehalten gewesen, solche Ehehafften **bey der Leuterung oder** *Appellation* auszuführen unbenommen, sie sind aber auch bey deren Prosecution oder Justification, wenn es die Beschaffenheit der Sache zuläßet, der vorigen Citation, unter der darinn enthalten Commination, zugleich eventualiter Folge zu leisten verbunden. **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 4. *§.* 4.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0198
DFG

kommende Exempel beurtheilet werden müssen: Daß nemlich der Citirte alsdann eine rechtmäßige Entschuldigungs-Ursache vor sich habe, wann die vorhandene Umstände weisen, daß sein Anssenbleiben weder aus einem Vorsatz, noch aus einer Nachläßigkeit herrühre.

§. XII. Es ist indessen nicht nöthig, daß der aussenbleibende in Ansehen der vorgeschützten Ursachen einen förmlichen Beweiß durch eydliche Abhörung der Zeugen über sich nehme, sondern es wird nur eine Bescheinigung erfordert, weil ohnedem der Citirte die rechtliche Vermuthung vor sich hat, daß sein Aussenbleiben weder aus Vorsatz noch Nachläßigkeit herrühre. Es ist also schon genug, wann er durch ein schrifftliches Attestatum, z. E. vom Medico, F) oder von denen Leuten, welche nahe am Flusse wohnen, beybringet, daß er kranck gelegen, und der Strom so hoch angelauffen gewesen, daß man darüber nicht fahren können, Carpzov. P. 1. C. 9. D. 12. n. 4. 5. es wird auch wol der Aussenbleibende dißfalls zum Eyde zugelassen, Id. loc. cit. Def. 11.

§. XIII. Wie aber, wenn der Kläger einwendete, es hätte der Beklagte, ob er gleich in eigner Person zu erscheinen gehindert worden, sich nichts desto minder durch einen Gevollmächtigten gestellen können und sollen. Hierauf dienet zur Antwort, daß niemand gezwungen werden könne, einem Gevollmächtigten die Sache aufzutragen und ihm die Expedition der-

F) In solchen Fällen, da es etwa auf ein versäumtes *Fatale* ankommt, langet ein solch Attestatum Medici nicht zu, gestalt dißfalls ein Præjudicium anführet RIVINVS *Enunc. Jur. Tit.* 18. *En.* 44. daß, als der Kläger in Termino aussenblieben, und den Eyd vor Gefährde nicht abgeleget, sich aber mit einer zugestossenen Kranckheit entschuldiget, auch ein Attestatum Medici beygeleget, der dem Beklagten zuerkannte Haupt-Eyd pro præstito gehalten worden, jedoch unter der Clausul: es könte und wolte denn Kläger, daß er zur Zeit des angestellten Termins mit einer solchen Kranckheit behafftet gewesen, weßhalb er ohne Nachtheil seiner Gesundheit eine Reise auf sich zu nehmen nicht vermocht, anderer Gestalt, und besser denn geschehen, bescheinigen. Ein ander Præjudicium, da gleichfalls auf das Attestatum Medici nicht reflectiret, sondern auf den Reinigungs-Eyd dißfalls erkannt worden, allegiret BARTH. *Hodeget. forens. Cap.* 1. §. 66. *in not. lit. d.*

derselben allein zu überlassen: weil dieser öfters das Factum nicht sowohl inne hat, als der Cliente selbst, und dahero gar leichtlich etwas zum Nachtheil des Principalen veranlasset werden möchte. Es wäre dann, daß jemand eine immerwährende Behinderung hätte, z. E. wann er bereits einige Jahre auf dem Siech-Bette gelegen, und noch keine Hoffnung zu seiner Genesung vor sich siehet, dann wofern er auch in diesem Fall nicht durch einen Gevollmächtigten sich gestellet, so würde der Kläger dadurch per indirectum seines Rechts verlustig werden.

§. XIV. Endlich muß auch noch bey dieser Materie wohl angemercket werden, daß eine Behinderung sonst nicht für rechtmäßig zu achten, wofern sie nicht so unvermuthet und schleunig vor dem angesetzten Termin sich ereignet, daß es dem Citirten eine wahre Unmöglichkeit ist, dem Kläger dißfals Nachricht zu ertheilen. Denn sonsten, wenn iemand z. E. bereits einige Tage vor dem Termin kranck gewesen, muß er dem Gegentheil alsdann denselben bey Zeiten (das ist, ehe er sich zur Reise gefast gemacht hat, oder wohl gar schon auf dem Wagen sitzet,) abkündigen lassen. Thut er es nicht, ist er die verursachte Unkosten zu erstatten schuldig, weil er eine Nachläßigkeit begangen, und dadurch dem Gegentheil unnöthige Unkosten verursachet hat.

§. XV. Das allerbeste Mittel, die Straffe des Ungehorsams zu vermeiden, ist sonst wohl dieses, daß man, wo es möglich, zu rechter Zeit um eine Frist ansuchet, und wenn man dieselbe erlanget, solches dem Gegentheil mit Ubersendung des Abschiedes zu seiner Wissenschaft bringet. Ich sage, zu rechter Zeit, das ist, vor dem völligen Ablauf des vorhin gesetzten Termins, und kömmet es hiebey auf eines in der Praxi hinaus, ob man saget, man suche eine neue dilation, oder eine prorogation der vorigen Frist, G) Dn. Stryk. in usu moderno ff. ad tit. de feriis & dilat. §. 19.

§. XVI.

G) Und solche Prorogation fängt **gleich von der Zeit, da sie ertheilet worden**, an zu lauffen, es wäre denn, daß der Richter in dem Decreto dißfalls sich ausdrücklich erkläret, daß selbige nach **Ablauff der ersten Frist** angerechnet werden solle. SVENDENDORFF. *in Proc. Fibig. p.*609. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 20. §. 25. laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 20. §. 6. aber sollen alle Dilationes, so der Richter vor oder nach Verlauff der vorigen Frist

§. XVI. Was den Richter betrifft, so muß derselbe in Ertheilung der gebethenen Frist nicht eben gar zu grosse Schwierigkeit machen, H) weil sie mit zu des Beklagten defension gehöret. Daher es dann geschiehet, daß öfters die erste Frist auf des Supplicanten blosses Anführen ertheilet wird: bey der andern aber muß der Richter schon etwas behutsamer gehen, und dieselbe nicht anders, als mit Beding ertheilen, wofern das angezogene impedimentum gehörig bescheiniget werden kan. Kömmet der Beklagte zum drittenmal, und suchet noch eine Frist, so hat er schon die Vermuthung wider sich, daß er eine Verzögerung der Sache im Sinne habe,

Frist verstattet, gleich von dem *Moment* an, da die vorige Frist ausgegangen, ungeachtet in dem *Dilation*-Schein ein anders enthalten, ohne Unterscheid gerechnet werden.

H) Vermöge der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 10. *§.* 4. soll der Richter hierin nicht allzu *facil* seyn, und lautet es daselbst folgender gestalt: Und weil zu Verzögerung der Processe nicht wenig *contribuiret*, wenn die *Termine*, auch wohl vermittelst angehangener *eventual-Appellation*, um dadurch dem Unter-Richter die Hände zu binden, von einem oder andern derer Partheyen zu mehrern malen ganz ungebührlich aufgenommen und *prorogiret* werden; So wollen Wir, daß hinführo dergleichen Suchen nicht leichtlich, noch ohne gnugsam bescheinigter erheblichen Ursache, und auch sodann nicht mehr als einmal, gestattet, zum andern mal aber und weiter demselben nicht *deferiret*, noch durch *interponirte eventual-Appellation*, wie zum Theil schon oben *ad Tit. IV. §.* 5. versehen, der Fortgang des *Termins* gehindert; sondern deren ungeachtet der Gegentheil zu dessen Abwartung und Einbringung der Ungehorsams-Beschuldigung *admittiret*, auch hernach erst der *Appellation* halber, damit dieselbe nach Befinden *rejiciret*, und der *Appellant* wegen deren Mißbrauch bestraffet werden möge, gehörigen Orts Bericht erstattet werde. Wie es aber in Chur-Sachsen mit Ertheilung der Fristen bey dem Beweise gehalten werde, davon soll unten *ad Cap.* 15. Bericht erfolgen.

habe, und dannenhero wird ihm dieselbe nicht anders ertheilet, als wenn er die angeführte noch währende Hinderung ordentlich erweiset, auch dabey den Eyd vor Gefährde abstattet, welches die Rechts-Lehrer solennitatem legalem nennen, siehe den Reichs-Abschied de A. 1654. §. den punctum probationis. 50. Brunnem. proc. civ. c. 6. num. 9. seqq. Wie dann auch die Practici überdem noch erfordern, daß, wenn ein Gevollmächtigter um eine solche dritte dilation ansuchet, er dißfalls mit einer special-Vollmacht versehen seyn, und dieselbe vorlegen müsse, 1) Mev. P. 5. Dec. 391.

§. XVII. Aus demjenigen, was in dem vorhergehenden §. angeführet worden, daß nemlich ein Richter in Ertheilung der gebetenen Fristen nicht grosse Schwierigkeiten machen solle, entspringet auch zugleich die Vermuthung, daß, wenn der Abschied gleich zweifelhaftig ist, dennoch dafür zu halten sey, daß der Richter die gebetene dilation habe ertheilen wollen, z. E. wenn er nur schlechterdings die Formul: Ad Acta, auf das Bittschreiben gesetzet hätte, davon gar hübsch nachzulesen bey dem besagten Mevio p. 5. Dec. 161. Ich halte auch, daß eben diese Vermuthung statt finden müsse, wenn der Richter das Supplicatum gar liegen lassen K) und nichts darauf verabscheidet hätte. Das übrige, was sonst in der Materie von Ferien und dilationen vorzukommen pfleget, findet man in allen Compendiis Pandectarum, und ist also solches alhie zu wiederhohlen unnöthig.

Das

1) Diese Meinung ist noch vielem Zweifel unterworffen, und kan aus dem MEVIO *loc. cit.* gar nicht erwiesen werden, massen selbiger bloß von dem Casu spricht, daß der Gevollmächtigte, wann er um die dritte Frist anhält, zu Ablegung des gewöhnlichen Eydes einer special-Vollmacht von nöthen habe, welches auch seine Richtigkeit hat, weil nach dem *C. de Juram. Calumn. in* 6. niemand in eines andern Seele ohne special-Vollmacht einen Eyd abschweren kan. Siehe SVENDENDORFF. *in Proc. Fibig. p.* 610. DN. GRIBNER. *Disp. de Mandat. special. §.* 18.

K) In Chur-Sachsen findet diese Meinung keine statt, massen die Verbess. Proceß-Ordnung. *Tit.* 20. §. 6. disponiret, daß, wie die Dilationes allezeit noch vor Ablauff der vorigen Frist gesuchet wer-

Das XII. Capitel,

Von denen verzögerlichen, oder dilatorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

Vom Unterscheid und mancherley Art der verzögerlichen Exceptionum wird in tit. ff. de Exception. gehandelt, §. I. Ein Richter kan dem Beklagten seine Exceptiones dilatorias nicht benehmen, wohl aber einen Termin ansetzen, in welchem er solche alle auf einmal bey Verlust derselben einbringen soll, §. II. Was man vor Ordnung in Opponirung derselben halten müsse? §. III. Nach vorgeschützten Exceptionibus dilatoriis repliciret der Kläger, der Beklagte aber dupliciret, wobey der Richter keine Weitläuftigkeit verstatten soll, §. IV. Es kan zwar ein Richter über die Exceptiones dilatorias ordentlich erkennen, aber nicht über diejenige, so seine eigene Person betreffen, § V. Der Beklagte handelt klüglich, wenn er sich an statt der Exception suspecti judicis zum juramento perhorrescentiæ erbietet, §. VI. Unterschiedene Formulen auf die Exceptiones dilatorias zu decretiren, nach unterschiedener Art und Eigenschaft derselben eingerichtet, §. ult.

§. I.

Wie vielerley solche Einreden seyn, als z. E. daß einige die Person des Richters, oder der streitenden Partheyen betreffen, andere aber wider das Klag-Libell, die Art des Processes, und sonst vorgeschützet werden, solches gehöret abermal zu der Theorie, und wird davon sub tit. ff. de exceptionibus gehandelt, welches wir, als bekandt, voraus setzen.

§. II.

---

werden sollen, also auch der Richter die Resolution darauf, ob er selbige zu verstatten gemeinet, ebenfalls, wo möglich, noch binnen solcher Zeit ertheilen, jedoch, da es nicht geschähe, die gebetene *Dilation* weder *pro concessa* noch *pro denegata* geachtet werden, sondern dem Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, selbige annoch zu ertheilen, oder abzuschlagen, frey stehen solle.

§. II. Anfangs müssen wir nur, als zu unserm Zweck gehörig, anmercken, daß einem Richter in processu ordinario nicht frey stehe, dem Beklagten seine Exceptiones dilatorias abzuschneiden, und ihn dahin anzuhalten, daß er mit Vorbeygehung derselben sofort den Krieg rechtens befestige. Es wird auch dieses in zweifelhaften Fällen nicht vermuthet, dannenhero, wann gleich in dem Abscheide erkant worden:

Daß Beklagter sich auf die Klage einlassen und antworten solle, dennoch demselben seine verzögerliche Einreden, wenn solche vorhero noch nicht beygebracht worden, dadurch nicht abgeschnitten sind, siehe Svendendorff. ad Fibig. p. 506. in f. Carpzov. lib. 2. Resp. 8. Indessen ist dieses einem Richter wohl erlaubet, daß er dem Beklagten, um alle besorgende Weitläuftigkeit und Verzögerung der Sachen zu verhüten, einen gewissen Termin setze, binnen welchem er alle solche seine Exceptiones bey Verlust derselben, einbringen muß. Man findet dergleichen Verordnungen so gar in vielen Proceß-Ordnungen, und muß insonderheit in Sachsen, A) alles in dem ersten Termin B) beygebracht werden, Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. II. princ.

§. III.

A) Wie auch in der Marck Brandenb. Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit.* 23. §. 5. *seq.* und in denen übrigen Preußisch-Brandenbl. Landen. Siehe Allgemeine Ordnung von Verbess. des *Justiz*-Wesens §. 34. Es ist auch solches schon in dem R. A. *de anno* 1654. §. 37. also geordnet.

B) Doch leidet diese Regul ihre Abfälle, als wenn solche Exceptiones erst nach beschehener Krieges-Befestigung zu statten kommen, oder der Beklagte zu vorher keine Nachricht davon gehabt, und er solches vermittelst Eydes erhält, oder wenn sie das Judicium *retro nullum* machen, z. E. wenn der gegenseitige Anwald keine Vollmacht hat, oder wenn sie ein *gravamen successivum* in sich fassen, von welchen und andern Fällen mehr nachzulesen bey MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Sax. Tit. XI. §. 1. n. 46. seqq.* Inzwischen ist aus der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit. XI.* §. 1. dieses zu mercken, daß dem Beklagten nicht mehr, wie ehemals, frey stehe, bey der Leuterung oder *Appellation*, seine dilatorische Exceptiones zu opponiren, und daß selbige vor der Litis-Con-

§. III. Was den Beklagten betrift, so muß derselbe, wenn er unterschiedliche Exceptiones dilatorias im Vorrath hat, bey deren Opponirung eine gute Ordnung halten, damit er ihm nicht præjudicire. Nemlich, er muß zum allererſten diejenigen vorschützen, dadurch er den gantzen Proceß von sich ab- und auf einen andern zu weltzen suchet, wohin Exceptio laudationis, oder nominationis Autoris C) gehöret. Hiernächst und in eventum folgen die, welche des Richters Person betreffen, als incompetentis, D) inhabilis & suspecti Judicis, so dann excipiret man allererst in

---

Contestation weiter nicht, als wenn sie *in continenti liquidæ* sind, attendiret, und deswegen weder auf Beweiß noch Eydes-Delation interloquiret werden solle.

C) Der AUCTOR statuiret, daß diese Exception in *primo termino* vor der Krieges-Befestigung opponiret werden müsse, und wird solches in Praxi an gar vielen Orten observiret. MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Sax. Tit.* 14. §. 3. *n.* 40. In Chur-Sachsen aber muß solche Exception bald Anfangs, und noch vor dem ersten *Termino*, bey 5. oder 10. Rthlr. Strafe, von dem Beklagten opponiret, und hierauf ohne fernern Beweiß, der Nominatus, wenn die Actio in foro rei sitæ angestellet, statt des Beklagten, wo nicht dessen eigen *Factum concurriret*, zur Einlassung und Antwort vorgeladen, oder da in Foro Domicilii geklaget worden, der Kläger an des Nominati ordentliches Forum verwiesen werden. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 14. §. 3.

D) Was diese Exception anbetrift, disponiret die Königl. Preuß. Allgemeine Ordn. von Verbess. des *Justiz*-Wesens §. 35. daß der Beklagte so fort nach geschehener Ladung, selbige bey dem citirenden Gerichte schriftlich beybringen, und wenn es mit solcher Declinirung des Judicii seine Richtigkeit hat, das Judicium die angesetzte Verhör *per Decretum* aufheben, und es dem Kläger zu Erspahrung unnöthiger Termins-Kosten, notificiren; dafern aber bey solcher Exception noch einiger Zweifel waltete, Citatus dahin anzuweisen, daß er im angeregten *Termino* erscheine, und falls er ausseudleibet, oder mit seiner *Exception* so fort nicht einkommt, er damit nicht mehr gehöret, sondern das Judicium, quamvis incompetens, für diesesmal pro prorogato gehalten werden solle.

in eventum wider das Klag-Libell, man fordert Caution, und was dergleichen mehr ist, siehe Brunnem. cap. 7. n. 3. & 4. it. n. 16. seqq. Es wäre also sehr ungereimt, wann ich zuerst wider das Libell, und dann hernach wider des Richters Person excipiren wolte, dann dadurch hätte ich mich dem Richter und dessen Jurisdiction bereits unterworffen. Also siehet auch ein jeder leicht, daß selbst unter denen, welche des Richters Person betreffen, die exceptio incompetentiæ vorangehen, und darauf die exceptio inhabilis, auch folgends suspecti Judicis erst opponiret werden müsse. Vor allen bishero angeführten aber hat die exceptio spolii noch den Vorzug, E) denn wofern ich mich der Würckung des bekandten brocardici: Spoliatus ante omnia restituendus, erfreuen will, so muß ich auch vor allen Dingen darauf dringen.

§. IV. Wann der Beklagte seine Exceptiones dilatorias nach der Reihe vorgeschützet hat, so pfleget alsdann der Kläger darauf zu repliciren, der Beklagte aber zu dupliciren, und so dann beyde Theile in der Sache, was diesen Punct betrifft, zu beschliessen, denn die Wichtigkeit der Sachen erfordert es nicht, daß man denen Partheyen noch fernere Sätze verstat-

E) Heutiges Tages kan in Chur-Sachsen die Exceptio *spolii* nicht mehr *in quacunque Judicii parte*, oder auch vor der *Litis-Contestation* opponiret, sondern es muß selbige einig und allein auf die Art und Weise, wie andere Exceptiones peremtoriæ, nach der *Litis Contestation* eingewendet, und gleich denenselben ausgeführet werden. Siehe Verbess. Proc. Ordn. *Tit. XI.* §. 3. allwo doch folgende Clausul annectiret wird: Jedoch stehet dem *Spoliato* frey, des *Spolii* halber absonderliche *Action* anzustellen, auf welchem Fall, da derselbe, wie ihm zu thun frey stehet, der Eydes-*Delation* sich in der Klage nicht gebrauchet, der Beweiß innerhalb 15. Tage, auf die Maasse, wie es in Unserer Proceß-Ordnung *hoc. Tit.* wegen der *Exceptionis spolii* verordnet ist, übergeben, auch es mit dem Gegen-Beweiß gleicher gestalt gehalten werden soll, und wenn alsdann Kläger ein rechts kräftiges Urtheil, darin seinem Gegentheil die *Restitution* zuerkant wird, erhalten, ist er in allen Sachen mit demselben, bevor dieser dem Urtheil Folge geleistet, sich weiter einzulassen nicht verbunden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0206
DFG

statte. Wie denn auch, um eben solcher Ursachen willen, der Richter nicht leichtlich zugeben muß, daß man weitläuftige Schriften darüber gegen einander wechsele, indem die Untersuchung, ob die vorgeschützte Exceptiones erheblich oder nicht, am füglichsten und kürtzesten bey einem Verhör und mündlichen Verfahren geschehen kan. Es ist auch nicht nöthig, daß der Richter, wann er den Abschied wegen dieses Puncts selber abfasset, desfalls einen absonderlichen Termin zur Publication ansetzet, sondern es kan solcher Abschied so fort nach geendigtem Verhör publiciret, oder auch, wenn etwa Verhinderungen vorfallen, Tages hernach abgefasset, und denen Partheyen um die Gebühr schriftlich mitgetheilet werden.

§. V. Ob der Richter ordentlicher Weise über die vorgeschützte Exceptiones dilatorias zu erkennen befugt sey, daran wird wohl so leicht niemand zweifeln, weil er ja die Macht hat, die Haupt-Sache durch seinen Ausspruch zum Ende zu bringen. Allein, das fräget sich, ob er auch alsdenn das jus cognoscendi habe, wann die Exception seine selbst eigene Person betrift, als Exceptio incompetentis, F) inhabilis & suspecti judicis? Beym Brunnemanno in Proc. civ. c. 7. n. 18. findet man diese Frage dergestalt beantwortet: Es müsse der Beklagte seine Ursachen, warum er den Richter verdächtig halte, demselben schriftlich übergeben, darauf dürffe der Richter in der Sache nicht verfahren, wofern er nicht eine Nullität begehen wolle, die Partheyen hingegen müsten innerhalb dreyen Tagen gewisse Schieds-Richter erwehlen, daß sie die Untersuchung der von dem Beklagten angeführten Ursachen über sich nehmen, wobey Brunnemannus unterschiedliche textus und Doctores anführet. Allein es wird dieses dergestalt in der Praxi nicht beobachtet, sondern es lässet entweder der Richter selbst die Partheyen über die vorgeschützte exception verfahren, und verschicket hernach die Acten zum Spruch Rechtens an ein Juristen-

F) Der AUCTOR redet im folgenden bloß von der Exceptione *suspecti* Judicis, daß der Richter, dem selbige opponiret wird, darüber zu erkennen nicht capable sey, und dieses hat seine Richtigkeit. Was aber die Exceptionem *incompetentis* Judicis anbelanget, so kommen die Rechts-Lehrer darin überein, daß der Richter allerdings selbst darüber erkennen könne. GAIL. *Lib.* 1. *Obs.* 34. MEV. *P.* 2. *Dec.* 31. *n.* 4. ZANGER. *de Except. P.* 2. *cap.* 1. *n.* 447.

risten-Collegium; oder aber der Beklagte meldet sich mit seiner Exception bey dem Ober-Richter, und lässet allda darüber erkennen, wohin besagter Autor endlich selbst abzielet.

§. VI. Indessen erfordern die Reguln der Klugheit, daß, wenn der Beklagte den Richter verdächtig hält, er sich nicht so wohl der angeführten exceptionis suspecti judicis gebrauche, sondern sich vielmehr zu dem sogenanten juramento perhorrescentiæ anerbiethe, weil er so dann gar keine Ursach des Verdachts erweisen, ja auch dergleichen nicht einmal anführen darf. G) Er muß aber schweren:

Daß er nicht glaube, noch sich versehe, daß der Richter ihme wider den jetzigen Kläger gleich Durchgehende justitz administriren werde.

Und

G) Es dissentiret zwar der Herr von BERGER *in Elect. Disceptat. Forens. Tit. XI. Obs.* 1. *Not.* 3. wegen derer in dem *Cap.* 11. *§. Cum vero. de Rescript. in* 6. befindlichen Worte: *Merito perhorrescens*, woraus er schliesset, daß allezeit **eine erhebliche Ursache** von demjenigen, der sich zu solchem Eyde offeriret, **ang-führet** werden müsse. Allein Es sind meines Erachtens 2. Fragen von einander zu separiren, 1) ob nicht **eine erhebliche Ursache vorhanden seyn müsse**, wenn man solchen Eyd **ablegen** will? 2) Ob solche Ursache *specifice allegiret* **und** *probiret* werden müsse? **Jene** ist allerdings **zu bejahen**, vermöge der obangeführten Worte: *Merito perhorrescens*; **Diese** aber *negiret* der Papst selbst, wenn es *cit. cap.* heisset: *Nisi impetrans de prædicto timore (quem in litteris Commissionis exprimere teneatur) primo fidem Judici faciat SALTEM PER PROPRIVM JVRAMENTVM.* Woraus denn deutlich erhellet, wie es gar nicht nöthig, eine und die andere Causam suspicionis zu allegiren und zu beweisen, sondern genug sey, daß derjenige, so diesen Eyd ableget, **es auf sein Gewissen nimmt.** Sonst ist noch zu mercken, daß in der **Marck Brandenb.** solch Jurament nicht üblich. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 4. *§.* 18. wohl aber **in Sachsen, und an andern Orten,** wie solches mit Præjudiciis bestärcken der Herr von BERGER. *d. l.* und *in Oecon. Jur. Lib.* 4. *Tit.* 2. *Not.* 8. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 18. *§.* 2. Es wird auch von hiesiger löblichen Juristen-Facultät auf solch Jurament erkant, wie mir davon Exempel bewust.

Und obwohl einige Rechts-Lehrer, und zwar insonderheit Mev. p. 6. dec. 71. dafür halten, daß das angeführte Jurament nur bloß dem Kläger zu statten komme, wenn dieser glaubet, daß ihm der Richter wider den Beklagten nicht durchgehende unpartheyische Justiz wiederfahren lassen werde; so hat doch solches nicht den geringsten Grund, wie der Herr Geheime-Rath Stryk bereits in Introd. ad prax. C. 9 §. 16. seqq. deutlich gewiesen. Siehe Feltmann de juramento perhorrescentiæ.

§. VII. Wofern die vorgeschützte exceptiones dilatoriæ von dem Richter als erheblich angesehen werden, so wird auch darauf nach derselben unterschiedenen Art und Eigenschaft erkannt, als z. E. wenn die exceptio non competentis fori opponiret worden:

Daß Beklagter auf die Klage sich **allhie** einzulassen nicht schuldig.

Bey der exceptione primæ instantiæ:

Daß die Sache **noch zur Zeit** anhero nicht gehörig.

Bey der exceptione suspecti judicis:

Daß der = = = Richter **in dieser Sache** sich alles cognoscirens und decretirens zu enthalten schuldig.

Wenn die exception wider das Klag-Libell gerichtet worden:

Daß Beklagter auf die Klage, **immassen sie anbracht**, H) sich einzulassen nicht schuldig,

da

H) Inzwischen wenn gleich die Klage **angebrachter massen** verworffen worden, soll dennoch vermöge der **Chur-Sächsis. Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 5. §. 4. die vorher ergangene Citation *Effectum interrumpendæ Præscriptionis*, nicht aber *Præventionis & Litis pendentiæ*, haben, welches auch auf den Fall, da *coram incompetente* geklaget worden, zugleich erstrecket wird. Würde hingegen die Exceptio inepti oder obscuri Libelli **im Anfang** übergangen, und dem ohngeachtet, **auf die Einlassung rechts kräfftig erkannt**, so soll hernach *in Progressu*, und fürnehmlich bey der *Definitiva*, darauf **weiter nicht gesehen**, sondern nach Befinden, entweder, was sich pro Qualitate Negotii gebühret, so fort **hauptsächlich**, oder, da es ja an einem oder dem andern Umstande annoch fehlte, auf dessen absonderlichen Beweiß, und Gegen-Beweiß, wobey beyden Theilen die Eydes-Delation vorzubehalten, **ohne Anstellung einer neuen Klage**,

da man zuweilen hinzu thut:

würde aber Kläger eine förmlichere Klage übergeben, und Beklagten dazu gebührend citiren lassen, so ist alsdann Beklagter sich darauf einzulassen schuldig,

wie wohl dieses nicht eben nothwendig ist. Bey der exceptione cautionis:

Würde Kläger den geforderten Vorstand wegen der Wiederklage und Unkosten auf = = = Rthlr. hoch, (welches auf des Richters Ermessen ankömmet) durch Bürgen oder Pfande bestellen, immassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget, so ist alsdann Beklagter ꝛc.

Bey der Exceptione Legitimationis, und zwar ad causam:

Würde Kläger, wie die libellirte Forderung auf ihn kommen, gebührend beybringen, immassen ihme vor allen Dingen zu thun obliget, so ist = = = =

Bey der Legitimation der Personen:

Daß angegebener Anwald, Vormund, oder Syndicus, vor allen Dingen durch Vorlegung eines richtigen Mandats, Tutorii (Curatorii) oder Syndicats, seine Person zu legitimiren schuldig,

und ist hiebey zu mercken, daß, wenn in Sachsen ein Advocat seine Vollmacht nicht alsbald bey der Einbringung des ersten Gesetzes 1) übergeben, derselbe so dann, nach Innhalt der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung, in fünff Rthlr. Straffe verfallen ist, davon bey Svend. ad Fibig. p. 188. zu lesen. Siehe unten c. XXXIX. §. 19.

Von

---

oder Proceß, gesprochen, jedoch der Kläger **in die dadurch verursachte Unkosten** zugleich vertheilet werden.

1) In **Chur-Sachsen** müssen die Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria, und Syndicate **zugleich mit der Klage** übergeben, auch ehe und bevor solches geschehen, **keine** *Citation* **darauf ausgefertiget**, oder, da der Principal die Klage selbst eingebracht, und erst nachgehends einen Gevollmächtigten constituiret, gleich Anfangs, und **bey dem ersten Satz** produciret, und ohne Legitimation niemand nachgeschrieben werden. **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 7. §. 1.

Von der Exceptione Nominationis Autoris, oder Laudationis:
Daß Beklagter ex lite billig zu lassen; es ist aber Klägern = = = gebührend zu belangen unbenommen.

Bey der Litis-Denunciation:
Daß Litis-Denunciat Litis-Denuncianten gebührend zu vertreten schuldig.

Bey der Exceptione Divisionis:
Daß Beklagter die libellirte = = = weiter nicht als nur zu seinem Antheil, Klägern abzustatten schuldig.

Bey der Exceptione Excussionis s. Ordinis:
Daß Beklagter auf die erhobene Klage noch zur Zeit und ehe N. als Principal-Schuldener ausgeklaget, sich einzulassen nicht schuldig.

Bey der Exceptione Litis pendentiæ:
Daß Beklagter auf die erhobene Klage sich allhier einzulassen nicht schuldig, sondern Kläger an die Gerichte, daselbst die Sache bereits anhängig, billig gewiesen wird,

welche Formul sich auch bey der Exceptione præventionis K) appliciren lässet.

Bey

K) Der AVCTOR scheinet zu statuiren, daß die Exceptiones *Præventionis* und *Litis pendentis* auf eines hinaus lauffen: allein es hat SVENDEND. *in Proc. Fibig. pag.* 321. gar deutlich gezeiget, daß selbige **würcklich von einander unterschieden sind.** Denn bey der Exceptione Præventionis wird supponiret, **daß der Beklagte mehr als einen** *Judicem competentem* hat, z. E. *Domicilii*, und *Rei sitæ*, seine Klage **bereits anhängig gemacht**, nachhero aber selbige **liegen lässet**, und **vor dem andern Richter**, z. E. Domicilii, von neuen Klage erhebet, in welchem Fall die Exceptio *Præventionis* vom Beklagten opponiret werden kan. Hingegen wird bey der Exceptione *Litis pendentis* gar nicht supponiret, daß der Beklagte **unterschiedene** *Judices competentes* **habe**, sondern es findet selbige alsdann statt, wenn der Kläger seine Klage, so er vor dem ordentlichen Richter des Beklagten angestellet, **eine Zeitlang liegen**

 lässet,

Bey der Exceptione termini anguſti:

Das Beklagter noch zur Zeit vor Ungehorſam nicht zu achten: Er iſt aber auf anderweit vorgehende peremtoriſche Ladung, ſo von Zeit an der ihm beſchehenen Inſinuation, eine = = = Friſt in ſich hält, (nach Maßgebung der Proceß-Ordnung eines ieden Orts) bey Straffe Ungehorſams zu erſcheinen, und auf die wider ihn erhobene Klage zu antworten ſchuldig.

Wann eine inepta cumulatio wider verſchiedene Perſohnen geſchehen:

Daß Beklagter von dieſer Inſtantz nebſt Erſtattung der Unkoſten billig zu entbinden, es iſt aber Klägern wider einen iedweden Beklagten eine abſonderliche förmliche Klage anzuſtellen, unbenommen.

Bey der Exceptione cedendarum actionum:

Daß Beklagter die libellirte = Klägern zu bezahlen, dieſer aber jenem ſeine wider die Neben = Bürgen, (oder auch wol wider den principal-Schuldener zuſtehende Action vorhero zu cediren ſchuldig.

Bey der Exceptione Competentiæ:

Daß Beklagten nach Gelegenheit des ihm zuſtehenden beneficii competentiæ zu ſeiner und der ſeinigen Alimentation, ſeinem Stande und Herkommen nach, jährlich eine gewiſſe Summe Geldes billig ausgeſetzet wird.

Bey der Exceptione indulti moratorii:

Daß Klägers Suchen geſtalten Sachen nach nicht ſtatt hat.

Das übrige wird ein geſchickter Kopff hoffentlich gar leichte ſuppliren können, auch davon bey Svendendörffero und andern in dem äuſſerſten Nothfall ſchon Nachricht finden, wie dann Rivinus ein gar hübſches Tractätgen in octavo, unter dem Titul; Specimen Exceptionum forenſium, von dieſer Materie A. 1688. heraus gegeben, welches gar nützlich zu leſen.

Das

---

läſſet, nachhero aber, an ſtatt ſelbige fortzuſetzen, vor eben dem Richter, wegen eben der Sache, eine neue Klage anſtellet, in welchem Fall erkannt wird:

Daß Beklagter auf dieſe Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0212
DFG

Das XIII. Capitel,

Von der Litis contestation, oder Kriegs-Bevestigung.

Innhalt des Capitels.

In Sachsen muß der Beklagte denen Exceptionibus dilatoriis alsofort die Kriegs-Bevestigung mit anhängen, oder bey dessen Unterlassung dem Kläger die Unkosten des Termins erstatten, §. I. Ja er muß auch selbige erstatten, wann gleich solche Exceptiones zum Theil, oder auch alle, vor erheblich erkannt würden, ausser bey der Exceptione incompetentiæ, §. II. Solche eventual-Litis contestatio muß gleich im ersten, oder zum längsten im andern Satze geschehen. §. III. In vielen andern Provinzien ist zwar in denen Proceß Ordnungen diese eventual-Kriegs-Bevestigung auch angeordnet, wird aber nicht überall gleich observiret, §. IV. Nach gemeiner Observantz ausserhalb Sachsen mag ein Richter den Beklagten vor Erörterung derer Exceptionum dilatoriarum zur Kriegs-Bevestigung nicht anhalten, §. V. Der Beklagte muß in Sachsen bey der Kriegs-Bevestigung auf einen ieden Punct der Klage klar und deutlich mit ja oder nein antworten, §. VI. Von einigen zweiffelhaften Formulen, ob selbige vor eine klare und deutliche Kriegs-Bevestigung zu halten seyen, oder nicht, §. VII. Bey der Kriegs-Bevestigung muß man sich aller Anzüglichkeit enthalten, §. VIII. Die Clausul: Man wolle hiemit animo litem contestandi auf die Klage folgender Gestalt antworten; ist unnöthig, und ohne Nutzen, §. IX. Ausserhalb Sachsen darf man auf alle und iede Puncte der Klage nicht antworten, sondern es ist an der general-Litis contestation schon genug, §. X. Dafern aber solche dem Kläger nicht deutlich genug scheinet, kan er annoch seine so genannte Positiones zu des Beklagten fernere Beantwortung übergeben, §. XI. Solche Positiones dürffen mehr nicht, als was in dem Klag-Libell bereits enthalten, in sich begreiffen, welches in einem Exempel gezeiget wird, §. XII. Dahero dasjenige, was in denen gemeinen Rechten gegründet, nicht mit darein gebracht werden darff, §. XIII. Bey Ubergebung der Positionum muß sich der Kläger zum juramento dandorum offeriren: auch der Beklagte, wenn er darauf antwortet, das juramentum respondendorum abschwören, §. XIV. Die Antwort auf die Positiones kan man mündlich oder schrifftlich verrichten; will man aber solches durch einen Gevollmächtigten thun, muß die Antwort dessen Mandato wörtlich einverleibet seyn, §. XV. Wie der Kläger über seine Klage, also kan auch der Beklagte über seine Exception gewisse Positiones verfertigen, §. XVI. Wann man nur bloß eine Exceptionem peremtoriam opponiret, ist solches vor keine Kriegs-Bevestigung zu achten, §. XVII. Nach erfolgter Kriegs-Bevestigung repliciret der Kläger, worauf der Beklagte dupliciret, welches iedoch nicht eben allezeit nöthig, §. XVIII. Dahero es eine üble Gewohnheit einiger Advocaten,

daß sie bey erfolgter Verneinung der Klage, sodann den Grund derselben weitläuftig in der Replic zu behaupten sich bemühen, §. XIX. Der Beklagte kan seine Kriegs-Bevestigung entweder mündlich, oder schrifftlich verrichten, und dieses letzte muß der Richter auch geschehen lassen, wenn er gleich ein mündlich Verhör angeordnet hätte, § XX. Wie der Abschied abzufassen, wenn der Beklagte die Klage entweder gäntzlich negiret, §. XXI. oder aber gäntzlich gestehet, jedoch darbey eine zerstörliche Exception opponiret? §. XXII. oder endlich, wenn er derselben in etlichen Puncten geständig ist? XXIII. Formul des Eingangs bey Abfassung des Abschiedes, §. ult.

§. I.

In denen Sächsischen Gerichten ist es gar löblich, und als ein Mittel, den Proceß einiger massen abzukürtzen, eingeführet, daß der Beklagte sich nicht allein mit denen dilatorischen Exceptionen behelffen darf, sondern bey Opponirung derselben so fort in eventum die Kriegs-Bevestigung mit anhängen muß, weil sodann in einem Urtheil zugleich über beydes, die besagte Exceptiones und die Litis contestation, erkannt werden kan. A) Damenhero dann, wofern der Beklagte solche seine Schuldigkeit nicht beobachtet, erkannt zu werden pfleget;

Daß

A) Inzwischen so lange von Klägern dem *Judicato*, was ihm solcher Exceptionum halber zu thun auferleget, **kein Genüge geleistet**, z. E. daß er die gesonnene Gewehr der Klage noch nicht angelobet, oder den geforderten Verstand, der Widerklage und Unkosten halber, noch nicht bestellet, ist Beklagter **mit selbigem ferner sich einzulassen nicht schuldig**. Wie denn auch der **Beweiß**-*Termin* dem Kläger zu lauffen nicht anfähet, biß die *Condition purificiret*. Siehe **Chur-Sächs. Proceß Ordnung** *Tit. XI. §. 3.* Weil aber auf diese Weise der Proceß sehr traniret werden kan, so ist solches in **Chur-Sachsen** geändert, massen die **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit. XI. §. 2.* hievon folgender gestalt disponiret: **Wenn nun über dergleichen** *Exceptionen*, **und der** *eventualiter* **beschehenen** *Litis-Contestation*, **zugleich erkannt wird, soll derjenige, welchem vermöge des Urthels, etwas zuforderst zu** *præstiren* **oblieget, solchem noch vor dem folgenden** *Termin*, **oder doch im selbigen, ohne daß ihn deßwegen absonderlich vorzuladen nöthig,**

bey

Daß er seines Einwendens unerachtet auf die erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten, und den Krieg rechtens zu befestigen schuldig, und weil er solches in eventum nicht gethan, so ist er die Unkosten dieses Termins = = = = Klägern zu erstatten pflichtig;

wofern aber die Litis contestation mit angehänget, setzet man:

und weil er solches bereits in eventum gethan, und der Klage = = = =

§. II. Die Unkosten muß der Beklagte in Sachsen auch alsdann erstatten, wann gleich die von ihm vorgeschützte exceptiones dilatoriæ zum theil vor erheblich erkannt werden, z. E.

Würde Kläger den geforderten Vorstand wegen der Widerklage und Unkosten gebührend bestellen, (oder seine Person gebührend legitimiren, siehe das vorhergehende Cap. §. ult) immassen ihm zu thun oblieget, so ist Beklagter seines übrigen Einwendens ungeacht, ꝛc. auch weil er solches anietzo ꝛc.

Ich halte auch, daß wegen der in §. I. angeführten Ursach eben so erkannt werden müsse, wenn gleich alle exceptiones erheblich gewesen, wiewohl Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 11. §. 1. num. 89. das Gegentheil zu bejahen scheinet. B) Das bishero angeführte leidet einen Abfall, wenn jemand

bey 5. und nach befinden, mehr Thaler Straffe, Folge leisten; Hingegen die *Fatalia* des zuerkannten Beweises, und der Eydes-Leistung, um deswillen, daß denen *Exceptionibus dilatoriis* noch nicht abgeholffen, keines weges *suspendiret* werden, sondern nichts desto weniger, so bald das Urthel seine Rechts-Kraft erlanget, ihren Fortgang haben. Wenn aber insonderheit, vor allen Dingen auf die *Legitimation ad Causam* erkant worden, wird, bis dieser Punct erörtert, mit fernerm Verfahren in der Haupt-Sache billig angestanden. Siehe auch was unten *ad Cap.* 15. § 8. angemercket worden.

B) Welcher Meynung auch andre Rechts-Lehrer, e. g CARPZOVIVS, NICOLAI, MENCKENIVS, zugethan sind, ob wohl nicht zu leugnen, daß des AVCTORIS sentiment dem klaren Buchstaben der Chur-Sächsis. Proceß-Ordn. *Tit. XI.* §. 1. näher komme. Heutiges

mand eine Exception wider den Richter hat, daß er nemlich nicht competens, C) und dahero der Beklagte sich vor seinen Gerichten zu gestellen nicht schuldig. Sächs. Proceß-Ordn. tit. 11. §. 1.

§. III. Uberdem ist in Sachsen noch weiter gebräuchlich, daß die Eventual-Litis contestation entweder so fort in des Beklagten ersten, oder doch längstens in dem andern Gesetz angehänget werde. Es gölte also nicht, wenn es in dem dritten D) und letzten Satz geschähe, weil so dann der Kläger keine Gelegenheit haben würde, die Mängel anzuzeigen, welche er etwa in der Kriegs-Bevestigung angemercket, dannenhero denn der Beklagte auf solchem Fall die verursachten Unkosten des Termins abermahl erstatten müste. Sächs. Proceß-Ordn. tit. 11. §. 1.

§. IV. An vielen andern Orten ausserhalb Sachsen ist zwar eben auch die Anordnung gemacht, daß die Kriegs-Bevestigung denen verzögerlichen Einreden iederzeit annectiret werden solle, als bey dem Königlichen Schwedischen Tribunal zu Wißmar, in den Hertzogthümern Magdeburg

---

tiges Tages muß der Beklagte, weil er gleich zum ersten Termin *sub Præjudicio* citiret wird, (Siehe was oben *ad Cap. X.* §. 7. angemercket) eventualiter, *sub Pœna confessi & convicti*, Litem contestiren, widrigenfals, wenn solches nicht deutlich, wenigstens in dem andern Satz, von Punct zu Punct, auch da in einem Punct unterschiedene Umstände enthalten, nicht auf jeden besonders geschicht, darauf würcklich erkannt, jedoch, wenn nur bey einem oder dem andern Puncte oder Umstande etwas versehen worden, derselbe nicht wegen der gantzen Klage, sondern nur wegen dessen, worauf er nicht gehörig geantwortet, pro confesso gehalten werden soll. Chur-Sächsis. Verbess. Proceß-Ordn. *Tit.* 11. §. 1. junct. *Tit.* 16. §. 1.

C) Von denen Exceptionibus fori declinatoriis disponiret die Verbess. Proceß-Ordn. *de T. XI.* §. 1. daß selbige, wenn sie in Notorietate beruhen, oder in continenti zu bescheinigen, auch nur in Schrifften opponiret, so wohl wenn sie übergangen, bey der Leuterung oder Appellation noch weiter urgiret werden mögen.

D) Dieses aber steht dem Beklagten frey, daß er in dem dritten und letzten Satz die etwa mit unter gelauffene Mängel verbessern kan. Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 16. §. 1.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0216
DFG

burg, Braunschweig und Lüneburg, Mecklenburg, Fürstenthum Anhalt, Königl. Preuß. Pommern, E) siehe Hinter-Pomm. Hofg. Ordn. de Ao. 1683. tit. 42. §. 2. ja so gar bey dem Käyserl. Cammer-Gericht, Ord. Cam. p. 3. tit. 13. Brunnem. Proc. Civ. c. 14. n 12. allein es ist zu bedauren, daß, wie es die tägliche Erfahrung lehret, solcher heilsamen Verordnung nicht gar zu genau nachgelebet wird, sonderlich an denen Orten, welche weit von Sachsen abgelegen, als in Pommern, Mecklenburg, im Lüneburgischen, u. s. w.

§. V. Nach der gemeinen verderbten Observantz also darf ein Richter ausserhalb Sachsen an den meisten Orten dem Beklagten nicht ehe auferlegen, daß er auf die Klage antworten, und den Krieg rechtens befestigen solle, als bis vorhero alle exceptiones dilatoriæ völlig abgethan worden, wann sich solches gleich wegen Vielheit derselben, etliche Jahre verzögerte. Dahero pflegen sich die unnützen Zungendrescher sehr breit damit zu machen, wann sie etwa den Ruhm erlanget, daß sie ein Sache lange Zeit aufzuhalten vermögen, ehe es zur litis contestation komme.

§. VI. Was nun die Art und Beschaffenheit der Kriegs-Befestigung anlanget, so müssen wir, wofern wir die Sache deutlich vortragen wollen, abermal die Praxin der Sächsischen Gerichte von der gemeinen Praxi wohl unterscheiden. Nemlich es wird in Sachsen erfordert, daß der Beklagte auf alle und jede Puncte der Klage antworte, bey dessen Unterlassung aber wird erkandt:

> Daß Beklagter anderer Gestalt und richtiger, F) dann geschehen, und zwar auf einen jeden Punct der Klage sich einzulassen ꝛc.

Es

E) Und überhaupt in denen **Preußisch-Brandenbl. Landen.** Siehe **Allgemein. Ordnung von Verbess. des** *Justiz* - **Wesens** §. 34.

F) In **Chur-Sachsen** soll jedesmal, und so oft wegen **gar nicht,** oder **nicht richtig geschehener** *Litis-Contestation* in Contumaciam wider den Beklagten erkant wird, der *Advocat* zugleich zu **Erstattung derer Unkosten, und einer Straffe von 5. oder mehr Thalern,** aus seinen eigenen Mitteln, vertheilet werden. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 16. §. 2.

Es muß auch die Antwort klar und deutlich, mit Ja oder Nein, ohne einigen angeflickten Anhang geschehen, sonsten wird dem Urtheil annoch diese Formul einverleibet:

auch deutlich und in specie mit Ja, oder Nein, ohn allen Anhang sich einzulassen, ꝛc.

Denn was in einem solchen Anhange begriffen ist, solches kan ja der Beklagte nach geschehener Kriegs-Befestigung noch wohl als eine peremtorische Exception opponiren, und also die rechte Ordnung des Processes in acht nehmen.

§. VII. Bey dieser Gelegenheit fräget sichs nicht unbillig, was von denen Formulen: **Beklagter stelle es dahin: Er wisse es nicht; Er glaube es, oder, glaube es nicht: Er lasse es auf seinem Werth und Unwerth beruhen: Es könne wol seyn,** u. d. g. zu halten, und ob sie wohl als eine klare und deutliche Kriegs-Befestigung angesehen werden mögen? Darauf wird geantwortet, daß die Formulen: Beklagter stelle es dahin, oder lasse es auf seinem Werth und Unwerth beruhen, gar nicht zuläßlich, aldieweil sie eine Sache weder bejahen, noch verneinen, dergleichen doch bey der Kriegs-Befestigung erfordert wird. Die übrigen werden ordentlicher Weise auch nicht zugelassen, weil sie zweifelhaftig seyn, es wäre dann, daß der Kläger in dem Klag-Libell entweder gantz fremde, oder doch sehr alte Facta und Geschichte angeführet hätte, als wann z. E. ein Erbe wegen seines Vorfahren, oder ein Principal wegen seines Gevollmächtigten Verhaltens Red und Antwort geben solte: oder, wann jemand aus einem Contract belanget würde, welcher doch bereits vor 20. und mehr Jahren geschlossen worden, denn in allen diesen Fällen kan man nicht allezeit eine genaue Wissenschaft haben, siehe Brunnem. Proc. civ. cap. 14. n. 15.

§. VIII. Gebrauchte sich der Beklagte dieser Formalien: Der Kläger rede diß nicht wie ein ehrlicher Mann, es seye erlogen, u. s. f. so wäre es zwar an sich deutlich genug, daß der Beklagte wegen solcher Puncten der Klage nicht geständig, allein es wäre doch derselbe, oder auch sein Advocat, welcher dergleichen Redens-Art gebrauchet, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen, alldieweil nicht nur die Kriegs-Befestigung, sondern auch alles andere, so von denen Partheyen im Gerichte vorgebracht wird, ohne

ohne Anzüglichkeit und stachlichte Reden geschehen soll. Dannenhero müste etwa folgender gestalt erkannt werden:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben nicht geständig, so ist Kläger &c. es wird aber Beklagter wegen der gebrauchten Anzüglichkeiten um ==== billig in Straffe genommen.

§. IX. Gleichwie wir sonst oben angezeiget haben, daß unter denen Clausulen, welche die Advocaten denen Klag-Libellen einzuverleiben gewohnet sind, fast die meisten vor überflüßig zu halten, und gar keinen Nutzen mit sich bringen; also hat es auch gleiche Bewandniß mit derjenigen Clausul, deren sich die meisten bey der litis contestation bedienen: **Man wolle hiemit** animo litem contestandi **auf die Klage folgender gestalt antworten.** Denn es weiset die That schon selbst, daß der Beklagte animum contestandi litem habe, weshalb dann, wann gleich die angeführte Clausul ausgelassen worden, die litis contestation doch desfalls als unvollkommen nicht angefochten werden mag.

§. X. Ausserhalb Sachsen wird es eben nicht vor nothwendig geachtet, daß man auf alle und jede Puncten der Klage insonderheit antworte, sondern es ist diese general-Formul schon hinlänglich: Nego narrata, prout narrantur, & petita, prout petuntur: Ich bin der Klage durchaus nicht geständig, bitte mich davon mit Erstattung der aufgewandten Unkosten zu entbinden. Denn obwol vermöge des Reichs-Abschieds de A. 1654. §. Es solle auch hinführo 37. verordnet worden, daß der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo termino erscheinen, und in diesem Termin auf die Klage kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anders, als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice, und auf einen jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen solle, welche Disposition bey dem Käyserl. Cammer-Gericht recipiret, wie Brunnem. Proc. Civ. cap. 14. n. 10. bezeuget; so ist doch zu bedauren, daß in denen Unter-Gerichten diese heilsame Verordnung fast niemalen zur Observantz gekommen, sondern man sich mehrentheils mit der vorhin angeführten generalen Clausul behilffet.

§. XI. Wann indessen der Kläger befahret, daß aus des Beklagten general litis contestation G) eine obscuritat und Verwirrung der Sachen entstehen möchte, so stehet ihm ausserhalb Sachsen frey, daß er aus dem Klag-Libell, welches er vorhero übergeben, gewisse Artickel, (so von den Practicis Positiones genennet werden) verfertige, und sodann darauf des Beklagten Antwort nochmalen und insonderheit erwarte.

§. XII. Diese Positiones sind also nichts anders, als eine Wiederholung des Klag-Libells, und darf dahero darinnen weiter gar nichts begriffen werden, als was in dem Klag-Libell enthalten gewesen. Z. E. der Kläger hätte in der Klage erwehnet, daß er mit Titio wegen seines, des Titii, Hauses einen Kauf-Contract geschlossen, und ihm dafür 4000. Rthlr. zu geben versprochen, ob er nun aber wohl solche 4000. Rthlr. bereits auch würcklich bezahlet, so wolle ihm doch der Titius das Haus in Güte nicht einräumen; so müsten daraus hernach folgende Positiones abgefasset werden:

1. Wahr, daß Kläger mit Beklagtem Titio wegen seines, des Titii, Hauses einen richtigen Kauf-Contract getroffen.
2. Wahr, daß ihm Kläger dafür 4000. Rthlr. versprochen. Auch
3. Wahr, daß Kläger solche 4000. Rthlr. ihm bereits würcklich ausgezahlet, aber
4. Wahr, daß Beklagter das Haus Klägern in Güte einzuräumen sich bishero gewegert.

Wobey zu mercken, daß wann der Kläger die Positiones über solche Geschichte abfasset, welche ihm wohl bekandt, wie in denen jetzo angeführten, das

G) Es sind zwar die Positiones zu der Zeit, da die general Litis-Contestation noch zugelassen war, eingeführet, nichts desto weniger können selbige noch heutiges Tages, da eine special-Litis-Contestation erfordert wird, mit Nutzen gebraucht werden. Denn weil der Beklagte gemeiniglich bey der Litis-Contestation unverschämter Weise in den Tag hinein läugnet, so dienen die Positiones dazu, daß er wegen des *Juramenti respondendorum*, bey der Antwort, so er darauf erstattet, sein Gewissen besser beobachten muß, massen besagter Eyd *in factis propriis*, in Juramentum *veritatis* degenerriet, wie solches wohl angemercket hat der seel. Herr STRYK. *in Introduct. ad Prax. forens. c.* 17. §. 10.

das Wort: Wahr, gebrauchet wird, wenn er aber von fremden factis redet, die das Gegentheil alleine weiß, so bedienet man sich des Worts: Glaube wahr. H)

§. XIII. Weil nun auch der Kläger vermittelst der Positionen den Beweiß von sich abzulehnen, und das Gegentheil zum Geständniß zu bringen suchet, so folget darauf von selbsten, daß dasjenige, was in denen beschriebenen Rechten gegründet, in solche positiones nicht herein gebracht werden müsse, weil solches keines Beweises, noch auch des Gegentheils Geständnisses bedarf. Es wäre dann, daß es etwa auf eine unbeschriebene Landes-Gewohnheit ankäme, als welche allerdings erwiesen werden muß, wofern das Gegentheil dieselbe nicht in der Litis Contestation einräumet.

§. XIV. Wann der Kläger diese seine Positiones übergiebet, I) muß er sich sofort zu Ablegung eines Eydes, welchen die Rechts-Lehrer juramentum decisorum nennen, erbiethen, und daneben den Richter ersuchen, daß er die Positiones dem Gegentheil zufertige, und demselben auferlege, daß er darauf gleichfalls vermittelst Eydes (juramenti respondendorum) seine Antwort erstatte. K) Diesem Ansuchen giebt sodann der

H) Welcher Unterscheid auch bey der Antwort auf die Positiones beobachtet wird, dergestalt, daß der Ponat, so viel seine eigene Geschicht betrifft, mit Sage wahr, oder: Sage nicht wahr, so viel aber fremde Geschicht betrifft, mit Glaube wahr, oder: Glaube nicht wahr, sich vernehmen lassen muß. K. A. *de anno* 1654. §. 49. Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb. *Tit.* 34. §. 3.

I) Welches binnen der ordentlichen Frist, die zum Beweiß bestimmet ist, geschehen muß. MASCARD. *de Probat. Vol.* 3. *Concl.* 1176. *n.* 3. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 34. §. 7. *seqq.* allwo zugleich versehen, daß keine Positiones *additionales* und *superadditionales* admittiret werden sollen.

K) Auf solche Positiones aber, die notorie impertinentes sind, ist der Ponat keinesweges zu antworten schuldig: MASCARD. *d. V.* 3. *Concl.* 1177. *n.* 10. Ich sage: die *notorie impertinentes* sind, denn wenn solches noch zweyffelhaft, kan der Richter den Ponaten zur Antwort

der Richter ohne Bedencken statt, und pflegen hernach, wenn des Beklagten Antwort erfolget, alle beyde Eyde zugleich in einem Termin abgeleget zu werden. Die Formulen des juramenti dandorum und respondendorum findet man in Supplem. ad Introd. ad Prax Dn. Stryk. c. 17. pag. 140. Verneinet nun der Beklagte die Positiones, so muß der Kläger den ordentlichen Beweiß zur Hand nehmen, und kan man die Positiones als Beweiß-Articul brauchen.

§. XV. Sonsten stehet es wohl in des Beklagten Belieben, ob er seine Antwort auf die Positiones mündlich erstatten, oder dieselbe schriftlich übergeben wolle, wiewol es mehrentheils schriftlich L) in dem zu Abstattung des juramenti dandorum & respondendorum angesetzten Termin zu geschehen pfleget. Wolte er die Antwort durch einen Gevollmächtigten erstatten, stehet es ihm auch frey, allein es muß sodann der Gevollmächtigte ein mandatum specialissimum, das ist, eine solche Vollmacht haben, welcher die Antwort auf alle und jede positiones wörtlich einverleibet ist. Denn es betrift in diesem Fall die Sache des Beklagten Gewissen, und kan also der Gevollmächtigte die Antwort aus seinem Kopfe nicht machen, gleichwie er auch das juramentum respondendorum in des Be-

---

anhalten unter der Clausul: *Salvo jure impertinentium.* MASCARD. *d. l.* MEV. *P.* 3. *Dec.* 241. *n.* 4. Dieweil aber öffters hierüber ein weitläufftiger Streit entstehet, so disponiret die **Chur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 34. *§.* 6. en general, daß alle Disputationes über die Positiones, ob nemlich dieselbe *impertinentes*, *obscuræ*, *ambiguæ*, *criminosæ*, und in genere *irrespondales* seyn, **gäntzlich abgeschafft** seyn, und die Eyde Dandorum & Respondendorum **ohne vorhergegangene Erkäntniß**, ob die Positiones und Responsiones zu admittiren, oder nicht, *salvo jure impertinentium* abgenommen werden sollen.

L) So wird es auch in der **Marck Brandenb.** gehalten. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 34. *§.* 9. Wobey noch zu mercken, daß wenn der Ponat seine Antwort **gar nicht einbringen und beschweren will**, er ratione dessen, worüber die Positiones gestellet, *pro confesso* gehalten wird, es wäre denn, **daß er sein Gewissen mit Beweiß vertreten** wolte. **Cammer-Ger. Ordn.** *d. l.* §. 13.

Beklagten Seele M) abzuschweren schuldig ist, v. Rosbach. in Proc. Civ. tit. 52. n. 3. & Brunnem. Proc. Civ. c. 17. n. 16. bey welchem letztern auch von denen übrigen bey dieser Materie vorkommenden theoretischen Fragen Nachricht zufinden.

§. XVI. Dieses einige ist annoch zu mercken, daß, gleichwie der Beklagte nicht minder seine exception, als der Kläger seine Klage, zu erweisen schuldig ist, also auch dem Beklagten frey stehe, über solche seine exceptiones gewisse Positiones zu verfertigen, und selbe mit dem juramento dandorum zu bestärcken, worauf sodann der Kläger vermittelst des juramenti respondendorum seine Antwort zu erstatten schuldig ist. Derjenige, der die Positiones übergiebet, nennet sich Ponenten, der andere aber Ponaten.

§. XVII. So viel von denen ausserhalb Sachsen gebräuchlichen Positionibus. N) Wir kommen anjetzo wiederum zu der Materie von der Kriegs-Befestigung, wobey annoch dieses über das vorhero angeführte zu erinnern, daß, wenn gleich der Beklagte eine Exception, z. E. solutionis, compensatio-

M) In der Marck Brandenb. müssen beyde Eyde von denen *Principalen* in Person abgeleget werden, ausser daß wegen der *Pupillen* und Blöden ihre *Tutores* und *Curatores* zugelassen werden. Die *Minorennes* aber, wenn sie das 18te Jahr zurück geleget, müssen selbst, jedoch in Gegenwart ihrer bestallten *Curatoren*, solche Eyde ablegen. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 34. §. 9. 11.

N) Dieses ist noch zu mercken, daß, wenn die Positiones und Responsiones einander ganz zuwider sind, die Advocati solches vor Ablegung der Eyde, anzeigen sollen, worauf zwischen den Partheyen entweder die Güte versuchet, oder, dem Befinden nach, insonderheit, da Metus perjurii offenbar, behörige Verordnung, wie weit solche zu admittiren, oder nicht, gemachet werden soll. Cammer-Ger. Ordn. *d. T.* §. 10. Ubrigens, wenn beyde Eyde abgeleget sind, stehet den Partheyen frey, den Beweiß mit Zeugen, oder brieflichen Uhrkunden zu führen. GAIL. *Lib.* 1. *Obs.* 79. *n.* 3. oder, wie BRVNNEM. *Proc. Civil. cap.* 23. *n.* 10. dafür hält, vermittelst der Eydes-*Delation*, welche Meynung doch in der Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* §. 12. verworffen, ibi: Die *Delatio juramenti judicialis* aber soll auf solchem Fall nicht *admittiret* werden.

sationis, u. d. g. dem Kläger opponiret, dennoch solches vor eine Litis contestation nicht geachtet werden könne, weil daraus noch nicht deutlich zu sehen, ob er, der Beklagte, der Klage geständig seye, oder nicht. Dannenhero so wohl in, als ausserhalb Sachsen, in solchem Fall zu erkennen:

Daß Beklagter anderer gestalt und besser, dann geschehen, mit Ja, oder Nein, deutlich sich auf die Klage einzulassen schuldig.

§. XIIX. Wann die Kriegs-Befestigung von dem Beklagten verrichtet worden, pflegt sodann der Kläger darauf zu repliciren, und folgends der Beklagte zu dupliciren. Es frägt sich aber, ob solche replic und duplic allezeit nöthig sey? Worauf mit Unterscheid zu antworten. Wann nemlich der Kläger angemercket, daß die Kriegs-Befestigung nicht gehöriger massen verrichtet worden, sondern dabey noch ein Mangel anzutreffen, so handelt er recht und klüglich, daß er solches in seiner Replic erinnert, wogegen der Beklagte in der Duplic seine Litis contestation zu behaupten sich bemühet. Ist aber dergleichen Mangel nicht vorhanden, so thut der Kläger wohl, wenn er sofort zur Ersparung der Zeit, zu einem Abscheide submittiret.

§. XIX. Es ist dannenhero eine gar üble Gewohnheit, welche sich viele Advocaten angewöhnet haben, daß sie nemlich, wann der Beklagte der Klage nicht geständig ist, und noch dazu in eventum einige exceptiones peremtorias anhänget, solche in der Replic zu widerlegen, und den Grund ihrer Klage sofort zu behaupten suchen, zu welchem Ende sie sich auf Uhrkunden, Zeugen u. d. g. zu beruffen pflegen. Ich sage, es sey eine gar üble Gewohnheit. Denn es ist alles solches Vornehmen unnöthig und überflüßig, alldieweil die Production der Zeugen, der brieflichen Uhrkunden, und was sonst zu Behauptung des Grundes der Klage gehöret, in Processu ordinario allererst hernach geschehen, und darüber in denen Wechsel-Schrifften ausführlich disputiret werden muß, welches ohnedem bey der Litis contestation unmöglich verrichtet werden kan. Es hat also dergleichen unordentliches Verfahren keinen andern Effect, als daß die Acten ohne Noth gehäuffet, und der Richter dadurch verdrießlich gemacht wird. Ein vernünfftiger Advocat also brauchet nur etwa diese Formalien: Er müsse sich höchstens wundern, daß der Beklagte wi-

der

der besser Wissen und Gewissen die Klage ins Läugnen ziehe, O) und noch dazu mit allerhand ungegründeten Exceptionibus seine Sache zu beschönen suche, er wolle aber bey Übernehmung des Beweises schon darthun, daß es sich in der That dergestalt verhalte, wie es in seiner Klage angeführet. Und damit verdienet der Advocat eben das honorarium, was sonst ein unnützer Wäscher von seinem Clienten zu fordern sich berechtiget zu seyn erachtet.

§. XX. Endlich ist zu mercken, daß es in des Beklagten Belieben stehe, ob er in Processu ordinario (als davon wir allenthalben reden) seine Litis contestation mündlich oder schriftlich P) einbringen wolle, weil dißfalls die Rechte insonderheit nichts verordnet haben. Und aus dieser Ursache muß der Richter die schriftliche Litis contestation annehmen, wenn er gleich den Beklagten zum mündlichen Verhör vorgeladen hätte, dieser aber seine Nothdurft in Schriften übergiebet, und dem Gegentheil den Termin zu rechter Zeit abkündiget. Denn wann gleich die persönliche Gegen-

O) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 16. §. 3. soll der Beklagte, wenn er über diejenigen Puncte, darüber ihm der Eyd deferiret ist, Litem *negative* contestiret, und gleichwohl selbige **nachher abzuschwören nicht vermag**, sondern einräumen muß, seiner ihm sonst, wenn er Litem affirmative contestiret hätte, **dißfals zugestandenen** *Exceptio*nen **verlustig** erkannt werden, wenn er nicht, daß er bey der Litis Contestation von demjenigen, so er negiret, keine andre Wissenschafft gehabt, **eydlich** zu erhalten vermag.

P) Weil man in **Chur-Sachsen** alle Exceptiones dilatorias **von Mund aus in die Feder** (ausser was die Exceptiones *fori declinatorias* betrifft, die in Notorietate beruhen, oder in continenti zu bescheinigen, Siehe oben *ad* §. 2. *h. Cap.*) opponiren, und darauf eventualiter Litem contestiren muß, so folget, daß daselbst keine schrifftliche Litis-Contestation zulässlich. Siehe CONSTITVT. SAXON. 1. & 9. *p.* 1. MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Sax. Tit.* 16. *n.* 107. allwo er mehrere Proceß-Ordnungen, so hiemit übereinstimmig, anführet.

genwart des Beklagten desfalls erfordert werden wolte, damit man die Güte versuchen könne; so kan doch der Beklagte der Güte renunciiren Q) und dazu nicht gezwungen werden, oder wann er ja erscheinet, stehet es ihm nichts desto minder frey, eine Schrift statt mündlichen recesses zu übergeben, und darinnen die Litis contestation zu verrichten.

§. XXI. Was des Richters Amt betrifft, so bestehet solches darinnen, daß er über die geschehene Kriegs-Bevestigung einen Abschied abfasset und

Q) In Chur-Sachsen stehet dieses dem Beklagten nicht frey, weil in der Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 1. §. 1. *seqq.* denen Richtern anbefohlen, **in allen Sachen** zuforderst die Güte zu pflegen, und wenn es ja nicht möglich, die Interessenten alsbald aus einander zu setzen, selbige wenigstens **vermittelst eines** *Compromissi* auf einen kürtzern Weg des Processes zu bringen, anbey verordnet, daß zu mehrerer Beförderung solcher gütlichen Handlung, hinführo bey allen und jeden hohen und niedrigen Collegiis und Judiciis, denen Partheyen, nach Beschaffenheit derer Sachen, und Personen, **selbst zu erscheinen, bey 5. oder mehr Thaler Straffe**, auferleget, auch ihnen andrer gestalt nicht, als wenn sie durch **Kranckheit, Entlegenheit, nothwendige Reisen**, und andere dergleichen **erhebliche Ursachen**, so dem Arbitrio Judicis überlassen werden, und welche sie zugleich **zu bescheinigen**, oder bey dessen Ermangelung, **an Eydes statt zu bekräftigen haben**, daran verhindert würden, durch ihre zur gütlichen Handlung und Vergleich, **und nicht bloß** *ad referendum*, instruirete Gevollmächtigte, den Termin **abzuwarten** nachgelassen werden, auch über solche gepflogene Güte, **bey Vermeidung 5. Rthlr. Straffe**, jederzeit eine richtige Registratur gefertiget, und ad Acta gebracht werden solle. Wie denn nicht weniger die Advocaten und Procuratores, was zu solcher gütlichen Hinlegung dienlich, möglichst beytragen, und denen Clienten alle dienliche Vorstellung aufrichtig thun, und die Güte keinesweges hindern, oder bey verspührten widrigen, oder andern ungebührlichen Bezeigen, **um 5. Rthlr. und höher** bestraffet, oder auch nach Befinden, in der Sache nicht weiter admittiret, auch **wohl gar mit der** *Suspensione a Praxi* beleget **werden sollen.**

und selbigen denen Partheyen eröffnet. Hat der Beklagte alles verneinet, so lautet der Abschied folgender Gestalt:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben (allenthalben nicht oder schlechterdings: nicht) geständig, so ist Kläger den Grund derselben, wie recht, zu erweisen schuldig, wowider Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was recht ist. V. R. W.

Wobey zu mercken, daß, wenn der Beklagte ihm den Gegen-Beweiß ausdrücklich vorbehalten hat, man diese Formalien zu gebrauchen pfleget:

Wowider Beklagten sein **bedingter** Gegen-Beweiß ꝛc.

§. XXII. Ist im Gegentheil der Beklagte der Klage in allen geständig, er hat aber dabey eine zerstörliche Exception, als solutionis, metus, compensationis, u. s. f. eingewendet, so wird verabscheidet:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben geständig, daneben aber, daß er die geforderte 100. Rthlr. Klägern bereits bezahlet, eingewendet, so ist er solch sein Vorgeben wie recht, zu erweisen schuldig, wowider Klägern sein Gegen-Beweiß ꝛc. wie vorhin.

§. XXIII. Ist endlich der Beklagte der Klage in etlichen Puncten geständig, in etlichen aber nicht, so lautet der Abschied folgender massen:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben **nicht allenthalben** geständig, so ist Kläger den Grund derselben ꝛc.

und setzet man alsdann hinzu:

Und so viel ihm daran verneinet worden, wie recht zu erweisen schuldig.

§. XXIV. Der Eingang des Abschiedes in dergleichen Fällen ist allezeit dieser:

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze, in Sachen N. Klägers an einem, N. Beklagten andern Theils,

wiewol in Pommern, wenn ein mündliches Verhör gewesen, man nur setzet:

Auf vorgewesenes Verhör,

wobey man den Kläger den Extrahenten, den Beklagten aber den Citirten nennet. Dergleichen sonderbahre Umstände und Formalien müssen aus dem Stylo curiæ eines ieden Orts erlernet werden.

Das XIV. Capitel,

Von denen peremtorischen, oder zerstörlichen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

Wenn der Beklagte die Klage verneinet, pfleget er auf den Fall, wofern der Kläger die Klage erweisen solte, eine oder mehr peremtorische Exceptiones zu opponiren, §. I. Vermöge der gemeinen Rechte, kan man die zerstörlichen Exceptiones iederzeit biß zum Beschluß der Sachen vorbringen: in Sachsen aber müssen dieselbe bey der Kriegs-Bevestigung alle auf einmahl mit angehänget werden, §. II. Die Exceptiones peremtoriæ können vor der Kriegs-Bevestigung nicht opponiret werden, es sey denn, daß sie in continenti zu erweisen wären, §. III. Vermag der Beklagte seine vor der Kriegs-Bevestigung vorgeschützte Exceptiones in continenti nicht zu erweisen, muß er den Krieg rechtens bevestigen, und dieselbe noch einmahl opponiren, §. IV. Wie im Gegentheil erkannt werde, wann er dieselbe in continenti erweisen kan? §. V. Wenn man unterschiedene Exceptiones hat, kan man die eine schlechterdings, die übrigen aber nur eventualiter vorschützen, §. VI. Die Exceptiones peremtorias muß man nicht nur generaliter vorbringen, sondern auch die Ursachen derselben insonderheit anführen, §. VII. Der Kläger muß sich auf die von dem Beklagten vorgeschützte exceptionem litis ingressum impedientem einlassen, wofern er solche nicht tacendo einräumen will, §. VIII. Wie mancherley Arten der zerstörlichen Exceptionum seyen, muß man aus der Theorie wissen, §. ult.

§. I.

Nach geschehener Kriegs-Bevestigung und wann der Beklagte der Klage nicht geständig, pfleget er dem Kläger auf den Fall, dafern dieser über Vermuthen den Grund seiner Klage zu erweisen vermöchte, eine oder mehr peremtorische Exceptiones zu opponiren. Ich sage, auf den Fall, dafern der Kläger den Grund seiner Klage zu erweisen vermöchte, welches aber nicht die Meynung hat, als ob der Beklagte dieses allezeit ausdrücklich dabey sagen müste, sondern es ist schon aus dem l. 9. ff. &

ff. & C. de Except bekannt, daß dieses allezeit stillschweigend dabey verstanden werde, deshalb es dann ein unnützes Gewäsche ist, wann etliche Advocaten einen solchen Schluß machen: Der Beklagte hat exceptionem solutionis schlechterdings opponiret, Ergo hat er gestanden, daß er es vorhero schuldig gewesen, sintemahl dieses denen angeführten Legibus schnurstracks zuwider ist.

§. II. Nach Maßgebung der gemeinen Rechte können dergleichen zerstörliche Einreden nach geschehener Kriegs-Bevestigung iederzeit, so lange, als der Schluß in der Sachen noch nicht erfolget, vorgebracht werden, es wäre dann, daß der Richter dem Beklagten disfals einen gewissen Termin gesetzet hätte, warum der Kläger anzusuchen befuget, Brunn. Prov. civ. c. 16. n. 7. oder auch in der Proceß-Ordnung des Orts ein anders disponiret wäre. In denen Sächsischen Gerichten muß der Beklagte alle seine Exceptiones peremtorias auf einmahl vorbringen, und zwar selbige so fort bey der Kriegs-Bevestigung anhängen, in Verbleibung dessen wird er damit ferner nicht gehöret, es wäre dann, daß die Exception, so er hernach einwenden will, von neuen sich hervor gethan, oder er erst nachhero Wissenschafft davon erlanget hätte, und solches eydlich betheuren A) möchte, Sächs. Proceß-Ordnung tit. 11. §. 10. siehe Martini ad h. l. allwo er vieler Oerter Proceß-Ordnungen anführet, darinnen enthalten, daß die Exceptiones peremtoriæ **auf einmahl** B) vorgebracht werden sollen, als in Pommern, und Magdeburgischen, bey dem Tribunal zu Wißmar, in denen Braunschweig-Lüneburgischen Hertzogthümern, u. s. f. C) Eben dieses will auch der R. A. de Anno 1654. §. Es solle auch hinführo 37. und die Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 27. haben.

§. III.

A) Oder sonsten zureichend darthun. **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenburg** *Tit.* 23. §. 11.

B) Diese Regul leidet ihre Abfälle, und werden neue Exceptiones peremtoriæ zugelassen 1) in der *Appellations-Instanz.* Siehe **unten** *cap.* 34. §. 37. 2) in *Termino Executionis*, dafern selbige in continenti liquidæ sind, **wovon unten** *ad Cap.* 36. weitläuftiger gehandelt werden soll.

C) Wie auch in der **Marck Brandenb. Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 23. §. 10.

§. III. Vor der Kriegs-Bevestigung können dergleichen Exceptiones weder in noch ausserhalb Sachsen opponiret werden, es wäre dann, daß der Beklagte sich dieselbe in continenti, das ist, durch klare Brief und Siegel, zu erweisen getrauete. Es werden zwar solcher privilegirten Exceptionen in dem c. 1. de lit cont. in 6. nur drey D) erzehlet, als rei judicatæ, transactionis, und juris jurandi, welche daher litis finitæ oder litis ingressum impedientes bey denen Practicis heissen; allein es ist ausser Streit, daß heute zu Tage auch alle übrige E) dahin gehören, welche in richtigen Uhrkunden gegründet sind, inmassen denn auch besagte drey Excepriones nicht anders vor der Kriegs-Bevestigung zugelassen werden, als wenn sie aus Briefen und Siegeln erwiesen werden können, wie davon beym Mevio P. 3. Dec. 225. nachzulesen. Dahero wir auch gerne zugeben, daß solche drey Exceptiones nach der heutigen Praxi nichts sonderliches voraus haben, welches sie aber vordem zum voraus hatten, alldieweil damahlen sonst gar keine vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden kunten, obgleich der Beklagte sich auf richtige Uhrkunden gründete.

§. IV. Wenn der Beklagte auch die übrige Exceptiones, welche er doch in continenti zu erweisen nicht vermag, de facto vor der Kriegs-Bevestigung vorschützet, so verlieret er zwar dieselbe deshalb nicht, er handelt aber vergebens, weil er sie nichts destoweniger nach der Kriegs-Bevestigung noch einmahl zu opponiren gehalten ist, wofern der Richter darauf künftig einige Absicht nehmen soll, dahero kein anders, als dieses Decretum zu erwarten:

Daß

D) Nicht drey, sondern nur zwo Exceptiones werden *in cit. Cap.* 1. specifice angeführet, nemlich Exceptio *Rei judicatæ*, und *Transactionis*, massen die Worte folgender gestalt lauten: *Nisi de Re judicata, transacta, seu finita, excipiat Litigator, Litis Contestationem non impediat, nec retardet.* Ob wohl nicht zu läugnen, daß unter der Expression: *Seu finita*, so wohl die Exceptio Jurisjurandi voluntarii, als auch andere, z. E. Solutionis, Compensationis, Præscriptionis &c. mit begriffen werden.

E) In der **Marck Brandenburg** werden vor der Litis Contestation nur folgende, als *Rei judicatæ, Transactionis, Solutionis, & Compensationis*, vorzuschützen erlaubet. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. T.* 23. §. 8.

Daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet, ꝛc. es werden ihm aber seine Exceptiones, so viel deren erheblich, nach beschehener Kriegs-Bevestigung, zerstörlicher Weise einzuwenden, billig vorbehalten, V. R. W.

Auf gleiche Weise wird erkannt, wann der Beklagte seine Exceptiones in processu executivo vor der recognition so fort opponiren wolte, jedoch ist der Unterscheid dabey zu mercken, daß in besagtem Processu executivo auch nicht einmahl diejenige Exceptiones vor der recognition zugelassen werden, welche in klaren Briefen und Siegeln gegründet sind, sondern es muß vor allen Dingen die recognition geschehen, davon oben an seinem Orte mehrere Nachricht zu finden.

§. V. Vermag im Gegentheil der Beklagte die vor der Kriegs-Bevestigung vorgeschützte Exception in continenti zu erweisen, wie davon §. III. gesaget worden, so wird erkannt:

daß Beklagter sich auf die erhobene Klage einzulassen nicht schuldig, nicht aber:

daß er von der wider ihn angestelleten Klage zu entbinden,

denn diese letztere Formul wird alsdann nur gebrauchet, wann die Exceptiones peremtoriæ nach der litis contestation vorgeschützet, und gehöriger massen erwiesen worden.

§. VI. Nach denen Römischen Rechten kan eine Exception nach der andern opponiret werden, welches aber, wie bereits vorhin im §. II. angeführet, heut zu Tage so wohl in Sachsen, als auch an vielen andern Orten nicht zuläßig, allwo alle Exceptiones auf einmahl vorgebracht werden müssen. Jedoch ist dieses aus des Herrn Stryks Introduct. ad prax. cap. 16. §. 4. annoch dabey zu mercken, daß in solchem Fall, wenn man unterschiedliche Exceptiones bey der Hand hat, die eine schlechterdings, die andern aber nur eventualiter, das ist, auf solchen Fall opponiret werden, wenn man etwa die erste, über Verhoffen, nicht gehörig erweisen könte, sintemal so dann nicht nöthig ist, daß man alle und iede zu beweisen sich bemühe, alldieweil der Beklagte schon eine sententiam absolutoriam zu erwarten hat, wenn er nur die erste exception zu beweisen vermögend ist. Wiewol man auch hiebey darauf sehen müste, ob nicht etwa dem Beklagten in der Proceß- und Gerichts-Ordnung, oder von dem Richter, eine peremtorische Frist zu Führung seines Gegenbeweises gegeben worden. Denn wann dieses geschehen, würde der Beklagte so dann nach Ablauf-

fung

fung solcher Frist zum Beweiß der übrigen exceptionen nicht ferner gelassen werden, wann gleich die erste binnen dem termino peremtorio nicht gehörig erwiesen worden, dahero man so dann besser thäte, daß man um guter Sicherheit willen alle, oder doch etliche zugleich zu erweisen, sich bemühete, und die Gegen-Beweiß-Articul darauf einrichtete.

§. VII. Im übrigen erinnert Brunnem. in Proc. civ. cap. 16. n. 11. gar recht, daß es gantz unförmlich sey, wann der Beklagte nur generaliter sagen wolte, er opponire Exceptionem: Tibi non competit actio, Tua non interest, weil auf solche Weise der Beklagte einen jeden Kläger mit seiner Klage abweisen könte. F) Es ist dahero nöthig, daß der Beklagte auch Ursachen anzeige, warum der Kläger kein jus agendi, oder kein Interesse bey der Sache habe, damit man solche untersuchen könne, ob sie den Stich halten, oder nicht. Eben solche Bewandniß hat es mit der Exception non secuti implementi, daß nemlich der Beklagte deutlich und insonderheit weise, zu was vor einem implemento dann der Kläger verbunden gewesen.

§. IIX. Endlich ist auch zu mercken, daß, wofern der Beklagte seine Exception vor der Kriegs-Bevestigung als eine Exceptionem litis ingressum impedientem opponiret, der Kläger sodann auf dieselbe sich einlassen, und daß sie nicht statt finden könne, zeigen müsse, weil er sonst dem Beklagten die Exception tacendo einräumen würde. Wofern aber dieser die Exception an die litis contestation nur anhänget, so ist es eben nicht nöthig, daß der Kläger replicire, sondern er kan solches bis zu den künftigen Disputir-Gesätzen versparen, und indessen nur protestiren, daß er dem Gegen-

F) Wozu noch diese Raison kommt, daß der Kläger in solchem Fall, da er die Causam oder das Fundamentum excipiendi nicht penetriret, seinen Beweiß zugleich auf die Replicam, und dahin gehörige Articulos elisivos einzurichten nicht capable ist. Wannenhero die **Chur-Sächs. Verbess. Proceß Ordnung** *Tit. XI.* §. 4. gar wohl disponiret, daß auf die Exceptiones generales, zum Exempel: *Non competentis Actionis, Rei non sic, sed aliter gestæ, Solutionis, Compensationis*, und dergleichen, andrer Gestalt nicht, als wenn zugleich **das** *Fundament* **derer selben** kürtzlich und deutlich angezeiget, reflectiret werden solle.

Gegentheil nichts eingeräumet haben wolle, wie davon im vorhergehenden Capitel §. XIX. gesaget worden.

§. IX. Wie viel Exceptiones peremtoriæ seyn, und daß z. E. eine Weibes-Person, wenn sie vor jemand gebürget, exceptionem SCti Vellejani, ein Sohn, welcher annoch in väterlicher Gewalt ist, wenn er Geld geborget, SCti Macedoniani, und dergleichen, vorschützen müsse, solches muß man schon aus der Theorie wissen, und gehöret nicht zum studio practico. Uberdem hat Zangerus davon ein gantzes Buch in Quarto unter dem Titul: de Exceptionibus, geschrieben, welchen man bey denen vorkommenden Fragen nachschlagen kan.

Das XV. Capitel,

Vom Beweiß insgemein, und der Zeugen Verhör insonderheit.

Inhalt des Capitels.

In diesem Capitel wird von dem ordentlichen Beweiß, nicht aber von der Bescheinigung gehandelt, §. I. Selbiger muß vor Ablauf des Beweiß-Termins zum wenigsten durch Uebergebung der Beweiß-Articul angefangen, aber nicht eben zu Ende gebracht werden, § II. Der Terminus probatorius fänget an zu lauffen, von der Zeit, da das Urrheil rechts-kräftig worden, oder im Fall man dawider ein remedium suspensivum eingewendet, so bald darüber Erkäntniß erfolget, §. III. Welches auch statt findet, so man um eine declaratoriam ansuchet, §. IV. Wenn solcher Terminus zu lauffen anfange, da die eingewandte Appellation vor desert, oder unzuläßig erkant wird? §. V. oder der Appellant seiner bereits interponirten Appellation wieder renunciiret? §. VI. Halten beyde Partheyen das Urtheil bey desselben Publication vor genehm, so läuft derselbe so fort von der Zeit solcher Publication, §. VII. Wofern der Zeugen-Führer vor dem Beweiß noch etwas bewerckstelligen soll, so fängt er nicht eher an zu lauffen, als bis solches geschehen, §. VIII. Die Zeit, in welcher die Partheyen über der Beweiß-Articul impertinentz streiten, wird dem Zeugen-Führer an seinem Beweise nicht angerechnet, § IX. Die eigentliche Zeit des termini probatorii muß entweder aus der Proceß-Ordnung, oder Observantz eines jeden Orts erlernet werden, oder wo dieselbe deßfalls nichts gewisses determiniren, so setzet der Richter solche nach Belieben, §. X. Wenn man den terminum probatorium nicht genau in acht nimmet, wird der Beweiß ipso jure vor desert gehalten, § XI. Es dürffen die Beweiß-Articul weiter nichts, als was in facto streitig, in

sich halten, auch in jeden nicht mehr als ein Umstand gebracht werden, §. XII. Zu Ende derselben wird das Directorium und Benennung der Zeugen angehänget, §. XIII. In dem Bitt-Schreiben, vermittelst dessen die Articul übergeben werden, hält man zugleich an um Citation der Zeugen, wie auch des Gegentheils ad videndum jurare, §. XIV. Worauf der Richter die gebetene Citation an besagte Personen ergehen lässet, und dabey dem Gegentheile die Beweiß-Articul copeylich überschicket, §. XV. Die Zeugen, so in dem angesetzten Termine erschienen, werden examiniret, die ausstengebliebenen aber aufs neue citirt, §. XVI. Wenn sich die Zeugen gestellet, der Product aber ausen bleibt, wird nichts desto minder mit Examinirung derselben verfahren, §. XVII. Was so wohl der Producent, als auch der Product in Termino Productionis in acht zu nehmen habe? §. XVIII. & §. XIX. Ob und wann es nützlich sey, wider die Beweiß-Articul, oder Frage-Stücke einige Exceptiones impertinentiæ zu opponiren? §. XX. Wie der Richter zu erkennen pflege, wenn er solche Exceptiones entweder vor zuläßig, oder aber für unzuläßig erachtet? §. XXI. Unterscheid der Frag-Stücke, §. XXII. Die interrogatoria generalia sind jederzeit zuläßig, und, dafern sie der Product übergangen, von dem Richter selbsten zu ersetzen, §. XXIII. Von einigen ungebührlichen interrogatoriis, §. XXIV. Die generalia ad causam sind gleichfalls zuläßig, und kan der Product bisweilen durch dieselbe seinen Gegen-Beweiß ersparen, §. XXV. Wie die interrogatoria specialia auf jeden Articul einzurichten seyen, wird in einem Exempel gezeiget, §. XXVI. Allerhand abscheuliche Execrationes in dieselbe zu bringen, ist nicht vergönnet, sondern vielmehr strafbar, §. XXVII. Das Zeugen-Verhör kan entweder vor dem ordentlichen Richter, oder vor Commissarien geschehen, jedoch ist jene Art die beste, §. XXVIII. Wie die Literæ subsidiales einzurichten, wenn die angegebene Zeugen unter einem andern Richter wohnen? §. XXIX. Ehe die Zeugen verhöret werden, müssen sie den gewöhnlichen Zeugen-Eyd, und zwar in beyder Theilen Gegenwart, abschwören, §. XXX. Weswegen sie der Richter vorher vor dem Meineyd verwarnen muß, XXXI. Bey Abhörung der Zeugen darf niemand, als der Richter und andere Gerichts-Personen, zugegen seyn, §. XXXII. Und werden sie erst über den Articul, folgends über die dazu gehörigen interrogatoria befragt, §. XXXIII. In was für Ordnung der Zeugniß-Rotulus verfolget werden solle, lehret der jüngste Reichs-Abschied, §. XXXIV. Hat der Richter den Rotulum auf solche Art nicht eingerichtet, so kan ihm, solches zu thun, durch ein Interlocut auferleget werden, §. XXXV. Wenn der Producent etliche Umstände in einen Articul gebracht, muß der Richter die Zeugen über jeden absonderlich befragen, §. XXXVI. Denen Zeugen ist nicht vergönnet, ihre Aussage schriftlich zu übergeben, auch müssen derselben eigne Worte niedergeschrieben werden, §. XXXVII. Dafern ein Zeuge eine fremde Sprache redet, wird ein Dolmetscher dabey gebraucht, §. XXXIIX. Die niedergeschriebene Aussage der Zeugen muß ihnen nach geendigtem Examine noch einmal vorgelesen werden, §. XXXIX. Auch wird ihnen zugleich anbefohlen, solche verschwiegen zu halten, §. XL. Ob man, da bereits etliche Zeugen über die übergebene Articul abgehöret worden, noch mehrere darüber könne abhören lassen? §. XLI. XLII. Formular des Zeugen-Eydes, §. ult.

§. I.

§. I.

Auf was Art eine Bescheinigung von einem ordentlichen Beweise unterschieden werden müsse, davon ist bereits oben bey der Materie von den summerischen Processen im II. Capitel §. IX. item Cap. VII. §. III. gedacht worden, und ist also überflüßig, solches alhie zu wiederholen. Anjetzo haben wir mit dem ordentlichen Beweiß zu thun, welcher in Processu ordinario erfordert wird.

§. II. Es muß solcher Beweiß vor Ablauff des termini probatorii A) geführet werden. Jedoch wird eben nicht erfordert, daß man denselben wäh-

A) Dafern man binnen solcher zum Beweiß gesetzten Frist sich nicht expediren kan, steht es frey, *Dilation* zu suchen. Wie es aber mit Ertheilung solcher Dilationum gehalten werden solle, davon disponiret die **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *T.* 20. §. 3. daß die **erste** nicht eher, als wenn das angegebene Impedimentum *in continenti*, **und wenigstens einiger massen, bergebracht**, die **andere** aber, wenn sie auch gleich nicht auf eine völlige Sächsische Frist gesuchet wird, andrer gestalt nicht, als *præstito juramento*, daß es nemlich nicht zur Verzögerung der Sache, sondern aus wahrer Nothdurft geschehe, und mit der vorgeschützten Verhinderung es sich in der That also verhalte, welchen Eyd, nach Befinden, der Advocat, oder Principal, oder auch alle beyde zugleich, abzulegen haben, die **dritte** hingegen **ganz und gar nicht verstattet**, und da dergleichen de facto geschähe, oder auch die andere absque solennitate legali, ertheilet würde, solches alles für null und nichtig gehalten, und der Beweiß nichts desto weniger vor versäumt erkant werden solle. Doch wird diese Disposition in dem folgenden §. 4. dergestalt limitiret, daß denen **Unmündigen**, und andern, **so das** *Beneficium Restitutionis in integrum* **zustehet**, zwar die **erstere** Dilation **auch ohne Bescheinigung des** *Impedimenti*, so wohl **die andere** *absque solennitate legali*, und wenn dieselben, ohne ihre Vormündere, Curatores, Actores, Syndici, solche præstiren, **auch die dritte Frist** verstattet werden solle, jedoch unter der Verwarnung: **Bey Verlust des** *Beneficii Restitutionis in integrum*, da denn, wenn sie auch binnen dieser Zeit mit dem Beweiß nicht einkommen, ange-

währenden solchen Termins völlig zum Ende bringe, sondern es ist schon gnug, wenn man nur die Beweiß-Articul übergiebet, und eine Citation an das Gegentheil, und zugleich an die vorgeschlagene Zeugen ausbringet, davon unten ein mehrers gedacht worden, siehe Svend. ad Fibig. Proc. cap. 2. p. 621. welches auch aus unterschiedlicher Länder Gerichts-Ordnungen, wie auch vieler Rechts-Lehrer Beyfall weitläuftig behauptet Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 20. §. 1. n. 379. seqq. Jedoch ist der Zeugenführer schuldig, fleißige Ansuchung zu thun, damit die Verhörung der Zeugen hernach, so viel möglich, beschleuniget werde, weil sonsten der Beweiß ebenfalls vor desert gehalten würde, wenn die Sache durch des Zeugenführers Nachläßigkeit auf die lange Banck geriethe. Siehe unten §. XI.

§. III. Der Terminus probatorius fängt allererst von der Zeit an zu lauffen, wann das Urtheil oder der Abschied, worinnen über die geschehene Kriegs-Befestigung erkant worden, die Kraft Rechtens B) beschritten hat. Wann derohalben der Kläger wider solchen Abschied sich einer appellation, Leute-

regtes Beneficium dißfalls wegfället, und wenn sie hierunter lædiret werden, sie solchenfalls den Regreß an ihre Vormündere und Administratores, oder auch an deren Actores, oder Advocatos, zu nehmen haben. Dafern auch jemand contra Denegationem Dilationis *appelliren würde*, soll zwar darauf sofort Bericht erstattet, jedoch wenn künftig die Appellation schlechterdings rejiciret wird, der Beweiß für *desert* gehalten, und der Advocat um 5. und mehr Thaler bestrafet, da aber der Iudex ad quem befinden möchte, daß die Dilation dem Appellanten nicht zu versagen gewesen wäre, solche ihm zwar annoch verstattet, jedoch nicht *a Tempore* der erhaltenen *Resolution*, sondern zurück, und gleich von dem *Moment* an, da die vorige Frist ausgegangen, *computiret*, und binnen derselben die Beweiß-Articul, entweder bey dem Judice a quo, oder ad quem, würcklich übergeben werden. Verbeß. Proc. Ordn. *d. T.* 20. §. 6. Die Churmärckische Kammer-Gerichts-Ordn. *Tit.* 32. §. 10. disponiret nur überhaupt, daß die Dilationes zu bloßer Antretung des Beweises, keinesweges ohne bescheinigte erhebliche Ursache, verstattet werden sollen.

B) In denen Preußisch-Brandenbl. Landen von Zeit der *publicirten Sentenz.* Siehe unten *ad §. 10. h. cap.*

Leuterung, C) oder sonst eines remedii suspensivi bedienet, welches nicht selten zu geschehen pfleget, als wenn z. E. der Kläger vermeinet, daß er den Beweiß über sich zu nehmen nicht verbunden, u. d. g. so wird die gantze Zeit, bis so lange über das gebrauchte remedium Erkäntniß erfolget, und solches abermals rechtskräfftig geworden, D) dem Kläger nicht mit angerechnet, wann es auch gleich ein Jahr und darüber dauerte. Mev. P. 3. Dec. 137. Brunnem. Pr. Civ. c. 18. n. 15.

§. IV. Eben diese Bewandniß hat es auch, wenn man sich zwar nicht eben eines remedii suspensivi bedienet, jedoch aber um Ertheilung einer Declaration Ansuchung thut. Denn so lange das ertheilte Decret annoch dunckel ist, so weiß man auch nicht, was man in die Beweiß-Articul bringen soll, und folglich kan auch diejenige Zeit, da man noch in der Unwissenheit ist, nicht zu dem termino probatorio gerechnet werden, wie davon in casu simili zu lesen bey Brunnem. Proc civ. cap. 27. num. 57.

§ V. Geschähe es, daß die eingewandte Leuterung vor desert, oder auch vor unzuläßig erkläret wird, so fänget der terminus probatorius abermals nur von der Zeit an zu lauffen, da solch Urtheil, darinnen nemlich die Erklärung geschehen, die Kraft rechtens beschritten hat, E) Svend. ad Fibig. Cap. 2. pag. 617. & 619. es wäre dann, daß die appellation deshalb als desert gehalten würde, weil der appellant selbige nicht binnen den

C) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 20. §. 2. soll wider ein solches Urtheil, darin **auf Beweiß erkant, keine Leuterung, und wenn nicht sonderliche** *Gravamina* **vorhanden**, auch **keine** *Appellation* von dem Judice ad quem angenommen, vielmehr der Appellant, bey deren Rejection, noch hierüber, nach Befinden, um 5. und mehr Thaler bestraffet werden.

D) Wenn es aber rechtskräfftig worden, fängt der Beweiß-Termin **sofort** anzulauffen, wenn gleich die Acten an den Richter erster Instanz noch nicht remittiret sind. CARPZ. *Jpr. for. P.* 1. *Const.* 16. *def.* 11. FINCKELTH. *Obs.* 74.

E) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb.** *Tit.* 32. §. 8. soll, dafern die eingewandte Appellation *desert* wird, die Frist des zu führenden Beweises von der Zeit an, **da die** *Appellation* **erloschen**, ihren Anfang nehmen.

den gesetzten zehn Tagen interponiret, alldieweil alle remedia suspensiva an solches fatale der zehen Tage gantz genau verbunden, und kan dahero, wann man selbiges einmal versäumet, die appellation als ein remedium suspensivum nicht mehr angesehen werden.

§. VI. Wann der Appellant seiner interponirten appellation hinwiederum renunciiret, so muß ein Unterscheid gemacht werden, ob derjenige, welchem der Beweiß in dem Urtheil auferleget war, oder das Gegentheil sich der appellation bedienen wollen. In dem ersten Fall fänget der terminus probatorius in dem Augenblick an zu lauffen, da der Apellant renunciiret, in dem andern Fall aber alsdann allererst, wann die geschehene renunciation dem Gegentheil, welches den Beweiß führen soll, zur Wissenschaft gebracht worden, welches nicht nur in der Sächs. Proc. Ordn. tit. 20. enthalten, sondern auch sonst der gesunden Vernunft gemäß ist, und also an andern Orten gleichfalls gültig seyn muß.

§. VII. Endlich ist hiebey auch noch zu mercken, daß, wofern beyde Partheyen das Urtheil, davon §. III. Meldung geschehen, sofort bey dessen publication ausdrücklich genehm gehalten haben, in solchem Fall man auf das decendium der appellation, oder Leuterung zu warten nicht Ursach habe, sondern der terminus probatorius alsobald zu lauffen anfange. Eben diese Bewandniß hat es, wann die approbation des Urtheils durch die Gevollmächtigte geschehen, wofern nur diese mit einer special-Vollmacht dißfalls versehen sind. Svend. loc. cit. p. 616.

§. IIX. Sonsten wenn vor Führung des Beweises dem Zeugenführer noch etwas zu bewerckstelligen, als z. E. Caution zu bestellen, oder einen zuerkandten Eyd, z. E. den Eyd vor Gefährde, abzustatten oblieget, so fänget der terminus probatorius abermals nicht ehe an zu lauffen, bis solches ins Werck gerichtet worden. F) Weilen aber in diesem Fall der Klä-

F) Dieses ist in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 20. §. 1. geändert, und lauten die eigentlichen Worte daselbst folgender gestalt: **Nachdem aber hierüber in angezogener Proceß-Ordnung** *Tit. XI.* §. **Es soll** ꝛc. **enthalten, daß, wenn in dem Urtheil zugleich auf die vorgeschützten** *Exceptiones dilatorias* **erkant, der** *Terminus probatorius* **nicht eher zu lauffen anfange, bis die** *Condition purificiret*, **und demjenigen, so derer** *Exce-*

Kläger, welcher seiner Sachen nicht etwa gar zu viel trauet, Gelegenheit nehmen könte, dieselbe auf die lange Banck zu schieben, so ist dem Beklagten erlaubet, dißfalls bey dem Richter Ansuchung zu thun, daß dem Kläger zu Bewerckstelligung seiner Schuldigkeit eine præclusivische Frist gesetzet werde, welche dieser sodann in acht zu nehmen, oder den Beweiß nebst der gantzen Sache fahren zu lassen schuldig ist, siehe Berlich. P. 1. C. 36. n. 27. & Concl. 38. n. 28. sqq Svend. p. 613.

§. IX. Endlich ist zu mercken, daß, wann der Zeugenführer seine Beweiß-Articul übergeben hat, das Gegentheil aber selbige als impertinent anficht, und die Partheyen über solchen incident-Punct disputiren, sodann die gantze Zeit, so lange darüber verfahren wird, dem Zeugenführer nicht angerechnet, noch er, wann es sich schon in etwas verzöge, dißfalls als nachläßig angesehen werden mag, wovon bey Mevio P. 6. Dec. 189. mit mehrern nachzulesen.

§. X. Wie viel Wochen inzwischen der terminus probatorius in sich begreiffe, solches kan nicht gar wohl in eine allgemeine Regul gebracht werden, weil hierunter nach dem Unterscheid vieler Länder und Gerichte, auch eine sehr grosse discrepantz angetroffen wird. In der Marck, wie

Brunnem.

Exceptionum halber gesprochen worden, ein Genügen geschehen, welches von denen Rechts-*Collegiis* bis anhero auf alle andre Fälle, da Beklagtem, oder auch wohl dem Kläger selbst, etwas zugleich, oder vor allen Dingen, zu *præstiren* auferleget, *extendiret* werden wollen, wodurch die Sachen gar sehr, und zum öfftern muthwillig, aufgehalten worden; So lassen Wir es zwar in dem Fall, wenn auf *Legitimationem ad Causam*, oder *in Actione negatoria*, auf Beybringung des *Dominii, interloquiret*, dabey bewenden, ausser dem aber soll die zum Beweise gesetzte Frist schlechterdings von der Zeit an, da das Urtheil *Vires rei judicatæ* erlanget, angerechnet, und um deßwillen, daß demselben in andern Puncten noch kein Genüge geschehen, nicht erstrecket, gleichwol aber derjenige, dem vermöge dessen etwas zu *præstiren* obgelegen, durch die *ad Tit. XI.* §. 2. bereits gesetzte Geld-Strafe (Siehe was oben *ad Cap.* 13. §. 1. angemercket) solches zu leisten angehalten werden.

Brunnem. Proc. civ. cap. 18. n. 14. bezeuget, sind sechs Wochen, G) in Sachsen aber sind sechs Wochen und drey Tage, oder eine Sächsische Frist, H) und wenn jemand die Brau- oder Schenck-Gerechtigkeit erweisen soll, 2. Monathe, Svend. p. 506. Im Magdeburgischen vier Wochen, Proc. Ordn. c. 30. §. 1. wann gleich der Beweiß per modum reservati: **Er könte und wolte dann beweisen,** denen Partheyen auferleget worden, Verb. Proc. Ordn. c. 30. § 1. an andern Orten muß man auf die Proceß-Ordn. oder die eingeführte Gewohnheit sehen. Wofern aber dergleichen Ordnung und Gewohnheit nicht vorhanden, kömmt es auf des Richters Gutbefinden an, was er vor einen terminum setzen will, nur daß er nicht gar zu kurtz sey, und ehe der Richter solchen gesetzet, kan sich der Zeugenführer niemalen an seinem Beweise versäumen. Weil nun denen juristischen Collegiis gleichfalls nicht allezeit bekant ist, was vor ein terminus probatorius an dem Orte observiret werde, daher die Acten geschicket worden, so gebrauchen sich selbige mit gutem Recht in ihren Urtheilen dieser Formul;

> So ist Kläger den Grund der Klage **in gehöriger, oder gewöhnlicher Frist,** zu erweisen schuldig.

§. XI Versäumet nun der Zeugenführer den gewöhnlichen, oder ihm von dem Richter gesetzten terminum probatorium, so wird erkant:

> Daß Kläger an dem ihm aufgelegten Beweiß sich versäumet,

welches auch ebenfalls statt hat, wenn der Kläger z. E. zwar die Articul übergiebet, hernach aber die ergangene Citationes entweder gar nicht ablöset, oder doch hernach etliche Wochen liegen lässet, und bey der Sache nichts thut, und ist dabey als etwas sonderliches zu mercken, daß der Beweis vor desert geachtet werde, wann gleich keine Ungehorsams-Beschuldigung an Seiten des Gegentheils vorhergegangen, denn dieses ist es, was die Practici durch ihr axioma, quod terminus probatorius ipso jure labatur, anzei-

G) Laut der **Königl. Preuß. Allgem. Ordn. von Verbesser. des** *Justiz-* **Wesens** §. 42. sollen die Beweiß-Articul **binnen 4. Wochen, von Zeit der** *publicirten Sentenz*, eingebracht werden.

H) Wenn ein Spolium zu erweisen, bleibt es auch **in Sachsen** bey der in Jure Canonico gesetzten Frist **von 15. Tagen. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit. XI.* §. 3.

zeigen wollen, Carpz. P. 1. C. 16. Def. 1. Mev. P. 7. Dec. 36. Dn. Stryk. introd. ad prax. Cap. 17. §. 6. es wäre dann, daß die Sache Unmündige, oder andere, welche sich sonst des beneficii restitutionis in integrum zu erfreuen haben, beträffe, dann diesen könte auch in solchem Fall das besagte beneficium nicht verweigert werden, Brunnem. Pr. Civ. C. 18. n. 15. wohin auch die Rechts-Lehrer die personas miserabiles, und alle causas favorabiles, als dotis, u. d. g. rechnen. Im übrigen müssen auch die Partheyen sonst über die geschehene Ungehorsams-Beschuldigung ordentlich verfahren, worauf hernach rechtliches Erkänntniß erfolget.

§. XII. Wofern aber die gesetzte Fatalien ihre Richtigkeit haben, I) so schreitet alsdann der Kläger zum Beweise selbst, wobey nachfolgends in acht zu nehmen, als (1) verfertiget er die Beweiß-Articul K) über dasjenige, so in facto streitig, das ist, über diejenige Puncte, welche er in seinem Klag-

Li-

I) Dafern der Actuarius, aus Versehen, die Stunde, in welcher die Beweiß-Articul *offeriret*, nicht bemercket, so wird doch vermuthet, daß selbige zu gehöriger Zeit übergeben worden. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 20. *En.* 16.

K) Ausser denen bereits übergebenen Articuln, stehet dem Producenten frey, dafern der Beweiß-Termin noch nicht verflossen, noch andere zu übergeben, welche man *Additionales*, und wenn er ausser diesen, noch andre übergiebt, *Superadditionales*, oder *Additionales additionalium* nennet. Wiewohl an einigen Orten, als z. Exemp. in der Marck Brandenb. die Articuli *superadditionales* gäntzlich verboten sind. Cammer-Gerichts-Ordnung *Tit.* 38. §. 28. Ich habe vorher gesagt, daß die Additionales übergeben werden müssen, ehe der Beweiß-Termin verflossen; es leidet aber solches seinen Abfall, wenn das Factum, damit die Replic instruiret werden kan, erst nach Ablauff des Beweiß-Termins zu des Klägers und *Producenten* Wissenschafft gelanget, und er solches eydlich erhält, weil ja auch der Beklagte mit solchen Exceptionibus, davon er zur Zeit der Kriegs-Bevestigung keine Wissenschafft gehabt, sondern erst nachhero davon Nachricht bekommt, wenn er solches eydlich erhält, annoch zugelassen wird. Chur-Sächs. Proceß-Ordnung *Tit.* 21. §. 4. DN. de BERGER *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 20. *Obs.* 3. *Not.* 8.

Libell zum Grunde der Klage gesetzet hat, und welche ihm doch hernach bey der Kriegs-Bevestigung von dem Beklagten verneinet worden. Mehr, als im Klag-Libell enthalten gewesen, darf er nicht in die Articul bringen, denn sonst würden sie impertinent, und der Richter müste sie auf Ansuchen des Beklagten, vor unzuläßig erklären. Nächst dem muß auch in einen ieden Articul nicht mehr als ein Umstand gebracht werden, damit man den Zeugen, welcher darüber befragt werden soll, nicht verwirre, welches gar leicht geschehen könte, wenn er über zwey, drey oder mehr Puncte befraget würde.

§. XIII. Diese Articul schreibet man insgemein, sonderlich wann deren viele sind, auf einen absonderlichen Bogen, L) und am Ende wird das Directorium, mit Benennung der Zeugen, darunter gesetzet, daraus zu sehen, ob alle Zeugen, oder nur etliche über diesen oder jenen Articul vernommen werden sollen. M) In dem letzten Fall wird es auf diese Art gemachet:

Directorium cum denominatione Testium.

Test. 1. Sempronius ad Art. prob. 1. 2. 3. 4.
Test. 2. Ulpianus ad Art. 1. 2. 6. 7. 8.
Test. 3. Modestinus ad Art. 3. 4. 5. 10. 11. 12.
Test. 4. Cajus ad Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

In dem ersten Fall aber setzet man nur:

Test. 1. Sempronius
Test. 2. Javolenus
Test. 3. Davus
Test. 4. Oedipus
} ad omnes

§. XIV. Diese Articul übergiebet man vermittelst eines absonderlichen Bittschreibens, worinnen angeführet wird, daß, nachdem in dem ertheilten Abschiede dem Kläger den Grund seiner Klage zu erweisen auferleget worden, dieser nunmehro solchem Abschiede zu Folge beygehende Be-

L) Laut der Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 38. *§.* 20. müssen die Articul *in duplo* übergeben werden, davon das eine Exemplar bey den Acten behalten, das andere aber dem Gegentheil zugefertiget wird.

M) Wenn aber gar kein *Directorium* bey denen Articuln befindlich, so wird ein jeder Zeuge über alle Articul vernommen. MENCKEN. *Tract. Synopt. Proc. Tit.* 20. *§.* 6.

Beweiß-Articul sub. lit. A. übergeben wolle. Das petitum begreiffet diese zwey Stücke in sich, (1) die Zeugen gegen einen gewissen Termin N) vorzuladen, daß sie auf die übergebene Articul O) ihre Antwort erstatten, nicht weniger (2) das Gegentheil ad videndum jurare testes & danda interrogatoria, si placet, zu citiren.

§. XV. Was den Richter betrifft, so darff sich dieser gar kein Bedencken machen, beyderley Citationes zu ertheilen, inmassen selbige von dem Zeugenführer gebeten worden, iedoch mit Unterscheid. Denn der Beklagte wird nicht nur schlechterdings citiret, sondern es muß ihm auch eine Copey so wohl von des Zeugenführers übergebenem Bittschreiben, als auch vor allen Dingen, von denen Beweiß-Articuln zugeschicket werden, damit er darauf seine interrogatoria verfertigen, und mit denselben gegen den angesetzten Productions-Termin parat seyn könne. Denen Zeugen hergegen wird gar nichts, als nur die blosse Citation zugefertiget, alldieweil sie wegen ihrer Aussage zu deliberiren nicht vonnöthen haben, inzwischen ist ihnen doch der Zeugenführer die Reise- und Zehrungs-Kosten P) zu geben schuldig.

§. XVI.

N) In Chur-Sachsen müssen nach übergebenen Beweiß-Articuln, alle und jede Unter-Richter darauf so gleich, und wenigstens binnen 3. Wochen, bey 5. Rthlr. Straffe, Termin zu Production der Zeugen, und nach Gelegenheit, zu Recognition derer Documenten, oder auch zur Einlassung auf die Articul, darüber der Eyd deferiret ist, ansetzen, und die Citationes ausfertigen. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 20. §. 7.

O) Dafern aber der Producent noch vor Ablauff der zum Beweiß gesetzten Frist die übergebenen Articul ändern, oder mehrere Zeugen angeben will, steht ihm zwar solches so lange frey, biß die Zeugen mit dem Eyde beleget, jedoch muß er dem Gegentheil die durch Aenderung der Articul verursachte Unkosten erstatten. Cammer-Gerichts-Ordnung *d. T.* 38. §. 31.

P) Diese Reise- und Zehrungs-Kosten sind in der Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordn. *Tit.* 22. §. 3. folgender Gestalt determiniret, daß der Zeugenführer denen Zeugen, die in loco judicii sich nicht aufhalten, wenn sie von Adel, oder deren *Privilegien* theilhaftig sind, so wohl bey der Hin- als Her-Reise, auf 4. Meile weges, u. drunter,

§. XVI. Erscheinet in dem angesetzten Termin niemand von denen Zeugen, so verstehet es sich von selbst, daß eine neue Tagefahrt anderweits benahmet werden müsse, und pfleget man so dann der Citation eine gewisse Straffe Q) einzuverleiben, dieselbe auch wol bey beharrendem Ungehorsam der

---

zusammen 2. **Rthlr. Reise-Kosten**, und auf die Zeit, da sie in Loco Judicii sich aufhalten müssen, **täglich gleichfals 2. Rthlr.** denen aber, so solcher Privilegien nicht fähig, **und doch sonst** *honorationis conditionis* sind, **halb so viel**, und endlich denen, so **geringern Standes** sind, als gemeinen Bürgers- Bauers- Leuten, und dergleichen, **von jeder Meile** 4. **Gr.**, und **auf jeden Tag** 6. **biß** 8. **Gr.** entrichten, solches Geld auch so gleich **bey Ubergebung der Articul**, oder doch **längstens binnen der** *ad Tit. XX.* **dem Richter zur Ausfertigung vorgeschriebenen Frist** (siehe was oben *ad* §. 14. *h. cap.* angemercket worden) erlegen, oder widrigenfalls hernach **noch einmahl so viel**, zur Straffe, entrichten, und von solcher **die Helffte dem Richter**, und **die andre Helffte dem Zeugen** zu Theil fallen solle. Bey denenjenigen aber, so das **Armen-Recht** erlanget, können die Zeugen sich um deswillen, daß ihnen die Gebühren nicht bezahlt, des Erscheinens nicht entbrechen, doch soll ihnen künfftig bey dem Ausgang der Sache, nach Gelegenheit, zu denenselben verholffen werden.

Q) Welche nach Anleitung der **Chur-Märck. Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 38. §. 32. *seq.* auf ferners Weigern, **erhöhet**, und über dem, ein solcher widerspenstiger Zeuge denen streitenden Partheyen die verursachten Unkosten zu erstatten, oder wenn er nicht bemittelt, dem Befinden nach, mit Gefängniß, oder Leibes-Straffe, zu Ablegung des Zeugnisses angehalten werden soll. In **Chur-Sachsen** werden die Zeugen ohne Unterscheid **gleich anfangs bey 5. Rthlr. Straffe** citiret, welche Straffe auch von denen, so ungehorsamlich aussenblieben, ohne Nachsicht eingetrieben, und bey fernerer Citation jedesmahl **verdoppelt** wird. Wenn aber solche Personen, so gantz und gar nicht zuläßlich, zu Zeugen angegeben werden, ist der Richter selbige zu citiren gar nicht verbunden: Da hingegen diejenigen, welche nicht gantz unzuläßlich, wenn sie gleich nicht omni exceptione majo-

der Zeugen von ihnen würcklich zu exequiren. Bleiben nur einige aussen, werden die andern, welche erschienen, nichts desto minder vorgenommen, in Ansehen der aussengebliebenen aber gebrauchet sich Zeugenführer dieser Formul:

Er wolle sich absentes tanquam præsentes hiemit fiktiret haben, R) und wird sodann mit fernerer Ladung auf ietzt besagte Art, wider dieselbe verfahren.

§. XVII. Gestellen sich die Zeugen, es bleibet aber der Beklagte, oder Productus, aussen, S) so verfähret der Richter auf des Producenten oder Zeugenführers Anhalten, nichts destoweniger mit dem Zeugen-Verhör, alldieweil die an ihn abgelassene Citation nicht arctatoria, sondern monitoria gewesen, deren Unterscheid wir bereits oben cap. X. §. VII. & IIX. it. cap. XI. §. VI. gewiesen haben. Jedoch ist auch allhie nöthig, daß der Producent

majores, oder auch die, welche sonst wieder ihren Willen zum Zeugniß nicht anzuhalten, zu erscheinen schuldig sind, jedoch bleibt denen letztern, ihre Exceptiones in Termino bey dem Verfahren, oder auch, wenn es gantz ausser Zweiffel, daß sie auf keine Art zum Zeugniß in der Sache gezwungen werden mögen, noch ante Terminum in Schrifften vorzustellen unbenommen, und müssen ihnen, wenn sie hernach per Sententiam mit dem Zeugniß verschonet werden, von dem Zeugenführer die verursachte Unkosten erstattet werden. **Verbesserte Proceß-Ordnung** *tit.* 22. §. 1.

R) In **Chur-Sachsen braucht es keiner förmlichen** *Production* **der Zeugen**, so wohl en regard derer, **so würcklich erschienen**, als auch en regard derer **Abwesenden**, sondern es hat so denn der Richter auf des Producentens Ansuchen, oder auch *ex Officio*, mit der Abhörung, und mit fernerer Citation derer, so sich nicht gestellet, gebührend zu verfahren. Siehe **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 20. §. 7

S) Dafern aber der *Producent* aussenbleibet, hat derselbe sich an denen Zeugen, und an denen Documenten, die ihm zu produciren obgelegen, ingleichen an denen Articuln, darüber Er Producten den Eyd deferiret, versäumet, und ist der Beweiß defert. **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. T.* 20. §. 7.

cent ein Documentum insinuationis ad acta bringe, siehe oben cap. X. §. XVII. seqq.

§. XIIX. Erscheinen endlich nicht nur die Zeugen, sondern auch der Product, der ausgegangenen Citation zu Folge, so verfahren die Partheyen folgender Gestalt. Anfangs erstattet der Producent (denn so wird er insgemein genennet) dem Richter schuldigen Danck, daß er auf sein, des Producenten, Ansuchen, den gegenwärtigen Termin ansetzen wollen, mit angehängter Bitte, die Zeugen so wol über die von ihm übergebene Articul, als auch diejenige interrogatoria, welche etwa Productus übergeben möchte, so viel derselben zuläßig, eydlich zu vernehmen, der Zeugen Aussage in einen ordentlichen Rotulum zu bringen, und ihm hernach davon copiam um die Gebühr mitzutheilen.

§. XIX. Der Productus hingegen träget vor, er habe sich in honorem judicis gestellet, und übergiebet dabey seine interrogatoria. Er pfleget auch gemeiniglich wider des Klägers Beweiß-Articul allerhand Exceptiones einzuwenden, und dieselbe als impertinent, dunckel oder irrelevant anzufechten, welches dann der Kläger gleichfalls in Ansehen der von Producten nunmehro übergebenen Interrogatorien zu thun gewohnet ist, und stehen etliche Advocaten in der Meynung, sie müsten dergleichen Dinge in dem Productions-Termin nothwendig auf die Bahn bringen, es mögen nun dieselbige einigen Grund haben, oder nicht, daß also mehrentheils das Protocoll gar sehr angefüllet wird.

§. XX. Es fräget sich dannenhero, ob und wann es nützlich sey, dergleichen exceptiones in dem Termino productionis vorzuschützen? Worauf mit Unterscheid zu antworten. Nemlich, wofern die Obscuritæt, Captiositæt, und andere dergleichen vorhin benahmte Mängel bey den Articuln, oder interrogatorien, dergestalt offenbar sind, daß sie einem ieden so fort in die Augen fallen, (welches aus den Umständen durch ein gutes judicium ermessen werden muß,) alsdenn ist es gar wohl gethan, wenn man die dißfalls zustehende Exceptiones so fort in termino productionis vorschützet. Mercket man aber, daß die Sache altioris indaginis, das ist, daß selbige sich pro und contra, wie man zu reden pfleget, disputiren lasse, so ist es besser, man verschone den Richter mit der unnöthigen Weitläuftigkeit, und behalte sich alle zustehende Rechts-Wohlthaten bevor, daß man nemlich in Zukunft dieselbe in denen Wechsel-Schriften ausführen wolle.

§. XXI.

§. XXI. Aus diesem Grunde kan nun auch zugleich der Richter urtheilen, was seines Amts sey, das ist, ob er auf die vorgeschützte exceptiones einige Absicht nehmen solle, oder nicht. Sind die Mängel der Beweiß-Articul, oder Fragstücken, offenbar, erkennet er:

Daß die übergebene Beweiß-Articul (oder interrogatoria) entweder insgesamt, oder einige derselben (welche in dem Abschiede benennet werden müssen) gestalten Sachen nach nicht zuläßlich.

Ist aber die Sache zweifelhaft, so fähret er nichts desto minder mit dem Zeugen-Verhör fort, T) und verweiset die Partheyen mit ihrem Einwenden bis zu den zukünftigen Wechsel-Schriften, dergestalt:

Daß des geschehenen Einwendens unerachtet, mit Abhörung der Zeugen über die übergebene Articul (interrogatoria) billig zu verfahren, es ist aber producten (Producenten) seine Nothdurft disfals künftig auszuführen unbenommen.

Wobey man auch die Formul: Salvo jure impertinentium, zu gebrauchen pfleget. Und eben diese Bewandniß hat es so wohl in Ansehen der Partheyen,

T) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 20. §. 8. soll so wohl über die Impertinenz und Unzuläßlichkeit der Articul, als Interrogatorien, **kein weitläuftiges Verfahren gestattet**, sondern von dem Richter die unzuläßliche, auf welche ohne dem, wenn schon die Zeugen aus Versehen, darüber mit verhöret worden, bey dem Erkänntniß nicht zu reflectiren, *ex officio rejiciret*, hingegen wegen derer übrigen, des beschehenen Einwendens ohngeachtet, mit Abhörung derer Zeugen verfahren werden. (Womit übereinstimmet die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. T.* 38. §. 19.) Dafern aber ein oder der andre Theil dißfalls dem Arbitrio Judicis sich nicht submittiren, und auf **rechtliches Erkänntniß** *provociren* wolte, ist ihm solches nicht anders, als **auf seine Unkosten**, und **gegen Erlegung** 5. **Rthlr.** *in Casum Succumbentiæ*, zu gestatten; es soll auch wider das darauf erfolgte Urtheil **keine Leuterung**, auch von dem Judice ad quem **leichtlich keine** *Appellation* angenommen werden. In denen Sachen aber, **so vor der Landes-Regierung** gleich anfangs tractiret worden, bleibt derselben frey, der Leuterung auf diesem Fall, nach Befinden, zu deferiren.

theyen, als des Richters, wenn der Product bey dem Productions-Termin entweder wider die Person der Zeugen, V) oder auch des Producenten briefliche Uhrkunden, einige Exceptiones vorschützet, und selbige so fort verwerfflich zu machen bemühet ist.

§. XXII. Was inzwischen die interrogatoria betrifft, welche an Seiten des Producten übergeben werden, so theilet man dieselbe ein (1) in generalia und specialia, und (2) die generalia anderweits, daß einige auf die Person der Zeugen, andere hingegen auf die Sache insgemein gerichtet werden.

§. XXIII. Die generalia interrogatoria, welche auf die Person der Zeugen gerichtet werden, sind iederzeit zuläßlich, als z. E. wie Zeuge heisse, und wie alt er sey? wovon er sich nähre? ob er sich fleißig zum Gehör Göttl. Worts halte? wann er letztens sich des Heil. Abendmahls gebrauchet? ob er Nutzen oder Schaden aus der Sachen zu gewarten habe? ob er einem Theil mit Blutfreund- oder Schwägerschaft verwandt seye? ob er wisse, was ein Eyd auf sich habe? wie er zu diesem Gezeugniß gekommen, ob er sich mit dem Zeugenführer beredet habe, was er zeugen wolle und solle? u. s. f. Ja wenn der Product dergleichen nicht übergeben hätte, so lieget dem Richter ob, daß er selbst einige, welche er die nothwendigsten zu seyn erachtet, abfasse, und die Zeugen darüber befrage, alldieweil es sich zum öftern bey Vorhaltung solcher Fragstücken äussert, daß die Zeugen liederliche Leute seyn, und sich selbst verrathen, daß sie weder von GOtt noch

V) Wenn der Product seine Exceptiones wider die Personen der Zeugen sich vor dem Zeugen-Verhör nicht ausdrücklich **vorbehält**, so wird er nachhero damit weiter nicht gehöret. CARPZ. *Libr.* 3. *Resp.* 87. *n.* 15. es wäre denn, daß er dociren könte, wie er **allererst nach beschehener** *Publication* **des** *Rotuli*, von solchen **Umständen**, welche die Zeugen verwerfflich machen, **Nachricht bekommen**, oder, daß er das *Juramentum Malitiæ* **abschwüre**. *Cap.* 31. *X. de Testib.* ibid. RICHTER *n.* 7. *seqq.* In der **Marck Brandenb.** aber bleiben dem Producten die Exceptiones, so derselbe wider der Zeugen Person, oder deren Aussage haben möchte, **nach eröffnetem Gezeugniß auszuführen schlechterdings vorbehalten**, wenn er auch gleich vor der **Zeugen-Verhör sich solche nicht ausdrücklich** *reserviret* **hat. Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. T.* 38. §. 12.

noch seinem Worte einige Erkäntniß haben, welches alles der Richter mit besonderm Fleiß registriren muß.

§. XXIV. Jedoch aber sind dergleichen Fragstücke nicht zuläßlich, worinnne der Zeuge wegen der etwa von ihm begangenen Uebelthaten befraget wird, z. E. ob nicht Zeuge vor dem einen Diebstahl, Ehebruch u. d. g. begangen? denn dahin gehet die bekante Rechts-Regul, daß niemand seine eigene Schande zu offenbahren schuldig sey. W) Dieses hat statt, wann man den Zeugen wegen seiner selbsteigenen Uebelthaten befragen wolte; im Gegentheil ist es erlaubet, den Zeugen wegen seiner Neben-Zeugen zu befragen, jedoch aber nur insgemein, z. E. ob Zeugen etwas von jemand seiner Neben-Zeugen bewust? X) nicht aber: ob Zeuge nicht wisse, daß sein Neben-Zeuge N. einsmals einen Ehebruch u. s. f. begangen habe? aldieweil dieses zu des Neben-Zeugens offenbarer Beschimpfung gereichen würde. Weil dann nun bey Abfassung solcher Fragstücken öffters viele Mißbräuche und Thorheiten mit unterlauffen, als wenn man z. E. fräget: Wer Zeugens Eltern gewesen? ob Zeuge verheyrathet? wie reich er sey? (worauf jener gar recht antwortete: Er habe sein Vermögen nicht überschlagen, er glaube aber, daß er zu einem Zeugen reich genug seyn werde) und was dergleichen mehr ist; so halte ich es für eine löbliche Gewonheit,

W) Es ist auch solches Interrogatorium im R. A. *de anno* 1654. §. **Es sollen aber keine.** 53. ausdrücklich verboten. Dafern aber der Richter de facto ein solch Interrogatorium admittiret, und der Zeuge aus Einfalt darauf mit **Ja** antwortet, auch die begangene Uebelthat bekennet, so præjudiciret zwar derselbe dadurch sich selbst nicht, daß er sofort mit der ordentlichen Strafe beleget werden könte, wohl aber **dem** *Producenten*, daß selbiger sich dieses Zeugens Aussage nicht bedienen kan. NICOLAI. *in Proc. P. I. cap.* 60. *n.* 5. *p.* 690.

X) Diese Meinung ist sehr **zweifelhafft**, weil ein solches Interrogatorium **eine** *Inquisition* **in sich** fasset, welche aber **ohne genugsamen** *Indiciis*, und gleichsam *en passant*, nicht angestellet werden kan, wannenhero andere berühmte Rechts-Lehrer nicht unbillig dissentiren. Siehe Herrn von BERGER *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 20. *Obs.* 2. *Not.* 6. SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 1428. NICOLAI *in Proc. d. cap.* 60. *n.* 6. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 20. §. 8.

heit, daß an etlichen Orten gewisse Fragstücken vorgeschrieben werden, ausser welchen keine zuläßlich seynd, dergleichen in der Hinter-Pommer. Hoffger. Ordn. Y) de A. 1683. Tit. 5. §. 30. zu befinden.

§. XXV. Die Interrogatoria generalia ad causam werden an die vorhergehende angehangen, und sind gleichfalls zuläßig, Z) alldieweil zum öfftern einige Umstände bey der Sache sich eräugnen, deren der Producent in seinen Beweiß-Articuln keine Meldung gethan, und welche doch ein grosses zu Beurtheilung der Sache beytragen, welche auch nicht füglich in die Interrogatoria specialia mit eingebracht werden können, welches man nach Gelegenheit einer jeden Sache judiciren muß. Es giebet auch hiebey der Herr Stryk in Introd. ad prax c. 18. §. 8. die cautel, daß, wenn der Product sonst Vorhabens wäre, einen Gegen-Beweiß zu führen, und dabey sich eben derjenigen Zeugen zu bedienen, welche der Producent vorgeschlagen hat, er sodann die vornehmsten zum Gegen-Beweiß und seiner defension gehörige Puncte in die general-Interrogatoria bringen, und dadurch die Unkosten, welche bey Ubernehmung eines ordentlichen Gegen-Beweises erfordert werden, ersparen könne.

§. XXVI. Die special-Interrogatoria werden auf einen jeden Beweiß-Articul insonderheit gerichtet. Es wird darinnen sonderlich nach der Ursach gefraget, woher die Zeugen ihre Wissenschafft haben, wie man denn auch andere nöthige Umstände denen Zeugen dabey zu Gemüthe führet. Zum Exempel, wir wollen setzen, es wäre der Beweiß-Articul folgender gestalt abgefasset:

> Wahr, daß zwischen Cajo und Sempronio wegen des Caji Hauses ein Kauff-Contract geschlossen worden.

so fräget man den Zeugen dabey?

> Interr. 1. Woher Zeuge dieses wisse?

denn

Y) Wie auch in der **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenbl.** *d. Tit.* 38. *§.* 23.

Z) In **Chur-Sachsen** und unterschiednen andern Orten, werden selbige nicht zugelassen. **Chur-Sächs. Proc Ordn.** *Tit.* 20. *§.* 2. ib. MARTIN. *n.* 3. allwo er die Sachsen-Gothaische, die Jenische, Mecklenburgische, Ober-Lausitsche, Hannöverische Proceß-Ordnung, wie auch die Tribunals-Ordnung zu Wißmar dißfalls anführet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0250
DFG

denn wann er nicht sagen kan, daß er selbst dabey gewesen, sondern es nur von andern gehöret hat, so beweiset seine Aussage nichts.

Interr. 2. Ob nicht Cajus und Sempronius (entweder alle beyde, oder einer von denselben) damahlen, wie von dem Kauff geredet worden, sehr betruncken gewesen?

Interr. 3. Obes nicht lauter Schertz und Vexirerey gewesen, was zwischen ihnen vorgegangen?

Interr. 4. Ob Zeuge jederzeit in der Stube gewesen, wie die Rede von dem Hauß-Kauff vorgefallen?

Interr. 5. Ob nicht Cajus beym Weggehen diese Worte gebrauchet: Morgen wollen wir mehr von der Sache reden? u. s. f.

welches alles aus den Umständen eines jeden facti hergenommen werden muß, wobey man am Ende diese formul zu gebrauchen pfleget:

Reliqua committuntur legalitati Dn. Examinantis.

Ja, wenn auch gleich der Product einige interrogatoria nicht übergeben, oder doch etwas nothwendiges darinnen aussen gelassen hätte, so ist dennoch der Richter nichts destoweniger verbunden, den Mangel ex officio AA) zu ersetzen, damit die Wahrheit recht an den Tag gebracht werde.

§. XXVII. Einige Advocaten haben zwar über dieses annoch im Gebrauch, daß sie denen Interrogatorien allerhand execrationes einverleiben, deren Mevius P. 4. Dec. 270. folgende anführet: Ob Zeuge bey seiner Seelen Seligkeit, oder, so gewiß, als er das höllische Feuer vermeyden wolle, und dafern ihn der Teufel nicht alsofort holen solle, den Articul wahr sagen könne? Ob er, da er also sagte, nicht GOttes Fluch, die Hölle, zeitlich und ewig Verderben verdienen würde? u. d. g. Allein es hat auch schon besagter Mevius dabey zugleich angemercket, daß dergleichen interrogatoria nicht nur unzuläßig seyn, sondern auch der Product deshalb noch eine Straffe verdienet habe. Denn die Zeugen haben einmal ihren Zeugen-Eyd abgeleget, und ist vorhero schon die Straffe des Meyneyds vor-

AA) So verhält es sich nach dem **gemeinen** Rechte *Cap.* 37. *X. de Testib.* GAIL. *Lib.* 1. *Obs.* 95. *n.* 8. Add. **Cammer-Ger. Ordn.** *d. Tit.* 38. §. 24. *seq.* In **Sachsen** aber kan der Richter solche Interrogatoria **nicht** *suppliren.* SVENDEND. *ad Fibig. p.* 1423. *n.* 665. de BERGER. *Elect. Disceptat. Forens. d. Tit.* 20. *Obs.* 2. *Not.* 5.

vorgestellet worden, daran muß sich der Producent begnügen lassen, und nicht suchen, die einfältige Leute auf solche Art abzuschrecken, und zu fürchten zu machen. Dieses ist indessen zugelassen, wie der Herr Stryk Introd. ad prax. c. 18. §. 10. in fin anführet, daß der Producent den Richter ersuche, er wolle bey denen wichtigen Puncten, die Zeugen ihres geleisteten Zeugen-Eydes nochmalen fleißig erinnern.

§. XXVIII. Wann dann nun die Beweiß-Articul und interrogatoria von beyden Seiten übergeben worden, und es damit nunmehro seine völlige Richtigkeit hat, so schreitet man zu dem Zeugen Verhör an sich selbst. Es stehet aber heute zu Tage in der Partheyen Belieben, ob sie nemlich die Zeugen vor dem ordentlichen Richter abhören lassen, oder zu solchem Ende gewisse Commissarien ausbitten wollen, es mag nun in bürgerlichen oder peinlichen Sachen seyn. Wiewohl ich nicht in Abrede bin, daß es, sonderlich in criminalibus, besser sey, wenn der ordentliche zu der Justitz verpflichtete Richter selbst dem Zeugen Verhör beywohnet, weil sonsten, wenn er solches einem andern aufträget, und dieser nicht so gar accurat bisweilen verfähret, dem armen Inquisiten daraus ein unersetzlicher Schade zuwachsen kan. Im übrigen ist dem Producten erlaubet, daß, wenn er dißfalls einen Argwohn heget, er auch selbst dem ordentlichen Richter, wenn es zumahlen ein Unter-Richter ist, einen Notarium an die Seite setzen, und selbigen dem Zeugen Verhör mit beywohnen lassen kan. Dn. Stryk. Introd. ad prax. c. 18. §. 22. in fin.

§. XXIX. Wann die Zeugen unter einer andern Bothmäßigkeit wohnhaft, BB) lauft es wiederum auf eines hinaus, ob man dieselbe von ihrem ordentlichen Richter, oder aber an dem Ort, da der Proceß geführet wird,

BB) Dafern der Producent **ausländische Zeugen** denominiret, so soll laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 23. §. 1. das *Juramentum malitiæ*, nach Befinden, nicht allein dem *Principal*, sondern auch dem *Advocaten* auferleget, und da sie solches zu præstiren sich verweigerten, jener um 10. bis 20. Rthlr. bestraffet, diese aber ein viertel Jahr *a Praxi suspendiret* werden, zu welchem Juramente, nach Gelegenheit auch diejenigen anzuhalten, so zwar keine ausländische, aber doch viele, an unterschiedenen Orten der Chur-Sächsischen Lande, befindliche Zeugen, über einen Articul oder Umstand angeben.

wird, abhören lässet, ausgenommen in peinlichen Sachen, da es besser ist, daß die Zeugen in denen Gerichten, vor welchen die Sache hänget, examiniret werden, damit man sie hernach, und wann der Inquisit bey seinem Verneinen bleibet, mit demselben confrontiren könne. Es müssen aber in diesem Fall an denjenigen Richter, unter dessen jurisdiction die Zeugen befindlich, literæ subsidiales CC) abgelassen werden, darinnen man anfangs das factum kürtzlich erzehlet, und so dann besagten Richter in subsidium juris ersuchet, es wolle derselbe denen benanten Zeugen ohnschwer Auf-

CC) In diesem Fall müssen in **Chur-Sachsen**, dem Producten, **3. Wochen vor Abgang des** *Requisition*-**Schreibens**, die Articul zugeschicket werden, damit er seine Interrogatoria und Exceptiones contra Testes und Articulos, als **womit er nachgehends weiter nicht zu hören**, binnen solcher Zeit, und zwar bey dem *Judice requirente*, übergeben, dieser aber die erstern mit überschicken, und wegen der letztern über deren Zuläßigkeit noch vorher arbitriren könne; da hingegen nicht nöthig, daß von dem *Judice requisito* dem Producenten oder Producto **von dem** *Termin* **einige Nachricht gegeben werde**, sondern es hat derselbe, auf beschehene Requisition, alsofort die Zeugen, **ohne Einräumung einer Sächsischen Frist**, so bald es immer seyn kan, **bey 5. Rthlr. Strafe**, vor sich zu laden, und mit der Abhörung, **wenn auch gleich von beyden Theilen niemand dabey sich meldet**, gebührend zu verfahren. Jedoch steht denen Partheyen frey, bey dem Judice requisito sich anzugeben, und der Vereydung der Zeugen, auf ihre Kosten, beyzuwohnen. **Verbess. Proc. Ordn.** *T.* 22. § 4. Laut der **Cammer-Ger. Ordn.** *d. Tit.* 38. §. 28. *seq.* muß der Producent, wenn der auswärtige Zeuge vor dem Cammer-Gericht sich nicht gestellen will, nebst dem Requisitorial-Schreiben, die Beweiß-Articul und Interrogatoria dem auswärtigen Richter zufertigen, und dem Gegentheil es notificiren lassen, **um einen Anwald daselbst zu bestellen**, welcher der Beeydigung des Zeugens mit beywohne, auch die **zu Bestellung solches Anwaldes nöthige Unkosten dem** *Producten* **vorher erlegen**, welche allenfalls vom Cammer-Gericht zu determiniren sind.

Auflage thun, daß sie sich in dem angesetzten Termin gestellen, und über die ihnen vorzulegende Articul und Interrogatoria ihre Aussage vermittelst Eydes abstatten, und da nöthig, (in peinlichen Sachen) sich hernach mit dem Inquisiten confrontiren lassen. Am Ende brauchet man sich dieses Compliments, daß, wie solches zu Beförderung der Justitz gereiche, so versehe man sich geziemender Willfahrung, und seye des Erbiethens, in dergleichen Fällen es hinwiederum also zu halten, wovon ein gantzes vollständiges formular in Supplem. ad cap. IV. §. 12. Introd. ad prax. Dn. Stryk. p. 104. zu finden.

§. XXX. Vor allen Dingen aber müssen die Zeugen mit einem Eyde beleget DD) werden, und dieses zwar in beyder Theile Gegenwart, und ist davon niemand, er sey wes Standes oder Würden er wolle, befreyet, auch nicht einmal die Prediger, welche sich zwar gemeiniglich zu erbiethen pflegen, daß sie auf ihre priesterliche Amts-Pflicht die Wahrheit sagen wollen, worauf man aber keine Absicht nimmet, Finckelth. Obs. 95. per tot. Die Eydesleistung gehet vor dem examine vorher, wie in l. 9. pr. C. de test. ausdrücklich enthalten, jedoch aber ist es bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht auch nicht ungebräuchlich, daß die Zeugen nach erstatteter Aussage allererst in Eydes-Pflicht genommen werden, wenn es nur alsobald, und ehe die Zeugen von dem Gerichte wiederum weggehen, geschiehet, Gail. lib. 1. Obs. 101. n. 9 wiewol diejenigen Ursachen, welche er dißfalls an besagtem Orte angeführet, sich zum theil nicht gar zu wohl reimen. Im übrigen wann die Eydesleistung gar nicht geschehen, ist das Zeugen-Verhör null und nichtig, und muß noch einmal wiederholet werden. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 61.

§. XXXI. Vor der Eydesleistung gehet die Verwarnung vor dem Meyeyd vorher, da man denen Zeugen vorstellet, theils was ein Eyd sey, und wozu er verbinde, theils auch, was vor eine schwere Strafe und Rache GOttes erfolge, wann man einen Meyneyd begehet, und die Wahrheit nicht unverfälscht heraus saget. Diese Verwarnung geschiehet gar selten von einem Prediger, (es müste dann eine gar wichtige Sache seyn) son-

DD) Es wäre denn, daß beyde Partheyen dem Zeugen solchen Eyd erlassen wolten, welches ihnen alsdann frey stehet, wenn die Sache lediglich das *Interesse privatum concerniret*. GAIL. *Lib. I. Obs.* 101. *n. 2. sqq.* VMMIVS *ad Proc. Disp.* 16. *th.* 9. *n.* 60.

sonderen der Richter redet die Zeugen gemeiniglich selber an, und thut ihnen die angeführte Vorstellung. Es pflegen auch einfältige und ungelehrte Richter ein gewisses formular zu haben, und selbiges denen Zeugen vorzulesen, darinnen die bey dem Eyde gewöhnliche Solennitäten erkläret werden, als z. E. daß die drey Finger, so der Zeuge aufhebet, die drey Personen der Dreyeinigkeit, die andern beyde aber, die zwey Theile des Menschen, Leib und Seel, andeuten, und daß also derjenige, welcher falsch schweret, die H. Dreyeinigkeit verläugne, und GOttes Rache an Leib und Seel über sich ziehe, u. s. f. an welche Formulen doch ein gescheidter Richter, der selbst aus seinem Kopfe was hersagen kan, durchaus nicht gebunden ist.

§. XXXII. Gleichwie aber, wie vorhero gedacht worden, die Eydesleistung in Gegenwart beyder Partheyen verrichtet wird: also muß im Gegentheil die Abhörung der Zeugen in niemands, als nur des Richters und anderer Gerichts-Personen Gegenwart vorgenommen werden. Es ist mir ein Exempel bekant, da der Richter aus sonderbarer Zuneigung gegen den Producenten, das Zeugen-Verhör in desselben Gegenwart angestellet, welches aber hernachmals als nichtig verworffen, und ein anders angeordnet ward. Ja, es wäre auch nicht unrecht gehandelt, wenn man in solchem Fall dem Richter überdem noch eine willkührliche Strafe dictirte, weil das angezogene Verfahren eine gar grosse Partheylichkeit anzeiget.

§. XXXIII. Bey dem Zeugen-Verhör an sich selbst werden die Zeugen zuerst über den Beweiß-Articul, und alsdenn sofort auf die Interrogatoria, welche auf solchen Articul gerichtet sind, befraget, welches bey allen folgenden Articuln, und dazu gehörigen Interrogatoriis auf gleiche Weise gehalten wird. Es wäre also ungeschickt, wenn man denen Zeugen zuerst alle Beweiß-Articul, und alsdann allererst die Interrogatoria vorlegen wolte. Bliebe indessen der Product in termino aussen, er könte aber eine rechtmäßige Versäumniß, oder Ehehaften anführen, und übergäbe also hernach erst seine Interrogatoria, so müsten die Zeugen alsdann noch darüber auf des Producten Unkosten absonderlich vernommen werden, jedoch daß man die Beweiß-Articul, und ihre darauf vorhin erstattete Antwort abermahlen ihnen kürtzlich vorhielte.

§. XXXIV. Auf was Art aber der Zeugen Aussage unter einem jeden Beweiß-Articul und dazu gehörige Fragstücke verzeichnet werden müsse,

müsse, solches ist in dem neuesten Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. Im übrigen verbleibet es 52. gar deutlich vorgeschrieben, folgenden Inhalts: Es sollen aber die geordneten Commissarii, nachdem sie die Zeugen auf alle Articul und Interrogatoria, ihrer Ordnung nach, abgehöret, ihren Rotulum, oder relationes über der Zeugen Aussage, mit Zuthun des Adjuncti oder Notarii, jedesmal dergestalt abfassen, daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit den Worten, wie jeder Zeuge geredet, also gleich ordentlich subnectiret, und wann also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen Sage untersetzet worden, folgends der andere Articul wiederum voran, und abermal demselben aller und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey denen Interrogatoriis verfahren werden, damit der Richter aller Zeugen Sage, auf einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne, und des sonst nothwendigen vielfältigen Aufsuchens, oder mühsamen extrahirens überhoben bleibe.

§ XXXV. Ob nun aber wohl die angezogene Worte des Reichs-Abschieds bloß von Commissariis reden, so hat doch solche dispositon ob identitatem rationis auch in Ansehen des ordentlichen Richters statt, wenn dieser die Abhörung der Zeugen selbst verrichtet. Nichts desto weniger muß man sich mit Brunnem. de Proc. civ. c. 20. n. 67. billig verwundern, daß viele Notarii (ja auch viele Richter) entweder aus Unwissenheit, oder aus Nachläßigkeit und Faulheit, solcher heilsamen Verordnung kein Genügen leisten. Dannenhero ob zwar ein Referent, sonderlich bey Sachen, welche nicht so gar weitläuftig sind, sich öfters die Mühe nimmet, und der Zeugen Aussage aus einem unordentlichen und verwirreten Rotulo zusammen suchet: so handelt er doch auch nicht unrecht, und muß es sich der unachtsame Richter nicht verdriessen lassen, wenn er die Acten mit einem interlocut:

> Daß vor allen Dingen der Rotulus Testium, nach Anleitung des jüngern R. A. einzurichten, und aller und jeder Zeugen Aussage auf einen jedweden Articul conjunctim zu verzeichnen,

auf des Richters Unkosten zurück schicket, davon Carpz. de Process. tit. 13. art. 4. n. 48. und Brunnem. an vorbemeldtem Orte gleichfalls Meldung thut. Es kan auch überdem der Richter wegen seiner Nachläßigkeit willkührlich bestraffet werden. Gamsius ad R. I. nov. 52. lit. 2.

§. XXXVI.

§. XXXVI. Findet der Richter, daß der Producent in einem Articul zwey, drey, oder mehr Umstände zugleich gesetzet hat, so muß er einen jeden Umstand dem Zeugen absonderlich vorhalten und erklären, ihn auch dabey fragen, ob er alles deutlich und wohl verstehe, damit der Zeuge nicht verwirret werde. Es muß auch in dem Rotulo deutlich gesetzet werden, was der Zeuge dergestalt auf einen jeden Umstand geantwortet habe.

§. XXXVII. Wann die Zeugen sich erböthen, sie wolten ihre Aussage auf einen jeden Articul und Fragstück schriftlich ad Acta bringen, so ist solches nicht zuläßig, weil man sodann nicht gelegenheit hätte, nach allen Umständen genau nachzuforschen. Wenn sie nun aber mündlich antworten, stehet einem Richter, oder Secretario, nicht frey, ihre Aussage kurtz zu fassen, oder mit lateinischen Worten auszudrücken, weil er denen Zeugen gar leicht einen andern Verstand antichten könte; sondern er muß ihre eigene Worte völlig ausschreiben, es wäre dann, daß sie bloß mit Ja oder Nein antworteten, da es dann nicht unrecht ist, wenn man setzet:

Test. 1. affirmat.

Test. 2. negat.

§. XXXVIII. Redet der Zeuge eine solche Sprache, als z. E. Frantzösisch, deren der Richter nicht kundig ist, so pfleget man sich eines vereydeten Dolmetschers zu gebrauchen, und aus dessen Munde des Zeugen Aussage zu verzeichnen, Brunnem. d. c. 20. n. 77. Wiewohl ich meines Theils davor hielte, daß es besser wäre, wenn man des Zeugen Aussage in seiner Sprache zu den Acten brächte, und hernach die Uebersetzung daneben schriebe, damit der künftige Referent, wenn er der Sprache besser kündig, sehen könte, ob des Zeugen Aussage recht verdolmetschet worden, oder nicht. Und dieses hat nicht nur in ausländischen Sprachen statt, sondern auch in dem Fall, wenn z. E. der Zeuge Niedersächsisch redet, der Richter aber ein Hochteutscher ist, welcher des Zeugen Meynung in seiner Uebersetzung nicht allemal genau zu treffen weiß.

§. XXXIX. Nach vollbrachtem examine ist nöthig, daß dem Zeugen die gethane und ad Acta niedergeschriebene Aussage nochmalen vorgelesen werde, damit der Zeuge, wo man ihn nicht recht verstanden, sich erklären, oder wofern er gar geirret, und nunmehro zu andern Gedancken kommen, seinen Irrthum verbessern könne. Es stehet aber nach der Rechts-Lehrer Meynung dem Zeugen auch alsdann seine Aussage annoch zu ändern und zuwiederruffen frey, wenn er bereits vom Gerichte nach Hause gegangen,

wofern er sich nur noch nicht mit dem producenten, oder producto, besprochen, über welchen Punct er bey seinem vorhin geleisteten Eyde befraget werden muß. Es ist davon beym Farinacio, Damhoudero, Ummio, und andern von Brunnem. Proc. civ. c. 20. num. 75. angeführten DD. nachzulesen. Inzwischen muß in solchem Fall nicht nur die letzte Aussage fleißig verzeichnet, sondern auch die bereits vorhin verzeichnete bey den Acten gelassen werden, damit man sehen könne, welche Aussage wahrscheinlicher sey.

§. XL. Wann der Zeuge seine Aussage auf die Beweiß-Articul und Interrogatoria erstattet hat, wird ihm auferleget, solche seine Aussage so lange verschwiegen zu halten, bis der Zeugniß-Rotulus eröffnet, und beyden Theilen davon Copey ertheilet worden, ja es pfleget auch solches an theils Orten gar mit in die Eydes-Formul eingerücket zu werden, folgender gestalt:

> Ich will auch meine Aussage vor rechtlicher Eröffnung dieses Zeugnisses niemanden offenbahren, noch sagen, sondern bey mir in Geheim und verschwiegen behalten, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Beyer in Volckmanno emendato p. 1. c. 80. & 81. Sonst aber setzet man nur:

> Dem Zeugen ist bey gethanem Eyde seine Aussage, bis dieselbe rechtlich eröffnet wird, zu verschweigen gebothen und auferleget worden,

oder, welches fast gebräuchlicher ist:

> Testis silentio impositio dimissus.

Die Ursache dieses Verboths ist, damit nicht entweder die Zeugen selbst umgekauffet und zum Widerruff verführet, oder gar andere suborniret werden mögen, welches nicht geschehen kan, wann weder dem Producenten, noch dem Producten die vorgeschehene Aussage bekant ist, Rutger. Ruland. de Commiss. P. 2. l. 2. c. 29. n. 1. Dn. Stryk Introd. ad prax. c. 18 §. 15. Disp. nostr. de Impos. silent. cap. 2. §. 11. Wenn nun der Zeuge diesem allen ungeachtet, nichts destoweniger aus der Schule schwätzet, so kan er deshalb gar wohl mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden.

§. XLI.

§. XLI. Hiebey ist annoch die Haupt-Frage EE) zu erörtern: Ob man nicht, wann bereits einmal etliche Zeugen abgehöret worden, noch ferner andere über die bereits übergebene Articul abhören lassen könne? Die Rechts-Lehrer antworten hierauf, daß es allerdings annoch zum andern und dritten mahle zugelassen sey, ferner aber nicht, es wäre dann, daß der Zeugenführer vermittelst Eydes erhielte, er habe von der ersten Zeugen Aussage noch keine Wissenschaft erlanget, habe auch dabey keine gefährliche Intention, welches in der Auth. At qui semel. C. de probat. gar deutlich enthalten ist.

§. XLII. Es ist dieses in thesi gar recht, und weil nach denen Römischen Rechten kein gewisser terminus probatorius vorgeschrieben ist, so kan auch nach besagten Rechten die andere, dritte, und in vorgesetzter masse die vierte production der Zeugen annoch jederzeit geschehen. Allein nachdem in Teutschland an den meisten Orten eine gewisse Zeit bestimmet, binnen wel-

EE) Noch eine andere wichtige Frage, so der AUCTOR nicht berühret, ist hie zu erörtern, nemlich: **Ob an statt eines verstorbenen Zeugen zween andere, oder wohl mehrere, *substituiret* werden können?** Einige von denen DD. sind der Meinung, daß ordentlicher Weise an statt eines verstorbenen Zeugen **nur wieder einer** substituiret werden könne. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 20. *§.* 30. Andere aber souteniren das Gegentheil, daß nemlich **auch zween oder mehrere** substituiret werden können. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 20. *En.* 76. de BERGER. *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 20. *Obs.* 5. *Not.* 4. welche **letztere** Meinung in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 23. §. 2. angenommen ist, ibi: **Endlich können wir geschehen lassen, daß, wenn ein oder mehr Zeugen, vor der würcklichen Verhör, mit Tode abgehen solten, oder auch schon vor übergebenen *Articuln* verstorben wären, der Beweiß-Führer, da er, daß er solches nicht gewust, vermittelst Eydes erhalten würde, an statt eines verstorbenen, 1 oder 2 andere, und nach Befinden der Umstände, auch mehrere, binnen Sächs. Frist, *a Tempore Notitiæ*, weiter aber nicht, benennen, und behörig abhören lassen möge.**

welcher der Beweiß geführet, und wenigstens die Articul übergeben, auch die Zeugen benennet werden müssen, so muß auch wohl in Teutschland die vorhin angezogene Authentica dergestalt limitiret werden, daß nemlich neue Zeugen vorzuschlagen und abzuhören erlaubet sey, wofern nur solcher Beweiß-Termin noch nicht zu Ende gelauffen, welches vor mir bereits angemercket Schœpffer. in Synopſ. jur. priv. ad tit. ff. de probat. num. 10. ibi: intra terminum vero. Sonsten aber reden die Dd. insgemein gar zu general von dieser Frage, wann sie die Teutsche und Römische Rechte nicht genau von einander entscheiden.

§. XLIII. Zur Nachricht der Anfänger ist dienlich erachtet worden, folgendes Formular des Zeugen-Eydes allhie anzufügen:

Ich { Mevius / Cajus } schwere zu GOtt einen Cörperlichen Eyd, demnach ich in Sachen Javoleni Klägern an einem, wider Sempronium Beklagten andern Theils, zu einem Zeugen vorgeschlagen worden, daß ich auf diejenige Articul und Fragstücke, worüber ich werde befraget werden, auch was mir sonst von der Sache wissend ist, die reine lautere Wahrheit sagen, und solches nicht unterlassen wolle, um Nutz, Gaben, Geschencke, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch um irgend einer andern Ursache willen: so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Das XVI. Capitel,

Von Eröffnung der Zeugen-Aussage.

Inhalt des Capitels.

Es bleibt der Zeugniß-Rotulus so lange verschlossen, bis der Producent um dessen Eröffnung angesuchet, §. I. Auf was Art er um solche Publication anhalten müsse? §. II. Der Terminus zur Eröffnung des Rotuli darf die sonst gewöhnliche Frist nicht in sich begreiffen, §. III. Wie verfahren werde, wann beyde Theile in dem angesetzten Termine erscheinen? §. IV. Die Aussage der Zeugen darff denen Partheyen

in

in dem Termino Publicationis nicht vorgelesen werden; wäre auch kein ordentlicher Termin zur Publication angesetzet worden, verursachet solches eben keine nullität, §. ult.

§. I.

WEnn nunmehro alle diejenigen Zeugen, welche der Zeugenführer vorgeschlagen, gehöriger massen über die Beweiß-Articul und interrogatoria vernommen worden, so muß der Richter den Rotulum nicht sofort zu den Acten legen, daß die Partheyen sehen können, was darinnen enthalten, sondern es bleibet solcher Rotulus, nach dem Gerichts-Stylo, so lange verschlossen, bis der Producent um dessen Eröffnung gehörige Ansuchung gethan.

§. II. Es übergiebet dannenhero der Producent ein kurtzes Schreiben, darinnen er anführet, daß, weilen die Abhörung der Zeugen zu Ende gebracht worden, so seye nichts mehr übrig, als daß der Zeugen Aussage denen Partheyen publiciret werde, mit angehängtem petito, zu diesem Ende einen gewissen terminum anzusetzen, A) und das Gegentheil dazu gebührend vorzuladen. Welche Citation darauf so dann der Richter ohn einiges Bedencken ertheilet, weil solche denen Rechten allerdings gemäß ist.

§. III. Diese Citation darff den sonst gewöhnlichen terminum, und also auch in Sachsen eine Sächsische Frist nicht in sich begreiffen, weil es nur eine Citatio monitoria ist, und der Citatus vor dem Termin lange zu deliberiren nicht nöthig hat, v. Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 4. §. 1. num. 187.

A) In Chur-Sachsen muß der Richter, wenn die Zeugen abgehöret, so fort *ex Officio* die Partheyen zur Publication der Gezeugnisse, **mit Einräumung einer 14. tägigen Frist**, citiren, und in Termino mit der Publication gebührend verfahren, und, da auch gleich kein Theil erscheinen solte, den Beweiß und Gegen-Beweiß, die auf solchen Fall *pro publicatis* zu achten, nichts desto weniger ad Acta nehmen, auch denen Partheyen hierauf, sie mögen nun erscheinen oder nicht, **binnen anderweitigen 14. Tagen**, die Abschrifften von den Rotulis **bey 5. Rthlr. Straffe**, zufertigen. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 29. §. 1.

187. seqq. Aus eben dieser Ursache verfähret man auch mit der publication nichts desto weniger, wann gleich der Citatus in dem angesetzten Termin nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich aussenbleibet, weilen ihm daraus gar kein Nachtheil zuwächset, indem er die etwa habende Exceptiones und andere rechtliche Nothdurfft nichts desto weniger hernach vortragen und beobachten kan.

§. IV. Wenn beyde Theile in dem angesetzten Termin erscheinen, so thut der producent, welcher die Citation ausgebracht hat, einen kurtzen Vortrag, das ist, er dancket vor die Ansetzung des Termins, und bittet, weil Beklagter (oder productus) erschienen, nunmehro mit der publication des Zeugniß-Rotuli zu verfahren, und beyden Theilen davon Copey mitzutheilen. Der Citirte antwortet darauf weiter nichts, als, er lasse es geschehen, (wenn er nemlich keinen Gegen-Beweiß führen will, davon unten an seinem Orthe,) und alsdann saget der Richter diese Worte: Es werde hiemit der Rotulus publiciret, und stehe beyden Theilen frey Copiam davon zu nehmen, welches man auch zuweilen an statt eines Decreti, auf den Zeugniß-Rotulum schreibet. Wolten auch die Partheyen entweder alle beyde, oder einer von denenselben, sich gegen den Secretarium des Gerichts erklären, daß sie in die publication willigten, so hätten sie nicht nöthig in die Gerichts-Stube hinein zu gehen, weil so dann der Rotulus ohne ihr Beyseyn eröffnet werden kan.

§. V. Im übrigen erscheinet bereits aus dem vorhin angeführten, daß es gar nicht nothig sey, in dem Publications-Termin die Aussage der Zeugen denen Partheyen vorzulesen, König de Proceſſ. c. 85. num 7. Martini ad rubr. tit. 29. Ord. Proc. Sax. num. 13. seq. als welches ohne dem bey einem weitläuftigen Rotulo gar zu langwierig seyn, auch keinen effect haben dürffte, weil die Partheyen doch nicht sofort alles und jedes behalten könten, was der Sachen Nothdurft erfordert. Es ist auch schließlich dieses anzumercken, daß, wenn gleich kein ordentlicher Termin zur publication angesetzet worden wäre, dennoch daraus eben keine grosse Nullität entspringet, alldieweil, der Rechts-Lehrer Meynung nach, besagte publication ad substantiam judicii nicht erfordert wird, davon bey Martini d. l. n 5. Gail. l. 1. Obs. 103. n. 5. it. Obs. 105. n. 1. & 2. Vant. in tract. de nullit. sentent. tit. ex defect. proceſſ. n. 40. Zangero de except. P. 1. C. 2. n. 36. seqq. und andern nachzulesen.

Das

Das XVII. Capitel,

Von dem Beweiß durch briefliche Uhrkunden.

Inhalt des Capitels.

Wovon hierinne gehandelt werde, §. I. Das original-Document, woraus man in processu ordinario klaget, wird nicht eher, als bey dem Beweise produciret, §. II. Wie beym Beweise durch briefliche Uhrkunden das Directorium einzurichten sey, wird in einem Exempel gezeiget, §. III. Bey Ubergebung der Beweiß-Articul werden die Documente Copeylich beygeleget, welche der Richter dem Gegentheil zuschicket, und ihn auf einen Termin ad recognoscendum vorladet, §. IV. Bleibet der Citatus ausen, werden die Documente noch nicht pro recognitis gehalten, sondern die Citation sub pœna recogniti erneuret, §. V. Erscheinet er zum anderumal nicht, werden selbige so dann pro recognitis angenommen, §. VI. Worauf der Product bey Recognition der Documente in Ansehung derselben Achtung zu geben habe? §. VII. Ob, und in welchen Fällen ein instrumentum referens ohne das relatum etwas beweisen könne? §. VIII. Weigert sich der Product die Uhrkunden zu recognosciren, werden selbige pro recognitis gehalten, §. IX. Wenn das instrument an einem andern Orte befindlich, muß die Recognition daselbst geschehen, §. X. Was von der Protestation: Man wolle das instrument nur in passibus utilibus produciret haben, zu halten sey? §. XI. Wenn das instrumentum probans aus vielen §§. bestehet, darff derjenige §. nur copeylich communiciret werden, welcher Clausulam concernentem in sich hält, §. XII. Die Recognition geschiehet jederzeit salvis exceptionibus, ob man gleich sich solche nicht ausdrücklich vorbehalten hat, §. XIII. Wenn der Producent auf Seiten des Producten bey der eydlichen Diction des Instruments einen Meyneyd befürchtet, kan er es durch Zeugen recognosciren lassen, oder comparationem literarum anstellen, §. XIV. Die comparatio literarum hat nach gemeinen Rechten zwar jederzeit, nach Sachsen-Recht aber nur in einem Fall statt, §. XV. Auf was Art dieselbe angestellet werden müsse, §. XVI. Bey der Recognition durch Zeugen dürffen diese nur eydlich aussagen, daß sie solch es vor des Producten Hand halten, §. XVII. Nach vollendetem Beweiß durch briefliche Uhrkunden braucht es keines Termins zur Publication, §. ult.

§. I.

Wie es mit Producirung derer brieflichen Uhrkunden in processu executivo gehalten werde, davon ist oben ausführlich gehandelt worden. Allhier ist die Frage noch übrig, wie man in pro-

processu ordinario, wenn man nemlich ex contractu bilaterali A) klaget, und deshalb Kauf- und Pacht-Briefe, u. d. g. produciret, bey Übernehmung des Beweises verfahren solle, siehe oben cap. 3. §. 2. n. 5. it. §. 3. & 4.

§. II. Ob nun gleich, wie cap. IX. §. XXVI. Meldung geschehen, zum öfftern so fort bey dem Klag-Libell eine Copey desjenigen Contracts, darauf sich der Kläger gründet, beygeleget wird, so geschiehet doch die Production des Originals an sich selbst, nicht weniger als die production der Zeugen, allererst nach der Kriegs-Befestigung, weil man ja vorher nothwendig sehen muß, ob der Beklagte der Klage geständig sey, oder nicht, da es dann nur in dem letzten Fall auf den Beweiß zu dencken nöthig ist.

§. III. Bey der Production solcher brieflichen Uhrkunden muß man eben so wohl, als bey dem Beweiß durch Zeugen, den gewöhnlichen terminum probatorium in acht nehmen, es wäre dann, daß der Kläger vermittelst Eydes erhalten könte, daß er allererst nach Verfliessung solches termini von denen Documenten Nachricht erlanget B) hätte, Carpzov. de Proc. tit. 14. Art. 1. n. 18. & 36. man muß sich auf eben die Weise, wie vorhin gedacht worden, zum Beweiß erbiethen, und gewisse Articul cum directorio übergeben, jedoch mit dem Unterscheid, daß, wenn man unterschiedliche Documenta hat, und den einen Articul aus diesem, den andern aber

A) Daß man auch ex contractu *bilaterali* executive klagen könne, solches ist oben *ad cap.* 3. *§.* 2. ausgeführet worden.

B) Vermöge der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 24. §. 3. wird bey solchem Eyde das Absehen auf **zweyerley** gerichtet, nemlich daß Producent zur Zeit des führenden Beweises, oder Gegen-Beweises, entweder von den Documenten **gar keine Nachricht gehabt**, oder doch, **wo selbige anzutreffen, nicht gewust habe**, wenn nur, in diesem letztern Fall, dieselbe sonst **glaubend** *inducir*et **worden.** Doch bleiben diejenigen, so denen Rechten nach *Restitutionem in integrum* haben, wenn sonst kein widriger Verdacht, daß hierunter dolose und zu Verzögerung der Sache gehandelt worden, mit solchem Eyde verschonet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0264
DFG

aber aus jenem beweisen will, das Directorium so fort unter einen jeden Articul gesetzet C) werde, z. E.

Wahr, daß Beklagter sub dato d. 3. Mart. 1704. von Leipzig aus an Klägern geschrieben, und ihm den Vortrag gethan, Klägern sein in der = = = Strasse gelegenes Haus abzukauffen.

Dieser Articul wird durch des Beklagten eigenhändiges Schreiben sub lit. A erwiesen.

Wahr, daß Beklagter nachgehends, als Kläger darauf geantwortet, 3000. Rthlr. dafür zu zahlen sich erboten.

Dieser Articul wird durch des Beklagten Schreiben sub lit. B erwiesen,

und so ferner. Wenn aber der Beweiß nur auf ein einziges Document ankömmt, setzet man das Directorium zuletzt folgender Gestalt:

Diese Articul insgesamt werden aus dem Documento sub lit. A. erwiesen.

§. IV. Bey diesen Beweiß-Articuln leget man die inducirte Documenta, D) (denn so reden die Practici) in Copia, E) und erbiethet sich, solche

C) Wenn der Beweiß theils mit Zeugen, theils mit brieflichen Uhrkunden geführet wird, so pfleget man unter ieden Articul, so mit Zeugen erwiesen werden soll, die Worte zu setzen:

Per testes.

D) Dieses ist nicht genug, sondern es muß auch der **Inhalt** solcher Documentorum hinter die Articul ordentlich verzeichnet werden, z. E.

Lit. A. ist ein vom Beklagten aus Magdeburg an Klägern nach Halle sub dato Magdeburg d. 4. Januar. 1724. abgelassenes Schreiben.

Lit. B. ist Klägers Antwort-Schreiben an Beklagten de dato Halle d. 9. Januar. 1724.

Lit. C. Beklagtens nochmaliges Schreiben an Klägern de dato Magdeburg d. 15. Januar. 1724.

Lit. D. ist ein zwischen Klägern, Verpachtern an einem, und Beklagten, Pachtern andern Theils, über die zu dem Guthe N. N gehörige Felder, Wiesen, Gärten, und andere Pertinentien, getroffener Pacht-Contract de dato Halle d. 18. Febr. 1724. u. s. w.

E) Dieses ist in der Chur-Sächsischen Verbess. Proceß-Ordnung (*Ludovici Civil*-Proceß.)

che in termino mit dem Original zu bestärcken. F) Daß man die Originalia so fort übergebe, ist nicht zu rathen, weil solche öfters durch Malitz böser Leute, oder auch durch einen unverhofften Zufall verlohren gehen. Solche Articul nun nebst denen Copeyen müssen dem Gegentheil zugesendet, und dieses dabey gegen einen gewissen Termin ad recognoscendum vorgeladen werden, als wohin man das petitum richtet. Uberschicket man aber dem Gegentheil die Copeyen nicht mit, so ist selbiges nicht schuldig zu erscheinen, sondern es opponiret Exceptionem non communicatorum Documentorum.

§. V.

Tit. 24. §. 1. dergestalt limitiret, daß nicht eben nöthig von denenjenigen Documenten, so **der andre Theil vorhero selbst** *produciret*, **und daher, oder sonst schon bey denen in der Sache ergangenen** *Actis* **vorhanden** sind, die Abschrifften denen Articuln anderweit beyzufügen, sondern gnug seyn soll, sich dißfalls **auf die** *Acta*, **und daß sie darin befindlich**, zu beziehen, wobey iedoch **die** *Folia*, **wo sie** *in Actis* **anzutreffen**, iedesmahl mit zu allegiren, gestalt derjenige, so solche Folia **gar nicht**, oder **nicht richtig** angiebt, derer Documenten zwar nicht verlustig seyn, iedoch deswegen **um 5. Rthlr.** bestraffet werden soll. Und dafern ein Document in **einer fremden und ausländischen Sprache** abgefasset, soll solches durch einen **geschwornen Dollmetscher** (in der **Marck Brandenburg** durch einen oder zweene Dollmetscher, deren sich die Partheyen zu vergleichen, oder welche allenfalls *ex officio* zu benennen. **Cammer-Ger. Ordnung** *Tit.* 36. §. 9.) in die teutsche Sprache übersetzet, und so dann **bey dessen Verlust**, denen Articuln beygefüget, auch ebenfalls so **fort** *sub pœna recogniti*, recognosciret werden; iedoch, daß dem Producten, wenn er **wider die Uebersetzung** etwas erhebliches einzuwenden hat, solches bey der Recognition, oder auch bey dem Verfahren, zu erinnern frey bleibet. **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 25. §. 3.

F) Dafern der Product das Original in Händen hat, muß zugleich dessen Edition gefordert werden, z. E.

Dieser Articul wird bewiesen durch das Document sub B. dessen Edition von Klägern Beklagten) hiemit gefordert wird.

Siehe **folgend. Capitel** §. 6.

§. V. Wann das Gegentheil auf ergangene rechtmäßige Citation nicht erscheinet, auch sein Aussenbleiben mit nichts entschuldiget, so kan man deshalb nicht so fort, wie von dem Zeugen-Verhör im vorhergehenden Capitel gesaget worden, in contumaciam verfahren, und die Documenta pro recognitis annehmen, alldieweil hieraus dem Citirten ein sehr grosser Nachtheil zuwachsen würde; sondern es erstattet nur der Aussenbleibende die Unkosten solches Termins, und wird die vorige Citation erneuert, G) iedoch aber zugleich die Clausul dabey angehangen, daß auf ferneres ungehorsames Aussenbleiben die producirte Documenta pro recognitis gehalten werden sollen.

§. VI. Woferne nun der Beklagte noch ferner aussenbleibet, und keine rechtmäßige Entschuldigung zu erweisen vermag, so werden die von dem Kläger producirte briefliche Uhrkunden pro recognitis gehalten. H) Wann er sich aber in dem angesetzten Termin gestellet, so thut der Kläger, oder Producent, ebenfalls einen kurtzen Vortrag, wie bey production der Zeugen, das ist, er dancket vor den angesetzten Termin, und weil der Beklagte

G) Womit übereinstimmet **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb.** *Tit.* 36. §. 14. In **Chur-Sachsen** aber verhält sich dieses anders, und disponiret die **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 25. §. 3. daß der Richter, bey 5. Rthlr. Straffe, **gleich anfangs** den Producten *sub pœna recogniti* citiren solle, und wenn dieser nicht erscheinet, die Documenta in Contumaciam, **ohne vorhergehende weitere Verwarnung**, iedoch **mit Vorbehalt derer in übrigen habenden** *Exceptio*nen, pro recognitis angenommen werden, auch die zu mercklichen Verschleiff der Processe, *super Recognitione* **biß anhero ergangene viele** *Interlocute*, es geschehe die Recognition, oder nicht, gäntzlich **aufgehoben** seyn sollen.

H) Doch wird in diesem Fall der Product nicht in die Unkosten condemniret. CARPZ. *Proc. Tit.* 14. *Art.* 3. *n.* 10. NICOLAI. *Proc. P.* 1. *cap.* 53. *n.* 3. wiewohl die **gegenseitige** Meynung in der Marck Brandenb. angenommen. Siehe **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 36. §. 14. ibi: **Auch muß auf solchen Fall das aussenbleibende Theil wegen seines Ungehorsams, dem** *Producenten* **die verursachte Unkosten erstatten.**

klagte erschienen, so ist er gewärtig, wie derselbe die producirte Uhrkunden (welche er mit dem Original so dann bestärcket) I) nunmehro recognosciren werde, in Verbleibung dessen bittet er, solche pro recognitis zu halten.

§. VII. Der Productus muß alsdann vor allen Dingen darauf Achtung geben, ob nicht das producirte Document etwa eine Rasur bey der Summa der darinnen enthaltenen Schuld-Post, oder an dem Orte, da das datum gesetzet, habe, oder, ob es nicht etwa durchstrichen sey, u. s. f. K) als in welchem Fall er zu der recognition nicht gehalten, L) weil durch dergleichen Mangel das angegebene Instrument seine Kraft verliehret, und es eher eine Charteque, als ein Instrument genennet werden mag.

§. VIII. Es muß ferner der Productus Achtung geben, ob in dem angegebenen Document die Umstände der Sachen völlig ausgedrücket, oder ob etwa selbiges sich auf ein anderes Instrument beziehe, weil es in diesem Fall heisset, quod referens non probet sine relato. Auth. Si quis in aliquo. C. de

I) In **Chur-Sachsen** muß der Producent die inducirte sämtliche Documenta, deren Edition er nicht erst zu erwarten hat, **gleich bey dem ersten**, oder wenigstens **bey dem andern Satz**, sub Pœna Desertionis, originaliter produciren, und sollen, nach darüber gefertigter Registratur, die Originalia selbst so lange, biß Gegentheil, wenn er erscheinet, solche zugleich angesehen, in gerichtlicher Verwahrung behalten, hernach aber **gegen Zurücklassung gerichtlich** *vidimirter* **Abschrifften**, hinwieder abgefolget werden, es wäre denn, daß an **deren** *Formalität* etwas erinnert, und darüber discepiret würde, in welchem Fall selbige **gegen einen Schein** vom Richter, oder Actuario, **bey denen Acten gelassen**, und mit nach **rechtlicher Erkäntniß** geschicket werden sollen. **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 25. *§.* 1.

K) Hieher gehöret auch, wenn das Instrument **zerrissen**, oder **durchschnitten**, es wäre denn, daß solches **ohngefähr und also** *casu* geschehen. RULAND. *de Commissar. P.* 2. *Libr.* 5. *cap.* 29. *n.* 11. Add. **Cammer-Ger. Ordn. der Marck Brandenb.** *Tit.* 35. *§.* 18.

L) Wenn der Product seine Ursachen anführet, warum er weder zur Recognition noch Diffession verbunden sey, und darüber interloquiret **wird**, so findet laut der **Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordnung** *Tit.* 36. *§.* 1. von solchem Interlocut **keine** *Appellation* statt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0268
DFG

de Edend. und dahero der Productus zu der recognition abermahlen nicht verbunden, sondern es wird erkannt:

Würde Kläger z. E. den Vergleich, darauf sich das von ihm producirte Document sub lit. A. beziehet, zugleich vorlegen, und ad acta bringen, immassen ihm vor allen Dingen zu thun obliget, so ergehet darauf der gesuchten recognition halber, ferner was recht ist.

Es leidet aber die angezogene Authentica ihren Abfall, (1) wenn das relatum gleichfalls zwischen eben denjenigen Personen aufgerichtet worden, von welchen das referens redet: (2) wenn der Innhalt des relati in dem referente völlig (so viel nemlich die gegenwärtige Sache betrifft) ausgedrücket zu finden, und dann (3) wenn es eine Sache betrifft, welche bereits vor vielen und langen Jahren passiret, wie davon bey Coler. de Proc. execut. P. 3. cap 1. n. 56. sqq. Brunnem. Proc. Civ. C. 19. n. 41. Carpz. P. 1. cap. 17. def. 4. und andern nachzulesen.

§. IX. Wenn im übrigen solche oder dergleichen Exceptiones nicht verhanden, so muß sich der Productus zu der recognition bequemen, M) oder widrigen falls gewärtig seyn, daß das Instrument pro recognito gehalten werde. Die Art zu recognosciren, N) oder auch eydlich zu diffitiren, O) ist bereits cap. III. §. XVII. & XXI. gewiesen worden, und ist diß-

M) Wenn nun die Recognition gehöriger maassen geschehen, so pfleget darüber folgender Gestalt interloquiret zu werden:

Daß Beklagter die sub A. B. C. D. E. producirte Documenta zur Nothdurfft recognosciret.

N) Kurtz kommts darauf an, daß eine *General - Recognition* hinlänglich ist z. E.

Product recognosciret die Uhrkunden, so anitzo vorgeleget worden, für diejenigen, dafür sie Producent in Specificatione ausgegeben, und induciret.

O) Wie aber, wenn jemand die Unterschrifft für seine Hand recognosciret, die *Contenta* aber eydlich diffitiren will? die Chur-Sächsische Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 25. §. 6. disponiret hievon, daß der Product in dem Fall, wenn er, daß die Extension wider sein Wissen und Willen geschehen, eydlich erhalten kan, damit zugelas-

dißfalls zwischen dem processu executivo & ordinario gar kein Unterscheid, dannenhero wir uns geliebter Kürtze halben, dahin remittiren.

§. X. Wäre dasjenige Instrument, darauf der Producent sich beruffet, an einem andern Orthe befindlich, oder gar in einem andern Proceß bereits vorgeleget, und in die daselbst vorhandene Acten gehefftet worden, daß es also nicht wohl ausgeschnitten, und bey die ietzige Acten gebracht werden, auch sonst nicht füglich überschicket werden könte; so muß der Product an demjenigen Orthe, da ein solches Instrument befindlich, die recognition verrichten, es ist ihm aber der Producent die dazu erforderte Reise- und Zehrungs-Kosten herzuschiessen verbunden. l. 18. C. de fid. instrument. Brunnem. d. C. 19. num. 17.

§. XI. Wenn das Instrument unterschiedliche Puncte in sich begreiffet, deren einige zwar dem Producenten vorträglich, die andere hingegen demselben schädlich seyn könten, so geben alsdenn die Practici diese Cautel, man müsse bey Vorlegung solches Instruments protestiren, daß man es nur bloß in passibus utilibus produciret haben wolle, weil sich sonst der Productus eben desselben wider den Producenten bedienen könte, welches er aber, wenn eine solche Protestation vorher gegangen, zu thun nicht befugt sey, Mev. P. 7. Dec. 346. welcher sich in der folgenden Dec. 347. aber fast zu wiedersprechen scheinet, indem er allda eben den vorigen Casum anführet, und doch dabey decidiret: es gehe nicht an; daß man z. E. einen Kauff-Brieff zum Theil acceptiren, zum Theil aber verwerffen wolle, wo man nicht beweisen könne, daß selbiger in einigen Puncten falsch und unrichtig sey, da er in Dec. 346. hergegen eine blosse Protestation zulänglich zu seyn erachtete. Wie dann auch sonst, die Wahrheit zu sagen, die an-

---

sen werden solle: (Eine andere Bewandtniß hat es mit dem *Processu executivo*, wovon oben *ad Cap.* 3. §. 29. gehandelt.) Dagegen derjenige, welcher, daß er ein bereits extendirt gewesenes Document unterschrieben habe, geständig ist, dawider aber, **daß er es vorhero nicht gelesen**, vorschützet, zu solcher Diffession schlechterdings nicht admittiret, sondern allenfalls, wenn dergleichen Document bey dem Beweise produciret worden, die dawider habende Excepriones **bey dem Gegen-Beweiß**, oder, da es bey dem Gegen-Beweiß geschehen, vermittelst **absonderlicher Ausführung**, deduciren soll.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0270
DFG

angeführte protestation an sich unerheblich P) zu seyn scheinet, welches behauptet Nic. de Passeribus de scriptur. privat. l. 3. quæst. 1. num. 178. seqq. und womit Brunnem. Proc. Civ. c. 19. n. 5. übereinstimmet, als welcher ihr nur in ansehen der verborum enunciativorum einige Würckung beyleget.

§. XII. Bestehet dasjenige Instrument, darauf der Kläger sich beruffet, aus verschiedenen §§. oder Hauptstücken, welches in Kauff- und Pacht-Briefen, Ehestiftungen, Inventariis, u. d. g. zu geschehen pfleget; so ist nicht nöthig, daß man dasselbe gäntzlich abschreiben lasse und dem Gegentheil zuschicke, sondern es ist gnug, wenn man ihm nur denjenigen §. communiciret, woraus das decisum in der gegenwärtigen Sache hergenommen werden soll, Q) welches die Practici clausulam concernentem heissen, in termino aber muß das Original nichts desto minder zum Vorschein gebracht werden. Dn. Stryk. introd. ad prax. cap. 19. §. 6.

§. XIII. Im übrigen geschiehet die recognition so wohl allhie in Processu ordinario, als in Processu executivo, iederzeit salvis exceptionibus, wiewol es nicht nöthig ist, daß diese Clausul ausdrücklich hinzugesetzet werde, R) alldieweil es sich ohnedem verstehet, daß sich niemand der ihm zu-

P) Es ist auch solche Protestation **von schlechten Nutzen**, weil dem Gegentheil, der Protestation ungeachtet, frey stehet, eben das Document auch **für sich, und zu seinem Behuff**, zu produciren. CARPZ. *Proc. Tit.* 14. *Art.* 5. *n.* 31. Wobey zu mercken, daß in diesem Fall solch reproducirtes Document wider den Producenten in **eben dem Proceß**, auch **ohne** *recognition*, beweise, weil er durch die beschehene Production solches bereits sattsam recognosciret hat. DN. de BERGER *Elect. Discept. Forens. Tit.* 25. *Obs.* 3. *Not.* 7.

Q) Eben so disponiret auch die **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenb.** *Tit.* 35 §. 20. wie auch die **Chur-Sächs. Verbess Proceß-Ordnung** *Tit.* 24. *§.* 2. jedoch mit dem *Temperament*, daß jederzeit **der Eingang, Schluß und Unterschrifft** des Documents denen Articuln beygefügt werden solle.

R) Und wenn auch solche Clausul hinzugesetzet wird, so ist doch nicht nöthig, bey der Recognition die Exceptiones *specifice* zu exprimiren, sondern

zustehenden Exceptionen habe begeben wollen, als welche auch alsdann allhie nicht weniger, als in processu executivo, annoch zuläßig seynd, wenn gleich das producirte Document in contumaciam pro recognito angenommen worden, siehe Brunnem. Proc. Civ. cap. 19. num. 35. allwo er nachfolgende formulam pronunciandi aus dem Carpzovio dißfalls anführet:

> Wann gleich die producirte Documenta per sententiam pro recognitis angenommen worden, so wird doch Beklagter mit seinen dawider habenden Exceptionibus annoch billig gehöret.

Nur ist dieser einige Unterscheid zu mercken, daß, wie oben an seinem Orte gedacht worden, in processu executivo nur allein diejenige exceptiones zuläßig sind, welche in continenti erwiesen werden können, allhie aber in processu ordinario auch solche zugelassen werden, welche nicht anders, als durch Zeugen bewiesen werden mögen.

§. XIV. Woferne nun der Productus erböthig ist, das vorgelegte Document eydlich zu affiriren, s) der Producent aber befahret, daß jener einen Meyneyd begehen werde, so darff er es zu solcher diffession nicht kommen

---

dern es können selbige **bey dem Verfahren über Beweiß und Gegen-Beweiß** allegiret, und ausgeführet werden.

s) Wozu er in **Chur-Sachsen** absque *sententia interlocutoria* admittiret, und zu dessen Bewerckstelligung forderlichst ein anderweitiger Termin, von 8. oder 14. Tagen, anberaumet werden soll. Siehe **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 25. §. 4. allwo zugleich disponiret wird, daß wenn hernach, in dem hiezu angesetzten Termino, der Parth, **wenn auch gleich der andre Theil ausbleibet** (wie ihm frey stehet,) solche eydliche Diffession würcklich nicht leistet, oder auch vorher davon wieder abstehet, die Documenta, dafern er nicht, daß, als er zu deren Diffession sich offeriret, er solche würcklich für unrichtig gehalten, und dergestalt hierunter keine Gefährde gebrauchet habe, **vermittelst Eydes** erhalten kan, **mit Verlust derer sonst dawider gehabten** *Exceptionen*, also fort pro recognitis angenommen, er auch hierüber um 10, 20. oder mehr Thaler, nach Befinden, gestraffet werden solle.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0272
DFG

men lassen, T) sondern er kan entweder solch Document durch Zeugen recognosciren lassen, oder aber comparationem literarum, wie man es nennet, anstellen. Denn ob gleich solches alles beydes in processu executivo nicht zuläßlich, wie oben cap. III. §. XXIII. gedacht worden, so hat es doch allhie in processu ordinario damit eine andere Beschaffenheit.

§. XV. Was die comparationem literarum anlanget, so wird dieselbe nach denen gemeinen Rechten jederzeit sofort zugelassen, V) wenn der Beklagte läugnet, daß er das producirte Document geschrieben habe, dahero dann und wofern keine andere Schrifft, welche der Beklagte unläugbar geschrieben, vorhanden ist, der Richter ihm sofort auferlegen kan, daß er etwas schrifftlich aufsetzen solle, damit man solches mit dem zweifelhaften Document vergleichen und gegen einander halten möge. Sutorius de edend. & recognosc. §. 243. Im Gegentheil findet besagte comparatio literarum nach Sachsen-Recht nicht sofort statt, W) sondern nur allein in dem Fall, wenn die vorgelegte Schrift denen Erben (welche belanget worden) wegen ihres Erbgebers Absterbens gantz unbekant ist, auch keine Zeugen verhanden sind, welche dabey gewesen. Wofern also dergleichen Zeugen vorhanden, muß durch dieselbe die recognition verrichtet werden, oder, wofern der Schuldener annoch selbst im Leben, muß er das Document in Ermanglung der Zeugen, eydlich diffitiren. Dahero die Sächsische Processisten diese Regul formiret haben, daß die comparatio literarum nur ein remedium subsidiarium sey. Sutorius d. l. & §. 162. Martini ad Ord. Proc. Saxon. tit. 25. §. 2. num. 124.

§. XVI. Wann man denn nun zu der comparatione literarum schreitet, so muß vor allen Dingen eine solche Schrift zu Hand geschaffet werden, welche der Beklagte vor die Seinige erkennet, oder es sonst unläugbar ist,

T) In der Marck Brandenb. stehet auch nach bereits geschehener eydlichen *Diffession*, dem Producenten frey zu erweisen, daß das Documentum quæstionis vom Producten ge- oder unterschrieben. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. Tit.* 36. §. 5. Add. STRYK. *Disp. de Probat. contr. præstit. Juram. leg. c.* 3. §. 9.

V) Womit übereinstimmet Cammer-Gerichts-Ordn. *d. Tit.* 36. §. 3.

W) Heutiges Tages ist selbige in Chur-Sachsen gäntzlich aufgehoben. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 25. §. 5.

ist, daß er solche aufgesetzet habe, als wenn z. E. solche in andern Acten befindlich, oder von Zeugen unterschrieben ist. Sutorius d. l. §. 163. Beyderley Schrifften werden einem oder zwey erfahrnen Schreibmeistern hingegeben, welche alle Buchstaben und Züge wohl und genau untersuchen müssen, ob darinnen eine Gleichheit zu finden, oder nicht. Wenn sie nun das erste bejahen, wird ihnen, als der Sache erfahrnen, völliger Glaube X) beygemessen. Jedoch, daß sie vorhero, sonderlich in wichtigen Sachen, mit einem Eyde beleget werden, wann sie nicht sonst schon insgemein in ihrem Amte vereydet worden.

§. XVII. Wann die recognition durch Zeugen verrichtet wird, so ist es eben nicht nothwendig, daß solche Zeugen aussagen, sie haben gesehen, daß Productus dieses geschrieben, sondern es wird gemeiniglich vor zureichend gehalten, wenn sie nur vermittelst Eydes erhalten können, daß ihnen des Producten Hand sehr wohl bekandt sey, Y) und daß sie dannenhero nicht anders glauben und dafür halten, als daß das producirte Document von ihm geschrieben sey, Dn. Stryk. Introd. cap. 19. §. 10. worauf dann auch der Pro-

X) Nemlich **was die Gleichheit der Schrifften** anbetrifft; inzwischen rühret doch aus solcher Comparatione Literarum keine *plena*, sondern nur *semiplena* probatio her. Siehe RVLAND. *de Commissar. Part.* 2. *Lib.* 5. *cap.* 38. *n.* 1. MENOCH. *de Arbitr. Judic. Quæst. Lib.* 2. *Cent.* 2. *Cas.* 114. *n.* 6. MASCARD. *de Probat. Vol.* 1. *Quæst.* 12. *n.* 2. & *Concl.* 330. *n.* 7. TRENTACINQV. *Pract. Jur. Resol. Lib.* 2. *Tit. de Fid. Instrum. Resol.* 7. *n.* 4.

Y) Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 25. §. 5. wird solche Recognition andrer gestalt nicht zugelassen, als wenn **wenigstens 2. Zeugen**, so omni exceptione majores, **bey** *Subscription* **des** *Documenti* **mit gegenwärtig gewesen**, oder, daß der Product **sich zu solchem** *Document* **bekant** habe, **von ihm selbst gehöret**, da denn auf deren eydliche Bekräfftigung, der Parth hernach zur Diffession nicht admittiret, und, daß er sich zur Ungebühr dazu offeriret, **mit 10, 20 oder mehr Thalern** bestraffet, das Documentum aber *pro recognito* angenommen, oder, wenn hierunter kein völliger Beweiß vorhanden, der Gegentheil nach Befinden, und auf vorgehendes rechtliche Erkäntniß, **zum** *Suppletorio* admittiret werden soll.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0274
DFG

Product seine interrogatoria nur bloß einrichten muß. Z) Der Producent aber entwirft kurtze Articul dieses Inhalts:

Art. 1. Wahr, daß Zeugen des Caji Hand und Schreib-Art gantz genau und eigentlich bekant sey.

Art. 2. Wahr, daß Zeuge nicht anders glaube, und dafür halte, als daß gegenwärtiges Document, so ihm hiemit vorgezeiget wird, von dem Cajo geschrieben.

Die Interrogatoria können folgender Gestalt abgefasset werden.

Ad Art. 1.

Woher Zeugen dieses bekant sey?

Wie oft er wohl etwas gesehen, oder gelesen, welches Cajus geschrieben?

Ad Art. 2.

Ob Zeuge nicht meyne, daß eine Hand der andern öfters ähnlich sehen könne? u. s. w.

§. XIIX. Dieses ist es, was insgemein von der comparatione literarum und recognition durch Zeugen angeführet zu werden pfleget. Ich halte aber annoch dafür, daß man bey der Frage: Ob und wann beydes zuläßig? vor allen Dingen zweene gantz unterschiedene Fälle genau von einander entscheiden müsse. Nemlich es giebt entweder der Beklagte vor, er habe es nicht geschrieben, es sehe auch seiner Hand nicht ähnlich, und alsdann sind beyde angeführte Mittel sehr bequem, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Oder aber der Beklagte saget, es sehe zwar seiner Hand ähnlich, allein er habe es doch nicht geschrieben, sondern es müsse jemand seine Hand nachgemahlet haben, solchenfalls kan so wenig die comparatio literarum, als die recognition durch Zeugen einige Wirckung haben, (wofern nicht die Zeugen bey Ausstellung der Obligation selbst gegenwärtig gewesen) indem die Aehnlichkeit der Hand, welche man dadurch erweisen will, ohne dem schon von dem Beklagten zugestanden wird, fieri enim potest, ut sint

Z) Eben so disponiret die **alte Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 25. §. 4. aber in der **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 25. §. 5. ist solches **geändert** ibi: **Wobey dem Gegentheil zuläßliche** *Interrogatoria, tam quoad Personas Testium, quam quoad Merita Causæ*, **zu gestatten.**

sint similes scripturæ, non tamen ejusdem autoris, & contra, ut sint dissimiles, & tamen ab eodem Autore exaratæ, Donell. ad l. 20. num. 3. C. de fide instrum. Martini ad Ord. Proc. Saxon tit. 25. §. 2. bey welchem von der Natur der comparationis literarum ein mehrers zu lesen.

§. XIX. Endlich, wenn der Beweiß durch briefliche Uhrkunden vollführet worden, so braucht es nicht, wie beym Zeugen-Verhör, daß ein sonderlicher Termin zur publication des Beweises, angesetzet werde, weil die Copeyen von denen Documenten dem Producten bereits vorhin zugeschicket sind, sondern es verfahren sodann die Partheyen so fort productis weise gegen einander, davon hernach an seinem Ort mehrere Meldung geschehen soll.

Das XVIII. Capitel.

Von Edition der brieflichen Uhrkunden.

Inhalt des Capitels.

Warum dieses Capitel hinzu gesetzet sey? §. I. In Processu executivo kan auf die Edition und Recognition zugleich nicht geklaget werden. § II. Ob derjenige, so die Edition verlanget, das Juramentum Calumniæ zuvorher abschweren müsse? §. III. Wie es zu halten, wenn die Edition gewisser Bücher, Brieffe, und anderer weitläufftigen Schrifften gefordert wird? §. IV. Ob und wenn der Beklagte dem Kläger Documenta zu ediren verbunden? §. V. Ob die Edition so fort bey Uebergebung der Articul gefordert werden müsse, oder ob solches noch in Termino Productionis geschehen könne? §. VI. Derjenige, so das geforderte Document nicht ediret, muß nach Beschaffenheit der Umstände, den Reinigungs-Eyd, oder Juramentum judiciale abschweren. Wie die Eydes-Formul einzurichten? Dafern der Producent das Document anders woher bekommt, muß der Product selbiges doch recognosciren. §. VII. Ob derjenige, von dem die Edition verlanget wird, durch Vorlegung aller seiner Brieffschafften, sich von Ablegung des Eydes frey machen könne? IX. Wie der Ungehorsam dessen, der sich weder zur Edition, noch zu Ablegung des Eydes bequemen will, zu bestraffen? §. IX. Der Product kan die Copey vor das Original recognosciren §. X. Wie zu verfahren, wenn die Edition von einem Tertio verlanget wird. Vom Unterscheid der Compulsorialium und Requisitorialium. § XI. Wie es in Chur-Sachsen in solchem Fall gehalten werde? §. XII.

§. I.

§.

Weil der AVCTOR von der rubricirten Materie gar nicht handelt, gleichwohl dasjenige, was in den Pandecten unter dem Titul: *de Edendo*, davon vorkommt, bey weiten **nicht hinlänglich**, so soll solcher Defect, so viel als nöthig, von mir suppliret werden.

§. II. Anfänglich ist zu mercken, daß die Edition der brieflichen Uhrkunden nur *in Processu ordinario*, *& summario simpliciter tali*, gefordert werden könne, in *executivo* aber kan man auf die Edition und Recognition des Documents **zugleich** nicht dringen, und wenn solches geschicht, wird erkant:

Daß die Klage, inmassen sie anbracht, nicht statt hat.

RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 5. *En.* 21. *Add.* **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. im Anhang.** §. 3. Man muß also zuerst **schlechterdings auf die** *Edition* klagen, nachhero, wenn solche bewerckstelliget, und man das Document in Händen hat, so kan executive **auf die** *Recognition* des Documents geklaget werden. DN. de BERGER *Elect. Proc. execut. §.* 45. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 26. §. 3.

§. III. Derjenige, so die Edition verlangt, muß nach dem Römischen Recht zuvorhero das *Juramentum Calumniæ* ablegen. *L.* 6. §. 2. *L.* 9. §. 3. *ff. de Edend.* welches aber in praxi **ordentlicher Weise** nicht erfordert wird. MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Sax. Tit.* 26. §. 1. *n.* 103. Ich sage: **ordentlicher Weise**, denn wenn der Richter hiebey **einige Gefährde** vermercken solte, ists ihm unverboten, solchen Eyd zu injungiren. Siehe **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 26. §. 1. **Magdebl. Proc. Ordn.** *Cap.* 36. §. 3.

§. IV. Wenn die Edition gewisser Bücher, Brieffe, oder dergleichen weitläufftigen Schrifften, die auch **etwas anders und geheimes** in sich begreiffen, gesucht wird, so giebt die **Magdebl. Proc. Ordn.** *d. Cap.* 36. § 2. dem Inhaber derselben diese Cautel an die Hand, daß er von einigen dazu geordneten **Gerichts-Personen**, die Articul oder Stücke, so gemein seyn, aus denen Originalien könne *extrahiren* lassen, welchen Extracten denn so viel Glauben, als dem Original selbst, beygeleget werden soll, Add. MARTIN. *ad d. Tit.* 26. §. 1. *n.* 76. allwo er mehrere Proceß-Ordnungen dißfalls anführet. Dafern aber der

Gegentheil mit solchen Extracten nicht zufrieden ist, sondern die völlige Copeyen verlanget, so soll ihm zwar darunter gefuget werden, jedoch, daß er zuvorher **den Eyd vor Gefährde ablege. Magdebl. Proc. Ordn.** *d. C.* 36. §. 3.

§ V. Daß der Beklagte **ordentlicher Weise** nicht schuldig sey dem Kläger Documenta zu ediren, solches ist aus dem *L.* 4. *&* *L.* 8. *C. de Edend.* bekant. Doch leydet solche Regul ihre Abfälle, z. E. wenn der Kläger die Documenta **verlanget zu Behuff seiner** *Replic*, **dafern selbige der Klage nicht bereits** *inseriret*, de BERGER *Resolut. Lauterb. Tit. de Edend. p.* 68. HORN. *Class. XI. Resp.* 87. *n.* 12. (wiewohl **in Chur-Sachsen** dieser Umstand nicht attendiret wird. Siehe **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 26. §. 1. ibi: **Ungeachtet selbige der Klage bereits eingerücket, also** *Pars Libelli* **worden**) oder wenn es **gemeinschafftliche** Documenta sind, wohin nach Anleitung besagter **Verbess. Proc. Ordnung** *d. l.* nicht nur diejenigen zu rechnen, so dem andern *ratione proprietatis & usus* mit gehören, sondern auch, daran derselbe sonst, **eines gewissen** *Interesse* **halber, Anspruch hat**, oder, wenn Kläger **durch einen Zufall die** *Documenta* **verlohren**, oder, wenn die Sache **den** *Fiscum*, (dafern selbiger, oder dessen Cessionarius, *civiliter* **klaget,**) oder eine *piam Causam* concerniret. ꝛc. **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb.** *Tit.* 37. §. 3. allwo zugleich disponiret wird, daß von solchem Interlocut, darin die Edition erkant, **keine** *Appellation* **statt finden** soll. Add. MARTIN. *ad d. Tit.* 26. §. 1. *n.* 25. *seqq.* allwo er mehrere Exceptiones anführet.

§. VI. Die Edition wird mehrentheils so fort **bey Ubergebung der Beweiß-***Articul* gefordert, und das Directorium unter die Articul folgender gestalt gesetzet:

> Dieser Articul wird durch das Document sub A. bewiesen, dessen Edition vom Klägern (Beklagten) hiemit gefordert wird.

Doch ist solches **keine** *absolute* **Nothwendigkeit**, sondern gnug, wenn die Documenta bey denen Articuln induciret, und die Copeyen davon beygeleget werden, massen so dann *in Termino Productionis* die Edition annoch gesuchet werden kan. CARPZOV. *Proc. Tit.* 14. *Art.* 4. *n.* 15. de BERCER *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 26. *Obs.* 2. *&* *Part.* 2. *Supplem. p.* 560. In **Chur-Sachsen** aber ist solches auf einen andern Fuß gesetzet, und muß nach

nach Maßgebung der Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 26. §. 1. derjenige, so bey dem Gegentheil, oder auch bey einem Tertio, Editionem Documentorum zu suchen gemeinet, solches bey deren Verlust, mit Induction dererselben, alsofort bey denen *Articuln* bewerckstelligen.

§. VII. Es kan aber die Edition nicht injungiret werden, wenn nicht zuforderst *summarisch*, oder durch eines beglaubten Zeugen Eyd Magdebl. Verbess. Proc. Ordn. *cap.* 36. bescheiniget wird, oder sonst gegründete Muthmassung vorhanden, daß der Gegentheil das Documentum quæstionis habe, und alsdann muß er selbiges ediren, oder sich eydlich reinigen, daß er das geforderte Document nicht habe, auch nicht gefährlicher Weise abhanden kommen lassen, und hat solcher Eyd annoch statt, wenn gleich die Edition schlechterdings *sub pœna editi & recogniti* auferleget, solche Sententz auch bereits krafft rechtens ergriffen hat. de BERGER. *Elect. Disceptat. Forens. d. Tit. Obs.* 4. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 26. *En.* 23. In Ermangelung solcher Bescheinigung, oder gegründeten Verdachts, kan ihm das *Juramentum judiciale* deferiret werden, welches Er, auf vorgehenden Eyd des Deferenten vor Gefährde, abschweren muß, ohne daß er solches zu *referiren*, oder sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten befugt ist. Chur-Sächs. Proc. Ordn. *Tit.* 26. §. 2. Cammer-Ger. Ordn. der Marck Brandenbl. *Tit.* 37. §. 6. Wobey die Frage entspringet; Ob nicht derjenige, der solchen Eyd ableget, zugleich schweren müsse, daß Er nicht wisse, wo das geforderte *Document* sey? Die Rechts-Lehrer antworten darauf mit Nein. Siehe RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 26. *En.* 18. BERGER. *Elect. Disceptat. Forens. in supplem. p.* 1799. allwo er doch dem *Arbitrio judicis* solches anheim stellet. Allein es ist die gegenseitige Meinung en general so wohl in der Marck Brandenbl. als in Chur-Sachsen angenommen. Siehe Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 37. §. 5. ibi: Noch wisse, wo selbige seyn. Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *d. T.* 26. §. 2. ibi: Auch nicht wisse, wo selbige sonst anzutreffen. Inzwischen kan der Product, wenn Er gleich solchen Eyd abgeschworen, sich von der Recognition nicht frey machen, wenn der Producent anders woher das Documentum quæstionis erlanget, und selbiges ad recognoscendum produciret. MARTIN. *ad Ord. Proc. Saxon. Tit.* 26. §. 4. *n.* 11. *seqq.*

§. VIII. Doch ist hiebey zu mercken, daß der Parth, dem die Edition vermittelst Eydes zu thun auferleget worden, die würckliche Abschwe-

schwerung desselben dadurch in etwas **aufschieben** könne, wenn Er alle die Briefe, welche Er bey sich hat, dem Gegentheil, um sich darin zu ersehen, fürzulegen erbötig ist. Wiewol es auch hie heisset: Quod differtur, non aufertur, maassen, wenn der Gegner damit nicht vergnüget ist, sondern vorwendet, daß noch mehr Brieffe vorhanden seyn müsten, solcher Edition ohngeachtet, angeregter Eyd würcklich geleistet werden muß. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 26. *§.* 3. **Cammer-Ger. Ordn. der Marck Brandenbl.** *d. Tit.* 37. *§.* 7. Eine andere Bewandniß hat es, wenn **von denen Erben** die Edition gefordert wird, als welche mit dem Jurament verschonet bleiben, wenn sie das über ihres Erblassers Vermögen **errichtete** *Inventarium*, oder **beschworne** *Specification*, in originali produciren. **Cammer-Ger. Ordn.** *d. T.* 37. §. 8. **Magdebl. Proc. Ordn.** *cap.* 26. §. 2. Was **Chur-Sachsen** anbetrifft, so ist durch die **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 26. §. 2. die in der **Alten Proceß-Ordnung** nachgelassene Vorlegung aller Brieffe, weil selbige gemeiniglich **ohne** *Effect*, und öffters nur zur Verschleiffung der Sache gemißbrauchet wird, **auch bey denen Erben**, gäntzlich aufgehoben.

§. IX. Hiebey entstehet nun die Frage: Auf was Weise der Ungehorsam dessen zu bestraffen, der weder zu Editung des Documents, noch zu Abschwerung des Eydes, noch zu Vorlegung des Inventarii oder eydlichen Specification, (Siehe **vorhergehenden** §.) sich bequemen will? Es muß darauf mit Unterscheid geantwortet werden. Entweder sind **die Abschrifften** von denen Documentis quæstionis bey denen Articuln zu finden, oder nicht: in **jenem** Fall werden **in Chur-Sachsen** selbige alsofort *pro editis & recognitis*, in **diesem** aber die Articul, zu deren Bestärckung die Edition gesuchet worden, **für eingeräumet** gehalten. Siehe **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 26. *§.* 2. allwo hinzugesetzet wird, daß der Product unter **dergleichen** *Commination* jedesmal **bald anfangs vorgeladen** werden solle. Ausser **Chur-Sachsen** siehet man darauf, ob von dem **Kläger** oder dem **Beklagten** die Edition gefordert wird. **Jenem**, nemlich dem **Kläger**, wird die Edition unter der Commination auferleget, daß Er widrigenfalls **mit seiner Klage nicht weiter gehöret** werden solle. **Cammer-Ger. Ordn. der Marck Brandenbl.** *d. Tit.* 37. *§.* 9. **Magdebl. Verbess. Proc. Ordn.** *cap.* 36. und wenn Er bey seiner Widerspenstigkeit verhar-

harret, wird endlich auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung, erkannt:

Daß nunmehro Kläger mit seiner Klage ferner nicht gehöret wird.

Diesem aber, dem Beklagten, wird die Edition sub *pœna editi & recogniti* injungiret, wenn nemlich der Kläger die Copey von dem Document in Händen hat, und da er sich nicht zum Ziel leget, erfolget endlich nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, der Spruch:

Daß das geforderte Document sub A. nunmehro pro edito & recognito billig zu halten.

Add. **Cammer-Ger. Ordn.** *d. T.* 37. §. 10. Im Fall aber der Kläger keine Copey in Händen hat, so wird der Beklagte unter einer Geldstraffe, oder auch, wenn er arm ist, bey Straffe des Gefängnisses, RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 26. *En.* 29. nach Gelegenheit der Sache, und seinem Vermögen nach, z. E. bey 10. Rthlr. bey 20. Goldfl. ꝛc. zur Edition angehalten, BRVNNEM. *Proc. civil. cap.* 19. *n.* 27. RVLAND. *de Commissar. P.* 2. *Libr.* 5. *c.* 26. *n.* 3. welche Straffe wegen des beharrlichen Ungehorsams nachhero erhöhet wird. Vermöge der **Cammer-Ger. Ordnung der Marck Brandenb.** *d. T.* 37. §. 11. soll in Ermangelung der Copeyen, der Kläger den angegebenen Inhalt der Documentorum eydlich zu erhalten admittiret werden.

§. X. Wenn das Original-Document etwas mehrers, und dem Inhaber præjudicirliches, in sich begreiffet, als die Copey, welche der Producent in Händen hat, so geben die Rechts-Lehrer diese Cautel an die Hand, daß der Product (oder auch dessen Anwald, wenn er hiezu mit einer *Special*-**Vollmacht** versehen,) sich erkläre, wie er das geforderte Document pro edito halten, und die **Copey für das** *Original* hiemit recognosciren wolle. SVENDEND. in *Proc. Fibig. p.* 697. *n.* 343. Wiewohl, wenn der Producent dociret, daß ihm an der Edition des Originals gelegen, der Product solcher Erklärung ohngeachtet, zur Edition angehalten werden kan. RIVIN. *Enunc. Jur. d. T.* 26. *En.* 34. MENCKEN. *d. T.* 26. §. 28.

§. XI. Bißher haben wir bloß von dem Casu gesprochen, da der **Beklagte von dem Kläger**, oder **dieser von jenem** die Edition verlanget. Weil es sich aber öffters zuträgt, daß ein *Tertius* ein Document in Händen hat, dazu einer von denen streitenden Partheyen gantz, oder zum

Theil berechtiget ist, und dahero auf die Edition desselben dringet, gleichwohl in der Güte seinen Zweck nicht erreichen kan, so soll davon, wie in solchem Fall zu procediren, gleichfalls Nachricht gegeben werden. Wenn demnach **genugsame Vermuthungen** wider einen Tertium vorhanden, daß er das Documentum quæstionis habe, so muß ein Unterscheid gemacht werden, ob selbiger ein **Unterthan**, oder **unter einem fremden Richter seßhafft**. In jenem Fall hält man um *Compulsoriales*, (wovon beyläuffig zu mercken, daß selbige von dem Ober-Richter nicht **unmittelbar**, sondern **mittelbar**, und per subsidium Judicis competentis, pflegen ertheilet zu werden CARPZ. *Part.* 3. *Dec.* 208. *n.* 16. *seqq.*) in diesem aber um *Requisitoriales* an. Worauf denn von dem Richter erkannt wird:

> Daß Klägern (Beklagten) die gebetene Compulsoriales (Requisitoriales) an ꝛc. billig mitgetheilet werden.

SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 694. Die *Compulsoriales* sind **zweyerley Gattung**, *simplices*, und *pœnales*. **Jene** werden also genennet, weil schlecht weg, und **ohne** *Commination* **einiger Straffe**, die Edition auferleget wird. Dafern aber hierauf der Tertius das Documentum quæstionis nicht ediret, auch nicht schweret, daß er solches nicht habe, auch nicht gefährlicher Weise abhanden kommen lassen, so werden Compulsoriales *pœnales* ertheilet, das ist: es wird unter einer gewissen Straffe, z. E. 20. **Rthlr.**, die Edition injungiret, und wenn der Tertius sich hierauf noch nicht bequemet, so erfolgen Compulsoriales *arctiores*, d. i. es wird die vorher angedeutete Straffe erhöhet, und ihm successive bey 40. **Rthlr.**; bey 80. **Rthlr.** Straffe die Edition anbefohlen; ja es ist auch dem Richter unverwehret, nach Befinden der Umstände, durch **Gefängniß-Straffe** ihn zur Edition anzuhalten, wovon einen hübschen Casum anführet BARTH. *Hodeget. forens. Cap.* 1. §. 37. *in not. Lit. J. p.* 156. welchen wir zu mehrerer Erläuterung anhero setzen wollen. Es hatte nemlich der Major von Weydenbach, das über seiner verstorbenen Frauen Erbschafft, von dem Notario Hempel errichtete Inventarium zu ediren verlanget; da nun dieser solches nicht herausgeben wolte, wurde ihm die Edition zuerst bey 20. Rthlr. nachhero bey 40. Rthlr. Straffe auferleget, und als er sich daran noch nicht kehrete, erfolgte endlich von dem Schöppenstuhl zu Leipzig folgendes Urtheil:

Daß

Daß auch die verwürckte 80. Rthlr. Straffe von Jacob Hempeln einzubringen, und ist selbiger nochmahls das geforderte Weydebachische Inventarium innerhalb Sächsischer Frist zu ediren schuldig, in Verbleibung dessen wird er durch Gefängniß dazu billig angehalten, und ist er die Unkosten zu erstatten schuldig.

Die *Requisitoriales* ergehen an des Tertii ordentliche Obrigkeit, welche in Subsidium Juris ersuchet wird, ihren Unterthan zu edirung des Documenti quæstionis anzuhalten, und wenn der Tertius solches weder ediren noch schweren will, werden auf Anhalten des Imploranten, anderweitige Requisitoriales ertheilet. Was aber alsdann vorzunehmen, wenn der Judex requisitus hierunter nicht willfahren will, davon ist hübsch nachzulesen bey MEVIO *p.* 7. *dec.* 87.

§. XII. Die Chur-Sächsis. Verbess. Proceß-Ordnung *d. Tit.* 2. § 3. kommt mit dem, was im vorigen §. gesaget, mehrentheils überein, ausser daß die Compulsoriales und Requisitoriales dem Producenten sofort, ohne daß vorher erst darüber zu erkennen, von dem Richter mitgetheilt werden, so dann, daß die Eydes-Formul auf eben den Schlag, wie oben §. 7. *h. cap.* angeführet, eingerichtet wird, nemlich, daß der Tertius die geforderte Documenta nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sonsten anzutreffen seyn, und da derselbe ohne erhebliche Ursache, sich dessen verweigert, er um 5. biß 10. Rthlr. bestraffet, auch sogleich auf *arctiores* Compulsoriales oder Requisitoriales erkannt werden soll.

Das XIX. Capitel,

Von dem Gegen-Beweiß.

Innhalt des Capitels.

Zwiefacher Verstand des Worts: Gegenbeweiß, §. I. Was von der Art den Beweiß zu führen gesaget worden, hat auch beym Gegenbeweise statt, §. II. Von welcher Zeit der Gegenbeweiß-Termin nach Sachsen-Recht zu lauffen anfange? §. III. Ob nach

gemeinen Rechten der Productus, nach bereits erhaltener Kundschaft von der Zeugen Aussage, seinen Gegenbeweiß annoch führen könne? §. IV. Von welcher Zeit der terminus reprobatorius nach den gemeinen Rechten anfange, solches muß aus jedes Orts Proceß-Ordnung ersehen werden, §. V. Wann in Sachsen solcher zu lauffen anfange in dem Falle, da der Producent seinen Beweiß durch briefliche Uhrkunden geführet hat? §. VI. Der Product kan seinen Gegenbeweiß mit des Producenten Beweise zu gleicher Zeit führen, welches auch der Richter ihm aufzuerlegen Macht hat, §. VII. Der Gegenbeweiß stehet dem Producto annoch zu, ob ihm gleich solcher in dem über die Kriegs-Bevestigung ertheilten Urtheile nicht vorbehalten worden, §. VIII. Nach gemeinen Rechten sind Reprobatoria reprobatoriorum zugelassen; In Sachsen aber nicht, ausser in einem gewissen Falle, §. IX. Die Eröffnung sowol des Gegenbeweises, als des Beweises geschiehet zugleich in einem Termine, §. ult.

§. I.

Das Wort: Gegenbeweiß, wird in zwiefachem Verstande genommen, einmahl, daß der Beklagte gerade das Gegentheil desselben behaupten will, welches der Kläger als den Grund seiner Klage angeführet hat, als z. E. wenn der Kläger gesetzet, es wäre zwischen ihm und dem Beklagten ein gewisser Contract in Beyseyn einiger Zeugen geschlossen worden, der Beklagte hingegen wolte durch die dabey gewesene Personen erweisen, daß der Contract nicht vollzogen, sondern die Sache nur in blossen Tractaten beruhet habe: Zum andern nennet man auch das einen Gegenbeweiß, wann der Beklagte A) sich einer Exception, als solutionis, compen-

A) Der AUCTOR redet in diesem gantzen Capitel bloß **vom Beklagten**, daß der den Gegenbeweiß führe. Es hätte aber billig sollen erinnert werden, daß solches bißweilen sich anders verhalte, und der Gegenbeweiß nicht vom Beklagten, sondern **von dem Kläger** geführet werde, als 1) in *Actione Negatoria*, bey welcher dem Beklagten der Beweiß seines prætendirten Servituts auferleget, und dem Kläger **der Gegenbeweiß** vorbehalten wird, vermittelst dieser Formul:

> Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und derselben geständig, daneben aber auf ein Befugniß sich beruffen, so ist derselbe das angezogene Befugniß wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Klägern sein Gegenbeweiß, Eydes-Delation,

pensationis u. s. f. wider die angebrachte Klage bedienet, B) und selbe zu erweisen bemühet ist. Beyderley Arten des Gegenbeweises gehören zu unserem ietzigen Zweck.

§. II. Was die Art und Weise betrift, wie die Gegenbeweiß-Articul verfertiget werden sollen, desfals haben wir nicht nöthig etwas neues anzuführen, weil es damit eben auf die Art, wie mit den Beweiß-Articuln gehalten wird, es mag nun der Gegenbeweiß durch Zeugen, oder briefliche Uhrkunden geführet werden. C) Gleichwie auch dem Beklagten auf des Klä-

---

Delation, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird ꝛc.

2) Wenn der Beklagte *affirmative* Litem contestiret, und eine oder die andere Exceptionem peremtoriam opponiret, in welchem Fall folgender massen erkannt wird:

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und derselben geständig, daneben aber Exceptionem Solutionis, Compensationis &c. opponiret, so ist er selbige binnen = = = wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Klägern sein Gegenbeweiß ꝛc.

B) Es heisset zwar: Verba valent sicut nummi, inzwischen ist doch unläugbar, daß solche Benennung nicht accurat, und **der Beweiß der** *Exceptionum* mit dem **Gegenbeweiß** confundiret werde. Denn wenn der Beklagte *affirmative* Litem contestiret, und einige peremtorische Exceptiones opponiret, so ist der Kläger von **allem Beweiß frey**, folglich kan nicht asseriret werden, daß der Beklagte, wenn er nachhero solche Exceptiones zu erweisen suchet, **den Gegenbeweiß**, (als welcher regulariter einen von dem Gegentheil geführten Beweiß præsupponiret) sondern, daß er **den Beweiß seiner** *Exceptionum* führe, wowieder sodann der Kläger mit dem **Gegenbeweiß** admittiret wird.

C) Dieses aber ist als etwas besonders zu mercken, daß dem Beklagten, bey seinen **Gegenbeweiß-Articuln**, sich der **Eydes-***Delation* **zu gebrauchen** frey stehet, (so dergestalt bewerckstelliget wird, daß man unter die Articul setzt, z. E.

Klägers Beweiß-Articul interrogatoria zu verfertigen frey stehet, also ist im Gegentheil dem Kläger eben dasjenige in Ansehen des Beklagten Gegenbeweiß-Articuln zugelassen. Es muß auch allhie alles, was oben von der Art, die Zeugen zu citiren, zu produciren, selbe zu vereyden D) und abzuhören, ingleichen von Eröffnung des Zeugen-Verhörs, angeführet worden, in allen Puncten wiederhohlet werden, weil dißfalls abermahlen eben so wenig, als in Ansehen des Termins, darinnen der Gegenbeweiß geführet werden soll, ein Unterscheid zwischen Beweiß und Gegenbeweiß ordentlicher Weise anzutreffen. Der Beklagte nennet sich Reproducenten, der Kläger aber Reproducten.

§. III.

Diese 4. vorstehende Articul werden Klägern in Casum negationis in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet.

Oder:

Uber diese 4 vorstehende Articul wird Klägern der Eyd deferiret.)

welches hingegen dem Kläger in Sachsen, bey denen **Beweiß-Articuln**, ordentlicher Weise nicht erlaubet ist. Ich sage: **ordentlicher Weise**, denn über der *Replic*, da sie **der Klage nicht bereits** *inseriret*, also nicht Pars Libelli worden, ist dem Kläger der Eydes-Delation bey dem Beweiß, **und denen dahin gehörigen** *Articulis elisivis* sich annoch zu gebrauchen unbenommen, iedoch daß selbiges **alsobald bey denen Beweiß-Articuln geschehe**, Beklagter auch zur Einlassung darauf so gleich *sub Pœna confessi & convicti* citiret, und vom Klägern bey Vermeidung 5. Rthlr. Straffe, bey Ubergebung des Beweises, darum mit angesuchet, und da solches nicht geschehen, dennoch *ex officio* die Citation dergestalt abgefasset werde, worauf denn der Beklagte, wenn er erscheinet, sich so fort erklären muß, ob er den Eyd ablegen, oder referiren, oder aber sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle. **Chur-Sächsische Verbesserte Proceß-Ordnung** *Tit.* 18. §. 2.

D) Welches auch geschehen muß, wenn gleich eben die Zeugen, die bey dem Beweiß produciret, bey dem Gegenbeweiß reproduciret werden. MARTIN. *ad Ord. Proc. Sax. Tit.* 20. §. 3. *n.* 17.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0286
DFG

§. III. Nur dieses ist vornemlich allhie zu untersuchen, von welcher Zeit der Gegenbeweiß-Termin zu lauffen anfange, und ob der Gegenbeweiß annoch statt habe, wenn der Beklagte bereits von des Klägers Zeugen Aussage Kundschaft erlanget? Worauf mit Unterscheid des gemeinen und Sächsischen Rechts zu antworten ist. Nach Sachsen-Recht muß der Gegenbeweiß iederzeit (es mag das Wort: Gegenbeweiß, genommen werden in welchem Verstande es will, siehe §. I.) angetreten werden, ehe und bevor der Productus von des Producenten Zeugen Aussage die geringste Nachricht erhalten, weshalb der Productus, wann disfalls einige Vermuthung wider ihn verhanden ist, sich vermittelst Eydes zu reinigen angehalten wird, Martini ad Ord Proc. Sax. tit. 21. §. 1. n 27. seqq. Es fänget aber der terminus reprobatorius nach besagtem Sachsen-Recht von der Zeit an zu lauffen, da dem Producto die Citation ad videndum publicari Rotulum probationis insinuiret worden; E) oder, wann der Producent sich des vor-

E) Dieses ist in der **Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 21. §. 1. geändert, und lautet es daselbst folgender gestalt: **Das** *Fatale* **zu Ubergebung des Gegenbeweises, welcher so wohl als der Beweiß an eine Sächsische Frist** *ipso jure*, **und wenn gleich solches in dem Urtheil nicht** *exprimiret* **wäre, gebunden ist, soll hinführo nicht mehr von der Zeit an, da der** *Product* **zur** *Publication* **des Beweises, oder zum Verfahren über demselben,** *citiret* **worden, sondern ohne Unterscheid derer Fälle, gleich von der, dem Parth beschehenen** *Insinuation* **derer Beweiß-Articul, davon iederzeit eine richtige** *Registratur* **bey 5. Rthlr. Straffe** *ad Acta* **zu bringen, an gerechnet werden.** Laut der **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenburg** *Tit.* 39. §. 4. *seqq.* fängt der Terminus reprobatorius (so 6. Wochen in sich begreifft,) gleichfalls von dem Tage, **da dem** *Producten* **die Gegenbeweiß-Articul zugekommen,** oder, wenn der Beweiß durch *Instrumenta* **geführet, von Zeit der** *Production* **solcher** *Documenten*, an zu lauffen. In der **Königl. Preußisch. Allgemein. Ordnung von Verbesserung des** *Justiz*-**Wesens** §. 40. aber ist solches **geändert**, und daselbst disponiret, daß der Kläger **innerhalb 4. Wochen, von Zeit der** *publicirten Sentenz*, seine Beweiß-Articul ein-

vorgehabten Beweises begeben, von der Zeit, da dem Producto solches notificiret; oder, wann der Producent den Beweiß desert werden lassen, F) von der Zeit, da solcher Beweiß vor desert erkannt worden, und das dißfalls eröffnete Urtheil die Kraft rechtens beschritten hat, siehe Svendend. ad Fibig pag. 638. Weil nun vorhin erwehnet, daß der Gegenbeweiß nicht mehr statt findet, wenn der Product von des Producenten Zeugen Aussage Kundschafft erlanget, so muß der Productus in dem ersten Fall, wenn er zur Publication des Zeugniß-Rotuli citiret wird, denselben nicht eröffnen lassen, sondern entweder in termino publicationis, oder vorher, dawider protestiren, damit er bis nach vollführtem Gegenbeweiß verschlossen bleibe, und sodann beydes zugleich publiciret werden könne.

§. IV.

einbringen, diese dem Beklagten nicht nur zu formirung der Interrogatorien, sondern auch allenfals seine Articulos reprobatorios, **binnen eben sothanen Termin** einzubringen, communiciret, hierauf sodann dem Kläger und Beklagten ein kurtzer und præclusivischer Terminus, **zu *producirung* beyderseits Zeugen, oder *Documenten***, zugleich angesetzet, und Klägern in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial-Articul zu übergeben anbefohlen werden solle.

F) Was hie der AUCTOR vom **Gegen-Beweiß** anführet, möchte manchen als **überflüßig** und **vergeblich** vorkommen, weil ja in denen beyden angeführten Fällen es keines Gegenbeweises bedarf, sondern der Beklagte schlechterdings absolviret werden muß, nach der Regul: Actore non probante &c. Allein es müssen **zweene** Fälle hiebey wohl von einander distingviret werden, 1) ob der Beklagte bloß zu dem Ende Gegenbeweiß führen will, **daß er von der angestellten Klage möge *absolviret* werden**, und alsdenn ist solches ein *Actus fruſtraneus*, wenn der Kläger sich seines Beweises begibt, oder selbigen desert werden lässet. 2) Ob der Beklagte **noch etwas mehr als eine *Absolutoriam intendiret***, z. E. wenn man *in Judicio duplici*, Familiæ erciscundæ, Communi dividundo &c. versiret, und der Beklagte damit nicht zufrieden ist, daß er absolviret wird, sondern auch **noch eine und andre *Præstationes*** von dem Kläger prætendiret, und selbigen dazu zu condemniren bittet, in welchem Fall der Gegenbeweiß allerdings seinen Nutzen hat. Siehe SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 639. *n.* 308.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0288
DFG

§. IV. Nachdem gemeinen Rechte ausserhalb Sachsen machet Brunnem. in Proc. Civ. cap. 30. n. 81. einen Unterscheid, ob das Wort: Gegen-Beweiß, in dem ersten, oder andern Verstande genommen werde, siehe §. I. In dem ersten Fall muß der Gegen-Beweiß nicht minder, als nach Sachsen-Recht geführet werden, ehe und bevor der Productus von des Producenten-Zeugen-Aussage Wissenschaft überkommen, weshalb Brunnemannus sich auf die Clem. 2. de Testibus ibi: super iisdem, vel directo contrariis articulis beruffet. In dem andern Fall aber hat der Gegen-Beweiß auch alsdann noch statt, wenn gleich der Productus solche Kundschaft bereits erlanget.

§. V. Was die Frage betrifft, von welcher Zeit der terminus reprobatorius nach gemeinen Rechten zu lauffen anfange? so muß man vor allen Dingen auf die an einem jeden Ort gebräuchliche Proceß-Ordnungen sehen, welche alle anzuführen unmöglich ist, deren einige doch Martini ad d. tit. 21. §. 1. n. 30. seqq. berühret hat. Wenn nun in solchen Proceß-Ordnungen dißfalls nichts disponiret worden, kömmt es so dann auf des Richters Ermessen und Gutachten an, was er vor einen Termin dem Producto anberaumen will, und so lange solches nicht geschehen, läuffet auch der terminus reprobatorius nicht. Jedoch muß der Product in dem ersten Fall (v. §. præced.) sich abermal vorsehen, daß er des Producenten Zeugniß-Rotulum nicht eröffnen lasse, sondern er muß bitten, damit inne zu halten, aldieweil er Gegen-Beweiß zu führen gesonnen.

§. VI. Hat der Producent seinen Beweiß durch briefliche Uhrkunden geführet, so fänget der terminus reprobatorius in Sachsen erst von dem Tage an zu lauffen, da dem Producto der Befehl, über solche Uhrkunden zu verfahren, und seine bey der recognition etwa vorbehaltene Exceptiones zu deduciren, auferleget worden, G) Sächs. Proceß-Ordn. tit. 21. §. 2. es wäre dann Sache, daß dem (über die recognition erfolgten) Urtheil die clausula annectiret, daß nunmehro mit der bedingten Gegenbeweisung billig verfahren würde, auf welchen Fall der terminus probato-

G) Daß dieses durch die Verbess. Proc. Ordnung geändert sey, ist bereits oben *ad §. 3. h. cap.* angemercket worden.

batorius a die judicati zu lauffen anfängt. Sächs. Proc. Ordn. d. l. Ausserhalb Sachsen muß die vorhin angeführte Regul auch in diesem Stück in acht genommen werden.

§. VII. Im übrigen stehet auch dem Producto frey, seinen Gegenbeweiß zugleich nebst des Producenten Beweiß zu führen, und den terminum reprobatorium zu anticipiren, wie dann auch der Richter Macht hat, so wol in- als ausserhalb Sachsen, beyden Theilen aufzuerlegen, daß sie Beweiß und Gegen-Beweiß zugleich vollführen sollen, siehe Martini ad Ord. Proc. Saxon. tit. 21. §. 3. n. 3. Berlich. 2. Dec. 256.

§. IIX. Es verstehet sich auch von selbsten, daß es nicht eben nothwendig sey, daß dem Producten der Gegen-Beweiß in dem über die beschehene Kriegs-Befestigung abgefaßten Urtheil oder Bescheide, (v. cap. 13. §. 21.) ausdrücklich vorbehalten werde, H) ob es gleich gemeiniglich zu geschehen pfleget, alldieweil die Befugniß, den Gegen-Beweiß zu führen, unmittelbar aus Verordnung der Rechte, nicht aber aus des Richters Willkühr entspringet. Weshalb der Beklagte solchen Falls, und wann ihm der Gegenbeweiß nicht reserviret worden, keine gegründete Ursache hat, den ertheilten Abschied anzufechten, siehe Berlich. P. 1. Concl. 38. n. 8. & 9. Carpzov. P. 1. C. 16. def. 13. n. 5. Martini ad O. P. S. tit. 21. §. 1. n. 7.

§. IX. Wider den geführten Gegenbeweiß des Producten I) kan nach gemeinen Rechten von dem Producenten abermahlen ein neuer Gegenbeweiß

H) Wie denn auch keine **Nothwendigkeit** ist, daß der Beklagte **sich den Gegen-Beweiß ausdrücklich vorbehalte. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 21. §. 1. ob es gleich **zum Uberfluß** mehrentheils zu geschehen pfleget, vermittelst dieser Formul:

> Da auch Kläger sich eines Beweises anmassen wolte, auf solchem Fall will Beklagter ihm seinen Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andre rechtliche Nothdurft vorbehalten haben.

I) Derjenige, so den Beweiß führet, heißt *Producent*, und der Gegentheil *Product*, wenn aber dieser nachhero den Gegen-Beweiß führet, so wird er nicht mehr *Product*, sondern *Reproducent*, und der Gegentheil *Reproduct* gennennet, (Siehe **oben** §. 2.) und setzet man, wenn etwa der Beklagte den Gegen-Beweiß führet, wie mehrentheils zu geschehen pfleget, das Rubrum von Gegen-Beweiß-Articuln folgender Gestalt:

weiß geführet werden, wenn nemlich der Beklagte etwas neues vorgebracht, darüber der Kläger nicht gehöret worden, c. 49. X. de testib. Brunnem. Proc. civ. c. 20. n. 81. wohin auch gehöret, wann der Product des Producenten Zeugen verwerflich machen, der Producent hingegen, daß sie omni exceptione majores sind, behaupten will, Brunnem. loc. cit. Allein nach Sachsen-Recht ist dergleichen nicht zugelassen, K) weil der Kläger bereits, ehe und bevor er seinen Beweiß angetreten, von allen des Beklagten Exceptionibus, und folglich auch von seinem Gegen-Beweiß Nachricht gehabt, und also seine Beweiß-Articul darauf richten können, sintemal in Sachsen alle Exceptiones peremtoriæ so gleich an die Litis contestation angehangen werden müssen. Es wäre dann, daß der Beklagte solche Exceptiones von neuen überkäme, davon ihm zur Zeit der Kriegs-Befestigung nichts bewust gewesen, welches er vermittelst Eydes zu erhalten schuldig, auf solchen Fall sind auch in Sachsen reprobatorii reprobatoriorum nachgelassen. Sächs. Proc. Ordn. tit. 21. §. 4.

§. X. Endlich die Eröffnung des Gegenbeweises betreffend, ist bereits in §. III. am Ende angeführet worden, daß, weil der Beweiß gemeiniglich so lange verschlossen bleibet, bis auch der Gegen-Beweiß seine Endschaft erlanget, so dann die Eröffnung zugleich in einem Termin zu geschehen pfleget, warum sodann beyde Theile gehörige Ansuchung thun müssen.

Das

Gegen-Beweiß-Articul
Lucii Titii Beklagten und Reproducenten,
Contra
Cajum Pomponium Klägern und Reproducten.

K) Auch nicht in der **Marck Brandenburg.** Siehe **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 39. §. 7.

Das XX. Capitel,

Von der Eydes-Delation.

Inhalt des Capitels.

In welchen Fällen es rathsam und nöthig sey, dem Gegentheil den Haupt-Eyd zu deferiren? §. I. Solche Eydes-Delation kan nach gemeinen Rechten so wohl von dem Kläger, als dem Beklagten jederzeit geschehen, so lange noch nicht zum Urtheil beschlossen ist, §. II. Aber nach Sachsen-Recht muß der Kläger den Eyd in Ansehen der Klage vor geschehener Kriegs-Befestigung deferiren, §. III. Hingegen kan der Beklagte über seine Exceptiones peremtorias erst nach der Kriegs-Befestigung, jedoch bevor ihm Beweiß durch ein Interlocut auferleget worden, dem Kläger das Gewissen rühren, §. IV. Dem Kläger ist nach Sachsen-Recht erlaubet, den deferirten Eyd, bevor der Beklagte solchen acceptiret, zu wiederruffen, und einen ordentlichen Beweiß anzutreten, §. V. Ob nach Sachsen-Rechte dem Kläger, dafern er sich bereits vor der Litis contestation zum Beweiß erbothen, annoch vor demselben frey stehe, davon abzugehen und den Eyd zu deferiren, §. VI. Nachdem die Klage facta propria oder aliena betrifft, muß auch die Formul der Eydes-Delation darnach eingerichtet werden, §. VII. Wann der deferirte Eyd durch ein Interlocut approbiret, kan man denselben entweder acceptiren, oder referiren, oder auch das Gewissen mit Beweiß vertreten, §. VIII. Die Zeit, binnen welcher die acceptation geschehen müsse, ist in gemeinen Rechten nicht bestimmet, §. IX. In Sachsen aber muß solche innerhalb 8. Tagen geschehen, und zugleich eine Citation an das Gegentheil ausgebracht werden, §. X. Von welcher Zeit an solches Sächsische Fatale der 8. Tage seinen Anfang nehme? §. XI. Die Abstattung des acceptirten Eydes muß binnen einer Sächsischen Frist geschehen, §. XII. Wann die oblatio ad jurandum durch einen Gevollmächtigten verrichtet wird, muß derselbe ein speciale mandatum dazu haben, §. XIII. Die Eydes-Formul muß der Richter mit solchen Worten, wie die Delation geschehen, abfassen, und demjenigen, so schweren soll, in Termino vorlesen, §. XIV. Nach gemeinen Rechten kan der Eyd durch einen specialiter dazu Gevollmächtigten abgeschworen werden, welches aber in Sachsen nicht zugelassen, §. XV. Dafern der Deferent in dem zu Ablegung des Eydes angesetzten Termino ausenbleibt, wird selbiger pro præstito angenommen, §. XVI. Welches auch also gehalten wird, wenn der Deferent dem Gegentheil den Eyd, so dieser abzuschweren bereit ist, erlässet, §. XVII. Will derjenige, dem der Eyd deferiret, selbigen nicht abschweren, kan er ihn in gewissen Fällen dem deferenten zurück schieben, §. XVIII. In welcher Zeit so wol nach gemeinen als Sachsen-Rechte solche Zurückschiebung des Eydes geschehen müsse? §. XIX. Wie der Richter auf gethane Eydes-Relation zu erkennen pflege? §. XX. Der Eyd muß auf geschehene Relation acceptiret werden, ohne daß man ihn ferner zu referiren, noch das Gewissen zu vertreten befuget, §. XXI. Die Oblation

zu

zu Abstattung des referirten Eydes muß in eben der Frist erfolgen, welche bey der acceptation des deferirten Eydes gewöhnlich ist, §. XXII. Ob auf dem Fall, da der Deferens vor der Relation verstürbe, der Eyd dessen Erben annoch referiret werden könne? §. XXIII. Man kan den Eyd über keinen andern Punct referiren, als über welchen desselben Delation geschehen ist, §. XXIV. Ob derjenige, welchem der Haupt-Eyd referiret worden, so wol denselben, als den Eyd vor Gefährde zugleich abzulegen gehalten? §. XXV. Beyde solche Eyde werden in Sachsen pro præstitis angenommen, wenn der Referens in termino ad jurandum ausenbleibt, §. XXVI. Derjenige, welchem der Eyd de- oder referiret worden, kan nicht so fort ohne rechtmäßige Ursache mit der pœna jurare nolentium beleget werden, §. XXVII. Anstatt der acceptation oder relation des deferirten Eydes ist auch annoch die Vertretung des Gewissens mit Beweiß vergönnet, §. XXVIII. Welche Vertretung der Richter im Urthel über die Kriegs-Befestigung mit anzuhängen pfleget, §. XXIX. Binnen welcher Frist man sich zu solcher Vertretung des Gewissens so wol nach Sachsen- als gemeinem Recht, offeriren müsse? §. XXX. Nach solcher Oblation muß der Zeugen-Führe seine Beweiß-Articul in dem jeglichen Orts gebräuchlichen Beweiß-Termine übergeben, XXXI. Ob man in Sachsen das Fatale der 8. Tage bey der Oblation zur Vertretung des Gewissens anticipiren könne? §. XXXII. Der Beweiß bey der Gewissens-Vertretung kan so wol durch briefliche Uhrkunden, als durch Zeugen verrichtet werden, §. XXXIII. Ob dabey dem Gegentheile Interrogatoria zu verfertigen, ingleichen einen Gegen-Beweiß zu führen, frey stehe? §. XXXIV. Wie das Urtheil laute, wenn der Richter den Beweiß vor zulänglich erachtet? §. XXXV. Der Zeugen-Führer kan aufn Fall, da die Zeugen nicht gut vor ihn ausgesaget, den deferirten Eyd annoch abschwören, auch nach gemeinem Rechte referiren, §. XXXVI. Welche Abschwörung aber ihm, wenn er sich an seinem Beweise versäumet, ferner nicht zugelassen ist, §. XXXVII. Jedoch stehet ihm solche noch frey, wenn er sich an dem ihm auferlegten Erfüllungs-Eyde versäumet, §. XXXIIX. Die Fatalia bey dem Erfüllungs-Eyde müssen auf eben die Art, wie bey dem Haupt-Eyde, observiret werden, §. XXXIX. Ob man durch Erweisung des Gegentheils den der Gegen-Parthey zuerkandten Erfüllungs-Eyd rückgängig machen könne? §. XL. Die Erben können annoch den Erfüllungs-Eyd, so ihrem Vorfahren auferleget worden, de credulitate abschwören, §. XLI. Wie das Urtheil laute, wenn entweder der Erfüllungs-Eyd, §. XLII. oder aber der Reinigungs-Eyd zuerkannt wird? §. XLIII. Formul des juramenti calumniæ generalis, §. ult.

§. I.

Steffters hat der Kläger eine rechtmäßige Sache, oder auch der Beklagte eine erhebliche Exception, es mangelt aber an Zeugen und brieflichen Uhrkunden; oder es sind endlich noch wohl Zeugen zu bekommen, man will aber die Zeit und Unkosten gern erspahren: auf sol-

chen Fall ist kein anders Mittel, als daß man über den streitigen Punct dem Gegentheil den Haupt-Eyd deferire, wofern er nur eine solche Person ist, davon man nicht so leicht vermuthen kan, daß sie einen Meyneyd begehen werde.

§. 11. Was die Zeit anbelanget, da die Eydes-Delation geschehen muß, da ist abermahl ein Unterscheid zwischen denen gemeinen und Sächsischen Rechten, ingleichen zwischen diesen beyden Fällen zu machen, ob nemlich der Kläger dem Beklagten über der Klage, oder aber der Beklagte dem Kläger über der vorgeschützten Exception das Gewissen rühren will. Nach den gemeinen Rechten kan die Eydes-Delation so wol von dem Kläger, als dem Beklagten, jederzeit geschehen, so lange die Partheyen noch nicht zum Urtheil beschlossen haben, wenn gleich sonst der gesetzte Beweiß-Termin bereits verstrichen wäre, ja wenn gleich der Beweiß durch ein Interlocut auferleget, Mev. P. 4. Dec. 6. oder wenn auch schon Zeugen vorgeschlagen, und der Anfang zu einem ordentlichen Beweiß gemachet worden, weil dem Zeugenführer davon wieder abzustehen frey gelassen ist. A) Hätte aber der Producent den Beweiß durch Zeugen vollführet, und es wiese sich hernach bey Eröffnung des Rotuli, daß die Zeugen nicht nach Wunsch ausgesaget, und also der Producent dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, wie recht, nicht erwiesen, so mag er sich alsdann der Eydes-Delation in eben der Instantz ferner nicht bedienen. Dannenhero dann der Herr Stryk. in introd. ad Prax. Cap. 20. §. 2. diese Cautel giebet, daß der Zeugenführer, wenn er mercket, daß die Zeugen ihm nicht einschlagen, wider die Eröffnung des Zeugniß-Rotuli protestire, und zur Eydes-Delation schreite, als welche alsdann noch zugelassen. Es dissentiret zwar Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 18. §. 1. n. 123. und meynet, es könne der Kläger annoch den Eyd deferiren, wenn er gleich den Beweiß geführet, und nichts erwiesen; allein die von ihm angeführte Leges, als l. 34. §. ait. Prætor. l. 38. ff. de jurej. l. 11. C. de R. C. erweisen gar nichts. Der allegirte Mevius

P. 4.

A) Womit übereinstimmet die **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbl.** *Tit.* 38. §. 29. wiewohl unter dieser *Restriction*, daß der Producent dem Gegentheil die **durch vorigen Beweiß verursachte Unkosten zuforderst erstatten**, und bevor solches nicht geschehen, mit dem neuen Modo probandi nicht gehöret werden solle.

P. 4. Dec. 5. n. 5. & P. 2. Dec. 98. redet von der appellations-Instantz, an andern Orten aber, welche er anziehet, von dem casu, si Actor non probavit; nicht aber davon, si in probando defecit.

§. III. Nach Sachsen-Recht muß der Kläger den Eyd dem Beklagten, es sey nun über die gantze Sache, oder über einen Punct allein, nothwendig vor der Kriegs-Befestigung und Angelobung der Gewehr (guarandæ) deferiren, dahero es mehrentheils so fort anfangs in dem Klag-Libell B) zu geschehen pfleget. Hingegen hilft es dem Kläger nicht, wann er sich gleich das Recht vorbehalten, auch nach geschehener Kriegs-Befestigung annoch dem Gegentheil den Eyd zu deferiren, weil die reservation nicht in seinen Mächten stehet, siehe oben Cap. IX. §. XXXII. es wäre dann, daß sich bey und nach der Kriegs-Befestigung ein neuer Punct hervor thäte, davon dem Kläger vorhin nichts bewust gewesen, z. E. wann der Beklagte Exceptionem solutionis vorschützte, und eine Quittung vorzeigete, der Kläger aber darauf replicirte, daß solche Quittung wegen einer andern Post ausgehändiget worden, und dem Beklagten darüber den Eyd deferirte. Weshalb allerdings wohl zu unterscheiden ist, ob die Eydes-Delatio in Ansehen der Klage, oder der Replic geschiehet. In dem ersten Fall siehet man auf die Zeit der Kriegs-Befestigung, in dem andern Fall aber hat der Kläger auch noch hernach freye Hände, C) siehe Carpz. Proc. tit. 11. art. 1. num. 11. 99. 104. Martini ad O. P. S. tit. 18. §. 1. n. 138. Gleichwie auch die-

B) Laut der **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 18. *§.* 1. muß die Eydes-Delation *præcise* **in dem Klag-***Libell* geschehen, und wird der Kläger **nachhero damit nicht zugelassen**, es sey denn, daß er den Beklagten **anderweit dazu** *citiren* **lasse**, und die **verursachte Unkosten** erstatte.

C) Dieses ist zu verstehen, **wenn die** *Replic* **nicht gleich der Klage** *inseriret*, also nicht Pars Libelli worden. Und stehet dem Kläger frey, ob er sofort auf die vom Beklagten beschehene Litis-Contestation repliciren, und den Eyd deferiren, oder aber die Replic **in gewisse** *elisiv-Articul* **einschliessen**, und so dann der Eydes-Delation sich bedienen wolle. Siehe was *ad §. 2. cap. præced.* angemercket worden. Add DN. de BERGER *Disp. de Articulis elisivis*, allwo Er sehr schön und ausführlich von der Natur und Eigenschafft solcher Articul handelt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0295
DFG

dieses zu mercken, daß, wenn der Beklagte nur eventualiter litem contestiret, und die Gewehr von Klägern nicht angelobet worden, die Eydes-Delation annoch statt finde. D) Sächs. Proc. Ordn. tit. 18 §. 1.

§. IV. Weil die Exceptiones peremtoriæ allererst nach der Kriegs-Befestigung vorgeschützet werden, so kan auch der Beklagte dem Kläger den Eyd darüber alsdann erst deferiren, und stehet ihm solches nach Sachsen-Recht so lange frey, als ihm der Beweiß noch nicht durch ein Interlocut auferleget worden, und selbiges die Kraft Rechtens nicht beschritten, oder er auch selbst zum Gegen-Beweiß sich nicht erbothen hat. E) Es thut dannenhero

D) Daß dieses heutiges Tages in **Chur-Sachsen** sich anders verhalte, ist kurtz zuvor angemercket worden.

E) Der AVCTOR ziehlet zweiffels ohne auf **den §. 4. *Tit.* 18. der alten Chur-Sächs. Proc. Ordnung**, allwo es folgender gestalt lautet: **Da aber der Beklagte Klägern das *Fundamentum Exceptionis* ins Gewissen schieben wolte, soll ihm solches so lange frey stehen, bis ihm derohalben Beweisung auferleget wird, oder er sich selbst darzu erbeut** ꝛc. Allein es hat der Herr von BERGER *in Dissertat. Quousque in Saxon. Elector. liceat deferre Jusjurand. §. 16. seqq.* sehr schön und deutlich ausgeführet, daß am besagten Ort gar nicht von dem Fall gehandelt werde, wenn der Beklagte *negative Litem contestiret*, und den **Gegen-Beweiß** führen will, sondern wenn er *affirmative litem contestiret*, und seine **vorgeschützte** *Exceptiones* beweisen will, in welchem **letztern** Fall er mit der Eydes-Delation nicht weiter gehöret werden soll, wenn ihm der Beweiß dißfalls auferleget, oder er sich selbst dazu erboten. In dem **ersten** Fall aber stehet ihm **jederzeit** frey, der Eydes-Delation sich zu bedienen, wennn ihm gleich der Gegen-Beweiß auferleget, oder er sich dazu offeriret. Wiewohl **heutiges Tages** darüber ferner zu disputiren unnöthig ist, nachdem in der **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 2. §. 2. in **beyden Fällen** indistincte dem Beklagten, der Eydes-Delation sich zu gebrauchen, nachgelassen, maassen die Worte daselbst folgender gestalt lauten: **Und wie bey dem Gegen-Beweiß demjenigen, dem solcher vorbehalten, oder auferleget worden, sich ohne dem der Eydes-*Delation*, wenn ihm**

hero der Beklagte wohl, wann er so fort in termino, da er auf die Klage antwortet, und zugleich seine zerstörliche Exceptiones mit anhänget, dem Kläger das Gewissen rühret, oder die Eydes-Delation ihm reserviret, siehe C. XII. §. XXI. oder wann er solches vergessen, und sodann das Interlocut erfolget:

Daß er die vorgeschützte Exceptiones wie recht zu erweisen schuldig,

muß er von solchem Urtheil appelliren, oder Leuterung dawieder einwenden, und sodann die Eydes-Delation annoch bewerckstelligen. Wofern aber in dem Interlocut besagte Formul wegen Beweisung der Exceptionen nicht befindlich, so hat er von seinem Recht noch nichts verlohren, wenn auch gleich nicht im Urtheil stünde, daß ihm die Eydes-Delation vorbehalten werde. Zanger. de Except. P. 2. c. 21. n. 74. seqq. In welchem Fall aber dem Beklagten der Beweiß seiner Exception auferleget zu werden pfleget, davon siehe oben Cap. XIII. §. XXII. wenn er nemlich der Klage geständig ist, und nur dabey einige Exceptiones anhänget, denn sonst wird dem Kläger den Grund seiner Klage zuerst zu beweisen auferleget.

§. V. Nach Sachsen-Recht, wann gleich der Kläger vor der Kriegs-Bevestigung den Eyd deferiret hat, kan er doch noch wieder zurücke gehen, F) und

ihm gleich dieselbe, er habe darum gebeten oder nicht, in dem Urtheil nicht *reserviret* worden, zu gebrauchen frey stehet; also soll es, wenn dem Beklagten der Beweiß derer *Exceptionen* auferleget, und Klägern der Gegenbeweiß nachgelassen wird, damit ins künfftige gleicher Gestalt gehalten, und sodann beyden Theilen, sich dabey der Eydes-*Delation*, wenn es gleich im Urtheil übergangen wäre, ungeachtet dessen, so in der Proceß-Ordnung *Tit.* 18. §. Da aber der Beklagte ꝛc. enthalten, zugebrauchen, unbenommen seyn. Wodurch also dasjenige, was der AUCTOR in folgenden Zeilen von der *Appellation*, oder Leuterung anführet, gäntzlich hinweg fället.

F) In der Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbl. *Tit.* 43. §. 11. wird solches dergestalt *limitiret*, daß der Deferent die

und einen ordentlichen Beweiß über sich nehmen, welches ihm auch so gar nach Angelobung der Gewehr, und geschehener Kriegs-Bevestigung, frey gelassen ist, Sächsische Proceß-Ordnung tit. 18. §. 2. allwo aber hinzu gethan wird, daß die Widerruffung der Eydes-Delation geschehen müsse, ehe und bevor der Beklagte den deferirten Eyd acceptiret, oder denselben referiret, oder ein Urtheil darauf ergangen, so die Kraft Rechtens erreichet, auf welchem Fall, und wenn deren eines erfolget, es bey der geschehenen Delation sein Bewenden haben soll. Es lassen aber auch die Rechts-Lehrer die Widerruffung der Eydes-Delation, der geschehenen Acceptation unerachtet, alsdann annoch zu, G) wenn der Deferent neue Beweisthümer überkommen, H) und erweisen kan, daß der Beklagte gewiß einen Meyneyd begehen würde, wenn er den deferirten Eyd, seinem Erbiethen gemäß, ablegete, welches auch ausserhalb Sachsen statt findet, Mev. P. 2. Dec. 93. n. 6. Svend. ad Fibig. P. 2. c. 2. membr. 2. Sect. 1. §. 4. n. 611. Martini ad O. P. S. tit. 18. §. 2. n. 16. seqq. Jedoch halte ich dafür, daß sich der Deferent dißfalls bey Zeiten, und vor dem angesetzten Termin, mit seiner Nothdurft melden müsse. Dahero es ungeschickt von jenem gehandelt war, welcher den andern die Eydes-Formul bis an die Worte: **So wahr mir GOTT helffe**, ꝛc. hersagen liesse, und so dann allererst einen Schein aus der Tasche zog, mit Vorwenden, daß er daraus den Schwerenden eines Meyneyds überführen wolte, auch dahero bath, daß man ihn vorbesagte Worte nicht völlig recitiren lassen möchte. Im übrigen aber, wann der Kläger die Ey-

durch die Delation verursachte Unkosten dem Gegentheil erstatten solle.

G) Hieher gehöret auch der Casus, wenn der Eyd von solchen Personen deferiret, **welchen das** *Beneficium Restitutionis in integrum* zustehet. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 18. *En.* 27.

H) Ob aber in diesem Fall der Deferens **eydlich erhalten** müsse, daß er von solchen neuen Beweißthümern **zuvor keine Nachricht gehabt**, darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Es **bejahet** solches MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Saxon. Tit.* 18. §. 2. *n.* 17. Hingegen negiren es SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 1308. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 18. *Enunc.* 29. In der **Marck Brandenb.** wird solcher Eyd **allerdings** erfordert. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 43. §. 12.

Eydes-Delation einmahl wiederruffen, und den Beweiß über sich genommen, stehet es ihm hernach nicht mehr frey, die Eydes-Delation von neuen zur Hand zu nehmen, so wohl nach gemeinen, als Sächsischen Rechten. Mev. P. 3. Dec. 201. Herold. in Isagoge ad Proc. D. Langii cap. 42. n. 32.

§. VI. Es fräget sich annoch: ob nicht dem Kläger, wenn er sich vor der Kriegs-Bevestigung bereits ausdrücklich erbothen, daß er den Beweiß der Klage über sich nehmen wolle, nach Sachsen-Recht nichts desto weniger annoch frey gelassen, davon abzugehen, und dem Beklagten gleichfalls vor der Kriegs-Bevestigung den Eyd zu deferiren? Ob ich nun wohl von dieser Frage bey denen Sächsischen Rechts-Lehrern nichts insonderheit antreffen können, (deren die meisten dieselbe ohne Zweiffel deshalb nicht berühren, weil der Kläger sich vor der Kriegs-Befestigung selten ausdrücklich zum Beweise zu erbiethen pfleget,) so halte ich doch dafür, daß bemeldete Frage mit Nein beantwortet werden müsse, alldieweil aus dem §. IV. h. Cap. zu ersehen, daß dem Beklagten, wenn er sich einmahl zum Beweise erbothen, die Eydes-Delation nicht ferner frey stehe, 1) und aber doch der Kläger insgemein kein besser Recht, als der Beklagte, zu haben pfleget.

§. VII. Die Eydes-Delation geschiehet entweder über des Beklagten (oder Klägers) eigene facta, als wann er selbst den Contract geschlossen, und alsdann gebrauchet man sich dieser Formul:

> Man wolle dem Gegentheil die Klage (oder exception) **in sein Gewissen** schieben, oder, sein Gewissen darüber rühren;

oder aber, es betrifft besagte Eydes-Delation fremde facta, als wann z. E. der Beklagte aus einem von seinem Vorfahren geschlossenen Contract belanget wird, und alsdann heisset es:

> Man wolle ihm die Klage **in seine Wissenschafft und Wohlbewust** schieben,

oder auch:

Man

1) Dieweil diese Raison **heutiges Tages**, wie bereits oben *ad* §. 4. *h. cap.* bemercket, wegfället, so halte ich dafür, daß solche Frage **mit** Ja beantwortet werden müsse, jedoch daß der Kläger nach Maßgebung der **Verbesserten Proceß Ordnung** *Tit.* 18. §. 1. den Beklagten anderweit dazu citiren lassen, und ihm die verursachte Unkosten erstatten müsse.

Man bäthe zu erkennen, daß er darüber seine Wissenschafft und Wohlbewust vermittelst Eydes zu eröffnen schuldig.

Wenn nun die Klage theils eigene, theils fremde facta betrifft, setzet man alles zusammen: K)

Man wolle die Klage in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet haben.

Man thut auch gemeiniglich hinzu: in sein **Christlich** Gewissen, wenn man nemlich mit Christen zu thun hat, deshalb man sich hüten muß, daß man es nicht wie jener dumme Geselle mache, welcher auch einem Juden sein Christlich Gewissen rührete, weil er das Förmelchen nicht anders gelernet hatte. Ausserhalb Sachsen gebrauchet man sich öffters dieser General-Formul:

Man wolle die Klage dem Beklagten zur Eydes-Hand legen,

welche insgemein statt findet, es mag die Sache ein factum proprium, oder alienum betreffen.

§. VIII. Derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, hat darauf, wenn der Richter die Eydes-Delation durch ein interlocut approbiret, l. 12. §. 1. C. de reb. cred. (denn ehe solches nicht geschehen, hat die Delation keine Kraft,) L) dreyerley Wege vor sich, nemlich es stehet in seinem Belieben, ob er (1) den Eyd acceptiren, oder (2) selben zurück schieben, oder (3) sein Gewissen mit Beweiß vertreten will. Wobey abermahl das gemeine und Sachsen-Recht wohl unterschieden werden muß, alldieweil man sonsten unmöglich ohne Confusion fortkommen kan.

§. IX.

K) Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 18. §. 3. soll nicht sowohl darauf, ob die Sache **bloß ins Gewissen**, oder auch zugleich **auf Wissenschafft und Wohlbewust** gestellet sey, sondern vielmehr **auf die** *Facta* **selbst**, ob sie nemlich *propria*, *aliena*, oder *communia*, gesehen, und hiernach das Erkänntniß *ex officio* eingerichtet werden, es sey die Formul gebraucht, wie sie wolle, immaassen auch gnug seyn soll, wenn der Parth saget, daß er über diesem oder jenem Punct den Eyd deferiren wolle.

L) In **Chur-Sachsen** muß derjenige, dem der Eyd deferiret, sich noch vor solchem Interlocut, **gleich bey der** *Litis Contestation*, erklären, was er dißfalls thun oder lassen will. Siehe was unten *ad* §. 19. angemercket worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0300
DFG

§. IX. In welcher Zeit (1) die Acceptation des deferirten Eydes geschehen soll, deshalb ist in gemeinen Rechten kein gewisser Termin bestimmet, sondern es kömmet entweder auf die Proceß-Ordnung eines jeden Orts, M) oder des Richters Gutbefinden an. Es ist auch ordentlicher Weise derjenige, so sich zur Ablegung des deferirten Eydes anbiethet, nicht verbunden, eine Citation an das Gegentheil auszubringen, daß es die Ablegung des acceptirten Eydes ansehe, sondern er kan warten, bis das Gegentheil darauf dringet, und ihn dazu citiren lässet, wofern nemlich dißfalls, wie vorhin gedacht, kein gewisser Termin in der Proceß-Ordnung, oder von dem Richter anberaumet worden. Dn. Stryk. introd. ad Prax. C. 20. §. 6. ibi: quod jure communi pariter obtinet, &c.

§. X. Nach denen Sächsischen Rechten muß die Acceptation binnen acht Tagen N) geschehen, auch zugleich in solcher Frist von demjenigen, wel-

M) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 43. §. 13. soll derjenige, dem der Haupt-Eyd deferiret wird, **binnen 14. Tagen**, a Die Rei judicatæ, solchen entweder acceptiren, oder referiren, oder auch sich erklären, ob er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle. Würde er aber darinnen säumig seyn, und **so gar 6. Wochen hinstreichen lassen**, soll er nach Ablauff solcher Zeit, pro jurare nolente gehalten, und in Contumaciam wieder ihn ferner erkannt werden. Siehe auch was **unten** *ad* §. 30. *h. cap.* angemercket worden.

N) Dieses ist durch die **Verbesserte Proceß-Ordnung** *Tit.* 18. §. 7. auf einen andern Fuß gesetzet, und lautet es daselbst folgender maassen: **Und weiln bißhero durch das** *Fatale Oblationis ad Juramentum*, **und was wegen dessen** *Anticipation* **in dem** *Mandat* **vom** 8. *Maji* 1682. **und sonst, geordnet, viele und beschwerliche Weitläufftigkeiten öffters verursachet worden; So wollen Wir angeregtes** *Fatale Oblationis*, **als welches ohne dem bey andern** *Juramentis legalibus* **bereits** *cessiret*, **auch bey denen** *Def- & Relatis*, **ingleichen bey dem** *Suppletorio*, **und** *Purgatorio*, **und also durchgehends, hiemit aufgehoben, an dessen statt aber verordnet haben, daß wenn das Urtheil, darinnen auf dergleichen Eydesleistung erkannt, rechts kräfftig worden, der** *Judex*, **dem zu folge, längstens binnen** 8. **Tagen, auf ein**

welcher den Eyd acceptiret, eine Citation ad videndum jurare, nicht weniger ad præstandum juramentum calumniæ, an das Gegentheil ausgebracht werden, und wenn solches nicht geschicht, (nemlich daß man gar um keine Citation ansuchet,) wird das Jurament vor desert gehalten, und hat sich der Beklagte daran versäumet, welches gleichfalls nach Beschaffenheit der Sachen, in Ansehen des Klägers statt findet, es darf auch dieses fatale der 8. Tage, ehe und bevor das über die Delation gesprochene Urtheil rechtskräftig geworden, nicht anticipiret werden. Sächs. Proceß-Ordnung tit. 18. §. 9. Wiewol die Jenische Hoff-Gerichts-Ordnung die Partheyen nicht eben an solchen Terminum verbindet, Martini ad d. tit. 18. §. 9. n. 11. wie denn auch in der allegirten Sächs. Proceß-Ordnung die Ehe-Sachen dißfalls ausgenommen werden, und wenn die anticipation geschähe, ist dennoch das Jurament nicht vor desert zu halten, wenn nur hernach die oblation zu gehöriger Zeit wiederholet wird, Martini d. l. n. 30. In der Magdeburgischen Proceß-Ordnung c. 29. §. 6. ist enthalten, daß die acceptation **innerhalb** 8. Tagen geschehen solle, dahero die anticipation nicht verboten zu seyn scheinet, siehe auch Verbess. Proceß-Ordnung c. 29. §. 5.

§. XI. Das besagte fatale der 8. Tage nimmet seinen Anfang von der Zeit, da das über die geschehene Eydes-Delation erfolgte Interlocut die Kraft Rechtens (es sey nun in der ersten, oder andern Instantz) beschritten: oder, wann die dawider eingewandte Leuterung, oder appellation, desert, von der Zeit, da selbe als desert rechtskräftig declariret: oder, wenn der Appellant und Leuterant sich seines remedii suspensivi begeben, von der Zeit, da solche renunciation zu des Gegentheils, dem der Eyd zuerkannt, Wissenschafft durch den Richter gebracht worden, Martini d. l. n. 20. Wiewol auch dieses genug seyn könte, wenn der Appellant oder Leuterant selbst die von ihm geschehene Renunciation dem Gegentheil glaubwürdig hinterbracht hätte, weil die Insinuation durch den Richter (Martini d. l. n. 24.) nur deshalb erfordert wird, damit das Gegentheil aus Unwissenheit solcher Renunciation nicht gefährdet werde, welches sodann nicht geschiehet.

§. XII. Nach beschehener Oblation, und ausgebrachter Citation, muß der Eyd in denen Sächsischen Unter-Gerichten binnen einer Sächsischen Frist,

---

oder des andern theils Anhalten, oder auch *ex Officio*, **einen** *Termin ad Jurandum*, **mit Einräumung einer Sächsischen Frist, ansezen, und die Partheyen gebührend dazu** *citi*ren **solle.**

Frist, siehe Proceß-Ordnung tit. 18. §. 9. in denen Hoff-Gerichten aber, als welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten werden, in dem nächsten Hof-Gerichts-Termin abgestattet werden. Gemeldete Sächsische Frist nimmet gleichfalls ihren Anfang von der Zeit, da das über die Eydes-Delation erfolgte Urtheil die Kraft Rechtens beschritten, und wie sonst davon in dem vorhergehenden §. mit mehrern gedacht worden. Berlich. P. 1. Concl. 30. n. 36. Herold. in Isagog. ad Proc. D. Langii cap. 45. n. 18. & 19.

§. XIII. Die Oblation zu Ablegung des deferirten Eydes kan zwar wol durch einen Gevollmächtigten geschehen, es muß aber dieser dißfalls mit einer Special-Vollmacht versehen seyn, dahero dann, wann solche ermangelt, das übergebene Supplicat iederzeit in des Principalen Nahmen abgefasset werden muß. Jedoch, wofern ein Zweifel vorkäme, ob auch der Principal um Verfertigung solches Supplicati Wissenschafft gehabt habe, müste wol besagter Principal dißfalls sich vermittelst Eydes erklären. Nach Sachsen-Recht ist sonst auch bekannt, daß, wenn eine Weibs-Person schweren soll, sie sich nicht bloß vor ihre Person, sondern nebst ihrem bestätigten Curatore, dazu offeriren müsse, wovon man aber ausserhalb Sachsen nichts weiß, Nicolai de Process. Part. 1. Cap. 44. num. 13. welcher von dem Sächsischen Rechte redet.

§. XIV. In dem zu Ablegung des Eydes angesetzten Termin muß die Eydes-Formul von dem Richter in solchen Terminis, wie die Delation geschehen, abgefasset, und demjenigen, der da schweren soll, entweder vorgelesen, oder, damit er sie selbst lesen kan, zu lesen hingegeben werden. Geschiehet es nun, daß sich dieser wegert, den Eyd concipirter massen abzustatten, so muß der Richter sehen, ob die abgefaßte Formul mit dem Inhalt des Klag-Libells (oder auch der Exception, wenn die Delation von dem Beklagten geschehen,) überein komme, oder nicht, und nöthigen Falls nach Befinden, darinnen einige Aenderung machen, wie dann öffters, wann die Sache sehr verwirret, die Partheyen ordentlich darüber verfahren, und so dann auf das Verfahren rechtliches Erkänntniß zu erfolgen pfleget. Uberhaupt ist zu mercken, daß dasjenige, was nicht zum Grunde der Klage gehöret, und sonst keines Beweises bedarff, auch nicht in die Eydes-Formul gebracht werden müsse, wie denn auch der Richter behutsam gehen muß, daß er keine ungewöhnliche Flüche, Execrationes und Vermaledeyungen in die Eydes-Formulen setze, welches doch zuweilen von unverständigen zu geschehen pfleget, wie ich selbst in Actis wahrgenommen.

§. XV.

§. XV. Vor Ablegung des Eydes gehet nicht minder, als von den Zeugen gedacht worden, (siehe oben Cap. XV. §. XXXI.) die Verwarnung vor dem Meyneyd vorher, welche insgemein der Richter, selten aber ein Prediger verrichtet, es müste dann eine sehr wichtige Sache betreffen, oder eine liederliche Person vorhanden seyn, von welcher ein Meyneyd gar leicht zu befahren wäre. Im übrigen ist es nach denen gemeinen Rechten einerley, ob derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben in eigener Person, oder durch einen Gevollmächtigten cum speciali mandato abstattet, nach Sachsen-Recht aber wird kein Gevollmächtigter, o) wann

o) Eben so wirds **in der Marck Brandenb.** gehalten. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 31. §. 18. Dieweil aber öffters der Principal **wegen seiner Jugend**, oder **andrer Umstände**, zu Leistung des Eydes nicht gelassen werden kan, so ist zu mercken, daß **in der Marck Brandenb.** die Tutores und Curatores den ihnen deferirten Eyd, iedoch nur *de Credulitate*, abschweren müssen, es wäre denn, daß es Dinge, so ihr *proprium factum* angiengen, beträffe; dafern aber solcher Eyd von **den** *Pupillen* **und** *Minorennen* **selbst** gefordert wird, müssen diese, dem Befinden nach, solchen entweder acceptiren, oder referiren, die Pupillen aber bleiben so lange damit verschonet, biß sie ihr **18tes Jahr** erlanget. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 43. §. 6. In **Chur-Sachsen** werden die Minderjährigen **in Ehe- und Schwängerungs-Sachen** nach zurückgelegtem **16ten**, in **andern Sachen** aber, **nach dem 18ten Jahr** zum Eyde zugelassen. Wenn unter mehrern Litis-Consorten einer oder mehr, **so über 18. Jahr** alt, vorhanden, soll der, oder dieselben, für sich, **und zugleich an statt derer übrigen, so das 18te Jahr noch nicht erreichet**, jedoch wegen dieser, nach Befinden, nur *de Credulitate*, den erkannten Eyd zu præstiren zugelassen, und sodann die übrigen damit gäntzlich verschonet werden. Ausser diesen Fällen, sollen die **Vormündere, wenn auch gleich Gegentheil darin nicht willigen wolte**, oder das Jurament bereits dem *Defuncto*, oder auch von demselben, deferiret worden, und zwar nur *de Credulitate* zu schweren admittiret werden; wiewohl, wenn **besondere erhebliche Ursachen vorhanden**, dem Richter die Eydesleistung so

wann er gleich ein solches Mandatum hat, zugelassen, Land-R. lib. 1. art. 46. vers. Wo es aber. Herold. in Isag. ad Proceſſ. Lang. C. 45. n. 50. und dieser gar billig, alldieweil man den Gevollmächtigten vor dem Meyneyd nicht verwarnen kan, weil ihn die Sache nicht angehet, und also eher ein Meyneyd, als wenn der Principal zugegen ist, durch diesen begangen werden kan, weil viele Leute in der albern Meynung stehen, als ob sie keinen falschen Eyd schwüren, wann sie die äusserliche Worte nicht selbst mit ihrem Munde hergebetet haben. Nach Lübischem Recht wird gleichfalls kein Gevollmächtigter zugelassen Mev. ad Jus Lub. l. 5. tit. 8. art. 2. n. 30.

§. XVI. Wann derjenige, welcher dem andern einen Eyd deferiret, in dem zu Ablegung solches Eydes angesetzten Termin ungehorsamlich ausenbleibet, so darf auch der andere den ihm deferirten Eyd nicht ablegen, sondern es wird das jurament so wol nach gemeinen, als Sächsischen Rechten, pro præstito gehalten, das ist, es wird dergestalt angenommen, als wenn sich der andere würcklich loß geschworen hätte, dahero er auch darnächst von der wider ihn angestelleten Klage entbunden wird. Und eben diese Bewandniß hat es auch, wann der deferent zwar in termino erscheinet, jedoch aber den Eyd vor Gefährde abzulegen verwegert, l. 37. ff de jurejur. ibique Gothofred. Carpzov. de Proceſſ tit. 12. art. 1. n. 54. Coler. P. 1. Deciſ. 123. num. 8. dahero erkant zu werden pfleget:

Daß der vom Beklagten acceptirte Haupt-Eyd nunmehro in contumaciam pro præstito zu achten, dannenhero wird Beklagter

---

so lange, bis die Pflegbefohlnen, oder auch unmündige Litis Consorten, das 18. Jahr ihres Alters erreichet, auszusetzen frey bleibet. **Chur-Sächs. Verbeſſ. Proc. Ordn.** *Tit.* 18. §. 4. Eben dieses hat auch bey denen Curatoribus **blöder, wahnwitziger, abwesender, und andrer dergleichen Personen** statt. Wenn aber dergleichen Vormündere **den Eyd selbst** *deferiren*, sollen dieselbe das *Juramentum Calumniæ*, oder *Relatum*, auch nach Gelegenheit, *de Veritate* schweren. Und wenn die Vormündere, oder einer von denen obgedachten Litis Consorten, den Eyd abzulegen nicht vermöchten, oder sich daran versäumeten, soll solches ihren Pflegbefohlnen, oder übrigen Consorten, an ihrem Recht unschädlich seyn. **Verbeſſ. Proc. Ordn.** *d.* §. 4.

klagter von der wider ihn angestelleten Klage billig entbunden, V. R. W.

Der Eyd vor Gefährde wird indessen in folgenden Formalien abgefasset: Ich N. schwere zu GOtt einen Cörperlichen Eyd, daß ich in meiner wider N. habenden und vor diesen Gerichten rechtshängigen Sache, eine von mir erforderte Post von 1000. Rthlr. betreffend, meinem Gegentheil den Haupt-Eyd nicht gefährlicher Weise, sondern bloß zu Beförderung der Sache, deferiret habe, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

§. XVII. Oeffters geschiehet es auch, daß, wenn derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben abzulegen bereit ist, der deferent ihm solchen erlässet, auf welchen Fall der Beklagte abermal nicht minder von der Klage zu entbinden, als wann er würcklich geschworen. Was nun also in dem angesetzten Termin disfalls vorgegangen, ob nemlich der Eyd würcklich abgeleget, oder pro præstito gehalten, oder remittiret worden, solches muß mit Fleiß ad Acta registriret werden.

§. XVIII. So viel von der acceptation des deferirten Eydes, und denen dahin gehörigen Fragen. Wann nun (2) derjenige, welchem solcher Eyd deferiret worden, denselben zu acceptiren nicht Lust hat, so ist ihm alsdann frey gelassen, den Eyd zurück zu schieben, wofern nemlich über einen solchen Punct geschworen werden soll, davon beyden Theilen gleiche Wissenschafft beywohnet, welches man facta communia nennet. Denn wenn ich dem Beklagten darüber den Eyd deferirte, ob er z. E. mich in dem mit ihm geschlossenen Contract nicht wissentlich hintergangen? Ob er nicht animum injuriandi gehabt? Ob er nicht editionem instrumentorum gefährlicher Weise gesuchet? oder seine intervention zu Verschleiffung der Sache auf die Bahn gebracht? Ob der Schuldner seine Güther nicht den Gläubigern zum Possen veräussert, u. d. g. so hat die relation nicht statt, weil derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, hiervon allein, nicht aber der andere, Wissenschafft hat, indem der deferent es nur muthmasset, siehe Stryk. introd. ad prax. for. c. 20. §. 8. n. 3. und dieses heissen die Rechts-Lehrer facta propria.

§. XIX.

§. XIX. Binnen welcher Zeit die relatio juramenti geschehen solle, deßfalls ist in denen gemeinen Rechten nichts gewisses bestimmet, P) dahero selbige so lange annoch geschehen kan, als der deferirte Eyd noch nicht acceptiret worden, nach geschehener acceptation aber findet solche nicht mehr statt. Nach Sachsen-Recht muß derjenige welcher den Haupt-Eyd referiren will, solches alsobald, ehe und bevor über die geschehene Delation das interlocut erfolget, zu Wercke richten. Wäre aber solch Urtheil bereits erfolget, muß er davon appelliren, oder Leuterung dawider einwenden, und sodann bey der appellation oder Leuterung die Eydes-relation bewerckstelligen, S. Proc. Ordn. tit. 18. §. 8. Welcher Weitläuftigkeit es im Gegentheil nicht bedarff, wenn der Richter in dem Urtheil die relation des Eydes frey gelassen hat: Q)

daß er den deferirten Eyd zu acceptiren, oder zu referiren schuldig,

oder:

es ist ihm aber solchen Eyd Klägern zu referiren unbenommen, oder auch: Er wolte dann den Haupt-Eyd Klägern referiren, damit würde er billig gehöret, und ergehet sodann in der Sache ferner, was recht ist.

Wie dann auch in Sachsen die relation alsdann annoch frey bleibet, wann der Beklagte sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten, jedoch muß er solchenfalls sich binnen der Zeit, da er sonsten eine Citation zur Eydesleistung aus-

P) Wie es in der **Marck Brandenbl.** dißfalls gehalten werde, davon siehe was oben *ad §. 9. h. cap.* angemercket worden.

Q) Laut der **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 18. §. 1. muß der Beklagte **gleich bey der** *Litis Contestation*, und wenigstens **im letzten Satz**, wenn auch gleich in Termino die Eydes-Delation insonderheit nicht wiederhohlet worden, sich wegen Acceptation, oder Relation des Eydes, oder auch der Gewissens-Vertretung, erklären, oder bey dessen Unterlassung, gewärtig seyn, daß auf die Leistung des Eydes **ohne Vorbehalt der** *Relation*, **und Gewissens-Vertretung**, schlechterdings erkant werde.

auszubringen schuldig, sich eigentlich erklähren, ob er den Eyd deferiren, oder selbst schweren, oder sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle. Sächs. Proc. Ordn. d. tit. 18. §. 8.

§. XX. Wenn der Eyd gehöriger massen referiret worden, pfleget man daraus folgender gestalt zu erkennen:

> Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, auf solchen Fall aber Kläger den Grund seiner Klage ihm in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, welchen Eyd Beklagter Klägern hinwiederum referiret, so ist Kläger den ihm referirten Eyd, nebst dem Eyd vor Gefährde, und also beyderley Eyde zugleich abzuschweren schuldig, V. R. W. siehe §. XXV.

§. XXI. Nach geschehener Relation, muß derjenige, welchem der Eyd referiret worden, denselbigen schlechterdings acceptiren, weil ihm eine fernere Relation, oder auch eine Vertretung des Gewissens mit Beweiß, nicht zugelassen ist, l. 34. §. 7. ff. de jurejur. l. 12. §. 1. C. de reb. cred. Brunnem. ad. d. l. 34. §. 7. ff. de jurejur. num. 19. wiewol eben dieser Brunnemannus Proc. Civ. c. 23. n. 15. nebst Antonio Fabro l. 4. Cod. tit. 1. def. 3. n. 4. sqq. dafür hält, daß nach denen gemeinen Rechten solche Vertretung des Gewissens vergönnet sey. R) Sonst aber ist der Referent den Eyd vor Gefährde zu leisten nicht verbunden, d. l. 34. §. 7. Welches in denen Sächsischen Gerichten gleichfalls also gehalten wird.

§. XXII. Derjenige, welchem der Eyd referiret worden, muß sich sodann zu Ablegung desselben erbiethen, und zu dem Ende eine Citation an das Gegentheil ausbringen. Es frägt sich aber, in welcher Frist solches geschehen müsse? Worauf gleicher gestalt zu antworten, als wie oben §. IX. & X. sqq. von der acceptation des deferirten Eydes, so wol nach den gemeinen als Sächsischen Rechten umständlich gesaget worden, siehe Sächs. Proc. Ordn. tit. 18. §. 9. ibi: Er sey ihm gleich deferiret, oder referiret.

§. XXIII. Wie aber, wenn der Deferens indessen, ehe die Relation geschehen, oder darüber erkant worden, Todes verblichen wäre, es frägt sich nemlich, ob auch alsdann der Eyd dessen Erben annoch referiret wer-

R) In der **Marck Brandenbl.** ist solche nicht vergönnet. **Cammer-Ger. Ordn.** *Tit.* 43. §. 17.

werden könne? Herold. in Isag. ad proc. D. Langii cap. 43. n. 10. & 11. verneinet diese Frage schlechterdings, und meynet, es müsse in solchem Fall derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben ohne Ausnahme abstatten. Ich halte aber, daß dieses nur von dem juramento veritatis, nicht aber credulitatis zu verstehen sey, wie dann die Rechts-Lehrer auch sonst in dergleichen Fällen besagten Unterscheid in acht zu nehmen pflegen, siehe Brunnem. Proc. civ. cap. 23. n. 19. und keine Ursache abzusehen ist, warum die Erben nicht de credulitate zu schweren gehalten seyn solten, weil ja nach aller Einstimmung, auch der Haupt-Eyd von Anfang de credulitate ihnen deferiret werden kan.

§. XXIV. Inzwischen verstehet es sich von selbsten, daß die relatio juramenti über den Punct geschehen müsse, darüber von dem Gegentheil der Eyd ist deferiret worden. Dannenhero würde es ungeschickt seyn, ja gar eine Nullität nach sich ziehen, wenn z. E. der Kläger dem Beklagten über den Punct: Ob er ihm nicht 100. Rthlr. geliehen? den Eyd deferiret hätte, und der Beklagte wolte ihm hingegen das Gewissen rühren: Ob er ihm nicht solche Post bereits bezahlet, oder, ob er nicht wegen einer andern Post mit ihm abzurechnen hätte? Denn dieses wäre keine relatio, sondern eine neue Eydes-Delation über die von dem Beklagten vorgeschützte Exception, und würde dannenhero der Beklagte sich an dem ihm deferirten Eyd versäumet haben, sonderlich an denen Orten, als in Sachsen, allwo die acceptation oder relation, binnen einer gewissen præclusivischen Frist geschehen muß. Hillig. ad Donell. lib. 24. cap. 21. lit. R. Brunnem. Proc. civ. c. 23. n. 13. Martini ad O. P. S. tit. 18. §. 8. n. 82. sqq.

§. XXV. Derjenige, welcher den Eyd deferiret, ist den Eyd vor Gefährde weder nach gemeinen, noch Sächsischen Rechten, zu leisten verbunden, l. 34. §. 7. ff. de jurej. Carpzov. in Proc. tit. 11. art. 4. n. 26. Berlich. P. 1. concl. 33. n. 24. davon oben §. XXI. Ob aber der andere, welchem solcher Eyd referiret worden, alsdann beyde Eyde zugleich, nemlich den Haupt-Eyd, und den Eyd vor Gefährde, abzustatten schuldig? deshalb sind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung. Nach Sachsen-Recht ist es ausgemachet, daß er alle beyde zugleich abstatten müsse, welche aber sodann in eine Formul gebracht zu werden pflegen, S. P. Ordn. tit. 18 § 8 in f. (siehe § XX.) Nach den gemeinen Rechten aber gefällt mir die Meynung Hillig. ad Donell. l. 24. c. 21. lit. R. und Brunnem. Proc.

Civ. c. 23. n. 17. besser, daß er nur den Haupt-Eyd s) abzustatten verbunden, weil der Eyd vor Gefährde bloß zu dem Ende eingeführet, damit der Beklagte (oder, wem sonst der Eyd deferiret wird,) nicht mit unnöthigen Eyden gefährlicher Weise beschweret werde, welches bey geschehener Zurückschiebung nicht zu befahren, noch sich der andere darüber zu beschweren Ursach findet.

§. XXVI. Nach Sachsen-Recht, wenn der Referens in dem zu Abstattung des referirten Eydes angesetzten Termin nicht erscheinet, (nemlich ohne erhebliche Ursach,) darff der andere, welchem der Eyd referiret worden, auch nicht schweren, sondern es wird so wohl der Haupt-Eyd, als das juramentum calumniæ, pro præstito gehalten, Carpzov. Proc. tit. 11. art. 7. n. 20. sqq. Svend. ad Fibig. p. 2. c. 2. membr. 2. Sect. 1. §. 4. reg. 5. n. 622. Martini ad d. tit. 18. §. 8 n. 112. In den gemeinen Rechten ist dißfalls insonderheit nichts versehen, dahero ich dafür halte, daß, wenn gleich der Referens ohne Ursach aussenbleibet, der erscheinende doch nichts desto weniger zu schweren schuldig ist, denn das Gegentheil hat nichts dabey zu verrichten, dabey es einerley ist, ob es gegenwärtig sey, oder nicht, v. Mev. ad Jus Lub. l. 5. tit. 8. art. 5. n. 1.

§. XXVII. Letzlich ist hiebey annoch zu mercken, daß, wenn entweder derjenige, welchem der Eyd deferiret, oder auch der andere, welchem selbiger referiret worden, sich den Eyd abzulegen wegert, man nicht sofort wider ihn verfahren, und die so genante pœnam jurare nolentium dictiren, oder die Wegerung vor eine Anzeigung des bösen Gewissens annehmen könne, sondern vor allen Dingen untersuchet werden müsse, ob eine rechtmäßige Ursache vorhanden sey, daraus die Verwegerung hergeflossen, worüber hernach ordentliches rechtliches Erkentniß erfolgen muß, siehe davon Mevium P. 5. Dec. 410. und Brunnem. ad l. 34. ff. de jurej. n. 28. dergleichen rechtmäßige Wegerungs-Ursache ist, wenn der andere vorwendet, er habe keine Wissenschaft von der Sache, oder es gehe ihn die Sache nicht an, oder es seye der Eyd unnöthig, u. s. f.

§. XXVIII. Und dieses wären auch die bey der Zurückschiebung des Eydes vorkommende Fragen. Wir mercken aber endlich (3) an, daß derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, ausser der bishero erklärten ac-

s) Eben so wird es in der Marck Brandenbl. gehalten. Cammer-Ger. Ordn. *Tit.* 31. §. 13.

acceptation und relation, noch den dritten Weg vor sich habe, dadurch er sich von beyderley losmachen kan, wenn er nemlich über sich nimmet, er wolle das Gegentheil beweisen, z. E. es klagte jemand, und setzte einen seinem Vorgeben nach, zwischen mir und ihm geschlossenen Kauff-Contract zum Grunde seiner Klage, schöbe mir auch dieselbe auf den Verneinungs-Fall ins Gewissen, ich aber wolte einige bey der Handlung zugegen gewesene Leute abhören lassen, und durch deren Aussage beweisen, daß der vorgehabte Kauff nicht zur Richtigkeit gekommen, sondern in blossen Tractaten stehen blieben. Und dieses nennen sodann die Practici: **Das Gewissen mit Beweiß vertreten**, T) welche Gewissens-Vertretung in- und ausserhalb Sachsen zuläßig ist, V) v. Mev. P. 4. Dec. 296. init.

§. XXIX. Es pfleget dannenhero in dem über die Kriegs-Befestigung abgefaßten Urtheil öfters die Clausul mit angehänget zu werden:

> Er könte und wolte dann sein Gewissen mit Beweiß vertreten, damit würde er billig gehöret, und ergehet sodann in der Sache ferner, was recht ist.

Wiewol, wenn gleich die Clausul nicht mit angehänget worden, die Vertretung des Gewissens entweder wegen aller, oder wegen eines Puncts, nichts desto weniger frey bleibet, weil sie juris communis ist, siehe Herold. Isagog. ad Proc. D. Langii c. 43. n. 15.

§. XXX.

T) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenbl.** *Tit.* 31. §. 14. kan der Deferens sie nicht entbrechen, vor **Antretung solches Beweises**, auf Erfordern, *de Calumnia* zu schweren.

V) In **Chur-Sachsen** werden hievon ausgenommen die *Injurien-Sachen*, als welche ohnedem **Rügen-weise** zu tractiren, desgleichen alle, **nicht über** 50. **fl.** *exclusive* **derer** *Interessen*, **betragende Sachen**, nicht weniger *Commercien-* **Policey-Handwercks-Bau-Rechnungs-Gesinde und Dienst-Bothen-Sachen**, in welchen einige Gewissens-Vertretung nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd deferiret wird, nach Befinden, sich dessen *Acceptation*, oder *Relation* halber, sofort erklären, und hierauf nach vorgängigen *Juramento Calumniæ*, die würckliche Præstation des deferirten oder referirten Eydes nebst dem Decisо, in der Haupt-Sache ohne Anstand erfolgen soll. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 1. §. 6. *junct. Tit.* 19. §. 2.

§. XXX. Binnen welcher Frist man sich zu diesem Beweiß offeriren müsse, davon ist nach denen gemeinen Rechten abermal nichts gewisses gesetzet, wie vorhin von der acceptation und relation des Eydes gedacht worden, weshalb es entweder durch die Proceß-Ordnung W) eines jeden Orts, oder auf des Richters Gutbefinden (als welcher einen gewissen Termin anberaumen kan,) ankömmet. Nach Sachsen-Recht wird auch in Chur-Sachsen in diesem Fall das fatale der 8. Tage, X) (auf eben die Art, wie bey der acceptation und relation gemeldet) in acht genommen, Sächs. Proc. Ordn. tit. 19. §. 1. auch im Magdeburgischen, Magd. Proc. Ordn. c. 29. §. 5. in der Jenischen Hofgerichts-Ordnung c. 24. §. 1. aber sind 14. Tage gesetzet.

§. XXXI. Nach geschehener Oblation zu dem besagten Beweiß, muß der Zeugenführer seine Beweiß-Articul binnen Sächsischer Frist einbringen, auf die Art, wie oben von dem Beweiß insgemein gedacht worden. Es sind zwar die Rechts-Lehrer nicht einig, ob diese Sächsische Frist von der Zeit an, da das über die Litis contestation gesprochene Interlocut die Kraft Rech-

W) Laut der **Königl. Preuß. Ordn. von Einricht. des** *Justiz-***Wesens bey dem Cammer-Gericht** §. 48. muß derjenige, der sein Gewissen mit Beweiß vertreten will, **binnen 14. Tagen** *præclusivi***scher Frist,** a Tempore rei judicatæ, sich dißfalls erklären, und zugleich die Articulos *in duplo* übergeben, wiedrigenfalls er nach Ablauff solcher 14. Tage, *pro jurare nolente* gehalten wird. Im Fall auch der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel gebraucht werde, um die **Sache zu verzögern**, und sich, zum Exempel, dadurch noch länger bey der Possession eines fremden Guths zu schützen, ꝛc. so bleibt dem Arbitrio Judicis lediglich anheim gestellet, ob er die Parthey **zu Ablegung des Eydes anhalten**, oder, wenn sie sich dessen wegert, **mit der** *Execution* **der** *Sentenz* **verfahren** wolle; da dann, wenn solches zuforderst geschehen, der Parthey frey stehen soll, ihr Gewissen mit Beweiß, so lange sie will, zu vertreten.

X) Daß das Fatale **der 8. Tage,** en general, **in Chur-Sachsen** abgeschaffet, solches ist schon oben *ad* §. 10. *h. cap.* angeführet, und muß man heutiges Tages sofort **bey der** *Litis-Contestation* sich dieserhalb erklären. Siehe was oben *ad §.* 19. angemercket werden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0312
DFG

Rechtens beschritten, oder von Zeit der geschehenen Oblation gerechnet werden solle; Y) ich halte aber, daß derer Meynung gegründet sey, welche sie von Zeit der geschehenen Oblation an rechnen, alldieweil d. §. 1. Ord. Proc. Sax. enthalten, daß die Erklärung wegen Vertretung des Gewissens innerhalb acht Tagen, nachdem das Urtheil in seine Kraft gangen, geschehen, und hernach (nemlich nach der Erklärung, wie es der Context giebet) die Beweiß-Articul binnen Sächsischer Frist eingebracht werden sollen. Es defendiret diese Meynung, nebst Zieglern und Svendendœrffern, Martini ad d. §. 1. n. 43. und bestärcket mich darinnen sonderlich die in vorigem §. angezogene Jenische Hoff-Gerichts-Ordnung, in welcher die Sächsische Frist gleichfalls nur von der Zeit der verlauffenen 14. Tagen, (darinnen die Erklärung geschehen soll,) gerechnet wird, wiewohl im Magdeburgischen und Anhältischen ein anders ausdrücklich statuiret worden. Martini d. l. in f. Magdeburgische Proceß-Ordnung c. 29. §. 5. Ausserhalb Sachsen müssen die Beweiß-Articul in dem ieden Orts gebräuchlichen Beweiß-Termin übergeben werden.

§. XXXII. Es fräget sich hiebey nicht ohne Ursach, ob man auch nach Sachsen-Recht mit der Erklärung und Oblation der Vertretung des Gewissens anticipiren könne, oder ob solche Oblation allererst geschehen müsse, nachdem das Urtheil, darinnen auf Ablegung des Eydes erkannt, rechtskräftig worden? Ob nun zwar bey der acceptation des Eydes die anticipation verboten, siehe oben §. X so halte ich doch, daß, weil solch Verboth in dem angeführten §. 1. tit. 19. der Proceß-Ordnung bey der Materie von der Oblation des Beweises zu Vertretung des Gewissens, nicht wiederholet worden, selbiges auch nicht hieher zu ziehen sey, zumahlen es ohne dem nur auf eine Subtilitæt hinaus zu lauffen scheinet.

§. XXXIII. Daß die Vertretung des Gewissens eben so wohl durch briefliche Uhrkunden, als durch Zeugen geschehen könne, daran ist wohl meines Erachtens kein Zweiffel. Wann nun aber besagte Vertretung durch Zeugen vorgenommen wird, so entstehet alsdann die Frage: Ob demjenigen, welcher den Eyd deferiret, ein Gegen-Beweiß zugelassen? nicht weniger

Y) Weil das Fatale Oblationis von 8. Tagen **gäntzlich aufgehoben**, so wird solche Sächsische Frist *a Tempore Rei judicatæ* gerechnet. Siehe **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 19. §. 2.

weniger: ob ihm auf die übergebene Beweiß-Articul interrogatoria zu verfertigen frey stehe? Auf welche Fragen abermahl mit Unterscheid zu antworten ist.

§. XXXIV. Nach Sachsen-Recht wird kein Gegen-Beweiß Z) verstattet, siehe Proceß-Ordn. tit. 19. §. 2. es werden auch keine Interrogatoria, als nur generalia ad personas testium, zugelassen, Decis. Elect. noviss. 19. vers. So wollen wir. Ausserhalb Sachsen aber in Ermangelung sonderbarer Verordnungen, müsten wohl die Interrogatoria zugelassen werden, AA) weil sonsten der Beweiß vor vollkommen nicht zu achten. Der Gegen-Beweiß aber hat gleichfalls nicht statt, weil dadurch dem Beklagten, welcher sein Gewissen vertreten will, das rechtliche beneficium würde benommen werden, daß er sich hernach nicht abermahls zu Leistung des Eydes anerbiethen könte, davon im folgenden §. XXXV. wird gesaget werden. Es müste dann seyn, daß sich der Beklagte solches beneficii gar begäbe. Brunnem. Proc. Civ. Cap. 23. n. 14.

§. XXXV. Ist der geführte Beweiß zulänglich, so wird erkannt: Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß, und erfolgte Gesätze: Daß Beklagter sein Gewissen (Wissenschafft und Wohlbewust) mit Beweisung zur Nothdurfft vertreten, derowegen wird er mit dem ihm deferirten Eyde billig verschonet,

Z) Womit übereinstimmet die **Cammer-Ger. Ordnung der Marck Brandenb.** *Tit.* 39. §. 3.

AA) Die **gegenseitige** Meynung, daß in Ermanglung sonderbahrer Verordnungen, die Interrogatoria specialia **nicht zuläßlich**, kommt mir wahrscheinlicher vor, und zwar aus **zwo** Ursachen. Die **erste** ist, daß, wenn die Interrogatoria specialia statt finden solten, der Deferens ohnstreitig *per indirectum* zum Gegen-Beweiß admittiret würde, massen solche Interrogatoria **dem Gegen-Beweiß sehr ähnlich sind**, ja selbigen mehrentheils in sich fassen. Die **andre** ist, weil derjenige, dem ein Eyd deferiret worden, wenn er in der Vertretung des Gewissens succumbiret, dennoch (an vielen Orten) zu dem deferirten Eyd **zurück kehren**, und selbigen annoch abschweren kan, welcher Regreß nicht statt haben würde, wenn der Gegentheil durch die Interrogatoria das Contrarium bewiese. Add. CARPZ. *Libr.* 3. *Resp.* 50. *n.* 12. *seqq.*

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0314
DFG

net, und von der wider ihn angestelleten Klage entbunden, V. R. W.

Es müssen aber die Partheyen nicht minder, als sonsten gebräuchlich, gegen einander in Schriften verfahren, damit man sehe, ob der Beweiß zulänglich, oder nicht.

§. XXXVI. Haben die Zeugen nicht nach Wunsch ausgesaget, so ist die Sache deshalb noch nicht verlohren, sondern es kan derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, nach gemeinen und Sächsischen Rechten, den Eyd nochmahls abschweren, BB) dannenhero dann erkant zu werden pfleget:

Daß Beklagter dasjenige, was er sich zu Vertretung seines Gewissens zu beweisen angemasset, wie recht, nicht erwiesen, derowegen er den ihme deferirten Eyd, auf vorhergehenden Klägers Eyd vor Gefährde, zu schweren schuldig.

welches in Ansehen der Erben gleichfalls statt findet, und sind selbige de credulitate zu schweren annoch befugt, Sächsische Proceß-Ordnung tit. 19. §. 2. die Relation des Eydes aber wird sodann nach Sachsen-Recht nicht ferner zugelassen, weil davon in dem angezogenen §. 2. tit. 19. nichts enthalten, siehe Herold. Isag. ad Proc. D. Langii cap. 43. num. 22. auch nicht im Magdeburgischen. Magdeb. Proceß-Ordn. c. 26. §. 9. sonst aber kan auch die Relation gar wohl annoch geschehen, weil ja der Beklagte den Eyd noch niemahls acceptiret hat, und doch durch die geschehene Acceptation der Beklagte des Rechts, den Eyd zurücke zu schieben, allererst verlustig wird, wohin Brunn. Proc. civ. c. 23. n. 14. zielet, wenn er in der angeführten Formul setzet:

Derohalben er den deferirten Eyd zu præstiren, oder zu referiren schuldig.

Von dem Fall, wenn die Zeugen gar wider den Producenten deponiret haben, siehe unten die Addenda.

§. XXXVII.

BB) Dieses ist durch die **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 19. *§.* 1. geändert, und wird demjenigen, der sich einmahl zur Gewissens-Vertretung erkläret, wenn er auch gleich derselben nachgehends renunciiren wolte, der Regress ad Jusjurandum weiter nicht gestattet. In der **Marck Brandenb.** findet solcher Regressus ad Juramentum gleichfalls nicht statt. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 43. *§.* 19.

§. XXXVII. Wofern sich aber derjenige, welcher sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, an solchem seinem Beweise versäumet, und den terminum probatorium verstreichen lassen, wird er sodann zur Ablegung des von Anfang ihm deferirten Eydes ferner nicht zugelassen, siehe Proc. Ordnung d. tit. 19. §. 2. Carpzov. Proc. tit. 11. art. 5. n. 46. seqq. Mev. ad Jus Lubec. l. 5. tit. 8. art. 2. n. 23. Brunnem. ad l. 30. ff. de Jurejur. n. 5. worauf sodann erkannt wird:

> Daß Beklagter an dem ihm vorbehaltenen (oder angemaßten) Beweiß zu Vertretung seines Gewissens sich versäumet, und nunmehro auch mit der erkanten Eydes-Leistung (oder zu Abstattung des ihm deferirten Eydes) ferner nicht zugelassen, dannenhero ist er die libellirte = = = Klägern zu bezahlen schuldig,

siehe Martini ad d. § 2. tit. 19. O.P.S. Herold. d. Cap. 43. n 24. wiewol nach dem Jenischen Hoffgerichts-Stylo der Beklagte auch alsdann noch zu der Eydes-Leistung gelassen wird. Dn. Stryk. Coll. Pract. Sect. 3. membr. 4. §. 6.

§. XXXVIII. Hätte derjenige, welcher sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, nur einen halben Beweiß beygebracht, und es wäre ihm darauf der Erfüllungs-Eyd auferleget worden, er hätte sich aber an dessen Abstattung versäumet, (davon in folgenden) so ist ihm nichts desto weniger den vorhin deferirten Haupt-Eyd abzustatten unbenommen, CC) Carpz. & Svendendœrffer apud Martini ad O. P. S. tit. 19. §. 3. n. 3. dahero erkant wird:

> Daß sich Beklagter an dem ihm zuerkannten juramento suppletorio versäumet, er wird aber den Haupt-Eyd zu schweren nochmahls billig zugelassen.

§. XXXIX So viel nun von dem juramento Litis decisorio, welches eine Parthey der andern deferiret. Was das juramentum suppletorium und purgatorium in Civil-Sachen anbelanget, so muß nach Sachsen-Recht wegen der Oblation das fatale der 8. Tagen, DD) nebst andern oben ge-

CC) In der **Marck Brandenb.** und **Chur-Sachsen** fället dieses weg, weil, wie *ad §.* 36. angemercket, der Regreß zum Jurament nicht zugelassen ist.

DD) Daß dieses **heutiges Tages** sich anders verhalte, ist schon oben *ad*

gemeldeten fatalibus, gleichfalls in acht genommen werden, Sächs. Proc. Ordn. tit. 18. §. 9. auch in dem Magdeburgischen, Magdeb. Proc. Ordn. c. 29. § 7. an andern Orten ausserhalb Sachsen aber kommet es auf eines jeden Orts Proceß-Ordnung, EE) oder auf des Richters Willkühr an, welcher einen Termin zu der Eydes-Leistung zu setzen befugt ist, denn in denen gemeinen Rechten ist dißfalls nichts gewisses versehen. Es kan auch derjenige, welchem der Reinigungs-Eyd zuerkannt worden, sein Gewissen mit Beweiß vertreten, FF) Setser. de juram. l. 3. c. 11. n. 28. Rauchbar. p. 2. qu. 3. Brunnem. Proc. Civ. c. 23. n. 37. nicht aber derjenige, welcher den Erfüllungs-Eyd ablegen soll. Ziegler. in not. ad §. 1. tit. 19. O. P. S. Martini ad eund. loc. n. 29. Carpzov. P. 1. C. 14. D. 21.

§ XL. Nach Mevii Meynung P. 4. Dec. 296. ist es zugelassen, daß, wenn dem Gegentheil der Erfüllungs-Eyd deferiret worden, der andere sodann annoch über sich nehmen könne, das Widerspiel zu erweisen, und also solchen falls den erkannten Erfüllungs-Eyd rückgängig zu ma-

ad §. 10. h. cap. bemercket, und muß der Richter nach Maßgebung der **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 30. §. 2. so bald das Urtheil, darin auf das Suppletorium erkannt, seine Rechts-Krafft erlanget, **längstens binnen 8 Tagen**, auf Anhalten ein oder des andern Theils, oder auch *ex Officio*, zu dessen Leistung, mit Einräumung einer Sächs. Frist, Termin ansetzen. Und wenn derjenige, der den Eyd abschweren soll, in Termino nicht erscheinet, oder sich solchen zu leisten weigert, ist der Eyd für versäumet, keinesweges aber, **wenn gleich der andre Theil ausseenbliebe**, pro præstito zu halten, sondern nichts desto weniger würcklich abzulegen.

EE) In der **Marck Brandenb.** muß derjenige, dem das *Juramentum suppletorium* zuerkannt, **binnen 14. Tagen**, *a Tempore judicati*, Citation an das Gegentheil, der Ablegung des Eydes beyzuwohnen, ausbringen, welches auch bey dem Juramento purgatorio also zu halten. **Cammer-Gerichts Ordnung** *Tit.* 44. §. 9.

FF) Womit übereinkommt die **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenb.** *Tit.* 46 § 3. In **Chur-Sachsen** hingegen hat solche Gewissens-Vertretung nicht statt. **Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 32.

machen. GG) Welche Meynung gegründet zu seyn scheinet, weil auch sonsten die Rechts-Lehrer zugeben, daß in dem Fall, wenn man beweisen kan, daß der andere einen Meyneyd begehen würde, solcher Beweiß zugelassen sey, siehe oben §. V. und über dem allhie die Rede nicht von einem solchen Eyde ist, welchen das Gegentheil deferiret, sondern da die Delation von dem Richter selbst geschehen; wiewol ich nicht in Abrede bin, daß auf solchen Fall, und durch dergleichen Limitationes, fast die meisten Haupt-Reguln, so die Practici gemacht haben, über einen Hauffen gehen.

§. XLI. Gleichwie im übrigen die Erben in andern Fällen, nach Absterben ihres Vorfahren, den demselben zuerkanten Eyd de credulitate HH) abstatten können, siehe oben §. XXIII. & XXXV. also gehet es auch nicht weniger mit dem Erfüllungs-Eyde an, welches Brunnem. Proc. Civ. C. 23. n. 25. in Ansehen derer Kaufleute Erben zugiebet, daß nemlich selbige ihres Vorfahren Bücher II) de credulitate beschweren können, iedoch läugnet er es in andern Sachen, wiewol meines Erachtens ohne erhebli-

GG) Wie denn auch, wenn solcher Eyd **bereits abgeleget**, der Gegentheil *ad Probationem contrarii* annoch zugelassen wird, welcher Beweiß so wohl durch *Documenta*, als **Zeugen** geführet werden kan. B. STRYK. *Disp. de Probat. contra præstit. Juram. legal. cap.* 3. §. 6. In **Chur-Sachsen** aber wird solcher Beweiß andrer Gestalt nicht, als *per Documenta noviter reperta* zugelassen. **Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 30. §. 3.

HH) Wobey zu mercken, daß die bekante Streit-Frage: **Ob der Eyd** *pro præstito* **zu halten, wenn derjenige, so selbigen bereits** *acceptiret*, **vor würcklicher Ablegung desselben verstirbet?** in der **Chur-Sächsischen Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 18. §. 8. dergestalt entschieden, daß solcher Eyd **niemahls** *pro præstito* gehalten werden, sondern die Erben iederzeit selbigen *de credulitate* abzuschweren schuldig seyn, solches auch bey **allen** *Juramentis* also gehalten werden solle. Womit überein stimmet die **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenb.** *Tit.* 43. §. 8.

II) Von denen **Handels-Büchern** der Kaufleute, wie weit selbige in den **Königl. Preußischen, und Chur-Sächsischen Landen** beweisen, besiehe meine **Anmerckungen** zu des AUCTORIS **Einleit. zum** *Concurs*-**Proceß** *cap.* 2. §. 3. *lit. A.* und in *Addend. p.* 145.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0318
DFG

hebliche Ursache. Denn wenn der aus Pruckmanno angeführte medius terminus schliessen solte, es könten nemlich die Erben deshalb nicht de credulitate schweren, weil keinem Zeugen geglaubet würde, welcher sich auf eine Credulität gründete: so dürfften die Erben gar niemahls de credulitate schweren, welches doch weder Brunnemannus, Pruckmannus, noch sonst iemand läugnen wird. Im Hertzogthum Magdeburg werden die Erben so gar auch zu dem Reinigungs-Eyd de credulitate zugelassen. Magdeburgische Proceß-Ordnung c. 29. §. 10.

§. XLII. Wenn man auf den Erfüllungs-Eyd erkennet, wird das Urtheil folgender Gestalt abgefasset.

> Würde Kläger (Beklagter) daß er Beklagten 100. Rthlr. baar vorgestrecket (daß er Klägern die geforderte 100. Rthlr. bereits wieder erstattet) vermittelst Eydes erhalten, und also in supplementum schweren, inmassen ihm zu thun oblieget, so ist sodann ꝛc.

Zu diesem Eyde kan sich ein ieder, KK) welcher einen halben Beweiß vor sich hat, LL) anerbiethen, wenn er aber solches gleich nicht gethan, muß dennoch der Richter ex officio darauf erkennen, und wo dieses unterblieben, stehet dem andern frey, sich deshalb eines remedii suspensivi zu bedienen.

§. XLIII. Die Formul wegen des Reinigungs-Eydes in Civil-Sachen lautet also:

Daß

KK) Diese Regul leidet ihren **Abfall** en regard eines **Juden**, als welcher wider einen **Christen** zu dem Erfüllungs-Eyd ordentlicher Weise nicht gelassen wird. Siehe GERBET. *de Cautel. Jurament. Part.* 3. *Sect.* 3. *cap.* 6 *n.* 44. *seqq.* allwo er einige Præjudicia dißfalls anführet. de BERGER. *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 22. *Obs.* 1. *Not.* 8. Womit übereinstimmet die **Chur-Märck Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 44. §. 7. Ich sage: **ordentlicher Weise**, weil es eine andere Bewandtniß hat, wenn der Jude *plus quam semiplene* bewiesen, de BERGER. *d. l.*

LL) Einige Rechts-Lehrer nehmen hievon aus die *Causas arduas*, allein in der **Marck Brandenb.** ist solche Meynung verworffen. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 44. §. 1 ibi: **In allen Sachen, von was Wichtigkeit dieselbe auch seyn mögen.**

Daß Beklagter vermittelst Eydes sich zu reinigen, und, daß er die libellirte = = = = Stücke von Klägern nicht empfangen, zu schweren schuldig, er thue nun solches oder nicht, so ergehet nichts desto minder in der Sache ferner, was recht ist.

§. XLIV. Das juramentum calumniæ generale wird auf diese Art eingerichtet:

Er glaube, und wisse nicht anders, dann eine gute Sache zu haben, er wolle auch keinen unnöthigen gefährlichen Aufschub und Verzögerung der Sache suchen, oder begehren, noch falschen Beweiß führen, und so oft er im Rechte gefraget werde, die Wahrheit nicht verhalten, sondern aufrichtig anzeigen und aussagen, auch der Sachen halben niemand anders, denn demjenigen, so das Recht zulässet, etwas geben, oder verheissen, getreulich und ohne Gefährde. D. Stryk. in Supplem. introd. ad prax. cap. 12. pag. 131.

Diesen Eyd müssen beyde Partheyen, MM) auch deren Advocaten, NN) ausserhalb Sachsen abstatten, in Sachsen aber ist er wegen des vielen Mißbrauchs abgeschaffet, OO) alldieweil die Erfahrung lehret, daß man sich wenig bey Fortsetzung des Processes daran zu kehren pfleget.

Das

MM) Laut der **Chur-Märck. Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 31. §. 2. & 4. soll, wenn ein Parth dem andern solchen Eyd deferiret, der Deferens nicht allein **die Ursachen anzeigen, woraus einige** *Calumnia* gemuthmasset werden könne, damit so dann dem Befinden nach, darüber erkannt werden möge, sondern auch **zuvorher** *de malitia* **schweren**, wenn gleich solches in sententia wäre übergangen worden.

NN) In der **Marck Brandenburg** werden die Advocaten und Procuratoren mit denen Juramentis Calumniæ und Malitiæ verschonet, es wäre denn, daß bey dem Proceß wider dieselben sich **trifftige Ursachen** hervor thäten, welchenfalls sie dergleichen Eyd entweder *ex Officio*, oder **auf der Partheyen Anhalten**, allerdings ablegen müssen. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 31. §. 1.

OO) An statt dessen aber stehet dem Richter frey, so offt Er vermercket, daß von einem oder dem andern Part etwas zum vorsetzlichen Verzug

Das XXI. Capitel,

Von dem Beweiß ad perpetuam rei memoriam.

Inhalt des Capitels.

Dieser Beweiß gehet von denen sonst gewöhnlichen Rechts-Reguln ab und wird vor angestellter Klage geführet, §. I. Der Kläger kan sich dieses Beweises nur in dem Fall bedienen, wann zu befürchten, daß die Zeugen etwa versterben, oder sonst abgehen möchten, §. II. Hingegen kan der Beklagte sich desselben schlechterdings gebrauchen, §. III. Wenn die Klage schon anhängig gemacht worden, so mag der Beklagte nur gleichfalls noch aus denen im §. II. angeführten Ursachen die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen, §. IV. Ob ihm solches in dem Fall vergönnet sey, wenn er seine habende Exceptiones per modum actionis vorbringen könte? §. V. Der Beweiß ad perpetuam rei memoriam darf, ausser einem Nothfall, vor keinem andern Gerichte, als wohin die Klage gehöret, aufgenommen werden, §. VI. Wann erhebliche Ursachen vorhanden, ist vergönnet, denselben etliche mal nach einander zu suchen, §. VII. Nach Unterscheid des Zeugenführers und der Rechte, hat der Beweiß ad perpetuam rei memoriam in Ansehen der Zeit, auch unterschiedene Würckung, §. VIII. Wiewohl dieser Beweiß gemeiniglich durch Zeugen geführet wird, so kan es doch auch zuweilen durch briefliche Uhrkunden geschehen, §. IX. Von des Richters Amte bey Verstattung dieses Beweises, und daß wider solche Verstattung kein Remedium suspensivum zugelassen sey. §. ult.

§. I.

zug der Sachen vorgenommen wird, demselben *ex Officio*, und **ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß**, das *Juramentum Malitiæ* zu injungiren, und soll von dem Decret oder Resolution, dadurch dem Parth, oder dem Advocaten, dergleichen auferleget wird, **keine Leuterung** zugelassen, auch wenn deswegen appelliret würde, der Bericht so fort *ex Officio*, und ohne vorher einen Termin zu dessen Ablösung anzusetzen, erstattet, die hiedurch verursachte Unkosten aber nachgehends von dem Appellanten eingebracht, und derselbe, wenn die Gravamina unerheblich, bey der Rejection zugleich um 5, 10. und mehr Thaler bestraffet werden. **Chur-Sächs. Proc. Ordnung** *Tit.* 33. **Verbess. Proc. Ordn.** *eod.* §. 1.

§. I.

Der Beweiß ad perpetuam rei memoriam wird von den Rechts-Lehrern insgemein probatio anomala genennet, weil er von denen sonst gewöhnlichen Rechts-Reguln gantz abgehet, indem der Beweiß ordentlicher Weise nur allererst nach geschehener Kriegs-Befestigung vorgenommen zu werden pfleget, dieser aber vor derselben, ja gar vor der angestellten Klage geführet wird.

§. II. Es kan sich dieses Beweises so wohl der Kläger, als der Beklagte bedienen, jedoch mit Unterscheid. A) Der Kläger ist alsdann nur bloß dazu befugt, wann Gefahr vorhanden, daß die Zeugen, ehe und bevor der Proceß bis zum ordentlichen Beweiß fortgesetzet worden, etwa mit Tode abgehen möchten, z. E. wenn es alte abgelebte Leute, B) oder dieselbe mit schwerer Leibes-Schwachheit C) beladen, oder in Pest-Zeiten, und bey andern ansteckenden gefährlichen Kranckheiten, oder, wenn sie eine weite Reise vor sich hätten, oder wenn der Gläubiger seine Klage noch zur Zeit anzustellen nicht vermag, als wenn der Schuldner die Schuld nur unter einem gewissen Beding versprochen, D) Brunnem. Pr. Civ. C. 20. n. 85. Siehe Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 27. §. 1. ibique Martini, dergleichen angeführte Ur-

A) Dieser Unterscheid ist in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 27. gäntzlich aufgehoben, und lautet es daselbst folgender gestalt: Die *Probationem ad perpetuam Rei memoriam* wollen Wir in Zukunfft, wie dem Beklagten, also auch dem Kläger, ohne Unterscheid nachgelassen, solche auch in dem Fall, da ein Theil sonst an dem nöthigen Beweiß, oder Gegen-Beweiß *periclitiren* möchte, zugleich auf die *Documenta* erstrecket haben.

B) In der Magdebl. Verbess. Proc. Ordn. *Cap.* 32. ist dieses dergestalt determiniret, wenn die Zeugen ihr Alter über 50. Jahr gebracht.

C) Nach der Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenbl. *Tit.* 40. § 4. werden auch hieher gerechnet schwangere Frauen, so der Geburth nahe sind.

D) In vorbesagter Cammer-Gerichts-Ordn. *d. Tit.* 10. §. 5. wird noch diese Ursache angeführet, wenn nach erhobener Klage der Beklagte

Ursachen der Kläger summarisch zu bescheinigen schuldig ist. Das Anführen aber, als ob die Zeugen die Sache leicht vergessen könten, ist dißfals keine zulänglich Ursache, weil ja, wenn es auch so wäre, die Zeugen indessen ihre Wissenschaft zu Papier bringen, und daraus sich künfftig wiederum erinnern können.

§. III. Der Beklagte im Gegentheil, weil er nicht weiß, wann sein Gegner die Klage etwa anstellen möchte, kan sich des besagten Beweises schlechterdings gebrauchen, wofern er nicht das Gegen-Part ex L. si contendat provociren will, c. 41. & 43. X. de testib. wozu er doch nicht gehalten ist. Die Rechts-Lehrer formiren hiebey einige Exceptiones, von welchen wir auch kürtzlich handeln wollen.

§. IV. Wenn der Beklagte bereits vor Gericht gefordert worden, so kan er zwar freylich nicht ohne Unterscheid die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen, es bleibet ihm aber doch solches nichts desto weniger aus denen in §. II. angeführten Ursachen frey. E) Wenn aber Farinacius de testib. qu. 76. n. 74. und Ruland. de commiss. P. 2. l. 1. c. 3. n. 10. seqq. apud Brunn. d. c. 20. n. 85. dem Beklagten alsdann auch sein Recht absprechen, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß der Kläger die Klage bald anstellen werde, oder auch der Kläger sich dazu anheischig machet; F) so handeln sie mit dem Beklagten etwas ungütig. Denn es kan ja die Hoffnung fehl schlagen, oder auch der Kläger seines gethanen Erbiethens unerachtet, die Sache dennoch auf die lange Banck schieben, wodurch der Beklagte wider sein Verschulden würde gefährdet werden.

§. V. Die Haupt-Frage ist: Ob der Beklagte auch alsdann Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen könne, wenn er eine solche ex-

klagte die *Litis-Contestation* **vorsetzlich aufhält, oder andre Verhinderungen verursachet.**

E) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 40. *§.* 7. soll, **wenn bereits** *Lis contestiret* **worden**, weder der Kläger, noch der Beklagte zu Führung dergleichen Beweises verstattet werden, allenfalls soll solches **aus sehr wichtigen Ursachen**, *cum causæ cognitione*, geschehen.

F) In der **Marck Brandenbl.** ist diese Meynung recipiret. Siehe **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 40. *§.* 8.

exception hat, die er auch vermittelst einer absonderlichen Klage im Gericht vorbringen möchte, z. E. wenn er eine Gegenforderung und also Exceptionem Compensationis hat. Es verneinen diese Frage nicht wenige unter denen Rechts-Gelehrten, siehe Gail. l. 1. obs. 92. n. 10. Farinac. d. qu. 76. n. 75. Ich halte aber dafür, daß auch in diesem Fall für den künftigen Beklagten zu sprechen sey, weil es ja in seinem Belieben stehet, ob er sein Befugniß nach Art einer Klage, oder einer exception, suchen wolle, dahero ihm billig die Wahl zu lassen, zumalen es ihm verträglicher, sein Recht per modum exceptionis zu prosequiren, wesfalls auch niemand zu der Provocation ex L. si contendat gezwungen wird. Diese meine Meynung billiget Ziegl. ad Ord. Proc Sax. tit. 27. §. 1. verb. eine erhebliche Exception; und andere, sonderlich Svend. apud Martini ad d. §. 1. n. 53. wie dann auch Gailius loc. cit. derselben endlich selbst nicht undeutlich Beyfall giebet.

§. VI. Die Verhörung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam muß bey dem Richter, vor welchem künftig die Sache soll ventiliret werden, gesuchet, und dabey die Beweiß-Articul dem Gegentheil nebst einer Citation ad videndum jurare testes, & danda interrogatoria, zugesendet werden. Es kan doch aber auch im Nothfall, als wenn z. E. der Zeuge sehr kranck wäre, ꝛc. das examen von einem jeden Richter geschehen, und kan man alsdann auch mit dem examine verfahren, ob gleich das Gegentheil dazu nicht citiret worden, weil die unumgängliche Noth jederzeit einen Abfall von der Regul machet, Gail. l. 1. obs. 93. n. 3. & O. 94. n. 4. Ummius ad Proc. Disp. 16. n. 58. Mev. P. 8. Dec. 471. jedoch muß in dem letzten Fall der Richter ex officio einige nöthige interrogatoria abfassen, und die Zeugen darüber so wol, als über die Articul befragen.

§. VII. Das examen ad perpetuam rei memoriam kan etliche mal nach einander angestellet werden, so oft nemlich sich eine erhebliche Ursach von neuen dißfalls hervor thut. Wann auch nachgehends der Proceß würcklich seinen Anfang genommen, kan man nichts desto weniger annoch ordentlichen Beweiß führen, wenn man nur den Inhalt des vorigen Zeugen-Verhörs ad perpetuam rei memoriam noch nicht erfahren hat, weshalb dann, und damit niemand einige Wissenschaft davon erlange, der Rotulus verschlossen zu den Acten geleget, und ohne beyder Theile consens, dem Zeugenführer nicht abgefolget zu werden pfleget, Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 39 n. 7. Herold. in Isag. Langii cap. 57. n. 34. sqq. Will man aber keinen fernern

Be-

Beweiß führen, so erkläret man sich nur durch ein Supplicatum deshalb, und bittet so dann, wie sonst gebräuchlich, daß ein termin ad publicationem Rotuli angesetzet werden möge, wornächst die Partheyen, wie sonsten, darüber verfahren.

§. IIX. Wenn der künftige Beklagte den Beweiß ad perpetuam rei memoriam geführet, so behält derselbe jederzeit seine Kraft, und wenn auch die Klage allererst nach langen Jahren wider ihn angestellet würde, weil ihm dieser Verzug nicht beygemessen werden kan, als woran er nicht schuld ist. Eben dieses hat auch nach Sächsischen Rechten in Ansehung des Klägers statt, siehe Sächs. Proc. Ordn. tit 27. §. 2. in fin ibi: Es sey gleich Kläger oder Beklagter. Allein nach den Päbstlichen Rechten ist dem Kläger eine Jahres-Frist gesetzet, daß er binnen solcher entweder seine Klage, wo es möglich ist, würcklich anstellen, oder in Verbleibung dessen, das Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam ferner keine Würckung haben soll, c. 5. X. Vt lite non contestata. Welches in der Wißmarischen Tribunals-Ordnung P. 2. tit. 27. §. 4. Hinter-Pomer. Hofger. Ordn. tit. 27. §. 4. Madeb. Proceß-Ordnung Cap. 32. §. 6. dem Hamburgischen Stadt-Recht P. 1. tit. 31. art. 3. ingleichen nach Martini Anführen ad Ord. Proc. Sax. tit. 27. §. 2. n. 31. in denen Mecklenburgischen, Lüneburgischen, Münsterischen, und andern Hof- und Cantzley-Ordnungen gleichergestalt versehen ist, G) jedoch kan der Kläger aus erheblichen Ursachen prorogation suchen, z. E wegen Abwesenheit des Beklagten, u. s. f. Und weil die gemeine Praxis sich nach dem Jure Canonico richtet, so muß auch wohl in diesem Fall darauf gesprochen werden, wenn die Landes-Gesetze nicht ein anders im Munde führen.

§. IX. Der Beweiß ad perpetuam rei memoriam, wie aus dem bishero angeführten erhellet, wird gemeiniglich durch Zeugen geführet. Jedoch könte es auch wohl mit brieflichen Uhrkunden H) geschehen, wenn nemlich derjenige, welchem solche Uhrkunden zugehören, an einen weit entlegenen Ort zu reisen Vorhabens, oder er auf seiner Reise durch gefährliche Oerter passiren müste, und dannenhero die Uhrkunden, die er etwa bey sich hat, entweder gar verlohren gehen, oder doch wenigstens so bald nicht wie-

G) Wie auch in der Cammer-Gerichts-Ordn. *d. Tit.* 40. §. 14.
H) Siehe was oben *ad* §. 2. angemercket worden.

wieder zur Hand geschaffet werden möchten, da im Gegentheil der Innhaber derselben erböthig ist, dieselbe jetzo heraus zu geben, wenn sie ihm nur so bald darauf, nach geschehener Vorlegung im Gericht, wiederum zugestellet werden, siehe Svend. ad Fibig. 539.

§. X. Was sonst des Richters Amt bey diesem Beweiß betrifft, so ist dieses einige nur vor ihn anzumercken, daß er, wann die oben gemeldete Ursache einiger massen bescheiniget worden, dißfalls keine Schwierigkeit zu machen Ursach habe. Es wird auch dem Gegentheil keine appellation, noch sonsten einiges remedium suspensivum dagegen verstattet, weil es kein gegründetes gravamen anzuführen vermag, zumalen da ihm künftig seine wider die Personen der Zeugen, und ihre Aussage, habende Exceptiones, nicht minder, wie sonsten, zu opponiren frey bleibet.

Das XXII. Capitel,

Vom Beweiß durch Augenschein, A) oder ocular-inspection.

Inhalt des Capitels.

In welchen Fällen der Beweiß durch ocular-inspection vorgenommen zu werden pflege? §. I. Bisweilen kan derselbe auch noch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, §. II. Der Beweiß durch den Augenschein ist an den sonst gewöhnlichen Terminum probatorium gar nicht gebunden, §. III. Wenn nemlich bey der ocular-inspection nicht zugleich einige Zeugen abgehöret werden, §. IV. Ob dieser Beweiß in dem Falle, da über den von der einen Parthey bereits abgelegten Eyde rechtliches Erkäntniß

A) In der **Chur-Sächs. Alten und Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 28. wird auch gehandelt **vom Beweiß durch Rechnung**, und disponiret die **Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* §. 2. daß in **wichtigen Rechnungs-Sachen**, vor allen Dingen, 2. oder 3. Calculatores zu verordnen, und zu solchem Ende absonderlich **zu verpflichten**, welche die Rechnungen, und gezogene Defecte, von Posten zu Posten durchgehen, die Liquiden von den Illiquiden separiren, und jede in gewisse Classes und Numeros bringen, auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben sollen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0326
DFG

niß erfolget, annoch zugelassen sey? §. V. Es ist besser, wenn der Richter die Besichtigung des streitigen Orts selbst vornimmet, als wenn nur bloß ein Abriß des Orts, bey die Acten geleget wird, §. VI. Was so wol vor als nach angestellter Besichtigung müsse observiret werden, und was man nach Gelegenheit der Umstände vor Leute mit dazu nehme? §. VII. Bey welchen Autoribus man nachschlagen könne, was von Gräntz-Steinen, Pfählen und andern Mahlen in acht zu nehmen, §. ult.

§. I.

Gefters sind die streitigen Sachen dergestalt beschaffen, daß, wann gleich dißfalls die Partheyen bereits weitläuftige Schrifften übergeben, man sich dennoch keinen deutlichen Concept davon machen kan, wofern man sie nicht vor Augen liegen hat, welches sonderlich zu geschehen pfleget, wenn wegen der Gräntzen, Hut und Trift, Jagten, und Fischereyen, Irrung entstehet; wenn sich jemand über seinen Nachbar beschweret, daß er ihm zu nahe baue, oder wenn er cautionem damni infecti wegen seines baufälligen Hauses fordert, u. d. g. und dannenhero nun wird der Augenschein auch als eine Art des Beweises mit gezehlet, bey welchem sich aber verschiedene specialia befinden, welche wohl anzumercken.

§. II. Nemlich, es kan zuweilen der Beweiß durch den Augenschein annoch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, sonderlich in Bau-Sachen, und der nunciatione novi operis Mev. P. 6. Dec 269. in andern Fällen aber bleibet es auch disfalls bey der sonst bekandten Rechts-Regul, daß man vor der Kriegs-Befestigung zum Beweiß nicht schreiten könne. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 3. c. 3. n. 1.

§. III. Ferner sind fast alle Rechts-Lehrer in und ausserhalb Sachsen darinnen einig, daß die ocular-inspection auch alsdann annoch vorgenommen werden könne, wenn gleich der etwa vorhin abgehörten Zeugen Aussage bereits publiciret worden, ja wenn auch die Partheyen schon zum Urtheil beschlossen, oder gar ein Urtheil erfolget wäre, welches die Kraft rechtens B) beschritten hätte, und dannenhero die Sache auf der exe-

B) Laut der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 28. §. 1. soll die Ocular-Inspection entweder **bey denen Beweiß- und Gegen-Beweiß-***Articuln*, oder binnen 14. Tagen, von Zeit der *publicir-*

ten

execution stünde: woraus wir die general-Regul machen, daß der Beweiß durch den Augenschein an den sonst gewöhnlichen terminum probatorium gar nicht verbunden sey, Brunnem. Proc. Civ. Cap. 22. num. 2. wovon sehr viele allegata zu finden bey Martini ad O. P. S. tit. 28. §. 1. num. 14. seqq.

§. IV. Es findet aber diese Regul nur alsdann statt, wenn bloß aus der ocular-inspection der Beweiß hergenommen werden kan, also daß es der Abhörung einiger Zeugen dabey gar nicht brauchet, z. E. wenn die Partheyen darinn allerseits einig sind, daß dieser Stein der Gräntz-Stein sey, und also der Richter nur noch einen Zweiffel hat, an welchem Ort er eigentlich liege. Dahero, wenn die Partheyen darüber streiten, ob dieses der Gräntz-Stein sey, und derjenige, welcher ihn davor ausgiebet, solch sein Vorgeben durch Zeugen beweisen will, so muß solches in dem sonst gewöhnlichen Beweiß-Termin geschehen. Brunnem. d. cap. 22. num. 2.

§. V. Es wird hiebey sonderlich über die Frage disputiret: Ob der Beweiß durch eine ocular-inspection auch alsdann noch zugelassen sey, wenn sich das Urtheil auf den von der einen Parthey etwa abgelegten Eyd gründet? Brunnemannus d. l. num. 3. machet gar wohl einen Unterscheid zwischen dem juramento judiciali, welches eine Parthey der andern deferiret, und zwischen dem necessario, welchen der Richter auferleget, als da ist der Erfüllungs- und der Reinigungs-Eyd. In dem ersten Fall wird freylich kein Beweiß, und also auch keine ocular-Inspection zugelassen, wohl aber in dem andern Fall, l. 31. ff. de jurejur. Dieses

ten Gezeugnisse, gesuchet, und so dann auf Unkosten desjenigen Theils, so darum angehalten, vorgenommen, auch dem Gegentheil, so dazu jedesmal mit zu citiren, frey gestellet werden, ob er auf seine Kosten dabey gleichfalls erscheinen wolle. Da aber auch gleich darum nicht angesuchet worden, bleibt doch dem Richter frey, wenn er es der Nothdurfft zu seyn befindet, dergleichen Besichtigungen *ex officio*. entweder bey der Zeugen Verhör anzuordnen, oder auch ehe das *Definitiv*-Urthel zu seiner Rechts-Krafft gelanget, darauf zu interloquiren, dabey demselben jedesmal zugleich, auf wessen Unkosten solche geschehen solle, zu determiniren oblieget.

ses gehet an, wenn man von dem privat-Interesse handelt, sonst aber, wenn die Frage ist, ob nicht dem Meyneydigen wegen seines begangenen Meyneyds eine gehörige Straffe auferleget werden könne, und man wolte sodann den Meyneyd beweisen, so hat auch die ocular-inspection nebst andern Beweißthümern annoch statt, wenn es gleich ein juramentum judiciale gewesen. Denn dadurch hat der Deferens zwar sein Recht verlohren, nicht aber der Fiscus.

§. VI. Im übrigen pflegen zwar die Partheyen beym Proceß gewisse Abrisse des streitigen Orts vor sich ad acta zu bringen, welches ihnen auch in dem R. Absch. de Anno 1654. §. 51. wenn es um Gräntzen, Weidgang, Jagten ꝛc. injungiret worden; allein, weil doch dergleichen Risse mehrentheils von einem jeden zu seinem Vortheil eingerichtet werden, und dahero, wenn beyde Theile dergleichen ad acta bringen, gemeiniglich ein grosser Unterscheid in denen Haupt-Puncten sich darinnen zu befinden pfleget, daß es hernach also auf einen neuen Beweiß ankömmet, so ist es besser, daß die Besichtigung durch den Richter selbst, oder gewisse dazu verordnete Commissarien vorgenommen wird.

§. VII. Wie es nun bey andern Commissionen und gerichtlichen Actibus gebräuchlich ist, also müssen auch zu der Besichtigung beyde Theile citiret, und die Zeugen, welche von denen streitigen Orten und Gräntz-Mahlen Nachricht geben können, dazu vereydet werden. Man gebrauchet sich auch, nach Gelegenheit der Umstände, gewisser Feldmesser, auch wohl eines Mahlers, welcher den Abriß machen muß, und diese, wenn sie nicht schon in Eyd und Pflicht stehen, werden jederzeit deshalb in Eydes-Pflicht genommen, hernach ein ordentlicher Rotulus darüber verfertiget, und selbiger den Partheyen zu Beobachtung ihrer Nothdurft mitgetheilet. Brunnem. Proc. Civ. cap. 22. n. 10. 11. 14. Martini ad O. P. S. tit. 28. §. 1. n. 18. seqq. Mev. P. 3. Dec. 215.

§. IIX. Daß sonsten die Gräntz-Steine gemeiniglich Eyer haben, das ist, daß viele kleine Steine um den grossen herum, oder darunter geleget zu werden pflegen, ingleichen, was bey den Gräntz-Pfählen und andern Mahlen in acht zu nehmen, solches gehöret nicht zu unserm gegenwärtigen Zweck, es kan davon nachgelesen werden bey Oettingero de jure Limitum, Rutger. Rulando de Commissariis & Commissionibus, Hieronymo de Monte Brixiano in tract. de finibus regundis, Speidelio in Speculo juridico Politico voc. Gräntze, Wehnero Observat. Pract.

voc. Landwehr, Dn. Stryk. Vſ. moderno ff. tit. de finib. regund. und andern mehr.

Das XXIII. Capitel.

Von Wechſel-Schrifften, Sätzen, oder auch Diſputir-Geſätzen.

Inhalt des Capitels.

Nach vollführtem Beweiß ſtellet ein jeder von denen Partheyen dem Richter in einer Schrift vor, was er bewieſen habe, §. I. Wozu nach dem letzten R. A. und Sachſen-Rechte der Product, auſſerhalb Sachſen aber der Producent den Anfang machen muß. §. II. Wie viel Wechſel-Schrifften einer jeden Parthey, nach Unterſcheid der jeden Orts üblichen Rechte, zu übergeben erlaubet ſey? §. III. Binnen welcher Zeit ſo wol nach Sachſen- als gemeinen Rechte mit dem erſten Satze der Anfang gemacht, auch hernach die andern Sätze übergeben werden müſſen? §. IV. Uber dem Beweiß und Gegen-Beweiß wird in Sachſen, auch vielen andern Orten, zugleich diſputiret, ſonſten muß man auf die Gewohnheit ſehen. §. V. Welcher von beyden Theilen nach Unterſcheid der Rechte, und des Beweiſes den letzten Satz (in welchem nichts neues vorgebracht werden darf) behalte? VI. Was ſo wol der Producent, als der Product in denen Satz-Schrifften berühren und anführen müſſe? §. VII. Von des Richters Amte, ſo er bey Ubergebung derer Wechſel-Schrifften in acht zu nehmen hat, §. ult.

§.

Wenn nun endlich der Beweiß von denen Partheyen vollführet worden, es ſeye durch Zeugen, oder Uhrkunden, oder auch durch Augenſchein, ſo iſt alsdann nichts mehr übrig, als daß dem Richter in einer Schrift A) kürtzlich vorgeſtellet werde, was ein jeder be-

A) Wenn der Beweiß und Gegen-Beweiß durch lauter briefliche Uhrkunden verführet, und der Uhrkunden nicht viel, die Sache auch von keiner ſonderbaren Weitläufftigkeit, wird in Chur-Sachſen nicht *products*-Weiſe, ſondern von Mund aus in die Feder

bewiesen habe. Dergleichen Schriften man in Sachsen ein Disputir-Gesätz, sonsten aber an andern Orten einen Satz, oder eine Wechsel-Schrifft zu nennen pfleget. Ist der Beweiß nicht weitläuftig, und die Zeugen haben alle nach Wunsch ausgesaget, so kan der Producent auch wol ohne Schriftwechselung sofort auf den Zeugniß-Rotulum zum Urtheil submittiren. B)

§. II. Nach dem R. Absch. de A. 1654. §. 56. muß der Productus mit Ubergebung seiner *Exception*- oder *Oppugnation*-**Schrifft** den Anfang machen, darinnen er alles, was er wider der Zeugen Person und Aussage zu

---

Feder verfahren. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 29. §. 3. In der **Marck Brandenbl.** wird in *Causis summariis*, über die aufgenommene Gezeugnisse keine **schriftliche** *Deduction* verstattet, sondern es soll bey einer **mündlichen Verhör** darüber erkant werden. Wie denn auch, wenn der Beweiß allein durch briefliche Uhrkunden geführet wird, es von des Cammer-Gerichts Ermessen dependiret, ob die darüber zu führende Disputationes bey einer summarischen Verhör, oder durch schriftliches Verfahren abzuhandeln. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 42. §. 8. *seq.* Desgleichen wird nach der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 29. §. 3. über die **Gewissens-Vertretung**, wenn solche gleich **durch Zeugen** geführet worden, ein **schrifftliches Verfahren nicht gestattet**, sondern es damit, wie in dem Fall, da der Beweiß und Gegen-Beweiß ohne Zeugen geführet, laut des §. 3. der **alten Proceß-Ordnung** *h. T.* verordnet, gehalten: Zu dem Verfahren aber von Mund aus in die Feder, soll, so bald als der Beweiß und Gegen-Beweiß, oder die Gewissens-Vertretung völlig absolviret, von dem Judice ex Officio ein kurtzer Termin angesetzet, und **binnen** 7. **Tagen**, darin jedoch die Sonn- und Feyertage nicht zu rechnen, damit beschlossen, und **von Klägern** gleichfalls ohne Unterscheid, der Anfang hiebey gemachet werden.

B) Solche Submission præjudiciret dem *Producten* gar nicht, daß er auch submittiren müsse, sondern es stehet selbigem frey seine Exception-Schrift zu übergeben. CARPZOV. *Ipr. For. p.* 1. *Const.* 18. *def.* 11.

zu haben vermeynet, ordentlich anführet, worauf sodann der Producent in seiner Replic, oder *Salvation*-Schrifft antwortet, die vorgeschützte Exceptiones widerleget, und zugleich, welcher Gestalt er den Grund seiner Klage erwiesen, anführet. Nach Sachsen-Recht wird es auf gleiche Weise C) gehalten. Sächs. Proc. Ordn. tit. 29. §. 1. In denen Gerichten ausserhalb Sachsen aber machet der Producent den Anfang, D) und übergiebet eine *Probation*-Schrifft, oder eine *Deduction*, worauf hernach der Product excipiret, siehe Martini ad O. P. S. d. tit. 29. §. 1. n. 53. 54. welcher allda die Magdeburgische, Pommerische, Mecklenburgische, Anhältische, und andere Gerichts- und Proceß-Ordnungen deshalb anführet.

§. III. Nach dem vorhin angezogenen R. A. de A. 1654. §. 57. soll jedem Theil nur eine Schrifft erlaubet seyn, Klock. in Observ. ad Ord. Camer. P. 3. tit. 23. sq. In Sachsen mag eine jede Parthey zwey Schriften E) übergeben, Sächs. Proc. Ordn. tit. 29. §. 1. welches auch an denen meisten Orten ausserhalb Sachsen also gehalten wird, wie davon abermal viele Proceß-Ordnungen allegiret Martini d. l. n. 23. Brunnem. Proc. Civ. cap. 25. n. 1.

§. IV. In Sachsen muß der Anfang mit den Wechsel-Schrifften binnen 6. Wochen, welche man von Zeit der erlangten Abschrifft des Rotu-

C) Dieses ist durch die **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 29. §. 2. geändert, dergestalt, daß der **Kläger** ohne Unterscheid, ob er den Beweiß oder Gegen-Beweiß führet, mit dem Verfahren den **Anfang machen**, und seine Salvation-Schrifft einbringen soll.

D) So wird es auch in der **Marck Brandenbl.** gehalten. Siehe **Cammer Ger. Ordn.** *d. Tit.* 42. §. 7.

E) Womit übereinstimmet die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 42. §. 6. Und ob wohl in der **Königl. Preuß. Allgemein. Ordn. von Verbess. des** *Justiz*-**Wesens** §. 40. geordnet, daß publicato Rotulo jeder Theil nur mit **einer einigen Schrifft** darüber verfahren, und fernere Schrifft-Wechselung nicht gestattet werden solle; so sind doch nachhero in der *Declaration* vorgedachter **Allgemein. Ordn.** *de anno* 1715. jedem Theil **zwey Schrifften** von 4. zu 4. Wochen, sub pœna præclusi, die Nothdurfft darin zu verhandeln, wieder erlaubet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0332
DFG

Rotuli anrechnet, gemacht, Sächs. Proc. Ordn. d. tit. 29. §. 1. auch hernach die andern Sätze allezeit in gleicher Frist F) übergeben werden, ibid. ausserhalb Sachsen kömmet es dißfalls gemeiniglich auf des Richters Ermessen an, wofern nicht in der Proceß-Ordnung ein anders versehen. Es stehet aber auch in Sachsen denen Partheyen frey, daß sie sich eines andern Termins willkührlich vergleichen G) mögen. Sächs. Proc. Ordn. d. tit. 29. §. 1.

§. V. Wann Beweiß und Gegen-Beweiß geführet worden, muß nach Sachsen-Recht über beydes zugleich verfahren werden, und haben also doppelte Schrifften nicht statt, S. Proc. Ordn. d. tit. 29. §. 1. Nach gemeinen Rechten ist dißfalls nichts gewisses versehen, dahero es auf eines jeden Orts Gewohnheit ankömmet, wiewol an vielen Orten es gleichfalls nach der Sächsischen Art gehalten zu werden pfleget, und muß man sodann die rubric der Schrift auf beydes einrichten: Deduction- und respective Exception-Schrifft, und im Gegentheil: Exception- und resp. Salvation-Schrifft.

§. VI.

F) In der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 29. §. 2. ist zu Einbringung eines jeden schriftlichen Satzes, eine Frist von 3. **Wochen** gesetzet, und zwar dergestalt, daß nach Ablauff derer zu Ertheilung der Abschrifften von den Rotulis verordneten 14. Tage, so fort binnen den ersten 3. Wochen der Kläger seine Salvation, Beklagter aber in den folgenden 3 Wochen, seine Exception-Schrifft, und denn binnen solcher Zeit der Kläger die Replic, Beklagter aber seine Duplic einbringen soll. Dafern nun ein oder der andre Theil binnen solcher Zeit nicht einkommt, brauchts **keiner Ungehorsams-Beschuldigung**, sondern der Richter soll dergleichen, nach Ablauf der verordneten Frist, übergebene Schrifft **gar nicht annehmen**, noch ad acta bringen.

G) **Heutiges Tages** können solche gesetzte Fristen (von 3. Wochen) weder **durch den Richter**, noch **durch ein** *Compromiss* von denen Partheyen, **verlängert werden. Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *d. Tit.* §. 2.

§. VI. Wenn nach Sachsen-Recht der Product und Beklagte den Anfang mit den Sätzen machet, v. §. II. so hat der Producent und Kläger den letzten Satz. H) Nach gemeinen Rechten aber gehöret dem Beklagten jederzeit derselbe, wenn man nemlich über die Klage selbst disputiret. Wofern im Gegentheil die Klage gestanden worden, und also der Streit nur noch über der etwa vorgeschützten Exception ist, hat der Kläger den letzten Satz, weil er in Ansehen der Exception nach bekandten Rechten für den Beklagten gehalten wird. Inzwischen muß in dem letzten Satz, was das factum betrifft, gar nichts neues I) angeführet, oder, wenn es ja widerrechtlich geschehen, das Gegentheil annoch darüber vernommen, oder wenigstens bey Abfassung des Urtheils darauf nicht die geringste Absicht genommen werden.

§. VII. Wie die Satz-Schrifften abgefasset werden sollen, solches kömmet auf das Judicium eines Advocaten an, und wer solches Judicium nicht hat, dem hilft es nicht, wann wir gleich eine gantz weitläuftige deduction hiebey zum Exempel drucken liessen, denn es beruhet auf denen bey einer jeden Sache sich eräugnenden Umständen, welche gar sehr unterschieden seyn. Dieses können wir nur insgemein anmercken, daß der Producent und Kläger vor allen Dingen berühren müsse, was er vor eine Klage angestellet? was nach Art derselben zu erweisen? was ihm davon bey der Krieges-Befestigung verneinet, und wie im Gegentheil dieses von ihm durch die abgehörte Zeugen, oder producirte briefliche Uhrkunden dargethan worden? da im Gegentheil der Product dieses alles aus dem Wege zu räumen suchet, theils, weil die Zeugen nicht zuläßlich, v. tit. ff. de testib. theils, weil auch ihre Aussage nicht zureichend, und was sonsten die Umstände der Sachen an die Hand geben. Rechtliche Allegata zu machen ist zwar zuläßig, ein kluger Advocat aber allegiret dabey nichts, was von kei-

H) Weil oben *ad* §. 2. angemercket, daß heutiges Tages in Chur-Sachsen der Kläger den Anfang mit den Sätzen macht, so hat der Beklagte den letzten Satz.

I) Laut der *Declaration* der Allgem. Ordnung von Verbess. des Justiz-Wesens, *de anno* 1715. sollen in den letzten Schrifften keine nova, *sub pœna remotionis ab actis*, und 5. Rthlr. *ad pias Causas*, welche so wohl das Parth, als der *Advocatus* ex propriis erlegen soll, angeführet werden.

keinem Menschen jemals in Zweifel gezogen worden, sondern dieses thun nur die Rabulisten und Krummacher, damit der Satz desto länger werde, siehe Brunnem. de Proc. civ. c. 25. n. 2. und meine Disputation: De Jurecon-sulto sine Lege loquente.

§. IIX. Den Richter betreffend, so hat derselbe bey solchen übergebenen Sätzen nichts zu thun, als daß er nur dieselbe dem Gegentheil communiciret K) und diesem darbey befiehlet, seine Gegen-Nothdurft binnen der in der Proceß-Ordnung gesetzten, oder, wenn darinnen hievon nichts zu befinden, binnen einer arbitrarischen Frist darauf zu beobachten, welche Frist nach der Wichtigkeit der Sachen, auf 14. Tag oder 4. Wochen zu setzen. Bey Ubergebung des letzten Satzes wird der Termin ad audiendam sententiam angesetzet. Wiewol es an manchen Orten, als z. E. in Hinter-Pommern, gebräuchlich ist, daß man des Beklagten Schrifften nur bloß ad acta nimmet, welche hernach der Kläger auslösen, und endlich einen Termin zu publicirung des Urtheils ausbringen muß, weshalb auf den stylum Curiæ und die Gewohnheit eines jeden Orts zu sehen ist.

Das XXIV. Capitel,

Von dem Beschluß der Sachen.

Inhalt des Capitels.

Der Beschluß in der Sache geschiehet entweder expresse, durch eine gewisse Formul, oder tacite, nach geschehener Ubergebung aller Schriften, so jedes Orts zugelassen sind, § I. Auch wird selbiger bisweilen pure? bisweilen unter dem Beding, dafern Neurung unterbleibet, verrichtet, §. II. Durch den Beschluß zum Urthel werden, zwar denen Partheyen, nicht aber dem Richter, die Hände gebunden, dahero dieser annoch etwas in der Sache vorzunehmen befugt ist, §. III. Es sind auch einige Sachen, in welchen, auch

K) Vermöge der Chur-Sächs. verbess Proc. Ordn. *Tit.* 29. §. 2. sollen solche Sätze jederzeit *in duplo* überreichet werden, damit ein Exemplar davon bey denen Actis verbleiben, das andere aber dem Gegentheil, der sich deswegen bey dem Richter zu melden hat, auf sein Ansuchen abgefolget werden könne.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0335
DFG

auch nach dem Beschlusse annoch neuen Beweiß beyzubringen, denen Partheyen vergönnet ist, §. IV. Es muß so wohl über die Exceptiones dilatorias und andere incident-Puncte, als über die Haupt-Sache selbst, ad Acta submittiret werden, so ofte man einen Rechts-Spruch verlanget, §. ult.

§. I.

Damit der Proceß nicht in Ewigkeit daure, so müssen die Partheyen, wann sie ihre Nothdurft vollkommen beygebracht, endlich zum Urtheil beschliessen. Dieses geschiehet nun bisweilen ausdrücklich, durch die gewöhnliche Formul: **Man wolle hiemit im Namen GOttes zu einem gedeylichen, erfreulichen, oder obsieglichen Urtheil** *submittiret* **haben**: oder, es geschiehet auch stillschweigend, wenn die Partheyen so viel Schriften ad acta gebracht, als ihnen nach der Proceß-Ordnung, oder sonst der Gewohnheit gemäß, einzubringen erlaubet ist. Daher pfleget der Richter öfters beym decretiren sich dieser Formalien zu bedienen: **Es werde die Sache** *ex officio* **vor beschlossen angenommen, und** *Citatio ad audiendam sententiam* **erkandt.** Ich sage, es könne der Richter solches thun, wann die Partheyen die ihnen zugelassene Schriften ad Acta gebracht. Ehe und bevor nun solches geschehen, stehet dem Richter nicht frey, die Sache sofort nach Belieben vor beschlossen anzunehmen, und wenn er es doch de facto thun wolte, mögen sich die Partheyen, wider solches unzeitiges Vornehmen, der appellation, oder anderer Rechts-Wohltaten bedienen. Mev. P. 5. Dec. 239.

§. II. Bisweilen submittirt man schlechterdings zum Urtheil, wenn man nemlich den letzten Satz hat; Bisweilen aber geschiehet solches mit Beding, wofern nemlich das Gegentheil in seinem Schluß-Satz nichts neues in facto vorbringen werde, deshalb man sich der Clausul: Nisi quid novi, oder **dafern Neuerung unterbleibet**, insgemein zu bedienen pfleget. Es muß indessen auch derjenige, welcher zum Urtheil beschliesset, selbst nichts neues in facto vorbringen, v. §. VI. des vorhergehenden Capitels.

§. III. Nachdem also die Partheyen zum Urtheil beschlossen, werden ihnen dadurch die Hände gebunden, daß sie, wie gesagt, mit ferneren Schriftwechseln und andern Einbringen inne halten müssen. Der Richter, aber behält nichts desto weniger freye Hand, daher er dann nach Befinden den Schluß der Sachen wiederum aufheben, und darnächst über dasjenige,

ge, was etwa in Acten annoch ermangelt, die Partheyen entweder mündlich vernehmen, oder auch schrifftliche Nachricht von ihnen erfordern kan, Gail. l. 1. obs. 107. n. 5. seqq. Mev. P. 3. dec. 400. woran er alsdann sonderlich sehr löblich handelt, wenn die Acta an einen auswärtigen Richter, zum Spruch Rechtens, verschicket werden sollen, alldieweil dieselbe sonst, wenn noch etwas daran mangelt, gemeiniglich mit einem leeren Urtheil, das ist, mit einem Interlocut an statt des verhofften Definitiv-Urtheils, zurück zu kommen pflegen, und also die Partheyen in doppelte Unkosten gestürtzet werden müssen.

§. IV. In peinlichen Sachen kan man auch nach geschehenem Schluß annoch neuen Beweiß beybringen, dergleichen die Rechts-Lehrer auch in Ehe-Sachen, (so fern der neue Beweiß und anderes Anführen auf die Vollziehung der Ehe seine Absicht hat) desgleichen in Sachen, so Kirchen, Unmündige, und andere privilegirte Personen betreffen, zulassen, weil diese letztere sich dißfalls des beneficii restitutionis in integrum bedienen können, wenn sie vorhin etwas vergessen. Wenn sich auch gantz neue Urkunden hervor thun, davon man vorhin gar keine Wissenschafft gehabt hat, so werden dieselbe gleichfalls annoch zugelassen, nur daß der Producent vermittelst Eydes erhalte, daß er davon vorhero nichts gewust habe. Neue Zeugen aber werden nicht zugelassen, weil dieselbe leicht von bösen Leuten zu Ablegung eines falschen Gezeugnisses können erkaufft werden, v. Gail. de libr. 1. Obs. 107. num. 10. 11. 12. Brunnem. Proc. Civ. c. 26. n. 9. es möchten dann solche Zeugen seyn, welche bishero wegen ihrer Abwesenheit nicht examiniret werden können. Brunnem. d. l.

§. V. Gleichwie nun die Partheyen, wann sie über der Haupt-Sache gegen einander verfahren haben, zu einem Definitiv-Urtheil schliessen müssen: also muß auch sonsten, wenn nur über die exceptiones dilatorias, oder einen andern Incident-Punct der Streit ist, vor dem erfolgenden Interlocut, gleichfalls eine submission ad Acta geschehen, womit es eben die Bewandniß hat, wie vorhin §. I. & II. gesaget worden.

Das XXV. Capitel,

Von Irrotulation und Verschickung der Acten.

Innhalt des Capitels.

Wenn in der Sache beschlossen, werden die Acta öfters an auswärtige Juristen-Collegia zum Spruch Rechtens verschicket, §. I. An theils Orten muß solches in denen Unter-Gerichten nothwendig geschehen, welches aber anderwerts in der Richter Willkühr stehet, §. II. In den gemeinen Rechten ist die Verschickung der Acten nicht gebothen, sondern es geschiehet selbige nur auf der Partheyen Verlangen, oder des Richters Gutbefinden, §. III. Welcher von beyden Theilen die zur Verschickung nöthige Unkosten bezahlen solle? §. IV. Wann die Partheyen in Abstattung solcher Unkosten säumig, so kan sie der Richter durch die Execution dazu antreiben, §. V. Wie es pflegt gehalten zu werden, wenn die Partheyen anfangen zu disputiren, welcher die Kosten erlegen solle? §. VI. Zu der Irrotulation müssen beyde Theile citiret, und in dem termino irrotulationis ihnen die Acta zur perlustration vorgeleget werden, §. VII Worauf ihnen zwar ein kurtzer Vortrag, wie sie nemlich die Acten befunden, aber kein weit äustiges recessiren vergönnet ist, §. VIII. Wann die Partheyen in die Verschickung der Acten willigen, werden sie in ihrer Gegenwart eingepacket und versiegelt. §. IX. Wem die Benennung eines Rechts-Collegii, dahin die Acten verschicket werden sollen, zukomme? §. X. In dem Irrotulations-Termine kan ein jeder Theil wider einige ihm verdächtige Juristen-Collegia protestiren, §. XI. Die Acten dürffen an dasjenige Collegium nicht verschicket werden, von welchem der eine Theil bereits ein beyfällig Responsum erhalten, §. XII. Jedoch ist dasjenige Urtheil, welches von einer Juristen-Facultæt gesprochen worden, die vorher schon in der Sache respondiret, deshalb nicht vor null zu halten, §. XIII. Noch auch dasjenige, so ein Collegium, dawider man protestiret, ertheilet hat; oder welches der Richter, an statt die Acten auf der Partheyen Begehren zu verschicken, selbst abgefasset, §. XIV. Von Privat-Doctoribus pflegt man heut zu Tage insgemein keine Urtheile, wol aber einseitige Responsa einzuholen, §. XV. Wenn auf ergangene Citation zur Irrotulation, welche an die sonst gewöhnliche Frist nicht gebunden, das eine Theil aussen bleibt, wird mit denselben dennoch verfahren, § XVI In dem Irrotulations Termin ist denen Partheyen annoch vergönnet, eine oder mehr Belehrungen denen Acten beyzulegen, § XVII. Wann sie aber etwas neues in facto oder gar neue Attestata mit anfügen, so darf der Referent darauf nicht reflectiren, § XVIII. Ob der Richter dem Gegentheil auf Verlangen eine Copey von der übergebenen Rechts-Belehrung ertheilen müsse? §. XIX Um den Nahmen des Juristen-Collegii, wohin die Acta verschickt werden, geheim zu halten, pfleget

der

der Richter solchen selbst auf die Urtheils Frage auswendig zu schreiben, §. XX. In welchem Fall ein Richter das eingeholte Urtheil, so es ihm nicht anständig ist, ändern könne? §. XXI. Derjenige, welchem an Beschleunigung der Sachen gelegen, muß um einen Termin zur Publication des zurück gekommenen Urtheils anhalten, § XXII. Die Acten müssen, wofern ein anders nicht hergebracht, allererst in Termino in beyder Theile Gegenwart eröffnet werden, §. ult.

§. I.

Nach geschehenem Beschluß in der Sache, werden die Acten in grossen Gerichten entweder einem von den Räthen und Assessoribus zu lesen und zu referiren gegeben, oder aber an auswärtige Juristen-Facultæten und Schöppen-Stühle zum Spruch Rechtens verschicket. Wie nun die Acta excerpiret und referiret werden müssen, davon wollen wir unten in dem Anhang, in einem absonderlichen Capitel, Bericht erstatten. Zu unserm jetzigen Zweck gehöret nur dasjenige, was bey der Irrotulation und Verschickung der Acten in acht zu nehmen ist.

§. II. Nach Herolds Meynung in Ilag. ad Proc. Lang. cap. 60. n. 4. müssen in Sachsen, und in dem Hertzogthum Magdeburg, die Acten, wenn der Proceß in den Unter-Gerichten, als in den Aemtern, Städten, und adelichen Gerichten, anhängig ist, nothwendig zum Spruch Rechtens verschicket werden, weshalb er sich auf die Chur-Sächsische Constitution P. 1. Const. 19. und auf die Magdeburgische Proceß-Ordnung Cap. 41. §. 1. beruffet. An andern Orten aber ist in Civil-Sachen, die Verschickung weder in Unter- noch Ober-Gerichten von einer Nothwendigkeit, wie dann auch Herold. d. l. n. 9. anführet, daß besagte Verordnung in Sachsen nur hauptsächlich wegen der unerfahrnen Richter gemachet worden, oder dieselbe nur eigentlich in dem Fall statt habe, wenn sich die Unter-Richter wegen des Urtheils nicht vergleichen können, oder, wann sie sich bey den Partheyen nicht gerne verhaßt machen wollen, dahero ich dafür halte, daß es nicht eben eine nullitæt sey, wenn auch an besagten Orten der Richter das Urtheil selbst abfasset, A) wie dann auch gerin-

A) Laut der Chur-Sächsischen Verbess. Proceß-Ordnung Tit. 34. §. 1. stehet dem Richter frey, ob er in der Sache selbst verabschieden,

geringe und summarische Sachen von obiger Constitution ausgenommen werden. Ja, in der verbesserten Magdeb. Proc. Ordn. c. 41. §. 1. ist es auch in des Unter-Richters Gefallen gestellet, ob er selbst sprechen, oder die Acta verschicken will, wann nicht die Partheyen um die Transmission angesuchet haben. Verschickt er sie aber, so muß, vermöge eines specialen Königl. Rescripti, die Transmission zum ersten mahle, nicht an auswärtige Collegia, sondern entweder an die Juristen-Facultæt, oder den Schöppenstuhl zu Halle geschehen.

§. III. Wenn man nun von dergleichen sonderbahren Verordnungen abstrahiret, so rühret die Verschickung der Acten, nach den gemeinen Rechten, aus keinem Gebot her, sondern es wird dieselbe auf Anhalten beyder Partheyen zugleich, oder einer von denenselben, oder auch auf des Richters blosses Gutbefinden, veranlasset, ausgenommen in denen Sächsischen Ober-Hoff-Gerichten, B) und bey dem Tribunal zu Wißmar, allwo keine Transmission zugelassen wird, Martin. ad O. P. S. tit. 34. ad rubr. num. 71. seqq. Auf eben diese Art wird es auch anietzo bey dem Königlichen Ober-Appellation-Gericht zu Berlin, nicht weniger in etlichen Reichs-Städten, zu Nürnberg, Augspurg, ꝛc. gehalten. Gleichwie aber die Partheyen die Ursach, warum sie die Verschickung verlangen, anzuzeigen nicht schuldig sind, also ist auch der Richter dazu nicht verbunden, sondern er setzet nur, daß er die Acta **aus erheblichen Ursachen** zu transmittiren entschlossen sey. Welches gewiß ein sehr schönes Hülfs-Mittel für die unerfahrne Richter und Gerichtshalter ist, welche nur bis an den Hals studiret haben, und einen Abschied, oder Urtheil zu machen, ungeschickt sind, iedoch aber auf diese Weise ihre Unwissenheit bedecken, und dennoch bey Ehren bleiben können. Es kan aber nichts desto weniger ein sonst erfahrner Mann zuweilen seine Ursachen haben, warum

---

oder aber **rechtliches Erkänntniß einholen** will, es wäre denn, daß **allerseits** *Interessenten* **wegen des letztern sich vereinigten**, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Bescheid, **eingewandte Leuterung** zu erkennen wäre: wie denn auch in dem Fall, da der Gerichts-Herr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten belanget, die Acta zum Spruch Rechtens zu verschicken sind.

B) Wie auch bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Dreßden.

um er solche Transmission beliebet, z. E. wenn die Sache gar sehr verwirret ist, u. d. g.

§. IV. Wenn beyde Partheyen die Verschickung der Acten verlangen, so muß ein jeder die Unkosten zur Helfte tragen, und selbe voraus zahlen, welches auch also gehalten wird, wenn der Richter die transmission ex officio veranlasset. Dringet hingegen nur das eine Theil auf die Verschickung, so muß auch selbiges die Kosten allein tragen, dahero das Gegentheil, damit es desto gewisser von Bezahlung der Verschickungs-Gebühren loßkomme, sich beym Schluß der Sachen zu erklären pfleget: Er setze kein Mißtrauen auf den Richter, er wolle allhie in loco sprechen lassen.

§. V. Wenn der Richter die Transmission ex officio veranlasset, und die Partheyen sind in Abstattung der Gebühren säumig, können dieselbe durch die execution dazu angehalten werden, entweder vor der Verschickung, oder, wenn es dem Richter beliebet, kan er den Vorschuß thun, und hernach die Wiederbezahlung gleichfalls durch die execution suchen, wofern sie auf vorhergegangene Verwarnung in Güthe nicht erfolget. Wofern im Gegentheil die Transmission auf der Partheyen Anhalten decretiret, so hat der Richter zwey Wege vor sich, nemlich, daß er die Unkosten entweder durch die execution abermahls eintreibet, (C) oder aber bey erfolgter Verzögerung, die veranlaßte Verschickung der Acten wiederum aufhebet, und selbst in der Sache erkennet, weshalb in der Hinter-Pomr. Hofger. Ordn. tit. 65. §. 17. deutliche Versehung zu befinden, zumahlen ja niemand den Richter zwingen kan, daß er den Vorschuß wider sei-

C) Laut der Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des *Justitz*-Wesens bey dem Cammer-Gericht §. 15. *seqq.* soll der Advocat in dem zu præfigirenden Termino Irrotulationis, die Urthels-Gebühren, welche der Protonotarius in termino specificiren muß, des andern Tages erlegen, oder gewärtigen, daß des dritten Tages dieselbe durch den Land-Reuter abgefordert werden, wie denn auch die Advocati wegen der *in loco* abgefaßten Urthel, für die Referenten-Gebühren stehen, und solche des andern Tages nach der Publication, dem Bothen-Meister ins Hauß schicken, oder der Execution, wie vorher gemeldet, gewärtigen müssen.

seinen Willen thun solle, v. Brunnem. ad l. 55. ff. de re jud n. 2. Martini ad O. P. S. tit. 34. rubr. num. 77.

§. VI. Zuweilen fangen die Partheyen an darüber zu disputiren, ob die Unkosten von einem allein, oder von allen beyden hergeschossen werden sollen? In diesem Fall nun ist in wohlbestellten Gerichten gebräuchlich, daß, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, derjenige, welcher ausdrücklich um die Verschickung der Acten angehalten, den Vorschuß thun muß; und wird sodann der künftige Urtheils-Fasser in der Urtheils-Frage insonderheit ersuchet, in dem Urtheil mit zu gedencken, ob der andere diesem solche vorgeschossene Kosten zur Helfte wieder erstatten solle, oder nicht.

§. VII. Sonst, wie es bey andern gerichtlichen Handlungen gewöhnlich, also müssen auch die Partheyen, wenn die irrotulation der Acten geschehen soll, dazu gebührend citiret werden, D) welche Citation nach denen bishero angeführten Fällen, entweder auf der Partheyen Anhalten, oder auch ex officio, veranlasset wird. In diesem termino irrotulationis nun müssen denen Partheyen die Gerichtliche Acta vorgeleget werden, damit sie selbige mit ihren Manual- oder Privat-Acten conferiren, auch zugleich acht haben können, ob die gerichtliche Acta vollkommen seyn, oder nicht, ob sie recht und völlig foliiret, ob nicht etwas beygeschoben worden, u. s. f. Sind die Acten weitläufftig, und es wollen die Partheyen die perlustration auch den vorigen Tag vornehmen, so ist ihnen solches erlaubet, weil es von beyden Theilen sonst in dem termino selbst nicht füglich geschehen kan, nur daß man die Acta nicht leichtlich jemanden mit nach Hause gebe, sondern die perlustration an Gerichts-Stelle, in Beyseyn einer geschwornen Person, verrichtet werde.

§. IIX. Nach geschehener perlustration geschiehet von jedem Theil ein kurtzer Vortrag, darinnen angezeiget wird, ob die Acta complet gefunden worden, oder nicht, und was in dem letztern Fall annoch etwa ermangelt. Anderes weitläuftiges Recessiren findet in diesem Termin nicht statt,

D) In **Chur-Sachsen** muß bey den Unter-Gerichten der Terminus Inrotulationis actorum, oder Publicationis Decreti, jederzeit **der Haupt-Citation mit** *inseriret*, wenn aber products-weise verfahren worden, hiezu eine kurtze Frist von 8. biß 14. **Tagen** aufs höchste, anberaumet werden. **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 34. *§.* 1.

statt, obgleich die Advocaten zuweilen damit angezogen kommen, davon aber, und wie sich ein Richter dabey zu verhalten habe, unten in dem Anhange, in dem Capitel von Abschieden und Decreten, Nachricht erfolgen soll.

§. IX. Wenn sich nun die Partheyen erklären, daß sie in die Verschickung der Acten willigen, werden sodann dieselbe in ihrer Gegenwart eingewickelt, und mit dem Gerichts-Siegel versiegelt, wiewol man auch solche Versiegelung dem Richter, oder Secretario, öfters allein zu verrichten überlässet, wenn man kein Mißtrauen auf ihn setzet. Und dieses heisset eigentlich die irrotulation.

§. X. Es fräget sich aber hiebey vornemlich: an welche Juristen-Facultæt oder Schöppenstuhl die Acta verschicket werden sollen, und bey wem es stehe, dieses oder jenes Rechts-Collegium zu erwählen? Worauf mit Unterscheid zu antworten. Wenn beyde Partheyen eine gewisse Facultät erwählet haben, so ist der Richter gehalten, die Acten an dieselbe zu schicken, denn es ist eine Art eines Compromissi, v. Brunnem. Proc. Civ. cap. 27. n. 8. Wenn sie sich aber deshalb nicht verglichen haben, kan eine Parthey allein dem Richter hierunter nichts vorschreiben, sondern es beruhet auf des Richters Ermessen, wohin die Acta versendet werden sollen, wofern in den Landes-Gesetzen nicht ein anders disponiret ist, E) siehe oben §. II. in f.

§. XI. Inzwischen stehet doch einem jeden Theil frey, daß es in termino irrotulationis wider diejenige Collegia protestiren kan, zu welchen es sich keines guten Urtheils versiehet, jedoch ist nicht nöthig, daß die Ursach solcher Protestation insonderheit angeführet werde. Ziegl. in introd. ad Proc. cap. 13. §. 9. Martini ad O. P. S. tit. 34. rubr. n. 53. Wider wie viele Collegia man protestiren könne, solches ist öfters in denen Proceß-Ordnungen dieses oder jenes Orts versehen; wo aber dieses nicht geschehen, pfleget insgemein die Protestation wider zwey, oder drey, nicht aber wider

E) In Chur-Sachsen müssen die Acten an ein Sächsisch *Dicasterium*, jedoch bey Leuterungen, nicht wieder an dasjenige, so voriges Urtheil gesprochen, versendet werden. Verbess. Proceß-Ordnung d. *Tit.* 34. §. 2.

wider mehrere F) zugelassen zu werden, wiewohl nach der Hinter-Pomm. Hofger. Ordn. tit. 65. §. 15. nebst zwey Juristen-Facultæten auch alle Schöppenstühle excipiret werden mögen.

§. XII. Wofern sich eine oder die andere Parthey bereits vorhin bey einem Juristen-Collegio ins besondere des Rechten belehren lassen, so dürffen alsdenn die Acta dahin zu Abfassung eines Urtheils, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, nicht wiederum verschicket werden, weil ein solches Collegium verdächtig ist, Schrader de Feud. P. 10. Sect. 14. n. 20. & Vol. 1. Conf. 2. n. 4. Herold. in Isag. Lang. cap. 60. n. 26. welches doch also zu verstehen, wann der Quærens ein beyfälliges Responsum auf seine gethane Anfrage erhalten hat. Brunnem. Proc. Civ. cap. 27. n. 10. Deßhalb nun an etlichen Orten, als z. E. in Hinter-Pommern, G) die Verordnung gemachet, daß die Partheyen bey der Irrotulation anzeigen sollen, bey welchem Collegio sie sich Raths erholet haben, oder, daß in Verbleibung dessen, und wann es hernach nichts desto weniger an den Tag kommet, (weshalb dann an die Juristen-Facultæt zugleich mit geschrieben, und dieselbe die Acta ohne Urtheil zurück zu schicken gebethen wird, welches man im Clevischen eben so hält) der Verschweigende nicht allein die Un-

F) In der **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbr.** *Tit.* 47. §. 9. ist zwar geordnet, daß nur **wider** 3. *Collegia*, und darunter nur **wider 2. aus den Preußisch. Brandenbr. Landen**, zu excipiren freystehen solle; doch ist diese *Exception* dabey befindlich, dafern nicht wider mehrere **gar erhebliche Ursachen**, warum auch nicht von solchen die Sententz einzuholen sey, beygebracht würden, wovon alsdann an **Sr. Königl. Majestät** berichtet, und dero *Special-Resolution* erwartet werden soll. In der **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des Justitz-Wesens bey dem Cammer-Gericht** §. 47. aber ist solches geändert, und daselbst disponiret, daß niemand befugt seyn solle mehr als **eine einheimische**, und **zwey ausländische** Universitæten, oder Schöppenstühle zu eximiren.

G) Wie auch in der **Marck Brandenbr. Cammer-Ger. Ordnung** *Tit.* 47. §. 11.

Unkosten zu erstatten schuldig seyn, sondern auch noch über dem bestrafet werden soll. H. Pomr. H.G.O. tit. 64. §. 16.

§. XIII. Es fräget sich aber, wenn eine Juristen-Facultät bereits vorhin der einen Parthey ein beyfälliges Responsum ertheilet hat, und selbe nichts desto weniger hernach auch das Urtheil, bey erfolgter Verschickung der Acten, für solche Parthey abfasset, ob solch Urtheil für null und nichtig zu achten, und sofort von den Acten zu verwerffen? Worauf ich, wenn die Landes-Gesetze nicht ein anders im Munde führen, mit Nein antworte. Denn obwol ein Richter, wie im vorhergehenden §. gedacht, die Acta wissentlich an ein solches Collegium nicht verschicken soll, weil es verdächtig ist; so folget doch deshalb nicht so fort nothwendig, daß das eingekommene Urtheil wider die Rechte anlauffe, welches um so viel eher statt findet, wenn der Richter, wie gemeiniglich geschicht, davon zur Zeit der Verschickung nichts gewust hat, daß sich die eine Parthey belehren lassen, weil sich auch über dem ein Juristen-Collegium, wenn es die Umständen aus den völligen Acten anders befindet, leicht wiederum in seiner Meynung ändern kan, indem es ja kein interesse bey der Sache hat, siehe Ziegler. in introd. ad process. c. 13. §. 7. & 8. dahero nur ein gar geringer Verdacht übrig bleibet. Es kan diese meine Meynung aus dem noch weiter gar leicht behauptet werden, was unten von der Querela nullitatis an seinem Orte zu befinden, denn es ist in gegenwärtigem Fall keine nullitas insanabilis vorhanden.

§. XIV. Eben dieses ist auf die Frage zu antworten, ob das Urtheil für nichtig zu achten, wenn eine Parthey wider ein gewisses Juristen-Collegium protestiret, und der Richter nichts desto weniger an dasselbe die Acten verschicket. Noch ferner mag auch das Urtheil deßfalls nicht ex capite nullitatis angefochten werden, wenn gleich beyde Theile, oder eines unter denselben, um die Verschickung der Acten angehalten, und der Richter dem unerachtet dennoch selbst in der Sache gesprochen hat, wie davon Mev. P. 4. Dec. 335. handelt, allwo er unter andern auch vornehmlich diese Ursache anführet, daß die Unterlassung der Transmission nicht die causæ merita, sondern nur die formalia processus betreffe, und also eine geringe Nullität nach sich ziehe, v. Brunnem. Ius Eccles. l. 3. c. 9. §. 2. Wenn unterdessen derjenige, wider welchen das Urtheil ausgefallen, in materialibus ein gegründet Gravamen anzuführen vermag,

so bleiben ihm doch die gewöhnlichen remedia suspensiva deshalb unverwehret.

§. XV. An eintzele Rechts-Gelehrten werden heut zu Tage die Acten, zu Einholung eines Urtheils, von dem Richter insgemein nicht verschicket, H) ob gleich einseitige Responsa von ihnen erfordert zu werden pflegen. Ich habe aber doch gesehen, daß es in dem Clevischen und benachbarten Orten, ingleichen in Ost-Frießland, in Westphalen, und in dem Braunschweigischen, nicht so gar ungebräuchlich, daß man auch Privat-Doctores zu Abfassung des Urtheils gebrauche, wenn nemlich die Sachen vor denen Untergerichten anhängig seyn. Bey den Ober-Gerichten, als Regierungen und Hof-Gerichten aber, bleibet es auch daselbst bey unserer vorigen Anmerckung, siehe hievon Francisc. Stypm. in tr. de Referendariis c. 7. n. 189. usque ad 212.

§. XVI. In der abgelassenen Citation zur irrotulation der Acten, darff der sonst in denen Landes-Gesetzen bestimmte Termin, als z. E. in Sachsen die Sächsische Frist, nicht in acht genommen werden, denn es ist nicht Citatio arctatoria, sondern nur monitoria. Aus eben diesem Grunde fliesset es, daß, wenn gleich das eine Theil ungehorsamlich aussenbleibet, man nichts desto weniger mit der irrotulation und Verschickung der Acten sofort verfahren könne, wenn nur der erscheinende die dazu nöthige Unkosten vorschiessen will, siehe oben Cap. X. §. IIX. add. Martini ad O. P. S. tit. 34. rubr. n. 62.

§. XVII. Obwohl im übrigen in dem vorhergehenden Cap. §. II. & III. angemercket worden, daß denen Partheyen, nachdem sie einmal in der Sachen beschlossen, etwas neues in facto einzubringen nicht erlaubet; so ist es doch nichts desto minder zugelassen, annoch eine, oder mehr Rechts-Belehrungen denen Acten vor der Verschickung, geschrieben

H) Hievon findet man ein ausdrückliches Verbot in der **Königl. Preuß. Allgem. Ordn. von Verbess. des** *Justiz-* **Wesens §. 50.** wie auch in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 34. *§.* 2. allwo doch selbiges in etwas *limitiret* wird, massen es daselbst folgender gestalt lautet: **Die** *Acta* **selbst sind keines weges an einzele** *Doctores*, **ausser wo sie in Rügen-Sachen durch Unsere** *Rescripta* **dahin gewiesen ... zu versenden.**

ben oder gedruckt, beyzufügen, welche dann gemeiniglich in dem zur irrotulation anberaumten termin produciret zu werden pflegen. Gail. l. 1. Obs. 107. n. 13. Wenn auch eine Parthey ansuchet, daß man andere Acta mit verschicken solle, welche etwa der Sachen ein Licht geben könten, kan der Richter solches gleichfalls nicht abschlagen. Eben dieses findet auch in Ansehen derer Responsorum Medicorum statt, wenn z. E. wegen geschehener Verwundung, und sonsten, civiliter geklaget worden. Im Fürstenthum Anhalt gehet man von voriger Regul ab, als woselbst in termino irrotulationis dergleichen Responsa zu übergeben verboten ist. 1) Ord. Proc. tit. 13. verb. Und dieweil es sich ꝛc.

§. XVIII. Wolte indessen jemand bey Gelegenheit solcher Rechts-Belehrungen etwas neues in facto anführen, oder gar neue attestata mit einschieben, so darf der künftige Referent darauf nicht die geringste Absicht nehmen, weil man dergleichen Dinge, worüber das Gegentheil nicht gehöret worden, nicht einmal als ein Theil der Acten consideriret, Id. d. l. n. 13. & 14. Wie denn auch sonsten die Rechts-Belehrungen den Referenten gar nicht verbinden, daß er bey Abfassung des Urtheils dieselbe zum Grunde setzen müsse, sondern sie dienen nur bloß als eine Anleitung, und behält also der Richter dennoch gantz freye Hände. Schrader. de feud. P. 10. Sect. 14. n. 93. Brunnem. Proc. Civ. c. 25. n. 9.

§. XIX. Es fräget sich hiebey, wie es zu halten, wenn das andere Theil von der übergebenen Rechts-Belehrung Abschrifft verlanget, und ob solche ihm mitzutheilen, oder nicht? Brunnem. loc. cit. antwortet nebst andern, daß es dißfalls auf des Richters Ermessen ankomme, welcher aber dahin sehen müsse, damit die Sache nicht auf diese Art, und durch Mittheilung der Abschrifft, aufgehalten werde. Ich halte also dafür, daß der Richter nicht unrecht thue, wenn er gleich die gebetene Copey verwegert, aldieweil doch das Responsum niemanden præjudiciret, siehe den vorhergehend. §. Im Gegentheil aber wäre es auch keine nul-

1) Eben so wirds in der **Marck Brandenbl.** gehalten, allwo solche Responsa **noch vor der** *Submission*-Schrifft, von denen Partheyen ad Acta gebracht werden müssen. **Cammer-Gerichte-Ordn.** *Tit.* 47. §. 4.

nullität, wenn er die Abschrifft mittheilete, jedoch müste er keine neue Schrift-Wechselung verstatten, sondern mit der Verschickung der Acten sofort verfahren.

§. XX. Damit der Ort verschwiegen bleibe, wohin die Acten gesendet werden, und folglich keine Neben-Briefe, oder privat-recommendationes nachfolgen, ist in etlichen Gerichten die Gewohnheit eingeführet, daß zwar der Gerichts-Secretarius die Urtheils-Frage verfertiget, hernach aber der Richter selbst den Namen der Juristen-Facultät allererst auf der Uberschrifft einrücket, und sodann die Acten dem Bothen einhändiget, K) oder der Post überliefert. An theils Orten, als z. E. in Pommern bey dem Hof-Gerichte, wird zuweilen der Name des Rechts-Collegii erst vor dem Thor auf die Acten gesetzet, zu welchem Ende der Bothenmeister mit dem Bothen bis vor das Thor hinaus gehen muß, siehe Brunnemann. Proc. Civ. Cap. 27. n. 9. Im Clevischen wird bey der Regierung die transmission zween Räthen aufgetragen, welche die Acten nicht mit dem Gerichts-Siegel, sondern mit ihren eigenen Signeten versiegeln. In andern Gerichten aber träget man deshalb nicht so grosse Vorsorge, sondern es wird gar balde bekant, wohin die Acten verschicket worden, wiewohl solches nicht eben zum Besten gehandelt ist.

§. XXI. Was bey der Urtheils-Frage, deren Abfassung, und registrirung zu den Acten, in acht zu nehmen, davon wird unten in dem Anhang, in dem Capitel von Registraturen, Bericht erfolgen. Ob aber die Urtheils-Frage vor der Verschickung denen Partheyen vorgezeiget werden müsse, deshalb sind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung.

Nach

K) In **Chur-Sachsen** müssen die Acten mit der Post, oder dem ordentlichen Boten, zu Ersparung der Unkosten, verschicket werden; Wenn aber ja in einem oder dem andern Fall solches durch einen eigenen Boten zu thun, von denen Partheyen verlanget, oder sonst vor nöthig erachtet würde, so soll das Boten-Lohn und Warte-Geld nicht übermäßig angesetzet, auch, wenn mehrere Acta mitgeschicket werden, selbiges bey Straffe **vierfacher Ersetzung**, von jeder Sache und Parthey **nicht vor voll**, sondern nur *pro Rata* gefordert, auch zu solchem Ende jederzeit, bey Vermeidung 5. Thlr. Straffe, ein nöthiges Verzeichniß davon ad Acta gebracht, und dabey gelassen werden. **Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 34. §. 2.

Nach der Sachsen-Gothaischen und Mecklenburg-Güstrowischen Cantzeley- und Gerichts-Ordnung muß solche Vorzeigung geschehen, Martini ad O. P. S. tit 34. rubr. n 59. an andern Orten aber, wo die Landes-Gesetze dißfalls nichts insonderheit disponiret, ist solches von keiner Nothwendigkeit, wenn nur sonsten kein Betrug, oder Gefährde dabey unterlauffet, wiewol Herold. in Isag. ad Proc. Langii c. 60. n. 8. in diesem Fall anderer Meynung ist.

§. XXII. Ob ein Richter das eingelangte Urtheil nach Gefallen ändern und davon abgehen, oder es gar von den Acten removiren und unterschlagen könne, wenn es nicht nach seinem Kopfe eingerichtet, solches bejahet zwar Brunnem. c. 27. n. 11. schlechterdings, ich halte aber, daß darauf mit Unterscheid geantwortet werden müsse. Wenn nemlich ein Richter die Acta bloß vor sich, ohne Ansetzung eines ordentlichen irrotulation-Termins, verschicket, welches zuweilen in schweren Sachen ingeheim zu geschehen pfleget, so hat die angeführte Meynung ihre Richtigkeit. Wenn aber die Verschickung der Acten entweder auf Anhalten der Partheyen, oder auch von dem Richter ex officio, jedoch auf der Partheyen Unkosten, und vorher gegangene Citation zur Irrotulation, geschehen; so ist solche Meynung, wenigstens nach der praxi, nicht gegründet, L) welcher meiner Meynung beystimmen Blum. de Proc. Cap. tit 46.

L) Doch nehmen einige Rechts-Lehrer den Casum aus, wenn der auswärtige Urthels-Fasser **wider die** *notori*sche **Gewohnheit, oder Landes-Gesetze** gesprochen, daß alsdann der Richter auf Anhalten einer Parthey, daß Urtheil ändern könne. MEVIUS *Part.* 2. *Dec.* 268. *&* *Part.* 5. *Dec.* 149. BRUNNEM. *ad L.* 19. *ff. de Appellat. n.* 2. Vermöge der **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenbl.** *Tit.* 48. *f.* 2. stehet in solchem Fall dem Cammer-Gerichte frey, auf eines Theils Vorstellung, solch Urtheil *ab Actis* **zu** *removiren*, und die Acten zum anderweitigen Spruch zu verschicken. Wie denn auch nach der **Neu-Märck. Verbess. Cammer-Gerichts-Ordn.** *cap.* 22. *in f.* wenn in Instantia Restitutionis in integrum von dem Urthels-Fasser eine *insanabilis Nullitas* begangen, dem Richter frey stehet, sothanes Urthel ohne fernere Weitläuftigkeit

46. n. 20. Dn. Stryk. ad Brunnem. jus eccleſ. l. 3. c. 9. §. 4. Herold. d. c. 60. n 53. 54. Martini ad d. tit. 34. rubr. n. 85. & 86. Stypmann. de Referendar. c. 7. n. 223. und wird daherd ein Richter, welcher ein eingelangtes Urtheil zu unterſchlagen ſich unterſtehet, arbitrarie billig beſtrafet.

§. XXIII. Wenn die Acta zurück gekommen, ſo muß derjenige, welchem an der Publication des Urtheils und Beſcheinigung der Sachen gelegen, durch ein kurtzes Supplicatum um Anſetzung eines Termins, Anſuchung thun, ausgenommen in vielen Sächſiſchen und benachbarten Gerichten, da dergleichen Citation auch ex officio abgefaſſet, M) und denen Partheyen durch den Gerichts-Diener zugeſtellet zu werden pfleget. Inzwiſchen, wenn gleich das eine, oder andere Theil N) in dem angeſetzten Termin nicht erſcheinet, verfähret man doch nichts deſto minder mit der Publication, wie dann auch in der Citation die ſonſt gebräuchliche Friſt nicht

und Schrift-Wechſelung, ab Actis zu removiren, und die Acta anderweit an einen unverdächtigen Ort zu ſchicken.

M) Laut der **Chur-Sächſiſchen Verbeſſ. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 34. §. 5. ſoll, ſo bald das Urtheil einkommt, darauf die Zeit behörlich angemercket, **und binnen 8. Tagen,** zu deſſen Publication, ein kurtzer Termin, **längſtens von 14. Tagen,** anberaumet, auch ſolches alles bey Vermeidung 5. Thlr. Straffe, anders nicht gehalten werden.

N) Wenn **beyde Theile** auſſenbleiben, ſo wird der angeſetzte Termin *circumduciret*, und muß ein ander Termin præfigiret, oder allenfalls denen Partheyen das Urthel, *in Vim publicati*, in Abſchrifft zugeſchicket werden. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 34. *En.* 9. In **Chur-Sachſen** aber verhält ſich dieſes anders, und wird, dafern die Citationes richtig inſinuiret, der Terminus pro circumducto nicht gehalten, ſondern nichts deſto minder, **Mittags um 12. Uhr,** mit Eröffnung des Urtheils verfahren, ſolches ad Acta gebracht, und in Contumaciam pro publicato geachtet, auch das Decendium zu Interponirung des ſonſt nachgelaſſenen Remedii ſuſpenſivi, oder devolutivi, **von ſelbiger Zeit** an gerechnet. **Verbeſſ. Proc. Ordn.** *Tit.* 34. §. 5.

nicht eben in acht genommen werden darf, weil es nur Citatio monitoria, nicht aber arctatoria ist, siehe oben Cap. X. §. IIX.

§. XXIV. Endlich ist es zwar gut, daß man die Acten nicht anders, als erstlich in termino in beyder Theile Gegenwart wiederum eröffnet, es ist doch aber auch an vielen Orten gebräuchlich, daß der Richter solche Eröffnung vor sich allein O) verrichtet und das Urtheil hernach denen Partheyen publiciret, und mag überdem, wenn auch gleich sonst ein anders im Gebrauch wäre, dem Richter desfalls eine begangene Nullität nicht beygemessen werden, sondern wofern das Urtheil nicht anständig, muß man sich dawider der zugelassenen Rechts-Mittel bedienen, siehe Herold. l. c. 62. n 27.

Das XXVI. Capitel,

Von Abfassung des Urtheils.

Inhalt des Capitels.

Wie ein Urtheil und ein Abschied eigentlich unterschieden, desfalls sind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung, §. I. Einige suchen solchen Unterscheid in der Eintheilung des Processes in summarium & ordinarium, wie auch in denen am Ende befindlichen Formalien, §. II. Andere nehmen denselben von der causa efficiente und denen gebräuchlichen Eingangs-Formalien her, §. III. Dieser beyderley Meynungen Unzulänglichkeit wird durch die tägliche Erfahrung erwiesen, §. IV. Was eigentlich von der

O) In Chur-Sachsen soll das Urtheil, ausser in *Concurs*-Sachen, nicht eher als *in Termino*, und zwar in Gegenwart des *comparirenden* Theils, eröffnet werden. Wie denn auch kein Richter das erlangte Urtheil zurück halten, und die Acta anderweit verschicken darf, sondern, wenn er sich dessen dennoch unterfänget, solch Verfahren null und nichtig seyn, und er deswegen willkührlich bestraffet werden soll. Siehe Verbess. Proc. Ordnung *Tit.* 34. §. 5.

der Beschaffenheit dieser Frage zu halten, und worinne der Unterscheid anzutreffen sey, wird gezeiget, §. V. Ordentlicher Weise muß ein Urtheil nicht sub conditione, sondern pure abgefasset werden, welches jedoch seine Ausnahme hat, als z. E. bey interlocuten, §. VI. Bisweilen wird auch das End-Urtheil unter einem Beding abgefasset, wobey aber darauf zu sehen, ob selbiges auf einen Eyd, oder auf den Beweiß ankomme, §. VII. Woher es geschehe, daß in dem ersten Falle unter einem Beding definitive erkant werden könne, in dem andern aber nicht? §. VIII. Wenn indessen ein Richter besagte Anmerckungen de sententiis conditionalibus, in Abfassung der Urtheile nicht in acht nimmet, begehet er deshalb keine nullität, §. IX. Das Urtheil muß etwas gewisses in sich halten, jedoch darf solche Gewißheit nur durch Beziehung aufs Klag-Libell, oder sonst exprimiret werden, §. X. Wie die Formalia des End-Urtheils lauten, wenn über den Beweiß, und ob selbiger zulänglich, oder unzulänglich sey, erkant wird? §. XI. Ingleichen wenn über des Beklagten Gegen-Beweiß, oder dem Beweiß seiner Exceptionum peremtoriarum zu sprechen ist? §. XII. Weil das Urtheil mit der Natur der Klage übereinkommen soll, so muß auf einen Libellum alternativum auch eine sententia alternativa erfolgen, §. XIII. Der Richter ist, im Fall er das Urtheil selber spricht, die Rationes decidendi mit hinein zu rücken nicht verbunden, § XIV. Ertheilet aber ein Collegium juridicum das Urtheil, so muß es auf der Partheyen, oder des Richters Begehren, selbige mit beyfügen, § XV. An theils Orten, wie auch, wenn man an die Käyserliche Cammer appelliret, müssen die Rationes decidendi denen Partheyen mitgetheilet werden, §. XVI. Auf Verlangen des Richters fassen die Juristen-Collegia das Urtheil in dessen Namen, sonst aber in ihrem eigenen ab, jedoch kan es der Richter in diesem Fall in seinem Namen nichts desto weniger publiciren, §. XVII. Das Urtheil pfleget heut zu Tage auf die Anwälde nicht gerichtet zu werden, §. XVIII. Ob der Beklagte zu absolviren, oder zu condemniren sey, muß aus denen Acten und Rechten judiciret werden, §. XIX. Von etlichen unnöthigen Fragen, so die Theoretici gemeiniglich in Ansehen der Publication des Urtheils auf die Bahne bringen, §. ult.

§. I.

Der Haupt-Zweck des gegenwärtigen Capitels ist zwar auf die Abfassung des End-Urtheils gerichtet, es können aber doch die darinnen vorkommende Anmerckungen auf gewisse Art auch bey denen Bey-Urtheilen statt finden, welche wegen der incident-Puncte, z. E. wegen der Exceptionum dilatoriarum, und dergleichen, abgefasset zu werden pflegen. Mit fernerer Beschreibung der Haupt- und Bey-Urtheilen, oder interlocuten, wollen wir uns nicht aufhalten, weil selbige schon ohnedem bekandt seyn, auch deshalb kein Streit ist; dieses aber wird nöthig seyn, daß wir vor allen Dingen von dem Unterscheid zwi-

zwischen einem **Urtheil** und **Abscheid** etwas kürtzlich erinnern, weilen diß-falls die Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung sind, und durch ihre Beschreibungen die Sache öffters mehr verdunckeln, als deutlich machen.

§. II. Einige geben diesen Unterscheid an die Hand, daß der Rechts-Spruch in summarischen Sachen, ein Abscheid, oder Bescheid, in processu ordinario aber, ein Urtheil genennet werde. Ingleichen, daß man zwar am Ende eines Urtheils die Clausul: **Von Rechtswegen**, zu setzen pflege, nicht aber am Ende eines Abscheides, welchen man auf diese Art beschliesset: Datum, oder Signatum Halle den = = siehe Carpzov. in Proc. tit. 16. art. 1. n. 2. seqq.

§. III. Andere suchen den Unterscheid hierinnen, daß ein Urtheil von einem Juristen-Collegio, an welches die Acten verschickt worden, abgefasset, und dabey im Eingang diese Formalien gebrauchet werden:

Auf Vorbringen und erfolgte Gesätze ꝛc.

oder, wenn hauptsächlich erkannt wird;

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze ꝛc.

wenn aber der Richter selbst den Ausspruch thut, ohne daß er ein Juristen-Collegium zu Rathe ziehet, so heissen sie es einen Abscheid, allwo man sich im Eingang dieser Formalien gebrauchet:

In Sachen Mevii, Klägers an einem ꝛc.

oder

In irrigen Sachen ꝛc.

siehe Martini ad O. P. S. tit. 34. rubr. n. 92.

§. IV. Beyde angeführte Meynungen sind unzulänglich, welches nicht nur Martini loc. cit. sondern auch Svendendœrff. ad Fibig. P. 1. c. 2. membr. 3. §. 19. lit. O. & n. 413. bereits angemercket. Denn es giebt die tägliche Erfahrung, daß auch in summarischen Processen der erfolgte Rechts-Spruch ein Urtheil genennet werde, gleichwie man auch solche Benennung alsdann gar ofte gebrauchet, wann gleich der Richter den Rechts-Spruch, ohne eingeholten Rath eines Juristen-Collegii, abgefasset hat. Ja, ausserhalb Sachsen sonderlich, ist nichts gemeiners, als daß man ohne Unterscheid der General-Formul:

In Sachen, oder: in irrigen Sachen,

sich bedienet.

§. V. Wann man dannenhero von der Sache sich einen deutlichen Concept machen will, so muß man vor allen Dingen anmercken, daß der Richter sowohl in summarischen, als auch ordentlichen Processen, zweyerley Arten zu decretiren habe. Einmahl giebt er auf die eintzele Bitt-Schreiben eine Resolution, z. E. er veranlasset eine Citation, ertheilet einen Befehl, u. s. w. Dieses wird niemahls ein Urtheil, sondern mit einem general-Nahmen, ein Decret, oder Bescheid, auch wohl eine resolution, genennet, ob es gleich sonst verschiedene special-Benennungen hat, als eine Citation, ein Befehl, u. d. g. Wenn aber der Richter, nachdem er beyde Partheyen zur Gnüge gehöret, einen Ausspruch darüber thut, so stehet es in seinem Belieben, ob er es einen Abschied oder ein Urtheil nennen will. Es hat beydes einerley effect, indem eines sowohl als das andere die Kraft rechtens beschreitet, wenn man sich nicht zu rechter Zeit eines remedii suspensivi dawider bedienet. Dannenhero gar kein Unterscheid desfalls, als nur bloß in etlichen wenig Worten anzutreffen, welche schon in §. II. angeführet worden, daß man nemlich bey einem Abschied sich am Ende dieser Formalien:

Von rechtswegen,

oder, wie es in Preussen gebräuchlich:

Wie recht ist, von Rechtswegen,

nicht bedienet, sondern nur Datum, oder Signatum, darunter setzet, dahergegen in einem Urtheil besagte Formalien iederzeit befindlich, und hernach Publicatum &c darunter gesetzet wird, wie unten, sonderlich im Anhang von den Registraturen, zu sehen. In denen Hamburgischen Unter-Gerichten wird an statt des Worts: **Urtheil**, das Wort: **Findung**, gebrauchet.

§. VI. Sonst, was die Sache selbst betrifft, gehet der Rechts-Lehrer einhellige Meynung dahin, daß ein Urtheil ordentlicher Weise nicht unter einem gewissen Beding, sondern pure abgefasset werden müsse. Es leidet aber diese Regul, wie fast alle andere, ihre Ausnahme. Denn weil z. E. in Sachsen gebräuchlich, daß nebst denen Exceptionibus dilatoriis die Kriegs-Befestigung zugleich eingebracht und verrichtet, und über beydes in einem Urtheil erkannt werden muß, so kan, wenn die opponirte Exceptiones erheblich, das Urtheil nicht anders, als unter einem gewissen Bedinge abgefasset werden, z. E.

Würde Kläger den geforderten Vorstand pro reconventione & ex-

& expensis auf = = = Rthlr. hoch bestellen, inmassen ihm zu thun oblieget, so ist alsdann Beklagter seines übrigen Einwendens unerachtet, ꝛc.

siehe oben Cap. XIII. §. II.

§. VII. Dieses ist ein Exempel von einem blossen Interlocut. Jedoch kan auch in gewissen Fällen ein End-Urtheil unter einem Bedinge abgefasset werden. Es sind aber allhie sonderlich zweyerley Arten von conditionibus wohl zu unterscheiden. Denn zuweilen heisset es:

Würde Kläger, daß ihm = = = **eydlich erhalten**, und also in supplementum **schweren** ꝛc.

oder:

Würde Beklagter sich **vermittelst Eydes** reinigen, und daß er = = = **schweren** ꝛc.

zuweilen aber wird das Beding dergestalt ausgedrücket:

Würde Kläger gebührend **beweisen**, daß Beklagter ꝛc.

In dem ersten Fall, wenn das Beding auf einen Eydschwur ankömmet, so kan das End-Urtheil unter demselben Beding gar wohl abgefasset werden, z. E. daß man beym juramento suppletorio so fort hinzusetzet:

So ist ihm alsdann Beklagter die libellirte Post zu bezahlen schuldig,

oder, beym purgatorio:

So wird er alsdann von der wider ihn angestelleten Klage billig entbunden.

In dem andern Fall aber, wenn noch erstlich Beweiß erfordert wird, kan man, wofern man accurat verfahren zwill, dergleichen Definitiv-Clausul nicht anhängen, sondern es wird nur gesetzet:

So ergehet sodann in der Sache ferner, was recht ist.

§. IIX. Der Unterscheid zwischen diesen beyden casibus bestehet darinnen. In dem ersten Fall, wenn vorhero noch geschworen werden soll, braucht es, nach geschehener Ablegung solches Eydes, keines neuen Verfahrens, oder Schriftwechselung zwischen den Partheyen, sondern es ist die Sache auf einmahl aus, und daher braucht es auch hernach keines neuen rechtlichen Erkänntnisses. In dem andern Fall hergegen, es mag nun der Beweiß durch Zeugen, oder briefliche Uhrkunden seyn geführet worden, entstehet hernach die Frage erst, ob solcher Beweiß zulänglich, davon wir oben Cap. XXII. ausführlich gehandelt, und muß so

dann, wann beyde Theile ihre Sätze eingebracht, nothwendig durch ein absonderliches Urtheil darüber erkannt werden, weshalb denn das erste Urtheil, und die darinnen eventualiter geschehene Condemnatio, oder absolutio, unmöglich einigen Effect, an und vor sich, ohne solches letztere Urtheil, haben kan.

§. IX. Dieses ist es, was die DD. von der sententia conditionali insgemein anführen, davon bey Brunnem. Proc. Civ. c. 27. n. 33. seqq. nachzulesen. Es ist aber dieses dabey zu beobachten, daß, wenn man gleich wider besagte Anmerckungen anstösset, es doch deshalb keine nullität, sondern nur nicht gar zu accurat gehandelt sey. Indessen geschiehet es, sonderlich beym juramento purgatorio, zum öftern, daß man nicht definitive erkennet, sondern nur die Formul gebrauchet:

> Er thue nun solches, oder nicht, so ergehet alsdann in der Sache ferner, was recht ist:

allein alsdann muß nach abgelegtem Eyde noch ein neues Urtheil erfolgen, welches doppelte Unkosten verursachet. Also wird auch zuweilen erkannt:

> Würde Kläger den Grund seiner Klage gehörig erweisen, so ist alsdann Beklagter ihm das libellirte Haus abzutreten schuldig,

allein dieses ist überflüßig, wie im vorhergehenden §. schon erinnert worden.

§. X. Daß das Urtheil dergestalt eingerichtet werden müsse, daß man daraus eine Gewißheit haben könne, solches verstehet sich von selbsten, zum Exempel:

> Und ist dannenhero Beklagter die libellirte 100. Rthlr. oder das libellirte Haus cum fructibus, u. s. w. Klägern zu bezahlen, oder abzutreten schuldig, ꝛc.

Jedoch ist es nicht eben nöthig, daß die geforderte Summe, oder eine andere in dem Klag-Libell enthaltene Sache, wörtlich in dem Urtheil ausgedrucket werde, sondern es ist schon genug, wenn sich das Urtheil auch nur auf das Klag-Libell, oder auf ein in den Acten enthaltenes Document, beruffet, z. E.

> Und ist dannenhero Beklagter die libellirte, oder, die in dem fol. Act. = , = befindlichen Documento enthaltene Post, Klägern zu bezahlen schuldig.

§. XI. In dem End-Urtheil wird gemeiniglich über den geführten Beweiß erkannt, dahero man im Eingange setzet:

Auf

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß, und erfolgte Gesätze, in Sachen ꝛc.

Hat nun Kläger den Grund der Klage erwiesen, A) so folget ferner:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen **auferleget**, (wenn nemlich die Auflage in einem Interlocut geschehen, oder, wenn dieses nicht, so setzet man: dasjenige, so ihm zu erweisen **obgelegen**,) und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen, und ist dannenhero Beklagter ꝛc. (wie im vorherg. §.)

Ist aber der Beweiß nicht zulänglich, so heisset es:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget (oder, obgelegen) und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, dannenhero wird Beklagter von der wider ihn angestellten Klage billig entbunden.

An etlichen Orten, sonderlich ausserhalb Sachsen, setzet man auch:

Dannenhero Beklagter von der angestelleten Klage billig zu entbinden, wie wir ihn denn, (wenn es in grossen Gerichten ist) hiemit davon entbinden und loßzehlen,

und im Eingang des Urtheils:

In Sachen Titii, Klägers an einem ꝛc.

§. XII. Hat der Beklagte sich eines Gegen-Beweises bedienet, so wird es mit eingerücket:

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgte Gesätze ꝛc.

Wenn nun gleich der Kläger etwas erwiesen, der Beklagte hingegen in seinem Gegen-Beweiß solches wiederum elidiret hat, so bleibet es annoch bey der vorigen Formul:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, ꝛc.

Hät-

A) In solchen Fällen, da nicht der Kläger, sondern der Beklagte den Beweiß zu führen verbunden, als wenn *Actio negatoria* angestellet, lautet die Formul folgender Gestalt:

Daß Beklagter dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget ꝛc. zur Nothdurfft erwiesen, derowegen er von der angestellten Klage billig zu entbinden und loß zu zehlen.

Hätte im Gegentheil der Beklagte die Klage schlechterdings gestanden, und sich nur dabey auf eine Exception bezogen, siehe oben cap. XIII. & XXII. so müste der Eingang des Urtheils folgender Gestalt gemachet werden:

Auf Klage, dawider vorgeschützte (eingewandte) Exception, geführten Beweiß, und erfolgte Gesätze ꝛc.

hiernächst aber werden die vorhin wegen des Klägers Beweises angeführte Formulen mutatis mutandis appliciret. Im übrigen muß auch in diesem Stück der Richter ein judicium haben, weil alle special-casus, und dahin gehörige Formulen, hieher zu setzen unmöglich ist.

§. XIII. Sonst ist bekannten Rechtens, daß das Urtheil mit der Natur der Klage übereinkommen müsse, und folget also daraus, daß, so oft im Klag-Libell das petitum, denen Rechten gemäß, alternative eingerichtet, das Urtheil gleichfalls auch alternative abgefasset werden müsse, z. E. wenn ex L. 2. C. de rescind. vendit. geklaget worden, und der Beweiß erfolget, so wird der Beklagte, wenn es der Verkäuffer, condemniret:

Dasjenige, so er über den rechten Werth der verkaufften Sache empfangen, Klägern herauszugeben, oder aber, dafern er solches zu thun nicht gemeynet, die demselben verkauffte Sache zurück zu nehmen, und das davor empfangene Kauff-Pretium völlig zu erstatten,

wenn es aber der Käuffer:

Dasjenige, so an dem rechten Werth der von Klägern erkauften Sache ermangelt, zu ergäntzen, oder aber, dafern er solches zu thun nicht gemeynet, besagte Sache demselben gegen Empfang des dafür zu wenig gezahlten Kauff-Pretii zurück zu geben,

wobey dem Beklagten ein gewisser Termin, daß er sich erkläre, was er zu thun gesonnen, gesetzet werden kan.

§. XIV. Daß die rationes decidendi in das Urtheil mit hinein gerücket werden, ist nicht nöthig, wenn es aber geschicht, ist es auch nicht thöricht gehandelt, obgleich solches Cævallos bey Brunnem. Proc. Civ. c. 27. num 20. thörichter Weise dafür hält. Es sind auch die von Brunnemanno angeführte Exceptiones, daß nemlich besagte Rationes denen Partheyen mitgetheilet werden müsten, wenn der Richter von der sonst gebräuchlichen Rechts-Regul aus erheblichen Ursachen abweichet, oder, wenn er die Unkosten gegen einander aufhebet, oder, wenn er dem Beklag-

klagten seine Famam vorbehält, bekannter massen der Praxi nicht gemäß, die peinliche Fälle ausgenommen, in welchen, sonderlich in Sachsen, wenn man dem Inquisiten die peinliche Frage, oder eine Leibes- und Lebens-Straffe zuerkennet, solche rationes decidendi dem Urtheil einverleibet zu werden pflegen, davon im peinlichen Proceß an seinem Orte ein mehrers. Sonst, wenn der Richter von der Rechts-Regul denen vorkommenden Umständen nach, abweichet, setzet er nur diese Worte in das Urtheil:

gestalten Sachen, oder, vorkommenden Umständen nach,

und bey compensirung der Unkosten ist diese Formul gebräuchlich:

Die beyderseits aufgewandte Unkosten werden, aus dazu bewegenden Ursachen, gegen einander compensiret und aufgehoben, siehe Dn. Stryk. introd. ad prax. c. 22. §. 5.

§. XV. Was anjetzo angeführet worden, daß der Richter die rationes decidendi mitzutheilen nicht verbunden sey, solches ist von dem Fall zu verstehen, wann der Richter das Urtheil selbst abfasset. Wann hingegen die Acten an ein Juristen-Collegium, zum Spruch Rechtens, verschicket werden, und entweder die Partheyen um solche rationes Ansuchung thun, oder auch der Richter vor sich dieselbe begehret, ist sie das Collegium mitzutheilen verbunden. Will es das Collegium auch vor sich thun, stehet es ihm frey, allein es ist dazu nicht gehalten, B) weshalb es in der

B) Laut der Chur-Sächsischen Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 34. §. 4. sollen denen *Definitiv*-Urtheln, und welche denenselben gleich zu achten, nicht weniger, wenn der Parth mit seiner Klage oder Suchen entweder schlechterdings, oder angebrachter massen, abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach, erkannt, so wohl, wenn auf Leuterungen, oder *Appellationes*, *reformatorie* oder *declaratorie* gesprochen wird, die Rationes decidendi jedesmahl mit eingerücket, oder, nach Befinden, absonderlich beygefüget werden. In der Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenb. *Tit.* 48. §. 4. ist gleichfalls disponiret, daß die Rationes decidendi allemahl denen Urtheln besonders beygefüget, von selbigen auch denen Partheyen, auf Verlangen, gegen die Copial-Gebühr, auch ohne der Räthe Verordnung, Abschrift ertheilet werden solle.

der Urtheils-Frage mit zu erinnern. Ist dieses nicht geschehen, es verlanget aber hernach eines, oder das andere Theil dieselbe, können sie ihm auch mitgetheilet werden, Brunnem. Proc. Civ c. 27. n. 22. obgleich Carpzovius de Proc. tit. 16. art. 1. n. 85. seqq. aus dieser unerheblichen Ursach anderer Meynung ist, weil das Collegium sodann nicht so wol eines Richters, als vielmehr eines Consulenten Stelle, vertreten würde, worauf aber Brunnemannus loc. cit. schon geantwortet, und gewiesen, daß dieses des Carpzovii suppositum falsch sey.

§. XVI. Wenn man an die Käyserliche Kammer appelliret, müssen sodann die rationes decidendi auch jederzeit herausgegeben werden, R. Absch. de A. 1654. §. 61. Blum. de Proc. Camer. tit. 52. n. 4. seqq. Es finden sich auch an einigen Orten sondere Gebräuche, daß denen Partheyen, die darum ansuchen, die rationes decidendi des in loco abgefasseten Urtheils mitgetheilet werden müssen, wie solches bey dem Hinter-Pommerischen Hoffgericht also gehalten zu werden pfleget, welches man aus eines jeden Landes und Gerichts Gewohnheit zu erlernen hat. Hingegen werden an andern Orten die rationes decidendi, wann sie gleich von denen Juristen-Collegiis mitgeschicket worden, den Partheyen gar nicht communiciret, als z. E. bey der Regierung zu Hannover. Zu Hamburg legt man sie zwar nicht zu denen Acten, sie werden aber doch denen Partheyen auf Begehren communiciret. C) An solchen Orten nun, allwo die rationes nicht pars actorum werden, pfleget man in der Urtheils-Frage zu erinnern, daß die Juristen-Collegia besagte rationes absonderlich abfassen, und sie dergestalt mitschicken sollen, daß sie vor der publication des Urtheils absonderlich von denen Acten genommen werden können.

§. XVII. Wenn die Juristen-Collegia darum in der Urtheils-Frage ersuchet werden, so fassen sie das Urtheil in des Richters Nahmen ab, von welchem die Acta an solche Collegia verschicket worden, folgender Gestalt:

Auf Klage, Antwort, ꝛc. in Sachen N. Klägers an einem ꝛc. erkennen = = = auf vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten, vor Recht.

Sonst

C) Hieran zweifle ich, weil aus denen, von Hamburg, an hiesige löbliche Facultæt übersandten Acten, etliche mahl wahrgenommen, daß ein und die andere Parthey sich beschweret, wie sie nicht begreiffen könne, was den Urthels-Fasser zu dem Spruch bewogen, indem sie die Rationes decidendi nicht können zu sehen bekommen.

Sonst aber, wenn besagte Requisition nicht geschehen, lautet es:

Als dieselbe, (oder derselbe) Uns Vorbringen, und erfolgte Gesätze, oder, Klage, Antwort, geführten Beweiß, und erfolgte Gesätze (und so ferner, nach Gelegenheit der Sachen) in Sachen ==== zugeschicket, und sich darüber des Rechten zu belehren gebeten, demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus, und andere Doctores (oder sonst nach dem stylo eines jeden Collegii, welcher unterschieden ist) darauf, nach fleißiger Verles- und Erwegung der Acten, vor recht.

Es stehet aber dem Richter frey, solchen Eingang des Urtheils zu ändern, und das Urtheil in seinem Namen zu publiciren, wenn es gleich von dem Juristen-Collegio dergestalt nicht abgefasset worden, weil dieses nichts zur Sache thut.

§. XVIII. Sonst werden die Urtheile heut zu Tage nicht auf den Anwald, D) wie bey den Römern, sondern auf den Principalen selbst gerichtet. Die Sächsischen Rechts-Collegia machen zwar annoch, nach der Römischen Art, einen Unterscheid unter denen Urtheilen, welche vor, und welche nach der Kriegs-Befestigung abgefasset werden, da sie, wenn es vor der Kriegs-Befestigung, der Principalen, als:

Auf Vorbringen ꝛc. in Sachen Titii, Klägers an einem, Mevii, Beklagten andern Theils;

nach derselben aber, der Anwälde Meldung thun, als:

Auf Klage ꝛc. der Anwälde Kl. an einem, ꝛc.

allein, dieser Unterscheid betrifft nur den Eingang des Urtheils, hernach aber in dem Urtheil selbst wird der Principal wieder hervor gebracht, als:

Daß Beklagtens Principal die 1000. Rthlr. zu bezahlen schuldig,

und also scheinet dieses eine unnöthige subtilität zu seyn, weshalb man auch ausserhalb Sachsen solche nicht attendiret. Es setzet zwar Gail. l. 1. Obs. 111. n. 3. um sein vermeyntes dominium litis zu behaupten, daß in Injurien-Sachen das Urtheil annoch heut zu Tage auf den Anwald gerichtet werde; allein, es lauffet solch sein Vorgeben zum wenigsten wider die praxin der Untergerichte an, es heisset auch seine ration nichts, weil nach aller Rechts-Lehrer Meynung, in Injurien-Sachen dem Beklagten sein ehrlicher

D) Womit übereinstimmet Cammer-Gerichts-Ordn. d. Tit. 48. §. 6.

cher Name ohne dem muß reserviret werden, und es also nicht nöthig ist, ein Gauckelspiel mit dem Anwalde zu treiben, welches doch nach Römischen Rechten gantz anders war. Und ist es also gewiß sehr zu beklagen, wenn auch berühmte Juristen etwas aus solchen Rechten heraus klauben, und dabey vergessen, daß sich selbige auf die teutsche Gewohnheiten nicht appliciren lassen.

§. XIX. Ob nun im übrigen in dieser und jener Sache der Beklagte zu absolviren, oder zu condemniren, davon muß theils aus denen in jeden Actis vorkommenden Umständen, theils auch nach denen jedes Orts gebräuchlichen Rechten, judiciret werden, und können wir davon insonderheit nichts melden, sondern wir erfordern dazu einen geschickten Kopf, der einen guten Grund in der Rechtsgelahrtheit geleget hat. Von der Art aber, wie die Acten excerpiret, und hernach im Gerichte, in Gegenwart der andern Räthe, oder Beysitzer, referiret werden sollen, davon wird unten im Anhang, in einem absonderlichen Capitel, Nachricht erfolgen.

§. XX. An welchem Ort und zu welcher Zeit das Urtheil denen Partheyen publiciret werden solle, davon ist viel zu erinnern nicht nöthig. E) Denn an welchem Ort und zu welcher Zeit andere gerichtliche Handlungen verrichtet werden, da muß auch solche publication geschehen. Es sind auch ebenfalls unnütze Fragen, ob der Richter stehend, oder sitzend, das Urtheil publiciren, und ob er es von einem Zettel herlesen, oder aus dem Kopf hersagen solle? u. d. g. Wer zu solchen Grillen Lust hat, der mag davon die Compendia bey dem tit. ff. de sent. & re judicata, ingleichen die gemeinen Processisten nachlesen.

Das XXVII. Capitel,

Von der Declaration des gesprochenen Urtheils.

Inhalt des Capitels.

Wenn die Worte des Urtheils dunckel oder zweydeutig sind, muß man eine Declaration suchen, §. 1. Es ist zwar nicht nöthig, doch klüglich gehandelt, daß die Declaration

E) Siehe was unten im Anhang *ad Cap.* 5. §. 5. angemercket worden.

claration binnen dem Fatali der 10. Tage gesuchet werde. §. II. Eben derjenige Richter, oder dasjenige Juristen-Collegium, so das Urtheil abgefasset, muß auch dasselbe erklären, §. III. Sichardi Meynung, als ob denen Unter-Richtern nicht zustehe, ihre Urtheile zu declariren, wird widerleget, §. IV. Im Fall bey der Erklärung des Urtheils der Richter etwas zu demselben hinzu, oder davon thut, kan man deswegen appelliren, §. V. Die Declaration wird nur durch ein Bittschreiben gesuchet, in welchem man sogleich die dunckele Worte, und wie man selbige gern erkläret haben wolle, anführet, §. VI. Was der Richter in acht zu nehmen, und zu verordnen, wenn die Declaration entweder bey einem auswärtigen Rechts-Collegio soll eingeholet, §. VII. Oder bey einem von ihm gesprochenen Urtheil durch ihn selbst ertheilet werden? §. ult.

§. I.

Wenn ein Urtheil eröffnet worden, so ist dasselbe einer Parthey entweder offenbar zuwider, oder es sind darinnen dunckele, oder zweydeutige Worte enthalten. In dem ersten Falle gebrauchet man sich eines remedii suspensivi, davon in denen folgenden Capiteln gedacht werden soll, in dem andern Fall muß vor allen Dingen die Erleuterung solcher dunckelen Worte gesuchet werden, davon wir im gegenwärtigem Capitel etwas gedencken wollen.

§. II. Die Declaration eines solchen dunckelen Urtheils darff nicht nothwendig binnen dem sonst bey denen remediis suspensivis gewöhnlichen fatali der zehen Tage, gesuchet werden, weil man noch nicht weiß, wie die declaration lauten wird, und weil solche declaration kein remedium suspensivum ist, siehe Mev. p. 1. Dec. 109. it. p. 5. Dec. 10. dahero dann, nachdem dieselbe erfolget, besagtes fatale allererst an zu laufen fänget. Indessen weil die Rabulisten öfters nach Verfliessung des decendii das Urtheil schlechterdings als rechtskräftig ausgeben, und bey Suchung der declaration hernach ein hauffen Händel machen; so ist es nach den Reguln der Klugheit besser gehandelt, wenn man sofort, vor Ablauf der zehen Tage, die declaration suchet, und zugleich eventualiter, wofern nemlich dieselbe nicht nach Wunsch ausfallen solte, sich der appellation, Leuterung, u. d g. bedienet, welches dann geschickte Advocaten jederzeit also zu machen pflegen. Dn. Stryk. Introd. ad Prax. cap. 23. §. 2. Mevius P. 3. dec. 127 n. 1. in not. Nach Inhalt der Magdeb. verbess. Proc. Ordn. c. 42. §. 7. muß auch die declaration jederzeit binnen zehen

Tage A) præciſe geſuchet werden, jedoch iſt deshalb alda die Declaration nicht ſofort ein remedium ſuſpenſivum, wie ich ſolches in der Diſp. de Jure Declarationis cap. III. §. VI. deutlich gewieſen.

§. III. Wenn der Richter das dunckele Urtheil ſelbſt abgefaſſet, ſo kan er alsdann auch ſelbſt erklären. Wofern aber ſolche Abfaſſung von einem Juriſten-Collegio geſchehen, ſo müſſen die Acten an eben das Collegium zur declaration wiederum verſchicket werden, B) weil ja der Richter eines andern ſeine Gedancken nicht errathen kan, woraus folget, daß, wenn ſich der Richter in dieſem Fall, nichts deſto weniger die declaration anmaſſen wolte, denen Partheyen ſich der appellation, oder eines andern remedii ſuſpenſivi wider dieſes Anmaſſen zu bedienen, frey gelaſſen. Mev. P. 1. Dec 110. Brunnem. ad l. 4. n. 9. ff. de appell. Es folget auch aus dem vorhin angeführten Grunde, daß, wenn bereits von einem Urtheil würcklich appelliret worden, der Ober-Richter aber in dem Urtheil, davon appelliret, eine Dunckelheit befindet, auf deren Erklärung die Sache vornemlich beruhet, er ſo dann ſolche Erklärung nicht ſelbſt unternehmen, ſondern des Unter-Richters Meynung dißfalls erfordern müſſe. Mev. P. 3. Dec 127.

§. IV. Es vermeinet zwar Sichardus ad l. 1. C. de ſent. ex peric. recit. n. 50. daß die Macht, ein dunckeles Urtheil zu declariren, nur denen vor-

A) Womit übereinſtimmet **Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenbl.** *Tit.* 52. *§.* 4. Und dafern ſolche Declaration cum eventuali Appellatione geſuchet wird, ſoll ein Terminus præcluſivus **von 14. Tagen**, darüber zu erkennen, angeſetzet, und derſelbe gar nicht prorogiret werden. Wird nun die Declaration abgeſchlagen, die Appellation aber verſtattet, ſoll der Appellant **binnen 4. Wochen**, von dem Tage der verſtatteten Appellation an zu rechnen, die Juſtification ſchriftlich einbringen. **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des Juſtiz-Weſens bey dem Cammer-Gericht.** *§.* 45.

B) Eben ſo diſponiret die vor allegirte **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 52. *§.* 5. jedoch mit dieſem Zuſatz, daß vor der Verſchickung, jedem Theil erlaubet ſeyn ſoll, ſeine Nothdurft nur in einem *Memorial*, zu des Urthels-Faſſers beſſerer Information, vorzuſtellen.

vornehmen Richtern, z. E. bey uns, denen Regierungen, Hofgerichten, u. s. w. nicht aber denen Unter-Richtern, z. E. in Städten, Aemtern, u. d. g. zustehe; Es ist aber diese Meynung so absurd, daß es auch bereits Baldus, Felinus, und andere ihres gleichen gemercket, siehe Scacc. de sentent. gl. 14. qu. 17. num. 41. Brunnem. Proc. Civ. c. 27. n. 55. seq. Ich halte ja, daß es einem Bauren zugelassen, sich deutlicher zu erklären, wenn ihn der andere nicht wohl verstanden; Nun wird aber hoffentlich der Unter-Richter wohl so viel Recht, wie der Bauer haben.

§. V. Wenn der Richter, nachdem er um eine declaration ersuchet worden, zu dem vorhin ertheilten Urtheil noch etwas hinzu thun, oder etwas davon weg thun wolte, so wäre es keine Declaration, und stünde dem dadurch beschwerten Theile frey, sich dawider einer appellation zu bedienen. Scaccia d. gl. 14. qu. 17. num. 1. seqq. Wenn derhalben der Richter dem Kläger zwar das libellirte Haus in dem Urtheil zugeeignet, dabey aber der Früchte, und verursachten Unkosten, keine Meldung gethan hat, so muß der Kläger dißfalls appelliren, nicht aber, wie einige wollen, (siehe Brunnem. Proc. Civ. c. 27. n. 61. & ad l. 42. ff. de re jud.) declaration suchen. Denn obwol in dem l. 42. ff. de re jud. enthalten, daß der Richter z. E. die condemnationem in expensas, restitutionem fructuum &c. auch nach eröffnetem Urtheil annoch hinzufügen könne; so ist doch die Rede daselbst von dem Supplement des Urtheils, nicht aber von dessen declaration, und ist solches supplement an einen Tag gebunden, die declaration aber kan auch nach vielen Tagen geschehen. Wenn nun der Richter an eben dem Tage, da das Urtheil eröffnet worden, dasselbe dergestalt nicht suppliret, so muß man wol ohne Zweiffel zu remediis suspensivis greiffen. Mev. P. 3. Dec. 420. In dem l 35. §. 1. ff de rei vind. stehet zwar, daß der Richter mit auf die Früchte erkennen solle; allein, daß das Urtheil solch Erkentniß schon stillschweigend in sich begreiffe, und es daher der Richter declariren könne, davon stehet in dem angeführten Lege nicht das geringste.

§. VI. Weil im übrigen die declaration kein remedium suspensivum ist, so bedarff es bey Suchung derselben keiner Weitläuftigkeit. Es wird also weiter nichts, als ein einziges Bitt-Schreiben erfordert, darinne der Supplicant die dunckele Worte anführet, und um derselben declaration,

tion, so wie er es gerne siehet, Ansuchung thut. Ist nun das vorige Urtheil von einem auswärtigen Rechts-Collegio abgefasset worden, muß er zugleich um eine Citation zur irrotulation der Acten, anhalten, weil nach dem §. III. die declaration sodann gleichfalls von dem auswärtigen Richter geschiehet.

§. VII. Der Richter setzet sodann auf dieses Bitt-Schreiben sofort einen Termin zur irrotulation, und anderweitigen Verschickung der Acten an, und wenn selbige zurück gekommen, wird ein neuer Termin zur publication der einkommenden declaration, C) anberaumet, eben auf die Art, wie oben cap. XXIV. §. VII. und §. XXIII. gedacht worden. Ich halte auch davor, daß Brunnem. Proc. Civ. cap. 27. n. 57. eben dieses meyne, wenn er setzet, daß die declaration auf vorhergehende Citation beyder Theile, geschehen müsse, denn neue Schriften und Sätze werden nicht erfordert, alldieweil der Richter ohne dieselbe schon weiß, was er zur Zeit des abgefaßten Urtheils in seinem Sinn geführet habe.

§. IIX. Wofern das dunckele Urtheil ohne vorhergehende Verschickung, von dem Richter selbst abgefasset worden, und also auch die declaration desselben auf ihn selbst ankömmet, so ist es gar nicht einmal nothwendig, daß das wegen der Declaration eingerichtete Bitt-Schreiben dem Gegentheil communiciret, vielweniger ein Termin desfalls angesetzet werde, sondern es wird die Declaration, wie andere Decreta, sofort auf das übergebene Supplicatum geschrieben, und mag ein jedes davon Abschrift nehmen.

Das

C) Der AUCTOR supponiret, daß das Urtheil in der That dunckel, und also einer Declaration von nöthen habe; es pfleget aber wohl zu geschehen, daß, ungeachtet das Urtheil klar gnug, zur Ungebühr, und aus unerheblichen Ursachen, Declaration gesuchet wird, in welchem Fall selbige abgeschlagen, und folgender massen erkant wird:

Daß die gesuchte Declaration nicht statt hat.

Das XXVIII. Capitel.

Von der Protestation wider das eröffnete Urtheil.

Inhalt des Capitels.

Wie die gemeine Rechts-Regul, daß man sich durch eine Protestation sein Recht vorbehalten könne, zu limitiren sey? §. I. Es hat diese Formul: Man wolle wider das Urtheil solenniter, solennius und solennissime protestiret haben, nicht einmal die Kraft, das Fatale decendii zu prorogiren, §. II. Die Protestation, daß man dadurch das Urtheil a viribus rei judicatæ suspendiren wolle, gilt zwar in Sachsen an statt einer Leuterung, anderwärts aber nicht. §. ult.

§. I.

Ob zwar sonst eine gemeine Rechts-Regul ist, daß man sich durch eine Protestation sein Recht vorbehalten könne, und es dannenhero scheinen möchte, daß auch solche Regul in dem Fall zu appliciren, wenn ein widerwärtiges Urtheil erfolget: so leidet doch dieselbe einen Abfall, wennn nemlich in denen Rechten ein anderer Weg, dadurch man sein Recht conserviren kan, vorgeschrieben worden. Dieser findet sich nun in Ansehen der beschwerlichen Urtheilen, wider welche man sich eines von denen remediis suspensivis, davon in denen folgenden Capiteln Meldung geschehen soll, gebrauchen muß, in Verbleibung dessen das Urtheil die Kraft Rechtens beschreitet. Die Protestation aber gehöret nicht zu der Classe der remediorum suspensivorum.

§. II. Es hilft also gar nichts, wenn man gleich setzet, man wolle wider dieses höchst gravirende Urtheil solenniter, solennius und solennissime protestiret, und sich alle und jede Rechts-Wohlthaten vorbehalten haben.

ja es hilft solche protestation nicht einmal so viel, daß deshalb das fatale decendii prorogiret wird, sondern es erreichet das Urtheil nach Ablauf desselben, nichts desto minder die Kraft Rechtens, Berlich P. I. Concluſ. 49. num. 70. Dn. Stryk. introd. ad Prax. cap. 23. §. 3. Heig. p. 2. qu. 2. num. 30. Herold. in Isag. ad Proc. D. Lang. cap. 63. n. 90. S. Proc. Ordn. tit. 35. §.

35. §. 6. verb. sondern nur gemeine protestationes von unerfahrnen Procuratoren eingeworffen, ꝛc. ibique Martini in not. Daher erkant wird:

Daß es der eingewandten Protestation ungeachtet, bey dem am ==== eröffneten rechtskräftigen Urtheil billig verbleibet.

§. III. Wie aber, wenn sich jemand dieser Formalien bedienet hätte:

Er wolle das Urtheil durch diese Protestation a viribus rei judicatæ suspendiret haben.

Nach vieler Sächsischen Rechts-Lehrer, als des Carpzovii, Richteri, Svendendörfferi, Philippi, und anderer Meynung, gilt sodann dergleichen Protestation an statt einer Leuterung, welches gleichfalls in der Sachsen-Gothaischen Gerichts-Ordnung P. 1. cap. 14. §. 8. enthalten, Martini ad d. tit. 35. §. 6. num. 5. wohin auch Herolds Meynung gehet, loc. cit. n. 91. Allein, ausserhalb Sachsen würde dieses sehr zweiffelhaftig seyn, weil dergleichen Protestation die Kraft, das Urtheil a viribus rei judicatæ zu suspendiren, nirgends überkommen hat, auch selbige aus eines privati Willkühr nicht überkommen mag. Das gehet eher an, wenn man nebst der Protestation, auch in eventum eine appellation, oder Leuterung einwendet, wiewol auch die suspensio a viribus rei judicatæ in diesem Fall, nicht der protestation, sondern einig und allein der eventual-appellation zuzuschreiben.

Das XXIX. Capitel,

Von denen Remediis suspensivis.

und zwar erstlich

Von der Sächsischen Leuterung, und Ober-Leuterung, auch dem in Sachsen gebräuchlichen Einbringen von Mund aus in die Feder.

Inhalt des Capitels.

Bey einigen remediis suspensivis wird die Sache bey dem vorigen Richter von neuen ventiliret, bey einigen aber an den Ober-Richter gebracht, §. 1. Die Leuterung muß

muß binnen 10. Tagen interponiret, und in dem Leuterungs-Zettel die vornehmsten gravamina angeführet werden, §. II. Ordentlicher Weise pfleget die Leuterung schriftlich, nicht aber viva voce, auch nicht vor Notario und Zeugen, eingewendet zu werden, §. III. Jedoch kan man dieselbe durch einen Gevollmächtigten einwenden, wofern er nur mit einer general-Vollmacht cum libera versehen, §. IV. Durch die Leuterung werden dem Richter eben so wohl, als durch die appellation die Hände gebunden, daß er weiter etwas in der Sache nicht vornehmen mag, §. V. Es muß das gantze Urtheil, oder doch derjenige Punct, so das gravamen in sich hält, in den Leuterungs-Zettel würcklich eingerücket werden, §. VI. Was ferner in demselben angeführet, und wie das Petitum eingerichtet werden müsse? §. VII. Von dem Amte des Richters, und was er auf die eingewandte Leuterung verordnen könne? §. VIII. Hat er dieselbe angenommen, aber nicht so fort einen Termin zur Prosecution angesetzet, so muß der Leuterant darum absonderlich anhalten, §. IX. X. Wie der Leuterant sich zu verhalten habe, wann der Richter in Ertheilung solcher Citation und prosecution säumig ist? §. XI. Bestraffung des Leuteranten, oder Leuteraten Ungehorsams. Den terminum prosecutionis kan man nicht anticipiren, §. XII. Wie es mit Erstattung der Unkosten, in Ansehen des ungehorsamen Leuteraten, zu halten? §. XIII. Der Leuterant kan sich nicht schlechterdings auf die ergangene Acta beziehen, wohl aber der Leuterat, §. XIV. Der Leuterat muß vornehmlich darauf sehen, ob die formalia Leuterationis richtig, §. XV. Ingleichen ob die Leuterung nach Art des Processes, zuläßig, oder nicht? §. XVI. Was wegen der materialien einzuwenden, solches muß aus denen vorkommenden Umständen der Sache hergenommen werden, §. XVII. Von der Zahl der einzubringenden Gesätze, §. XVIII. In Sachsen wird alles von Mund aus in die Feder eingebracht, §. XIX. Von dem Chur-Sächsischen Septiduo, §. XX. XXI. Das Einbringen geschicht in der Versetz-Stube. Von der Zeit, da das Einbringen geschehen muß, §. XXII. Das Septiduum ist noch zur Zeit in den Sächsischen Gerichten im Gebrauch, §. XXIII. Und wird auch bey andern Einbringen, ausserhalb der Leuterung, in Acht genommen. §. XXIV. Von der Zeit, darinnen ausser Chur-Sachsen die Sätze eingebracht werden müssen §. XXV. Die Leuterung ist beyden Theilen gemein, und kan der Leuterat derselben adhæriren, §. XXVI. Ob und wie lange ein tertius adhæriren könne, §. XXVII. Die Leuterung ist keine neue Instantz, und wird also auch ordentlicher Weise kein neuer Beweiß zugelassen, §. XXVIII. Von des Richters Amt bey der Leuterung, §. XXIX. Wie das Urtheil nach unterschiedenen Fällen bey der Leuterung abgefasset werde? §. XXX. bis XXXIV. Von dem modo pronunciandi bey doppelten Leuterungen, §. XXXV. oder, wenn man auch bey einfachen Leuterungen das vorige Urtheil zum Theil ändert, §. XXXVI. Von der Ober-Leuterung, XXXVII. Wann dieselbe zugelassen seye? §. XXXVIII. Von den fatalibus und prosecution der Ober-Leuterung, §. XXXIX.

§. I.

Die remedia suspensiva können füglich in zwo Classen eingetheilet werden. Einige entspringen aus den Teutschen Rechten, und durch diese wird die Sache nicht an einen Ober-Richter ge-

bracht, sondern vor eben demselben Richter von neuen ventiliret, dahin gehöret Leuteratio, Revisio, Supplicatio, Restitutio, so fern wir selbige betrachten werden: durch einige aber wird die Sache von dem Unter- an den Ober-Richter gebracht, wohin die appellation gehöret, welche aber schon aus den Römischen Rechten bekant ist.

§. II. Was nun erstlich die in Sachsen, und einigen nahe gelegenen, ja auch an andern, jedoch wenigen Orten, als im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Anhältischen, wie auch in der Lausitz, dem Hertzogthum Zell, und der Stadt Lüneburg, (Engelbrecht ad ff. disp. ult. th. 25.) sodann auch in der Stadt Strahlsund, in Vor-Pommern, gebräuchliche Leuterung betrift, so muß dieselbe nach ihren unterschiedlichen fatalien betrachtet werden. Die Interpositio Leuterationis ist eben so wohl, als die appellation, an das fatale der zehen Tage gebunden, jedoch mit diesem Unterscheid: Bey der schedula appellationis ist es nach der praxi vieler Oerter, nicht nöthig, daß man einige Gravamina darinnen insonderheit anführet, wie davon unten an seinem Ort, Meldung geschehen soll. Allein in der schedula Leuterationis müssen die vornehmsten Ursachen, warum man zu leutern genöthiget worden, angezogen werden, in Verbleibung dessen die Leuterung vor desert zu achten. Ich sage: die vornehmste Ursachen. Daß man also alle und jede sofort berühre, ist nicht nöthig, sondern man kan hernach bey der Prosecution noch andere hinzuthun. Es dürffen auch die in der schedula Leuterationis angezogene Gravamina nicht völlig deduciret werden, sondern es ist schon genug, wenn man selbige nur summarisch berühret, und die ausführliche deduction bis zur Prosecution der Leuterung verspahret. Dieses, was bishero wegen Anführung der Gravaminum in dem Leuterungs-Zettul, gedacht worden, hat eigentlich nur statt, wenn wider ein Bey-Urtheil geleutert wird, in Ansehen der End-Urtheile aber wird es nicht so genau erfordert. A) Martini ad O. P. S. tit. 35. §. 1. n. 32. 33. Herold. in Isag. Langii c. 63. n. 20.

§. III.

A) Dieses ist in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung *Tit.* 35. §. 5. geändert, dergestalt, daß die Leuterung, wenn sie gleich *a definitiva* eingewendet, dafern nicht wenigstens eines oder das andere von den *Gravaminibus specifice*, und deutlich angeführet, mit 5. Thlr. Straffe *rejiciret* werden soll.

§. III. Der Leuterungs-Zettul wird ordentlicher Weise in den Gerichten auf die Art, wie andere Schreiben, übergeben. Mündlich, oder nach der Redens-Art der Practicorum, viva voce & stante pede, zu leutern, ist ungewöhnlich, B) ob es gleich bey appellationibus angehet. Es mag auch die Leuterung nicht von einem Notario und Zeugen interponiret werden, es wäre denn, daß der Richter sich nicht antreffen liesse, oder man sonst seiner nicht habhaft werden könte. Carpzov. Proc. tit. 18. art. 3. n. 9. seq. Svendendörff. ad Fibig. P. 1. cap. 2. membr. 3. §. 19. lit. q.

§. IV. Die Leuterung kan auch durch einen Gevollmächtigten eingewendet werden, und ist deshalb kein special-mandatum nöthig, sondern es ist eine generale Vollmacht cum libera, zureichend. Wenn aber gar keine Vollmacht vorhanden, so gilt auch die Leuterung nicht, wofern der Principal selbige nicht binnen den gesetzten zehen Tagen genehm gehalten. Weil nun diese ratihabition nicht allezeit sobald erfolgen kan, so ist eine Cautel, daß die Leuterungs-Schedula schlechterdings in des Principalen Namen abgefasset werde, und ist sie sodann der Richter anzunehmen schuldig. Herold. d. c. 63. n. 17.

§. V. Die Leuterung sonst, wenn sie rechtlicher Art nach eingewendet worden, bindet dem Richter eben so wol die Hände, als die appellation, und andere remedia suspensiva. Dannenhero wann der Richter, ungeachtet solcher Leuterung, wider den Leuteranten verfahren wolte, ist solches vor ein attentatum zu achten, und muß vor allen Dingen wiederum revociret werden.

§. VI. In dem Leuterungs-Zettul muß vor allen Dingen entweder das gantze Urtheil, oder, wenn nur wieder einen Punct geläutert wird, solcher Punct wörtlich angeführet werden, folgender gestalt:

Es würde sich Dn. Judex geneigt erinnern, welcher gestalt in Sachen seiner (des Leuteranten) Klägers, oder Beklagten, an einem

B) Hievon sind auszunehmen die **Berg-Sachen**, in welchen auf **unverwandten Fuß**, und **so fort**, so wohl *leuteriret*, als *appelliret*, und nachhero **binnen** 24. **Stunden**, beydes der Leuterungs- als auch Appellations-Zettul übergeben werden muß. Siehe **Königl.** *Mandat*, **wie in Berg-Sachen zu** *procediren*, *de anno* 1713. §. 17. ap. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 35. §. 5.

einem ꝛc. neulich den ꝛ ꝛ ꝛ folgendes Urtheil publiciret worden ꝛc.

Jedoch ist nicht nöthig, daß auch der Eingang des Urtheils, als:

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß, und erfolgte Gesätze ꝛc.

oder, wenn die Acten verschickt gewesen, der Schluß desselben:

Daß dieses Urtheil denen Rechten, und uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen wir Ordinarius &c.

hinein gerücket werde, wiewohl es unerfahrne Advocaten zuweilen thun. Ja, ich habe gar einsmals in Actis gefunden, daß ein solcher Geselle die völlige rationes decidendi abgeschrieben, und besagter schedulæ inseriret hat, welches doch gantz ungeschickt gehandelt, inmassen man zwar die widrige rationes decidendi freylich beantworten muß, allein, daß man sie von Wort zu Wort abschreibe, solches ist unnöthig.

§. VII. Hiernächst nun führet Leuterant ferner an:

Wann er sich aber durch solch Urtheil, jedoch Richterlicher Ehren vorbehältlich, höchst graviret befinde, indem ꝛc.

oder, wenn nur wider einen gewissen Punct geleutert wird:

Ob er nun wohl solch Urtheil in passibus utilibus, und daß darinnen erkant worden, daß ꝛ ꝛ ꝛ utilissime acceptire, so befinde er sich doch dadurch nicht wenig, jedoch salvo honore judiciali, beschweret, daß ferner erkant werden wollen, ꝛc.

welche Formalien nach Gelegenheit der Sachen, und deren Umstande, zu appliciren. Wenn nun die gravamina kürtzlich angeführet worden, folget weiter;

Solchemnach wolle er wider obgedachtes gravirliches Urtheil hiedurch Leuterung eingewendet, oder solches Urtheil Leuterungsweise a viribus rei judicatæ suspendiret haben.

Nebst angehängtem petito:

Diese Leuterung geneigt anzunehmen, zu den Acten zu legen, einen Termin zu deren Prosecution anzuberaumen, und die Partheyen zu citiren.

(dann in Sachsen wird die Citation an beyde Theile gerichtet, siehe oben c. X. §. X.) es kan auch nicht schaden, sondern geschiehet zum öfftern, daß man ferner anhänget:

dar-

darnächst aber in Rechten zu erkenen, und auszusprechen,
Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß ꝛc.
und dieses letztere petitum wird ein bischen eingerücket, wie allhie zu sehen.

§. VIII. Der Richter muß solche interponirte Leuterung ordentlicher Weise annehmen, weil es ein in diesen Rechten zugelassenes Remedium ist, und alsdann stehet es in seinem Belieben, ob er sofort einen Termin zur Profecution auf die schedulam Leuterationis decretiren, oder solche schedulam nur schlechterdings zu den Acten legen lassen will, ohne das geringste Wort per modum decreti darauf zu setzen. Es stehet ihm aber im Gegentheil auch frey, die eingewandte Leuterung vorkommenden Umständen nach, zu verwerffen, als wenn es in Processu summarissimo, C) oder die Gravamina gantz offenbar unerheblich wären, wesfalls es auf das judici-

C) Soll vermuthlich heissen: *in possessorio summariissimo*, womit übereinstimmet die **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 35. §. 1. allwo hinzugethan wird, daß auch in andern Sachen, *contra Sententias mere interlocutorias*, die Leuterungen **nicht ohne Unterscheid** admittiret, sondern nach Befinden, ebenfalls *rejiciret*, oder auch dem Parth, oder dessen Advocato, oder auch wohl beyden, zuforderst das *Juramentum Malitiæ*, wenn auch gleich vom Gegentheil darum nicht angesuchet würde, injungiret, und zu dessen Præstation eine 8. bis 14. tägige Frist eingeräumet, auch da solches in Termino nicht würcklich abgeleget wird, mit Rejection der Leuterung, ohne fernern Anstand, verfahren, und hierüber der Parth, oder dessen Advocat, wegen der gefliessentlichen Protraction, um 5. oder mehr Thaler gestraffet werden solle. Eben so wenig hat die Leuterung *in Processu inhibitivo* statt, wenn die Inhibition abgeschlagen, oder cassiret, oder auch in Vim simplicis Citationis resolviret wird. **Verbess. Proc. Ordn. im Anhang** §. 21. Wie denn auch selbige nicht statt hat wider ein Urtheil, **darin auf Beweiß** erkant worden. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 20. §. 2. deßgleichen, wenn das *Juramentum Malitiæ* dem Parth, oder dessen Advocaten, auferleget worden. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 33. §. 1. item **bey** *Concurs*-**Processen, ausser in denen Sachen, die gleich anfangs vor der Landes-Regierung anhängig,** in welchen zwar die

dicium eines Richters ankömmet, sodann setzet man auf den Leuterungs-Zettul:

Es findet die Leuterung gestalten Sachen nach nicht statt, oder auch:

Es kan der Leuterung, in Ermangelung erheblicher Gravaminum, nicht deferiret werden. D)

§. IX. Wenn der Richter die Leuterung angenommen, und nicht sofort einen Termin zur prosecution angesetzet hat, so muß der Leuterant darum in einem absonderlichen Schreiben, E) und zwar binnen einer Sächsisched Frist nochmals ansuchen, Sächs. Proc. Ordn. tit. 35. §. 5. welche Sächsische Frist, von der Zeit an zu rechnen, da die Leuterung eingewendet worden, Mœller. lib. 1. sem. cap. 7. Carpz. Proc. tit. 17. art. 3. n. 30. sq. woferne auch der Leuterant prorogation des termini erhalten, muß er eine abermalige Citation ausbringen, wenn der Richter bey der prorogation nicht

---

Leuterung, aber keine **Ober-Leuterung** angenommen werden soll, **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 41. §. 5.

D) Inzwischen stehet es doch dem Richter frey, wenn der Leuterant sich von neuen meldet, die bereits rejicirte Leuterung noch anzunehmen, dafern nur nach Notification der beschehenen Rejection, das Urthel nicht **schon rechtskräftig** werden. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 35. *Enunc.* 22. Am besten thut der Leuterant, wenn er sich einer Rejection befahret, daß er auf solchen Fall, in dem Leuterungs-Zettul *eventualiter appelliret*, wodurch er öfters so viel erhält, daß der Ober-Richter, an den die Appellation gerichtet, wenn er ja die Appellation nicht annimmt, doch dem Unter-Richter anbefihlet, die Leuterung zu admittiren.

E) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 35. §. 5. muß der Leuterant bey 5. Thlr. Straffe, **in dem Leuterungs-Zettul** allezeit **zugleich um** *Termin* **zur** *Prosecution* **ansuchen**, der Richter aber, wenn er der Leuterung zu deferiren gemeynet, hierauf, oder auch bey dessen Unterlassung, ex Officio, die Citationes also fort ausfertigen, und zur Prosecution einen, eine völlige Sächsische Frist in sich haltenden, Termin anberaumen, auch den Leuterungs-Zettul bey 5. Thlr. Straffe, in Abschrifft Leuteraten mit überschicken.

nicht so fort von selbsten einen neuen Termin anberaumet. In dem Ober-Appellation-Gericht zu Dreßden muß besagte Citation in Concurs-Sachen, binnen 8. Tagen, von der Zeit des abgelauffenen decendii, gesuchet werden, Martini ad d. tit. 35. §. 3. O. P. S. n. 5. & 7. Wenn nun der Leuterant dieses nicht genau beobachtet, so wird erkant:

Daß die eingewandte Leuterung desert, und erloschen, es ist auch Kläger (oder Beklagter) die expensas retardati Processus &c.

Rivinus in Specim. Except. forens. c. 30. n. 1. seqq. Es muß aber auch in diesem Fall, wie sonsten, des andern Theils Ungehorsams-Beschuldigung vorhergehen, deshalb es im Eingang lautet:

Auf Vorbringen, beschuldigten Ungehorsam, und erfolgte Gesätze ꝛc.

§. X. Eben dieses, was bishero angeführet worden, hat auch in dem Anhältischen statt. F) In denen Sachsen-Gothaischen und Weymarischen Gerichten aber muß die beregte Citation binnen Monaths-Frist gesuchet werden. Martini d. l. n. 34. seqq. Im Hertzogthum Magdeburg ist es nicht nöthig, daß man durch ein absonderliches Schreiben darum anhalte, sondern es ist genug, wenn die Citation in der Schedula Leuterationis gebeten worden, weil eben dieser Zettul auch hernach bey der Pro-

F) Der AUCTOR ziehlet ohne Zweiffel auf das, was er im **vorhergehenden** §. aus der **Alten Chur-Sächs. Proceß-Ordnung** angeführet, daß man **in einem absonderlichen Schreiben**, und **zwar binnen einer Sächsischen Frist**, um Termin zur Prosecution ansuchen müsse; allein es ist solche Meynung in der Anhält. Proc. Ordnung nicht gegründet, indem es *Tit.* 15. §. **Wir setzen**, also lautet: **Wir setzen und ordnen auch hiebey ferner dieses, daß der** *Leuterant* **in seiner Leuterung alsobald um** *Citation* **zur** *Prosecution*, **anhalte und gehörigen Fleiß anwende, daß er dieselbe zum längsten binnen Sächs. Frist, auswürcke, wenn solches nicht geschicht, soll die Leuterung gleichfalls erloschen seyn.** Soll nun **alsbald in der Leuterung** um Citation zu Prosecution angehalten werden, so ist offenbar, daß solches nicht **in einem besondern Schreiben** geschehen müsse.

Prosecution an statt des ersten Satzes gelten soll, id. l. c. n. 2. Magdeb. Proc. Ordn. c. 42. §. 2.

§. XI. Wofern nach geschehener rechtmäßigen Ansuchung der Richter in Ertheilung der Citation nachläßig ist, so muß der Leuterant es an fleißigem Erinnern nicht ermangeln lassen. Wenn aber auch dieses nicht hilft, ist er meines Erachtens entschuldiget, siehe Ziegl. ad O. P. S. tit. 35. §. 3. verb. anzusuchen schuldig seyn. Es vermeynet zwar Martini d. l. n. 41. daß solches Erinnern noch nicht genug sey, sondern der Leuterant bey angeregter Nachläßigkeit des Richters, sich an den Ober-Richter wenden, und sich darüber beschweren müsse, und also, wenn er solches nicht gethan, die Leuterung nichts desto minder vor desert zu achten: allein es kommt mir diese Meynung etwas hart vor, indem man ja niemanden zwingen kan, daß er sofort zu dem Ober-Richter laufen, und sich dadurch den Unter-Richter zum Feinde machen solle, zumalen auch der Leuterant von dem Unter-Richter noch immer das Beste gehoffet, und man, wenn nur einige raisonable Entschuldigung vorhanden, nicht so fort ein beneficium juris jemanden absprechen mag.

§. XII. Bleibet der Leuterant ohne Ehehaften, in dem termino prosecutionis aussen, so ist die Leuterung abermal desert, und erloschen, Sächs. Proc. Ordn. tit. 35 §. 3. Erscheinet er aber, es bleibet hingegen der Leuterat ungehorsamlich aussen, G) so muß er nichts desto weniger seine

G) Wie aber, wenn alle beyde, so wohl Leuterant als Leuterat, ungehorsamlich aussenbleiben? Viele von den berühmtesten Processisten, als CARPZOVIVS, NICOLAI, SVENDENDOERFFER, MARTINI, berühren diese Frage gar nicht. Andere aber, die selbige berühren, führen hiebey nicht einerley Meynung. Also halten der Herr von BERGER *in Elect. Discept. Forens. Part. 2. Supplem. p.* 310. §. 11. und MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 35. §. 33. den Terminum *pro circumducto*. Hingegen statuiret RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 35. *En.* 41. daß die Leuterung in solchem Fall *desert* sey; deme auch hierunter Beyfall gibt der Herr von BERGER *in Oecon. Jur. Lib* 4. *Tit.* 28. §. 1. *Not.* 14. Welche letztere Meynung in der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 10. §. 3. angenommen, allwo

seine Leuterung, ehe es viere geschlagen, in formalibus und materialibus justificiren, und hernach, wenn es viere geschlagen, seine Ungehorsams-Beschuldigung zugleich einbringen. Wenn er also nur eine blosse Ungehorsams-Beschuldiguug, ohne solche Prosecution, einbrächte, wäre die Leuterung dennoch desert. Decis. Elect. noviss. 69. Rivin. Spec. Except. forens. cap. 31. n. 11. welcher jedoch n. 12. der Meynung ist, daß es schon genug sey, wenn der Leuterant nur mit der prosecution ratione formalium den Anfang machet, und es also nicht schade, wenn er gleich selbige nicht vollführet. H) Den terminum prosecutionis zu anticipiren, ist nicht zugelassen, es wäre dann, daß der Leuterant solche anticipirte prosecution hernach in termino wiederhohlete, und sich darauf in allen Stücken referirete. Svend. ad Fibig. P. 1. c. 2. membr. 3. §. 21. n. 439. Wenn nun also der

---

allwo es folgender gestalt lautet: **Wofern aber in denen zu** *Prosecution* **der Leuterung, oder** *Justification* **der** *Appellation*, **anberaumten** *Terminen* **beyde Theile aussenbleiben, soll die eingewandte Leuterung oder** *Appellation* **nicht weniger, als wenn der** *Leuterat* **oder** *Appellat* **erschienen wäre, auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung, dennoch vor** *desert* **geachtet, und darauf erkannt werden.**

H) Hievon ist beym RIVINO *loc. cit.* nichts anzutreffen, vielmehr statuiret derselbe im vorhergehenden *num.* 8. ausdrücklich, daß die Leuterung *desert* sey, wenn selbige bloß quoad formalia, nicht aber zugleich quoad materialia, prosequiret worden, führet auch dißfalls ein Præjudicium an, daß, da der Leuterant in Termino seine Leuterung quoad formalia prosequiret, quoad materialia aber den dritten Tag darauf continuiret, solche Leuterung für desert erkläret worden. Eben dieses behauptet er auch in seinen *Enunc. Jur. Tit.* 35. *En.* 56. und bestärcket solchen Satz mit 2 Præjudiciis. Add. MENCKEN. *Tract. Synopt. Proc. Tit.* 35. §. 30. Bey dem **Ober-***Appellations***-Gericht zu** Dreßden aber ist die Leuterung nicht desert, wenn der Leuterant am ersten Tage des Termins selbige quoad formalia prosequiret, im Fall er nur den folgenden Tag darauf die Prosecution zu Ende bringet. RIVIN. *d. l.*

der Leuterant in termino das seine gethan, so wird wider den aussenbleibenden Leuteraten erkannt:

Daß = = = auf vorhergehende anderweitige Ladung sich auf die allbereit prosequirte Leuterung einzulassen schuldig, 1) in fernerer Verbleibung, wird darauf nicht unbillig erkannt,

oder, wann der Leuterat zwar erschienen, jedoch aber einige Exceptiones vorgebracht hat, weshalb er sich einzulassen nicht schuldig erachtet:

Daß = = = seines Einwendens ungeachtet, sich auf die ꝛc.!

der Eingang heisset:

Auf Vorbringen, und erfolgte Ungehorsams-Beschuldigung ꝛc.

§. XIII. Zu Erstattung der Unkosten wird der Leuterat nicht so fort condemniret. Wenn er aber auch auf solche anderweitige Citation nicht erscheinet, und der Richter einen nochmahligen Termin ansetzet, welches er zu thun vermag, kan er den besagten Leuteraten sodann zu Erstattung der Unkosten dieses anderweitigen Termins, anhalten, Herold in Ilag. Langii cap. 63. n. 77. Ich sage aber: es vermag der Richter einen nochmahligen Termin anzusetzen, er ist es aber nicht eben zu thun schuldig, sondern er kan bey fernerem Ungehorsam, sofort über die Leuterung erkennen, woferne nicht in der Proceß-Ordnung ein anders verordnet, wie dann nach der Sachsen-Gothaischen, die Citation dreymahl wiederholet wer-

---

1) Was in diesem §. von Aussenbleiben des *Leuteraten* angeführet wird, ist in **Chur-Sachsen** nicht mehr applicable, sondern es disponiret die **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 10. §. 3. daß so wohl dem Leuteraten als Appellaten keines weges frey stehen solle **das erste mahl auszubleiben**, sondern dieselben, wenn sie nicht lieber in Schrifften ad Acta priora submittiren wollen, gebührend erscheinen, und auf die prosequirte Leuterung, oder justificirte Appellation, sich einlassen, oder erwarten sollen, daß nichts desto minder also fort *in Meritis* **hauptsächlich gesprochen**, oder sie, da der Judex wegen eines oder des andern neuen, und erheblichen Umstandes, auf die Einlassung zuforderst zu interloquiren nöthig erachten würde, **in die Unkosten verurtheilet**, und hierüber nach Befinden, **um 5. oder mehr Thaler** zugleich bestraffet werden sollen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0378
DFG

werden muß Gothaische Gerichts-Ordnung P. 1. C. 4. §. 4. vers. wenn aber der Leuterat in angesetztem termino &c.

§. XIV. Bey der Prosecution der Leuterung ist es dem Leuteranten nicht zugelassen, daß er sich nur schlechterdings auf die vorhin ergangene Acta beziehe, und darauf submittire, sondern er muß die Gravamina insonderheit deduciren, jedoch wenn er einige angeführet, kan er sich wegen der übrigen auf die Retro-Acta beruffen, siehe Proceß-Ordnung tit. 35. §. 5. Herold. in Isag. Lang. cap. 63. n. 88. dem Leuteraten hergegen stehet es frey, daß er schlechterdings ad Acta priora submittiren kan. Wenn nun der Leuterant wider die angeführte Regul anstösset, wird er, oder dessen Advocat, wenn er einen gebrauchet, vermöge angezogener Proceß-Ordnung in 10. Rthlr. Straffe condemniret, und folgender massen erkannt:

Daß Kläger seine eingewandte Leuterungs-Gravamina von Mund aus in die Feder ad Acta zu bringen, auch weil sein Advocat solches in termino nicht gethan, sondern sich bloß ad producta priora beruffen, 10. Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig, V. R. W.

Martin. ad O. P. S. tit. 35. §. 5. n. 4. in f.

§. XV. Wenn nun der Leuterant seine Prosecution gehöriger massen verrichtet, so muß alsdann der Leuterat in seinen Exceptionibus nicht nur die formalia, sondern auch die materialia untersuchen. Was die formalia betrifft, so geben die Acten so fort, ob die interpositio Leuterationis zu rechter Zeit geschehen. Denn es muß nicht nur unter das Urtheil gesetzet werden, wann solches publiciret worden, sondern es muß auch der Richter auf den Leuterungs-Zettul das præsentatum setzen, wenn selbiger eingekommen. Fände sich hieran ein Mangel, so muß der Leuterant alsdann entweder beweisen, daß er den Leuterungs-Zettul zu rechter Zeit übergeben, oder zum wenigsten, und wenn er andern Beweiß aufzubringen nicht vermag, muß er sein Vorgeben mit einem Eyde K) bestärcken.

K) So wirds alsdann gehalten, wenn **gar keine** *Registratur* **vorhanden**, an welchem Tage die Leuterung interponiret: Dafern aber bey der Registratur **nur die Stunde** vergessen, der **Tag** aber bemercket, so wird dafür gehalten, daß die Leuterung **zu rechter Zeit** in-

cken. Findet aber der Leuterat nichts, welches er wider die formalia opponiren könte, so brauchet er sich dieser Worte:

Er stelle die formalia ohne præjudicirliches Einräumen auf rechtliches Erkänntniß.

§. XVI. Hiernächst muß der Leuterat untersuchen, ob die Leuterung nach Art des processus zuläßig sey oder nicht. Denn wenn gleich der Richter eine Leuterung z. E. in summariissimo possessorio angenommen hätte, so bleibet dem Leuteraten dennoch frey, dißfalls Exceptionem inadmissibilitatis vorzuschützen, und auf die Gravamina entweder gar nicht, oder doch nur in eventum, cum protestatione, sich einzulassen, u. s. f. Das Petitum wird sodann folgender Gestalt eingerichtet:

In Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß die Leuterung, gestalten Sachen nach, nicht zuläßlich, Leuterant auch die verursachte Unkosten ꝛc.

§. XVII. Was im übrigen der Leuterat dem Leuteranten in materialibus auf seine Gravamina antworten solle, solches muß aus den Umständen einer jeden Sache hergenommen werden, und ist hiebey, wie sonst im gantzen Proceß, daß judicium eines Advocaten das vornehmste Stück. Wo hergegen dieses fehlet, da hilfft es auch einen dummen Kerl nicht das geringste, wenn man ihm gleich zu Gefallen einen gantzen Satz hieher setzen wolte. Mit einem Wort zu sagen: Er muß sich bemühen, dem Richter aus denen Rechten zu zeigen, daß des Leuteranten prætendirte Gravamina gantz unerheblich seyn, nebst angehängtem petito:

In Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey vorigem Urtheil billig zu lassen, Leuterant auch die expensas retardati Processus &c.

§. XIX. Wie viel Sätze einem jeden Theil bey der Leuterung zugelassen, davon giebt die Sächsische Proceß-Ordn. tit. 35. §. 4. deutliche Nachricht. Nemlich, wenn eine Leuterung wider ein Bey-Urtheil eingewendet worden, wird mit zween gewechselten Gesätzen zum Urtheil be-

interponiret sey. CARPZ. *in Proc. Tit.* 17. *Art.* 3. *n.* 14. DN. de BERGER *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 35. *Obs.* 5. *Not.* 1.

beschlossen, in denen Leuterungen a definitivis aber sind drey Sätze einem jeden erlaubet. Im Anhältischen und Halberstädtischen bleibet es bey zweyen Gesätzen ohne Unterscheid, und im Magdeburgischen kömmet es auf des Richters Ermessen an, Martini ad d. l. O. P. S. n. 38. & 39. wiewol auch gemeiniglich nicht mehrere Gesätze verstattet zu werden pflegen.

§. XIX. In Sachsen müssen die Gesätze von Mund aus in die Feder eingebracht werden, Part. 1. Const. 19. es ist aber bey diesem Einbringen der Richter nicht zugegen, sondern nur der Secretarius, Actuarius oder ein geschworner Copiste, welcher nachschreibet. Ob es nun zwar vermöge der angezogenen Const. 19. nicht zugelassen, daß man die Gesätze aus einem Zettul herlieset, so geschiehet es doch zum öfftern, daß der Advocat seinen Satz entweder durch seinen Schreiber dictiren lässet, oder, wenn er mit dem Actuario wohl daran ist, selbigen gar schrifftlich hingiebet, und ihn also abschreiben, und zu den Acten bringen lässet, welches auch in dem Mandato de An. 1676. §. wollen demnach ꝛc. zugelassen, ibi: Von Mund aus in die Feder einbringen, oder, dafern ja etwa derselbe seiner Clienten Nothdurft concipiendo kürtzer, förmlicher und deutlicher vorzubringen gedächte, solches doch anderer Gestalt nicht, als in loco judicii von ihm niedergeschrieben, und das Concept sodann in continenti dem verpflichteten Copisten ad Acta judicialia zu bringen, zugestellet werden solle.

§. XX. In wie viel Tagen die Gesätze eingebracht, und zum Urtheil beschlossen werden solle, davon findet man diese Nachricht. In Chur-Sachsen ist das Septiduum gebräuchlich, ausgenommen in Concurs-Sachen, L) da nach Gelegenheit der Sachen, zwey, drey, auch wohl 6. Wochen dißfals eingeräumet werden, Constit. Elect. de An. 1663. d. 23. Jun. rubr. von dem Septiduo zum rechtlichen Verfahren. Welcher gestalt nun die sieben Tage unter denen Partheyen einzutheilen, davon ist folgendes in Mand. Joh. Georg. II. d. 25. April. 1672. enthalten: So verordnen S. C. D. ernstlich, daß zwischen zwey Partheyen Advocaten, und in einfachen Appellationen, oder Leuterungs-Sachen, das Septiduum also eingetheilet und gebrauchet werde, daß zu dem ersten Satz, wie auch zu der

L) Siehe was oben *ad* §. 8. *h. cap.* angemercket worden.

der Exception einem jeden Advocaten zwey Tage, zu der Replica und Duplica jedem 1. Tag, zu der Triplica und Quadruplica jedem ein halber Tag, oder, da sie sich der Triplic und Quadruplic nach Gelegenheit der Sachen nicht gebrauchen wolten, zu der Replic und Duplic jedem anderthalb Tage, und mehr nicht verstattet, und da einer binnen solcher Zeit, wozu das Anfahen und Aufhören mit Fleiß zu registriren, nicht absolviret, die Ungehorsams-Beschuldigung des Gegentheils zugelassen, ihnen auch solchen Satz zu continuiren nicht nachgesehen werden solle ꝛc. Es ist dieses Mandat durch ein anders de An. 1696. nochmahls bestätiget worden. Es muß auch der erste Satz præcise den ersten Tag eingebracht werden, siehe oben §. XII.

§. XXI. An dieses Fatale des Septidui (jedoch die Fest-Täge und andere Ferien abgerechnet, v. Mandat. d. 11. April. 1607.) sind die Partheyen genau verbunden, dergestalt, daß sie selbiges ohne des Richters Vorbewust und Consens, nicht prorogiren mögen, sondern es wird nach dessen Verlauf die Sache vor beschlossen angenommen, Ord. Jud. Appell. Tit. von rechtlichen Einbringen, Mandat. d. 3. April. 1605. Es kan aber auch im Gegentheil der Richter dasselbe nicht einschräncken, oder prorogiren, es wäre dann, daß das rechtliche Verfahren nur den punctum cautionis, oder sonst eine andere Exceptionem dilatoriam, und geringen Incident Punct beträffe, auf welchen Fall die Abkürtzung des Septidui dem Richter zugelassen. In wichtigen Sachen aber, schweren Litis contestationen, Appellationen, Concursibus Creditorum, und andern weitläufftigen Sachen, da offt eine Parthey nothwendig auf die andere warten muß, es Nachdenckens benöthiget, und man sich nicht ehe expediren kan, sollen dem Advocaten die gesetzten 7. Tage vollkömmlich bleiben, Mandat. d. Anno 1607.

§. XXII. Zu Einbringung solcher Gesätze ist an vielen Orten in Sachsen eine eigene Stube gewidmet, welche man **die Versetz-Stube** nennet, und ist dabey in dem Appellations-Gerichte zu Dreßden (welchem die Unter-Gerichte gemeiniglich folgen) denen Copisten auferleget, per Mandat. d. 8. Octobr. Anno 1666. daß sie allewege zu rechter früher Tages-Zeit, und zwar Sommers um 6. Uhr, Herbst-Zeit aber um 7. Uhr vormittage, in der Versetz-Stube oder Cantzeley seyn, und des Nachschreibens bis um 11. Uhr, Nachmittage aber von 1. bis 5. Uhr mit Fleiß abwarten sollen. In dem Mandat. d. 25. April. 1672. aber ist es dahin geändert, daß

daß wegen Uberhäuffung der Sachen, die Advocaten auf ein interim, vormittags bis um 12. und nachmittags um 6. Uhr, länger aber durchaus nicht sitzen bleiben und einbringen mögen.

§. XXIII. Es ist zwar das bishero beregte Septiduum in der Anno 1699. neu-revidirten Sächsischen Proceß-Ordnung Tit. 3. in den Unter-Gerichten abgeschaffet M) und aufgehoben; allein, weil solche revidirte Proceß-Ordnung bishero noch nicht zum Druck befördert und publiciret worden, so bleibet es annoch bey der bisherigen Observantz, welcher auch beystimmen Resol. Grav. de Anno 1653. & 1657. von Justitien-Sachen grav. 32. ibi: Ingleichen sollen zum XXXII. in allen Aemtern und Städten geschickte und fleißige Actuarii, wenn sie gleich nicht Notarii, angenommen und vereydet werden, welche jedesmahl einbringen und in 7. Tagen zum Urtheil beschliessen lassen ꝛc. add. Mandat. Elect. d. 23. Jun. 1663.

§. XXIV. Im übrigen ist noch zu mercken, daß dieses Septiduum nicht nur bey Leuterungen, sondern auch so offt in dem Proceß, z. E. über dilatorischen Exceptionibus, der Kriegs-Befestigung, Appellation u. s. f. in processu ordinario, summario, und executivo, ein Verfahren von Mund aus in die Feder veranlasset wird, statt finde. Bey mündlichen Ver-

M) Laut der Verbess. Proceß-Ordn. *Tit.* 3. §. 3. wird solches Septiduum auch bey denen Unter-Gerichten observiret, massen es daselbst folgender Gestalt lautet: Im übrigen lassen Wir zwar geschehen, daß das in diesen Landen eingeführte *Septiduum* zum Einbringen, auch bey denen Unter-Gerichten, wenn das völlige Verfahren *in Termino* nicht geendiget werden kan, noch ferner beobachtet werden möge, jedoch ist solches denen Partheyen, *per Compromissum* weiter zu *extendiren*, keines weges verstattet, dem *Judici* aber unbenommen, in wichtigen Sachen solches allenfalls biß auf 14. Tage, oder in sehr weitläufftigen, auf 3. Wochen, weiter aber nicht, zu erstrecken, so wohl denen *Advocatis*, welche sich nicht *in loco Judicii* befinden, nachzulassen, wenn sie die ersten Sätze *in Termino* gehörig eingebracht, die letztern binnen nur gedachter Frist, welche unter ihnen gleich einzutheilen, in Schriften einzuschicken.

Verhören hingegen muß alles in einem Tage eingebracht werden, und bey den Wechsel-Schrifften wird ein längerer Termin verstattet, siehe oben Cap. XXII. §. IV. Man findet bey denen sonst berühmten Sächsischen Proceßisten von dieser Materie wenig, oder fast gar nichts. Es hat aber Herr D. Christian Otto Mylius, ietzo wohlbestalter Syndicus bey der hiesigen Stadt, in seiner sub præsidio Herrn D. Joh. Sam. Strykii An. 1702. de Jure Septidui, zu Halle gehaltenen Disp. Inaugur. Cap. 3. disfalls einen gar rühmlichen Fleiß angewendet, woraus wir ein vieles genommen.

§. XXV. Dieses wäre von dem im Churfürstenthum Sachsen gebräuchlichen fatali der sieben Tage gesaget. In denen andern Sächsischen Gerichten, so bey der Ernestinischen Linie befindlich, muß entweder in einem, oder, wenn die Sache etwa verworren, und von sonderbahrer Wichtigkeit ist, innerhalb zwey oder drey Tagen zum Urtheil beschlossen werden, wie deshalb Martini ad O. P. S. tit. 14. rubr. n. 20. Die Jenische und Gothaische Gerichts-Ordnung anführet. Im Magdeburgischen und Anhältischen werden 14. Tage, auch wohl längere Frist verstattet, imgleichen wird zuweilen die Sätze in Schrifften einzubringen zugelassen, id. loc. cit.

§. XXVI. Ferner ist noch zu mercken, daß die Leuterung beyden Theilen gemein sey, und also der Leuterat derselben annoch in dem termino Prosecutionis adhæriren, und auch seine Gravamina wider das eröffnete Urtheil anführen könne, so weit nemlich solches durch die eingewandte Leuterung a viribus rei judicatæ suspendiret worden. N) Aus dieser Ur-

N) Diese Restriction ist wohl zu mercken; denn wenn die Leuterung nicht mit gemeinen Worten auf das **ganze Urtheil** eingerichtet, sondern nur **auf einen oder den andern Punct** gehet, so kan der Leuterat wegen **andrer Puncte**, darinn er graviret, in termino Prosecutionis selbiger nicht adhæriren, sondern er muß solche Adhæsion præcise *intra decendium* bewerckstelligen. SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 457. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 35. *En.* 13. Im Hertzogthum **Magdeburg** muß eine jede Adhæsion, so wohl bey Appellationibus, als Leut- und Ober-Leuterungen, **binnen** 10. **Tagen**, von Zeit des eröffneten Urthels, geschehen. **Magdeburgische Verbess. Proceß-Ordnung** *cap.* 42. §. 3.

Ursachen kan auch der Leuterant zum Nachtheil des Leuteraten, wenn er einmal eine Citation an denselben ausgebracht, seiner Leuterung nicht renunciiren, und wenn er es gleich thun wolte, bleibet dem Leuteraten seine adhæsion nichts desto minder unverkürtzt. Ehe und bevor nun besagte Citation ausgebracht worden, stehet dem Leuteranten der Leuterung zu renunciiren frey, und hat keine adhæsion statt, es wäre denn, daß der Leuterat sich vor Ablauf des decendii bereits erkläret hätte, daß er der Leuterung zu adhæriren gesonnen, S. Pr. Ordn. tit. 35. §. 2. & 3. Alsdann wird im Eingang des Urtheils gesetzet:

Auf Leuterungs-Schrift, deren adhæsion, und erfolgte Gesätze, &c.

§. XXVII. Ein Tertius, welcher bishero in dem Processe nicht mit begriffen gewesen, kan zwar auch der Leuterung adhæriren, allein es muß solche adhæsion binnen zehen Tagen geschehen. O) Also ist auch in dem Concurs-Proceß, P) wenn einer unter den Gläubigern geleutert, die Leuterung denen andern Concreditoribus nicht gemein, Svendendœrff. ad Fibig. p. 841. welches doch eben mit der vorigen Limitation zu verstehen, wofern nemlich der andere nicht vor Ablauff des decendii, wegen der adhæsion sich erkläret hat.

§. XXVIII. Die Leuterung ist nicht eine neue Instantz, und dannenhero wird bey derselben kein neuer Beweiß zugelassen, wie bey der Appellation, es wäre dann, daß der Proceß eine Aussteuer-Ehe- oder dergleichen favorable Sache beträffe, oder, daß der Leuterant allererst neue briefliche Uhrkunden gefunden hätte, welches er mit einem Eyde erhärten muß, Svendend. ad Fibig. p. 840. n. 4. Und daher kommt es auch meines Erachtens, daß zwar die Partheyen bey der Leuterung, sich Leuteranten und Leuteraten nennen, der Richter hingegen bey Abfassung des Urtheils, die vorige Benennung des Klägers und Beklagten behält, jedoch wird derjenige

O) Denn es wird eine solche Adhæsion als eine **absonderliche Leuterung** angesehen, dahero sie nothwendig binnen 10. Tagen bewerckstelliget werden muß, indem nach Ablauf solcher 10. Tage, nicht mehr res integra ist. CARPZ. *Jpr. For. P.* 1. *C.* 19. *Def.* 11. *n.* 6.

P) Ob und wie weit in *Concurs*-**Processen** die Leuterung zuläßlich, davon siehe, was oben *ad §.* 8. *h. cap.* angemercket worden

nige allezeit vorangesetzet, welcher die Leuterung interponiret hat, z. E. wenn es der Beklagte ist:

Auf Leuterungs-Schrift, und erfolgte Gesätze, in Sachen N. Beklagten an einem, N. Klägern andern Theils &c.

Bey der Appellation hingegen, weil solches eine neue Instantz ist, setzet man nicht mehr Kläger und Beklagter, sondern Appellant und Appellat. Vermöge der Magdeb. verbess. Proc. Ordn. cap. 42. §. 4. wird auch bey Leuterungen neuen Beweiß beyzubringen, und dem Leuteranten, sich des beneficii l. 4. C. de temp. appell. zu bedienen, nachgelassen.

§. XXIX. Des Richters Amt bey der Leuterung bestehet bloß darinnen, daß er achtung giebet, damit von denen Partheyen alles zu rechter Zeit eingebracht werde, ingleichen, daß sie die gesetzte Zahl der Gesätze nicht überschreiten. Soll er selbst über die Leuterungs-Gravamina erkennen, so ist es ihm keine Schande, nach Befinden der Sachen, seine vorige Meynung zu ändern. Verlangen aber die Partheyen die Verschickung der Acten, woran sie klüglich handeln, so wird es damit auf eben diese Weise gehalten, wie oben Cap. XXV. gedacht worden.

§. XXX. Wenn die Leuterungs-Formalien richtig sind, wird derselben in dem Urtheil keine Meldung gethan, ob es gleich zuweilen von auswärtigen, des Sächsischen styli Unerfahrnen, zu geschehen pfleget, z. E.

Daß die Leuterung in ihren Formalien beständig,

sondern man übergehet diesen Punct schlechterdings. Sind aber die Formalien nicht richtig, so wird erkant:

Auf Leuterungs-Schrift, Vorbringen, und erfolgte Gesätze, in Sachen &c.

Daß die eingewandte Leuterung desert und erloschen, und ist ==== die expensas retardati processus, auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche Mäßigung, ==== zu erstatten schuldig, V. R. W.

§. XXXI. Wenn nun der Richter das vorige Urtheil ändern will, so muß er jederzeit gewiß seyn, daß die Formalien ihre Richtigkeit haben. Wofern er aber das vorige Urtheil confirmiret, so thut es nichts zur Sache, wenn er gleich wegen der Formalien einigen Zweifel hat, sondern er setzet in dem Leuterungs-Urtheil:

Wenn

Wenn gleich die eingewandte Leuterung vor desert nicht zu achten, so erscheinet doch aus den Acten, und der Partheyen Einbringen, allenthalben so viel, daß es derselben ungeachtet, &c.

§. XXXII. Wofern die Leuterung nach Art des Processes, als z. E. in possessorio summariissimo, nicht statt findet, wird erkant:

Daß die eingewandte Leuterung, gestalten Sachen nach, nicht zuläßlich &c.

Ist sie aber zuläßlich, und es wird darneben das vorige Urtheil reformiret, so lautet die Formul:

Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß &c.

Wird es confirmiret, so setzet man,

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am ==== eröffneten, und fol. Act. === befindlichen Urtheil billig verbleibet, &c.

und wenn das Gegentheil adhæriret:

Daß es eingewandter Leuterung und deren adhæsion ungeachtet &c.

§. XXXIII. So ofte nun über die materialien der Leuterung erkant wird, gebrauchet man sich im Eingang des Urtheils dieser Formalien.

Auf Leuterungs-Schrift, und erfolgte Gesätze, in Sachen ====

Wenn aber der Leuterat sich auf die Leuterung gar nicht eingelassen, sondern in contumaciam wider ihn erkant worden, so lautet es:

Auf eingewandte Leuterung, und derselben prosecution, in Sachen ====

§. XXXIV. Wenn das vorige Urtheil confirmiret, und also die Leuterungs-Gravamina als unerheblich verworffen werden, hänget man insgemein folgende Clausul an:

Es ist auch === die expensas retardati processus, auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche Mäßigung, === zu erstatten schuldig,

Sächs. Proc. Ordn. tit. 35. §. 4. und ob zwar sonst ordentlicher Weise die Unkosten nicht zuerkant werden, wenn das Gegentheil darum nicht insonderheit Ansuchung gethan; so gehet doch der Rechts-Lehrer Meynung dahin,

hin, daß auch der Richter, ohne des gewinnenden Theils Anhalten, auf dieselbe in diesem Fall wohl erkennen möge. Mœller. lib. 1. semest. c. 8. n. 4. Wenn nun der Leuterant solche sofort bey seinen Gesätzen liquidiret, woran er klüglich handelt, damit es nicht eines neuen Abschieds bedürffe, so lauten die Formalien folgender gestalt:

Es ist auch = = = die fol. = = = liquidirte expensas retardati Processus, welche hiemit auf = = = gemäßiget werden, = = = zu erstatten schuldig.

Jedoch, wofern der Leuterant in retro-Actis bereits ein Urtheil vor sich gehabt hat, findet die condemnatio in expensas nicht statt, weil er sodann vor einen muthwilligen Leuteranten nicht zu achten, und in solchem Fall übergehet man die Unkosten mit Stillschweigen.

§. XXXV. Bey doppelten Leuterungen, das ist, wenn beyde Theile wider das erfolgte Urtheil geleutert, wird der Eingang des Urtheils auf diese Art gemachet:

Auf Leuterungs-Schrifften, und erfolgte Gesätze, in Sachen = = = Klägers an einem, = = = = Beklagten andern Theils &c.

hernach aber erkant, wenn man nemlich das vorige Urtheil confiriret:

Daß es beyderseits eingewandten Leuterungen ungeachtet, &c.

wenn hergegen des einen Leuteranten Gravamina erheblich, und also das Urtheil disfalls reformiret wird:

Daß es, der (z. E.) von Klägern eingewandten Leuterung ungeachtet, bey dem am = = = publicirten und fol. = = = befindlichen Urtheil (oder ertheilten Abscheide) billig verbleibet. Die von Beklagten eingewandte Leuterung betreffend, erscheinet nunmehro aus den Acten, und der Partheyen Einbringen, so viel, daß &c.

Die Unkosten werden bey doppelten Leuterungen jederzeit übergangen, alldieweil beyde Theile an dem Auffenthalt der Sachen schuldig.

§. XXXVI. Dieses wäre davon gesaget, wenn in einfachen, oder doppelten Leuterungen, das vorige Urtheil entweder gäntzlich bestätiget, oder auch völlig aufgehoben wird. Endlich ist noch zu mercken, daß zuweilen solch voriges Urtheil zum Theil confirmiret, zum Theil aber

aber geändert wird, in welchem Fall man zwar die vorhin angeführte Formul:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet &c.

behält, Q) allein man hänget dabey diese Clausul an:

Jedoch mit dieser Erklärung,

Von der Ober-Leuterung.

§. XXXVII. Diese Ober-Leuterung ist nichts anders, als eine nochmalige Leuterung, oder, wie die Practici reden, Leuterationis Leuteratio. In den Unter-Gerichten ist dieselbe nicht gebräuchlich, sondern es muß alda das succumbirende Theil, wenn nemlich das vorige Urtheil bey der Leuterung schlechterdings confirmiret worden, von solcher confirmatoria an den Ober-Richter appelliren. Es wäre dann, daß in dem Leuterungs-Urtheil das vorige geändert, R) oder ein neuer Punct mit angehänget, oder

Q) In diesem Fall pfleget man folgende Formul zu gebrauchen:

Nunmehr, was Klägers erstes (oder, drittes und viertes) Gravamen betrifft, aus den Acten, und der Partheyen Einbringen, so viel zu befinden, daß z. E. Kläger nicht zur Nothdurfft legitimiret. Im übrigen bleibet es, der eingewandten Leuterung ohngeachtet, bey dem fol. Act. ... befindlichen Urtheil, nochmals billig.

Des AUCTORIS Formul findet alsdenn statt, wenn es bey dem vorigen Urtheil sein Verbleiben hat, nur, daß in einem oder andern Punct selbiges erkläret wird.

R) Z. E. wenn der Kläger wider ein Urtheil, oder Abscheid, Leuterung eingewendet, und eine *Reformatoriam*, der Beklagte aber auf seine hierwider eingewandte Leuterung, eine *Confirmatoriam* des ersten Urtheils, oder Abschiedes, erhalten, so steht dem Kläger frey, wider angeregte Confirmatoriam hinwiederum einer Leuterung sich zu gebrauchen, dergestalt, daß von beyden Theilen so lange Leuterung eingewendet werden mag, bis zwey *Sententiæ conformes* unmittel-

oder das, was in der Leuterung allbereit deduciret und gebeten, (z. E. die Erstattung der Unkosten,) gantz ausgelassen, und übergangen worden, welches sodann in der Schedula Leuterationis deutlich angezeiget werden muß. Sächs. Proc. Ordn. tit. 35. §. 1.

§. XXXIIX. Die Ober-Leuterung ist also eigentlich nur alsdann zugelassen, wenn die Sache sofort in der ersten Instantz, bey Hofe, oder vor einer unmittelbar von Hofe aus angeordneten Commission, anhängig gemachet worden. In dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Anhältischen aber, wenn man zuerst bey der Landes-Regierung Klage erhoben; jedoch muß sich der Leuterant solchen Falls der alda sonst auf gewisse masse noch gebräuchlichen Appellation an das Käyserl. Cammer-Gericht, oder den Reichs-Hof-Rath, begeben, Martini ad d. tit. 35. §. 1. O. P. S. n. 55. Magdebl Verbess. Proc. Ordn. c. 42. §. 5.

§. XXXIX Die Ober-Leuterung hat ferner alsdann nur statt, wenn jemand durch ein End-Urtheil, oder durch eine interlocutoriam mixtam graviret worden. s) Jedoch ist sie auch zuläßlich, wann zwar der Pro-

telbar auf einander folgen. Dn. de BERGER. *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 35. *Obs.* 3. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 35. *En.* 20. In der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. aber, *Tit.* 35. §. 3. ist dieses auf einen andern Fuß gesetzet, maassen es daselbst folgender gestalt lautet: So soll auch in Zukunft, zu mehrer Verkürtzung der Processe, bey denen Nieder-Gerichten, jedem Theile, wider ein Urtheil mehr nicht, als eine Leuterung zugelassen seyn, und ist an deren statt, von deme, so dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Leuterung, eine *Correctoria*, oder *Declaratoria*, erfolget, bey vorhandenen erheblichen *Gravaminibus*, alsofort das *Remedium Appellationis* zu ergreiffen, wie denn aus eben dieser Ursache, bey denen mittlern *Instantien*, von welchen weiter *appelliret* werden kan, da auf die *justificirte Appellation* voriges Urtheil *confirmiret* würde, die Leuterung ebenfalls nicht zuläßlich, jedoch, dem beschwerten Theile, wenn dessen *Gravamina* gegründet, davon an die nächste *Instanz* zu *appelliren*, unbenommen bleibet.

s) Laut der Chur-Sächsischen Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 35. §. 4.

soll

Proceß vor dem Unter-Gericht seinen Anfang genommen, hernach aber eine von den Partheyen, durch ein daselbst erfolgtes Bey-Urtheil, graviret worden, und deshalb an das oberste Gericht appelliret, mithin bey demselben eine reformatoriam erhalten hat. Denn in diesem Fall bleibet hernach die Haupt-Sache sofort bey dem obersten Gericht, und ist also in effectu alda disfalls die erste Instantz. Carpzov. in Proc. tit. 17. art. 5. num. 21. seq. & n. 31. seq. Svendend. ad Fibig. p. 853. in f. seqq.

§. XL. Die Fatalia der Ober-Leuterung, wie auch, was die Prosecution derselben, nicht weniger die Art und Weise, das Urtheil abzufassen, betrifft, solches alles kömmet mit demjenigen in allen Stücken überein, was kurtz vorhero von der Leuterung gemeldet worden, dieses einige nur ausgenommen, daß man an statt des Worts: Leuterung, die Ober-Leuterung setzet, welches sich von selbsten verstehet, siehe Svendend. d. p. 853.

Das XXX. Capitel,

Von dem Remedio Supplicationis.

Inhalt des Capitels.

Das Remedium Supplicationis wird auf zweyerley Art betrachtet, §. I. Wann es nach den Römischen Rechten statt habe, und binnen welcher Zeit man sich dessen bedienen müsse? §. II. Es findet solches nicht in allen Arten des Processes statt, §. III. Entwurff einer Supplication-Schrifft, §. IV. Selbige wird dem Gegentheil communiciret, und verfahren sodann die Partheyen darüber, §. V. Das remedium supplicationis ist in Chur-Sachsen nicht gebräuchlich, wol aber in andern Sächsischen Landen, §. VI. Von denen Oertern ausserhalb Sachsen, §. VII. Insonderheit von der Marck Brandenburg, §. VIII. Von der Supplication beym Reichs-Hof-Rath, §. IX. Solches muß mit der Revision bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar, nicht confundiret werden, §. X. Hat effectum suspensivum, §. XI. Von der Supplication im Hannöverischen, und Braunschweigischen, §. XII. Selbige ist an das fatale der zehen Tage verbunden, §. XIII. Wie die Partheyen darüber verfahren? §. XIV. Von Abfassung des Urtheils, §. ult.

§. I.

---

soll in kleren *Executiv-* oder andern geringen Sachen, ingleichen *ab interlocutoriis mixtis*, die Ober-Leuterung nicht leichtlich admittiret werden.

§. I.

Dieses Remedium kan auf zweyerley Art betrachtet werden, einmal, so fern es in denen Römischen Rechten gegründet ist: hernach aber auch, und zwar vornehmlich, so fern es aus denen Teutschen Gewohnheiten und Rechten entspringet.

§. II. Nach denen Römischen Rechten hat das besagte remedium nur in dem Fall statt, wann das Urtheil von einem solchen Richter abgefasset worden, von welchem man an einen Obern nicht appelliren kan, Auth. Quæ Supplicatio. C. de Prec. Imper. offer. Woraus der Unterscheid zwischen demselben, und der Appellation, in diesem Stück so fort deutlich erhellet. Man kan sich aber desselben binnen zweyen Jahren, von Zeit des eröffneten Urtheils, bedienen, jedoch verhindert es in solchem Fall die execution gar nicht, dahero es besser ist, wenn man das sonst gewöhnliche decendium in Acht nimmet, wiewohl abermahls auch in diesem Fall die execution vollstrecket wird, wenn das gewinnende Theil caution bestellet, daß es auf den Fall, da eine reformatoria erfolgen solte, alles in vorigen Stand setzen wolle. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 116.

§. III. Es findet nur bey End-Urtheilen statt, und in solchen Fällen, da sonst bey denen Unter-Gerichten die appellation zugelassen ist. Dannenhero wenn das Urtheil z. E. in possessorio summariissimo ergangen, kan man sich der Supplication nicht bedienen. Es darf auch der Supplicant nichts neues in facto anführen, sondern er muß sein Vorbringen aus denen vorhin ergangenen Acten justificiren. Brunnem. d. l. n. 15.

§. IV. Der Inhalt der Supplication-Schrift könte etwa dieser seyn:

> Es würde ∴ erinnerlich seyn, welcher Gestalt nemlich ein Urtheil publiciret, und darinnen erkant worden, daß ∴ Wenn er (Supplicant) aber sich dadurch, jedoch Richterlicher Ehren vorbehältlich, nicht wenig graviret befinde, indem (1) ∴ Als sey er gemüßiget worden, sich wieder solches Urtheil des Remedii Supplicationis zu bedienen, mit Bitte, ihm zu deducirung seiner Gravaminum, eine gewisse Frist einzuräumen, und indessen nichts widerliches zu veranlassen,

oder

oder, wenn die Gravamina so fort deduciret worden:

Dieses alles nochmahls wohl zu erwegen, und sodann in Rechten zu erkennen und auszusprechen, ꝛc.

§. V. Eine solche Supplication-Schrifft muß ohne Zweifel dem Gegentheil zu Beobachtung seiner Nothdurfft, communiciret werden. Wie viel Sätze aber einer jeden Parthey zu verstatten, davon ist in denen Römischen Rechten nichts gewisses zu finden, dannenhero es auf eines jeglichen Orts Gewohnheit, oder des Richters Gutbefinden, ankömmet. Zum wenigsten müsten wohl einem jeden zwey Schriften zugelassen werden, wiewol man auch die Partheyen mündlich gegen einander verfahren lassen könte.

§. VI. Im Churfürstenthum Sachsen weiß man von diesem Remedio nicht, dieweil allda die Ober-Leuterung gebräuchlich, von welcher kurtz vorher gehandelt worden. Nach gemeinen Sächsischen Rechten aber findet dieselbe noch statt, wie davon aus denen Sachsen-Weymar- und Gothaischen Gerichts-Ordnungen Nachricht ertheilet Martini ad O. P. S. tit. 37. n. 6. allwo er auch n. 7. eben dieses von der Ober- A) und Nieder-Lausitz anführet.

§. VII. Was andere Oerter ausserhalb Sachsen betrift, muß man einen Unterscheid machen, ob die Appellation an das Käyserl. Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath zugelassen, oder nicht. In dem ersten Fall hat das beneficium Supplicationis ordentlicher Weise nicht statt, siehe §. 11. In dem andern Falle aber kan man sich desselben bedienen, zum Ex. in denen zu der Chur gehörigen Ländern, weil die Churfürsten, wie aus dem

A) In der Ober-Lausitz hat dieses Remedium nicht statt, sondern allein in der Nieder-Lausitz, und wundert mich, daß MARTINI (dem der AVCTOR hierunter gefolget) sich auf den CARPZOVIVM beruffet, da doch dieser nicht ausdrücklich von der Ober-Lausitz spricht, sondern nur der zweydeutigen Expression: *in Lusatia*, sich bedienet. Was die *Fatalia* anbetrifft, so muß die Supplication binnen 10. Tagen, bey der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, *interponiret*, sodann binnen 4. Wochen, bey Sr. Fürstl. Durchl. zu Merseburg *introduciret*, und innerhalb einem Jahr *justificiret* werden. Siehe RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 37. *En.* 1. & 4.

dem jure publico bekannt ist, das privilegium de non appellando in solchen Ländern haben.

§. IIX. Ein Exempel finden wir in der Marck Brandenburg. Denn wenn allda jemand bey dem Cammer-Gericht zu Berlin ein widriges Urtheil erhalten, bedienet er sich dawider des beneficii Supplicationis, jedoch vor Ablauff des sonst gewöhnlichen decendii. Es verfahren darauf die Partheyen in Schrifften, mehrentheils mit dreyen abgewechselten Sätzen, und werden sodann auch öffters neue Attestata beygebracht, Brunnem. Proc. civ. cap. 28. n. 115. & 117. allwo er anführet, daß solche Supplication bey dem Cammer-Gericht, mit der appellation in diesem Stück fast confundiret werde, wie ich dann auch öfters aus denen Acten gesehen, daß es würcklich eine Appellation an J. K. M. genennet B) wird, nichts desto weniger aber doch die Acten bey dem besagten Cammer-Gericht gelassen, und hernach selbe zum Spruch rechtens verschicket werden, wovon in der neu-verfaßten Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 52. Nachricht zu finden. Wann nun auch in dieser Appellations-Instantz ein beschwerliches Urtheil erfolget, so gebrauchet

B) Eben so wird sie auch in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 52. genennet. Und ob wohl ehemahls, wenn der Appellation deferiret werden solte, eine gewisse Summa Geldes, *in casum succumbentiæ*, deponiret werden muste, siehe **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* §. 10. so ist doch solches nachhero durch die **Königl.** *Constitution* **wegen Abkürtzung der Processe in der Chur-Marck**, *de dato* 3. *Sept.* 1718. aufgehoben, massen im §. 13. dieserhalb folgender gestalt disponiret wird: **Die** *Succumbenz*-**Gelder wollen Wir so wohl bey Unserm Cammer-Gerichte, als auch übrigen** *Judiciis*, **wo sie bißher gebräuchlich gewesen, gäntzlich abgeschaffet haben, damit die armen Unterthanen die ihnen in Rechten nachgelassene** *Beneficia* **zu gebrauchen, und das Ihrige zu** *prosequiren*, **auf keine Weise gehindert werden, und ist genug, daß der befundene** *Temerarius Litigator* **in die Unkosten** *condemniret*, **und das andere Parth, als den die Sache eigentlich nur angehet, dadurch** *Satisfaction* **erlanget.** Und eben also verhält es sich in der **Neu-Marck.** Siehe **Königl. Preuß.** *revidirte Constitution* **wegen Abkürtzung der Processe in der Neu-Marck, §. 13.**

thet man alsdann Remedia extraordinaria, C) Revisionis, Restitutionis, Supplicationis, Nullitatis, davon tit. 53. gehandelt wird. Es war vorhin dergleichen Art von Appellation auch bey der Magdeburgischen Regierung gebräuchlich, ehe das hohe Tribunal zu Berlin angeordnet wurde.

§. IX. Bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht ist an statt des beneficii Supplicationis, die Revision gebräuchlich, davon hernach an seinem Ort Bericht erfolgen soll. Bey dem Reichs-Hof-Rath hingegen bedienet man sich desselben, laut des Westphälischen Friedens-Schlusses de Anno 1648. Art. 5. §. 55. dergestalt, daß man von dem beym Reichs-Hof-Rath gefälleten Urtheil an die Käyserliche Majestät suppliciret, daß die gerichtliche Acta nochmahls, mit Zuziehung anderer, und keiner Parthey zugethanen, in gleicher Anzahl beyderley Religion-Räthen, und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, oder doch des Referenten oder Correferenten Stellen nicht vertreten, revidiret werden mögen.

§. X. Es wird zwar dieses Remedium in der Capitul. Leopold. §. 42. & Ioseph. §. 41. auch mit dem Nahmen einer Revision beleget; es ist aber doch dasselbe deshalb mit der beym Cammer-Gericht üblichen Revision nicht zu confundiren, alldieweil es davon gar sehr unterschieden, angemercket der Supplicant an das fatale interponendæ der 4. Monathe nicht verbunden, sodann bey Chur-Maynz einige intimation nicht vonnöthen, desgleichen auch die Revisores der Reichs-Stände nicht erfordert werden, welches doch bey der Revision im Cammer-Gericht geschehen muß, siehe Gerhard. Discurs. de duobus summis imperii Tribunalibus Discurs. 3. cap. 4. §. 13. Textor. ad Rec. imp. novissim. disp. 13. th. 59.

§. XI. Ob das remedium supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath die execution verhindere, oder wie die Practici reden, vim suspensivam habe? davon haben die Gelehrten nicht einerley Meynung. Es ist zwar nicht unsers Vorhabens, diese Frage weitläuftig zu untersuchen, indessen aber gefällt uns derjenigen Meynung, welche den effectum suspensivum dem besagten remedio beylegen, welcher Meynung auch die meisten zugethan, siehe Textor. d. l. th. 62. Buckisch. ad Instrum. Pac. art. 5. obs. 170. Es statuiren zwar einige, daß die Execution alsdann nichts destoweniger vollstrecket werden könne, wenn der obsiegende Theil diejenige Caution bestellet, davon

C) Siehe unten *cap.* 35. allwo ich ausführlich davon gehandelt.

davon oben in §. II. am Ende Meldung geschehen, Gerhard. d. disc. 3. cap. 4. §. 15. es führet auch Uffenb. de Consil. Cæsar. Aulic. cap. 23. sect. 4. pag. 269. an, daß es bey dem Reichs-Hof-Rathe also gehalten werde; allein es ist solches in denen Reichs-Gesetzen nicht gegründet, und dahero von Buckisch. loc. cit. mit gutem Recht verworffen worden, add. Schweder Introd. in jus publ. Part. spec. Sect. 1. cap. 11. §. 4. & Scripta de officio Directorum & Ducum circularium in executione sententiarum A. 1697. & 1698. edita Cap. XXII.

§. XII. So viel von dem bey denen obersten Gerichten D) üblichen, und

D) Bey dem **Königl. Preuß. Ober-** *Appellations*-**Gericht** zu Berlin ist solches Remedium **gleichfalls üblich**, dergestalt, daß wenn jemand durch eine bey solchem Judicio gesprochene Sententz graviret zu seyn vermeynet, er **innerhalb 2. Monath**, a Die publicatæ Sententiæ, seinen Supplications-Libellum übergeben, die Gravamina darinn vorstellen, und sich so wohl zu Ablegung des Juramenti Supplicationis, als auch zu allen andern præstandis, offeriren muß. Dafern nun die Gravamina erheblich, (wiedrigenfalls der Implorant mit diesen Remedio so fort per Decretum abzuweisen, auch nicht weiter zu hören,) wird die gesuchte Supplication per Decretum verstattet, und der Libellus Supplicationis & Gravaminum dem Gegentheil communiciret, um seine Exceptiones, **binnen 2. Monath**, dagegen einzubringen, weitere Schrifft-Wechselung aber nicht verstattet, sondern die Sache sodann, wenn solche Exceptiones eingebracht, pro concluſa angenommen, und ein Urtheil darinn publiciret, wobey es schlechterdings sein Verbleiben hat. Jedoch muß zuvorhero der Implorant, und dessen Advocat, **binnen 4. Wochen**, von Verstattung besagten Remedii anzurechnen, das *Juramentum Supplicationis*, *sub Pœna Desertionis*, entweder vor dem **Ober-** *Appellations*-**Gerichte**, oder bey dem **vorigen Richter in der Provintz**, in Person ablegen, und das *Documentum præstiti Juramenti* in den nächsten 14. **Tagen** ad Acta bringen, nicht weniger **binnen 4. Wochen**, *a dato Decreti admissionis* anzurechnen, *sub pœna desertionis*, einige Gelder, als, wenn die Sache Jura, oder Summen, so unter und biß an 1000. Rthlr. Capital sich belauffen, concerniret, 50. Thlr.

wo

und auf gewisse Art in denen Römischen Rechten bereits bekannten Remedio Supplicationis, siehe §. I. Ausser diesem ist annoch in etlichen teutschen Provintzen, sonderlich in dem Hannoverischen, und Braunschweigischen, auch bey denen Unter-Gerichten, wenn jemand durch ein End-Urtheil, oder interlocutoriam mixtam, graviret worden, ein anderes Remedium Supplicationis an statt der Sächsischen Leuterung, im Gebrauch, davon wir annoch mit wenigen etwas anführen wollen.

§. XIII. Es muß der Supplicant das fatale der zehen Tage genau beobachten, und stehet ihm etwas neues anzuführen nicht frey, wofern er nicht vermittelst Eydes erhält, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in voriger Instantz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches damahls nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich, oder nöthig erachtet, nunmehr aber dafür halte, daß solches alles zur Erhaltung seines Rechten dienlich und nothwendig sey. Ordin. Cancell. Hannov. de An. 1663. tit. 30. §. 7. 9. & 10. Ordin. Cancell. Wolffenb. de An. 1651. art. 59. vers. sollen die Supplicationes.

§. XIV. In der Supplication-Schrifft müssen die Gravamina summarisch angeführet, und hernach in dem Hannoverischen binnen sechs, in dem Wolffenbüttelischen aber, binnen 4. Wochen justificiret werden. Es verfahren darauf die Partheyen nicht, wie in Sachsen, von Mund aus in die Feder, sondern mit zweyen abgewechselten Schrifften, und wird der Supplicant, welcher ein widriges Urtheil erhält, zu Erstattung der Unkosten con-

---

wo aber höher, auf jedes 100. noch 4. Thlr. gerechnet, in casum succumbentiæ deponiren, welche auf diesem Fall dem *Judicio* verbleiben, auch ausser dem, jedesmahl noch besonders eben so viel, und auf vorstehende Art, deponiren, welches dem Berlinischen Waysenhause anheim fällt. Ubrigens hat mehr ermeldtes Remedium *Effectum suspensivum.* Siehe Gemein. Bescheid, welcher gestalt das *Remedium Supplicationis* beym Königl. Preuß Ober-*Appellations*-Gerichte allhie zu Cölln an der Spree verstattet werden soll, und wie dabey zu verfahren, von 17. *Febr.* 1710. Wegen der *Succumbentz*-Gelder aber gewinnet es das Ansehen, daß selbige, laut der oben §. 8. allegirten Königl. *Constitution*, nunmehro cessiren.

condemniret. Im übrigen aber hat dieses beneficium allda effectum suspensivum, siehe Martini ad O. P. S. tit. 37. n. 14. 21. 26. seqq. wiewol dieser Autor die beyderley Arten der Supplication, welche wir bishero behutsam von einander separiret haben, überall unter einander wirfft. Es ist aber sehr ungereimt, wenn man die Römische Rechte auf dasjenige, was bloß und allein aus den teutschen Gesetzen herkömmet, blinder weise appliciret.

§. XV. Bey Abfassung des Urtheils setzet man nach dem Sächsischen Stylo:

Auf Supplication-Schrifft, und erfolgte Gesätze, in Sachen ꝛc.

Sonst aber auch.

Auf eingewandte Supplication, und ferneres Einbringen E) ꝛc.

Wobey man insgemein den Nahmen des Klägers und Beklagten zu behalten, nicht aber Supplicanten und Supplicaten zu setzen pfleget. Das übrige kömmet mit demjenigen überein, was in dem Capitel von der Leuterung, von dem modo pronunciandi, angeführet worden.

Das XXXI. Capitel,

Von dem Remedio Revisionis.

Innhalt des Capitels.

Das Remedium Revisionis ist zweyerley, §. I. Von der Revision bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht, welche Chur Maynz schlechterdings anzunehmen verbunden, §. II. In welchen Sachen dieselbe statt finde? §. III. Von dem fatali derselben, §. IV. Derjenige, so Revision suchet, muß den Revisions-Eyd abschweren, und die künftige Sportulen deponiren, §. V. Darnächst bringet das Gegentheil seine Exceptiones dawider ein, weitere Schrifft-Wechselung aber wird nicht verstattet, man darff auch nichts anführen, §. VI. Wer die Revisores seyn, von ihrem modo procedendi und der Execution des von ihnen

E) Oder auch:

Auf eingewandte Supplication, und dawider vorgeschützte Exceptiones, in Sachen ꝛc.

es werden auch die Wörter: *Supplicant*, *Supplicat*, toto die in den Urtheln gebraucht.

ihnen gesprochenen Urtheils, §. VII. Einige Autores, so von dieser Materie geschrieben, §. VIII. Von der Revision bey denen Hamburgischen Gerichten, §. IX. Bey dem Hinter-Pommerischen Consistorio, §. X. XI. Bey dem Tribunal zu Wißmar, im Bremischen, Clevischen, Würtenbergischen u. s. w. §. XII. Von Abfassung des Urtheils bey der Revision, §. ult.

§. I.

Wenn wir von diesem Remedio gründliche Nachricht haben wollen, so müssen wir dasselbe abermahl auf zweyerley unterschiedliche Art betrachten. Einmahl, sofern es bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht gebräuchlich, hernach aber, so fern man sich dessen an etlichen Orten, auch in den Unter-Gerichten, wider die beschwerliche Urtheil zu bedienen pfleget.

§. II. Was die bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht übliche Revision betrifft, so muß derjenige, welcher sich durch das bey dem besagten Cammer-Gericht ergangene Urtheil graviret zu seyn erachtet, seine disfalls habende Gravamina nicht Articuls-jedoch aber Puncts-weise, (als (1) (2) (3) ꝛc.) bey dem Churfürsten zu Maynz, oder, wofern die Sache diesen selbst betrifft, bey dem Churfürsten zu Trier, übergeben, und ist dieses als etwas besonders anzumercken, daß dem Churfürsten zu Maynz nicht, wie sonst einem Richter, die Gravamina, ihrer Unerheblichkeit wegen, sofort zu verwerffen nachgelassen, sondern er ist solche schlechterdings anzunehmen, und das beneficium Revisionis zu verstatten schuldig, Rhet. instit. jur. publ. l. 4. tit. 21. §. 14.

§. III. In denen Sachen, da sonst von denen Unter-Gerichten an das Käyserliche Cammer-Gerichte nicht kan appelliret werden, in denen hat auch die Revision nicht statt, wenn der Proceß so fort von Anfang bey dem erwehnten Cammer-Gericht ventiliret worden. Es muß auch überdem die Sache wenigstens ein Capital von 2000. Rthlrn. betreffen, sonst ist die Revision nicht zuläßlich. R. A. de Anno 1654. §. 127. Schweder. part. spec. sect. 1. cap. 13. §. 15.

§. IV. Diese Revision muß binnen 4. Monathen, von Zeit des eröffneten Urtheils, gesuchet, und vor Ablauff solcher Frist die Gravamina übergeben werden. Vorhero aber (das ist, vor offerirung der Gravaminum) überreichet man dem Churfürsten zu Maynz die Schedulam Revisionis, und hält darinnen um Verstattung der Revision an, davon die Formul

bey

bey Schwanem. l. 1. Proc. Camer. c. 75. zu finden, worauf besagter Churfürst dem anhaltenden Theil ein Document, der beschehenen Intimation halber, aus der Mayntzischen Cantzley zustellen lässet. Das formular davon ist zu lesen bey Gerhard. de duob. summ. imp. Tribun. Discurs. 3. Cap. 4. §. 7. Dieses Document nun insinuiret der Impetrat dem Cammer-Gericht, durch einen auswärtigen Notarium, damit es Wissenschafft von der gesuchten Revision erlange.

§. V. Gleichwie sonst bey der Appellation der Appellations-Eyd nicht nur von dem Appellanten, sondern auch von dessen Advocaten, geleistet werden muß: also wird bey der Revision solche Eydes-Leistung bey dem Cammer-Gericht gleicher Gestalt erfordert. Wann nun dieses geschehen, machet man einen Uberschlag, wie hoch etwa künfftig die sportulen sich betragen möchten, welche sodann der Impetrant bey dem Cammer-Gericht zu deponiren verbunden. Wird darauf die Revision als desert, oder die Gravamina als unerheblich, erkannt, oder es begiebet sich auch der Impetrant solches Remedii hernach, so gehen die deponirte Gelder verlohren. Wofern er sich aber mit dem Gegentheil in Güte vergleichet, werden ihm selbige wiederum abgefolget.

§. VI. Wenn die bishero angeführte Præliminaria ihre Richtigkeit erlanget, werden sodann die übergebene Gravamina dem Gegentheil zu Einbringung der etwa habenden Exceptionum, zugefertiget, hernach aber fernere Schriftwechselung nicht verstattet. Es darf auch bey der Revision von keinem Theil etwas neues angeführet werden, sondern es muß so wol der Impetrant, als Impetrate, alles aus denen vorhin ergangenen Acten deduciren.

§. VII. Die Revisores sind theils Käyserliche Commissarii, theils einiger Reichs-Stände dazu verordnete Räthe, A) welche zuerst von denen Cammer-Gerichts-Assessoribus, so das vorige Urtheil abgefasset, die rationes decidendi erfordern, hernach aber vor sich, und ohne Zuziehung solcher Assessorum, nicht nur ietztermeldte rationes decidendi, sondern auch die eingebrachte Gravamina, und dawider vorgeschützte Exceptiones gründ-

A) Welche zuvorher vereydet werden, daß sie die Acten fleißig durchsehen, und nach ihrem Gewissen das Urtheil sprechen wollen, wie solche Eydes-Formul in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part.* 3. *Tit.* 53. *§.* 9. vorgeschrieben.

gründlich erwegen, und sich sodann eines anderweitigen Urtheils vergleichen. Die Execution wird darnächst dem Cammer-Gericht wiederum aufgetragen, es hat aber inzwischen die Revision, wenn das Gegentheil gehörige Caution B) de restituendo judicatum bestellet, keinen effectum suspensivum.

§. IIX. Ein mehrers hievon zu gedencken, erfordert unser Vorhaben nicht, es können indessen von dieser Materie nachgelesen werden Gerhard. de duob. imp. summis Tribunal. Discurs. 3. C. 4. §. 6. seqq. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. num. 118. Rhet. inst. jur publ. l. 4. Tit 21. §. 8. seqq. und Textor ad Rec. imp. noviss. Disp. 13. welche dieselbe kürtzlich vorstellen, ausführlichen Bericht aber findet man bey Blumio de Proc. Cam. Tit. 79. welcher fast der neueste ist, sonst aber auch bey Schwanemanno, Rodingio, Seilero, Ludov. Bendero, de Revis. Actorum, und andern Cameralisten. Wir beklagen nur mit Gerhardo d. l. §. 10. daß schon seit An. 1558. die Revisiones stecken bleiben, auch zu einiger Besserung dißfalls annoch schlechte Hoffnung vorhanden ist.

§. IX. Ausser diesem bey dem Käyserl. Cammer-Gericht üblichen Remedio Revisionis, findet man selbiges auch in einigen Provintzen, allwo es, wie in Sachsen die Leuterung, das ordentliche Remedium suspensivum wider die beschwerliche Urtheile ist, z. E. bey dem Hamburgischen Rath. Es muß aber selbiges binnen zehn Tagen zur Hand genommen, und die Gravamina zugleich übergeben, auch 5. Rthlr. Revisions-Gelder erleget werden, wowider der impetrate seine Exceptiones schriftlich übergiebet, jedoch sind fernere Schriften nicht zuläßig. Man darf auch nichts neues anführen, sondern es muß die deduction an beyden Seiten, aus denen vorigen Acten hergenommen werden.

§. X Es findet sich dergleichen Revision auch bey dem Hinter-Pomm-

B) Diese Caution darff nicht eben præcise mit Bürgen bestellet werden, sondern es wird auch, wenn der obsiegende Theil arm, und keine Bürgen stellen kan, *juratorische Caution* zugelassen. R. A. *de Anno* 1654. §. 124. ibi: **Wie auch, wenn ein Armer nicht zu** *caviren* **hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben.** Siehe BLVM. *Proc. Cameral. Tit.* 79. *§.* 20. HARPPRECHT. *Disp. de Caution. jurator. §.* 46.

Pommrischen Consistorio, wann nemlich das gravirte Theil zuerst sich der alda sonst üblichen restitution in integrum (davon im folgenden Capitel) bedienet, jedoch auch allda ein widriges Urtheil erhalten hat. Es ist sodann das fatale der zehn Tage abermals gebräuchlich, und muß vor Ablauff desselben, so wol in dem Consistorio bey dem Directore, als auch bey dem Cantzler in der Regierung, um besagtes Remedium gehörige Ansuchung geschehen, auch hiernächst binnen 4. Wochen, die Gravamina Articulsweise bey der Regierung, und Consistorio, übergeben werden.

§. X. Wenn nun die Gravamina nicht offenbar unerheblich, die Sache auch mehr als 100. Rthlr. oder sonst andere Dinge, welche um ein gewisses nicht angeschlagen werden können, als Ehe-Sachen, Jus Patronatus u. d. g. betrifft, so verstattet die Regierung das gebetene Judicium Revisorium, (denn so wird es genennet) und verordnet dazu einen Regierungs- und einen Hof-Rath, zwey von der Ritterschaft, und einen adelichen Land-Rath, welche die übergebene Gravamina (denn mehrere Schriften werden gar nicht verstattet) nebst Zuziehung des Consistorii, erwegen, und sodann darauf ein Urtheil abfassen, welchem jedoch die rationes decidendi nothwendig beygefüget werden müssen, siehe die Hinter-Pommr. Consistorial-Ordn. cap. 14. Der Eingang des Urtheils, wie ich aus den Acten gesehen, pfleget auf folgende Art eingerichtet zu werden:

> Auf gesuchte Revision in Sachen ==== erkennen zum Hinter-Pommer. und Camminschen geistl. Consistorio verordnete Director, Superintendens und Räthe, wie auch beygesetzte Revisores für recht ꝛc.

§. XII. Eben solches Remedium Revisionis ist an statt der Leuterung, auch im Bremischen, sonderlich in Stade, gebräuchlich, Mev. P. 5. Dec. 109. ingleichen bey dem Tribunal zu Wißmar, allwo binnen 6. Wochen darum angesuchet, und hernach binnen 3. Monathen die Gravamina Articuls-weise übergeben werden müssen, Ord. Trib. Wismar. P. 3. tit. 7. §. 1. Mev. P. 8. Dec. 85. n. 2. in not. ferner in dem Würtenbergischen, Gieseb. Justin. harmon. l. 4. tit. 6. §. 24. num. 923. in der Pfaltz, im Clevischen, und vielen Orten in Westphalen bey denen Ober-Gerichten, ja mehrentheils in denen Provintzen, wo man von keiner Leuterung weiß, und wird insgemein jedem Theil nur ein Satz verstattet. Dn. Stryk. introd. ad Prax. c. 23. §. 30.

§. XIII. Von der Pfältzischen und Würtenbergischen Revision ist nach-

nachfolgendes insonderheit anzumercken. C) In der Pfaltz suchet man die Revision entweder bey S. C. Durchl. oder dem Regierungs-Rath, binnen 6. Wochen, und ist die summa revisibilis 1000. Goldgülden, worauf im Namen S. C. D. denen revisoribus die Sache notificiret wird, wie auch demjenigen Dicasterio, allwo voriges Urtheil gesprochen worden, allwo auch das Juramentum revisorium abgestattet werden muß. Die Partheyen verfahren hernach mit einigen Schriften, allein die Execution wird nicht suspendiret. Im Würtenbergischen interponiret man die Revision binnen 3. Monathen bey dem Ober-Rath, und ist die summa revisibilis 200. Gülden Capital. Das Juramentum revisorium wird bey dem Ober-Rath abgestattet, die Partheyen mit zwey Schriften gehöret, und solche dem vorigen Richter communiciret, auch unterdessen die execution in suspenso gelassen. Dn. Coccejus Disp. de Revisor. Judic. §. 36.

§. XIV. Bey Abfassung des Urtheils kan dasjenige wiederum applicirt werden, was wir oben am Ende des Capitels von der Leuterung, gesaget haben. Der Eingang des Urtheils lautet nach dem stylo der Sächsischen Rechts-Lehrer:

Auf Revision-Schrift, und erfolgte Gesätze, in Sachen ꝛc.

oder auch auf diese Art:

Auf gesuchte Revision, und dawider vorgeschützte Exceptiones, (oder auch: und ferneres rechtliches Einbringen,) ꝛc.

Muß man hiebey auf die Acten, und eines jeden Orts Gewohnheit sehen, ob nemlich die Acta so fort nach eingelangten Exceptionibus, (wie in Hamburg) verschicket, oder denen Partheyen noch mehrere Gesätze verstattet worden.

Das

C) Es ist auch dieses noch zu bemercken, daß in der Pfaltz eine Summa Geldes, (so von denen *Revisoribus determiniret* wird) in *Casum Succumbentiæ* determiniret werden müsse. Wie denn auch im Hertzogthum Würtenberg eine Summe von 50. fl. oder wenn das Capital, darum gestritten wird, mehr als 1000. fl. ausmacht, eine Summe von 150. fl. oder noch wohl mehr, nach Beschaffenheit der Sache, und der Personen, deponiret werden muß. DN. de COCCEI. *dict. Disp.* §. 36.

Das XXXII. Capitel,

Von der Restitution in integrum, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Inhalt des Capitels.

Die Restitution nach den Römischen Rechten ist zweyerley: die eine wird vermittelst eines ordentlichen Processes, die andere aber brevi manu gesuchet, §. I. Von der in Pommern gebräuchlichen restitutione in integrum, §. II. Die Gravamina werden daselbst Articulsweise gemacht, und kan man auch neue Beweißthümer beybringen, §. III. Es wird vor allen Dingen super relevantia Gravaminum erkant, §. IV. Wie die Partheyen verfahren, wann die Gravamina für erheblich erkant worden? §. V. Ob man sofort, wenn super relevantia Gravaminum erkant wird, das vorige Urtheil reformiren könne? §. VI. Von der beym Pommerischen Consistorio gewöhnlichen Restitutione in integrum, §. VII.

§. I.

Von welchen Personen, und aus was Ursachen, nach denen Römischen Rechten die Restitutio in integrum gesucht werden könne, solches setzen wir als etwas, das aus den Pandecten schon bekant seyn muß, zum voraus. Nur gedencken wir dieses dabey, daß solche Restitution auf zweyerley Art gesuchet zu werden pfleget, einmal, durch den Weg eines sonst gewöhnlichen ordentlichen Processes, als wenn z. E. ein Unmündiger in einem geschlossenen Contract lædiret worden, und dahero denselben umzustossen bemühet ist: hernach aber auch ohne vorhergehenden Proceß, auf blosses Anhalten durch ein Bitt-Schreiben, wenn die Læsion offenbar ist, und es also keiner weitläuftigen Ausführung bedarff, z. E. wenn die Fatalien im Proceß versäumet worden, u. d. g. und dieses nennen die Practici *brevi manu* in integrum restituiren, siehe Rhet. Inst. jur. publ. l. 4. Tit. 21. §. 18.

§. II. Dergleichen Restitution nun hat in allen Provintzien, und in jeden Gerichten statt. Nach denen Pommerischen Land-Rechten aber

aber ist noch eine sonderliche restitutio in integrum, A) welche alldort an statt der Sächsischen Leuterung, wider alle und jede beschwerliche Urtheile als ein remedium ordinarium, und suspensivum, ex salutari Prætoris clausula: si qua alia justa causa mihi videbitur, gebrauchet wird. Das fatale, die Restitution zu suchen, ist bey der Regierung, und Hof-Gericht, 6. Wochen, vor deren Ablauff man die Gravamina einbringen muß, jedoch ist dem Richter zugelassen, zu deren Einbringen noch eine Frist von 4. Wochen, aus erheblichen Ursachen, zu verstatten, mehrere aber nicht.

§. III. Die Gravamina werden Articulsweise eingerichtet, und ist dabey auch dieses, als etwas besonderes, zu mercken, daß besagte Gravamina, wie bishero von denen andern Remediis suspensivis Meldung geschehen, nicht eben aus den bereits ergangenen Acten justificiret werden dürffen, sondern es kan der Implorant auch neue Beweisthümer, durch Zeugen, oder briefliche Uhrkunden, beylegen, und sich darauf beziehen.

§. IV. So bald die Gravamina übergeben sind, wird darauf eine Citation, ad audiendam sententiam, oder auf Begehren, zur irrotulation

A) In der Neu-Marck ist gleichfalls eine sonderliche *Restitution in integrum ex Statuto Soldinensi*, (de anno 1553.) üblich, welche als die letzte *Instanz* wider ein beschwerlich Urtheil zur Hand genommen werden kan. Es muß selbige binnen 10. Tagen, von Zeit der publicirten Sentenz, gesuchet werden, und stehet es in des Richters Willkühr, ob er solche verstatten, oder gestalten Sachen nach, verwerffen wolle, welches auch, wenn die Gravamina so beschaffen, daß es deßhalb keiner Cognition bey einer Verhör bedarff, per Decretum, wann die Sache vorher in pleno vorgetragen, und erwogen worden, geschehen mag. Der Implorant muß das *Juramentum Calumniæ*, wenn Implorat solches von ihm fordert, ablegen, da hingegen dieser das *Juramentum Malitiæ* abschweren muß. Ubrigens hat solches Remedium effectum suspensivum. Siehe Neu-Märck. Verbess. Cammer-Gerichts-Ordn. *cap.* 22. Königl. Preuß *Declaration* der *Justiz-Constitution* in der Neu-Marck *(de dato d. 29. April.* 1721.) §. 1.

tion der Acten erkant, es kan aber der Implorant vor solchem Termin annoch Gravamina additionalia beybringen, welche sodann dem Implorat-en gleichfalls, wie die vorigen, zugesendet werden müssen, diesem hergegen ist die Gravamina zu refutiren nicht erlaubt. Befindet nun der Referent, daß die Gravamina unerheblich, so wird das vorige Urtheil so fort, ohne Verstattung fernerer Schriftwechselung, confirmiret, folgender gestalt:

In Restitutions-Sachen, oder: Auf gesuchte Restitution, in Sachen ꝛc.
Daß die eingewendete Gravamina für erheblich nicht zu achten, dannenhero es bey vorigem Urtheil billig verbleibet, (oder, zu lassen.)

§. V. Meynet aber der Richter, daß die Gravamina einigen Grund haben, so wird erkant:

Daß die Gravamina vor erheblich zu achten, und zu fernerer Deduction zu verstatten.

wornächst der Implorat darauf binnen 4. Wochen zu excipiren, der Implorant binnen gleicher Frist zu repliciren, und endlich jener abermals innerhalb 4. Wochen zu dupliciren, und zum Urtheil zu beschliessen schuldig. Hinter-Pomm. Hofg. Ordn. tit. 68. §. 6. tit. 69. §. 8. Darauf wird ferner erkant:

Daß Implorant wider voriges Urtheil billig in integrum zu restituiren, und dannenhero derselbe ꝛc.

oder auf diese Art:

Daß nunmehro voriges Urtheil wiederum aufzuheben, und ꝛc.

oder nach dem Stylo der Sächsischen Rechts-Lehrer:

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß voriges Urtheil ꝛc.

§. VI. Es führet zwar Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 129. an, daß zuweilen sofort, wenn super relevantia Gravaminum gesprochen, und dieselbe als erheblich angenommen, sodann zugleich hauptsächlich mit erkant, und das vorige Urtheil reformiret worden, auf diese Art:

Daß die Gravamina erheblich, und voriges Urtheil dahin zu reformiren ꝛc.

ich habe es auch selbst zuweilen in Actis gefunden; allein es ist davon in der ange-

angezogenen Hof-Gerichts-Ordnung nichts enthalten. Das Juramentum malitiæ, davon Brunnem. loc. cit. gedencket, ist auch heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich, sondern selbiges dem Imploranten d. Ordin. tit. 69. §. 2. ausdrücklich erlassen.

§. VII. Bey dem Pommerischen Consistorio ist die Restitution in integrum zwar auch gebräuchlich, allein es muß selbe allda binnen zehen Tagen gesuchet, und hernach die Gravamina innerhalb 4 Wochen eingebracht werden. Diese werden so fort dem Imploraten communiciret, um seine oppugnation-Schrift, (wie sie es nennen) dagegen einzubringen, welches, wann es geschehen, ein terminus ad audiendam sententiam angesetzet wird.

Das XXXIII. Capitel.

Von der Nullität-Klage.

Inhalt des Capitels.

Die Nullität wird nach dem neuesten Reichs-Abschiede in sanabilem & insanabilem eingetheilet, §. I. Von der insanabili nullitate insonderheit, §. II. Von der sanabili, §. III. Man handelt klüger, daß man sich lieber der Appellation, als der Nullität-Klage bediene, wenn gleich eine nullitas insanabilis vorhanden, §. IV. Ob die Nullität-Klage bey dem Unter- oder Ober-Richter angestellet werden müsse? §. V. Von Abfassung der Nullität-Klage, §. VI. und wie die Partheyen darüber verfahren? §. VII. Von denen in Sachsen vorkommenden singularibus bey der Nullität-Klage, §. VIII. Von dem fatali dieser Klage im Magdeburgischen, und etlichen andern Orten, §. IX. Formulæ pronunciandi, §. X.

§. I.

Obwohl nach denen Römischen Rechten ein jegliches Urtheil ex capite Nullitatis binnen 30. Jahren angefochten werden kan, Gail. 1. Obs. 127. n. 8. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 108. per l. 3. C. de præscript. 30. annor. so muß doch heut zu Tage nach dem R. A. de A. 1654. §. 121. ein Unterscheid gemacht werden, ob das ergangene Urtheil mit einer sanabili, oder insanabili Nullitate behaftet sey. In dem letztern Fall hat die Nullität-Klage annoch innerhalb 30. Jahren statt, in

in dem ersteren aber muß man vor Ablauff des sonst gebräuchlichen fatalis der zehen Tage, dieselbe anstellen, und mit der Appellation conjungiren, widrigen Falls überkommt das Urtheil die Kraft rechtens.

§. II. Es fräget sich aber, welches dann eine insanabilis Nullitas zu nennen? Wir antworten darauf, daß solche vornehmlich aus zweyen Ursachen entspringe. Einmal, wenn ein Mangel an denen Gerichts-Personen zu finden, als wenn z. E. **der Richter** ein Judex incompetens, oder inhabilis: wenn **Kläger**, oder **Beklagter**, annoch unter Vormündern stehet, und die Sache ohne derselben Vorbewust und Einwilligung geführet worden; wenn die Anwälde keine Vollmachten vorgeleget, u. s. f. Hernachmals auch, wenn die wesentliche Stücke des Processes, als die Citation, Litis Contestation, oder der Beweiß ermangeln, ingleichen, wenn das Urtheil denen Rechten schnurstracks zuwider abgefasset worden. A) Brunnem. d. c. 28. n. 106.

§. III. Eine sanabilis Nullitas wird im Gegentheil genennet, wenn ausser denen angeführten Stücken, etwas in dem Proceß versehen worden, z. E. wenn das juramentum calumniæ nicht abgeleget: wenn das Gegentheil nicht ad videndum jurare Testes, & danda interrogatoria, oder auch zu Eröffnung des Zeugniß-Rotuli, zur irrotulation der Acten, und publicirung des Urtheils, B) u. s. w. nicht vorgeladen worden: wenn die Citation nicht einen gehörigen Termin, als in Sachsen, eine Sächsische Frist, in sich hält: wenn der Richter nach dem Schluß der Sachen von einer Parthey annoch etwas neues angenommen: wenn er die Acten an eine Juristen-Facultät verschicket, wowider doch excipiret worden, u. d. g.

§. IV. Ob nun aber wohl in §. I. angeführet worden, daß die Nullität-Klage in dem Fall, wenn eine Nullitas insanabilis vorhanden, annoch binnen 30. Jahren angestellet werden könne; so handelt doch derjenige,

A) Oder, wenn das Urtheil einem andern, so **bereits Krafft rechtens ergriffen**, zuwider läufft. *L. 1. ff. Quæ sentent. sine appellat. rescind.* VANT. *de Nullitat. Proc. Tit.* 13. *n.* 125.

B) In diesem Fall ist eine *insanabilis* Nullitas vorhanden. BRUNNEM. *cit. cap.* 28. *n.* 109. *& ad L. 1. ff. Quæ sentent. sine appellat. n.* 8. MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Sax. Tit.* 38. *n.* 21. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 38. §. 1.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0408
DFG

nige, welcher sich derselben zu bedienen willens, weit klüger, wenn er solche gleichfalls vor Ablauff des sonst gebräuchlichen fatalis der zehen Tage anstellet, und mit der Appellation conjungiret, weil sie sonst den effectum suspensivum nicht hat, wenn das gewinnende Theil Caution de restituendo in eventum bestellet, Martini ad O.P.S. tit. 38. n. 60. Dn. Stryk. Introd. ad Prax. cap. 23. §. 27. ausgenommen in peinlichen Sachen, wenn es eine Leib- oder Lebens-Straffe betrifft, und also aus der Execution des Urtheils ein unwiederbringlicher Schade entstehen würde. Brunnem. cap. 28. n. 110. Die andere Exception, welche die Rechts-Lehrer anführen, daß nemlich die Nullitæt-Klage auch alsdann effectum suspensivum habe, wann die angezogene Nullitæt in continenti aus den Acten zu erweisen, ist etwas zweiffelhafftig, alldieweil dennoch jederzeit die Frage bleibet: Ob in diesem oder jenem Fall besagte Nullitæt in continenti erwiesen werden könne, oder nicht C).

§. V. Bey der Frage: Ob die Nullitæt-Klage bey dem vorigen, oder aber bey dem Ober-Richter angestellet werden müsse? machen etliche Rechts-Lehrer diesen Unterscheid, daß in dem Fall, wenn ein Bey-Urtheil angefochten wird, die Impugnation bey dem vorigen, wofern es aber ein End-Urtheil betrifft, bey dem Ober-Richter geschehen müsse: Allein es wird in der Praxi auf diese Distinction nicht reflectiret, sondern es hat derjenige, welcher sich graviret befindet, die freye Wahl, ob er sich bey dem vorigen, D) oder bey dem Ober-Richter melden will, er handelt aber klüglich, wenn er das letztere erwehlet, weil der vorige Richter die begangene Nullitæt nicht leicht erkennet, und also allerhand Schwierig-

C) Mich deucht, daß der AVCTOR hie ohne Noth scrupulire, massen es gar wohl möglich ist, solche Nullitæt in continenti aus den Acten zu erweisen, z. E. wenn jemand aus einem Instrumento privato condemniret worden, ohne daß eine *Recognition* vorhergangen, wie dieses Exempel anführet SVENDEND. *in Proc. Fibig. pag.* 915.

D) In der Marck Brandenb. muß die Querela Nullitatis, so wider die von denen Unter-Gerichten ertheilte Abschiede angestellet wird, allein in *Judicio superiori* deduciret werden. Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit.* 12. §. 47.

rigkeit zu machen gewohnet ist, siehe Svend. ad Fibig. p. 912. n. 464. Brunnem. cap. 28. n. 112.

§. VI. In dem Klag-Libell muß das petitum etwa dergestalt eingerichtet werden:

Die Nullitæt-Klage anzunehmen, und Beklagten dahin anzuhalten, daß er sich darauf einlasse, auch, wenn solches geschehen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß = =

wiewohl man sich disfalls nicht an gewisse Formulen zu binden hat. Indessen gebraucht man bey diesem Remedio gemeiniglich die Benennung des **Klägers** und **Beklagten**, zuweilen aber auch wohl des Imploranten und Imploraten, woran eben nicht viel gelegen ist.

§. VII. Wenn der Beklagte auf die Nullitæt-Klage geantwortet, wird gemeiniglich hernach annoch Replica und Duplica zugelassen, es thäte auch ein Richter nicht unrecht, wenn er, sonderlich in geringen Sachen, einen Verhörs-Termin ansetzete, und die Partheyen mündlich gegen einander hörete, wiewohl dißfalls vor allen Dingen auf eines jeden Orts Proceß-Ordnung gesehen werden muß. Sonst aber werden bey der Nullitæt-Klage keine neue Beweißthümer durch Zeugen oder briefliche Uhrkunden zugelassen, sondern es muß alles aus den vorigen Acten deduciret werden. Mev. P. 6. Dec. 300. n. 5. Vantius de Nullit. tit. a quo & quib. mod. n. 12. & 18.

§. VIII. So viel von der Nullitæt-Klage, so fern sie aus den gemeinen Rechten entspringet. Nach Sachsen-Recht ist annoch zu mercken, daß dieselbe nach Eröffnung des beschwerlichen Urtheils, innerhalb einer Sächsischen Frist angestellet, und hernach binnen gedoppelter solcher Frist E) eine Citation zu fernerer Ausführung ausgebracht werden müsse. Ich sage: des beschwerlichen Urtheils. Denn wenn die Nullitæt in einem absque plena causæ cognitione ertheilten **Abscheide** enthalten, so bleibet es nach der Sächsischen Rechts-Lehrer fast einhelligen Meynung, bey

E) Laut der **Verbess. Proceß Ordn.** *Tit.* 38. §. 2. muß bey denen Unter-Gerichten die Citation nicht binnen **doppelter**, sondern **einer** Sächs. Frist **ausbracht werden.** Was aber die **Hoff- und Ober-**

Appel-

bey dem sonst gewöhnlichen termino der 30. Jahre, F) Carpzov. in Proc. tit. 19. art. 3. n. 11. 13. 14. Ob nun wohl die Sächsische Proc. Ordnung tit. 38. dergleichen Unterscheid nicht ausdrücklich machet, so führen doch die Rechts-Lehrer, als einen Grund ihrer Erklärung, das bekannte brocardicum an, es müsten alle statuta stricte erkläret, und dannenhero besagte Proceß-Ordnung, weil sie nur von dem Urtheil gedencket, auch bloß und allein davon verstanden werden. Martini ad d. tit. 38. n. 31. Gleichwie aber besagtes brocardicum an sich nicht eben gar zu sehr gegründet: also ist auch die darauf von denen Sächsischen Dd. gebauete Meynung, in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung und Fürstenthum Anhalt, verworffen worden, wie bey Martini l. c. n. 33. zu sehen, man ist auch an andern Orten ausser Sachsen daran nicht gebunden.

§. IX. In dem Magdeburgischen und Anhältischen muß die Nullitæt-Klage binnen zehen Tagen angestellet werden, Id. d. l. ausgenommen in dem Fall, wann eine nullitas insanabilis vorhanden, weilen alsdann solche Klage binnen 30. Jahren annoch angebracht werden mag, jedoch dergestalt, daß der Kläger 50. Rthlr. in casum succumbentiæ erlege, und wenn solches geschehen, so hat die Nullitæt-Klage effectum suspensivum, Magdeb. Verbess. Proceß-Ordnung c. 44. §. 1. & 2. In Pommern hergegen, im Mecklenburgischen, Lüneburgischen, wie auch bey dem Tribunal zu Wißmar, wird die Nullitæt-Klage binnen 6. Wochen angestellet, Mart. d. l. n. 22. welche mit der Sächsischen Frist nicht zu confundiren, alldieweil die-

Appellations-**Gerichte** anbetrifft, muß solche Citation gegen dem **nächstfolgenden** *Termino* ausbracht werden. **Chur-Sächsische Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 38. §. 1.

F) Dieser **Unterscheid** zwischen **Urtheilen** und **Bescheiden**, ist durch die **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 38. §. 1. gäntzlich **aufgehoben**, so daß in **beyden Fällen** die Nullitæt-Klage **binnen einer Sächsischen Frist** angestellet werden muß. Die Nullitæt aber, so *ex Defectu Citationis* oder *Mandati* herrühret, wenn derjenige, so deßwegen klaget, oder excipiret, nicht nachgehends das Verfahren *expresse* oder *tacite ratihabi*ret, als welches von dem obsiegenden Theil auch post sententiam definitivam geschehen mag, kan **zu aller Zeit** urgiret werden. **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. l.*

diese über solche Wochen annoch 3. Tage in sich begreiffet. In Pommern ist sonst auch dieses merckwürdig, daß die Querela nullitatis effectum suspensivum habe, H. Pommer. H. G. O. tit. 68. §. 2. ibi: mit der Execution eingehalten ꝛc. Im übrigen verfähret man daselbst auf eben solche Art, wie oben Cap. XXXII. § IV. seqq. von der Restitution in integrum gemeldet worden, Hoffger. Ordnung d. tit. 68. §. 5. & 6.

§. X. Wenn nach geschehener Untersuchung der Sache das vorige Urtheil bestätiget wird, so gebrauchet man sich etwa folgender Formalien:

Auf erhobene Nullitæt-Klage, erstattete Antwort, (oder: dawider vorgeschützte Exceptiones) und erfolgte Gesätze,

oder auch schlechterdings:

Auf erhobene Nullitæt-Klage, in Sachen ꝛc.

und dann ferner:

Daß Beklagter von der angestelleten Nullitæt-Klage billig zu entbinden, und ist Kläger die in dieser Sache aufgewendete Unkosten, auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche Mäßigung, zu erstatten schuldig,

in Sachsen wird überdiß dem Kläger annoch eine Straffe von 40 fl. G) dictiret, und deshalb hinzugesetzet:

Auch zugleich in die gesetzte Straffe der 40. fl. verfallen.

Wird im Gegentheil das vorige Urtheil aufgehoben, so könte die Reformatoria etwa dieses Inhalts seyn:

Daß voriges Urtheil seiner Nichtigkeit halben wider aufzuheben, und ist dannenhero ꝛc.

Das

G) Welche Straffe doch nicht statt hat, wenn einige *probable* Umstände für den Kläger *militiren*, daß ihm keine Temeritæt beygemessen werden kan, oder, wenn die Nullitæt-Klage mit der Leuterung oder *Appellation cumulirt* worden. CARPZ. *in Proc. Tit.* 19. *Art.* 3. *n.* 26. *seqq.*

Das XXXIV. Capitel,

Von der Appellation.

Innhalt des Capitels.

Ob man von allen Reichs-Ständen appelliren könne? remissive, §. I. Von dem fatali interponendæ, §. II. Wann solches zu lauffen anfange? §. III. Von welchen Urtheilen man appelliren könne? §. IV. Ob es mündlich oder in Schriften geschehe? §. V. Die Appellation kan entweder vor dem Richter, oder vor einem Notario und Zeugen, interponiret werden, §. VI. In der Marck Brandenburg ist die letztere Art ordentlicher Weise nicht gebräuchlich. Wenn man gleich vor einem Notario appelliret, muß dennoch die Appellation dem Richter zur Wissenschafft gebracht werden, §. VII. Bey interponirung der Appellation muß man sich bescheiden aufführen, §. VIII. Der Richter muß die Appellation nicht leichtlich abschlagen, und wenn er es dennoch thut, muß man von neuen appelliren, §. IX. Die Appellation kan auch an einem Feyertage interponiret werden, und lauffet das fatale de momento in momentum, §. X. Es ist der Appellant an selbiges auch verbunden, wann gleich das Urtheil nur unter einem gewissen Bedinge abgefasset worden, §. XI. Sonderbahre Gewohnheit der Stadt-Gerichte zu Leipzig, wegen interponirung der Appellation, §. XII. Vom Petito bey interponirung der Appellation, §. XIII. Nebst der interposition werden auch die Apostoli gebeten, §. XIV. Deren unterschiedliche Arten, §. XV. Von denen Dimissorialibus, Reverentialibus, und Refutatoriis insonderheit, §. XVI. XVII. Wann die Apostel in denen Untergerichten abgelöset werden müssen? §. XVIII. Wenn man an das Käyserliche Cammer-Gericht appelliret, so ist es nicht nothwendig, daß man um Apostolos ansuche, §. XIX. Der Appellant muß um Edition der Acten ansuchen, welche zuweilen abgeschrieben werden, §. XX Von Succumbentz-Geldern, §. XXI. Von dem Appellations-Eyde, und des Appellanten Caution, §. XXII. Von dem fatali introducendæ appellationis, §. XXIII. Wenn solches versäumet wird, so ist die Appellation desert, §. XXIV. Bey der Introduction bittet man inhibitoriales und compulsoriales, § XXV. Ob die inhibitoriales nöthig? §. XXVI. Bey der Introduction werden mehrentheils die Gravamina mit angeführet, §. XXVII. Von der Justification und fernerem Verfahren bey der Appellation, §. XXVIII. Ob der terminus justificandæ appellationis anticipiret werden könne? §. XXIX. Wann der Appellant in dem termino Justificationis ungehorsamlich ausenbleibet, so wird die Appellation für desert geachtet, §. XXX. Wie es zu halten, wenn der Appellant zwar den Anfang mit der Justification machet, dieselbe aber hernach nicht vollendet? §. XXXI. Bey der Justification müssen die Acta primæ instantiæ produciret werden, §. XXXII. Von dem fatali justificationis, §. XXXIII. Appellant und Appellat können schlechterdings auf die vorige Acta submittiren, §. XXXIV. Diese Justification geschiehet so wohl in formalibus, als materialibus, §. XXXV. Neuen Beweiß zu führen, ist auf gewisse masse bey der Appellation

lation vergönnet, §. XXXVI. Man kan auch neue exceptiones peremtorias opponiren, nicht aber dilatorias, es ist auch das Libell zu ändern nicht vergönnet, §. XXXVII. Wie weit im Churfürstenthum Sachsen neuen Beweiß zu führen vergönnet? §. XXXVIII. Ob auch alsdann der neue Beweiß noch statt finde, wenn sich der Appellant in der ersten Instantz daran versäumet? §. XXXIX. Von der Zeit, darinnen die Appellation zu Ende gebracht werden muß, §. XL. Von Abfassung des Urtheils, in Ansehen der formalien, §. XLI. Wegen der materialien, und zwar, wann das vorige Urtheil reformiret wird, §. XLII. XLIII. Wann es confirmiret wird, §. XLIV. Von Erstattung der Unkosten, §. XLV. Von wem das in der Appellation gesprochene Urtheil exequiret werde, nach unterschiedlichen Fällen, §. XLVI. XLVII. Die Appellation ist beyden Theilen gemein, es kan auch der Appellat derselben adhæriren, §. ult.

§. I.

Nachdem wir bishero von denenjenigen Remediis gehandelt haben, deren man sich mehrentheils bey dem vorigen Richter gebrauchet, so ist noch übrig, daß wir auch von der Appellation, wodurch die Sache von dem Unter-Richter an den Ober-Richter gebracht wird, kürtzlich Meldung thun. Ob indessen von allen Ständen des Reichs, und von welchen die Appellation an das Käyserliche Cammer-Gericht statt habe, oder wie hoch die Summa appellabilis A) sich belauffen müsse,

A) Was die Summam appellabilem en regard des **Königl. Preußisch. Ober-*Appellation*-Gerichts** zu Berlin betrifft, so ist in dem **Gem. Bescheid, wie es bey denen *Appellationen*, welche an das Königl. Preußische Ober-*Appellations*-Gericht zu Cölln an der Spree ergehen, *ratione formalium*, und sonsten eigentlich zu halten, vom 7. *Maji* 1708.** dißfalls §. 3. folgender gestalt disponiret: **Damit aber jederman wissen möge, wie hoch die *Summa inappellabilis* einer jeden Provintz sey, als hat man nöthig gefunden die *Summas*, unter welchen nicht *appelli*ret werden kan, allhier auszudrucken, und nachfolgende Tabelle diesem gemeinen Bescheid mit zu *inseri*ren:**

In dem Hertzogthum Magdeburg ist die Summa	400 Rthlr.
In dem Hertzogthum Cleve	600 Goldfl.

In

müsse, solches gehöret nicht zu unserm Zweck, sondern muß aus dem Jure publico wiederholet werden: Es hat aber davon auch sehr weitläuftig gehandelt Petrus Friderus Mindanus, de Processib. & Mandat. lib. 1. in fine post cap. ult. wiewohl seithero durch neuere Privilegia in einem und andern etwas geändert worden, v. Pfeffinger. Vitriar. illustr. libr. 3. tit. 17. §. 29.

In dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Camin	500 Goldfl.
In dem Fürstenthum Halberstadt	
in immobilibus	600 Gulden.
in mobilibus	400 Gulden.
In dem Fürstenthum Minden	400 Rthaler.
In dem Fürstenthum Meurß	200 Rthaler.
In der Grafschafft Tecklenburg	300 Reichsfl.
In der Grafschafft Lingen	50 Gulden.

Wann nun die Klage geringere, als iezigedachte Summen betrifft, soll die *Appellation* allhie nicht angenommen . . . werden; wenn selbige aber diese *Summas* übersteiget, und *Ratione Qualitatis* bey der Sache nichts bedenckliches vorkommt, soll selbige angenommen werden, und dieses höchsten Gerichts *Jurisdiction fundiret* seyn. Wegen der Zinsen ist *cit.* §. 3. geordnet, daß allezeit nur der Haupt-Stuhl, (es wäre denn, daß die Zinsen *Objectum Litis*, und *Summam appellabilem* erreichten,) wie auch nur die Summe, weshalb die Partheyen annoch streitig seyn, und worüber der Appellant graviret zu seyn vermeynet, gerechnet werden solle. Doch wird auf die Summam appellabilem nicht reflectiret in folgenden Fällen: 1) In Sachen, die keine gewisse *Aestimation* haben, als welche Jura, annuos Reditus, die unablößlich seyn, ingleichen Causas Injuriarum, in quibus ad Palinodiam agitur, und dergleichen concerniren, wie auch, wenn jemand von dem Unter-Richter per Sententiam in eine Straffe condemniret, und die Straffe zwar nicht die Summam appellabilem erreichte, des *condemnirten* Theils *Existimation* aber dadurch *lædiret* würde. 2) Wenn es zweiffelhafft, ob die Summa appellabilis, und der Appellant schweret, daß er lieber so viel, wie die Sum-

§. 29. Blum. de Proc. Cam. tit. 46. & 47. Die Summam appellabilem in denen Provintzen B) muß man aus denen Proceß-Ordnungen eines jeden Orts lernen.

§. II. Das Fatale, die Appellation zu interponiren, ist an allen Orten einerley, nemlich von 10. Tagen, und kan selbiges, nach einhelliger Meynung der Rechts-Lehrer, weder von dem Richter, noch auch von denen Partheyen selbst, durch ein Compromiss, verlängert werden, dahero dann dem Richter frey stehet, die nach Ablauf solcher zehen Tage allererst eingewandte Appellation zu verwerffen, wenn gleich das Gegentheil darum nicht Ansuchung gethan. Wiewohl, was dieses letztere betrifft, einige Dd. etwas gelinder gehen, und dafür halten, daß die Versäumung an denen Fatalien nicht schade, wann das Gegentheil desfalls keine Erinnerung thut, oder das Versehen gar remittiret. C) Siehe Mev. P. 3. dec. 410. Engelbrecht ad ff. Disp. 25. §. 10.

§. III. Es fänget das Fatale der zehen Tage von der Zeit und Stunde an zu lauffen, da das vorige Urtheil publiciret worden, und rechnet man die Fest- und Feyer-Tage mit dazu. Wäre es indessen geschе-

---

Summa austrägt, verlieren, als dieser Appellation sich begeben wolle. 3) Wenn die Sache **arme Partheyen** betrifft. 4) Wenn bey dem gravirenden Urtheil, oder in dem Processu, eine *evidens Iniquitas* oder *Nullitas* vorhanden, selbige auch von dem Appellanten *in continenti* erwiesen werden könte, und durch solche Nullität demselben in seiner Sache ein grosses Præjudiz zuwächset. Siehe **Gemein. Bescheid.** *d.* §. 3.

B) In der **Neu-Marck** findet von denen bey der dortigen Regierung publicirten Sententien, keine Appellation an **Sr. Königl. Majest.** statt, dafern die streitige Summa nicht **funfzig Thaler** übersteiget. **Neu-Märck. Verbess. Cammer-Gerichts-Ordnung** *cap.* 21.

C) Die **erste** Meynung ist von denen meisten DD. angenommen, deren viele anführen NICOLAI *in Proc. Part.* 2. *cap.* 2. *n.* 4. MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Saxon. Tit. X.* §. 6. *n.* 171. welcher **letztere** diese Raison hinzu füget: *Quod hic terminus a Lege datus, publicæ utilitatis causa constitutus sit, ne lites pene fiant immortales.*

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0416
DFG

geschehen, daß der Beklagte zu der Publication des Urtheils entweder gar nicht citiret, oder doch die Citation nicht gehörig insinuiret worden, so fänget das Fatale allererst von der Zeit an, da der andere Wissenschaft von dem Urtheil erlanget hat, weshalb er nöthigen Falls das Juramentum Notitiæ D) abzulegen verbunden. Wäre hergegen jemand gebührend citiret worden, er bliebe aber ungehorsamlich aussen, so werden die Fatalia nichts desto weniger von der Zeit des eröffneten Urtheils an gerechnet, welches auch geschicht, wann das Urtheil dem Principalen zwar nicht selber, jedoch aber dessen Procuratori publiciret worden, v. L. 1. ff. f. ff. quand. appell. sit.

§. IV. Nach denen Römischen Rechten ist die Appellation nur von End-Urtheilen und Interlocutoriis mixtis, nicht aber von schlechten Bey-Urtheilen zugelassen: Nach den Päbstischen Rechten hingegen kan man auch wider die letztere sich der Appellation bedienen. Scaccia de appellat. qv. 17. limit. 4. membr. 1. n. 176. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 2. & 3. Was unsere Praxin betrifft, ist in denen Schwedischen Provintzien in Teutschland, im Weimarischen, Gothaischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Magdeburgischen, in der Marck, Pommern, und Lausitz, das Römische Recht im Gebrauch, wie Martini desfalls in Comm. ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 189. seqq. attestiret, siehe die Hinter-Pommer. Hofg. Ordn. tit. 32. §. 10. An andern Orten, wo keine Special-Constitutiones sind, bleibet es bey der Verordnung des Juris Canonici. Also kan man im Churfürstenthum Sachsen auch von schlechten Bey-Urtheilen appelliren, jedoch abermals das Hof-Gericht zu Wittenberg, und Ober-Hof-Gericht zu Leipzig ausgenommen, idem loc. cit. n. 231. seqq. Es werden auch die Appellationes an das Käyserliche Cammer-Gericht von

D) Vermöge der Königl. Pr. Allgemein. Ordn. von Verbess. des *Justiz*-Wesens §. 51. soll keine Sententia, weder Interlocutoria, noch Definitiva, von einigem Gericht gegeben werden, wo nicht beyde Theile zu deren Publication auf einem gewissen Tag vorgeladen, und also das Fatale interponendæ appellationis a die publicatæ Sententiæ den Anfang nehmen könne, **nicht aber** *a die notitiæ* angerechnet, und darüber ein besonderer Proceß geführet, und viele unnöthige Eyde abgeleget werden müssen.

von bloſſen Bey-Urtheilen nicht zugelaſſen, Rec. Imp. noviſſ. §. 58. verb. und ſo fern von einer Bey-Urtheil, die nicht Kraft einer End-Urtheil hat, appelliret worden wäre ꝛc.

§. V. Nach denen Päbſtiſchen Rechten wird erfordert, daß, wenn man von einem Bey-Urtheil appelliret, ſolches iederzeit in Schrifften, und mit Anführung der Gravaminum, geſchehen müſſe, von einem End-Urtheil hingegen mag man auch mündlich ſo fort nach geſchehener publication des Urtheils, im Gericht, welches die Practici viva voce und ſtante pede nennen, ingleichen ohne Anführung der Gravaminum inſonderheit, appelliren. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 4. Es wird aber heut zu Tage auf dieſen Unterſcheid nicht geſehen, ſondern es ſtehet ordentlicher Weiſe in des beſchwerten Theils Belieben, ob er ſo fort mündlich, E) oder auch nachgehends ſchriftlich, F) die Appellation interponiren wolle, wie ich dann niemals geſehen, daß eine Appellation dißfalls angefochten worden. Es giebet auch dieſer meiner Meynung Beyfall Martini d. l. n. 564. Hingegen müſſen in Sachſen, im Magdeburgiſchen, Mecklenburgiſchen, Lüneburgiſchen, Bremiſchen, und in der Marck, G) die Gravamina jederzeit der

E) In der **Marck Brandenbl.** ſind ſolche Appellationes gäntzlich verboten. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 12. §. 7. welches nachhero auf die **übrige Preußiſch-Brandenbl. Lande** extendiret worden in der **Allgemein. Ordnung, die Verbeſſ. des *Juſtiz*-Weſens betreffend.** §. 49.

F) In **Chur-Sachſen** wird in **Berg-Wercks-Sachen** keine andere, als **mündliche** Appellation, verſtattet. Siehe was oben *ad Cap.* 29. §. 3. angemercket worden.

G) Laut der **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des *Juſtiz*-Weſens bey dem Cammer-Gericht.** §. 66. müſſen **alle und jede** Gravamina *ſpecifice* angeführet werden; widrigen Falls wenn gleich **über die gantze** *Sentenz gravaminiret*, oder nach Anführung **eines** *Particulir-Gravaminis*, **die übrigen** *reſerviret* worden, dennoch auf keine Gravamina mehr reflectiret werden ſoll, als welche *ſpecifice* angeführet ſind; die übrigen Puncte der Sentenz aber ſollen, dem ohngeachtet, *pro Judicatis* gehalten werden. Auſſer dem muß der **Advocat, wenn** er eine Appellation übergibt, bey **5. Thlr. Straffe** auch

der Schedulæ Appellationis einverleibet werden, wenn man gleich a definitiva appelliret. Id. d. l. n. 486. seqq. Märck. Cammer-Gerichts-Ordn. de A. 1709. tit. 52. §. 3.

§. VI. Die Appellation wird entweder bey dem Richter selbst, oder insgemein, und an denen meisten Orten, vor einem Notario und Zeugen interponiret, H) welches auf eines hinaus läuffet, und weil nun die Notarii allenthalben überflüßig zu erlangen, so ist es in Teutschland gantz ungewöhnlich, daß man nach Inhalt c. ult. X. de Appellat. vor andern ehrlichen Männern, die keine Notarii sind, appelliret, welches nach dem Päbstischen Recht alsdann zugelassen, wenn der Richter nirgends anzutreffen, oder derselbe dem Appellanten gar gedrohet, daß er ihn bey vornehmender Appellation beym Kopffe nehmen lassen wolle.

§. VII. In der Marck Brandenburg hingegen darf man coram Notario & Testibus gar nicht appelliren, I) wie Schepliz P. 2. Consvet. Brandenb. tit. 8. §. 1. n. 14. will, wiewohl es dennoch Brunnem. Proc. Civ. C. 28. n. 53. alsdann zuläßet, wenn der Unter-Richter sich nicht antreffen läßet, und also zu befahren ist, daß das Fatale der zehen Tage auf solche Art verstreichen möchte. Inzwischen, wenn man gleich coram Notario appelliret, ist es doch nöthig, daß man es dem Richter voriger Instantz zu seiner Wissenschafft bringe, damit er nicht sonst in der Sache ferner verfahre, und sich hernach entschuldige, daß ihm eine Appellation, davon er nicht das geringste gewust, die Hände nicht binden können.

§. IIX.

---

auch die *Original-Sentenz* intra decendium mit beylegen. Siehe besagte **Ordnung** §. 40.

H) In **Chur-Sachsen** ist solche Appellation nur alsdann erlaubet, wenn der Appellant dociren kan, daß er bey dem Unter-Richter **weder Apostel, noch Bericht**, erlangen können. NICOLAI *in Proc. Part. Cap.* 5. *n.* 3.

I) Siehe **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 12. §. 7. welches auf die **übrige Preußisch-Brandenbl. Lande** extendiret worden in der **Allgemein. Ordnung, die Verbess. des *Justiz*-Wesens betreffend.** §. 49.

§. IIX. Sonst muß man bey der Interponirung der Appellation sich bescheiden aufführen, damit sich der Richter disfalls zu beschweren nicht Ursach habe, dahero die Formulen: Salvo honore judiciali. oder: Richterlicher Ehren vorbehaltlich, bey denen Practicis gebräuchlich sind. Allein, wenn man gleich diese Formul gebrauchet, so muß man sich doch nichts desto weniger aller Anzüglichkeiten enthalten, weil es sonst eine protestatio facto contraria seyn würde. Ist hingegen das Schreiben höflich eingerichtet, so schadet es auch nicht, wenn man gleich die besagte Formul aussen gelassen.

§. IX. Ein Richter soll die eingewandte Appellation nicht leichtlich K) und ohne sonderbare erhebliche Ursachen verwerffen, weil sie ein allgemeines beneficium ist. Thut er es aber de facto, so ist kein anderer Rath für den Appellanten übrig, als daß er von dem abschlägigen Decreto nochmals appelliret, und sich sodann an den Ober-Richter wendet, Dn. Stryk. Introd. ad Prax. c. 23. §. 9. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. num. 54.

K) In der **Marck Brandenbl.** sind die Unter-Richter allen und jeden Appellationen, so wider **End-** oder solche **Bey-Urtheile**, die *Vim definitivæ* haben, eingewandt werden, zu deferiren schuldig. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 12. *§.* 11. **Neu-Märck. Cammer-Gerichts-Ordn.** *cap.* 19. Desgleichen müssen die bey dem **Cammer-Gericht** interponirte Appellationes, **wenn sie nicht** *manifeste frivolæ* **sind**, in dubio zwar angenommen werden. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 52. *§.* 8. jedoch wenn eine Appellation **zum zweyten mal** verworffen worden, soll kein Advocat sich unterstehen, **bey** 5. **Thlr. Straffe**, Terminum super Admissione Appellationis zu suchen. Und wenn die Parthey nach zweymaliger Rejection, **an Se. Königl. Mayt** sich wendet, und *per Rescriptum* zur Appellation admittiret wird, so soll der Appellant, wenn er nachhero succumbiret, **50. Thlr. Straffe** erlegen. **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des** *Justiz*-**Wesens bey dem Cammer-Gericht** *§.* 43. **In Chur-Sachsen** sind gleichfalls alle Unter-Richter die Appellationes **anzunehmen**, und Reverentiales, oder Refutatorios Apostolos **zu ertheilen**, bey 10. Gulden **Straffe**, **verbunden**. Siehe *Appellation-Patent de Anno* 1670. *§.* 1.

54. und thut der Appellant am sicherſten, daß er ſeine Appellation ſo oft wiederholet, ſo oft er einen widrigen Abſcheid erlanget hat.

§. X. Die Appellation kan auch an einem Feyer-Tage interponiret werden, und dannenhero lauffet das Fatale der zehen Tage dennoch de momento in momentum fort, wenn es gleich gröſſeſten Theils von diebus feriatis abſorbiret wird. Ich ſage, es lauffet de momento in momentum fort, und deshalb ſind die Rechts-Lehrer der einhelligen Meynung, daß, wenn das Urtheil z. E. um 10. Uhr publiciret worden, die Appellation am eilften Tag auch nothwendig um zehn Uhr zum längſten interponiret werden müſſe, wofern nicht das Urtheil die Kraft Rechtens beſchreiten ſoll. Es hat zwar Petrus Friderus Mindanus de Proceſſ. lib. 1. cap. 8. n. 2. disfalls eine andere Meynung, daß nemlich der gantze eilfte Tag dem Appellanten zu ſtatten komme, und er an die Stunde nicht eben gebunden ſey; allein es hat dieſe Meynung meines Wiſſens niemals einigen Beyfall bey andern gefunden.

§. XI. Das Fatale der zehen Tage muß der Appellant auch alsdann in acht nehmen, wenn das Urtheil gleich nur unter einem gewiſſen Bedinge, und nicht pure, abgefaſſet worden, z. E.

Würde Kläger, oder Beklagter ſchweren, daß ==== So iſt ꝛc.

Dann die Appellation gehet in dieſem Fall dahin, daß die Eydesleiſtung zurück getrieben werden möge, und dannenhero würde es gar zu ſpäte ſeyn, wenn man, nachdem er den Eyd ſchon würcklich abgeleget, und die Condition erfüllet worden, annoch mit der Appellation aufgezogen käme, Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 46.

§. XII. Bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig iſt ſonſt eine beſondere Gewohnheit, daß man nemlich die Schedulam Appellationis nicht im Gericht, ſondern dem Stadt-Richter zu Hauſe inſinuiren muß, dannenhero, wenn die Inſinuation gerichtlich geſchehen, und der Stadt-Richter beſagte Schedulam wieder zurücke giebet, muß man ſie nochmals zu Hauſe, ſub pœna deſertionis, übergeben. Es muß aber der Richter auch die Schedulam bey Zeiten wieder zurücke geben, dann wann er ſie bis nach verfloſſenen zehen Tagen bey ſich behält, iſt ſodann die Appellation nichts deſto weniger in den Formalien, ſo viel dieſen Punct betrifft, beſtändig, ſiehe Herrn Thomaſii Diſp. de jur. conſuet. & obſervant. §. 114.

§. XIII. Das Petitum in der Schedula Appellationis wird etwa folgender Gestalt eingerichtet:

Es wolle Dn. Judex diese abgenöthigte Appellation geneigt annehmen, (oder derselben deferiren,) und mit fernerer cognition in Ruhe stehen.

Und weil man in Sachsen, und etlichen andern Orten, die vornehmste gravamina mit anführet, (v. §. V.) so muß man daselbst auch den Inhalt des beschwerlichen Urtheils kurtz mit einrücken, wie oben von der Schedula Leuterationis gedacht worden. Interponiret man im übrigen die Appellation vor einem Notario und Zeugen, so setzet man:

Es wolle der Notarius alles fleißig ad Protocollum verzeichnen, und dem Appellanten so viele Documenta, wie nöthig, um die Gebühr ertheilen.

§. XIV. Wann es nun dergestalt mit der Interpositione Appellationis seine Richtigkeit hat, so wird alsdann noch ferner erfordert, daß man auch um die sogenannte Apostolos, oder Abschieds-Brieffe, von dem Unter- an den Ober-Richter gehörige Ansuchung thue. Wenn die Appellation vor dem Richter selbst eingewendet worden, so verrichtet man solches insgemein zugleich mit in der Schedula Appellationis: sonst aber, wenn dieses nicht sofort geschehen, oder wenn man coram Notario & Testibus appelliret, ist das disfalls gesetzte Fatale von 30. Tagen, (im Hertzogthum Magdeburg von 8. Tagen, L) Magd. Pr. Ordn. c. 43. §. 1.) welche von Zeit des eröffneten Urtheils an gerechnet werden, l. 24. C. de appellat. wobey die gewöhnliche Formul ist, daß man instanter, iustantius und instantissime M) um die besagte Apostolos bittet, l. un. §. 1. ff. de libell.

L) In der Marck Brandenbl. müssen die Apostoli von den Unter-Richtern gleichfalls binnen 8. Tagen, *ex officio* ertheilet werden. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. Tit.* 12. §. 18. Add. Königl. Pr. Ordn. von Einricht. des *Justiz*-Wesens bey dem Cammer-Gericht. §. 44.

M) Diese Formul ist von keiner *absoluten* Nothwendigkeit, zum wenigsten in Chur-Sachsen, sondern es ist gnug, wenn man um die Apostel *instantissime*, oder inständigst anhält RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit. X. En.* 9. Dn. de BERGER *in Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 35. *Obs.* 7. *Not.* 2.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0422
DFG

libell. dimissor. und daß man bey verspürter Saumseligkeit des Richters de diligentia feyerlichst protestiret.

§. XV. Es referiren zwar die Rechts-Lehrer gemeiniglich fünff unterschiedene Arten der Abschieds-Brieffe, allein sie sind nicht alle in der Praxi gebräuchlich, sonderlich was die Conventionales betrifft, welche von dem Appellaten dem Appellanten ertheilet werden. Von denen Testimonialibus haben wir vorhin Meldung gethan, denn es sind dieselbe nichts anders, als das Documentum, so der Notarius wegen der vor ihm interponirten Appellation ertheilet, welches heut zu Tage eben nicht auf Pergament geschrieben werden darf, ob es wol in der Notariat-Ordnung erfordert wird. Mev. P. 1. Dec. 8. Mindan. de Proc. lib. 1. c. 7. §. 6. Es werden aber über das annoch andere von dem Richter erster Instantz ertheilet, deren wiederum dreyerley Arten seynd, dimissoriales, reverentiales, und refutatorii.

§. XVI. Dimissoriales werden alsdann ertheilet, wenn der Richter selbst der Meynung ist, daß dem Appellanten zu nahe geschehen, z. E. wenn das Urtheil von einer auswärtigen Juristen-Facultät, oder Schöppen-Stuhl eingeholet worden, jedoch dergestalt nicht erfolget ist, wie es der Richter etwa vermuthet hat. Reverentiales haben alsdann statt, wenn die Sache zweiffelhaftig ist, und also der Richter sein judicium suspendiret. Die Refutatorios aber ertheilet man alsdann, wenn dem Richter erster Instantz, die eingewandte Appellation, und dabey angeführte Gravamina, gantz unerheblich und widerrechtlich zu seyn scheinen.

§. XVII. Diese Apostoli insgesamt werden wie ein Bericht an den Ober-Richter abgefasset. Und zwar bestehen die Dimissoriales und Reverentiales aus etlichen wenigen Zeilen, darinnen man des gesprochenen Urtheils, und der interponirten Appellation, mit wenigen Meldung thut, und hernach hinzu setzet:

> Man habe solcher Appellation aus unterthänigem (oder schuldigem) Respect gegen den Ober-Richter deferiret, auch hiedurch die gebetene Apostolos Reverentiales ertheilen wollen, sich beharrender Gnade (oder affection) empfehlend.

In denen Refutatoriis hergegen bemühet sich der Unter-Richter, des Appellanten Gravamina kurtz, jedoch gründlich, zu widerlegen, nebst angehängtem Petito:

Man

Man lebe der Hoffnung, es werde Dn. Judex aus angeführten Ursachen der Appellation nicht deferiren, sondern die Sache an vorigen Richter wiederum remittiren.

§. XVIII. Diese Apostoli nun, müssen binnen dem vorhin erwehnten Fatali der 30. Tage, würcklich sub pœna desertionis, abgelöset, N) und die Gebühr erleget werden, zu welchem Ende man dem Appellanten einen gewissen Tag O) zu bestimmen pfleget. Gestellet sich indessen der Ap-

N) In **Chur-Sachsen** ist das zu Ablösung der Apostoln geordnete Fatale in nachfolgenden Fällen, als wenn *ab Inquisitione*, *Inhibitionibus*, so von denen Ober- und Hof-Gerichten ertheilet werden, *Citatione*, *Monitorio*. ingleichen von *Publication* **eines** *Rescripti*, **Bescheides**, oder **Urtheils**, oder sonst *a Futuro Gravamine*, so wohl in **Policey-** und *Disciplin-* **Sachen**, nicht weniger *ab Executione* und *Immissione*, *Susthastatione*, oder *in Causis cambialibus*, appelliret wird, gäntzlich **aufgehoben**, und dagegen verordnet, daß der Judex a quo **alsofort**, und längstens **binnen 8. Tagen**, den Bericht *ex officio*, und ohne dem Appellanten davon weitere Nachricht zu geben, gehöriges Orts erstatten, und zugleich die Unkosten mit ad Acta liquidiren, und solches, wenn gleich der Appellation hinwieder *renunciiret* würde, nicht anders halten solle, dergleichen Berichte denn ordentlich, und wenn nicht besondere Umstände ein anders erfordern, sofort **ohne** *Communication*, zu resolviren, und bey Rejection der Appellation, der Appellant oder dessen Advocat um 5. 10. oder mehr Thaler zu bestraffen, auch die Clausul: **durch weiters** *Appelliren* **sich nicht irren zu lassen**, dem Rescripto mit anzuhängen. In den **übrigen** Fällen hat es zwar **bey dem zu Ablösung der** *Apostel***n geordneten** *Fatali* **sein Bewenden**, inzwischen sind, wenn solche gleich nicht erfolget, die Berichte nichts destoweniger ohne Anstand einzuschicken, die Unkosten aber von dem Appellanten, nach erfolgter Resolution, absonderlich einzubringen. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 35. §. 7. *seq.*

O) In **Chur-Sachsen** muß **binnen einer Monaths-Frist** von Zeit der interponirten Appellation, ein gewisser Tag zu Ablösung der Apostoln bestimmet werden. SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 1569. *n.* 685.

Appellant in dem anberaumten Termin, und ist zu der Ablösung erböthig, es sind aber die Apostoli noch nicht fertig, so mag solches factum des Richters dem Appellanten keinesweges schädlich seyn. Siehe Svendend. ad Fibig. p. 865. seqq.

§. XIX. So wird es in denen Unter-Gerichten, und sonderlich in Sachsen, gehalten. Im übrigen aber, wann man an das Käyserl. Cammer-Gericht, oder auch an das Tribunal zu Wißmar, appelliret, so stehet es denen Partheyen frey, ob sie um die Apostolos anhalten wollen, oder nicht. P) Petr. Frider. Mindan. de Proceſſ. l. 1. C 7. §. 8. Gail. lib. 1. obſerv. 139. in f. Mynſing. Cent. 4. Obſ. 36. Mev. P. 1. dec. 36. Und setzet Friderus an dem besagten Ort aus der Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. tit. 30. in princ. daß dadurch vielen Beschwerden vorgekommen werde, ausser Zweifel darum, weil die Richter voriger instantz, mehrentheils grosse Schwierigkeit bey ertheilung der Apostelen zu machen pflegen.

§. XX. Nebst denen Apostolis muß der Appellant auch um Edirung derer Acten primæ instantiæ innerhalb 30. Tagen, von der Zeit der interponirten Appellation, sub pœna desertionis, gehörig ansuchen, R. A. de A. 1654. §. 61. Blum. Proc. Cam. tit. 51. n. 1. worauf selbige, wenn die Appellation an das Käyserliche Cammer-Gericht gehet, abgeschrieben, und also in copia ediret werden. In Sachsen hergegen ist gar löblich eingeführet, daß der Unter-Richter die Acta originalia Q) einschicken muß,

Carp-

n. 685. bey dem **Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig** aber wird der Appellant zu Ablösung der Apostel nicht citiret, sondern er muß sich binnen einen Monath, a tempore decendii, **von freyen Stücken** disfalls melden. MENCKEN. *Tractat Synopt. Proc. Disp. proœm. I.* §. 21.

Wenn an das **Königl. Preuß. Ober-***Appellat.* **Gericht** zu Berlin appelliret wird, muß der Appellant allezeit um Apostelen anhalten, und selbige bey der Introduction mit überreichen. Siehe **Gemein. Bescheid.** §. 5. 8.

Q) Laut der **Königl. Preuß. Allgemein. Ordn. von Verbeſſ. des** *Juſtiz-* **Weſens** §. 55. müssen die Acta gleichfalls von allen und jeden Gerichten in originali eingeschicket werden. Und in der **Marck Brandenbl.** muß der Unter-Richter die Acta, bey 10. **Thlr.** (*Ludovici Civil-***Proceß.**) Bb b **Straffe**

Carpzov. de Proceſſ. tit. 18. art. 5. n. 83. welches auch bey dem Tribunal zu Wißmar gebräuchlich, wenn die Appellation nicht die Haupt-Sache, ſondern nur einen Neben-Punct betrifft. Mev. P. 4. Dec. 367. Haben beyde Theile appelliret, ſo müſſen ſie die Schreibgebühren ein jeder zur Helffte, erlegen, ſonſt aber trägt ſie das eine Theil vor ſich alleine.

§. XXI. Uber die bishero erzehlte Formalia und Solennitates, welche bey Interponirung der Appellation, nach denen gemeinen Rechten, in acht zu nehmen, ſind annoch einige aus denen beſondern Gewohnheiten dieſes und jenes Orts anzumercken. Dahin gehöret das Privilegium der Stadt Leipzig, daß keine Appellation angenommen werden ſolle, wofern nicht der Appellant vorher 50. fl. als Succumbentz-Gelder, würcklich deponiret. Siehe Rivin. Specim. Except. forenſ. c. 30. n. 16. ſeqq. Bey dem Cammer-Gericht zu Berlin werden 20. Rthlr. R) und wann die Summa über 1000. Rthlr. ſich beträgt, von jedem 100. Rthlr. Capital, noch 2. Rthlr. mehr, Cammer-Gerichts-Ordn. de A. 1709. tit. 52. §. 10. in dem Hertzogthum Magdeb. aber von jedem tauſend, 20. Rthlr., und wenn von keiner gewiſſen Summa appelliret worden, überhaupt 20. Rthlr. deponiret. Es zeiget aber die verbeſſerte Magdeb. Pr. Ordn. de A. 1696. cap. 43. §. 8. verb. derjenige, welcher in obberührten Fällen an uns appelliret ꝛc. daß ſolche Diſpoſition von dem Fall allein, wenn man von der Regierung an Se. Königl. Majeſtät, nicht aber davon, wenn man von den Unter-Gerichten an die Regierung appelliret, zu verſtehen. Es iſt indeſſen Mevius P. 2. Dec. 8. der Meynung, daß, wo an einem Orte dergleichen eingeführet worden, die Appellation in Ermangelung der Succum-

---

Straffe, *in Originali*, oder (wenn die Sache in ein *Protocoll*-Buch eingetragen worden,) die *Protocolla in Copia* einſenden, und ſolche *ex officio* auf die Poſt geben. Zu welchem Ende, damit es an Poſt-Gebühren nicht fehle, die Appellanten entweder gleich bey Interponirung der Appellation, oder höchſtens binnen 8. Tagen nachher, ſub Pœna Deſertionis, 1. **Thlr.** bey denen Unter-Gerichten niederlegen ſollen. **In Armen Sachen** aber ſollen die Acta **der Parthey ſelbſt**, ohne Entgeld, zugeſtellet werden. **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des *Juſtiz*-Weſens bey dem Cammer-Gericht. §. 44.**

R) Siehe was **oben** *ad Cap.* 30. §. 8. angemercket worden.

cumbentz-Gelder nicht zuläßlich, jedoch erinnert er gar wohl dabey, daß ein Richter vor sich, und wenn solche Gewohnheit nicht vorhanden, denen Partheyen disfalls etwas anzumuthen nicht befugt sey.

§. XXII. Ferner wird auch an etlichen Orten, als z. E. in Pommern, im Lüneburgischen, und etlichen andern, S) von dem Appellanten erfordert, daß er nicht nur den Appellations-Eyd nebst seinem Advocaten, abstatte, des Innhalts:

> Daß er gäntzlich glaube, und dafür halte, daß ihme appellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Auffenthalt oder Verzögerung der Sache, vorgenommen.

sondern er muß auch daneben dem Appellanten gehörige Caution bestellen, daß er wisse, woran er sich künftig halten solle, Brunnem Proc. Civ. c. 28. n. 64. Mev. P. 4. Dec. 364. Hinter-Pommer. Hoffg. Ordn. tit. 70. §. 3. & 4. welches jedoch nur eigentlich von dem Fall zu verstehen, wenn an die höchste Reichs-Gerichte T) appelliret worden.

§. XXIII. Dieses wäre von der Interposition der Appellation V) und de-

S) In der Marck Brandenbl. muß der Appellant gleichfalls das Juramentum Calumniæ, wenn ihm solches von dem Appellanten deferiret wird, abschweren, der Appellatus aber, in Betracht, daß er Sententiam vor sich hat, bleibt mit dem *Juramento Malitiæ* verschonet. Cammer-Gerichts-Ordnung. *Tit.* 31. §. 11. In der Neu-Marck aber muß der Appellat das Juramentum Malitiæ abschweren. Neu-Märck. Verbess. Cammer-Gerichts-Ordn. *cap.* 21.

T) Eben so wird es, was den *Appellations*-Eyd betrifft, gehalten, wenn an das Königl. Preuß. Ober-*Appellat.* Gericht zu Berlin appelliret wird; die *Caution* aber wird nur in denen Provintzien erfordert, in welchen selbige bishero gebräuchlich gewesen. Siehe Gemein Bescheid. §. 7. & 11.

V) Weil es sich öffters zuträgt, daß in einerley Sache, wo mehrere Partheyen vorhanden, sonderlich in Concursibus Creditorum, wieder ein Urtheil von dem einen Theil Leuterung eingewendet, von dem andern aber das *Remedium Appellationis* ergriffen wird, so soll nach Anleitung der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 35.

denen dabey nöthigen Solennitatibus. Wir gehen nun fort zu der Introductione Appellationis, welche bey dem Ober-Richter geschehen muß. Das Fatale, darinnen man die Appellation introduciret, auch die erhaltene Processe dem Unter-Richter insinuiret, ist bey dem Käyserl. Cammer-Gericht heut zu Tage von 4. Monathen, W) (welche Zeit, sub pœna desertionis, genau in Acht genommen werden muß,) vordem aber von 6. Monathen. Textor ad Recess. imper. novissim. Disp. 11. th. 65. & 67. In denen Provintzen, wenn man z. E. von denen Stadt-Gerichten, oder Aemtern, an die Hofgerichte, und Regierungen appelliret, variiret solches Fatale gar sehr. X) In dem Churfürstenthum Sachsen, und Gothaischen, begreiffet es einen Monath: Y) In dem Anhältischen, und in der Lausitz

§. 9. in solchen Fällen, ehe wegen der Leuterung etwas resolviret wird, **zuforderst auf die** *Appellation*, mit Erwehnung der zugleich interponirten Leuterung, **Bericht** *cum Actis* erstattet, und wenn dieselbe **angenommen**, sodann von dem Judice ad quem, zu Beschleunigung der Sache, die **von dem andern Theil eingewandte Leuterung**, wenn deren Gravamina erheblich, gleichfalls **in eine** *Appellation* **verwandelt**, und also zu gleicher Zeit bey demselben darüber mit verfahren, und gesprochen werden.

W) Bey dem **Königl. Preuß. Ober-** *Appellat.* **Gericht** zu Berlin ist es ein Fatale **von 3. Monathen**, en Regard der Provintzien **Cleve, Minden, Meurß, Tecklenburg**, und **Lingen**, en Regard **Magdeburg**, und **Halberstadt** aber, **von 2. Monathen**, beydes *a Die interpositæ Appellationis* anzurechnen. Siehe **Gemein. Bescheid.** §. 8.

X) Bey dem **Cammer-Gericht in Berlin** muß die Appellation **binnen** 8. **Wochen**, von Zeit der publicirten Sententz anzurechnen, **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 12. §. 21. in der **Neu-Marck** aber bey der Regierung, **binnen** 4. **Wochen**, von der Zeit, da der Judex a quo der Appellation deferiret hat, introduciret werden. **Neu-Märck. Cammer-Gerichts-Ordn.** *cap.* 19.

Y) In **Chur-Sachsen** ist das Fatale *introducendæ Appellationis* gäntzlich **aufgehoben**, und sollen bey ertheilten Apostеln, so wohl Referentialibus, als Refutatoriis, die sämtlichen Acta jederzeit **so fort eingeschi-**

Lausitz eine Sächsische Frist: Bey dem Tribunal zu Wißmar, und in dem Jülichschen, 3. Monath: In dem Mecklenburgischen, 6. Wochen: Im Hertzogth. Magdeburg 14. Tage ꝛc. siehe Martini ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 676. seqq. Jedoch kan dieses Fatale aus erheblichen Ursachen wohl prorogiret werden, und hat es also dißfalls damit eine gantz andere Beschaffenheit, als mit dem Fatali interponendæ appellationis; es muß aber solche erhaltene Prorogation dem Unter-Richter notificiret werden.

§. XXIV. Wenn der Appellant dieses Fatale versäumet, ist die Appellation desert, jedoch nicht ipso jure, sondern es muß darüber erkant werden. Dahero dann, wann der Appellat den Appellanten Ungehorsams beschuldiget, der Appellant vorhero darüber gehöret werden muß, weil er vielleicht rechtmäßige und erhebliche Ursachen vorzuwenden hat, um deren willen die Appellation nicht sofort, nach des Appellaten Begehren, vor desert geachtet werden kan. Svend. ad Fibig. p. 967. in f.

§. XXV. Bey der Introduction der Appellation führet der Supplicant nur kürtzlich an, daß bey dem Unter-Richter ein beschwerliches Urtheil eröffnet, und er deshalb an den Ober-Richter zu appelliren genöthiget worden, Z) zu dessen Bescheinigung die erlangte Apostoli, (oder auch das Do-

---

geschicket werden, damit der Judex ad quem wegen der Annehmung, oder Rejection, sich desto zuverläßiger resolviren könne. Wie denn auch derselbe, so bald der Appellation deferiret, zu deren Justification, ohne auf des *Appellanten* ferneres Anhalten zu warten, mit Einräumung einer Sächsischen Frist, *ex Officio* Termin ansetzen soll. Verbess. Proc. Ordnung *Tit.* 35. §. 9.

Z) Wenn die Appellation bey dem Königl. Preuß. Ober-*Appellat.* Gericht zu Berlin introduciret wird, muß unterschiedenes von dem Appellanten bewerckstelliget werden, maassen er übergeben muß 1) Supplicam pro decernendis plenariis Appellationis Processibus, 2) Documentum ritæ interpositæ Appellationis, und zwar in Forma probante, 3) Sententiam a qua, entweder in Originali, oder glaubwürdiger Cantzley-Abschrifft, und Siegel, wofern dieselbe nicht dem Documento Appellationis von Wort zu Wort, cum die & hora Publicationis, inseriret, 4) ein Documentum, daß er die Acta debito tempore requiriret, und sich ad quævis solennia offeriret, 5) Libellum

Documentum Notarii) beygeleget werden. Sodann setzet der Appellant ferner, er wolle seine Appellation hiemit ante elapsum fatale introducciren, nebst angehängtem Petito:

(1) Die Appellation anzunehmen, und einen Termin zu derselben Justification anzusetzen:

(2) Compulsoriales an den Judicem a quo zu decretiren, daß er die vor ihm ergangene Acta, gegen die Gebühr, in Abschrift ausantworten möge, (wo aber die Acta in original ediret werden müssen, v. §. XX. lässet man die Worte: um die Gebühr in Abschrift, aussen.)

(3) Inhibitoriales zu ertheilen, das ist, dem Richter a quo anzubefehlen, daß er sich in dieser Sache keiner fernern cognition anmasse, sondern alles in dem Stande lasse, wie es tempore Appellationis gewesen.

Diese Compulsoriales und Inhibitoriales nun, müssen vor Ablauff des in §. XXXIII. erwehnten Fatalis, dem Unterrichter insinuiret werden.

§. XXVI. Die Inhibitoriales zwar sind nicht eben von einer Nothwendigkeit, alldieweilen dem Unter-Richter ohne dem schon durch die eingewandte, und zu seiner Wissenschafft gebrachte Appellation, die Hände gebunden werden, AA) wann er auch gleich Apostolos refutatorios ertheilet;

---

lum Gravaminum, in welchen die Gravamina kurtz und deutlich deduciret werden müssen, es wäre denn, daß der Appellant ad Acta priora, in Supplica pro Processibus, pure submittiren wolte, 6) muß dociret werden, daß die Summa appellabilis sey, wie denn auch 7) der Advocat, der die Appellation übergibt, zugleich ein Mandatum ad totam Causam übergeben, oder wenigstens de rato & grato caviren muß. Siehe **Gemein. Bescheid.** §. 8.

AA) Gleichwie solche Regul ihre Abfälle leidet, und die Appellation bißweilen nur Effectum *devolutum* hat, z. E. *in possessorio summarissimo*, *in causis alimentorum*, *præsentium*, & *futurorum*, wenn *pro alimentis* gesprochen, und überhaupt, wenn *periculum in mora*. MEV. *P.* 3. *Dec.* 37. *n.* 11. & *Dec.* 163. *n.* 4. also ist hiebey noch eine besondere Exception aus der **Königl. Pr. Ordn. von Einricht. des Justiz-Wesens bey dem Cammer-Gericht.** §. 42. zu mercken, nemlich

let; sie sind aber deshalb nützlich, damit der Unter-Richter, wann er etwa der Appellation zuwider ein Attentatum vornimmet, deshalb desto eher bestrafet werden könne. Dergleichen Attentatum nun kan man nicht besser beweisen, als wenn man den, von dem Unter-Richter, nach eingewandter Appellation annoch ertheilten Abschied, oder die ausgelassene Citation, oder gegebenes Mandatum, sofort in originali, und unter der Cantzley-Hand, bey dem Ober-Richter übergiebet, und um revocirung des attentati bittet.

§. XXVII. Es fräget sich aber hiebey, ob nicht der Appellant bey der Introduction der Appellation, auch zugleich seine Gravamina, zum wenigsten die vornehmsten, zu deduciren schuldig? worauf zu antworten, daß es zwar vor dem nicht erfordert worden, sondern die in §. XXV. gemeldete Formul zulänglich gewesen; allein in dem neuesten Reichs-Abschiede ist dißfalls eine andere Verordnung gemachet, wie aus folgenden in §. Zu Beförderung des Processes ꝛc. 64. enthaltenen Worten, zu ersehen: Soll hinführo das weitläufftige articulirte libelliren ebenmäßig abgestellet seyn, und ein jeder Appellant, hinführo seine Gravamina Appellationis jedesmal summariter und Punct-weis verfasset, gleich mit der Supplication pro Processibus übergeben, darinnen = = = absonderlich (1) worinnen er sich beschweret erachte, (2) was er besser zu beweisen, oder (3) von neuen vorzubringen gedencke, anzeigen, ꝛc. Dahero denn, und weil dieses in denen meisten Provintzien gebräuchlich, dem im §. XXV. erwehnten Supplicato die Deductio Gravaminum beygefüget, und in das Supplicatum dieses mit eingerücket werden könte:

> Es würde Dn. Judex aus der Beylage sub A) ersehen, aus was Ursachen er von einem = = = Urtheil zu appelliren genöthiget worden ꝛc.

§. XXIIX.

---

nemlich, daß, weil die Appellationes öffters nur dieserwegen interponiret werden, um Zeit zu gewinnen, und vielleicht unter dem Prætext der Meliorationen, oder sonst, in der Possession des fremden Guths zu bleiben, dem *Arbitrio Judicis* anheim gestellet seyn solle, ob er sothaner Appellation bloß quoad Effectum *devolutivum* deferiren, unterdessen aber die Execution verrichten wolle; gestalt denn auch die in dergleichen Fällen gesuchte Declaratio Sententiæ die Execution nicht hindern soll.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0431
DFG

§. XXIIX. Auf die Introduction der Appellation folget endlich derselben Justification, das ist, eine weitere Ausführung oder Wiederholung der übergebenen Gravaminum, und beyder Partheyen Verfahren darüber. Bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht wird an Seiten des Appellaten eine ordentliche Litis contestation erfordert, Gail. lib. 1. Obs. 76. n. 2. In denen anderen Gerichten aber, und in denen Provintzien, injungiret der Richter dem Appellaten nur, daß er seine Exceptiones oder Gegen-Nothdurfft binnen einer gewissen Frist einbringe, und solches entweder mündlich, oder welches sonderlich ausserhalb Sachsen fast gebräuchlicher ist, in Schrifften, worauf hernach Replica und Duplica erfolget. In Pommern, wenn jemand von denen Unter-Gerichten an das Hoff-Gericht appelliret, werden die Gravamina nebst denen Actis primæ instantiæ sofort ad referendum hingegeben, und darüber, gleichwie oben bey der Restitutione in integrum gedacht, erkant, ob sie zu fernerer Ausführung zu verstatten, oder nicht, Hinter-Pommer. Hoffg. Ordn. tit. 32. §. 6. 13. 14. womit dasjenige übereinzukommen scheinet, was Mev. P. 2. Dec. 10. von dem Tribunal zu Wißmar dißfalls n. 5. anführet.

§. XXIX. Nach Sachsen-Recht darf der Appellant den zur Justification der Appellation angesetzten Termin nicht anticipiren, und wenn er es dennoch thut, wird die Appellation vor desert erkant. Es wäre dann, daß er in dem besagten Termin nochmalen erschiene, auf die bereits geschehene Justification sich bezöge, und dieselbe wörtlich wiederholete, siehe Svend ad Fibig. p. 871. sq. Ausserhalb Sachsen würde man meines Erachtens auf diese Disposition des Sächsischen Rechts wenig reflectiren.

§. XXX. Wann der Appellant in dem zur Justification angesetzten Termin ungehorsamlich aussenbleibet, BB) so wird alsdann die Appellation vor

BB) Wie es aber in dem Fall, wenn der *Appellat* ungehorsamlich aussenbleibet, zu halten, davon gibt der AVCTOR im gantzen Capitel nicht die geringste Nachricht. Es ist denn zu mercken, daß in solchem Fall dem Appellaten, **dafern er nicht** *ad Acta priora submittiret*, sub Præjudicio die Einlassung auferleget wird, vermittelst dieses Interlocuts:

Daß

vor desert gehalten, Martini ad O. P. S. tit. 10. §. 2. n. 33. seqq. jedoch muß jederzeit des Appellanten Ungehorsams-Beschuldigung vorhergehen. CC) Und in diesem Fall erkennet der Ober-Richter super desertione, wenn aber die Appellation vor der Introduction desert worden, gehöret die cognition vor den Unter-Richter, DD) Id. loc. cit. n. 47. seqq. und muß der Appellant

Daß Appellant auf die allbereit justificirte Appellation sich einzulassen schuldig, in Verbleibung dessen wird darauf billig erkant. Und wenn er bey seinem Ungehorsam verharret, wird sodann über die Appellation erkannt. NICOLAI *in Proc. P. 2. cap. 15. n. 2.* Laut der Chur-Sächs. Verbess. Proceß-Ordnung *Tit. X. §. 3.* aber soll, wenn der Appellat nicht in Schrifften *ad Acta priora submittiret*, alsofort *in Meritis* hauptsächlich gesprochen, oder, da der Richter, wegen eines oder des andern neuen und erheblichen Umstandes, auf die Einlassung zuforderst zu interloquiren nöthig erachten würde, der Appellat in die Unkosten vertheilet, und hierüber nach Befinden, wegen verursachter Verzögerung, um 5. oder mehr Thaler zugleich bestraffet werden.

CC) In Chur-Sachsen soll auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung die Appellation für *desert* geachtet, und darauf erkannt werden. Verbess. Proceß-Ordnung *d. Tit. X. §. 3.*

DD) Dieses ist in Chur-Sachsen auf einem andern Fuß gesetzet, massen die Verbess Proceß Ordnung *Tit. 35. §. 8.* disponiret, daß in allen Fällen, da Appellant die Appellation *desert* werden lässet, oder selbige an sich *inadmissible* ist, der Judex a quo über der Desertion oder Unzuläßlichkeit nicht weiter erkennen, sondern auch auf desert gewordene oder unzuläßliche Appellationes zwar jedesmahl die Berichte, darinnen die Ursachen nach allen Umständen genau anzumercken, erstatten, selbige aber hierauf, wenn die Desertion oder Unzuläßlichkeit nicht abzulehnen, auch wohl *cum Mulcta*, und nach Befinden, cum Clausula, sich weiter keine *Appellation* irren zu lassen, rejiciret werden sollen. In der Marck Brandenb. wenn die eingewandte Appellation deshalb angefochten wird, daß solche nach ausgelöseten Apostеln an das Cammer-Gericht nicht *devolviret*, oder

lant die verursachte Unkosten erstatten. Brunnem. Proc. Civ. cap. 28. num. 98. seqq.

§. XXXI. In Sachsen, wenn der Appellant den Anfang mit der Justification zwar machet, dieselbe aber hernach nicht vollendet, z. E. wenn er seine Replic auf des Appellaten Exceptiones in dem bestimmten Termino nicht einbringet, so ist der Richter in der Proceß-Ordnung tit. 10. §. 2. angewiesen, daß er die Acta primæ instantiæ nebst demjenigen, was nach eingewandter Appellation eingebracht worden, fleißig erwegen, und darauf in meritis causæ erkennen soll. Befände aber der Richter, daß weitere Ausführung nöthig seye, muß er den Appellanten zur Erstattung der Unkosten condemniren, und ihm daneben sub pœna desertionis auf nächsten Termin zu verfahren auferlegen. Bleibet nun der Appellant in solchem Termin abermahls aussen, wird sodann die Appellation vor desert erkannt. Ausserhalb Sachsen müste man dahin sehen, ob in der Proceß-Ordnung ein gewisser terminus peremtorius gesetzet oder nicht. In dem ersten Fall würde freylich die Appellation auch vor desert zu halten seyn, wann der Appellant solchen Terminum vorbey streichen liesse; in dem andern Fall aber liesse sich solches nicht appliciren.

§. XXXII. Wenn der Appellant seine Appellation zu justificiren Vorhabens, muß er zugleich die Acta erster Instantz in dem Ober-Gericht, unter des Unter-Gerichts Siegel verschlossen produciren, EE) sub pœna desertionis. Es wäre dann, daß er solche über allen angewandten Fleiß von dem Unter-Richter nicht erlangen können, auf welchem Fall ihm fernere Frist billig mitgetheilet, oder, wenn der Richter die Acta zu ediren gar verwegert, arctiores compulsoriales, bey Straffe, an denselben abgelassen werden. Gail. l. 1. Obs. 34. n. 4. Mev. P. 6. Dec. 276. Martini ad d. tit. 10. §. 2. n. 6. seqq. & 136 seqq. wiewol auch sonsten ausserhalb Sach-

desert sey, gehöret die Cognition darüber gleichfalls nicht dem Unter-Richter, sondern **dem Cammer-Gerichte** zu. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 12. *§.* 37.

EE) **In Chur-Sachsen** werden die Acta nicht von dem Appellanten produciret, sondern es muß der Unter-Richter so fort bey den ertheilten Apostelu, selbige völlig einschicken, wie schon oben *ad §.* 23. *h. Cap.* angeführet. Siehe auch was oben *ad §.* 20. *h. Cap.* angemercket worden.

Sachsen nicht so fort auf die Desertion gesprochen wird. Mev. Part. 2. Dec. 363.

§. XXXIII. Es fräget sich aber hierbey, binnen welcher Zeit die Justification geschehen müsse? Bey dem Käyserl. Cammer-Gericht ist das Fatale zum längsten von 2 Monathen, Textor. ad R. I. de An. 1654. Disp. 11. th. 109. seqq. und muß sodann der Appellant die Processe, als Citationes, Inhibitiones, und Compulsoriales, cum Documento Insinuationis, produciren, und der Appellat so fort excipiren. Gerh. de duob. Imp. tribun. Disc. 3. c. 2. §. 4. Bey dem Tribunal zu Wißmar geschiehet die Justification bey dem erfolgten Gerichts-Tage, desgleichen in Chur-Sachsen, bey denen Ober-Appellation- und Hoff-Gerichten FF) alsobald auf den folgenden Appellation- oder Hoff-Gerichts-Termin, wenn von Zeit der erhaltenen Inhibition so viel Zeit übrig, daß die Citationes extrahiret, und eine vollständige Sächsische Frist in sich haben können: Bey dem Cammer-Gericht zu Berlin binnen 6 Monathen, GG) welche nicht pro-

FF) Ausser diesen Fällen bleibts auch in **Chur-Sachsen** bey der im Römischen Recht von **einem**, oder wenn erhebliche Ursachen vorhanden, **zwo Jahren** gesetzten Frist. CARPZ. *Jpr. For. P.* 1. *Const.* 20. *def.* 11. allwo er erinnert, daß solches von keinem Anno *Saxonico*, (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) sondern *Civili*, (52 Wochen) zu verstehen sey.

GG) In der **Königl. Preuß. Allgemein. Ordn. von Verbess. des** *Justitz*-**Wesens** §. 48. ist ein Terminus **von 3 Monath**, a Die interpositæ Appellationis an zu rechnen, hiezu bestimmet. Womit übereinkommet die **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des** *Justitz*-**Wesens bey dem Cammer-Gericht** §. 41. allwo verordnet, daß der Appellant **binnen 6 Wochen**, a Die interpositæ Appellationis, die Appellation so wohl quoad Formalia, als Materialia, in dem anzusetzenden Termino (welcher über 6 Wochen nicht hinaus gesetzet werden muß) schrifftlich justificiren, dißfalls auch nur **eine** Dilation, höchstens **auf 6 Wochen**, verstattet, und solches trimestre Spatium **unter keinem** *Prætext* überschritten werden solle. Dafern aber *Periculum in Mora*, oder eine **vorsetzliche** *Protraction* **der** *Justitz* bey dem Appellanten sich hervor thun würde, soll dem Judici frey stehen,

prorogiret werden mögen, Cammer-Ger. Ordn. tit. 52. §. 12. An andern Orten sind auch andere Fatalia, HH) welche man aus eines jeden Gerichts Ordnung erlernen muß, es hat aber verschiedene davon angeführet Martini d. l. n. 22. seqq.

§. XXXIV. Will indessen der Appellant, wenn er seiner Sache trauet, so fort auf die vorhin in der ersten Instantz ergangene Acta submittiren, so stehet es ihm frey, Textor. d. Disp. 11. th. 122. Gerhard. d. l. §. 5. desgleichen kan auch der Appellat thun. Es muß aber doch nichts desto weniger der Appellant, wenn er gleich besagter massen ad Acta priora submittiret, die Formalia der eingewandten Appellation gehörig justificiren.

§. XXXV.

insonderheit in geringern Sachen, die Terminos zu *coarctiren*, und die Partheyen anzuweisen, daß sie **von 8 biß 8, oder von 14 zu 14 Tagen**, ihre Sätze einbringen sollen.

HH) Bey dem **Königl. Preuß. Ober**-*Appellat.* **Gericht** zu Berlin muß die Appellation **binnen 3 Monath**, a Die *decretorum & expeditorum Processuum*, justificiret werden, und zwar dergestalt, daß der Appellant übergebe 1) einen kurtzen Recess, worinn er remissive anführet, wie und welcher Gestalt er seine Appellation justificire, und was er zu solchem Ende übergebe. 2) Die ausgebrachte Processus in Originali, cum Documento Insinuationis, tam Judici a quo, quam parti appellatæ, factæ. 3) Documentum præstitorum solennium. 4) Acta primæ Instantiæ clausa & sigillata, wenn sie nicht etwa Judex a quo mit der Post eingesandt, und welche er, wenn es die Partheyen verlangen, in Originali zu extradiren schuldig. 5) Vlteriorem Deductionem Gravaminum, & Justificationem Materialium, wenn nicht der Appellant vorher ad Acta priora pure submittiret, oder den bey Introduction der Appellation überreichten Libellum Gravaminum loco Justificationis Materialium repetiren, und sich darauf beziehen will. 6) Muß auch der appellantische Anwalt eine Vollmacht beybringen, wenn solches nicht schon bey Introduction der Appellation geschehen, oder in Recessu gnugsame Ursachen anzeigen, warum er die Vollmacht noch nicht anschaffen könne. Siehe **Gemein. Bescheid** §. 12.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0436
DFG

§. XXXV. Sonst muß die Justification so wohl in Ansehen der Formalien als Materialien geschehen, davon aber bereits, so viel die Formalien betrifft, oben bey der Leuterung gedacht worden, und ist also solches allhier zu wiederholen unnöthig. Wir wollen dannenhero vor jetzo nur noch einige Fragen kürtzlich berühren, was nemlich dem Appellanten in Ansehen der Materialien sonderlich auszuführen frey gelassen, und demselben als eine Rechts-Wohlthat zukomme.

§. XXXVI. Es ist bekannt, daß die Rechts-Lehrer insgesamt der Meynung sind, daß eine Rechts-Sache durch die Appellation in denjenigen Stand wiederum gesetzet werde, in welchem sie zur Zeit der geschehenen Kriegs-Bevestigung in der ersten Instantz gewesen. Dahero folget daraus, daß neuen Beweiß zu führen in der Appellations-Instantz zugelassen sey. l. per hanc. 4. C. de temp. Appell. wofern nur der Appellant, nach Anleitung des R. A. de An. 1654. §. wie ebenmäßig bey dem Ausschlag ꝛc. vermittelst Eydes erhält, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht vor nöthig oder dienlich geachtet, nunmehro aber dafür halte, daß solches alles zur Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig sey. Es pflegen dahero die Advocaten sich das beneficium d. l. 4. Non deducta deducam, non probata probabo, sorgfältig zu reserviren, wiewohl solche Reservation nicht eben nothwendig. Dn. Stryk. Introd. ad Prax. cap. 23. §. 17.

§. XXXVII. Aus eben diesem Grunde nun werden auch in der Appellations-Instantz neue Exceptiones peremtoriæ zugelassen, nicht aber dilatoriæ, es wäre dann, daß selbige auch in voriger Instantz nach der Kriegs-Bevestigung annoch hätten opponiret werden können, als z. E. Legitimationis, oder andere, davon oben gesaget worden. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 86. Und weil die Mutatio Libelli in der ersten Instantz post litem contestatam nicht ferner statt findet, also mag sie viel weniger in der Ober-Instantz vorgenommen werden. Denn wenn dem Appellanten einen gantzen neuen Proceß anzufangen beliebet, so kan er solches ohne Appellation verrichten, id. loc. cit. n. 86. wenn er nur seinem Gegentheil die verursachte Unkosten erstattet.

§. XXXIIX. Nach Inhalt der Chur-Sächsischen Constitutionum P. 1. Const. 21. wird in dem Chur-Fürstenthum Sachsen kein neuer Beweiß

weiß II) in der Appellations-Instantz verstattet, es wäre dann, daß sich etwa neue Incident-Puncte hervor thäten, KK) Carpz. Proc. tit. 18. art. 6. n. 74. seqq. Svend. ad Fibig. p. 887. das ist, es darf der Appellant über die bereits vorhin übergebene Beweiß-Articul, und darinnen enthaltene Facta, keine Zeugen von neuen abhören lassen, iedoch ist ihm andere Articul zu machen, und darüber ein Zeugen-Verhör zu suchen, unbenommen, Martini ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 700. sqq. daß also dißfalls das Sachsen-Recht von der gemeinen Praxi einiger massen abweichet, siehe Carpzov. P. 1. C. 21. Def. 2. seqq.

§. XXXIX. Es fräget sich hiebey: Ob auch alsdann noch der Beweiß in der Appellations-Instantz statt finde, wenn der Appellant in denen Unter-Gerichten sich daran versäumet gehabt? Die Rechts-Lehrer machen einen Unterscheid, ob der Beweiß-Termin in der Proceß-Ordnung und denen Landes-Gesetzen vorgeschrieben, oder, ob derselbe nur von dem Richter erster Instantz bestimmet gewesen? In dem letztern Fall wird der Beweiß in der Ober-Instantz annoch zugelassen, nicht aber in dem ersten. Ob man nun zwar die Ursach dieses Unterscheids zwischen denen beyden angezogenen Fällen nicht eben deutlich anzeigen kan, so bezeuget doch Mevius P. 2. Dec. 235. n. 2. in not. das aller Rechts-Lehrer Meynung dahin gehe, und solchen Unterscheid zum Grund setze.

§. XL. Im übrigen muß nach denen Römischen Rechten Justificatio Appellationis binnen einem, oder längstens binnen zweyen Jahren, zum Ende

II) Auch keine neue *Exceptiones peremtoriæ.* CARPZ. *Proc. Tit.* 18. *Art.* 6. *n.* 36. 40.

KK) Ausser der vom AVCTORE angeführten Limitation, sind noch einige andere zu mercken, als, wenn die Sache Minderjährige und Gemeinden anbetrifft, in Ehe- und andern Sachen, in welchen auch nach verflossenem *Termino probatorio* neuer Beweiß *admittiret* wird, deßgleichen, wenn der neue Beweiß durch briefliche Uhrkunden geführet wird, und der Appellant eydlich erhält, daß er in der ersten *Instantz* keine Wissenschafft davon gehabt, von welchen, und andern hieher gehörigen Casibus nachzulesen CARPZOV. *in Proc. Tit.* 17. *Art.* 1. *n.* 91. *seqq.* NICOLAI *in Proc. P.* 2. *c.* 9. *n.* 3. *seq.*

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0438
DFG

Ende gebracht werden, l. f. §. f. C. de temp. appell. Allein heut zu Tage haben die Appellationes fast gar kein Ende, wie es vordem von Speyer hieß: Spiræ lites spirant, sed non exspirant, also lässet sich solches eben so wohl noch appliciren, ob gleich das Cammer-Gericht ietzo zu Wetzlar ist, siehe Gail. 1. Obs. 141. n. 7. Bey denen andern Gerichten in denen Provintzen gehet es ja wohl ein bisgen geschwinder fort, allein man lässet sich auch daselbst nicht so genau an das besagte Fatale verbinden.

§. XLI. Wann endlich in Causa Appellationis das Urtheil abgefasset werden soll, muß sodann darinnen beydes der Formalien und Materialien Meldung geschehen, welches nicht nur bey dem Käyserl. Cammer-Gericht, sondern auch in den Provintzen, in- und ausserhalb Sachsen, also gehalten wird. Findet sich an denen Formalien kein Mangel, so wird erkannt:

In Appellations-Sachen N. Appellanten an einem, N. Appellanten andern Theils, erkennen = = =

Daß die Appellation in ihren Formalien beständig, und dannenhero die Sache zu gebührender Rechtfertigung anhero (oder, an uns) erwachsen ꝛc.

Wo aber darinnen etwas versehen worden, so lautet es:

Daß die Appellation desert und erloschen ꝛc. es ist auch Appellant die verursachte Unkosten auf vorhergehende Liquidation und unsere Mäßigung, zu erstatten schuldig.

Sind endlich die Formalia zweiffelhaftig, und die Materialia taugen auch nichts, so setzet man:

Wann gleich die Appellation in ihren Formalien beständig, (oder, wann gleich die Appellation vor desert nicht zu achten) so erscheinet doch aus denen Materialibus &c.

§. XLII. Wegen der Materialien ist diese Formul gebräuchlich:

Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und der Partheyen Einbringen allenthalben so viel ꝛc.

Wofern aber die Partheyen ohne fernere Weitläuftigkeit so fort auf die Acta primæ instantiæ submittiret haben, lässet man alsdann die Worte:

Und der Partheyen Einbringen,

auch

auch aussen, alldieweil sie sich auf der Sachen Beschaffenheit nicht schicken.

§. XLIII. Wird das vorige Urtheil reformiret, so setzet man:

Daß übel gesprochen, wohl davon appelliret, dannenhero ꝛc.

Wiewohl der Herr Stryk in Colleg Pract. ad Introd. ad prax. Sect. 3. Membr. 3. §. 17. hiebey anmercket, daß die Worte:

Ubel gesprochen,

alsdann ausgelassen zu werden pflegen, wenn der Richter voriger Instantz in einem sonderlichen Ansehen stehet, z. E. wenn man in Sachsen von denen Hoff-Gerichten nach Dreßden, oder jetzo von denen Regierungen und Hoff-Gerichten an das Königl. Preuß. Ober-Appellation-Gericht zu Berlin appelliret. Sonst wenn die Appellation nicht eigentlich wider ein ergangenes Urtheil, sondern nur wider den illegalem modum procedendi gerichtet, so setzet man:

Daß übel verfahren, wohl davon appelliret, ꝛc.

§. XLIV. Bey Confirmirung des vorigen Urtheils bedienet man sich dieser Formul:

Daß in voriger Instantz wohl gesprochen, (verfahren) übel davon appelliret, ꝛc.

Es wird auch der Appellant zugleich zu Erstattung der Unkosten condemniret, wofern er nicht etwa ein Urtheil vor sich hat, oder sonst die Sache sehr zweifelhaft ist. Wann das Urtheil in einem Punct zu ändern, so setzet man hinzu:

Jedoch mit dieser Erklärung,

und alsdann werden die Worte:

Ubel davon appelliret,

aussen gelassen. LL) Im übrigen, wofern nicht von einem Urtheil, sondern nur von einem Abscheide appelliret worden, so gebrauchet man die Formalien:

Daß wohl verabscheidet ꝛc.

§. XLV. Es ist hiebey die Frage annoch zu erörtern, ob nicht, wenn das vorige Urtheil reformiret worden, auch sodann der Appellant zu Erstattung der Unkosten angehalten werden könne? Es bejahet zwar diese Frage Hilliger ad Donell. lib. 26. cap. 3. lit. H. v. Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 106. und zwar in dem Fall, wenn der Appellant so fort auf die Acta pri-

LL) Es wird auch der Appellant mit **Erstattung der Unkosten** verschonet.

primæ instantiæ submittiret; allein ich weiß nicht, ob diese Meynung den Stich halten könne, alldieweil doch der Appellat eben dadurch, wenn das vorige Urtheil vor ihn ausgefallen, probabilem litigandi causam hat, in welchem Fall, nach der Rechts-Lehrer Meynung, die Erstattung der Unkosten nicht prætendiret werden kan. Es stimmet auch dieser Meynung endlich bey Gail. MM) 1. Obs. 152. n. 5.

§. XLVI. Wegen der Execution des in der Appellations-Instantz gesprochenen Urtheils ist folgends zu wissen. Wofern von einem Interlocut appelliret, und das vorige Urtheil bestätiget worden, so wird alsdann die Sache ohne Unterscheid an den Richter voriger Instantz verwiesen; ist aber eine Reformatoria erfolget, so bringet der Ober-Richter nicht nur dieselbe zur Execution, sondern er cognosciret auch so gar hernach in der Haupt-Sache, dahero nach dem Käyserl. Cammer-Gerichts-Stylo diese Clausul dem Urtheil mit einverleibet wird:

> Und wollen die Partheyen einander Spruch und Forderung nicht erlassen, daß solches an diesem Cammer-Gericht gehöret werden, und ferner darauf ergehen solle, was recht ist,

siehe Gail. 1. Obs. 131. n. 6.

§. XLVII. Wofern hingegen die Appellation wider ein End-Urtheil gerichtet gewesen, so exequiret alsdann der Ober-Richter, wenn er will, das von ihm gesprochene Urtheil ohne Unterscheid, es mag das Urtheil erster Instantz dadurch seyn bestätiget, oder reformiret worden. Ich sage, wann er will, dann es stehet ihm auch frey, die Execution dem Richter voriger Instantz aufzutragen, als welcher dieselbe auch mehrentheils besser verrichten kan, weshalb alsdann die Formul dem Urtheil inseriret wird;

Dero-

MM) Wie auch andere berühmte Rechts-Lehrer, als CARPZOV. *in Jpr. for. P.* 1. *Const.* 31. *def.* 28. *n.* 2. NICOLAI *in Proc. Part.* 2. *cap.* 16 *n.* 2. LAUTERBACH. *in Disp. de Expens. Victor.* §. 20. RIVIN *in Enunc. Jur. Tit.* 36. *En.* 5. MENCKEN. *in Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 36. §. 12. Es favorisiret auch solcher Meynung der Ausspruch des VLPIANI *in L.* 1. *ff. de Appellat.* quod nonnunquam bene latæ Sententiæ in pejus reformentur; neque enim utique melius pronunciat, qui novissimus Sententiam laturus est.

Derowegen die Sache an vorigen Richter (oder, an Richter voriger Instantz) hinwieder zu remittiren,

Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 105.

Ist indessen die Appellation für desert erkläret worden, so bedarf es der jetzt angeführten Formul nicht einmal, sondern es geschiehet die Remissio ipso jure. Svendend. ad Fibig. p. 890. n. 449. Carpzov. in Proc. tit. 18. art. 6. n. 120. seqq. Brunnem. d. l.

§. XLVIII. Endlich ist noch zu gedencken, daß der Appellat, wenn er meynet, daß das Urtheil zu seinem Vortheil annoch verbessert werden möge, z. E. wenn der Appellant in voriger Instantz nur zur Bezahlung des Capitals, nicht aber der Zinsen, condemniret worden, darum annoch bey dem Ober-Richter, auch ohne Adhæsion, ansuchen könne, weil die Appellation ein gemeines Beneficium ist, l. ult. C. de Appellat. Jedoch ist dabey zu mercken, daß, wann das Urtheil verschiedene Puncte in sich hält, und der Appellant nur in Ansehen etlicher appelliret, die Adhæsion sodann in Ansehung der übrigen nothwendig, und zwar vor Ablauf der zehen Tage, NN) an Seiten des Appellaten geschehen müsse, wenn er sich disfalls graviret befindet. Dn. Stryk. Introd. ad Prax. cap. 23. §. 19.

Das

NN) Dafern aber die Sententz ein Gravamen commune in sich fasset, oder die Appellation wider das gantze Urtheil en general interponiret, stehet es in des *Appellaten* Belieben, ob er binnen 10. Tagen, oder allererst *in Termino Justificationis*, seine Adhæsion bewerckstelligen wolle. DN. de BERGER *in Elect. Disceptat. Forens. Part.* 1. *Supplem. p.* 336. Conf. RIVIN. *Euunc. Jur. Tit.* 35. *En.* 13. An einigen Orten findet nach Ablauf der 10. Tage, keine Adhæsion mehr statt, als, im Hertzogthum Magdeburg. Siehe, was oben *ad §.* 26. *cap.* 29. angemercket, und in der Marck Brandenbl. Siehe Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit.* 12. §. 28. Neu-Märck. Verbess. Cammer-Ger. Ordn. *cap.* 21.

Das XXXV. Capitel,

Von denen in der Chur-Marck Brandenburg üblichen Remediis Extraordinariis.

Inhalt des Capitels.

Was unter denen Remediis extraordinariis eigentlich zu verstehen? §. I. Binnen welcher Zeit solche Remedia gesuchet, und wie viel ehemals in Casum Succumbentiæ erleget werden müssen? §. II. Von der Desertion solcher Remediorum, §. III. Ohne vorhergehendes Erkäntniß wird niemand zu solchen Remediis zugelassen. Wie viel Schrifften jeder Parthey verstattet werden? §. IV. Die Remedia extraordinaria haben Effectum suspensivum. Der Deducent ist nicht schuldig das Juramentum Calumniæ abzulegen, §. V. In solchen Fällen, wo keine Appellation statt findet, werden die Remedia extraordinaria auch nicht zugelassen, deßgleichen, wenn die Sache schon in 3. Instantien ventiliret, §. VI. Von der Art und Weise das Urtheil abzufassen. §. VII.

§. I.

Alldieweil in unsern Anmerckungen und Supplementis beständig auch auch auf den in der **Marck Brandenburg** üblichen Proceß reflectiret wird, so ists nöthig, von der rubricirten Materie hinlängliche Nachricht zu ertheilen. Zuförderst ist zu wissen, daß unter denen so genanten *Remediis extraordinariis* die *Revisio Actorum*, die *Beneficia Supplicationis*, und *Restitutionis in integrum*, wie auch *Querela Nullitatis*, als welche letztere wider das letzthin gesprochene Urtheil *separatim* nicht statt findet, begriffen werden. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 53. §. 2.

§. II. Dafern nun jemand durch ein Urtheil, welches in Instantia Appellationis, im Namen Sr. Königl. Mayt. publiciret worden, sich beschweret findet, so muß er solche Remedia extraordinaria (an deren statt in der **Neu-Marck** die *Restitutio in integrum* competiret. Siehe oben *ad Cap.* 32. §. 2.) *intra Decendium* suchen, und dabey so fort um Ansetzung eines kurtzen Termins, welcher über 3. Monat nicht hinaus zu setzen, zu deren **Erkennung** anhalten. **Cammer-Gerichts-Ordn.**

d. T. §. 4. Und stehet es sodann in des Judicii **Willkühr**, ob es die Remedia extraordinaria annehmen, oder selbige, als unstatthaft, verwerffen wolle. Welches ebenfalls, wenn die Gravamina so beschaffen, daß es deßhalb keiner Cognition bey einem Verhör bedarff, per Decretum, wenn die Sache vorhin in pleno vorgetragen, und erwogen worden, geschehen mag. Siehe die *Declaration* **der Königl.** *Constitut.* **von Abkürtzung der Processe in der Chur-Marck** *(de dato 29. April. 1721.) §. 3.* Ehemals muſten auch, wenn solche Remedia erkant, 25. 30. bis 50. Thlr. *in Casum succumbentiæ* von dem Deducenten erleget werden, **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. T.* §. 7. welches aber, da die Succumbenz-Gelder bey allen Judiciis, wo sie sonst üblich gewesen, **sämtlich abgeschaffet** sind, (Siehe was **oben** *ad* §. 8. *Cap.* 30. angemercket) nunmehro cessiret.

§. III. Wenn solcher Termin (siehe **vorhergehenden** §.) durch des *Imploranten* Schuld, ungehörter Sache vorbey streichet, sind die gesuchten Remedia *desert*, und wird die vorige Sentenz zur Execution gebracht. Dafern aber der *Implorat* solchen Termin wendig macht, wird ein anderer in Contumaciam angesetzet, und so dann, ohne daß selbiger wieder aufgekündiget werden kan, auf ein oder des andern Theils Aussenbleiben, in Contumaciam erkant. **Cammer-Ger. Ordnung** *d. T.* §. 4. *seq.*

§. IV. Auf den Fall, da der Parth ad Deductionem Remediorum extraordinariorum zugelassen wird, (welches doch post duas conformes **nicht leichtlich** zu verstatten) muß er **binnen 4. Wochen** peremtorischer Frist, inclusis Feriis, von Zeit der gegebenen Sentenz, seine Deduction-Schrift doppelt einbringen, da denn beyde Theile binnen vorgesetzter Frist, jeder **mit 2. Schrifften**, vsque ad Duplicam inclusive, verfahren, worauf, wenn sämtliche Acta nach vorhergegangener Irrotulation, ad extraneos zum Spruch Rechtens verschicket, das Urtheil ebenfalls im Namen Sr. Königl. Mayt. gesprochen wird. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* §. 6. 8. 9.

§. V. Solche Remedia extraordinaria führen, wie die Appellation, *Effectum suspensivum* mit sich, dahero keine Caution de restituendo zu bestellen nöthig, wie denn auch der Deducent nicht gehalten ist, das *Juramentum Calumniæ* abzulegen. **Cammer-Ger. Ordn.** *d. T.* §. 10.

§. VI.

§. VI. Sonst ist noch zu mercken, daß mehrermeldte Remedia extraordinaria in denen Fällen, wo keine Appellation statt findet, ebenfalls nicht zuläßlich, deßgleichen, daß, wenn die Sache schon in 3. *Instantien* ventiliret, als, wenn von denen Unter-Gerichten sowohl in Städten, als auf dem Lande, an das Cammer-Gericht, und von diesem an Sr. Königl. Mayt. appelliret worden, selbige als die 4te Instantz nicht verstattet werden. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T. §.* 4. 11. Und weil bisweilen einige Partheyen, wenn in Remediis extraordinariis gesprochen, nachher **unter dem** *Prætext* **einer** *Nullität*, auf Remotionem Sententiæ dringen, mithin solcher gestalt revera **die vierte** *Instanz* zu erhalten suchen; So soll darüber zwar ein kurtzer Terminus von 8. oder 14. Tagen zum Verhör angesetzet werden, dafern aber sich offenbahr finden solte, daß eine insanabilis Nullitas in Sententia nicht enthalten, soll die Parthey so wohl als der Advocat, jeder **um 20. Thlr. gestraffet**, und die Sentenz so fort zur Execution gebracht werden. **Königl. Preuß. Ordnung von Einricht. des** *Justiz*-**Wesens bey dem Cammer-Gericht.** §. 62.

§. VII. Was endlich die Abfassung des Urtheils anbetrift, so pflegt der Eingang desselben folgender gestalt eingerichtet zu werden:

> Auf eingewandte (oder: interponirte) Remedia extraordinaria, und erfolgte Gesätze, in Sachen N. Deducenten an einem, N. Deducten andern Theils, erkennen Von GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. nach vorgehabtem Rath ꝛc.

Wird nun das vorige Urtheil confirmiret, so heisset es:

> Daß es der eingewandten Remediorum extraordinariorum ungehindert, bey dem fol = = = befindlichen, und den = = = publicirten Urtheil schlechterdings zu lassen.

Wird aber selbiges reformiret, so setzet man wie bey der Leuterung:

> Nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß ꝛc.

Das XXXVI. Capitel,

Von der Avocation der Acten,

Inhalt des Capitels.

Die Avocation der Acten ist von denen Remediis suspensivis unterschieden, §. I. Wann sie statt finde? §. II. Wann zwey Richter concurrentem Jurisdictionem haben, so kan einer von dem andern die Acta nicht avociren, §. III. Die Avocation geschiehet so wohl in Ansehen des Richters, der personalem Jurisdictionem hat, als dessen, welcher mit den Gerichten belehnet worden, §. IV. Vor der Avocation gehen Excitatoria vorher, §. V. Die Avocation der Acten muß mit der Evocation der Personen nicht vermischet werden, §. ult.

§. I.

Obwohl die Avocation der Acten mit der Appellation und andern Remediis suspensivis in so weit übereinkommet, daß der von dem Unter-Richter etwa zugefügten Beschwerde dadurch kan abgeholffen werden; so gehet sie doch auch von jenen in vielen Stücken sehr weit ab. Denn sie ist z. E. an kein gewisses Fatale gebunden, sondern kan jederzeit gesucht und erhalten werden, so lange der Proceß dauret: Man suchet dieselbe auch nicht ordentlicher Weise nach bereits erfolgtem Urtheil, sondern vorher, es wäre dann, daß der unrechtmäßige Modus procedendi in dem Urtheil gebilliget, und nachhero fortgesetzet worden, u. s. f.

§. II. Sie hat aber alsdann eigentlich statt, wenn der Unter-Richter nicht Proceß-mäßig verfähret, sondern die Sache unbilliger und unrechtmäßiger Weise auf die lange Banck schiebet, oder, wann die Umstände auch sonst zeigen, daß er dem einen Theil mehr, als dem andern, zugethan ist. Man kan in solchem Fall sich auch der Appellation bedienen, (s. cap. 34. §. 43. in fol.) und wenn der Verdacht wider den Richter sich so fort beym Anfang des Processes äussert, kan man sich zu dem Juramento perhorrescentiæ erbieten.

§. III. Wenn zwey Gerichte concurrentem Jurisdictionem haben, so findet die Avocation nicht statt, weshalb denn der Reichs-Hofrath die

die von dem Käyserl. Cammer-Gericht rechtshängige Sachen zu avociren nicht befugt ist. Sonst aber bindet die von einem Ober-Richter rechtmäßig geschehene Avocation dem Unter-Richter eben so wohl die Hände, als die Appellation, jedoch wird durch die Avocation die Sache nicht eben wiederum in den Stand gesetzet, darinnen sie sich zur Zeit der Kriegs-Befestigung befand, sondern es wird dieselbe in den Stand fortgesetzet, darinnen sie zur Zeit der geschehenen Avocation bey dem Unter-Richter gewesen.

§. IV. Es machen zwar einige Rechts-Lehrer einen Unterscheid, ob nemlich der Unter-Richter nur precariam & personalem Jurisdictionem habe, z. E. die Amtleute, Hof-Gerichte u. s. f. oder ob ihm die Gerichte per Modum Contractus überlassen worden, als denen Edelleuten, denen Städten, u. d. g. welche man Jurisdictionem realem nennet, und lassen sie die Avocation der Acten zwar in dem ersten, (wiewohl auch disfalls Mylerus ab Ehrenb. de Princ. & Stat. imp. P. 2. c. 43. §. 3. dissentiret) nicht aber in dem andern Falle zu, siehe Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 130. allein es ist diese Distinction der praxi nicht gemäß, wie denn auch Brunnemanni Meynung verb. Sed a Civitatibus &c. selbst dahin gehet, zumalen der Ober-Richter durch die Avocation, wann sie aus rechtmäßigen Ursachen geschiehet, welches wir supponiren, niemand unrecht thut, und der Unter-Richter sich selbst beyzumessen hat, daß er durch sein übeles Verfahren dazu Anlaß gegeben.

§. V. Inzwischen ist dennoch ausser Streit, daß der Ober-Richter nicht sofort mit Avocation der Acten sich übereilen müsse, zumalen wenn der Supplicant die disfalls angeführte Ursachen nicht bescheiniget hat, welches zu thun ihm oblieget. Wenn aber auch die Bescheinigung gleich gebührend geschehen, pfleget man doch vor allen Dingen erst Excitatoria an den Unter-Richter zu ertheilen,

Daß er dem Supplicanten gebührende und unpartheyische Justitz administriren, oder widrigen Falls der Avocation der Acten gewärtig seyn solle.

oder, wenn die Sache annoch zweifelhaftig, wird dem Richter auch wohl anbefohlen:

Daß er einen Pflicht- oder Acten-mäßigen Bericht von der Sache erstatten, oder auch wohl:

Daß er die Acta ad videndum einschicken solle.

Denn

Denn über dieses letztere, weil es noch keine Avocation ausmachet, hat sich der Unter-Richter nicht zu beschweren, der Ober-Richter hergegen kan sich aus denen eingesandten Acten so viel besser und gründlicher informiren, siehe die Berlin. Cammer-Ger. Ordn. de An. 1709. tit. 10 §. 8. seqq. allwo §. 9. in specie enthalten, daß, wann der Unter-Richter denen etwa ergangenenen Excitatoriis binnen 4. Wochen, von Zeit der Insinuation an, nicht nachlebet, A) die Avocation sodann statt haben solle. Wann dieselbe erfolget, und der Unter-Richter dennoch verfähret, so wird solches als ein Attentatum angesehen, und sofort von dem Ober-Richter revociret, ib. §. 10.

§. VI. Mit dieser Avocation der Acten muß die Evocatio personarum nicht vermischet werden. Denn eine Evocation, wenn man Leute, so unter einem andern Gerichts-Zwange sich befinden, vor seine Gerichte ziehen will, ist schlechterdings verboten, die Avocation hergegen ist auf die jetztbemeldte Art einem jeden Ober-Richter zugelassen, ist auch sehr nützlich, von dem Joch und denen Affecten eines partheyischen Unter-Richters sich dadurch loßzumachen, siehe Brunnem. d. c. 28. n. 130. 131. Svendend. ad Fibig. p. 894. seqq.

Das XXXVII. Capitel,

Von der Execution, oder Vollstreckung des gesprochenen Urtheils.

Inhalt des Capitels.

Ein rechts-kräftig Urtheil muß mit der Execution bestärcket werden, §. I. Unterscheid der Execution in dem Fall, wann der Kläger eine Speciem, und wenn er eine Quantitatem fordert, §. II. Von dem ersten Fall insonderheit, §. III. Von dem andern Fall. Es muß ein Monitorium vor der Execution vorher gehen, §. IV. Wer die Execution verrichte? §. V. Von der Execution, wenn eine Hypothec verschrieben worden, §. VI. Wie man die Hülfe vollstrecke, wann der Gläubiger nur ein Chirographarius ist? §. VII. Der Schuldener ist sein Vermögen nöthigen Falls anzuzeigen ver-

A) Adde: Noch einigen Bericht einsendet. Cammer-Gerichts-Ordn. d. l.

verbunden, §. VIII. Zuerst greifft man die Mobilia, jedoch auch in gewisser Ordnung, an, §. IX. Bey den Immobilien werden unterschiedliche Symbola gebrauchet, §. X. In Sachsen ist die Execution von der Immission unterschieden, §. XI. Der Gläubiger hat nach geschehener Immission die Wahl, ob er sich von den Früchten nach und nach bezahlet machen, oder das Guth zur Subhastation bringen will, §. XII. Wie lange er warten müsse, ehe er zur Subhastation schreitet, und ob die Taxation vorher gehe? §. XIII. General-Subhastation in Sachsen, §. XIV. XV. Special-Subhastation in Sachsen, §. XVI. Von der Subhastation ausserhalb Sachsen, §. XVII. Ob die Subhastation in dreyer Herren Landen geschehen müsse? §. XVIII. Alles, so bey der Subhastation vorgenommen, muß registriret werden, §. XIX. Wie es zu halten, wann niemand auf das subhastirte Gut bietet? §. XX. Von der Adjudication, §. XXI. Und Exmission. In Sachsen kan der Schuldener das adjudicirte Gut binnen einem Jahre wieder einlösen, §. XXII.

§. I.

Wann nun eine Rechts-Sache endlich durch ein Rechts-kräfftiges Urtheil abgethan, und dem Beklagten alle zuläßige Rechts-Wolthaten gegönnet worden, erfordert es sodenn die Billigkeit, daß auch dem obsiegenden Theil zu dem Genuß seines Rechten verholffen werde, welches man insgemein die Execution, A) in Sachsen

A) Wegen der *Exceptionen*, deren sich der Debitor wider die **bevorstehende** *Execution* zu bedienen pfleget, und wovon ausführlich nachzulesen bey NICOLAI *in Proc. Part.* 3. *cap.* 12. disponiret die **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 39. §. 6. daß weiter keine, als die Exceptiones *Solutionis*, und *Compensationis*, *Transactionis*, & *Rei judicatæ*, und auch diese nur, wenn sie *in continenti liquidæ*, attendiret, sonst aber der Schuldner damit zu **absonderlicher Ausführung**, oder auch nach Befinden, und Gelegenheit des Processus, in die *Reconvention* verwiesen werden soll. Laut der **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbl.** *Tit.* 23. §. 12. können nur die Exceptiones *Solutionis*, *Compensationis*, *Erroris calculi*, wenn sie gleich in Lite übergangen, noch bey der Execution vrgiret werden, dafern sie *in continenti liquidæ* sind, ingleichen Exceptio *Falsitatis*, wenn dieselbe sich denn allererst hervor thäte. Vermöge der **Königl. Preuß.** *Hypoth.* und *Concurs*-**Ordn.** §. 55. 57. aber finden (*Ludovici Civil*-**Proceß.**) Eee ausser

Sachsen aber die Hülffe zu nennen pfleget. Weil aber auch dabey eines und das andere genau in acht zu nehmen, so wollen wir davon in gegenwärtigem Capitel nothdürfftigen Bericht erstatten.

§. II. Vor allen Dingen ist zu Vermeidung' besorgender Confusion zu mercken, daß zweyerley B) gantz unterschiedene Arten der Execution gefunden werden. Denn zuweilen fordert der Kläger eine gewisse Speciem, als sein eigen Gut, z. E. wenn er rei vindicationem, hereditatis petitionem, actionem commodati, depositi, emti, u. d. g. anstellet; zuweilen aber fordert er eine Quantitatem, als z. E. eine vorgeschossene Summe Geldes ex Mutuo, oder auch das Interesse, wenn die libellirte Species entweder gar nicht mehr vorhanden, oder doch dergestalt verdorben ist, daß sie zu nichts mehr nützet.

§. III.

---

ausser der Exceptione Solutionis, & Compensationis, auch andere, welche sonsten in der *Execution opponiret* werden können, statt, dafern sie so fort mit *Documenten*, oder auch durch die Eydes-*Delation*, zu erweisen, widrigen Falls der Debitor damit so wohl, als mit andern Exceptionibus, *ad separatum* zu verweisen, jedoch muß der Kläger, wegen solcher ad separatum verwiesenen Exceptionen, dem Beklagten zulängliche *Caution* bestellen.

B) Nach der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 39. §. 2. gibt es noch eine besondere Gattung der Execution, nemlich, wenn jemanden durch das Urtheil die *Præstatio* eines gewissen *Facti* auferleget worden. In solchem Fall nun wird in dem Præcepto executivo demselben so fort bey einer nahmhafften willkührlichen Straffe, dem Judicato binnen 14. Tagen Folge zu leisten, injungiret, und da die Parition unterbleibet, und er keine Dilation erhält, (so jedoch nicht ohne erhebliche Ursache, auch nicht mehr als einmal, ertheilet werden soll,) solche Straffe eingetrieben, und er dazu nichts desto weniger, durch erhöhete, und eine gleichmäßige 14 tägige Frist in sich haltende Pœnal- Præcepta, oder auch durch Gefängniß, und andre zuläßliche Zwange-Mittel, angehalten, und hievon, wenn es in seinem Vermögen stehet, so der Richter ermessen soll, per Præstationem ejus, quod interest, nicht liberiret.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0450
DFG

§. III. In dem ersten Fall lässet der Richter an den Beklagten ein Monitorium ergehen, und leget ihm darinnen auf, daß er, wenn es eine bewegliche Sache ist,

Dieselbe dem Kläger ausantworten,

oder, wenn es eine unbewegliche,

Selbige einräumen, oder widrigen Falls der Execution gewärtig seyn solle.

Und wird ihm dabey ein gewisser Termin gesetzet, welcher entweder in der Proceß-Ordnung schon bestimmet ist, C) oder, in Ermangelung dessen, von dem Richter nach Belieben determiniret werden kan, wenn er nur nicht gar zu kurtz ist. Leistet nun der Beklagte keine Parition, und restituiret die Sache nicht, so erfolget sodann die würckliche Execution, das ist, die bewegliche Sachen werden dem Beklagten aus dem Hause genommen, und dem Kläger zugestellet, oder, wenn die Sache unbewegliche Güter betrifft, geschiehet die Exmission, das ist, man schmeißt den Beklagten und seine Sachen heraus, und verhilft also dem Kläger wieder zu seinem ehmaligen Besitz, siehe Svendend ad Fibig. p. 938.

§. IV. In dem andern Fall, wenn der Kläger eine gewisse Quantitatem fordert, wird dem Beklagten gleichfalls ein Monitorium, oder Mandatum de solvendo, oder nach Sächsischem Stylo, ein Præceptum executivum (Hülffs-Præceptum) zugeschicket, D) des Inhalts:

Daß

C) In **Chur-Sachsen** fasset solcher Termin eine Frist **von 14. Tagen** in sich, und wenn binnen solcher Zeit die Sache nicht **ausgeantwortet**, oder **abgetreten** wird, so erfolget, ohne weitern Verzug, des Tages, nach gesetzter 14tägiger Frist, die Execution. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 39. *§.* 4.

D) Hiebey ist überhaupt zu mercken, daß in **Chur-Sachsen** das Hülffs-Præceptum, wie auch die Executoriales, oder Requisitoriales, auf Ansuchen des obsiegenden Theils, gegen Erlegung der Gebühren, **binnen 14. Tagen**, bey 5. Thlr. Straffe, ertheilet, auch von dem Judice requisito **binnen gleicher Zeit**, bey ebenmäßiger Straffe, das Hülffs-Præceptum insinuiret werden solle. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 39. §. 1.

Daß er Klägern binnen einer gewissen Frist befriedigen, oder nach Ablauff derselben, Execution gewärtig seyn solle.

Nach den Römischen Rechten werden dem Beklagten zu solcher Befriedigung 4. Monathe eingeräumet, l. 2. & 3. C. de usur. rei jud. welche aber heut zu Tage nirgends, als in dem Clevischen, im Gebrauch seynd. In Sachsen hat man eine Sächsische Frist: E) Bey dem Tribunal zu Wißmar 6. Wochen: Im Braunschweig- und Lüneburgischen 8. Wochen: Im Magdeburgischen einen Monath: Nach Lübischen Recht 3. Wochen, u. s. f. F) Martini ad O. P. S. tit. 39. §. 3. num. 7. seqq.

§. V. Wann nun der Schuldener binnen solcher gesetzten Zeit die Zahlung nicht verfüget, so wird sodann die Execution würcklich veranlasset, und dazu ein gewisser Termin bestimmet, wofern solches nicht bereits eventualiter in dem Mandato de solvendo geschehen. Wobey zu mercken, daß in Sachsen und einigen benachbarten Orten die Execution durch

E) Dieses ist in der **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 39. §. 5. geändert, und daselbst verordnet, daß wenn das Urtheil oder Bescheid Krafft rechtens erreichet, der Richter dem Beklagten gleichfalls **binnen einer Zeit von 14. Tagen**, die Bezahlung, mit Zuschickung der Liquidation, auferlegen, und zugleich den **ersten Tag**, nach Ausgang der jetztbenandten Frist, zur *Constitution* des *Liquidi*, den nächsten, oder einen von den folgenden, aber zur **würcklichen Vollstreckung der Hülffe**, benennen, auch hierauf in Termino, es erscheine der Schuldener, oder nicht, *ex Officio* ein Liquidum an Capital, Interesse und Unkosten, constituiren, die letztern, in so weit es nicht bereits geschehen, nach der *Tax-* **Ordnung** einrichten, was zweifelhafftig, aussetzen, wegen des Liquidi aber des nächsten, oder eines der folgenden Tage darauf mit der Execution würcklich verfahren, solche Execution auch wegen des *Illiquidi*, wenn dieses **nachgehends** *ad Liquidum* **gebracht worden**, ebenfalls **für vollstreckt gehalten**, und das erlangte *Jus reale* von Zeit der geschehenen Execution **darauf** *extendiret*, und deßwegen **keine besondere** *Execution* vorgenommen werden solle.

F) In der **Königl. Pr.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordn. §. 57.** ist ein Terminus **von 4. Wochen** gesetzet.

durch etliche von denen Gerichts-Personen selbst, an andern aber durch sonderliche dazu bestellte Executores, und Land-Reutere verrichtet wird, wie dann dergleichen in der Marck Brandenburg, und in Pommern gebräuchlich ist.

§. VI. Ist dem Gläubiger eine Special-Hypothec verschrieben, so wird die Execution darinnen auf sein Begehren schlechterdings vollstrecket. Hat er aber Hypothecam generalem, so kan er unter des Schuldeners Gütern ein Stück auswehlen, welches ihm am besten anstehet, und geschiehet sodann darin die Execution. Wann aber der Gläubiger keines von beyden hat, sondern nur ein blosser Chirographarius ist, so nimmet man folgende Ordnung in acht.

§. VII. Nemlich, es wird der Anfang der Execution an denen Mobilien gemachet, G) welche man aufschreibet, und in Gegenwart beyder Partheyen, oder dero Gevollmächtigten, durch der Sachen erfahrne Leute H) sofort taxiret. Sind beyde Theile mit der Tax zufrieden, und es will der Kläger die Sachen, an statt baarer Bezahlung annehmen, werden ihm dieselbe alsobald, so weit sie reichen, zugeschlagen. Wofern aber die Partheyen sich disfalls nicht vergleichen können, lässet man die Mobilien in die Gerichte bringen, und wird dem Beklagten ein gewisser Termin (in Sachsen von 14. Tagen) gesetzet, darinnen er solche entweder einlösen, oder der Subhastation, I) und öffent-

G) In **Chur-Sachsen** ist dieses geändert, und stehet es in des *Creditoris* **freyem Willen**, ob er solche Execution in die Mobilia, oder Immobilia, oder auch auf die Nomina und Actiones, (deren **eydliche Anzeige** Kläger von Beklagten zu fordern befugt ist) **zuerst** vollstrecken lassen wolle. **Verbess. Proc. Ordnung** *d. Tit.* 39. §. 7.

H) Welche dazu insonderheit **verpflichtet** werden müssen. **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 39. §. 8. MARTIN. *ad Ord. Proc. Sax. Tit.* 39. §. 7. *n.* 8. allwo er mehrere Proceß-Ordnungen dißfalls anführet.

I) In der **Marck Brandenbl.** wird ein Unterscheid unter **geringe** und **kostbare** Mobilia gemacht, *jene* werden bey einer angestellten Auction dem Meistbietenden zugeschlagen, **diese** aber sollen, wie es bey denen **Grund-Stücken** üblich, *taxiret*, *subhastiret*, und in

öffentlichen Verkaufs K) gewärtig seyn muß. Eben so wird es gehalten, wann auf bewegliche Sachen, als Pfande, etwas geliehen worden.

§. IIX. Hat man indessen einen Verdacht auf den Beklagten, daß er boßhaftiger Weise, und zum Nachtheil des Gläubigers, etwas von denen Mobilien an die Seite geschaffet, kan ihm disfalls das Gewissen gerühret werden. Wegert sich der Beklagte dessen, so wird erkant:

> Daß Beklagter seine fahrende Haab, und wo selbe anzutreffen, vermittelst Eydes anzuzeigen schuldig, worauf alsdenn ferner ergehet, was recht ist.

Siehe Svendend. ad Fibig. p. 952. Er muß auch sonst Kisten und Kasten eröffnen, oder gewärtig seyn, daß der Richter selbige eröffnen lasse.

§. IX. Unter den Mobilien aber wird bey der Execution folgende Ordnung gehalten, daß man zuerst das baare Geld, so etwas vorhanden, hernach das Geschmeide, güldene und silberne Gefässe, und dann die Betten, Kleider, Schaafe, Pferde, Kühe, Getreydig, und dergleichen

---

dem *Proclamate Subhastationis* einiger massen **beschrieben** werden. **Cammer-Gerichts-Ordnung.** *Tit.* 54. §. 33.

K) In **Chur-Sachsen** wenn es zur Auction kommt, muß von dem Executore eine *Specification* und Beschreibung solcher Mobilien, mit **Beysetzung der gerichtl.** *Taxe*, auch des **Orts**, und der **Zeit**, wenn sie an den Meistbietenden für baar Geld überlassen werden sollen, gefertiget, und wenigstens 3. **Wochen vorher**, an denen Orten, wo man sonst die Patente zu affigiren pfleget, angeschlagen, auch bey denen Gerichten auf dem Lande, **2. Sontage hinter einander**, von dem Schul-Meister, oder einer Gerichts-Person, vor versammleter Gemeinde, ausser der Kirche, **abgelesen**, in denen Städten hingegen, an denen Rath-Häusern, oder, was unter die Aemter gehörig, an den Amt-Häusern, ausgehänget, auch von dem Gerichts-Frohn von 8. Tagen zu 8. Tagen, zweymal bey gewöhnlichen **Marckt-Tägen**, öffentlich ausgeruffen werden. Und wenn die Mobilia von **einigem Werth**, stehet so wohl dem *Debitori* als *Creditori* frey, die bevorstehende Auction durch **den Druck**, auch wohl in öffentlichen Zeitungen, bekant machen zu lassen. **Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 39. §. 9.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0454
DFG

chen angreiffet. Das Zugvieh, Handwerckszeug, L) wie auch der Gelehrten Bücher, werden zwar bis auf die letzte gespahret: allein, wenn die andere Sachen nicht zulangen, wird die Hülffe auch dazu in subsidium vollstrecket. Brunnem. Proc. Civ. c. 29. n. 28. Geringe Mobilia werden öffters bey einer Auction verkauffet, kostbare Sachen aber nicht weniger, als immobilia, subhastiret, siehe Berlinisch. Cammer-Ger. tit. 54. §. 33.

§. X. Wenn nun entweder keine Mobilia vorhanden, oder doch dieselbe nicht zulangen, so kommt alsdenn die Reihe an die unbewegliche Stücke. M) Ist es nun ein Haus, oder ein Wald, so wird ein Span aus der Thür, oder dem Baum, geschnitten, (welches nach Brunnem. d. l. n. 3. Zeugnis, auch ausserhalb Sachsen gebräuchlich.) Ist es eine Wiese, oder unbesäeter Acker, wird ein Stück Erde oder Rasen genommen: ist es ein besäeter Acker, nach Gelegenheit der Jahrszeit, ein Stück Erde mit der grünen Saat, oder eine Hand voll Aehren: ist es ein Weinberg, schneidet der Frohn- oder Gerichtsknecht eine Rebe ab, also auch aus einem Weydicht einen Weydenstecken, damit es der Kläger vorzulegen und sein Recht damit vorzuweisen habe. Siehe Nürnb. Reform. P. 1. tit. 11. leg. 2. Und damit wird dieser Actus, welchen die Sachsen Executionem in specie nennen, beschlossen. Georg Keyser in der Anweisung zum Hülffs-Proceß cap. 3. §. 7. in fin. Durch diesen Actum nun erlanget der Kläger ein dinglich Recht an des Beklagten Gütern, nicht aber durch das blosse Hülffs-Præceptum, Martini ad O. P. S tit. 47. §. 2. Weil aber indessen die angeführte Solennitäten dem Beklagten etwas schimpflich sind, so kan er sich erbieten, daß er die Execution pro præstita N) halten wolle, und kan also dadurch den Schimpff abwenden. Keyser loc. cit. c. 2. §. 15.

§. XI.

L) Item auf dem Lande, Pflug und Ackerzeug. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 54. *§.* 16. Welches auch an andern Orten also gehalten wird. MARTIN. *ad Ord. Proc. Sax. T.* 39. *§.* 5. *n.* 27.

M) Wenn wider einen Minder-jährigen die Execution vorgenommen wird, so ergehet selbige erst in die ausstehende Schulden, und nachher in die unbewegliche Güther. arg. *L.* 5. §. 9. *ff. de Reb. eor. qui sub tutel.* Chur-Sächs. Proc. Ordn. *Tit.* 39. §. 17. Königl. Pr. *Hypoth.* und *Concurs*-Ordn. §. 75.

N) Welche Erklärung dem Debitori, auch ohne des Richters und Cre-

§. XI. Ausserhalb Sachsen geschiehet bey solcher Execution gemeiniglich die Immission zugleich, davon die Proceß-Ordnung jeden Orts nachzuschlagen. Allein in Sachsen wird, nach Vollstreckung der bishero beschriebenen Execution, dem Schuldener ein neuer Termin von einer Sächsischen Frist, gesetzet, daß er vor Ablauff desselben, den Kläger befriedigen, oder hernach der Immission O) gewärtig seyn solle. Erfolget die Bezahlung nicht, so verfügen sich die Gerichts-Personen wiederum an den vorigen Ort, und vermelden dem Gläubiger, daß er hiemit in das Guth nunmehro eingewiesen, dem Schuldener aber, daß er daraus gewiesen seyn solle. Es wird auch an etlichen Orten dem Beklagten, zum Zeichen der Exmission, das Feuer ausgelöschet, dem Kläger aber, pro Signo immissionis, dasselbe wieder anzumachen, und förder zu halten, befohlen, oder was sonst eines jeden Orts Gewohnheit mit sich bringet. Keyser d. tr. C. 3. §. 9. & Cap. 4. §. 1. welches alles ad Acta registriret werden muß.

§. XII. Nach geschehener Immission hat der Gläubiger die Wahl, ob er nemlich sich aus denen Fructibus des immittirten Guths nach und nach bezahlt machen, oder aber sofort auf die Subhastation desselben dringen will. Erwehlet er das erste, wozu er doch wider seinen Willen nicht gezwungen werden mag; (es wäre dann die Forderung gering, daß er in 1. oder 2. Jahren bezahlet werden könte, Svendend. p. 983.) so muß er von denen Jährlichen Früchten accurate Rechnung ablegen, P) damit man sehen

---

Creditoris **Bewilligung**, frey stehet, und bekommt sodann der Creditor eben so wohl ein *Jus reale*, als wann der Hülffs-Actus würcklich geschehen. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 47.

O) Dieses ist in der **Verbess. Proc. Ordnung** *d. Tit.* 39. 10. auf einen andern Fuß gesetzet, und daselbst geordnet, daß die Execution und Immission zugleich, und *uno Actu* geschehen, auch der Creditor immissus dadurch ein *Jus reale* an dem Guthe, darein ihm verholffen wird, erlanget haben, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, solches auch dem Consens-Buche einverleibet werden solle.

P) Von diesem *Onere* kan der Creditor sich **frey machen**, wenn er das Guth durch einen **gerichtlich verordneten** *Sequester* oder *Curator*, administriren lässet. SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 978.

hen könne, ob und wie weit er bezahlet sey, oder nicht. Wie aber dieses sehr viele Beschwerlichkeiten mit sich führet, so resolviret sich ein Creditor selten dazu, es ist ihm auch fast nicht dazu zu rathen, sondern er thut besser, daß er auf die Subhastation dringet. Jedoch stehet ihm auch frey, das Guth in solutum anzunehmen, wenn er nemlich wegen des Preises mit dem Schuldener einig werden kan.

§. XIII. Wie balde man nach geschehener Immission zu der Subhastation schreiten könne, darin kommen die Proceß-Ordnungen nicht überein, deshalb man dieselbe nachsuchen, und bey eines jeden Orts Gewohnheit es bewenden lassen muß, zum Exempel, in Sachsen muß man 14 Tage, Q) und bey wüst-liegenden Güthern, eine doppelte Sächsische Frist; im Anhältischen, eine einfache Sächsische Frist: im Magdeburgischen, und

Q) Laut der **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. T.* 39. §. 11. soll, wenn nach beschehener Execution und Immission, der Schuldner binnen 4. **Wochen** den Gläubiger nicht befriediget, mit der *Subhastation* verfahren, und zu solchem Ende eine **ohngefährliche** *Consignation* derer *Pertinentien*, ingleichen derer *Inventarien*-**Stücken** gefertiget, darinnen bey Lehn-Güthern, die Erb-Stücke absonderlich mit zu exprimiren, nicht weniger diejenigen *Onera realia*, welche per Subhastationem nicht expiriren, so wohl die *Servitutes* und **Auszüge**, anzuzeigen, auch hierüber bey wichtigen Güthern, und nach Befinden des Richters, eine Taxa beyzufügen, jedoch nur alles um **besserer Nachricht** willen, und ohne daß der Richter oder Concurs deßhalb zu einer besondern **Gewehrs-Leistung** verbunden sey. Was die **auser denen Gerichten** gelegene Pertinentz-Stücke anbetrift, soll der Richter, wo der Proceß anhängig, von der vorstehenden Execution, Immission, und Subhastation, dem Richter, darunter solche gelegen, Nachricht geben, und denselben, unter der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, um **seinen** *Consens* ersuchen, welcher denn, wenn er binnen der zur Execution angesetzten Frist nicht erfolget, **für ertheilet geachtet**, und mit der Execution, Immission und Subhastation nichts destoweniger dergestalt, daß solche auch **auf gedachte** *Pertinentien* **gleichfalls sich erstrecken**, verfahren werden soll.

und in der Ober-Lausitz einen Monath: im Braunschweig- und Lüneburgischen 4. Monath warten, u. s. f. R) Desgleichen wird es auch wegen der andern Frage: Ob die Taxation vor der Subhastation der unbeweglichen Stücke vorhergehen solle, oder nicht? an allen Orten nicht auf einerley Weise gehalten. Ausserhalb Sachsen ist dieselbe mehrentheils gebräuchlich, S) in Sachsen aber nicht. Martini ad O. P. S. tit. 39. §. 11. n. 22. seq. Joh. Philippi de Subhast. Cap. 3. Comm. 3. n. 4. seqq. Brunnem. Proc. Civ. cap. 29. n. 34.

§. XIV.

R) Laut der **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordnung** §. 58. muß der Creditor 3. **Monath** warten.

S) Siehe **Cammer-Gerichts-Ordnung** *dict. Tit.* 54. §. 22. **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordnung** §. 60. allwo verordnet, daß solche Taxa mit Zuziehung **Bau-verständiger** und erfahrner, auch hiezu mit einem **besondern Eyde** verpflichteter Personen, in Gegenwart des Schuldners und Gläubigers, oder auch in dero Abwesenheit, wenn ihnen der Terminus zuvorher notificiret, mit **Beschreibung der** *Situation*, **Breite** und **Tieffe des Grundes**, der **Morgen-Zahl** des **Ackers**, oder **Garten**, und besondern **Anschlag der Mauer-Zimmer-Tischler-Schlösser- und Glaser-Arbeit** aufgenommen, und so wohl von dem Gericht, oder Commissariis, als Werck-Meistern unterschrieben, ad Acta gebracht, zugleich Erkundigung eingezogen werden solle, was das taxirte Hauß, oder andere Grund-Stücke biß daher in Nutzungen getragen, oder wie es in Nutzen gebracht werden könne, desgleichen was für *Servitutes* und *Onera publica* darauf hafften, welches alles ad Acta registriret, und im Subhastations-Patent berühret werden soll. Es kan auch von solcher Taxa der *Debitor* **keinesweges**, wohl aber die Creditores, **aus erheblichen Ursachen**, so einigermassen zu bescheinigen, *Revision* suchen, jedoch daß selbiges **noch vor Ablauff des ersten** *Subhastations-Termins* geschehe, worauf so fort, dem Befinden nach, die *Revisio Taxæ*, mit Zuziehung anderer vereydeten Taxatoren, veranlasset, und so schleunig expediret werden soll, daß die zweyte Subhastatio ohne Aufschub mit der revidirten Taxe geschehen könne, fernere Revision aber soll so wenig als einiges Remedium verstattet werden, **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordnung** §. 63.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0458
DFG

§. XIV. In Sachsen hat man also anfänglich eine General-Subhastation, da das Guth ohne Anschlag und Vermeldung eines pretii, nach jedes Orts Herkommen, entweder nur allein auf öffentlichem Marckte durch den Frohnen, oder auf dem Lande, des Sonntags von der Cantzel, oder nach geendigtem Gottesdienst vor der Kirchen, oder wo sonst die Eingepfarrete sich zu versammlen pflegen, dreymahl 14. Tage nach einander feil gebothen, auch überdem noch ein Subhastations-Patent an die Amts- oder Rathhäuser angeschlagen, T) und in die nächste Städte geschicket wird. Es müssen aber solche 3. mahl 14. Tage, oder 6. Wochen (welche also mit einer Sächsischen Frist nicht zu confundiren,) so genau observiret werden, daß kein Tag daran mangele, noch zu viel sey, dahero dann die Gerichte die Acta vor der Subhastation fleißig zu durchsuchen, und die dreymahl 14. Tage, welche zur Proclamation bestimmet seyn, zu besehen, ob es solche Tage seyn, an welchen man Gerichts- und andere Sachen verrichten könne, und nicht etwa Sonn- und Fest-Tage darein fallen, in quibus horrida vox præconis silere debet, denn sonsten, weil diese Zeit de momento in momentum läufft, und weder anticipiret noch differiret werden darf, der gantze Proceß null und nichtig ist, wenn ein eintziger Tag von diesen dreymahl 14. (Proclamations-) Tagen verrucket wird, welches jedoch abermahl mit der vorerwehnten limitation anzunehmen, wofern nemlich nicht an Sonntagen die Subhastation geschehen kan. Keyser in der Anweisung zum Hülffs-Proceß Cap. 5. §. 3. 5. & 16. Martini ad O. P. S. tit. 39. §. 11. n. 50. seqq.

§. XV.

T) Aus der **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 39. §. 12. ist hiebey zu mercken, daß das Subhastations-Patent, worinnen auf die obgedachte Consignation, (Siehe oben *ad* §. 13. *h. cap.*) und wo solche zu finden, sich mit zu beziehen, wenigstens 8. **Wochen vor dem darinn anzuberaumenden Termin**, angeschlagen werden solle, und daß bey **Ritter-Güthern**, oder andern **ansehnlichen Grund-Stücken**, wenn es verlanget, oder von dem Richter für gut befunden wird, in denen öffentlichen Zeitungen von sothaner Subhastation, und dem angesetzten Termino Licitationis, Nachricht gegeben werden könne.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0459
DFG

§. XV. Wann gleich alsobald bey der ersten General-Proclamation, oder sonst vor Ablauff der zur General-Subhastation bestimmten dreymahl 14. Tagen, sich ein Käuffer angiebet, so werden doch nichts destoweniger die übrigen Fristen völlig beobachtet, V) und also das Guth dreymahl 14. Tage nach einander feil gebothen, oder das disfalls angeschlagene Patent bis nach Ausgang derselben, an dem öffentlichen Orte gelassen, Philippi de Subhastat. cap. 3. comm. 2. n. 48. seqq. Keyser d. Cap. 5. §. 9. Wann sich aber gar niemand meldet, kan der Kläger selbst darauf licitiren, W) was er dafür zu geben willens.

§. XVI. Nach geschehener solcher General-Subhastation folget in Sachsen die Subhastatio specialis, X) da die Gerichte das Guth mit dem darauf

V) Diese Meynung scheinet nicht gegründet zu seyn, massen der Endzweck, den man bey der Subhastation intendiret, dieser ist, daß sich ein Käuffer angeben möge. Biethet nun jemand auf das subhastirte Guth, so ist solcher Zweck bereits erreichet, und würde es ohne allen Nutzen seyn, die Sache auch dadurch nur vergeblich aufgehalten werden, wenn man, dem ohngeachtet, die dreymahl 14. Tage erst völlig vorbey streichen lassen wolte, ehe man zur Special-Subhastation schritte. Es fehlet auch nicht an bewährten Rechts-Lehrern, die hierunter einstimmig sind. Siehe SVENDEND. *in Proc. Fibig. pag.* 995. RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit.* 39. *En.* 28. de BERGER. *in Elect. Discept. Forens. Tit.* 39. *Obs.* 8. *Not.* 1.

W) Mit welchem Geboth solch unbeweglich Stück, nach Anleitung der **Alten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung** *Tit.* 39. §. 12. dreymahl 14. Tage subhastiret, und selbiges, da niemand sich befindet, der mehr geben will, das von dem Gläubiger darauf gesetzte Geld auch der Billigkeit nicht ungemäß, für solche Summe dem Gläubiger von dem Richter zugeschlagen wird. Dafern aber der Creditor selbst darauf zu biethen Bedencken trägt, oder ein gar zu geringes darauf setzet, alsdann wird mit der Taxation verfahren, davon der AVCTOR unten §. 20. *h. cap.* handelt.

X) Dieses ist in der **Verbess. Proceß-Ordn.** *d. T.* 39. §. 14 geändert, und daselbst disponiret, daß bis zu dem zum gerichtlichen Verkauff angesetzten Termin, einem jeden frey stehen solle **mündlich** oder schrifft-

darauf gesetzten pretio anderweit, auf eben die Art, wie zuvor, dreymahl 14. Tage nacheinander ausruffen, oder auch öffentlich anschlagen lassen. Wenn nun innerhalb der gewöhnlichen Zeit sich iemand meldet, so etwas mehr geben will, muß das Guth nach Ausgang voriger Frist, anderweit mit solchem übersetzten Licito, voriger Verordnung nach, dreymahl 14. Tage lang wieder ausgeruffen und angeschlagen, und dieses so lange continuiret werden, Y) bis sich keiner findet, so ein mehrers geben will. Keyser d. l. §. 15. Wofern aber zween zugleich einerley bieten, muß man dahin sehen, ob die Rechte einem das Vorkauffs-Recht gönnen, oder wo solches nicht ist, kan es der Richter zuschlagen wem er will, Martini d. l. n. 190. oder man könte sie auch durch das Los entscheiden.

§. XVII.

schrifftlich, vermittelst eines offenen oder versiegelten Schreibens, bey denen Gerichten, wo der Subhastations-Proceß anhängig, sich zu melden, und sein Licitum zu übergeben, worauf sodann mit der *Special-Subhastation* nicht weiter verfahren, sondern alles bis zu dem anberaumten Termino ausgesetzet werden soll.

Y) Dieser Modus procedendi ist in Chur-Sachsen nicht mehr üblich, sondern es werden in dem angesetzten Termin die versiegelt eingereichte Schreiben eröffnet, und mit denen übrigen, in der Ordnung, wie die darinnen enthaltene Licita auf einander steigen, registriret, und abgelesen, und darauf des Vormittags um 10. Uhr die Güther mit dem höchsten *Licito* in der Gerichts-Stuben öffentlich ausgeruffen. Wenn nun zwischen 10. und 11. Uhr niemand mehr biethet, so wird es sodann mit solchem Geboth, oder aber, da vor 11. Uhr dieses superiret worden wäre, mit dem höchsten *Licito*, so inzwischen geschehen, nochmahls ausgeruffen, und hat darauf, so bald es zwölff ausgeschlagen, derjenige, so inzwischen das meiste, und zwar öffentlich in der Gerichts-Stube, licitiret, oder in dessen Entstehung, der, so vorher schon das meiste gebothen, das Guth erstanden. Wobey an denen Orten, da mehr als ein Seiger vorhanden, derjenige, nach welchem sich dißfalls zu richten, von dem *Judice* zuvor benennet, und solches ad Acta registriret, oder, wo gar kein Seiger befindlich, an dessen statt eine Sand-Uhr gebrauchet werden soll. Verbess. Proceß-Ordnung *d. Tit.* 39. §. 15.

§. XVII. So wird es in Sachsen gehalten, davon sehr weitläuftig bey dem oft angeführten Keyser nachzulesen. Ausserhalb Sachsen geschiehet bald Anfangs die Taxation, v. §. XIII. in f. und weiß man allda von der General-Subhastation nichts, sondern man schreitet sofort zu der Subhastatione speciali, Z) welche gemeiniglich durch einen öffentlichen Anschlag verrichtet wird, wiewohl disfalls, wie auch wegen des Termini Subhastationis, die Gerichts-Gebräuche unterschieden seyn. Nach dem Lübischen Recht werden die Mobilia die drey nächste Gerichts-Tage nach einander, die Immobilia aber von 8. zu 8. Tagen dreymahl feil gebothen. Mev. ad jus Lubec. lib. 3. tit. 4. art. 2. n. 27. Im Anhältischen sind zu der Subhastation 6. Wochen AA) bestimmet. Martini ad d. tit. 39. §. 11. n. 100.

In

Z) In der *Declaration* **der Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordnung** §. 13. ist eine Exception en regard **der Pommerischen Ritterschafft** befindlich, daß nemlich die *Agnaten*, wenn ein Ritter-Guth Schulden halber anzugreiffen, solches für den *æstimirten* **Werth** annehmen können, und mit solchem die Creditores sich abfinden lassen müssen, ohne daß das taxirte Guth durch Licitation und Verkauff höher zu treiben.

AA) Vermöge der **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenburg** *Tit.* 54. *§.* 25. *seqq.* ist ein Unterscheid zu machen, ob die Subhastation in **höhern** oder in den **Unter-Gerichten** geschicht, dergestalt, daß **in jenen** dieselbe **von 6. Wochen zu 6. Wochen, in diesen von 4. Wochen zu 4. Wochen** dreymahl geschehen soll. Hingegen disponiret die **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordn.** §. 62. generaliter, daß in dem Subhastations-Patent ein **dreyfacher** Termin, **von 4. zu 4. Wochen**, zur Kauff-Handlung, mit ausdrücklicher Benennung der Tage, bekannt gemachet werden solle. Wobey zu mercken, daß nach Anleitung des §. 69. gedachter *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordnung** im **ersten** Subhastations-Termin **die Güte versuchet**, und wo möglich, der Creditor zu Annehmung *particular*-**Bezahlung** disponiret werden solle; dafern aber der Debitor in

den

In der Hinter-Pommer. Hoffger. Ordn. tit. 67. §. 11. stehet gar nichts von der Subhastation, sondern es wird daselbst verordnet, daß, wofern nach geschehener Æstimation, das Guth innerhalb 6. Monathen, oder, so es nur 1. oder 2. Bauer-Höfe seynd, innerhalb 3. Monathen von dem Schuldener nicht reluiret wird, es sodann dem Gläubiger adjudiciret werden solle. Im Clevischen, wie ich ex Actis gesehen, ist es gebräuchlich, daß die Subhastation bey einer Kertzen oder Licht geschiehet, da dann, so lange die Kertze brennet, ein jeder biethen kan, dahero allda das Gut zur Kertzen bringen, eben so viel heisset, als selbiges subhastiren, weshalb ein angehender Practicus sich jedes Ort Gewohnheit erkundigen muß.

§. XIIX. Es fräget sich aber: ob die Subhastation in dreyer Herren Landen geschehen müsse? In Sachsen wird es nicht erfordert, jedoch müssen die Ritter-Güther in dreyen nächstgelegenen Städten BB) des engern und weitern Ausschusses, CC) durch öffentlichen Anschlag subhastiret werden, Keyser d. c. 5. §. 7. im Anhältischen hergegen ist die Subhastation in dreyer Herren Landen, so wohl bey Ritter- als Allodial-Güthern nöthig, Martini ad tit. 39. §. 11. n. 60. daß es also wiederum auf eines jeden Orts

---

den verglichenen Terminen mit der Zahlung nicht einhält, wird auf Ansuchen des Gläubigers, so fort mit der Subhastation verfahren.

BB) Dieses ist in der **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 39. §. 13. geändert, und sollen die Subhastations-Patente **von Ritter-Güthern** jedesmahl in **Dreßden, Leipzig**, und noch **einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses**, in **demjenigen Creyse, darinn das Ritter-Guth gelegen**, öffentlich an Rathhäusern, ingleichen in dem Amt-Hause des Amts, darinn das Ritter-Guth bezircket, wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Ort anhängig ist, wenigstens 8. **Wochen vor dem Termin**, und zwar zugleich an einem Tage, wie hierauf bey 10. Thlr. Straffe die Requisitoriales allezeit mit einzurichten, von dem Judice requisito auch bey gleichmäßiger Straffe solches genau zu beobachten, angeschlagen werden.

CC) Welche Städte zum **engern** oder **weitern Ausschuß** gerechnet werden, davon findet man ausführliche Nachricht bey MENCKEN. *in Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 39. §. 65.

Orts Gewohnheit DD) ankömmet, wiewol es, meines Erachtens, an den wenigsten Orten gebräuchlich seyn wird.

§. XIX. Im übrigen muß alles dasjenige, so bey der Subhastation vorgegangen, genau ad Acta registriret werden, und wenn die Subhastation durch ein öffentliches Patent geschehen, wird sofort auf dasselbe der Tag, an welchem es affigiret, und nach erfolgter Abnahme, der Tag, wenn es refigiret worden, verzeichnet, EE) welche Patente man hernach zu denen Acten zu legen pfleget, damit man dadurch erweisen könne, daß allenthalben legaliter verfahren worden. Welches auch in andern Fällen bey affigirung und refigirung der öffentlichen Patenten und Edictal-Citationen also gehalten wird.

§. XX. Wenn binnen der Subhastations-Zeit sich gar niemand findet, der etwas licitiret, oder aber das Geboth gar zu schimpflich ist, also, der Schuldener dadurch gar zu sehr lædiret würde, FF) wird sodann das Gut

DD) Die **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordnung** *§.* 62. disponiret, daß das Patent, worinn der Termin zur Kauff-Handlung bekannt gemacht wird, öffentlich **im Gerichts-Ort**, oder, wenn die Subhastation bey höhern Judiciis geschicht, **daselbst** angeschlagen, auch **an zweyen, in der Nähe gelegenen Orten**, gleichfals die Affixion besorget, und nach Gelegenheit des Orts, und Umstände, in die herauskommende Zeitungen gesetzet werden solle.

EE) Laut der **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordnung** *§.* 64. soll das Geboth, so im ersten Termino auf das subhastirte Guth geschicht, dafern selbiges sich nicht so weit erstrecket, daß der Schuldner darinn williget, und anderer etwa concurrirenden Creditoren wegen, denen dieser nicht præjudiciren kan, es keiner fernern Subhastation gebrauchet, nicht allein registriret, sondern auch **unter das angeschlagene Patent** verzeichnet, und mit fernerer Kauff-Handlung verfahren werden.

FF) In diesem Fall, wenn der Käuffer mit seinem Geboth **unter zwey drittel** der eydlichen Taxe gehen wolte, ist nach Anleitung der **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordnung** §. 72. der Gläubiger nicht gehalten, das subhastirte Guth für den in der Taxe begriffenen, oder vom Gericht moderirten Preiß, selbst in Zahlung zu neh-

Guth dem Kläger an statt baarer Bezahlung, um die ausser Sachsen bald Anfangs geschehene, in Sachsen aber nach verflossenem Termino Subhastationis, allererst folgende Taxam zugeschlagen. Jedoch muß es vorher in Sachsen mit solcher Taxe abermal drey vierzehn Tage nach einander ausgeruffen GG) werden: da sich auch alsdann kein Kauffmann findet, ist der Gläubiger, wann er nicht Anfangs selber licitiret, nicht gezwungen, solches wider seinen Willen um den Tax anzunehmen und zu kauffen, sondern es stehet ihm frey anderweit zu licitiren, und selbiges um das neugesetzte Kauff-Geld ausbiethen zu lassen. Keyser d. c. 5. §. 19. Brunnem. Proc. Civ. c. 29. n. 36.

§. XXI. Wenn sich aber im Gegentheil Licitatores finden, wird nach verflossener Subhastations-Zeit dem Meistbiethenden das Guth adjudiciret, HH) und hat dabey derjenige, welcher das erste Geboth gethan, in

---

nehmen, sondern es muß mit der Adjudication in Termino verfahren, und das Grund-Stück dem Meistbiethenden zugeschlagen werden.

GG) Dieses fällt heutiges Tages in **Chur-Sachsen** weg, und wird, wenn **gar kein** *Licitant* **vorhanden**, das subhastirte Guth denen Creditoribus, an statt ihrer Forderungen, **auf vorhergehende Würderung**, um ein billiges *in solutum* gegeben; findet sich aber nicht mehr als **ein** Licitant, es sey nun selbiger ein Gläubiger, oder ein Fremder, hat der Richter mit demselben sich eines billigen Preises für das subhastirte Guth zu vergleichen, und ihm solches zuzuschlagen. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 39. §. 19.

HH) Hiebey ist aus der **Königl. Pr.** *Hypoth.* **und** *Concurs*-**Ordn. §. 64.** die Limitation zu mercken, **wofern nicht die Gläubiger selbst auf mehrmaliger** *Subhastation* **bestehen, oder auf Ansuchen des Schuldners, solche nochmals vor sich gehen lassen wollen,** in welchem Fall die Adjudication unterbleibet, und fernere Subhastation verstattet wird; jedoch müssen diejenigen Creditores, so die weitere Suhastation begehret, wenn nachher noch weniger, als im letzten Termin licitiret worden, gebothen wird, für den Abgang stehen, auch die Unkosten allein tragen.

in Sachsen den Vortheil, daß er dadurch das Vor-Recht II) erlanget, daß er nemlich, wenn er so viel geben will, als andere etwa nachhero gebothen, allen andern bey der Adjudication vorgezogen wird, davon man aber ausserhalb Sachsen nichts weiß. In Termino Adjudicationis muß der Schuldener demjenigen, welcher das Guth erstanden, KK) in Sachsen

II) Dieses **Vor-Recht** ist in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. T.* 39. §. 16. gäntzlich **aufgehoben.**

KK) Aus der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *d. T.* 39. §. 16. *seq.* ist noch zu mercken, daß derjenige, so das Guth erstanden, so **gleich, und wenigstens vor dem** *Termino Adjudicationis*, welche längstens 3. Wochen hernach geschicht, **den zehnten Theil des gethanen** *Liciti* **baar** erlegen, oder deßwegen **tüchtige** *Caution* mit Bürgen, oder Pfänden, bestellen, dessen er denn, wenn er von seinem Licito wieder abgehen, und pœnitiren wolte, für verlustig zu achten, den **Uber-Rest** aber bey der *Adjudication*, oder **in denen bey der** *Licitation* **von ihm gesetzten Fristen**, entrichten müsse. Und da er in solchem Termino Adjudicationis, oder in denen gesetzten Fristen, das, so er geboten, nicht bezahlt, soll ihm noch eine **drey wöchentliche Frist** verstattet werden, jedoch daß er so wohl **das** *Interesse* als auch die dißfalls **verursachte Unkosten** erlege. Dafern er aber auch in solchem anderweitigen Termino die Zahlung samt dem Interesse moræ nicht leistet, ist er seines erlangten Rechts, und des darauf bezahlten Theils, verlustig; welche Straffe auch von demjenigen, so vor der Adjudication solchen 10ten Theil seines Liciti nicht prænumeriret, noch deßwegen Caution bestellet, sofort mit der Execution eingetrieben, auch da er selbige nicht zu entrichten vermögend, derselbe mit **Gefängniß**, oder anderer **nachdrücklicher Straffe** beleget werden soll. Laut der **Königl. Preuß.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordn.** §. 68 wenn ein Käuffer sub hasta ein Grund-Stück erstanden, und hernach solches nicht bezahlen, oder mit denen Creditoribus sich annemlich vergleichen kan, soll solch Guth oder

sen die Lehn auflassen, LL) oder, wo er sich dessen wegert, geschiehet es von dem Richter ex officio. Inzwischen ist gar nicht nöthig, daß die Creditores zu diesem Adjudications-Actu mit citiret werden, weil selbiger nur den Licitanten und den Schuldener angehet. Keyser d. tr. cap. 6. §. 5.

§. XXII. Nach der Adjudication folget die Exmission, MM) da die Gerichte dem Beklagten, wenn er in Güte nicht weichen will, seine Sa-

---

oder Hauß sogleich, mit der vorhin gemachten Taxe, auf dessen Unkosten subhastiret, und nach zweymaliger Subhastation, dem Meistbiethenden zugeschlagen, er auch, wenn die anderweitige Adjudication für einen **geringern Preiß** geschehen müste, **zu Erstattung des Abganges**, wenn er solchen in continenti nicht ersetzet, vermittelst *personal-Arrests*, angehalten, und wenn er den Schaden nicht ersetzen kan, **am Leibe**, nach Beschaffenheit der Umstände, bestrafet werden.

LL) Dieses ist **geändert**, und wird nach erfolgter Adjudication das Guth demjenigen, der es erstanden, völlig eingeräumet, auch, **ohne vorhergehende Auflassung des Schuldners**, in Lehn gegeben; dafern aber bey dem erstandenen Guthe solche Pertinentien, die unter andere Gerichte gehörig, mit vorhanden wären, wird er wegen selbiger, mit der Adjudication und Lehns-Reichung an den Richter, darunter sie gelegen, verwiesen, welcher auf ergangene Requisition, ihm solche ohne Verzug wiederfahren zu lassen verbunden. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 39. §. 18.

MM) Vermöge der **Kön. Pr.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordn.** §. 67. soll kein Richter, nach geschehener Adjudication, einen **besondern** *Actum Traditionis*, zu Gewinnung einiger Gebühren, vornehmen; sondern wenn die Erben ein Hauß sub hasta verkaufft, oder auch der Debitor,

Sachen vor die Thüre setzen, und ihn selbst herausführen lassen, welches ausserhalb Sachsen zuweilen bey der Immission zugleich geschiehet. Indessen ist noch dieses, als etwas besonderes, nach dem Sächsischen Recht anzumercken, daß der Schuldener nach geschehener Adjudication innerhalb Jahres-Frist, NN) (so doch nur Annus Civilis, nicht aber Saxonicus ist, Decis. Elect. noviss. 11.) das adjudicirte Guth wieder einlösen, oder einen bessern Käuffer schaffen kan, und ist gnug, wenn er sich nur noch den letzten Tag meldet, wenn gleich auch das Geld nicht sofort baar vorhanden wäre. Will es der Schuldener selbst einlösen, so muß der Gläubiger schlechterdings ihm solches überlassen; schaffet aber der Schuldener einen bessern Käuffer, so hat der Gläubiger das Näher-Recht, wenn er eben so viel geben will. Indessen behält doch der Gläubiger, wenn er das Guth wieder abtritt, die gehobene Nutzungen, es müssen ihm auch die angewandte Besserungs-Kosten gut getan werden, er hergegen muß davor stehen, wenn das Guth etwa deterioriret worden. Keyser d. tr.

---

oder Creditor immissus das Hauß gegen das erlegte Kauff-Geld nicht sofort räumen, sind auf gebührendes Anruffen des Käuffers, nach Gewohnheit des Orts, selbige von dem Gerichte, ohne fernern Proceß, so fort heraus, und von dem Executore, Land-Reuter, oder Gerichts-Diener, der Käuffer mit Uberantwortung der Schlüssel, oder Einreichung anderer gewöhnlichen Zeichen, einzusetzen, und solches alles auf der wiedersetzlichen Kosten.

NN) Heutiges Tages hat nach der **Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 39. *f.* 19. der Schuldner nur 6. **Monath** Frist, solches wieder **einzulösen, oder einen andern Käuffer, der ein mehrers dafür gebe, zu verschaffen**, jedoch, daß die Bezahlung des Käuff-Geldes, oder dessen gerichtliche Deposition, **noch vor völligen Ablauff dieser Zeit**, würcklich erfolge, auch demjenigen, der es zuerst angenommen, frey stehe, ob er die **Ubermasse**, die der **andere Käuffer** offeriret, **herausgeben**, und das Guth **selbst behalten**, oder solches ohne Erstattung der Meliorationum, **abtreten wolle.**

tr. cap. 7. Ausserhalb Sachsen ist diese reluition gantz unbekant. OO) Mev. P. 1. Dec. 22. PP.)

Das

OO) In der Königl. Pr. *Hypoth.* und *Concurs*-Ordn. §. 72. *seqq.* ist dem *Debitori* so wohl als auch denen *Creditoribus* solche Reluition unter gewissen Conditionibus, gleichfalls zugelassen; allein in dem Edict. *de d.* 29. *Septemb.* 1725. und der *Declaration* der *Hypothecv.* und *Concurs*-Ordn. §. 14. ist solche en regard des Schuldners völlig wieder aufgehoben. Ich sage: *en Regard* des Schuldners, denn wenn die *Creditores*, so wegen des geringen Kauff-Geldes ihre Befriedigung nicht erhalten, sich dieses *Reluition*-Rechts bedienen wollen, stehet ihnen solches in Zeit von 3. Monathen frey, jedoch müssen sie von Zeit der Adjudication in 14. Tagen dem Käuffer solches gerichtlich bekant machen lassen, auch hiernächst dem Käuffer die nöthig aufgewandte Unterhaltungs-Kosten, wenn selbige bescheiniget, und in Gegenwart der Reluenten gerichtlich taxiret, zugleich mit erstatten, und die Unkosten solcher *Taxe* tragen, nicht weniger das *Interesse* von dem ausgezahlten Kauff-*Pretio*, so weit solches nicht aus dem adjudicirten Stück gehoben, nebst dem gantzen Kauff-*Pretio* ersetzen, und wenn ein *Creditor* das taxirte Stück wegen ermangelnden Käuffers angenommen, er aber ein mehrers zu fordern hätte, als der Preiß des angenommenen Grund-Stückes ausgetragen, muß ihm seine gantze Forderung bey Zurücknehmung des Grund-Stückes bezahlt werden.

PP) In dem §. 7. dieses Capitels hat der AVCTOR von der Execution in die *Mobilia*, und §. 10. *seqq.* von der Execution in die *Immobilia* gesprochen, so solte er nunmehro auch von der Execution, so in die aussenstehende Schulden vorgenommen wird, handeln; allein er hat es gar vergessen, weßhalb solches mit wenigen suppliret werden soll. Nach den gemeinen Rechten werden die Schulden bis zuletzt gespahret, *L.* 15. §. 2. *ff. de Re judic.* welches auch in Praxi mehrentheils also observiret wird. In Chur-Sachsen aber ist man hievon abgewichen, wie bereits oben *ad* §. 7. angemercket. Und ausser Chur-Sachsen stehet es an unterschiedenen Orten, dem Debitori frey, daß er, ehe die Execution in die liegenden Gründe ergehet, die aussenstehende Schulden dem Gläubiger zu seiner Be-

Das XXXIIX. Capitel.

Von der Reassumtion des Processes.

Inhalt des Capitels.

Wenn die Reassumtion nöthig seye? §. I. Und wie es damit in- und ausserhalb Sachsen gehalten werde? §. II. Etliche Fälle, da es keiner Reassumtion bedarff, §. III. Die Reassumtion muß ausdrücklich und ohne Bedingung geschehen, §. IV. Wenn die citirte Erben ausenbleiben, so wird endlich der Proceß pro reassumto gehalten, §. V. Formulæ pronunciandi wegen der Reassumtion, §. VI. Von der Reassumtion ausserhalb Sachsen insonderheit, §. VII.

§. I.

Wenn jemand unter den litigirenden Partheyen die etwa habende Rechts-Sache durch einen Gevollmächtigten treibet, die Vollmacht auch zugleich vor sich und seine Erben ausgestellet hat, so bedarff es, wenn er gleich vor Endigung des Processes verstirbet, keiner Reassumtion, weil dieser Casus in der Vollmacht schon mit be-

---

zahlung offeriren kan; in welchem Fall der Gläubiger sich an solche Schulden weisen zu lassen verbunden, jedoch andrer Gestalt nicht, als wenn selbige richtig, und ohne sondere Mühe, Kosten, und Hülffs-Zwang leichtlich einzubringen. Siehe MARTIN. *ad Ord. Proc. Sax. Tit.* 39. *§.* 17. *n.* 7. *seqq.* Auf was Weise nun solche Execution vorgenommen werden solle, davon disputiret die **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 39. §. 20. daß auf des Creditoris Ansuchen, des Debitoris Debitori sofort, und zwar bedürffenden Falls, per Requisitionem, behörige Notification geschehen, und demselben auferleget werden solle, seinem Creditori an Capital und Interesse, bey Vermeidung des Wieder-Ersatzes, nichts zu bezahlen, sondern von beyden, so viel als nöthig, zur Verfall-Zeit, zu denen Gerichten, allwo der Executions-Proceß anhängig, gegen deren Quittung, so ihm zu seiner Liberation jederzeit zu statten kommen soll, zu deponiren, welche sodenn solches Geld dem Gläubiger, da er inzwischen seine Befriedigung nicht erlanget, zu entrichten haben. Was aber **Wechsel-Schulden** anbetrifft, ist des Schuldners Debitor, **bevor er den Wechsel-Brieff zurück erhalten, oder so viel, als er erlegen soll, darauf abgeschrieben,** zu sothaner Deposition nicht verbunden.

begriffen ist. Hergegen aber, wenn jemand die Sache ohne Gevollmächtigten selbst führet, oder auch bey Bestellung eines Procuratoris in der ertheilten Vollmacht der Erben nicht gedacht hat, und er sodann darüber verstirbet, oder auch sein Recht einem andern cediret, A) so ist in solchem Fall die Reassumtion vonnöthen.

§. II. Es hat aber damit in denen Sächsischen und andern Gerichten wiederum nicht einerley Bewandtniß. In Sachsen wird zu der Reassumtion auf Anhalten des Gegentheils, oder der Erben selbst, ein eigener Termin angesetzet, in welchem die Erben selber, oder deren Vormündere, wann sie annoch unmündig, den Proceß in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, cum speciali Mandato, mündlich zu reassumiren schuldig, B) wenn sie auch vorher schon im Gericht ohne Reassumtion wären zu-

A) Hieher gehören auch die Casus, wenn der Proceß nicht auf **die Erben**, sondern *Successores singulares* gehet, z. E. **Lehns-Folger**, oder, wenn jemand **in Ansehung seines Amts**, einen Proceß angestellet, in welchen Fällen noch heutiges Tages **in Chur-Sachsen** die Litis-Reassumtion nöthig, dergestalt, daß solche Successores so fort, unter der Verwarnung, **daß** *Lis pro reassumta* **gehalten werden solle**, mit Einräumung einer **gedoppelten Sächsischen Frist**, citiret werden, dieselbe auch den Proceß in dem Zustande, wie er sich befindet, fortsetzen, oder von solchem längstens **in dem angesetzten** *Termino* **sich loß sagen** sollen, auf welchem Fall sie mit denen Unkosten verschonet bleiben, jedoch, daß der Gegentheil an den, **der den Proceß vorher geführet**, oder an dessen **Erben**, und wenn es **ein** *Officialis* gewesen, an die, **auf deren Verordnung der Proceß angestellet**, solcherhalb sich halten kan. **Verbess. Proceß-Ordn.** *Tit.* 17. §. 2.

B) Vermöge der **Verbess. Proc. Ordn.** *d. T.* 17. §. 1. ist die Reassumtion, **so viel die Erben betrifft**, ohne Unterscheid der Fälle, und wenn auch gleich der Verstorbene den Proceß nicht durch einen Gevollmächtigten, sondern **in Person** geführet hätte, **gäntzlich abgeschaffet**, und sind die Erben **ohne alle** *Formalität* **einer absonderlichen** *Reassumtion*. Litem zu continuiren, oder, wenn es **Klägers** Erben, sich davon **mit Erstattung derer von dem** *Defuncto* **verursachten Unkosten**, loß zu sagen verbunden, es ist ihnen auch aller-

zugelassen worden. Es bestehet aber der gantze Vortrag nur in diesen wenigen Worten:

Sie erschienen der ausgegangenen Citation zu Folge, und wolten den zwischen ihnen ** und Titio rechts-hängigen Proceß in dem Stande, darinnen er sich anjetzo befinde, hiemit reassumiret haben.

Das Gegentheil hat hiebey nichts weiter zu erinnern, als daß es nur Achtung giebet, ob es mit der Vollmacht, oder nach Gelegenheit der Sachen, mit denen Tutoriis und Curatoriis seine Richtigkeit habe, und also nöthigen Falls deshalb seine Exceptiones vorbringet, worauf sodann repliciret und dupliciret wird.

§. III. Wenn der vorige Mandatarius oder Curator nur gestorben, oder ein Unmündiger seine voigtbahre Jahre erlanget, ist keine Reassumtion nöthig, gleichwie auch selbe nicht erfordert wird, wenn der verstorbene Principal noch gar keinen gerichtlichen Actum exerciret hat. Man kan auch einen Syndicum nicht dazu anhalten, wann gleich etliche aus dem Collegio verstorben, in dessen Namen er die Sache führet, ja wenn auch der gröseste Theil desselben mit Tode abgegangen wäre, weil ein Collegium niemalen stirbet, Svend. ad Fibig. p. 766. seq.

§. IV. Die Reassumtion muß, wie im §. II. gedacht worden, mit ausdrücklichen Worten geschehen, dahero diese Formalien nicht zureichend seyn:

Die Erben könten geschehen lassen, daß der wider N. erhobene Proceß wider sie continuiret werde.

Es dürffen auch keine Bedingungen dabey angehänget werden, widrigen Falls dem Gegentheil abermals deshalb zu excipiren zugelassen ist, id. p. 768. Wann auch gleich die Erben nicht allesamt erscheinen, so sind doch nichts desto weniger die gegenwärtige die Reassumtion, so viel ihre Person betrifft, zu verrichten verbunden, id. p. 760.

§. V. Bleiben die Erben insgesamt ungehorsamlich aussen, so wird zuerst auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung erkant:

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam ꝛc.

---

allerseits mit dem Beneficio deliberandi sich dißfalls zu behelffen nicht nachgelassen, sondern sie sind dessen ohngeachtet inzwischen den Proceß fortzustellen gehalten, jedoch daß die *Fatalia* denenselben nicht eher, als **nach 4. Monathen von dem erfolgten Todes-Fall**, fortzulauffen anfangen.

Daß Beklagte den Proceß zu reassumiren schuldig; in Verbleibung dessen, wird solcher pro reassumto billig gehalten,

und wenn auch hierauf keine Parition erfolget:

Daß wegen der Beklagten (Klägern) der Proceß nunmehro billig pro reassumto gehalten wird.

§. VI. Ist bey der Reassumtion ein Mangel zu befinden, (v. §. IV.) so wird erkant:

Daß = = = ihres Vorwendens ungeachtet den Proceß anderer Gestalt, dann geschehen (auch ohne Beding und Anhang,) zu reassumiren schuldig.

Hat es aber damit seine Richtigkeit, so erfolget dieses Urtheil:

Daß = = = = den Proceß zur Nothdurfft reassumiret,

Und setzet man hernach in der Rubric derer Supplicatorum und der Urtheile:

In Sachen Titii, jetzo dessen Erben ꝛc.

§. VII. Ausserhalb Sachsen wird es insgemein vor zureichend gehalten, C) wann entweder die Erben in einem Supplicato sich zu Fortsetzung des Processes erklären, oder die Sache würcklich fortsetzen, z. E. um eine neue Citation, oder ein Mandat anhalten, oder auch ihrem Gevollmächtigten eine neue, von ihnen sämtlich unterschriebene Vollmacht, ertheilen, siehe Mev. P. 4. Dec. 153. in specie num. 7. in not. it. P. 5. Dec. 2. Brunnem. ad l. 34. ff. de Judic. num. 3. & ad l. 58. ff. de Oblig. & act.

C) In der **Marck Brandenbl.** musten ehemals die **Erben**, oder wenn deren keine vorhanden, der *Curator hereditatis*, auf den bestimmten Termin den Proceß reassumiren, widrigen Falls selbiger *pro reassumto* gehalten, und von des Verstorbenen Anwald weiter fortgesetzet, oder im Mangel des Anwalds, wider die Erben, auf des andern Theils Ansuchen, *in Contumaciam* fortgefahren wurde. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 29. §. 1. & 3. Laut der **Königl. Pr. Ordnung von Einricht. des** *Justiz*-**Wesens bey dem Cammer-Gericht.** §. 38. aber sind alle Termini ad reassumendum, weil die gedruckten Mandata (ausser welchen keine andere angenommen werden sollen) auf die Erben mit gerichtet, und die Clausula substituendi darin enthalten, gäntzlich aufgehoben.

& act. Jedoch ist bey dem Käyserl. Cammer-Gericht die Citation ad reassumendum noch nöthig, D) wie Gail. 1. Obs. 109. n. 4. dafür hält.

Das XXXIX. Capitel,

Von der Intervention und Litis-Denunciation.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit den vorigen Capiteln, §. I. Zweyerley Arthen der Intervention, §. II. Beyde sind vor und nach der Kriegs-Befestigung zugelassen, §. III. Formula, wenn die Intervention accessorie, §. IV. und wenn sie principaliter geschicht, §. V. Bey dieser letzten Arth muß der Intervenient mit beyden vorhin litigirenden Theilen verfahren, §. VI. Wenn die Intervention accessorie geschiehet, so muß der Intervenient die Sache in dem Stande annehmen, wie er sie gefunden, §. VII. Ob die Intervention annoch bey der Execution statt finde? §. VIII. Wo man des Intervenienten Nahmen in dem Urtheil hinsetzet? §. IX. Von dem Unterscheid zwischen der Intervention und Litis-Denunciation. Der Litis-Denunciant muß dem Litis-Denunciaten die Klage, und was dazu gehörig, zuschicken, §. X. Wie es gehalten werde, wann der Litis-Denunciat ungehorsamlich ausenbleibet, und im Gegentheil, wenn er den Proceß über sich allein nehmen will, §. ult.

§. I.

D) Weil Vermöge des R. A. *de anno* 1654. §. 99. die Vollmachten gleich Anfangs auf die Erben gestellet werden müssen, so ist solche Citation nicht mehr nöthig, sondern es verfähret der Procurator bis zum Schluß der Sachen, es werden auch so wohl die Definitiv- als Bey-Urtheile, dafern die Erben noch nicht nahmhafftig gemacht, auf die Person des *Procuratoris* gerichtet, und gesprochen. Jedoch ist der Procurator schuldig, innerhalb 3. Monath, oder auch unerwartet solcher Zeit, so bald er es in Erfahrung bracht, seines verstorbenen *Principals* Tod, und dessen hinterlassener Erben Namen an- und einzubringen. Add. BLUM. *in Proc. Camer. Tit.* 67. §. 11. *seq.*

§. I.

Alldieweil in der Materie vom Proceß einige Stücke anzutreffen, welche wir oben an einem gewissen Orte nicht füglich einrücken können, weil sie bald im Anfange, bald in der Mitten des Processes vorkommen, dahin auch die im vorigen Capitel abgehandelte Reassumtion gehöret; so wollen wir, weil sie doch zu wissen höchstnöthig, anjetzo davon in einigen Capiteln nothdürftigen Bericht erstatten.

§. II. Es sind aber zweyerley Arten der Intervention. A) Eine geschiehet *accessorie*, wenn nemlich der Intervenient kein eigenes Recht vor sich prætendiret, sondern nur einer Parthey assistiret, z. E. der Verkäuffer dem Käuffer, als dem er wegen der verkaufften Sache die Eviction zu leisten verbunden, oder der Lehn-Herr dem Lehn-Mann, wenn diesem das Lehn-Guth in Anspruch genommen wird: oder der Principal-Schuldener seinem Bürgen, u. s. f. Die andere Art der Intervention geschiehet hergegen *principaliter*, wenn der Intervenient ein gantz besonderes Recht vor sich prætendiret, z. E. Cajus vindiciret einen Bauren, als seinen Leibeigenen, oder ein Stück Acker, u. d. g. Titius aber meldet sich interveniendo, und saget, daß der Bauer, oder der Acker, nicht Cajo, sondern ihm, dem Titio, zugehöre. Mev. P. 5. Dec. 406. Brunnem. Proc. Civ. c. 13. n. 2. & 15.

§. III. Beyde Arten der Intervention sind sowohl vor, als nach der Kriegs-Befestigung zugelassen, nicht nur in der ersten, sondern auch in der Appellations-Instantz. B) Jedoch ist der Intervenient schuldig, sein vor-

A) Es hat die Intervention in allen Sachen statt, MARTIN. *ad Ordin. Proc. Sax. Tit.* 15. *n.* 19. *seqq.* ausser in Wechsel-Sachen. Siehe Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbl. *Tit.* 26. §. 6.

B) Womit übereinkommt Cammer-Ger. Ordn. *d. T.* 26 §. 1. In der Neu-Marck aber werden die Interventiones in der Appellations-Instanz nicht admittiret. Neu-Märck. Cammer-Gerichts-Ordn. *cap.* 20. In Chur-Sachsen muß die Interventio *Principalis* bey deren Verlust, in Sächs. Frist, von der Zeit an, da *Intervenient* von dem angestelleten Haupt-Proceß Wissenschafft,

vorgegebenes Interesse bey der Sache summarisch zu bescheinigen, C) damit man urtheilen könne, ob er eine rechtmäßige Ursache habe, D) die Intervention vorzunehmen oder nicht, Gail. 1. Obs. 69. n. 4. & 5. & Obs. 70. n. 4. es stehet auch dem Gegentheil frey, dem Intervenienten disfalls das Juramentum malitiæ zu deferiren. E) Carpzov. in Proc. tit. 4. art. 2. n. 44. Brunnem. d. c. 13. n. 7.

§. IV. Wenn die Intervention nur accessorie geschiehet, (v. §. II.) könte der Intervenient sich etwa folgender Formalien bedienen, wie er nemlich vernommen, daß z. E. Titius wider Cajum wegen eines Hauses, welches Cajus von Intervenienten gekaufft, Klage angestellet, und selbiges

---

schafft, oder ein *Jus interveniendi* erlanget, welches er bedürffenden Falls, auf des Richters oder Parths Verlangen, eydlich zu erhalten hat, angestellet werden, widrigen Falls der Intervenient zu absonderlicher Ausführung verwiesen werden soll. Welches auch ohne Unterscheid geschehen soll, wenn bereits in der Sache hauptsächlich und rechts-kräfftig erkant, oder verabschiedet, und es also auf der Execution beruhet, es wäre denn des Intervenienten Interesse *in continenti liquid*, oder an Seiten dessen ein *Damnum irreparabile* vorhanden, auf welchem Fall er nach Ermessen des Richters, annoch damit zu hören. Verbess. Proceß-Ordnung *Tit.* 15. §. 1.

C) In Chur-Sachsen muß derjenige, so *accessorie* interveniret, jedesmal sein Interesse durch *Documenta*, oder wenigstens durch eines eydlichen Zeugen Aussage darthun, wowider denn kein Gegen-Beweiß statt findet. Verbess. Proc. Ordn. *d. Tit.* 15. §. 2.

D) Dafern der Intervenient sein *Interesse* beyzubringen und auszuführen nicht vermag, und also in Causa succumbiret, muß er, dem Befinden nach, beyden Theilen die verursachten Unkosten erstatten. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. Tit.* 26. §. 10.

E) In der Marck Brandenbl. kan der Richter nach Gelegenheit *ex Officio* solch Jurament von dem Intervenienten exigiren, dergestalt, daß er vor würcklicher Leistung desselben mit seinem Suchen weiter nicht gehöret wird. Cammer-Gerichts-Ordnung *d. Tit.* 26. §. 2. welches auch in Chur-Sachsen also gehalten wird. Verbess. Proc. Ordn. *d. Tit.* 15. §. 3.

ges zu evinciren Vorhabens. Wenn aber Titius an solchem Hause niemalen einiges Recht erlanget, auch die von ihm producirte Instrumenta ihm gar nicht zu statten kämen, sintemalen = = = (und was sonst nach Gelegenheit der Umstände angeführet werden möchte) im Gegentheil aber Intervenienten daran zum höchsten gelegen, daß Cajus in dieser Sache nicht übereilet, oder gefährdet werde, weil er sodann seinen Regreß wider Intervenienten, als seinen Auctorem, nehmen würde; Also habe er für nöthig erachtet, sich interveniendo hiedurch zu melden, nebst angehängtem Petito:

Diese seine Intervention Titio zu communiciren, darnächst aber in Rechten zu erkennen, daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren.

oder, wenn die Intervention vor der Kriegs-Befestigung geschicht:

Daß Beklagter sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen nicht schuldig,

§. V. Ist aber die Interventio principalis, (v. §. II.) so müste das Schreiben etwa auf diese Art eingerichtet werden, daß nemlich Intervenient in Erfahrung gebracht, welcher gestalt Sempronius wider Paulum, wegen des Iavoleni Verlassenschafft, hæreditatis petitionem neulich angestellet; wann aber nicht Sempronius, sondern er, der Intervenient, des Iavoleni nächster Erbe ab intestato (oder auch ex testamento) sey, und also zu besagter Verlassenschafft das beste und nächste Recht habe; als seye er gemüßiget worden, sich deshalb interveniendo zu melden, F) mit angehängter Bitte:

Zu dem Ende einen Termin anzusetzen, und sowohl Klägern als Beklagten hiezu zu citiren, auch sodann ferner in Rechten zu erkennen, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, hingegen

F) Durch solche Principal-Intervention wird der zwischen Klägern und Beklagten bisher geführte Proceß *suspendiret*, SVENDENDOERFF. *in Proc. Fibig. p.* 445. *lit. X.* Und pfleget folgender gestalt interloquiret zu werden:

Dieweil Beklagter auf die Intervention sich eingelassen, so wird bis zur Erörterung derselben, mit Klägers Suchen billig in Ruhe gestanden.

gen Beklagter ihm die Erbschafft auszuantworten schuldig sey.

Andere dergleichen Exempel findet man bey Svend. ad Fibig. p. 444. seq. und bey Herrn Stryken in Supplemento Introd. ad Prax. c. 13. §. 7. p. 135.

§. VI. Bey dieser principal-Intervention nun bekömmt der Intervenient zweene Feinde auf den Hals, nemlich den bisherigen Beklagten, von welchem er die Ausantwortung der Sache fordert, und zugleich auch den Kläger, als dessen Klage er für ungegründet angiebet, dahero er mit einem jeden absonderlich verfahren muß. Bey der andern Art der Intervention hergegen, davon im § IV. Meldung geschehen, stehet er mit der einen Parthey, so bishero im Proceß begriffen gewesen, vor einen Mann, und gehen also diese beyde mit zusammen gesetzten Kräfften auf den andern loß, wiewol ein jeder seine Schrifften absonderlich zu übergeben pfleget.

§. VII. Wenn die Intervention nur accessorie geschiehet, muß sodann der Intervenient die Sache in dem Stande annehmen und fortsetzen, in welchem sich selbige zur Zeit der geschehenen Intervention befunden. Ist es aber eine Intervention principalis, so kan er dem bisherigen Kläger neue Exceptiones Dilatorias, z. E. suspecti Judicis, opponiren, sonst aber mag er wider den Richter, als einen Incompetentem, nicht excipiren, weil Connexitas Causarum vorhanden. Gail. 1. Obs. 71. n 2. Ferner kan er auch neue Zeugen über neue Beweiß-Articul abhören lassen, jedoch mit dieser Limitation, wofern er nemlich vorhero nicht Wissenschafft gehabt hat, daß der Proceß geführet, und Zeugen abgehöret worden, weil er sich sodann, wann er davon Wissenschafft gehabt, in Zeiten hätte melden sollen, Brunn. d. c 13. n. 15. wovon ausführlich nachzulesen bey Gail. dict. obs. 71. n. 12 - 14.

§. IIX. Die Intervention, wenn sie principaliter vorgenommen wird, hat auch selber bey der Execution noch statt, G) wenn der Inter-

ve-

G) Es wäre dann, daß der Intervenient von dem geführten Proceß Wissenschafft gehabt, und mit Fleiß bis zur *Execution* stille geschwiegen hätte; In welchem Fall er mit seiner Intervention nicht admittiret wird. MEVIVS *P.* 5. *Dec.* 57. *&* *Dec.* 333. *n.* 2. GAIL. *Lib.* 1, *O.* 70.

venient sein Recht in continenti darzuthun vermag, als wenn z. E. die Execution in ein solches Stück verrichtet werden solte, welches dem Intervenienten zum Unterpfand verschrieben, oder, woran ihm der Usufructus zustehet, oder in der Frauen Dotal-Stücke, H) und so weiter. Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 39. §. 1. n. 5. 10. sqq. Sonst aber, wenn des Intervenienten Prætension illiquid, wird erkant:

Daß Intervenientens Suchen nicht statt hat, sondern es wird dessen Vorwendens ungeacht, mit der angesetzten Hülffe billig verfahren.

Man kan auch diese Clausul nach Belieben hinzu setzen:

Es ist aber Intervenient seine angegebene Forderung bey Beklagten gebührend zu suchen unbenommen.

Svend. ad Fibig. p. 453. Mev. p. 6. Dec. 406. Jedoch kan nach Gelegenheit der Sachen, zumal wenn dieselbe Sache Mobilia beträffe, welche leicht auſſer

---

1. *O.* 70. *n.* 25. Siehe auch was oben *ad §. 3. h. cap.* angemercket worden.

H) Dieweil aber dem Manne die Nutzungen von den Dotal- und (nach Sachsen-Recht) Paraphernal-Güthern, seiner Frau zugehören, so entstehet die Frage: **Ob denn nicht in solche Nutzungen die** *Execution* **vollstrecket werden könne?** CARPZOV. *in Jpr. For. P.* 1. *Const.* 32. *Def.* 20. negiret selbige schlechterdings, aus der Raison, weil die Frau vor sich und ihre Familie den Unterhalt daraus nehmen müsse. **In der Chur-Sächsischen Verbesserten Proc. Ordn.** *Tit.* 39. *§.* 21. aber wird solche Frage auf **gewisse Maasse bejahet,** indem es daselbst folgender gestalt lautet: **Und wie in derer Weiber oder Kinder eigene Güther und Vermögen die** *Execution* **ohne dem nicht, wegen ihres Ehe-Manns und Vaters Schulden, vollstrecket werden mag; Also soll auch dieselbe in die Nutzungen oder Zinsen, welche der Schuldner** *Vi Usufructus* **daraus zu erheben hat, andrer Gestalt nicht geschehen, als wenn dem Ehe-Weibe und Kindern zuforderst der** *Alimenten* **halber zugleich** *prospiciret* **worden. Zu welchem Ende solche, nach Befinden derer Umstände, auf ein gewisses** *Quantum* **zu setzen, und der Uber-Rest sodann erst denen** *Creditoribus* **zu** *assigniren.*

ausserhalb Landes gebracht werden mögen, der Richter den Kläger auch wohl zu Bestellung zureichender Caution anhalten.

§. IX. Im übrigen ist noch zu mercken, daß, wenn die Interventio principalis ist, man sodann des Intervenienten Namen in dem Eingang des Urtheils, und sonst in denen vorkommenden Rubricken zuletzt setzet, folgender Gestalt:

In Sachen Titii, Klägers an einem, Mevii, Beklagten am andern, Javoleni, Intervenienten dritten Theils.

Ist sie aber accessoria, so setzet man des Intervenienten Namen sofort zu demjenigen hin, welchem er assistiret, z. E.

In Sachen N. Klägers, und N. Intervenienten an einem, N. Beklagten andern Theils,

das Wort: Intervent, aber wird nicht gebrauchet. Svend. p. 446. & 458.

§. X. Die Intervention, davon wir bisher gedacht, geschiehet freywillig und ohne Zwang, dahero selbige mit der Litis-Denunciation und darauf erfolgten Assistentz, oder Adhæsion, durchaus nicht vermischet werden muß, wiewohl einige dieselbe auch Interventionem, aber gar improprie, I) zu nennen pflegen. Was indessen bey der Litis-Denunciation in acht zu nehmen, solches muß aus dem tit. ff. de Evictionibus, schon bekant seyn. K) Wir erinnern nur kürtzlich, daß der Litis-Denunciant dem

I) Der AUCTOR ziehlet hiemit auf die von einigen DD. auf die Bahn gebrachte Distinction, daß es nemlich eine zweyfache Intervention gebe, *voluntariam* und *necessariam*, durch welche letztere sie die Litis-Denunciation verstehen; allein es hat bereits SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 448. *n.* 226. den Ungrund derselben gar deutlich gezeiget.

K) In der Marck Brandenbl. ist die Litis-Denunciation so wohl *ante* als *post Litem contestatam*, ja auch *in Instantia Appellationis*, keinesweges aber bey denen *Remediis extraordinariis* zugelassen. Jedoch wenn vor der Krieges-Befestigung Lis denunciiret wird, muß solches vor dem angesetzten Verhörs-*Termin* geschehen, und der Litis-Denunciat *adcitiret* werden, der sich denn in solchem Termino mit einzustellen schuldig ist. Cammer-Gerichts-Ordnung *Tit.* 28.

dem Litis-Denunciaten die Klage, L) und was dazu gehörig, copeylich zuschicken müsse, damit sich dieser daraus informiren könne. Die gantze Acta aber darff er eben nicht abschreiben lassen, sondern nur dasjenige, dadurch Kläger den Grund seiner Klage zu erweisen gedencket.

§. XI.

28. §. 1. *seqq.* In **Chur-Sachsen** aber muß die Litis-Denunciation (welche doch in *Possessorio summariissimo* nicht statt hat) bey deren Verlust, **wenigtens 8 Tage** *ante Terminum*, mit Benennung der Ursachen, warum man dem Auctori Litem zu denunciiren berechtiget zu seyn meynet, gebührend bewerckstelliget werden, damit es dem **Gegentheil** *notificiret*, und so fort **ein anderweitiger, eine völlige Sächsische Frist in sich haltender** *Termin* anberaumet, und benebst denen Partheyen, **auch der** *Litis-Denunciat* mit Beyfügung derer Abschrifften von der Litis-Denunciation und Klage, **dazu** *citiret*, und die **gütliche Handlung**, zu Verhütung zweyerley Processe, vor die Hand genommen werden könne, zu welchem Ende Litis-Denunciant nicht minder als Beklagter selbst, **zur persönlichen Erscheinung**, bey 5. **Thlr. Straffe**, vorgeladen, solche auch, wenn er ausseubleibet, von ihm eingetrieben, der Sachen selbst aber deswegen kein ferner Anstand gegeben, sondern auf die Litis-Denunciation sonst gewöhnlicher Massen erkannt werden soll. **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 14. §. 1.

L) Der AVCTOR præsupponiret, daß die Litis-Denunciation **von dem Beklagten** vorgenommen wird; doch ist solches nicht universal, sondern es können die Umstände darnach seyn, daß auch **der Kläger** Litem denunciiret, als, **wenn jemanden eine Schuld-Forderung** *cediret ist*, und der Debitor cessus, da er nachhero solcherhalb verklaget wird, eine und andere Exception opponiret, oder die Schuld-Post gar läugnet, so kan der Kläger und Cessionarius dem Cedenti Litem denunciiren, daß er kommen, und dem Kläger *en regard* **seiner** *Replic* assistiren solle. DN. de BERGER *in Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 14. *Obs.* 1. *Not.* 4.

§. XI. Erscheinet der Litis-Denunciat nicht, so pfleget die Litis-Denunciation wohl noch einmahl wiederholet M) zu werden; bleibet er aber nichts desto weniger ungehorsam, so schadet solches dem Litis-Denuncianten nicht, sondern es bleibet ihm der Regreſs auf den Entwehrungs-Fall N) dennoch bevor. O) Im übrigen stehet auch im Gegentheil dem Litis-Denunciaten frey, daß er den Proceß über sich allein nehmen kan, P) weil dadurch dem Kläger nichts abgehet, und wird auf solchen Fall erkannt:

In

M) Dieſes wird in Praxi nicht obſerviret, ſondern wenn der *Litis-Denunciat* auf die an ihn ergangene Citation **auſſenbleibet**, ſo continuiret der Beklagte **vor ſich allein** den Proceß, und pfleget auf beſchuldigten Ungehorſam des Litis-Denunciaten interloquiret zu werden:

Dieweil Beklagter Mevio Litem denunciiret, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 14. *En.* 14. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 14. §. 7.

N) Dafern aber der Beklagte **den Proceß gewinnet**, hat er **keinen** *Regreſs* wider den Litis-Denunciaten **wegen der aufgewandten Proceß-Unkoſten**, VMMIVS *ad Proc. Diſp.* 11. *Th.* 8. *n.* 35. welches doch in der **Chur-Sächſ. Verbeſſ. Proceß-Ordnung** *Tit.* 14. §. 1. limitiret wird, wenn der Litis-Denunciat **den Haupt-Proceß mit fortzuſetzen** ſich ausdrücklich **verſchrieben**, und ſolches gleichwohl **unterläſſet**, daß er ſo dann dem Litis Denuncianten, **da ſelbiger auch in der Sache** *obtiniret*, die **verurſachten Unkoſten** des Proceſſes erſtatten ſolle.

O) Es wird auch in ſolchem Fall der Litis-Denunciat, wenn er die vor ſich habende Exceptiones dem Litis-Denuncianten nicht behörig ſuppeditiret, deren hernach, bey dem wider ihn genommenen Regreſs, gäntzlich verluſtig. **Chur-Sächſ. Verbeſſ. Proceß-Ordnung** *d. T.* 14. §. 2.

P) Womit übereinſtimmet **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 28. §. 12. In **Chur-Sachſen** aber gehet ſolches nicht an, **dafern der Kläger nicht darein williget. Verbeſſ. Proceß-Ordn.** *d. Tit.* 14. §. 1.

In Sachen Titii, Klägers an einem, Mevii, Beklagten und Litis-Denuncianten am andern, Javoleni Litis-Denunciaten dritten Theils ꝛc.

Dieweil Litis-Denunciat die rechtshängige Sache vor sich allein auszuüben sich erkläret, so ist er solchem seinem Versprechen nachzukommen schuldig, und wird Beklagter gestalten Sachen nach, ex lite billig gelassen.

Wenn aber Litis-Denunciat auf die erste Denunciation nicht erscheinet, könte etwa folgender gestalt erkannt werden:

Daß Litis-Denunciat auf anderweit vorgehende Ladung zu erscheinen, und Litis-Denuncianten in lite zu vertreten schuldig, in Verbleibung dessen, ist diesem auf den Entwehrungs-Fall nichts desto weniger seinen Regreß an jenen zu nehmen unbenommen.

Das XL. Capitel,

Von der Reconvention oder Wieder-Klage.

Innhalt des Capitels.

Die Reconvention in Sachsen und anderswo ist gantz unterschieden, §. I. Welcher Unterscheid vornemlich in zwey Stücken bestehet, und deutlich gezeiget wird, § II. III. Einige Fälle, da auch nach den gemeinen Rechten die Wieder-Klage erst nach Endigung der Klage statt findet, §. IV. Die Reconvention muß vor der Kriegs-Bevestigung übergeben werden, §. V. Wie das Klag-Libell einzurichten? §. VI. VII. Der Wiederbeklagte kan alle Exceptiones opponiren, welche sonst dem Beklagten zugelassen seynd, §. VIII. Ob die Wieder-Klage annoch statt finde, wenn der Wieder-Beklagte seine habende Rechts-Gründe bereits vorhin bey der Klage per modum exceptionis angeführet? §. IX. In causis connexis hat man die Wahl, ob man sein Befugniß per modum exceptionis, oder Reconventionis suchen wolle, §. X. Formulæ prænunciandi, §. XI.

§. I.

Die Reconvention oder Wieder-Klage ist abermahl gantz anders nach denen gemeinen Rechten, anders aber nach dem Sachsen-

Recht beschaffen, dahero wir auch, wenn wir alle Confusion vermeiden wollen, von einer jeden Art absonderlich handeln müssen.

§. II. Nach denen gemeinen Rechten hat die Reconvention in allen Sachen statt, A) es mögen dieselbe mit der Convention eine Verwandtniß haben, oder nicht, z. E. es hat jemand wider mich rei vindicationem angestellet, und ich belange ihn wiederum aus einem zwischen uns geschlossenen Contract u. d. g. Martini ad O. P. S. tit. 6. §. 1. n. 14. Nach Sachsen-Recht hingegen wird keine Reconvention zugelassen, wofern sie nicht aus der Convention herfliesset, oder sonst mit derselben eine genaue Verwandniß hat, als actio directa und contraria, emti, venditi, possessoria & petitoria, u. s. f. Id. d. l. n. 28. seqq. Zanger. de Except. P. 2. Cap. 1. n. 387. Jedoch hat auch nach den gemeinen Rechten die Reconvention alsdann nicht statt, wenn die Sache privilegiret ist, dergestalt, daß der Iudex Conventionis darüber gar nicht cognosciren kan, z. E. wenn es eine Ehe-Lehn- oder geistliche Sache wäre, welche vor das Consistorium, oder die Lehns-Cantzley allein gehörig. Auf die Beschaffenheit der Person des Klägers hergegen wird gar keine Absicht genommen, daher, wann mich ein Prediger vor dem Amt belanget, so muß er sich in der Reconvention allda wiederum einlassen.

§. III. Nach denen gemeinen Rechten wird die Klage und Wiederklage zugleich fortgesetzet, B) z. E. wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet, so lässet er sich nicht weiter ein, bis der Kläger vorhero auch auf seine Wiederklage geantwortet, u. s. f. Dn. Stryk. Introd. ad Prax. cap. 14. §. 2. Nach Sachsen-Recht hingegen kan die Reconvention nicht ehe fort-

A) Inzwischen weil die Reconventiones vielmahls **mißbrauchet** werden, so stehet in der **Marck Brandenb.** dem Wiederbeklagten frey, Wiederklägern das *Juramentum Calumniæ*, prævio Juramento malitiæ, zu deferiren. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit.* 27. §. 5.

B) Laut der **Königl. Preuß. Allgemein. Ordn. von Verbess. des *Justitz*-Wesens.** §. 38. soll auch in denen Provintzien, wo in Processualibus das Jus Saxonicum vordringet, die Con- und Reconvention zugleich, und mit einander fortgeführet werden, ausser denen **Wechsel-Sachen,** und wenn ein klarer *Processus executivus* angestellet worden.

fortgesetzet werden, bis die Convention völlig zu Ende gebracht worden, C) nemlich durch würckliche Auszahlung desjenigen Geldes, dazu der Beklagte und Wiederkläger condemniret, womit auch das Hamburgische und Lübische Recht übereinstimmet. Martini d. l. n. 50. Dahero nicht genug ist, wenn er gleich solch Geld gerichtlich deponiren wolte, es wäre dann, daß der Kläger und Wiederbeklagte mit keinen immobilibus angesessen, als auf welchen Fall ihm die gerichtliche deponirte Gelder nicht ehe abgefolget werden, bis er vorhero disfalls zulängliche Caution bestellet D) hat, dannenhero erkannt wird: Daß

C) Dieses ist in der **Verbess. Proceß-Ordnung** *Tit.* 6. §. 1. geändert, und daselbst disponiret, daß in denen Fällen, da die Reconvention **denen Sächsischen Rechten nach, sonst statt hat,** (nemlich *in causis connexis*, wie der AVCTOR §. 2. bereits angeführet,) selbige nicht **allein mit der** *Convention pari passu* an- und fortgestellet, sondern auch wohl nach Befinden, damit *anticipiret* werden möge, jedoch, daß solches, zu Vermeidung aller Confusion, nicht *in eodem Processu*, sondern **mit Haltung absonderlicher** *Acten* geschehe, auch hiedurch **die Anstellung oder Fortsetzung der** *Convention*, nebst der *Execution*, insonderheit auch **das Verfahren nach Wechsel-Recht,** im geringsten **nicht gehindert** noch differiret werde, gestalt denn, wenn Kläger den Beklagten **würcklich ausgeklaget,** jener sodann wieder seinen Willen in der *Reconventions*-Sache sich **weiter einzulassen nicht schuldig,** biß Beklagter durch **völlige Zahlung** sich der Convention gäntzlich entbrochen.

D) Laut der **Verbess. Proceß-Ordn.** *d. Tit.* 6. §. 1. *seqq.* kan der Richter bey solcher vorzunehmenden Deposition, das *Juramentum Malitiæ* vom Beklagten exigiren, welchen Eyd der **Beklagte** in dem hiezu angesetzten Termin **würcklich abzulegen,** oder wiedrigenfalls, daß er **mit der gesuchten** *Deposition* **abgewiesen** werde, zu erwarten hat. Wie denn auch Beklagtem, im Fall er nach beschehener Deposition, oder bestellter Caution, **mit Anstellung der Wiederklage säumig ist,** auf Ansuchen des Klägers, zu Ubergebung derselben, **eine Sächsische Frist,** sub pœna præclusi, auch ohne vorher eingeholten rechtlichen Erkänntniß, gesetzet, und er nach deren Verfliessung, damit keinesweges ferner zugelassen werden soll.

Daß Wiederbeklagter seines Vorwendens ungeachtet auf die erhobene Wiederklage sich einzulassen schuldig; würde er nun gnugsame Caution bestellen, so ergehet der Abfolgung des Depositi halber, was recht ist.

Svendend. ad Fibig. pag. 783. seqq.

§. IV. Es sind doch aber auch nach denen gemeinen Rechten etliche Fälle, da die Reconvention allerest nach Endigung der Convention angestellet werden kan. Dahin gehöret sonderlich, wann die Klage summarisch, die Wiederklage aber Causa ordinaria ist, z. E. wenn man auf klare Brief und Siegel klaget, die Wiederklage aber durch Zeugen bewiesen werden soll, also auch in causa depositi, spolii, provocationis ex L. diffamari, u. s. f. Martini ad d. Tit. 6. §. 1. n. 15. seqq. Ingleichen wenn man vor Endigung der Convention nicht eigentlich wissen kan, ob die Reconvention gegründet sey, oder nicht, z. E. wenn der Kläger den Beklagten beschuldiget, daß er ihn böslich hintergangen, und der Beklagte wolte deshalb in puncto injuriarum eine Wiederklage anstellen, l. 10. C. de injur. Mev. P. 5. Dec. 192. Weilen aber der Kläger vor Endigung der Haupt-Sache leicht mit Tode abgehen könte, so giebet der Herr Stryk de Act. forens. invest. Sect. 1. membr. 10. §. 51. diese Cautel, daß man wider denselben, als künftigen Wiederbeklagten, die Wiederklage übergeben, und ihn zur Litis contestatione eventuali anhalten, sodann aber und wann dieses geschehen, den Ausgang der Haupt-Sache erwarten solle, welche Cautel diesen Nutzen hat, daß, wenn gleich der Kläger vor Endigung der Klage verstürbe, dennoch die Injurien-Klage alsdann wider die Erben annoch fortgesetzet werden kan, weil Lis schon contestiret worden. v. Carpz. Proc. tit. 6. art. 3. n. 62. seqq. Dn. Stryk. Colleg. Pract. Sect. 3. membr. 3. §. 17. allwo die Formula pronunciandi zu finden.

§. V. Nach dem gemeinen Recht muß die Reconvention vor der Kriegs-Bevestigung E) angestellet, oder in continenti bey derselben

E) Und also kan auch noch *in Instantia Appellationis* die Reconvention angestellet werden, wenn nemlich von einem *Interlocut* appelliret, und in der Haupt-Sache *Lis* entweder **gar nicht**, oder doch nur *eventualiter* contestiret, und die Sententz **erster** Instantz *reformiret*, wor-

selben F) vorgebracht werden; wenn also der Beklagte dieselbe allererst nach geschehener Litis contestation ex intervallo fürbringet, so hat sie nicht effectum simultanei Processus, sondern sie wird sodann bis nach geendigter Convention ausgesetzet. Weil nun dieses nach Sachsen-Recht allezeit geschiehet, G) so ist es auch in denen Sächsischen Gerichten nicht eben nöthig, daß die Wiederklage vor der Kriegs-Bevestigung angestellet und übergeben werde, sondern es kan auch noch hernach geschehen, siehe Brunnem. Proc. Civ. cap. 10. n. 11. Martini d. l. n. 36. seqq. Zang. de Except. P. 2. C. 1. n. 383. & 385.

§. VI. Das Klag-Libell in der Reconvention wird eben auf die Art gemachet, wie in der Convention, nur daß man dabey der Gelegenheit, warum man die Wiederklage anzustellen genöthiget worden, kürtzlich gedencket, z. E.

Es würde Dn. Judici erinnerlich seyn, welchergestalt Titius wider ihn vor einigen Tagen bey denen Gerichten eine Klage übergeben = = = Wann aber eben dieser Kläger und Wiederbeklagte ihm, dem Beklagten und Wiederklägern, vor weniger Zeit einen grossen Schaden zugefüget, indem = = =

So

---

worden, als auf welchem Fall die gantze Sache bey dem Richter der Appellations-Instantz verbleibet. BRVNNEM. *in Proc. civil. cap.* 10. *n.* 7. **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenb.** *d. Tit.* 27. §. 2.

F) In der **Marck Brandenb.** muß der Beklagte, der eine Reconvention anzustellen, und selbige *simultaneo Processu* auszuführen gemeynet, nach ergangener Citation in der Convention, seine *Reconvention*, worinn solche eigentlich bestehet, **schrifftlich übergeben**, und dem Gegentheil selbige, **nebst denen Haupt-***Documentis*, worauf er dieselbe fundiret, zeitig insinuiren, und *ad Reconventionem* **gebührend citiren** lassen, oder gewärtigen, daß er mit der Reconvention nicht gehöret werde. Thut er aber solches allererst **nachhero**, so wird die Convention durch die Reconvention **nicht aufgehalten**, sondern *separato processu* ausgeführet, ob sie gleich den Effectum prorogatæ Jurisdictionis behält. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 27. §. 4.

G) Siehe was oben *ad §.* 3. angemercket worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0487
DFG

So seye er genöthiget worden, diese Reconvention wider ihn anzustellen, mit Bitte ꝛc.

§. VII. Wann der Beklagte in Processu Executivo, mit seinen Exceptionibus altioris indaginis in die Reconvention verwiesen worden, so wird das Reconventions-Libell auf diese Art eingerichtet:

Es ruhe D. Judici annoch im frischen Andencken, wie das Wiederbeklagter Titius ihn, Wiederklägern, wegen eines prætendirten Anlehns von 1000. Rthlr. vor diesen Gerichten belanget, es auch dahin gebracht habe, daß Wiederkläger der von ihm vorgeschützten Exceptionum ungeachtet, solche Post bezahlen müssen. Wann aber Wiederkläger solche bereits vorhin bezahlet, (oder eine Gegenforderung habe, u.d.g.) und ihme seine Nothdurft in der Reconvention auszuführen vorbehalten worden, so seye = = = (wie oben bey dem Libell Cap. IX. §. XLV.)

In Sachsen machet man den Anfang insgemein mit dieser Formul:

Saget Wiederkläger zu Anbringung seiner Wiederklage kürtzlich ꝛc.

Es ist aber auch daselbst keine Nullitæt, wenn man gleich solche altväterische Formul aussen lässet.

§. IIX. Wie nun der Wiederkläger alles auf die Weise observiren muß, wie wir es oben den gantzen Proceß durch gewiesen haben: also hat hergegen auch der Wiederbeklagte eben dasjenige Recht, welches sonst einem Beklagten zustehet, z. E. Exceptiones dilatorias und peremtorias zu opponiren, u. s. f. insonderheit stehet ihm auch frey, von dem Wiederkläger Caution, wegen der bey der Reconvention aufzuwendenden Unkosten, zu fordern. Carpzov. P. 2. c. 5. def. 24. Brunnem. Proc. Civ. c. 10. n. 13.

§. IX. Es frägt sich aber, wenn der Wiederkläger seine Wiederklage schon vorhin per Modum Exceptionis bey der Klage opponiret hätte, und er den Beweiß, welcher ihm disfalls auferleget worden, desert werden lassen, ob er nichts desto minder annoch mit der Wiederklage nach Endigung der Hauptsache zu hören? Worauf die Rechts-Lehrer mit Ja H) ant-

H) Dieses ist in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit. 6. §. 2.* geändert, und lautet es daselbst folgender gestalt: **Gleichwie auch** *in*

antworten. Berlich. P. 2. Dec. 271. Svend. ad Fibig. p. 773. Ein anders aber wäre es, wenn der Wiederkläger den Beweiß seiner Exception schon vorhin würcklich geführet hätte, derselbe aber als unzulänglich verworffen wäre, weil ihm alsdann Res judicata im Weg stünde, dahero er wider das erfolgte widrige Urtheil zu gehöriger Zeit Appellation einwenden sollen. Id. pag. 774.

§. X. Es ist auch dieses noch anzumercken, daß man, so oft die Wiederklage eine causa connexa mit der Convention ist, (v. §. II.) die Wahl habe, ob man selbige durch eine absonderliche Klage ausführen, oder per Modum Exceptionis vorbringen wolle, z. E. wenn mich der Verkäuffer Actione venditi belanget, daß ich ihm das Kauffgeld zahlen soll, er hat mir aber die verkauffte Sache noch nicht tradiret, so kan ich ihn entweder wiederum Actione Emti belangen, oder aber, ich kan ihm Executionem implementi non secuti opponiren, welches letztere fast der beste und kürtzeste Weg ist, dadurch man eben so wohl, als wenn man eine ordentliche Wiederklage anstellet, zu dem Seinigen gelangen kan.

§. XI. Endlich wenn Klage und Wiederklage ausserhalb Sachsen zugleich ausgeübet wird, so gebrauchet man sich, bey der Abfassung des Urtheils, im Eingang dieser Formalien:

In Con- und Reconventions-Sachen Titii Klägers und Wiederbeklagten an einem, Mevii Beklagten und Wiederklägers andern Theils ꝛc.

Daß, was den Punctum Conventionis belanget, Beklagter ===

die Reconvention aber betreffend ===

Man erkennet also über Klage und Wiederklage zugleich, I) jedoch aber ist es

---

in Processu ordinario, da Beklagter seine *Exceptiones* in dem Gegen-Beweiß gnugsam *deduciren* kan, wenn er deren eine oder die andere weggelassen, oder sich daran versäumet ... die *Reconvention* gäntzlich *cessiren* soll.

I) Wie es aber zu halten, wenn die Convention *liquide*, die Reconventions-Klage hingegen *illiquid*, darinn sind die DD. nicht einerley Meynung, wie zu sehen aus dem VMMIO *ad Proc. Disp.* 10. *th.* 6. *n.* 21. MINSINGER *Cent.* 1. *Obs.* 10. In der Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 27. §. 6. ist diese Frage so decidiret, daß auf solchem

es gut, daß die zu der Convention und Reconvention gehörige Acta absonderlich geleget und geheffet werden, weil sonst gar leicht eine Confusion entstehen kan. Wenn aber die Wiederklage allein tractiret worden, als in Sachsen, so setzet man:

Auf Wiederklage, Antwort, geführten Beweiß, und erfolgte Gesätze, in Sachen Pauli, Wiederklägers an einem, Javoleni Wiederbeklagten andern Theils. = = =

Das XLI. Capitel,

Von Vollmachten.

Inhalt des Capitels.

Wer einem Abwesenden in Gerichten das Wort reden will, der muß sich deshalb legitimiren, §. I. Es ist gut, wenn gedruckte Formularia von Vollmachten vorhanden seynd, § II. Ob des Principalen Siegel unter die Vollmacht gedruckt werden, und wie dieses Siegel beschaffen seyn müsse? §. III. Ein blosses Siegel ohne Unterschrift beweiset nichts. Hergegen schadet es nicht, wann das Siegel gleich verkehrt aufgedrücket worden, §. IV. Ein gewisses Zeichen gilt an statt des Namens nicht, auch nicht die blosse Anfangs-Buchstaben des Namens, §. V. Ob ein von dem Principalen abgelassenes Schreiben an statt der Vollmacht zureichend sey? §. VI. Ein Blanquet ohne Extension ist nicht hinlänglich, §. VII. Von der Legitimation dessen, so von einem Vormund zum Anwald constituiret worden, §. VIII. Wann die Vollmacht produciret werden müsse? §. IX. Ob die ertheilte Vollmacht erlesche, wann der Principal hernach selbst im Gerichte etwas expediret? §. X. Formula pronunciandi, §. XI.

§. I.

Daß ein Advocat keine Vollmacht nöthig habe, wenn der Principal selbst im Gerichte mit zugegen ist, solches brauchet keiner Demonstration. Es ist also nur die Frage, wie die Legitimation beschaffen seyn müsse, wenn der Anwald im Namen des abwesenden Clienten etwas gerichtlich vorzubringen hat. Der kürtzeste und leichteste Weg ist, wenn dieser bald anfangs persönlich erscheinet, und sich gerichtlich

Fall über die *Conventions*-Klage so fort erkant, und selbige durch die Reconvention nicht *removiret* werden solle.

lich erkläret, daß er dem Cajo Vollmacht aufgetragen haben wolle, diese Sache in seinem Namen zu prosequiren, denn solchen Falls brauchet es weiter nichts, als daß die geschehene Constitutio Mandatarii nur mit etlichen wenig Worten ad Acta registriret werde.

§. II. Wann nun aber dergleichen gerichtliche Constitution nicht geschehen, so muß der Anwald durch eine schrifftliche Vollmacht seine Person legitimiren, von deren Requisitis in dem tit. ff. de Procuratoribus von denen Dd. ausführlich gehandelt wird, dahero solches zu wiederholen unnöthig. Zu Hamburg, und an etlichen andern Orten, z. E. im Hannoverischen, Braunschweigischen, ꝛc. hat man auf ein absonderliches Blat gedruckte Vollmachten, davon man nur ein Exemplar nimmet, und des Advocaten Namen, in den zu diesem Ende gelassenen Raum, hineinrücket, auch hernach seinen eigenen Namen unterschreibet. An andern Orten, als z. E. im Magdeburgischen, A) in Hinter-Pommern, ꝛc. findet man ein formular in der Proceß- oder Gerichts-Ordnung, welches nur abgeschrieben werden darf, durch welches Mittel gar viele Zänckereyen, die sonst wegen der Vollmachten entstehen, vermieden werden. Die bey dem Reichs-Hoff-Rath und Tribunal zu Wißmar gewöhnliche Vollmachten findet man in Introd. ad Prax. Dn. Stryk. supplem. ad cap. 10.

§. III. Nach denen gemeinen Rechten ist es nicht eben nöthig, daß das Mandatum untersiegelt werde, Mev. P. 8. Dec. 82. n. 2. deshalb es auf eines jeden Orts Proceß-Ordnung ankommet. In Sachsen hergegen wird die Untersiegelung nothwendig erfordert, B) dergestalt, daß ein Petschaft, darin-

A) Heutiges Tages hat man in Hertzogthum Magdebl. gleichfalls auf einem absonderlichen Bogen gedruckte Vollmachten. Wie denn auch in der Marck Brandenbl. alle Mandata nach dem gedruckten *Formular* übergeben, und keine andre angenommen werden sollen. Königl. Pr. Ordn. von Einricht. des *Justiz-* Wesens bey dem Cammer-Gericht. §. 38.

B) Dieses ist in der Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 7. §. 1. geändert, und daselbst disponiret, daß eine Vollmacht um deßwillen, daß sie entweder gar nicht, oder mit einem verzogenen Namen besiegelt, wenn sie nur der Principal eigenhändig unterschrieben,

darinnen ein gezogener Name befindlich, nicht hinlänglich, sondern es muß des Principalen Wapen darinnen gegraben seyn, Svendend. ad Fibig p. 220. n. 134. in Ermangelung dessen wird erkant:

Daß = = = vor allen Dingen, vermittelst eines mit seines Principalen eigenen und richtigen Siegel bedruckten Mandats sich zu legitimiren schuldig.

Hat nun der Principal entweder gar keines, oder doch nicht dergleichen Petschafft, so setzet er unter seinem Namen diese Worte:

in Mangel meines Petschaffts:

oder er lässet einen andern sein Petschafft unterdrücken, und gedencket dessen mit diesen Formalien:

Weil ich kein Siegel habe, so hat N. seines hiebey aufgedrücket,

Id. d. l. & p. 221. Carpzov. in Proc. tit. 5. art. 1. n. 97.

§. IV. Ein blosses Siegel ohne Unterschrifft beweiset nichts, ausgenommen, wenn die Sache ein Collegium betrifft, oder es sonst ein sigillum publicum ist, als eines Fürsten, Bischoffs, einer Regierung, u. s. f. C) Menoch. l. 2. præsumt. 57. n. 7. Brunnem. Proc. Civ. c. 1. n. 76. Wie aber, wenn das Siegel unter der Vollmacht verkehrt aufgedrücket wäre? Es antwortet hierauf Mev. d. P. 8. Dec 82. gar recht, daß solches nichts hindere, indem nicht zu vermuthen, daß hierunter etwas gefährliches solte seyn gesuchet worden, sondern daß es vielmehr aus einem Versehen hergekommen.

§. V.

---

keinesweges für **unzulänglich** gehalten werden solle. In der **Marck Brandenbl.** aber wird solche Untersiegelung **nothwendig** erfordert, jedoch unter der *Limitation*, so der AUCTOR in eben diesem §. 3. anführet. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *T.* 22. *§.* 2.

C) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 22. §. 3. *seq.* muß die **von einem** *Magistrat* **ausgestellte Vollmacht, mit des Raths gewöhnlichem Siegel** bestärcket, und **von dem Wort-habenden Burgermeister unterschrieben** werden. Und wenn **Gülden** oder **Gewercke** eine Vollmacht ertheilen, muß selbige von den sämmtlichen **Alt-Meistern** unterschrieben, und der **Gewerck Insiegel** dabey gefüget werden.

§. V. Es haben zwar sonst einige Leute, die des Schreibens unerfahren, im Gebrauch, daß sie an statt ihres Namens ein gewisses Marck oder Zeichen, als ein Creutz, oder sonst etwas unter die Vollmachten setzen; allein, solches wird in den Gerichten nicht angenommen, sondern es muß sodann die Vollmacht von einem Notario unterschrieben und untersiegelt werden, oder auch die Constitutio des Anwaldes gerichtlich geschehen. Es gilt auch nicht, wenn nur die Anfangs-Buchstaben des Vor- oder Zunamens gesetzet werden, sondern man muß beyderley Namen völlig ausschreiben, damit man desto besser Gewißheit haben könne. Martini ad O. P. S. tit. 7. §. 3. n. 37.

§. VI. Bey der Frage: Ob ein blosses von dem Principalen abgelassenes Schreiben an statt einer Vollmacht dienen könne? gehet der Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß es in dem Fall zureichend sey, wenn darinnen alle und jede Stücke enthalten, welche sonst zu einem vollständigen Mandat erfordert werden. Id. l. c. n. 65. Man muß sich dannenhero bey Eröffnung eines solchen Briefes, sonderlich in Sachsen, D) sehr wohl in acht nehmen, daß man das Siegel nicht zerbreche, sondern vollkommen lasse, weil sonsten schon ein nöthiges Stück ermangeln würde.

§. VII. Wenn der Principal dem Advocaten ein Blanquet zuschicket, kan sich dieser durch producirung desselben noch nicht legitimiren, wenn gleich darauf stünde:

> Blanquet zur Vollmacht an N. in meiner wider N. habenden Sache ꝛc.

Berlich. P. 1. Concl. 14. n. 91. seqq. sondern es wird erkant:

> Daß N. seine Person anderer Gestalt, denn geschehen, (und mit einem richtig oder völlig extendirten Mandat) zu legitimiren schuldig.

Es muß also auf das Blanquet die Vollmacht völlig, und mit denen sonst gewöhnlichen Clausulen geschrieben werden. Svendend. p 225. seqq.

§. VIII. Wenn ein Vormund einen Gevollmächtigten bestellet, muß sodann dieser nicht nur die Vollmacht, sondern auch noch überdem das Tutorium, oder Curatorium seines Principalen produciren, damit man wisse

D) Dieses fällt in Chur-Sachsen heutiges Tages weg, vermög dessen, was oben *ad* §. 3. angemercket worden.

wisse, ob er gewiß ein Vormund seye, oder nicht. Es wäre dann, daß der Vormund in eben denjenigen Gerichten bestätiget worden, vor welchen der Proceß hänget, denn in diesem Fall beruffet man sich nur auf das Gerichts-Buch, und muß darnächst deshalb eine kurtze Registratur ad Acta gemachet werden, daß nemlich der Principal zur Vormundschafft bestätiget worden. Indessen heisset ein solcher Gevollmächtigter nur ein Actor, und setzet man deshalb, sonderlich in Sachsen, im Eingange der Urtheile:

In Sachen Actorn, Curatorn (oder Vormunden) N. Klägern an einem ꝛc.

§. IX. Endlich ist zu mercken, daß in Sachsen der Anwald seine Vollmacht alsobald bey dem ersten Satze E) bey Straffe 5. Rthlr. F) (zum andernmale 10. Rthlr.) ad Acta zu geben schuldig, sonst wird erkant:

Und ist ꝛc. Advocat, weil er sein Mandat nicht alsobald bey Einbringung des ersten Gesätzes übergeben, in die in der Churfl. Sächsisch. Gerichts-Ordnung einverleibte Straffe der 5. Rthlr. verfallen, welche von ihm gebührlich eingebracht wird.

Svendend ad Fibig. p. 188. siehe oben cap. XII. §. ult. In der Hinter-Pommr. Hoffg. Ordn. tit. 13. §. 4. sind einem Advocaten, welcher zum andern mal ohne Vollmacht vor Gericht tritt, 2. Rthlr. Straffe dictiret, welche er, ehe er vom Gerichte abtritt, ohne Widerrede erlegen soll.

§. X. Wie aber, wenn nach geschehener Constitution des Anwalds, der Principal selbst im Gericht erschiene, und eine gerichtliche Handlung expedirete, es frägt sich, ob nicht dadurch des Anwalds Vollmacht

E) Laut der **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 7. §. 1. sollen die Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria, und Syndicate **zugleich mit der Klage** übergeben, auch **ehe und bevor solches geschehen, keine** *Citation* **darauf ausgefertiget**, wenn aber der Principal selbst die Klage eingebracht, und erst nachgehends einen Gevollmächtigten constituiret, **gleich bey dem ersten Satz** produciret werden.

F) In der **Marck Brandenbl.** muß der Mandatarius, **so ohne Vollmacht** erscheinet, jedesmal 3. **Thlr. Straffe** erlegen. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 22. §. 7.

macht erloschen sey? Darauf wird geantwortet, daß wofern der Principal deshalb erscheinet, weil der Anwald kranck, oder abwesend ist, oder weil etwas in facto vorkömmet, davon der Principal bessere Wissenschafft, als der Anwald hat, daß sodann durch solches Erscheinen die Vollmacht nicht erloschen sey, welches aber sonst und ausser diesen Fällen geschiehet, wofern der Principal nicht ausdrücklich protestiret, daß durch sein selbst erscheinen die ertheilte Vollmacht nicht aufgehoben seyn solle, v. c. 3. de Procur. in 6. siehe auch Brunnem. Proc. Civ. c. 3. n. 10.

§. XI. Die Art das Urtheil abzufassen, wenn auf die legitimation erkant wird, findet man oben d. c. XII. §. ult. Sind indessen die wider die Vollmacht etwa opponirte Exceptiones unerheblich, lautet das Urtheil folgender gestalt:

Daß Klägers (oder Beklagten) Anwald sich zur Nothdurfft legitimiret, ꝛc.

Anhang
zum vorhergehenden Capitel von Vollmachten.

Inhalt desselben.

Warum dieser Anhang hinzugesetzet? §. I. Wenn gleich in der General Vollmacht die Clausula: cum libera befindlich, kan doch der Gevollmächtigte solche Actus nicht verrichten, die eine special-Vollmacht erfordern. Welches aber in Chur-Sachsen in etwas geändert. §. II. Auf was Art und Weise mehrere Anwälde constituiret werden können? §. III. Welche Personen Kraft des Mandati præsumti für andere zu erscheinen admittiret werden? § IV. Wie die Cautio de rato zu præstiren sey? §. V. Von der Ratihabition dessen, was der Falsus Procurator im Gerichte vorgenommen. §. VI. Von der Revocation und Renunciation der Vollmacht §. VII. Ob durch die Comparition des Principals die ausgestellte Vollmacht erlesche? §. VIII. Von einigen Clausuln, so der Vollmacht inseriret zu werden pflegen. §. IX.

§. I.

Dieweil sowohl in der **Chur-Märck. Cammer-Gerichts-Ordnung**, als auch in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** noch unterschiedene wichtige, diese Doctrin von Vollmachten betreffende

treffende Sachen, enthalten, so ist es unserm Endzweck gemäß, selbige vermittelst eines Anhangs zu berühren.

§. II. Anfänglich ist aus den Pandecten bekant, wie ein Mandatum *generale* und *speciale* von einander differiren, und daß, wenn gleich die Clausula: *cum libera*, dem Mandato *generali* inseriret, der Gevollmächtigte deßhalb noch nicht capable sey solche Actus zu expediren, die dem *Principal* ein groß *Præjudiz* zuziehen können, und also ein *Mandatum speciale* erfordern. Siehe AUCTOR. *Doctr. Pandect. Tit. de Procurator. §. 3.* In Chur-Sachsen aber ist solches auf einen andern Fuß gesetzet, maassen die Verbess. Proc. Ordnung *Tit. 7. §. 2.* disponiret, daß es genug seyn soll, wenn nur ein und der andere *Actus*, so ein *Special-Mandat* erfordern, in der Vollmacht exprimiret, und darauf die General-Clausul: daß der Gevollmächtigte alle *Actus*, die ein *Special-Mandat* erfordern, oder der *Principal* selbst verrichten möchte, oder könte, *expediren* solle, mit angehänget worden, und derselbe alsdann Citationes anzunehmen, zu erscheinen, affirmative & negative Litem zu contestiren, das was vorhero negiret, einzuräumen, Juramenta zu de- und referiren, solche zu acceptiren, Documenta zu recognosciren, dieselbe, so wohl Zeugen, fallen zu lassen, zu compromittiren, denen eingewendeten Remediis suspensivis & devolutivis hinwieder zu renunciiren, ein- oder mehrmal zu substituiren, die Substitutos zu revociren, auch ihnen Potestatem vlterius substituendi zu geben, Restitutionem in integrum, ingleichen Execution, und Immission, Subhastation, und Adjudication zu suchen, auch sonst alle andre *Actus judiciales* zu *expediren*, für genugsam legitimiret geachtet werden solle. Doch werden davon folgende Actus ausgenommen, als die Macht, über die Haupt-Sache zu transigiren, Liti & Causæ zu renunciiren, Juramenta zu remittiren, oder pro præstitis, Documenta pro editis & recognitis zu halten, Copias pro Originalibus zu recognosciren, Gelder, ausser was die Unkosten betrifft, einzuheben, und darüber zu quittiren, welcher sich ein Mandatarius, wenn er nicht hiezu absonderlich bevollmächtiget ist, keinesweges anzumassen hat.

§. III. Nach dem Römischen Rechte, wenn man mehrere Anwälde in einer Sache constituiret, müssen sie alle *in solidum* constituiret werden. *L. 32. ff. de Procurat.* B. STRYK. *Vs. Mod. ff. eod. §. 25.* Hingegen ist solches nach dem Päpstischen Recht nicht nöthig, sondern man kan mehrere Anwälde auf die Maasse constituiren, daß sie alle zugleich in

der

der Sache verfahren sollen. *Cap. 6. de Procurat. in 6.* In der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit. 7. §. 3.* aber ist geordnet, daß, wenn zween oder mehrerern Vollmacht zugleich ertheilet, selbige entweder zusammen, oder auch einer unter ihnen allein und absonderlich erscheinen könne, sie seyn gleich in der Vollmacht schlechterdings, oder samt und sonders, constituiret. In der **Marck Brandenbl.** kan, wenn mehrere Mandatarii bestellet, einer ohne des andern Vollmacht nicht *agiren*, es wäre denn *Periculum in Mora*. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit. 22. §. 15.*

§. IV. Weiter wird das Mandatum eingetheilet in *Verum* und *Præsumtum*, Krafft welches præsumti Mandati von Schwägern ehemals in Chur-Sachsen bloß der Schwieger-Vater für den Schwieger-Sohn, und *vice versa*, zugelassen wurde. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit. 7. §. 2.* Heutiges Tages aber wird ausser denen jetzternandten Personen, auch der Stieff-Vater für den Stieff-Sohn, und *vice versa*, *durante Affinitatis vinculo*, zugelassen. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit. 7. §. 3.* In der **Marck Brandenbl.** wird nur der Schwieger-Vater für den Schwieger-Sohn, und *vice versa*, es bestehe die Ehe annoch, oder nicht, zugelassen, andre Schwäger aber, so wohl in Linea *ascendente*, als *collaterali*, werden gäntzlich ausgeschlossen. Und was die Bluts-Verwandte in Linea *collaterali* betrifft, werden selbige bis zum 4ten *Grad inclusive*, (in Chur-Sachsen bis zum 3ten *Grad inclusive*, **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *d. Tit. 7. §. 2.*) nach der Computation des gemeinen Käyser-Rechts, zugelassen. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T. 22. §. 9. 11.* Noch gehören hieher die *Consortes ejusdem Litis*, **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit. 7. §. 2.* **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit. 22. §. 12.* nicht weniger die Ehe-Männer für ihre Ehe-Frauen, in allen derselben Gäthern, sie bestehen in Bonis dotalibus, paraphernalibus, oder receptitiis. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit. 22. §. 10.* Und obzwar ehemals in Chur-Sachsen der Ehe-Mann für seine Ehe-Frau nicht admittiret wurde, dafern er nicht ein *Curatorium* producirte, oder *Cautionem rati* præstirte. **Chur-Sächs. Proc. Ordnung** *Tit. 8. §. 2.* so ist doch solches in der **Verbess. Proc Ordnung** *d. Tit. 8. §. 1.* geändert, ibi: Und soll der Ehe-Mann auf solchem Fall, *Cautionem rati* zu bestellen nicht verbunden seyn, auch hiebey *inter Bona dotalia*, *paraphernalia*, und *receptitia* kein Unterscheid gemacht werden.

Ob aber Vi præsumti Mandati jemand **für Unmündige und Weibs-Personen** zu admittiren sey? darinn sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Siehe Herrn von BERGER *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 7. *Obs.* 1. *Not.* 5. RIVIN. *Enunc. Jur. Tit.* 7. *En.* 14. MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 7. §. 12. welcher Disput doch in der **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 7. §. 3. aufgehoben, und solche Frage *affirmative* decidiret worden. In der **Marck Brandenburg** aber ist die gegenseitige Meynung angenommen. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 22. §. 14. ibi: **Oder wenn der** *Principal* **selbst noch nicht** *personam standi in judicio* **hätte, soll die** *Cautio de rato* **nicht statt haben.**

§. V. Doch ist derjenige, so Vi Mandati præsumti erscheinet, schuldig, *Cautionem de rato* zu præstiren, (ausser in **Chur-Sachsen**, was den **Ehe-Mann** betrifft. Siehe vorhergehenden §.) und muß selbige mit **Bürgen oder Pfänden**, oder von denen, so **mit unbeweglichen Güthern** angesessen, vermittelst deren **Verpfändung**, bestellet werden, die *juratorische* Caution aber ist nicht zuläßlich. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 22. §. 13. **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *d. Tit.* 7. §. 3. allwo zugleich, wie hoch selbige zu bestellen, folgender Gestalt determiniret wird: **Es sind aber die obbenandte Personen ... weiter nicht, als** *in Actibus*, **so kein** *speciale Mandatum* **erfordern, zuzulassen,** (womit übereinstimmet die **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* §. 14.) **so wohl hierüber jedesmal zugleich mit Bürgen oder Pfänden, diejenigen aber, welche mit** *Immobilien* **in Unsern Landen angesessen, vermittelst Angelöbnisses, nach Befindung der Umstände, und Ermessung des Richters, auf 10. 20. 30. oder mehr Thlr.** *Caution* **zu bestellen pflichtig. Wenn nnn derjenige, an dessen statt sie erschienen, ihre** *Facta* **nicht** *ratihabiret*, **soll solche** *Caution*, **dem Gegentheil statt seines** *Interesse* **verfallen, sie auch hierüber demselben die verursachte Unkosten zu erstatten schuldig seyn.**

§. VI. Meldet sich aber jemand für einen andern im Gericht, der weder *verum* noch *præsumtum* Mandatum hat, so ist er gar nicht zuzulassen, wenn er gleich *Cautionem rati* præstiren wolte. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 7. §. 1. Jedoch, dafern er admittiret worden, stehet dem Principal frey, ehe und bevor **in der Sache hauptsächlich erkant wird**, dasjenige was ein solcher illegitimirter Procurator gehandelt, **zu** *ratificiren*, es sey vorhero dawieder excipiret, oder nicht. **Chur-Sächs. Proc. Ord-**

Ordnung *d. T.* §. 6. dergleichen *Formula Ratificationis* bey SVENDEND. *in Proc. Fibig. p.* 263. anzutreffen. **Heutiges Tages** aber hat nach Maßgebung der **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 7. §. 7. solche Ratihabition nur **in dem Fall** statt, **wenn weder der Gegentheil, noch der Richter,** wie ihm doch obgelegen, **den** *Defectum Legitimationis attendiret*; da hingegen, wenn wegen Mangel der Legitimation *in Contumaciam* **erkant**, oder auch nur diejenige, so durch einen nicht genugsam legitimirten Gevollmächtigten erschienen, *contumaciret* **worden**, wenn er zumal **an einem** *Fatali* **sich hiedurch versäumet**, die Ratihabition weiter nicht statt findet.

§. VII. Was die *Revocation* und *Renunciation* der Vollmachten anbelanget, so stehet **in Chur-Sachsen** dem Mandatario, wenn er einmal die Sache übernommen, nicht frey vor deren Endigung **die Vollmacht aufzugeben**, oder dem Principal, wenn er nicht selbst sich unter des Richters Jurisdiction befindet, **bevor er einen neuen Gevollmächtigten** *constituiret*, das Mandat ohne genugsame, **von dem Richter erheblich befundene Ursache**, zu widerruffen, sondern es soll, wenn gleich der Principal de facto das Mandat revociren, oder der Mandatarius die Vollmacht aufgeben würde, **solches nicht** *attendiret*, und dem Mandatario nach wie vor die Citation insinuiret, auch darauf, er erscheine gleich oder nicht, wieder den Principal erkant werden. Jedoch ist der Anwald, wenn er hierunter seines Principalen Jura nicht gebührend beobachtet, demselben **allen Schaden zu ersetzen** schuldig, soll auch hierüber von der Praxi und allen Anwaldschafften, nach Befinden, *suspendiret*, oder sonst **nachdrücklich bestraffet**, denen Advocaten und Anwälden aber **zu Bezahlung ihrer Gebühren**, auch **sogleich vor Ausgang der Sache**, von Termin zu Termin, vermittelst der Execution, verholffen werden. **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 7. §. 4. **In der Marck Brandenb.** ist gleichfalls kein Advocat dem Mandato zu *renunciiren*, und der Principal das Mandatum, **ohne vorhergehende Richterliche Erkäntniß**, zu *revociren* befugt; maassen der Renunciation und Revocation ungeachtet, der vorige so lange pro Mandatario gehalten, und dasjenige, was ihm insinuiret wird, bis zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll. **Königl. Pr. Ordnung von Einricht. des** *Justiz*-**Wesens bey dem Cammer-Gericht.** §. 33.

§. IIX. Wenn der Principal nach ertheilter Vollmacht, selbst in Gerichten einen und andern *Actum expediret*, es sey mündlich, oder schrifftlich, z. E. Leuterung interponiret, Memorialia in seinem Namen und Unterschrifft übergiebt, ꝛc. und zwar ohne angehängte *Protestation*, daß er solches der Vollmacht ohnbeschadet, gethan haben wolle, so wird das Mandatum pro *tacite revocato* gehalten, per *Cap.* 8. *de Procurat. in* 6. Siehe Herrn von BERGER *Elect. Disceptat. Forens. Tit.* 7. *Obs.* 4. allwo er anführet, daß solches Capitulum vielen Streit erreget habe. RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit.* 7. *En.* 57. *seqq.* In der Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung *Tit.* 7. § 5. aber ist dieses Capitulum gäntzlich aufgehoben, und lautet es daselbst folgender gestalt: Wenn auch gleich nach ausgestellter Vollmacht, oder gegebener *Substitution*, der *Principal*, oder der *Mandatarius*, so die *Substitution* ausgestellet, ein oder das andre mal selbst erscheinet, oder schrifftlich etwas *ad Acta* übergiebt, so soll doch hiedurch die Vollmacht, oder *Substitution*, ohne daß es deswegen einer *Protestation* gebrauche, keinesweges für erloschen geachtet werden, immassen Wir, zu Vermeidung aller unnöthigen Streitigkeit, die daher entstanden, ausdrücklich verordnen, daß das *Cap.* 8. *de Procurat. in* 6. welches hiewieder angezogen zu werden pfleget, in Unsern Landen nicht *attendiret* werden solle.

§. IX. Endlich ist noch zu mercken, daß, obwohl an denen meisten Orten die Clausul *de rato & grato* denen Vollmachten nothwendig inseriret werden muß, in Chur-Sachsen heutiges Tages selbige gar nicht nöthig sey, wie denn auch die Clausul: Vor mich, meine Erben, und Erbnehmen, und in denen Syndicaten: vor Uns, und unsere Nachkommen, nicht præcise erfordert wird. Verbess. Proc. Ordnung *Tit.* 7. §. 1. & 6.

Das

Das XLII. Capitel,

Von der Caution, und der Sächsischen Guaranda.

Inhalt des Capitels.

Wie vielerley die Caution sey, und wer sie bestellen müsse? remissive, §. I. Die bloße offerirung der Caution ist nicht genug, sondern es wird die würckliche præstation erfordert, §. II. Wann die Caution durch Pfande bestellet wird, müssen diese ins Gericht gelieffert werden, dergleichen auch mit obligationibus geschehen kan. Es muß aber der Richter das Gegentheil darüber hören, §. III. Von der juratorischen Caution, §. IV. Es muß dieselbe auch alsdann geleistet werden, wenn man gleich den Armen-Eyd abgeleget hat, §. V. Ob in Ehe-Sachen Caution geleistet werden müsse? §. VI. Formulæ pronunciandi, §. VII. Von der Gewehr, §. VIII. Dieselbe wird auf Anhalten des Beklagten angelobet, §. IX. Exceptio Guarandæ ist dilatoria, es kan aber selbe von einem Gevollmächtigten ohne special-Mandat geleistet werden, §. X. Die Gewehr muß actu corporali angelobet werden, §. XI. Man brauchet aber disfalls keine Caution, §. XII. Formalien bey Angelobung der Gewehr, §. XIII. Nach Angelobung der Gewehr kan der Kläger das Libell nicht ändern, auch dem Beklagten den Eyd über die Klage nicht deferiren, §. XIV.

§. I.

Was und wie vielerley die Caution sey? wer dieselbe bestellen müsse? ingleichen, ob die Caution durch Pfande eben so gültig sey, als durch Bürgen? und was dergleichen mehr ist, solches setzen wir abermal aus dem Tit. ff. Qui satisdare cogantur, als etwas bekantes zum voraus, und wollen anjetzo nur mit zwey Worten berühren, was zu dem modo præstandi cautionem gehöret.

§. II. Wenn nemlich auf die Caution erkant worden, davon die Formul oben Cap. XII. §. ult. zu befinden, so ist es alsdann nicht genug, daß man bloß in einem Schreiben melde, man wolle hiedurch sich zu Bestellung der Caution anerboten, oder auch dieselbe würcklich bestellet haben: sondern es wird dabey vornemlich erfordert, daß die würckliche Bestellung absonderlich erfolge. Solches geschiehet entweder durch persönliche Erscheinung im Gerichte, und mündliche Angelobung mit Reichung

der Hand, stipulata manu, (welches sonderlich in Sachsen, und in specie bey der Cautione rati gebräuchlich,) oder auch durch Uberreichung einer schrifftlichen Caution, (Cautions-Notul,) welche von dem Bürgen unterschrieben, und gemeiniglich auch untersiegelt seyn muß. Wiewohl ich dafür halte, daß, sonderlich ausserhalb Sachsen, ein blosses Supplicatum schon genug seyn könte, wenn solches von dem Caventen eigenhändig unterschrieben, und die renunciatio beneficiorum derer Bürgen darinnen enthalten wäre.

§. III. Wenn aber die Caution durch Pfande bestellet, müssen dieselbe in die Gerichte eingelieffert werden, welches auch alsdann geschiehet, wenn man eine in Händen habende Schuld-Verschreibung an statt der Caution unterpfändlich einsetzet. A) Weilen aber indessen das Gegentheil öffters wider die geleistete Caution etwas zu erinnern hat, so thut der Richter wohl, daß er die Caution entweder in desselben Gegenwart bestellen lässet, oder doch wenigstens das Gegentheil darüber vernimmt, B) ehe er die Caution als zureichend erkennet.

§. IV. Wann jemand sich zur juratorischen Caution anerbietet, so wird erkant:

> Würde Kläger schweren, er habe nicht so viel im Vermögen, glaube auch nicht, daß er nach angewandten möglichen Fleiß, den geforderten Vorstand mit Bürgen oder Pfanden bestellen könne, so wird ihm solchen mit seinem leiblichen Eyde zu bestellen, billig nachgelassen.

Wie aber, wenn er vor Ablegung des Eydes einen Bürgen fünde?

Nach

A) Da denn zugleich angelobet werden muß, daß man **vor geendigtem Proceß** solche Schuld-Post **nicht eintreiben** wolle. Es kan auch der Beklagte darauf dringen, daß **dem Schuldner** von Gerichtswegen **anbefohlen** werde, vor Ausgang der Sache dem Kläger, als Creditori, **nichts zu zahlen.** MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 13. §. 9.

B) In der **Marck Brandenb.** muß die offerirte Caution **dem Gegentheil** *communiciret*, und solcher, wenn es verlanget wird, darüber **mit seiner Nothdurfft** gehöret werden. **Cammer-Ger. Ordn.** *Tit.* 25. 17.

Nach Svendendœrfferi Meynung ad Fibig. p. 489. müste es bey der einmal erkanten juratorischen Caution schlechterdings verbleiben: allein es scheinet diese Meynung in etwas hart, daher auch Martini O. P. S. t. 14. §. 3. n. 22. seqq. sie nicht unbillig in Zweiffel ziehet. C)

§. V. Wenn gleich der Kläger vorhin den Armen-Eyd abgeleget hätte, muß er doch nichts desto weniger juratorische Caution leisten, jedoch nach Carpzovii und Brunnemanni Meynung, nur in so weit, daß er sich auf die Reconvention einlassen, nicht aber, daß er die Unkosten erstatten wolle. Brunnem. Proc. Civ. c. 8. n. 5. Es fliesset diese Meynung ohne Zweiffel daher, weil ein Armer nichts hat, davon er die Unkosten bezahlen kan, jedennoch weil er vielleicht künfftig zu bessern Mitteln gelangen möchte, so wäre es, meines Erachtens, auch nicht unrecht gehandelt, wenn man diese Clausul wegen der Unkosten in die Eydes-Formul mit hinein rückte: D)

> Daß er auch, wofern er in dem Proceß über Verhoffen succumbiren, (oder sachfällig erkant werden) solte, alle verursachte Unkosten, wenn er indessen so viel, als zu deren Bezahlung von nöthen, erlangen möchte, dem Beklagten erstatten wolle.

§. VI. Als etwas sonderliches ist bey dieser Materie annoch zu mercken, daß in Ehe-Sachen die Bestellung der Caution in Sachsen nicht erfor-

C) In der **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. T.* 25. §. 21. ist selbige gäntzlich **verworffen**. Wie denn auch RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit.* 13. *En.* 24. und MENCKEN. *in Tractat. Synopt. Proc. Tit.* 13. §. 11. unterschiedene Præjudicia anführen, daß auf solche Meynung nicht reflectiret, sondern der Kläger in diesem Fall, mit Abschwerung des Eydes verschonet worden.

D) **In Chur-Sachsen** wird diese *Clausul* in den **Armen-Eyd mit eingerücket**, daß wenn er **seine Sache** durchs Recht, oder Vergleich, **erhalten**, oder sonst bey währendem Processe, und hernach, **zu bessern Vermögen kommen würde**, er alsdenn jeden nach Gebühr **gerne bezahlen** wolle. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 1. §. 10.

erfordert werde, E) Svendend. ad Fibig. p. 479. siehe oben Cap. VII. §. XIII. dahero erkant wird:

Daß der geforderte Vorstand der Wider-Klage und Unkosten F) halber nach Gelegenheit dieses Processes, nicht statt hat,

oder,

Daß Kläger (Klägerin) mit dem geforderten Vorstand gestalten Sachen nach, billig zu verschonen.

§. VII. Die letztere Formul kan man auch gebrauchen, wenn der Kläger z. E. mit unbeweglichen Gütern angesessen, G) und er also Caution

---

E) Weil heutiges Tages in **Chur-Sachsen** die Wieder-Klage mit der Klage **zugleich** angestellet werden kan, so darf so wenig in **Ehe-** als **andern Sachen**, Cautio pro Reconventione bestellet werden, sondern es ist nur **wegen der Unkosten** auf 30. 50. Thlr. oder auch, nach Beschaffenheit der Sachen, **auf ein höheres** *Quantum*, nach Ermessung des Richters, und zwar **noch vor Ausfertigung der** *Citation*, von denen, so nicht angesessen, wenn sie das **Armen-Recht** nicht erlanget, Caution zu bestellen. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 13.

F) Die Caution *pro Expensis* kan auch in **Ehe-Sachen** erfordert werden. Dn. de BERGER *Oecon. Jur. Lib.* 4. *Tit.* 19. §. 2. *Not.* 2. DN. GRIBNER. *Cent. Observat. For. Eccles. Obs.* 52.

G) Dafern er aber **währenden Proceß** seine liegende Güther **veräussert**, ist er auch *post Litem contestatam* Caution zu præstiren schuldig. MARTINI *ad Ord. Proc. Saxon. Tit.* 13. §. 1. *n.* 127. *seqq.* **Cammer-Gerichts-Ordn der Marck Brandenbl.** *d. Tit.* 25. §. 2. davon der sel. AUCTOR *in Disp. De eo, qui post Lit. contestat. Bona immobilia possidere desiit*, ausführlich gehandelt. Sonsten werden auch in **Chur-Sachsen** *pro possessionatis* gehalten diejenige, welche **Krahm-Läden** oder **Apothecken** besitzen, ingleichen die *Vsufructuarii*, und die *Officiales*, so in **würcklicher Besoldung** stehen, nicht minder **ganze** *Corpora* und *Vniversitates*, wenn sie gleich keine **gemeine Güther** haben. **Verbess. Proceß-Ordnung** *d. Tit.* 13. Laut der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. Tit.* 25. §. 7. 11. sind

ausser

rion zu bestellen nicht angehalten werden mag. H) Hat aber der Beklagte wider die Bürgen, oder Pfande, erhebliche Exceptiones, könte man sich bey Abfassung des Urtheils etwa dieser Formalien gebrauchen:

Daß Kläger den geforderten Vorstand anderer gestalt und besser, dann geschehen, und zwar entweder durch Bürgen, so in diesen Landen genugsam angesessen, oder durch tüchtige Pfande zu bestellen schuldig.

Sind hergegen die Exceptiones unerheblich, so wird erkant:

Daß Kläger den Vorstand zur Gnüge (oder zur Nothdurfft) bestellet.

§. VIII. So viel von Bestellung der Caution. Was die in Sachsen gebräuchliche Guarandam, I) oder Angelobung der Gewehr betrifft,

---

ausser denen, so mit unbeweglichen Güthern unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction angesessen, **mit keiner** *Caution* zu belegen die **Besitzer gewisser jährlichen Hebungen von liegenden Gründen**, ingleichen die (ehemaligen) **Erb-Pächter**, oder, welche Güther, als **Pfand-Schillinge**, besitzen, nicht weniger **Kirchen, Schulen**, *Hospitalien*, und andere *pia Corpora*. Was aber Creditores anbetrifft, so eine blosse *Hypothec* haben, wie auch die, welche **kostbare bewegliche Sachen** besitzen, oder eine **offene Kauff- und Krahm-Bude** halten, deshalb hat das **Cammer-Gericht**, ob solche Personen zur Caution anzuhalten, **zu verordnen**. Wie denn auch dessen Decision überlassen wird, ob und wie weit **Königl. Bediente**, ingleichen **Prediger**, welche in der Marck mit Grund-Stücken nicht angesessen, zur Caution anzuhalten. **Cammer-Gerichts-Ordnung** *d. T. §. 8. seq.*

H) Wie denn auch in der **Marck Brandenbl.** diejenige Kläger, so **klare Brieff und Siegel** zur Behauptung ihrer angestellten Klage produciren, dafern nicht eine **erhebliche** *Exception* oder *Reconvention* **sofort bescheiniget** werden kan, **zu keiner** *Caution* angehalten werden. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit. 25. §. 5.*

I) In **Chur-Sachsen** ist die Guaranda **gäntzlich abgeschaffet.** Siehe **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit. 12.*

trifft, so ist dieselbe nur in Causis ordinariis, Con- & Reconventionis, auch in Processu accusatorio, nicht aber in Executivis, Matrimonialibus, und andern summarischen Sachen gebräuchlich, und verspricht dadurch der Kläger dem Beklagten, daß, wenn ihn etwa noch sonst jemand der libellirten Sache halber in Anspruch nehmen solte, er den Beklagten sodann wider diesen neuen Kläger vertreten, und es mit ihm, ohne des Beklagten Incommodität, vor sich ausmachen wolle. Zanger. de Except. P. 2. cap. 21. n. 62.

§. IX. Die Gewehr wird auf Anhalten des Beklagten angelobet, dahero man es in Sachsen in denen Urtheilen insgemein die gesonnene (das ist, geforderte) Gewehr zu nennen pfleget. Jedoch ist in Resolut. Gravam. noviss. tit. von Justitien-Sachen §. 17. enthalten, daß im Churfürstenthum Sachsen der Gerichts-Actuarius ohne Ansuchen des Beklagten, die Leistung der Gewehr von dem Kläger sofort erfordern solle, ehe und bevor er die gethane Citation an den Beklagten ausfertiget, siehe Rivini Spec. Except for. c. 22. n. 1. wiewohl er dabey num. 2. anführet, daß solches von denen Actuariis gar schlecht in acht genommen werde.

§. X. Die Exceptio guarandæ ist eine Exceptio dilatoria, und muß also vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden, Sächs. Proc. Ordn. tit. 12. ibique Martini n. 7. Es kan aber auch des Klägers Anwald Gewehr bestellen, und bedarff er dißfalls kein speciale Mandatum, weil sein Principal daraus keinen Schaden zu besorgen hat. Carpzov. Proc. tit. 5. art. 2. n 53. seqq. Svendend. p. 475. Reg. 4. Im übrigen wird auf geschehene Opposition der vorgemeldten Exception erkant:

> Würde Kläger die gesonnene Gewehr der Klage würcklich angeloben, immassen ihm zu thun oblieget, so ist alsdann Beklagter ꝛc.

§. XI. Daß der Kläger sich in Schrifften zu Angelobung der Gewehr erbietet, oder auch gar setzet: Er wolle sie hiemit angelobet haben, solches ist nicht genug, sondern es muß die Angelobung würcklich, das ist, durch einen Hand-Schlag, oder an den Gerichts-Stab, welchen der Richter in Händen hat, geschehen, und stehet in der Chur-Sächsischen Proc. Ordn. d. tit. 12. daß der Hand-Schlag in Apellation-Sachen dem Lehn-Secretario, bey denen Hoff-Gerichten dem Pro-

Proto-Notario, bey denen andern Gerichten aber denen Actuariis geschehen solle. Svendend. p 473. es kan aber solches auch in Abwesenheit des Beklagten, und wenn er gleich nicht dazu citiret wäre, verrichtet werden. Zanger. de Except. P. 2. c 21. n. 60.

§. XII. Sonst kommen die Sächsische Rechts-Lehrer darinnen mehrentheils überein, daß es nicht nöthig sey, daß der Kläger wegen Leistung der Gewehr Bürgen stelle, oder Pfande gebe, sondern es bedeutet das Wort: würcklich angeloben (realiter præstare) nur den im vorigen §. berührten modum, gloss. ad lib. 2. art. 15. Land-Rechts lit. B Zang. loc. cit. Svend p. 474. Martini ad tit. 12. O. P. S. n. 10. allwo er auch einige dissentirende anführet.

§. XIII. Bey Angelobung der Gewehr gebrauchet sich der Kläger, oder dessen Anwald, (vid. §. X.) dieser Formalien:

Er wolle hiemit die Gewehr angelobet haben, und bitte selbe ad Acta zu registriren.

Darauf wird folgende Registratur gemachet:

Dato hat N. die gesonnene Gewehr der Klage durch einen Hand-Schlag (oder an den Gerichts-Stab, oder actu corporali) würcklich angelobet, welches zur Nachricht hieher registriret worden.

Und wird sodann, wenn Beklagter annoch ferner excipiren wolte, erkant:

Daß Kläger die gesonnene Gewehr der Klage zur Nothdurfft angelobet, derowegen ꝛc.

§. XIV. Nach geschehener Angelobung der Gewehr kan der Kläger sein Klag-Libell nicht ferner mutiren, auch den Eyd dem Beklagten nicht deferiren. Zanger. d. l. n. 62. & 73. Thut er es dennoch, so heißt es, er habe die Gewehr gebrochen, und muste er vordem dem Beklagten 2. alte Schock zur Straffe geben, heut zu Tage aber erstattet er demselben die Unkosten, und wird dieser ab instantia absolviret. Martini ad d. tit. 12. n 36.

Das XLIII. Capitel,

Von denen Unkosten.

Inhalt des Capitels.

Zweyerley Arten der Unkosten, wie auch Unterscheid des Sächsischen und gemeinen Processes in diesem Stück, §. I. Wer die Sache verlieret, der muß die Unkosten erstatten, wofern er nicht probabilem litigandi causam hat, §. II. Die Unkosten sind entweder judiciales, oder extrajudiciales, § III. Ob das verliereude Theil über die Liquidation der Unkosten vernommen werden müsse? §. IV. Wenn der Kläger im Libell die Unkosten nicht mit gebeten, so werden ihm selbige auch nicht zuerkant, §. V. Die extrajudiciales müssen zuweilen bescheiniget, oder eydlich bestärcket werden, §. VI. Von Mäßigung der Unkosten, §. VII. und deroselben Liquidation, §. VIII. In Sachsen muß ein Gevollmächtigter vor die Gerichts-Gebühren sorgen, §. ult.

§. I.

Ausserhalb Sachsen wird die Liquidation der verursachten Unkosten gemeiniglich bis zur völligen Endschafft des Processes ausgesetzet, A) in Sachsen hergegen machet man einen Unterscheid zwischen den Unkosten, welche wegen des gantzen Processes, und denen, welche wegen eines oder des andern Termins abzustatten, als z. E. wenn jemand in Termino ungehorsamlich aussenblieben, oder bey der Leuterung ein schlimmes Urtheil bekommen hat. Die letztern müssen in Sachsen alsofort und vor Endschafft der Haupt-Sache abgestattet werden, wie davon bereits oben Cap. XI. §. IV. it. Cap XXIX. §. XXXIV. Meldung geschehen. Und weil sie insgemein auf keine grosse Summa hinauslauffen, so darff das Gegentheil nicht eben erstlich darüber vernommen werden, B) sondern es mäßiget der Richter selbige alsbald auf ge-

A) Eben so wird es in der **Marck Brandenbl.** gehalten, ausser was den Casum **vom ungehorsamen Aussenbleiben** betrifft, davon der AUCTOR in fine **dieses §.** handelt. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit.* 49. §. 1. *seq.*

B) Eben so disponiret die **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.*

geschehene Liquidation. Ausserhalb Sachsen werden sie in denen Unter-Gerichten mehrentheils bis zur Endschafft der Sachen ausgesetzet, ausgenommen, wenn der Kläger ungehorsam gewesen, siehe oben Cap. XI. §. II.

§. II. Was aber die Unkosten wegen des gantzen Processes betrifft, so ist anfänglich bekant, daß das verlierende Theil dieselbe dem gewinnenden jederzeit erstatten müsse, C) wofern es nicht probabilem litigandi causam gehabt hat, denn in diesem Fall werden die Unkosten mit Stillschweigen übergangen, oder es wird erkant:

Die beyderseits aufgewandte Unkosten werden aus dazu bewegenden Ursachen, gegen einander compensiret und aufgehoben.

Was aber probabilis causa litigandi seye, solches kömmet mehrentheils auf des Richters Ermessen an. Man rechnet gemeiniglich dahin, wann der Kläger nur semiplene bewiesen, D) und sodann das Juramentum suppletorium

Tit. 36. §. 3. daß über die Unkosten **eines oder des andern** *Termins* kein **besonder Verfahren** veranlasset, oder ein **absonderlich Urtheil** eingeholet werden, sondern die Richter sowohl als Advocaten jederzeit **vor Verschickung der** *Acten* eine **richtige** *Liquidation* **ihrer Gebühren** übergeben sollen, damit darüber **in dem Urtheil zugleich erkant** werden möge, widrigen Falls der Punct derer Expensen **bis zu künfftigem** *Termin* **und Verfahren ausgesetzet** bleibet.

C) Vermöge der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 36. §. 5. sollen die Unkosten **nicht leichtlich** *compensiret* werden, wenn gleich **zwischen nahen Anverwandten**, denen **Gerichts-Herren und ihren Unterthanen**, denen **Pfarrern und ihren Pfarr-Kindern**, Proceß geführet wird, wie denn auch der Beklagte, **wenn er gleich das gantze** *Quantum*, so Kläger fordert, **nicht schuldig**, dennoch, weil er **das geringere**, so er würcklich schuldig, **nicht gleich anfangs eingeräumet**, in die **Proceß-Kosten vertheilet** werden soll. Add. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 5. §. 8.

D) Oder auch wenn **weniger als halb bewiesen**, und also der Beklagte zum **Reinigungs-Eyde** zugelassen wird. HORN. *Class.* 12. *Resp.* 7. Add. **Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 36. §. 5.

torium abgestattet hat, oder, wenn der Beklagte auch einen Zeugen vor sich produciret, oder, wann ein Urtheil vor ihm ausgefallen, oder, wann es eine Rechts-Frage betrifft, darinnen die Rechts-Lehrer zweyerley Meynung sind, oder, wann der Beklagte in etlichen Puncten condemniret, in etlichen aber absolviret worden, oder, wann er ein beyfälliges Responsum von einem Rechts-Collegio, oder einem eintzelen Graduirten aufweisen kan, u. d. g. E) Brunnem. Proc. Civ. c. 27. n. 78. wiewohl dieses letztere, vielleicht wegen des Mißbrauchs, welcher zuweilen dabey vorkommet, in der Hinter-Pommr. Hoff-Ger. Ordn. tit. 66. §. 3. verworffen worden, wie dann auch ausgemachet ist, daß der verlierende Theil deshalb allein, weil er das Juramentum Calumniæ etwa abgestattet, von Erstattung der Unkosten nicht frey zu sprechen.

§. III. Die Unkosten sind zweyerley. Einige, die man im Gericht aufwenden muß, als vor Auslösung der Citationen, Befehle, Untheilen, Verschickung der Acten, Abhörung der Zeugen, u. s. f. andere aber, so man sonsten nöthig hat, als Reise- und Zehrungs-Kosten, Post-Geld, Bothen-Lohn, Advocaten-Gebühren, u. d. g. Die ersten sind keiner Mäßigung unterworffen, so viel nemlich das gewinnende Theil würcklich und baar hat auszahlen müssen. Wann aber der Richter sonst noch einige liquidiret und dabey die Gebühr überschreitet, F) sind selbige der Mäßi-

E) Hieher gehöret auch der Fall, wenn in der Sache **der Haupt-Eyd** deferiret und geleistet, CARPZOV. *Jpr. For. P.* 1. *Const.* 31. *def.* 31. welche Doctrin doch in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 36. §. 5. dergestalt *limitiret* wird, daß wenn die Eydes-Delation **nicht über der gantzen Klage**, noch über der **Haupt-***Exception*, sondern nur **über einem oder dem andern Punct** oder Articul geschehen, gleichwohl nach Befinden, nicht weniger, wenn der, dem der Eyd deferiret, **solchen abzuschweren nicht vermag**, oder auch denselben *referiret*, und der Deferent darauf den Haupt-Eyd, nebst dem Eyd vor Gefährde, würcklich abgeleget, **auf die Erstattung der Unkosten** erkant werden solle.

F) In **Chur-Sachsen** ist eine eigene *Taxa* **Ordnung**, nach welcher die Sportuln und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren, gefordert und bezahlet werden sollen, *de dato* 10. *Januar.* 1724. publiciret, anbey in dem,

Mäßigung allerdings unterworffen, wie dann in Sachsen die Richter hiebey öfters excediren, indem sie z. E. für das Præsentatum auf das übergebene Supplicatum 1. gl. zu setzen, für das Einhefften des Supplicati 1. gl. und so ferner, zu fordern pflegen.

§. IV. Wenn die Summa der liquidirten Unkosten nicht eben hoch hinan läuffet, kan man solche sofort mäßigen, und ist nicht nöthig, das Gegentheil darüber vorhero zu vernehmen. G) Wo es aber etwas grosses betrifft, muß das verlierende Theil darüber allerdings gehöret werden, dahero dann erkant wird:

Würde Kläger Beklagten Abschrifft von denen übergebenen Liquidationen zuschicken lassen, immassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget, so ist dieser sich darauf einzulassen schuldig.

Und

---

dem, derselben præmittirten Königl. *Mandat.* §. 7. *seq.* verordnet, daß die Gebühren, so **solcher** *Taxe* **Ordnung gemäß** liquidiret, **nicht weiter** *moderiret*, **sondern schlechterdings** bezahlet werden sollen, da hingegen die Beamte und Gerichte, welche sothane Taxe **überschreiten**, für jeden **Groschen**, den sie **mehr als ihnen gebühret**, für ihre Expeditiones, selbst, oder durch die Ihrigen, gefordert, und angenommen, 4. **Ggl. zur Straffe** verbüssen, und darin unausbleiblich condemniret werden sollen.

G) Laut der **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenbl.** *Tit.* 49. §. 6. 9. muß die *Liquidation* dem Gegentheil **innerhalb 4. Wochen** peremtorischer Frist, darauf zu *excipiren*, copeylich **zugefertiget** werden, es wäre denn, daß die Unkosten nur **eine** *Summe* **von** 30. **Thlr.** beträffen, in welchem Fall deren Moderation nicht durch ein *Expensen-***Urtheil**, sondern allein *per Decretum* geschehen, und das gemäßigte Quantum dem Gegentheil notificiret werden soll, mit Befehl, solches **binnen** 4. **Wochen**, bey **Vermeidung** der *Execution*, zu zahlen, welche Execution auch, nach deren Ablauff, **ohne vorher gegangene Ankündigung**, zu veranlassen.

Und ferner, wann der Beklagte sich in der gesetzten Frist nicht einläs-set: H)

Daß Beklagter auf die übergebene Liquidationes sub Pœna liquidi & confessi sich einzulassen schuldig, oder:

Daß Beklagter auf die übergebene Liquidationes sich einzulassen schuldig, in Verbleibung dessen werden die Unkosten ex Officio billig moderiret.

Svend. Fibig. p. 925. seq.

§. V. Hat der Kläger im Libell die Unkosten nicht gebeten, so werden ihm auch keine zuerkant, wofern nicht die Clausula salutaris mit angehänget worden. Wofern er sie aber gebeten, so setzet man die Clausul in das Urtheil:

Es ist auch Beklagter die auf diesen Proceß verwandte Unkosten, auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche Mäßigung, Klägern zu erstatten schuldig.

Wenn der Richter das Urtheil selbst, oder das Juristen-Collegium selbiges im Namen des Richters abgefasset, gebrauchet man diese Formalien:

Und unsere Mäßigung.

§. VI. Wenn die ausser Gericht aufgewandte Unkosten sich auf etwas grosses belauffen, muß das gewinnende Theil selbe entweder bescheinigen, oder eydlich erhalten. I) Sonsten aber und bey Kleinigkeiten ist dieses

H) In **Chur-Sachsen** muß der Citation jedes mal die **Verwarnung**, daß bey unterbliebener Erscheinung, oder nicht beschehener Einlassung, *ex Officio* über die Unkosten erkant werden solle, inseriret werden. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit.* 36. §. 4. Wie denn auch in der **Marck Brandenbl.** wenn derjenige, so in die Unkosten vertheilet, **binnen 4. Wochen** wider die Liquidation nicht excipiret, **ohne Verstattung weiterer Schrifft-Wechselung**, aus denen Actis ein Expensen-Urtheil abgefasset wird. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *d. Tit.* 49. §. 7.

I) In **Chur-Sachsen** werden die Unkosten **ohne Eyd** moderiret, dafern der Parth nicht selbst *expresse* dazu sich *offeriret*. **Chur-Sächs. Proc. Ordnung** *Tit.* 36. §. 3. Eben so wirds im **Hertzogthum**

ses nicht nöthig, sondern es mäßiget der Richter die Unkosten nach der Billigkeit. Jedoch muß auch in dem ersten Fall die Mäßigung vor der Eydesleistung vorher gehen, weshalb erkant wird:

Auf übergebene Liquidation und erfolgte Gesätze = = =
Daß die angegebene Unkosten auf = = = zu mäßigen. Würde nun Kläger, daß er so viel und nicht weniger bey dem zwischen ihm und Beklagten geführten Proceß aufgewendet, eydlich erhalten, immaassen ihm zu thun oblieget, so ist sodann Beklagter solche Klägern zu erstatten schuldig, V. R. W.

§. VII. Bey der Mäßigung der Unkosten muß der Richter vor allen Dingen dahin sehen, ob z. E. denen Advocaten, Notarien, u. s. f. für ihre Sätze, mündliche Verhöre, Reisen, und dergleichen, in der Proceß- oder Gerichts-Ordnung etwas gewisses ausgemacht sey, wobey es sodann sein Verbleiben hat. Wenn aber dieses nicht ist, wie denn unmüglich alle und jede Fälle in solchen Ordnungen ausgedrücket werden können, so kömmt es auf des Richters Ermessen und Billigkeit an, dabey alsdenn nicht so wohl darauf zu sehen, ob z. E. ein Advocat viele Bogen vollgeschmieret, und selbe mit unnützen Allegatis, oder andern überflüßigem Zeuge angefüllet habe, sondern ob und wie wichtig die Sache sey, und was zu derselben Ausführung nothwendig erfordert werde.

§. VIII. Sonst muß die Liquidation der Unkosten nicht nur überhaupt, und

---

thum Magdeburg gehalten. Magdeb. Proc. Ordn. *Cap.* 45. §. 3. In der Marck Brandenbl. ist solcher Eyd gänzlich abgeschaffet, ausser wenn in dem Urtheil auch *Damna* oder *Interesse* mit zuerkant, und dieses zugleich nebst den Unkosten, von dem obsiegenden Theil mit liquidiret, und zur Moderation übergeben worden, welchen falls das Jurament zu erkennen unbenommen bleibet. Cammer-Gerichts-Ordn. *d. T.* 49. §. 16. *seq.*

und wie die Practici reden, in Folle K) geschehen, sondern es muß alles von Punct zu Punct L) specificiret werden, z. E.

Dem

K) Dieses leydet seinen Abfall, wenn die Unkosten nur von einem *Termin* gefordert werden, da es nicht ungewöhnlich ist, daß man bey der Ungehorsams-Beschuldigung folgender Formul sich bedienet:

Und bittet Beklagter, Klägern in die Unkosten dieses Termins, welche hiemit überhaupt auf 4. Thlr. 20. Gr. zu leidlicher Moderation angegeben werden, zu vertheilen.

L) Der AUCTOR hat in dem folgenden Exempel die Expensas judiciales und extrajudiciales **durch einander weg** gesetzet; es ist aber solches nicht eben gebräuchlich, sondern man pfleget eine jede Gattung *à part* zu setzen. Z. E.

Liquidatio Expensarum.

I. Judicialium.

Für die Citation = = fol. = = = =
Für den Abschied = = fol. = = = =
Für die Verordnung = fol. = = = =
Für Abhörung der Zeugen = fol. = = = =
Für Publicat. des Beweises = fol. = = = =
Für den Abschied = = fol. = = = =

u. s. w. Summa judicialium = Thlr. = Gr. = Pf.

II. Extrajudicialium.

Für die Klage von 2 Febr. = fol. = = = =
Dem Advocato für Abwart.
des Termins vom 8 Mart. = fol. = = = =
Für die Provocation = = fol. = = = =
Für die Replic = = fol. = = = =
Für Fertigung der Beweiß-
Articul = = = fol. = = = =
Für das schrifftl Verfahren
über den verführten Beweiß fol. = = = =

u. s. w. Summa extrajudicial. = Thlr. = Gr. = Pf.
Summa judicialium. = Thlr. = Gr. = Pf.
Summa Summarum = Thlr. = Gr. = Pf.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0514
DFG

Dem Advocaten für die Klage = = =
Für die darauf erfolgte Citation = = =
Pro Documento Insinuationis = = =
Dem Advocaten das Verhör abzuwarten = = =
Reise- und Zehrungs-Kosten = = =
Für den Bescheid = = =

Denn sonst wäre es dem Richter ohnmöglich, die liquidirte Expensen zu mäßigen, und könte das gewinnende Theil eine gar zu grosse Summe liquidiren. Es können aber auch zugleich, wenn die Liquidation annoch vor erfolgtem End-Urtheil, oder in Leuterungs-Sachen, und bey andern Remediis suspensivis, vor der erlangten Sententz übergeben wird, die künftig nothwendig aufzuwendende Unkosten mit in die Rechnung gebracht werden, z. E.

Für Ablösung des künftigen Urtheils = = =
Dem Advocaten den Terminum publicationis abzuwarten = = =
und dergleichen mehr.

§. IX. Endlich ist aus dem Sachsen-Recht noch als etwas besonders M) anzumercken, daß laut der Chur-Sächs. Proc. Ordnung tit. 7. §. 7 diejenige, so Vollmachten auf sich nehmen, in alle Wege darauf bedacht seyn müssen, wie sie jederzeit die nöthigen Gerichts-Gebühren von ihren Partheyen einbringen, oder in Verbleibung dessen solche selbst zu entrichten schuldig seyn, und sonst nicht zugelassen werden sollen, siehe Brunnem. ad l. un. ff. si quis jus dicent. non obtemp. in f. Ausserhalb Sachsen kan man einen Gevollmächtigten hiezu nicht verbinden, N) und auch in Sachsen ist er diejenige Unkosten, welche etwa dem

M) Aus der Verbess. Proc. Ordn. *Tit.* 36. §. 2. ist dieses als etwas besonders anzumercken, daß der *L. Sancimus* 15. *C. de Judic.* weiter nicht als in dem Fall, wenn die Unkosten in eben derselben Sache vorhero rechts-kräftig zuerkant, und der Parth zu deren Erlegung mit citiret worden, in den Gerichten attendiret werden solle.

N) Laut der Königl. Pr. Ordn. von Einricht. des *Justiz*-Wesens bey dem Cammer-Gericht §. 13. *seqq.* müssen die Advocaten, welche einmal einen Proceß angenommen, und entweder ein Mandatum pro-

dem Gegentheil zuerkant werden, abzutragen nicht schuldig, sondern es müssen selbige durch rechtliche Hülffs-Mittel von denen Principalen eingetrieben werden, im Fall sie selbige in Güte zu entrichten säumig sind, man kan sich aber auch eben des vorhin erwehnten Mittels dißfalls bedienen.

AD-

---

produciret, oder das erste Mandat unterschrieben haben, **für die Gebühren des ganzen** *Processus*, inclusive derer Urthels- oder, (wenn von dem Cammer-Gericht selbst gesprochen wird) Referenten-Gebühren, **stehen**, und dieselbe bezahlen, oder der *Execution* durch den Land-Reuter **gewärtigen**; dagegen sie **zu ihrer Sicherheit** von denen Partheyen **gnugsame** *Caution*, **oder** *Prænumeration* wegen der Proceß-Kosten, prætendiren können. Jedoch wenn solches nicht geschehen, und ein Advocat de propriis die Gebühren hergeschossen, stehet ihm auf den Fall, da die Parthey bey Endigung der Instanz die vorgeschossene Kosten zu erstatten säumig, frey, alle seine **Kosten zu** *specificiren*, da denn bey einem Verhör, (so unter keinem Prætext prorogiret werden muß) allenfalls in Contumaciam verfahren, die Extrajudiciales dem Befinden nach moderiret, und dem Advocato **sofort durch würckliche** *Execution* dazu, und zwar **ohne Cantzley-Gebühren**, ausser dem Stempel-Papier, verholffen, auch davon **keine** *Remedia* **verstattet** werden sollen. Es lieget aber solche Auslösung denen Advocaten bloß *vsque ad Sententiam definitivam* in der Haupt-Sache ob, da hingegen die Parthey in der *Appellations-Instanz* dem Advocato anderweitigen Vorschuß oder Sicherheit verschaffen, oder gewärtigen muß, daß wann in Termino Justificationis der Advocat aus Mangel der Gebühren nicht erscheinet, die *Appellatio pro deserta* gehalten werde. Jedoch daß der Advocat *in Libello appellatorio* anzeige, wie er **keinen Vorschuß** habe, und also nicht weiter dienen könne, das Decretum auslöse, und dem Appellaten insinuiren lässet; dafern er solches **unterlässet**, oder dennoch die *Appellation justificiret*, soll er pro Mandatario auch in der Appellations-Instanz gehalten werden.

ADDENDA.

Ad Cap. I. §. 7. p. 4.

Es ist in diesem §. angeführet worden, daß der Unterscheid zwischen denen Interdictis und Actionibus auch darinnen bestehe, daß in Interdictis keine Remedia suspensiva statt finden. Diese Assertion ist an sich recht, sie leidet aber ihre Abfälle. Denn (1) gehet sie nur an in Ansehen des Effectus suspensivi, nicht aber des devolutivi, das ist, das Urtheil wird zwar mit der Execution bestärcket, jedoch muß das gewinnende Theil Caution bestellen, daß es alles wieder in vorigen Stand setzen wolle, wofern etwa der Appellant eine Reformatoriam erhalten solte, siehe Brunnem. ad l. un. C. si de moment. possess. fuerit appell. allwo er viele andere Rechts-Lehrer disfalls anführet.

(2) Limitiren die Dd. besagte Assertion in dem Fall, wenn zugleich auf die Schäden und Unkosten A) mit geklaget worden, wie denn von dem Chur-Sächsischen Schöppen-Stuhl zu Leipzig A. 1707. Mens. April. in rechtshängigen Sachen bey der Königl. Regierung in Halle, Ursulen Polmannin, contra das Stifft S. Gangolphi in Magdeburg, in rationibus decidendi solches angeführet worden, auch andere Præjudicia, so ich selbst gesehen, in andern Sachen disfalls vorhanden sind. Wiewohl ich dafür halte, daß diese Limitation fast die gantze Regul aufhebet, weil mehrentheils auf die Schäden und Unkosten mit geklaget wird.

Ad Cap. III. §. II. p. 28.

COlerus in Proc. execut. part. 1. c. 3. n. 19. deriviret das Wort gvarentigium her von gvardia, quod Tuscis & Lombardis custodia vel securitas est, quia videlicet per talia instrumenta plenius custodiuntur & observantur pacta, & magis in tuto constituitur creditor, sciens nimirum, quod in causa non servatæ fidei, habebit in continenti proditam paratam executionem, absque alio (ordinario) processu judiciali. Ideo, addit, Bal-

A) Heutiges Tages fället in Chur-Sachsen diese Limitation gäntzlich weg, wie ich die hieher gehörige Passage aus der Verbess. Proc. Ordnung bereits oben *ad Cap.* 2. §. 14. angeführet.

Baldus alibi refert, gvarentigium diei a firmitate, quod videlicet tali instrumento præciſe ſtetur, & guarentigiare eſt firmare, & inſtrumentum guarentigiæ eſt inſtrumentum firmitatis & obſervabile, &c.

Ad Cap. IV.

Daß der Arreſt in Sachſen, (auch anderswo) durch einen Gevollmächtigten, oder von einer perſona conjuncta, præſtita cautione de rato, könne angeleget werden, ſolches iſt bekant. Es iſt aber auch dieſer Caſus wohl zu mercken, daß eine Frau ohne Curatore in Sachſen gleichfalls im Nahmen ihres Ehemanns den Arreſt anlegen kan, wenn nemlich ſolcher ihr Ehemann Reipublicæ Cauſa zur Zeit des erhobenen Concurs-Proceſſes, abweſend geweſen, davon ein ausführliches Reſponſum zu befinden bey Rivino in ſpecim. Except. forenſ. c. 28. n. 9.

Ad Cap. IX. §. XXV. p. 121.

Ich habe in dieſem §. geſetzet, daß es ſcheine, als ob in der Hinter-Pommr. Hoff-Gerichts-Ordnung Libellus articulatus nicht ſchlechterdings verbothen ſey. Allein, nachdem ich die Beſagte Ordnung ſelbſt zur Hand bekommen, bin ich nunmehro ſolcher Meynung nicht. Denn ein anders iſt ein articulirtes, ein anders ein Puncts-Weiſe verfaßtes Klag-Libell: dieſes iſt in beſagter Ordnung zugelaſſen, nicht aber jenes. Die articulirte Libelle werden daraus erkant, wenn man jeden Periodum durch das Wort: Wahr, anfänget; allein die Puncts-Weiſe verfaßte Libelle werden continua oratione verfertiget, z. E. Ich habe (1) mit Titio einen gewiſſen Kauff-Contract wegen meines Hauſes geſchloſſen, wobey (2) verabredet worden, daß er mir bey der Abtretung ſofort 2000. Rthlr. bezahlen ſolle. Ob ich nun wohl (3) den Contract an meiner Seite gebührend erfüllet, und dahero (4) gehoffet, daß Titius dergleichen an ſeiner Seiten auch thun würde, ꝛc. In dieſem Falle nun giebt es keinen Streit ſuper Pertinentia aut Relevantia Articulorum, wie bey denen articulirten Klag-Libellen, und dahero werden ſie ehe zugelaſſen, auch an andern Orten.

Ad

Ad Cap. XV.

Bey der Materie von dem Beweise ist noch dieses insonderheit zu bemercken. Nemlich es wird zuweilen erkant:

Daß Kläger besser, als geschehen, den Grund seiner Klage zu erweisen schuldig.

Oder in Ansehen des Beklagten:

Daß Beklagter die von ihm vorgeschützte Exception besser, als geschehen, zu erweisen schuldig; oder:

Würde Beklagter die = = = besser, als geschehen, erweisen, so ergehet alsdann ꝛc.

Dahero entstehet nun die Frage: Ob denn ein solcher besserer Beweiß zugelassen sey? Daß man solchen besserern Beweiß in der Appellations-Instantz, oder durch Instrumenta noviter reperta, oder durch den Augen-Schein, oder endlich vor Ablauff des Termini probatorii (wenn man nemlich der vorigen Zeugen Aussage noch nicht erfahren) führen könne, solches ist ausser Zweifel, und wird davon in unserm Proceß an gehörigen Orten gehandelt, es hat auch diese Frage der Herr Geheimde Rath Stryk in einer Disputation de Probationis Probatione meliori cap. 3. & 4. bereits beantwortet: Es beruhet also der Status Controversiæ annoch darauf: **Ob der bessere Beweiß nach Ablauff des** Termini probatorii, **in eben derselben** Instantz, **durch Zeugen, und vorhin bereits in Händen gehabte** Documenta, **von solchen Personen, welche kein sonderliches** Privilegium Restitutionis **haben, geführet werden könne?** Hierauf antworten wir, daß ein Unterscheid zu machen sey, ob eine von den Partheyen den Beweiß von selbsten angetreten, und z. E. ihre Documenta, oder auch einen Zeugniß-Rotulum sofort anfangs bey der Klage, oder Replic, übergeben habe, ehe und bevor ihr der Beweiß von dem Richter auferleget worden, welches sonderlich ausserhalb Sachsen öffters von den Partheyen zu geschehen pfleget; oder aber, ob sie den Beweiß nach erfolgtem Interlocut des Richters, übernommen. In dem ersten Fall hat der anfangs berührte Modus pronunciandi wegen dessen Beweises annoch statt, nicht aber in dem andern, weil ja sonst alle Reguln der Practicorum, daß z. E. der Terminus probatorius peremtorius sey, daß post didicita Attestata kein neuer Beweiß zugelaßen werde, u. d. g. so viel, als nichts heissen, wovon der berühmte JCtus, Herr Rathsmeister Ockel, in

in seinem Tractat de Præscriptione immemoriali Cap. 12. th. 13. & 14. gründlich gehandelt.

Ad Cap. XX. §. XXXVI.

DJe Frage: Ob derjenige, welcher sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, annoch zur Ablegung des vorhin deferirten Eydes zuzulassen sey, wann die von ihm producirte Zeugen wider ihn deponiret haben? scheinet mir zwar sehr zweifelhafftig zu seyn; inzwischen aber hat doch der Schöppen-Stuhl zu Leipzig in einem Anno 1707. den 12. Dec. bey der Königl. Regierung alhie publicirten Urtheil dieselbe mit Ja beantwortet, aus diesen Rationibus: Hiernächst nicht zu befinden, warum die Erben, da dem defuncto de veritate zu schweren nachgelassen, nicht solten zum Juramento credulitatis admittiret werden. Gestalt denn auch, was de novis Probationibus angeführet worden, daß, wenn neue Documenta gefunden würden, um derselben willen der Eyd könte zurück genommen werden, damit kein Perjurium geschehe, sich auf die Depositiones Testium nicht ziehen lässet, allermassen nicht sofort folget, daß wann der Zeugen-Führer dasjenige abschweren wolte, was seine Zeugen allbereit wider ihn ausgesaget, er ohnfehlbar ein Perjurium begehe, indem man ungewiß bleibet, ob nicht die Zeugen in ihrer Aussage geirret, welches der Producent doch gründlich wissen können. Und weil nun der Beklagte durch die geschehene Eydes-Delation ihn selbst zum Richter gemacht, sichs nunmehro muß gefallen lassen, daß dieser, oder dessen Erben, nach Anleitung der Rechte, da er das, was er schweren sollen, durch Beweiß nicht abgelehnet, seinen Regreß zum deferirten Haupt-Eyd nehme.

An-

Anhang
Zum
CIVIL-Proceß,
Von
Der Art,
Die Acten zu verfertigen, selbige zu excerpiren, und in Gerichten zu referiren.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0521
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840304855/phys_0522

DFG

Das I. Capitel,

Von der Rubric der Acten.

Inhalt des Capitels.

Die Rubric der Acten muß zu Verhütung aller besorglichen Confusion und anderer Inconvenientien bey den Acten nicht aussen gelassen werden, §. I. Es ist nicht genug, wenn gleich aussen auf die Acten das Wort: Acta judicialia, oder auch wohl der Name des Klägers und Beklagten gesetzet wird, §. II. Entwurff einer vollkommenen Rubric, §. III. Ob der Ort des Gerichts, ingleichen die Zeit, da der Proceß seinen Anfang genommen, auch sonderdem er geführet worden, in die Rubric der Acten ausgedrucket werden müsse? §. IV. Es ist gut, wenn man bey der Rubric die vornehmsten Stücke, so in den Acten enthalten, kürtzlich anzeiget: Von dem zu Hamburg, Lübeck und andern Orten gebräuchlichen Protocollo generali, §. V. Wenn die Acta anwachsen, muß man sie in verschiedene Volumina abtheilen, und ein jedes Volumen rubriciren, wie auch sonst absonderlich bezeichnen, §. VI. Von denen Signis und Numeris, so die Registratores auf die Acta zu setzen pflegen, §. VII. Die Rubric muß nicht sofort auf das erste Supplicatum geschrieben sondern ein eigen Blat dazu genommen werden, §. ult.

§. I.

Gleichwie das Rubrum oder die Uberschrifft jederzeit den Inhalt des nigri kürtzlich anzuzeigen pfleget, und es gantz ungereimt gehandelt seyn würde, wenn man z. E. ein Buch ohne einigen Titul in die Welt ausfliegen lassen wolte: also muß auch ein accurater Gerichtshalter, oder wer in höhern Gerichten die Aufsicht über die Acten hat, vor allen Dingen dahin sehen, damit bey denen gerichtlichen Acten die gehörige Rubricirung nicht aussen gelassen werde, theils Confusion, theils auch andere daraus entspringende Inconvenientien zu verhüten.

§. II. Es ist aber nicht genug, wenn gleich, wie es etliche machen, die Worte: Acta judicialia, oder, inquisitionalia, aussen auf die Acten

gesetzet werden: es langet auch dieses noch nicht zu, wenn gleich der Name des Klägers und Beklagten, z. E. in Sachen Titii, Klägers an einem, wider Mevium, Beklagten am andern Theil, zugleich mit ausgedrücket wäre. Denn es werden ja ohne Zweiffel mehrere Acta judicialia ausser diesen im Gerichte vorhanden seyn: so kan es auch öffters kommen, daß Titius und Mevius mehrere Processe mit einander haben, und dannenhero giebt mir diese gar zu generale Rubric noch keinen gewissen Grund, ein Volumen Actorum gleich bey dem ersten Ansehen von dem andern genau und deutlich zu unterscheiden.

§. III. Dannenhero nun ist nothwendig, daß über die jetzo angeführte Generalia auch noch diejenige Sache auf die Rubric ausgedrücket werde, weshalb der Proceß zwischen denen Partheyen ist angestellet worden. Es müste also eine vollkommene Rubric etwa folgendes Inhalts seyn:

Acta judicialia
in Sachen
Titii, Klägers an einem,
contra
Mevium, Beklagten am andern Theil,
in puncto rei vindicationis,
mutui, &c.

§. IV. Zuweilen setzet man auch noch auf die Rubric theils den Ort, wo der Proceß ist angestellet worden, theils die Zeit und das Jahr, da selbiger den Anfang genommen, und da er weiter fortgesetzet worden, auf solche Weise:

Ergangen vor denen hochadelichen Gerichten zu N. oder vor dem Fürstl. Amte, oder bey der Regierung zu N.
An. 1702.
An. 1703.

welches zwar nicht eben nothwendig zu seyn scheinet, jedoch aber auch nicht schadet, und also gar wohl kan behalten werden, sonderlich zu dem Ende, damit der Ober-Richter, oder auch der Landes-Fürst selbst, wenn etwa eine Parthey sich wegen unrechtmäßiger Verzögerung der Sachen beschwerete, sofort bey erfolgender Einschickung der Acten sehen könne, wie lange dann der Proceß schon gewähret habe, sintemalen nicht zu läugnen ist, daß die Sachen öffters aus Nachläßigkeit, zuweilen auch wol aus Vorsatz, und mit Fleiß, über die Gebühr aufgehalten werden. Es könte aber

aber wegen eben dieser Ursachen auch nicht schaden, wenn man neben dem Jahr, auch den Monath, da der Proceß seinen Anfang genommen, in der Rubric benennete.

§. V. Sonsten habe ich auch zu verschiedenen malen wahrgenommen, daß an etlichen Orten bey der Rubric der Acten ein kurtzer Index der vornehmsten darinnen enthaltenen Sachen gefunden zu werden pfleget, z. E.

Zeugniß Rotulus fol. 20.
Leipziger Urtheil fol. 30.
Klägers Leuterung fol. 31.
Helmstädter Urtheil fol. 40. &c.

Diese Arbeit nun, ob sie gleich wiederum der Nothwendigkeit nach nicht erfordert, und dannenhero an vielen, wolte fast sagen, den meisten Orten ausgelassen wird: So ist sie doch nichts desto weniger sehr nützlich, und allerdings zu loben, weil dadurch, sonderlich bey weitläufftigen Acten, ein Referent eine grosse Erleichterung im Nachschlagen befindet, und wäre zu wünschen, daß dergleichen an allen Orten eingeführet würde, wiewol zu Hamburg, Lübeck, im Clevischen, Bareuthischen, und anderswo, dieses durch das bey den Acten befindliche Protocollum generale ersetzet wird. Hat eben eine solche Bewandtniß, wie mit denen Büchern, welche zwar auch ohne Register vollkommen, jedennoch aber ohne dasselbe ziemlich verdrießlich sind, wenn man nemlich wegen einer gewissen Stelle, die man etwa vergessen, oder aus der Acht gelassen hat, das gantze Buch, oder den grösten Theil desselben allezeit durchzublättern gezwungen ist.

§. VI. Wenn zuweilen die Acta sehr anwachsen, muß man dieselbe in verschiedene mäßige Volumina abtheilen, davon doch und was ein jedes Volumen in sich begreiffen soll, keine gewisse allgemeine Regul gegeben werden kan, weil die Umstände mancherley seyn. Oeffters wird das erste Volumen mit Einlangung des ersten Urtheils beschlossen, und wann jemand unter denen Partheyen sich der Leuterung, oder sonst eines nach Landes-Gebrauch üblichen Remedii suspensivi bedienet, fänget man das andere Volumen an; allein es kan zuweilen auch wol der blosse Zeugniß-Rotulus bey Vielheit der Zeugen, und der Beweiß-Articul, ein einiges Volumen ausmachen, und ist dannenhero hier nichts gewisses zu setzen. Indessen ist nöthig, daß nicht nur bey einem jeden Volumine die in dem 3ten §. gemeldete Rubric wiederholet, sondern auch noch überdem gewis-

wisse Zeichen dazu gesetzet werden. Etliche gebrauchen sich der Planeten ☉. ☽. und so weiter: etliche der Buchstaben A. B C. u. s. f. etliche andere Merckmale, als +. △. so auf eines jeden Willkühr ankömmet. Wolte man aber Volumen I. II. III. auf die Rubric setzen, wäre es gar nicht nöthig, eines von jetzterwehnten Zeichen sich zu bedienen.

§. VII. Wo grosse weitläufftige Gerichte, und also eine grosse Menge der Gerichts-Acten vorhanden ist, pfleget der Registrator, oder wer sonst darüber gesetzet ist, die Volumina Actorum noch über bisher erzehltes mit gewissen Buchstaben und Nummern zu bezeichnen, z. E.

T. 30.

damit er sofort wissen könne, in welches Repositorium, ja auch in welches Fach des Repositorii ein jedes gehöre, wie denn die Buchstaben auf den in des Klägers Namen befindlichen Anfangs-Buchstaben ihr Absehen haben, z. E. wenn der Kläger Titius heisset, wird T. auf die Acten gesetzet, und solche Acten an den Ort geleget, wo dergleichen mehrere zu finden, da nemlich des Klägers Name sich gleichfalls mit T. anfänget. Es gehöret indessen aber diese Signatur nicht nothwendig zu den Acten, sondern dienet nur dem Registratori oder Actuario zum Vortheil, und kan dannenhero, sonderlich in kleinen Gerichten, wo nicht eben ein grosser Uberfluß von Acten gefunden wird, gar wohl aussen gelassen werden.

§. VIII. Endlich ist noch dieses zu erinnern, nemlich es pflegen etliche Gerichtshaltere aus einer sonderbaren Sparsamkeit, die Rubric der Acten sofort auf das erste Supplicatum, oder das Klag-Libell, auf die Seite zu setzen, und also kein absonderliches Blat vorne anzuhefften. Allein, weil doch das erste Blat in denen Acten gemeiniglich sehr beschmutzet, oder wol gar bisweilen zerrissen wird, und aber an Conservirung des Klag-Libells, als des Grundes der gantzen Sache, mercklich viel gelegen ist, so kan solche Mode durchaus nicht gebilliget werden.

Das

Das II. Capitel,

Von der Art, die Acten zusammen zu fügen.

Inhalt des Capitels.

Die Verwahrung und Aufbehaltung der ergangenen Acten ist wegen verschiedener Ursachen nothwendig, §. I. Wegen der Art, wie man die Acten zusammen fügen solle, ist in denen Rechten keine absonderliche Ordnung zu befinden, § II. Unterschiedlicher Gerichte Gewohnheit wegen Zusammenfügung der Acten, §. III. Welche kürtzlich untersuchet werden, §. IV. Insonderheit aber die Pommerische Mode, da man die Acta an einem durchgezogenen Bindfaden feste machet, §. V. Die Sächsische Zusammenhefftung der Acten ist die beste, §. VI. In welcher Ordnung die übergebene Schrifften geheffte werden müssen, nach der Zeit des Præsentati oder des Decreti? §. VII. Alle Schreiben, sie mögen so geringe seyn, wie sie immer wollen, müssen geheffte werden, §. VIII. Ob man unterschiedliche Schreiben in einander legen und sie heffte könne? §. IX.

§. I.

Was man vordem von Speyer zu sagen pflegte, wie das Cammer-Gericht dorten annoch seinen Sitz hatte, nemlich, daß die Rechts-Sachen unsterblich würden, Spiræ lites spirant, sed non exspirant: das kan man leider! nunmehro auch wohl von vielen Unter-Gerichten mit gutem Fug und Recht bejahen, alldieweil man zum öfftern nicht mit sonderlichem Ernst darauf treibet, daß die Processe bald ihre Endschafft erreichen mögen. Uberdem, wenn auch gleich ein Proceß würcklich zu Ende gebracht worden, so kan es dennoch öffters kommen, daß man desselben künfftig wiederum in andern dergleichen Fällen benöthiget ist, und dannenhero nun erheischet allerdings die Nothdurft, daß man die in Gerichten ergangene Acta zu künfftigem Gebrauch sorgfältig verwahre, und aufbehalte.

§. II. Nun ist die Frage, wie dieses am füglichsten geschehen könne? Wenn man in der Gerichts-Stube das eine Stück der Acten hier, das andere dorthin werffen wolte, so siehet ein jeder gar leicht, daß in kurtzer Zeit alles in Verwirrung gerathen würde, und ist deshalb nöthig, daß alle

alle und jede Stücke fein ordentlich zusammen gefüget werden. Es fraget sich aber, auf was Art dieses zu bewerckstelligen? Ich gestehe gar gerne, daß die Gesetze in diesem Stücke niemanden etwas vorschreiben, und also einem jeden frey stehe, disfalls dergestalt zu verfahren, wie es ihm am bequemsten düncket; indessen aber wollen wir nur mit wenigen bemercken, ob nicht eine Art der andern wegen des daraus entspringenden Nutzens, vorzuziehen, und ein Actuarius also wohl thue, wenn er diese vor andern ihm recommandiret seyn lässet.

§. III. An einigen Orten, als zu Hamburg, im Mecklenburgischen, in Ostfrießland, Lübeck, in denen Fürstlichen Nassauischen Gerichten, u. s. w. legen sie ein jedes Supplicatum, oder was sonst im Gericht übergeben wird, in quarto zusammen, legen sodann ferner eines auf das andere und binden einen Bindfaden herum, damit es nicht von einander falle, und wird hinten ein Zettel daran gebunden, darauf die Rubric der Acten zu befinden ist. Anderswo, als im Clevischen, Bayreutischen, an etlichen Orten im Lüneburgischen, und sonsten, lassen sie alles in folio, und binden es gleichergestalt mit einem Bindfaden zusammen. In Pommern ist der Gebrauch, daß man durch ein product ein Loch machet, und sodann den Bindfaden dadurch ziehet, und aussen zusammen knüpfet. In Sachsen aber, und an etlichen daran gräntzenden Orten, als im Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Anhalt, u. s. f. wird es überall dergestalt gehalten, daß man, wie es sonst mit den Amts-Rechnungen observiret wird, alles zusammen hefftet, und also ein jedes Volumen Actorum das Ansehen gewinnet, als ob es ein Buch seye, wie denn an etlichen Orten das Hefften nach Art derer Buchbinder eingerichtet zu werden pfleget.

§. IV. Wenn man nun diese jetzo erzehlte Arten, die Acta zusammen zu fügen, etwas genau betrachtet, so ist es zwar ein ziemliches Mittel, daß nicht so leicht etwas kan verlohren gehen, wann man die Acta entweder in folio, oder auch in quarto, oder auch gar in octavo, mit einem Bindfaden zusammen bindet; allein dieser Nutzen äussert sich nur so lange, als die Acten nicht gebrauchet werden, sondern an ihrem Orte stille liegen bleiben: wenn sie aber in der Gerichts-Stube gebrauchet, oder jemand von denen Räthen und Assessoribus zu referiren mitgegeben werden, ist es diesem nicht nur beschwerlich, die einzele Schreiben immer in der Ordnung zu behalten, sondern es kan auch gar leicht ein Stücke verworffen, oder unter andere Acten gemischet werden, die sich etwa

in

in eben derselben Stube finden. Gehet es doch den Buchdruckern bisweilen so, welche viele eintzele Bögen in ihrer Officin liegen haben, und dannenhero öffters einen Bogen von einer Theologischen Disputation in eine Juristische, oder Medicinische, legen, & vice versa. Ja, wie offte geschicht es, daß zu Sommers-Zeit die Fenster offen stehen, und der Wind, der die Ordnung der Acten nicht verstehet, alles durch einander wirfft, da es denn einem nicht anders gehen kan, als wie jenem Polyhistori, dessen gantze Weißheit auf lauter kleine Zettelchen gegründet war, und der etliche Tage Zeit haben muste, diese kostbare Recepte wieder zusammen zu suchen, wenn etwa das Fenster war eröffnet, und durch den Wind die kleinen Wischerchen in die Stube herum geworffen worden.

§. V. Die Art meiner Lands-Leute, der Pommern, ist in diesem Absehen etwas besser, weil alles an dem durchgezogenen Bindfaden feste hänget, und also so leichte etwas davon nicht verlohren werden kan, wenn man nur den Bindfaden aussen feste verknüpfet. Allein es ist an der andern Seite wiederum diese Verdrießlichkeit dabey anzutreffen, daß zuweilen das Loch, dadurch man den Bindfaden ziehet, gerade mitten durch ein Wort, oder durch eine Zahl gestochen wird, und man hernach nicht erkennen kan, was es vor ein Wort oder vor eine Zahl gewesen, da doch bisweilen viel daran gelegen ist, sonderlich wenn Original-Documenta bey die Acten geleget worden. Ja wenn auch gleich dieser Schade nicht durch das Stechen geschähe, so machet doch hernach der Bindfaden das Loch immer grösser, oder reisset wohl gar hinten durch ein Stücke aus dem Pappier heraus, sonderlich wenn eintzele Bogen, oder halbe Bogen bey den Acten vorhanden sind, und ist mir bewust, daß hernach wegen dieser Ursache grosse Weitläufftigkeit unter den streitenden Theilen entstanden sind.

§. VI. Wenn wir demnach gantz unpartheyisch die Sache ansehen wollen, so behalten wohl die Sachsen, die ohnedem auch sonsten bey ihren Processen ziemlich accurat sind, mit ihrem Hefften der Acten, sonder Zweiffel den Vorzug, weil dieses nicht allein etwas beständiges ist, sondern auch einem, der die Acta referiren soll, oder auch nur daraus etwas excerpiret, eine grosse Bequemlichkeit machet, daß er solche Acta nicht anders, als wie ein gebundenes Buch vor sich legen, und darinnen nach seinem Belieben blättern kan, dergestalt, daß nichts destoweniger alles in

seiner richtigen Ordnung verbleibet. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß auch an andern Orten diejenigen, so über die Acten gesetzet sind, diesem löblichen Exempel der Sachsen nachfolgeten, und sich die Mühe nähmen, die Acta fein ordentlich zu hefften, wie mir denn bekant ist, daß an etlichen Orten im Lüneburgischen, Bremischen, auch, wo mir recht ist, im Paderbornischen, der Anfang damit gemachet worden. Meynet man etwa, daß es einem zu sauer würde, und es seye nicht nöthig, sich ohne Noth neue Arbeit auf den Hals zu laden; so könte man ja diesem Ungemach auch gar leichte abhelffen, und sich, abermal nach dem Exempel der Sachsen, pro Studio & Labore wegen des Hefftens etliche Groschen von denen Partheyen zahlen lassen.

§. VII. Im übrigen, es mögen die Acten entweder nur bloß zusammen geleget, oder an einen Bindfaden befestiget, oder nach Sächsischer Manier gehefftet seyn, so ist dieses wohl zu beobachten, daß ein jedes Supplicat, oder auch ein Satz, nicht nach Ordnung der Zeit, da das Decretum darauf erfolget, sondern vielmehr nach denen Tagen, da ein jegliches im Gerichte übergeben worden, (welches darauf geschrieben werden muß, e. g. Præsentat. oder Exhib. d. 2. Octobr. 1702.) geleget und gehefftet werden müsse. Denn es geschicht zum öftern, daß entweder aus Nachläßigkeit der Richter, oder auch wegen vorkommender bedencklicher Umstände, die Supplicata einige Tage unverabscheidet liegen bleiben, da unterdessen das Gegentheil sich auch meldet, und entweder des andern Ungehorsam beschuldiget, oder sonst etwas nachtheiliges suchet, und öfters sub- & obreptitie dasselbe auch nach Wunsch erhält. Wenn nun dieses des Gegentheils Supplicatum zuerst solte gehefftet werden, weil es zuerst verabscheidet worden, würde dem andern daraus ein grosser Schade zuwachsen, indem es leichte das Ansehen gewinnen könte, als ob er wahrhaftig ungehorsam und säumig gewesen wäre, und sich allererst nach bereits erfolgter Ungehorsams-Beschuldigung gemeldet hätte.

§. VIII. Sonst aber, ob gleich ein vieles dem Willkühr des Richters überlassen wird, davon der bekannte Menochius einen gantzen Tractat de Arbitrariis Judicum Quæstionibus zusammen geschrieben hat; so erstrecket sich doch solches Arbitrium dahin im geringsten nicht, daß der Richter ein einiges Supplicatum, und wenn es auch nur von dreyen Zeilen wäre, wegwerffen, und ungehefftet lassen dürffe, etwa in der Meynung, als ob es sich nicht der Mühe verlohne, ein solches geringes Ding sorgfältig

tig

tig aufzuheben. Denn es kan auch dieses kleine Bittschreiben öfters den Ausschlag geben, z. E. wenn die Frage entstehet, ob auch die Dilation, oder Prorogation zu rechter Zeit gebeten? die Appellation innerhalb zehn Tagen eingewendet worden? und was dergleichen mehr ist. Das aber bleibet ausgemachet, daß, wenn eine Schrift entweder injurieuse Dinge in sich hält, oder nach verflossenem peremtorischen Termin allererst übergeben, und dannenhero durch einen Abscheid von den Acten verworffen worden, daß, sage ich, solche auch alsdann nicht mit geheffte, oder aufgehoben werden dürffe.

§. IX. Endlich, ob es zwar wohl zuläßlich, ja auch zum Theil nützlich ist, daß man ein jedes Supplicatum, so nur auf einen einzelen Bogen geschrieben, nicht alleine hefftet, sondern unterschiedliche in einander leget, weil es alsdann nicht so leichte losreissen kan, wenn nemlich ein dergleichen Supplicatum nur auf dem einen halben Bogen geschrieben ist; So ist doch im Gegentheil ein gar übeles Thun, wenn man gantze Schriften, oder Supplicata, die auch auf der dritten Seite beschrieben sind, in einander leget, und zusammen hefftet, weil dadurch eine grosse Verwirrung entstehet, und man erst eine gute Weile suchen muß, ehe man dasjenige, so zusammen gehöret, zusammen finden kan.

Das III. Capitel.

Vom Foliiren der Acten.

Inhalt des Capitels.

An einigen Orten werden die Blätter foliiret, an andern aber nur die Schrifften numeriret, §. I. Die erste Art des foliirens ist die beste, und also der letztern vorzuziehen, §. II. Die Blätter auf allen Seiten zu paginiren, ist nicht gewöhnlich, §. III. Wer die Acta foliiren müsse, und ob es auch die Advocaten, oder die Partheyen selbst thun dürffen? §. IV. Die leeren Blätter werden auch foliiret, und was in deren Absehen noch mehr in acht zu nehmen? Endzweck des foliirens, §. ult.

§. I.

Gleichwie im vorigen Capitel gedacht worden, daß die Art die Acten zusammen zu fügen unterschiedlich sey: also finden sich auch zweyerley Arten, wie man dieselbe foliiret. In denen Orten, wo man

die Producte nur bloß auf einander hinleget, es mag in folio, in quarto, oder in octavo seyn (denn auch dieses geschiehet bisweilen) pfleget nicht ein jedes Blat, sondern nur ein jedes Supplicat, oder ein jeder Satz mit einer Numer bezeichnet zu werden, ausgenommen in Hamburg, allwo gar nichts numeriret wird. In Sachsen hingegen, wo man alles hefftet, und in Pommern, wo man es an einem Bindfaden befestiget, ist die Manier, daß man auf ein jedes Blat eine eigene Zahl setzet.

§. II. Beyderley ist endlich gut. Jedoch, wenn man die Wahrheit sagen soll, ist die letzte Art, da man ein jedes Blat foliiret, die bequemste. Denn wenn ein Satz aus etlichen Bogen bestehet, wie es z. E. wenn man über der Zeugen Aussage, und sonsten, gegen einander Schrifften wechselt, gemeiniglich zu geschehen pfleget, so habe ich eben wohl grosse Mühe etwas zu finden, wenn gleich der Satz mit einem numero generali bezeichnet ist. Hingegen wenn ein jegliches Blat seine numer hat, ist es sowohl vor den Richter, als vor die Advocaten bequemer, weil sie das allegirte, so zu reden, in einem Griffe haben können.

§. III. Dieses ist hiebey noch zu erinnern. Wenn man Bücher heraus giebet, ist die Gewohnheit gemeiniglich, daß man nicht nur auf ein jegliches Blat, sondern so gar auf eine jede Seite eine numer setzet, und also niche die folia, sondern die paginas allegiret. Nun könte es zwar nicht schaden, sondern wäre vielmehr meines Erachtens sehr nützlich, wenn es mit den Acten auf eben die Weise gehalten würde; allein, die Wahrheit zu sagen, es ist die Mode nicht, daß man die Acten paginiret, sondern man muß sie foliiren, die andere Seite des Blats allegiret man, z. E. fol. 2 b. oder fol. 2. vers. und weiß ich Exempel, daß bisweilen kleinstädtische Notarii, wenn man sie bey Commissionibus gebrauchet, und dieselbe die Commissions-Rotulos auf jeder Seite mit einer Zahl bemercket haben, von andern ziemlich sind ausgelachet worden.

§. IV. Das foliiren der Acten muß zwar ordentlicher Weise der Richter thun, wie denn an theils Orten deshalb auch absonderliche Sportulen an etlichen Groschen, darnach die Acten klein oder weitläufftig sind, gefordert zu werden pflegen. Solte es indessen geschehen, daß der Richter etwa hierinnen nachläßig wäre, stehet es denen Advocaten beyder Theile frey, solchen Mangel zu ersetzen, damit durch denselben so wenig ihnen selbst, als auch dem künfftigen Referenten, einige Verdrießlichkeit zugezogen werde. Sonderlich aber muß vor dem Irrotulations-Termin

fleißig

fleißig Achtung darauf gegeben werden, ob in diesem Stücke etwas ermangele, oder nicht.

§. V. Endlich werden nicht nur die beschriebene, sondern auch die unbeschriebene Blätter foliiret, ingleichen, wenn alle Bogen, quart- oder octav-Blätter, als bey Handschrifften und Quittungen öffters geschicht, im Gerichte übergeben werden. Es ist auch hiebey beyfällig in acht zu nehmen, daß, wenn sich unbeschriebene Seiten, oder gar gantze Blätter bey den Acten finden, man entweder in der mitten das Wort: Vacat, auf jeder blossen Seite zu setzen, oder auch einen, oder gar zwey Striche Creutzweise von oben bis unten (lateinisch Cancellatio genant) darüber zu ziehen pflege, welches ordentlicher Weise der Richter thun muß, jedoch aber kan solches, wenn der Richter etwa nachläßig ist, auch wol bey der Revision vor der Irrotulation von den Advocaten geschehen. Die Ursache ist diese, damit nicht sonsten, wenn etwa der Richter partheyisch wäre, darauf etwas zum Nachtheil der andern Parthey geschrieben und eingerücket werden könne. Wie denn auch letztlich der Endzweck des foliirens dieser hauptsächlich mit ist, daß weder etwas von den Acten weggeworffen, noch von den Partheyen bey der Irrotulation etwas eingeschoben werden könne. Denn was nicht foliiret ist, darauf muß der Richter ordentlicher Weise kein Absehen machen, wofern nicht deshalb bey den Acten Nachricht vorhanden, wie und aus was Ursach es eingeschoben worden.

Das IV. Capitel.

Von denen Schriften, so man in Gerichten übergiebet.

Inhalt des Capitels.

Die Schriften, so man in Gerichten übergiebet, haben ihre besondere Beschaffenheit, §. I. Ob man halbe Bogen und Quart-Blätter in Gerichten übergeben könne? §. II. Von Zusammenlegung derer Schreiben, § III. Die Schreiben und Sätze müssen ihre Rubric haben, und von derselben Einrichtung. § IV. Die Advocaten und an etlichen Orten auch die Procuratores müssen die Producta unterschreiben, §. V. Ob es nöthig sey, das Datum in dem übergebenen Schreiben anzuführen? § VI. Die Rubric kan zuweilen auf die erste Seite gesetzet werden, §. VII. Von der Signatur der Beylage, so man bey denen Sätzen und Schreiben mit anfüget, §. ult.

§. I.

Gleichwie in denen menschlichen Handlungen fast keine eintzige zu finden, welche nicht ihre besondere Art und decorum an sich hat: also ist auch bey denenjenigen Schriften, die man im Gerichte übergiebet, eben dergleichen anzutreffen.

§. II. An theils Orten zwar, als z. E. im Clevischen, und benachbarten Provintzen, wo die Acten weder geheffte, noch sonst zusammen gefüget werden, ist es nicht ungebräuchlich, wenn man gleich einen halben Bogen, oder auch zuweilen wohl gar ein quart-Blat übergiebet, und darauf seine Nothdurfft kürtzlich vorstellet; allein, es ist dieses nicht nur in Sachsen, sondern auch in denen herumgelegenen Gerichten unzuläßig, und darff man auf eintzeln Blättern nicht das geringste suchen.

§. III. Alle und jede Supplicata müssen ordentlich zusammen geleget werden, worinnen doch der Gebrauch abermalen sehr unterschieden ist. In Sachsen ist es meistentheils hergebracht, daß man die Schriften wie einen Brief zusammen leget, und die Uberschrift an den Richter, oder in denen obersten Gerichten an den Fürsten selbst einrichtet, auch wohl zuweilen mit dem Petschaft versiegelt; allein wer damit ausserhalb Sachsen wolte angezogen kommen, den würde man gewiß ziemlich auslachen. Man leget also nur die Supplicata dergestalt zusammen, daß sie fast eine Octav-Form bekommen, und übergiebet sie unversiegelt im Gerichte. Jedoch wenn etwa Commissarii den Commissions-Rotulum einschicken, wird die Uberschrift jederzeit an den Richter gemachet, und der Rotulus versiegelt.

§. IV. Weilen nun aber, sonderlich in grossen Gerichten, jederzeit viele Supplicata zugleich übergeben werden, so würde es ohne Zweiffel eine ziemliche Confusion verursachen, wenn man nur die blosse Supplicata ohne einige Anzeige dessen, so darinnen enthalten, dem Richter in die Hand schieben wolte, und dannenhero wird auswendig eine gewisse Rubric erfordert. Nun lauffen zwar viele öfters damit durch, wenn sie nur insgemein darauf setzen, daß es z. E. des Sempronii unterdienstliches Memorial sey: allein es ist deßwegen nicht sofort recht gethan. Denn weil auf einmal unterschiedliche solche Memoriale einlauffen, und Sempronius mehr als einen Proceß haben kan, so weiset mir diese general-rubric noch nicht, zu welcher Sache das Schreiben gehöre. Und deshalb nun muß jederzeit der Name des Klägers und des Beklagten, wie auch die

Sache

Sache, worüber der Proceß geführet wird, ausgedrücket werden. Will man dazu setzen, ob es das Klag-Libell, die Exception, die Replic, Duplic, u. d. g. sey, ist es wohl gethan, es wird aber nicht überall nothwendig erfordert. Es ist auch zwar an etlichen, und sonderlich an dem Preußischen Hofe gebräuchlich, daß man die vornehmsten Contenta des Bittschreibens auf der Rubric ausdrücke; allein solches ist bey denen ordentlichen Gerichten nicht nöthig. In der Hinter-Pommr. Hoffger. Ordn. tit. 12. §. 20. ist disfalls folgender massen disponiret worden: Es sollen hinführo keine gerichtliche Producta angenommen werden, so rechtliche Nothdurft, oder sonst mit gemeiner Titulatur inscribiret, sondern es sollen dieselbe mit terminis juridicis intituliret werden; als Libellus articulatus, vel summarius, exceptiones dilatoriæ, vel peremtoriæ, Litis contestatio, responsiones singulares, articuli defensionales, additionales, declarativi, responsiones ulteriores, Replicæ, Duplicæ, Conclusio; So soll auch in der Inscription deutlich exprimiret werden, wer Kläger, oder Beklagter, Wiederkläger, oder Wiederbeklagter sey, auch in Fällen, da es nöthig, der dritte, als Intervenient, mit benennet, und zugleich nicht allein die Hauptpuncte, sondern auch, da über einen Neben-Punct gestritten, derselbe mit specificiret werden, als in puncto injuriarum, debiti, turbationis, & in specie Cautionis, juramenti calumniæ, oder wie sonsten die puncta heissen, wie dann auch die alte Titulatur nicht soll verändert, sondern, da eine Part verstorben, diese Formalia: In Sachen N. Klägers, jetzo dessen Erben, oder, da die Sachen einem andern abgetreten: In Sachen N. jetzo N. dessen Cessionarii, gebrauchet werden, damit man also desto richtiger Protocoll haben, die Acta desto leichter auffinden, und mit mehrerm Bestande verabscheiden könne.

§. V. Gleichwie auch an den meisten Orten nunmehro eingeführet ist, daß die Advocaten inwendig in dem Supplicato unter oder neben des Principalen ihren eigenen Namen setzen müssen, z. E. N. tanquam Advocatus causæ revidit, relegit, & subscripsit, welches nach der Pommr. Hoffger. Ordn. gewöhnlich, oder N. ad relata concepit, welche Formul in Sachsen gebrauchet wird; also ist nicht minder in vielen Gerichten, als im Clevischen, und sonsten, gebräuchlich, daß auch der Procurator entweder inwendig, oder auswendig auf der Rubric seinen Namen setzet. Ingleichen, wo eine Provintz, als z. E. das Hertzogthum Magdeburg, in viele Creyse getheilet, und über eines jeden Creyses Sachen ein sonderlicher Secreta-

cretarius bestellet ist; da pfleget man auch auf der Rubric zu benennen, in welchen Creyß die Sache gehöre, damit es der dazu bestellte Secretarius sofort in seine expedition nehmen könne.

§. VI. Daß man das Datum unter die Supplicata setze, ist in Sachsen und in denen da herum gelegenen Provintzen gewöhnlich, an andern Orten aber nicht. Es kan aber indessen nicht schaden, wenn man es auch daselbst hinzu setzet, und könte der Nutzen darinnen bestehen, daß, wenn etwa der Richter, oder der Secretarius des Gerichts, nachläßig wäre, und das Præsentatum nicht zu rechter Zeit darauf setzte, sondern das Supplicatum vielmehr verwürffe, man sodann daraus den Tag, da es übergeben worden, sehen, und also desto leichter die etwa beygemessene Nachläßigkeit und Ungehorsam ablehnen möchte.

§. VII. Endlich verstehet sich das von selbsten, daß man in den übergebenen Schriften die erste Seite nicht bloß lassen, sondern vielmehr sofort darauf mit Vorhersetzung des Tituls des Richters, den Anfang machen muß. Ausgenommen in weitläufftigen Satz-Schriften, welche man nicht füglich zusammen legen kan, als in welchen man wohl zuweilen das gantze erste Blat ledig zu lassen, und auf die erste Seite die Rubric zu setzen gewohnet ist, doch wiederum dergestalt, daß eben hieraus keine Nothwendigkeit gemacht werde, weil man auch solche Rubric eben in kleinen Supplicatis auf die letzte Seite, oder in Dorso, wie man redet, setzen kan.

§. VIII. Die Beylagen, so man übergeben, müssen entweder mit Buchstaben A. B. &c. oder mit andern Signis, als ☉. ☽. u. d. g. bemercket werden, damit eine richtige Ordnung bleibe. Will jemand auch darauf gewisse Wörter, als En, Ecce, NB. u. s. f. setzen, stehets ihm frey, nur daß man nichts lächerliches, oder anzügliches mit einmische, wie man bisweilen in Actis wahrnimmet, als wenn jemand etwas sub voce: Pudeat, Mendacium, Asinus, und andern dergleichen A) übergeben wolte, welches etliche zu thun sich angewehnet haben, wie ich einmal aus Ost-Frießländischen Acten wahrgenommen.

Das

A) In **Chur-Sachsen** sind ausser denen Littern, Numern, und Planeten, keine andre Zeichen und Characteres zulässlich, und werden diejenige, so dawider handeln, jedesmal **um 5. Thlr.** bestraffet. Siehe *Mandat de d. 15. April.* 1696. **Verbess. Proc. Ordnung** *Tit. 24. §. 2.*

Das V. Capitel,

Von denen Registraturen. A)

Inhalt des Capitels.

Registraturen müssen bey Processen gehalten werden, §. I. Zweyerley Arten der Registraturen, §. II. Das Præsentatum muß auf alle Schreiben gesetzet werden, in glei-

A) Hiebey disponiret die **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit* 2. §. 5. daß zu Verhütung des sonst besorglichen Disputats, alle andere, **so dazu nicht verordnet**, des registrirens ad Acta, bey Vermeidung der Nullität, und 5. **Thlr. Straffe**, so offt dawider gehandelt wird, sich gäntzlich enthalten sollen; Jedoch sind derer *Superintendenten*, oder die deren Vices vertreten, in denen, nach den Landes-Gesetzen, für sie gehörigen Sachen, gehaltene Registraturen hierunter nicht mit zu verstehen, sondern, wie solche wenigstens *semiplenam Probationem* haben, also sind sie selbige eydlich zu bestärcken keinesweges verbunden. Wie aber die Registraturen beschaffen seyn sollen, davon disponiret vorbesagte **Verbess. Proc. Ordnung** *d. Tit.* §. 6. daß solche bey Vermeydung willkührlicher Straffe, von denen geschwornen Actuariis, **mit Beyfügung der Zeit und des Orts**, wenn und wo es geschiehet, deutlich und ordentlich, ohne daß darinnen in Essentialibus etwas radiret, ausgestrichen, und ad Marginem gesetzet werde, verfertiget, denen Partheyen wieder vorgelesen, und, wie es geschehen, zugleich mit angemercket, auch, da bey dem Vorlesen noch etwas erinnert würde, solches durch eine besondere Registratur nachgetragen, sodann aber, so wohl von dem Actuario, als auch, nach Ermessen, und Beschaffenheit der Sache, entweder von denen Interessenten selbst, wenn sie schreiben können, als in welchem Fall es in Causis civilibus der Gegenwart derer Schöppen oder Gerichts-Personen eben nicht gebrauchet, oder, da sie des Schreibens unerfahren, oder der Unterschrifft zur Ungebühr sich verweigerten, von denen gegenwärtigen Gerichts-Personen mit signiret werden sollen; jedoch sind ex

gleichen, auf wessen Befehl die Resolution auf das Schreiben ertheilet worden, §. III. Von Registraturen bey mündlichen Verhören, §. IV. und andern angesetzten Terminen, §. V. Die Urtheils-Fragen und alles, was sonst bey der Sache vorgekommen, als z. E. Relationes nach Hofe, u. d. g. müssen zu den Acten gebracht werden, §. VI. Von denen übergebenen Originalien wird eine vidimirte Copey bey den Acten behalten, §. VII. Wie die Registratur bey Zeugen-Verhören zu machen? §. ult.

§. I.

Es werden nicht minder in Civil- als in peinlichen Processen gewisse Registraturen, auch dabey einerley Fleiß, erfordert, damit der künfftige Referent, so wohl auch die Partheyen selbst, jederzeit gründliche Nachricht von demjenigen, so wegen solcher Sachen im Gericht vorgekommen, haben können.

§. II. Die Art die Registraturen zu verfertigen ist zweyerley, an denen meisten Orten, wo man die Acten in quarto zusammen leget, als zu Hamburg, im Hildesheimischen, ꝛc. hat man die Gewohnheit, daß man einige Bogen Papier absonderlich nimmet, und darauf die Registraturen, und was die Partheyen oder ihre Anwälde von Zeiten zu Zeiten münd-

solo Defectu Subscriptionis Scabinorum aut Partium, die Registraturen, wenn nur sonst die übrigen unentbehrlichen Requisita dabey anzutreffen, nicht für ungültig zu achten. Insonderheit aber mögen Rügen und Klagen, Relationes Nunciorum, das Angeben und Verfahren derer Partheyen, Production derer Documenten, und andere dergleichen Processualia, von denen Actuariis, auch ohne Præsenz des Judicis, und einiger Gerichts-Personen, gar wohl expediret und registriret werden. Dafern aber über der Beständigkeit einer von dem Actuario allein gefertigten Registratur Zweiffel entstünde, ist nach Gelegenheit der dabey vorkommenden Umstände, oder des hervorscheinenden Verdachts, entweder von dem Parth, was darin enthalten, annoch in Supplementum zu beschweren, oder auch von dem Actuario selbsten die beygemessene Unrichtigkeit per Purgatorium abzulehnen. Ob und wie weit übrigens der Gerichts-Herr auf dem Lande vor sich allein Registraturen zu verfertigen capable sey, davon soll unten in der *Instruction* **eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande** *ad Cap. 2. Rubric.* Bericht erfolgen.

mündlich vorgebracht, verzeichnet, hernach aber die einkommende Schrifften auch a part leget: an andern Orten hergegen läſſet man alles in seiner natürlichen Ordnung, daß, wenn z. E. fol. 1. das Klag-Libell eingegeben, und eine Citation zum Verhör erkant worden, man der Partheyen ihr Vorbringen sogleich dahinter registriret, und dann die hiernächst weiter eingereichte Schrifften daran hefftet, und dieſes iſt auch wohl die beſte Methode, wiewohl man in dieſem Stück dem Gebrauch eines jeden Gerichts folgen muß.

§. III. Zu den Registraturen zehle ich auch dieſes, daß ein Secretarius im Gerichte schuldig iſt, auf ein jedes Supplicatum oder Schrifft sofort den Tag zu ſetzen, wenn es überreichet worden, da an etlichen Orten das Wort: Exhibitum, an andern aber Præſentatum, z. E. Halle, den 3. Mart. 1703. gebräuchlich iſt, und dieſes muß oben auf der ersten Seiten des Supplicati geſetzet werden, (wiewohl auch hierinnen die Gerichte variiren,) damit, wenn etwa eine Ungehorſams-Beſchuldigung eingegeben würde, man sofort ſehen könne, ob ein Ungehorſam begangen worden, oder nicht. Wann auch der Richter, oder jemand von den Beyſitzern, dem Secretario befähle, das Decretum unter das Supplicatum zu ſetzen, kan er zu ſeiner künftigen Nachricht zugleich mit denen Anfangs-Buchſtaben deſſen Namen darunter verzeichnen, wer ihm ſolches etwa aufgetragen habe, oder ob es ex pluralitate Votorum geſchehen ſey, dann es geſchiehet desfalls öffters Nachfrage.

§. IV. Bey mündlichen Verhören pflegen zwar die Räthe und Beyſitzer vor ſich ſelbſt die vornehmſte Gründe, worauf die Sache beruhet, anzumercken; allein es muß ſolches nichts deſto weniger auch der Secretarius thun, und wo es möglich, die eigentliche Worte der Partheyen verzeichnen, weil dasjenige, ſo die Räthe aufſchreiben, nicht zu den Acten gebracht wird, ſondern ihnen nur zu ihrer Nothdurfft dienet. Und hie muß nun abermal bey Anfang des Protocolls auf der Seiten bemercket werden, welcher von denen Räthen und Beyſitzern dem Verhör der Partheyen beygewohnet habe.

§. V. Wenn auch gleich ein Secretarius meynen möchte, daß der Partheyen Vorbringen unerheblich wäre, und nichts zur Sache diente, als wenn ſie z. E. bey den Productions-Terminen allerhand nichtige Einwürffe wider die Beweiß-Articul, Interrogatoria, und die Perſonen derer Zeugen anführen; ſo iſt er doch nichts deſto weniger ſchuldig, alles zu

protocolliren, und das Urtheil dem Richter zu überlassen. Ausgenommen, wenn ein Termin zur Publication des Zeugen-Verhörs, oder des eingekommenen Urtheils angesetzet wäre, denn darff er nur mit zwey Worten registriren, daß solche Publication in Gegenwart beyder, oder in contumaciam des einen aussenbleibenden Theils, sey verrichtet worden, so hat es seine Richtigkeit. Insonderheit aber muß unter das publicirte Urtheil nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der Publication B) gesetzet werden, damit man hernach sehen könne, ob auch die Appellation zu rechter Zeit eingekommen. Ingleichen wann bey der Irrotulation wider einige Universitäten oder Schöppen-Stühle excipiret worden, muß solches ebener Massen fleißig angemercket werden.

§. VI. Die Urtheils-Frage muß man allhie nicht weniger, als bey dem peinlichen Proceß erinnert werden soll, zu den Acten bringen, damit die Partheyen sehen können, ob auch etwan der Richter darinnen einige Partheylichkeit mercken lassen. Wenn auch ein anderer Richter, vorkommenden Umständen nach, in Subsidium requiriret wird, z. E. einen Zeugen anhero zu stellen, ingleichen, wenn man eine Relation aus den Acten entweder nach Hofe unmittelbarer Weise, oder sonst an den Ober-Richter abstattet, muß davon jederzeit, aus vorhin angeführten Ursachen, Copey bey den Acten bleiben, und die darauf erfolgte Resolution gleichfalls denenselben einverleibet werden, wie man dann in Sachsen die Partheyen zur Publication derselben ordentlich zu citiren pfleget.

§. VII. Wann die Partheyen einige Documenta im Gerichte übergeben, und aber das Original etwa deshalb bey den Acten nicht lassen wollen, weilen sie dessen künfftig noch ferner in andern Sachen benöthiget seyn möchten, muß ihnen solches der Secretarius zwar wiederum (wenn es nemlich vom Gegentheil vorhero recognoscirt) zurück geben, jedoch

B) Solte wegen der **Stunde** gar keine Registratur vorhanden seyn, so geht der **gantze zehnte Tag** dem Leuteranten oder Appellanten zu gut. CARPZ. *lib.* 3. *Resp.* 114. *n.* 21. *seqq.* HORN. *Class.* 12. *Resp.* 41. **Dafern aber das Urtheil nicht zu einer Zeit denen Partheyen** publiciret, so geht das Decendium von der Zeit an, da selbiges **jedem Theil** publiciret worden. RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit.* 34. *En.* 11. Siehe auch was oben *ad Cap.* 34. *§.* 3. angemercket worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0540
DFG

doch aber davon vidimirte Copey bey den Acten zu künfftiger Nachricht behalten. C)

§. VIII. Das übrige, so etwan noch anzumercken nöthig, kan mutatis mutandis aus dem, was unten bey dem Inquisitions-Proceß erinnert wird, schon ergäntzet werden. Nur ist dieses eintzige nicht zu vergessen, daß bey denen Zeugniß-Rotulis, wenn viele Zeugen sind, aller und jeder Aussage nach der Reihe unter den Articul oder das Interrogatorium gesetzet werden muß, denn sonsten kostet es gar zu grosse Mühe, wenn man des einen Zeugen Aussage hie, und des andern dort, suchen soll. Es werden auch wohl die Acten bisweilen von den Facultäten wieder zurück geschicket, wenn hierin etwas ermangelt, weil solche Unordnung wider den neuesten Reichs-Abscheid ausdrücklich anläuffet, davon oben in dem Capitel, vom Beweiß durch Zeugen, gedacht worden.

Das VI. Capitel.

Von denen Abscheiden und Decreten.

Inhalt des Capitels.

Das Amt des Richters bestehet sonderlich im Verabscheiden, §. I. Wobey ein gutes judicium des Richters erfordert wird, §. II. Der Richter ist an des Supplicanten Petitum nicht verbunden, §. III. IV. Des Klägers Schreiben muß man regulariter nicht bloß ad Acta legen, §. V. Von dem übergebenen Schreiben wird dem Gegentheil bey der Verordnung eine Copey mit zugeschicket. Wie auf des Beklagten Schreiben zu decretiren? §. VI. Zuweilen wird ein zwiefacher Abscheid ertheilet, §. VII. Ein Richter muß nicht sofort einen peremtorischen Termin ansetzen, §. VIII. Auch nicht solche Abscheide ertheilen, dadurch der andere verunglimpffet wird, §. IX. Die Ursachen, warum auf diese oder jene Weise decretiret worden, dürffen nicht eben ausgedrücket werden, §. X. Uber verschiedene Puncte muß auch absonderlich verabscheidet werden, §. XI. Wie auf das in Termino irrotulationis gehaltene Protocoll zu verabscheiden, §. ult.

§. I.

C) Siehe was oben *ad Cap.* 17. §. 6. angemercket worden.

§. I.

Das vornehmste Stück, so zu dem Amt eines Richters erfordert wird, und welches gleichsam die Seele der gantzen Acten ist, bestehet darinnen, daß er die täglich einkommende Supplicata mit gehörigen Abscheiden versehe, und dadurch den Proceß in einer guten Ordnung erhalte, welche Abscheide von etlichen am Ende des Supplicati, von andern aber gleich unten auf der ersten Seite gesetzet zu werden pflegen, und welche, so viel immer möglich, kurtz, jedoch aber nervose, abgefasset werden müssen.

§. II. Aus den Abscheiden, so ein Richter ertheilet, kan man sofort sehen, ob er ein Judicium habe, oder nicht. Denn weil die Umstände so sehr unterschieden sind, welche bey denen Rechts-Processen vorkommen, so ist es unmöglich, daß man einem auf Universitäten voraus sagen könne, was er vor Sachen zur Entscheidung bekommen werde, und was er vor einen Abschied darauf ertheilen solle, sondern er muß dasjenige, so er überhaupt gelernet, hernach auf diesen und jenen Fall insonderheit appliciren. Man findet auch in denen Institutionibus in dem Titul: de Officio Judicis disfalls keinen andern Trost, und dannenhero können wir auch anjetzo weiter nichts thun, als daß wir eines und das andere überhaupt erinnern.

§. III. Etliche junge und ungeübte Richter stehen in den einfältigen Gedancken, sie müsten nothwendig dergestalt verordnen, wie es in dem Supplicato ist gebeten worden, und dannenhero wenn z. E. der Kläger bittet, man möge doch dem Beklagten auferlegen, daß er den Titulum Possessionis beweise, so ist der Richter nicht faul, und befiehlet solches, auch wohl bey einer nachdrücklichen Straffe, da es doch wider die Rechte anlauffet, und er vielmehr den Supplicanten bescheiden sollen, daß solches Suchen nicht statt finde. Es muß deshalben ein Richter sich daran nicht binden, sondern dergestalt verordnen, wie es den Rechten gemäß ist, und zu Beförderung der Sachen gereichet. Dannenhero, wann gleich jemand um ein Mandatum de non turbando, oder de solvendo, anhielte, kan er wohl ein Verhör veranlassen, weil hiedurch niemand præjudiciret wird, oder er kan wohl den Supplicanten bescheiden, daß er sein Vorgeben vorhero bescheinigen solle, u. s. f.

§. IV.

§. IV. Im Gegentheil, wenn der Supplicante gleich ausdrücklich um ein Verhör anhielte, kan doch nichts desto weniger der Richter die Sache zu einem schrifftlichen Verfahren veranlassen, wann er nemlich aus allen vorkommenden Umständen abnimmet, daß die Sache dergestalt weitläufftig ist, daß sie unmöglich in einer oder zwey Stunden mündlich vorgetragen werden kan. Ja noch ferner, wenn gleich der Termin bereits würcklich angesetzet gewesen wäre, die Partheyen auch schon den Anfang mit recessiren gemacht hätten, kan der Richter annoch das Verhör der Weitläuftigkeit halber, abbrechen, und den Partheyen auferlegen, daß sie ihre Replic und Duplic schrifftlich übergeben sollen.

§. V. Sonst muß ein Richter bey denen Abscheiden und deroselben Art einen guten Unterscheid zwischen dem Kläger und Beklagten halten. Der Kläger nemlich fänget den Proceß nicht nur an, sondern setzet denselben auch fort, und dannenhero muß auf seine Supplicata immerfort etwas nachdrückliches verordnet werden, und wäre ihm gewißlich schlecht damit gedienet, wenn man seine Supplicata nur bloß ad Acta legen wolte, denn dadurch würde er genöthiget ein neues Bittschreiben zu übergeben. Wiewohl, wenn er etwa nur um eine Citation ansuchte, ginge es schon an, wenn man nur die Worte: Ad Acta, darauf setzte, denn diese heissen nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung so viel, als daß seiner Bitte Raum und Statt gegeben worden. Bisweilen protestiret der Kläger auch nur de Diligentia sua, z. E. wenn die Commissarii den Zeugniß-Rotulum lange verzögern, und da braucht es ebenfalls nichts weiter, als daß man das Supplicat ad Acta lege, oder man kan es auch gar ohne Decret liegen lassen, wenn es nur nicht verworffen wird.

§. VI. So offt auch der Kläger etwas, es mag eine Citation oder ein Befehl seyn, wider den Beklagten auswürcket, muß der Richter dahin sehen, daß dem Beklagten Copey von dem übergebenen Schreiben mit zugefertiget werde, und deswegen setzet man in Pommern: Transmittatur, in Sachsen, und an etlichen andern Orten: Communicetur & Mandetur &c Wiewohl, wenn gleich das Wort: Communicetur, an einigen Orten nicht dabey gesetzet ist, verstehet es sich schon von selbsten. Im Gegentheil, wenn der Beklagte etwas übergiebet, setzet man an vielen Orten ausserhalb Sachsen, weiter nichts, als diese Worte: Ad Acta, darauf, und lässet es hernach so lange liegen, bis der Kläger solches auslöset, und seine Nothdurfft dawider ferner einbringet. Allein der Sächsische

Pro-

Proceß hat hie wiederum etwas besonders, denn da wird allezeit das Communicetur auch auf des Beklagten Schrifften gesetzet. Und wenn also der Kläger etwas übergiebet, muß ers wiederum auslösen, und dem Beklagten zuschicken; übergiebet der Beklagte etwas hauptsächliches, muß er eben dergleichen thun. Im übrigen werden die Decreta mehrentheils mit kurtzen Worten unter das Supplicatum gesetzet, als: Fiat, Detur petitum Mandatum, &c. welches der Secretarius, Actuarius, oder, wie er sonst heisset, hernach weiter extendiret, welches sonderlich in grossen und vornehmen Gerichten geschiehet. Denn in kleinern Gerichten, z. E. in Aemtern, adelichen Gerichten, u. s. f. allwo eine Person alles verrichtet, und man keine absonderliche Secretarios oder Cancellisten hat, setzet man das Decretum gar nicht unter die Memorialia, sondern man extendiret es sofort dergestalt, wie es den Partheyen soll zugeschicket werden.

§. VII. Bäte der Supplicant zweyerley zugleich, und der Richter wolte ihm in beyden willfahren, muß ein jedes absonderlich decretiret werden. Nemlich, es übergiebet z. E. der Kläger seinen Beweiß-Articul, und bittet, nicht nur das Gegentheil ad videndum jurare testes, & danda interrogatoria, si placet, sondern auch die Zeugen, ad deponendum vorladen zu lassen: so muß alsdenn ein jedes absonderlich verabscheidet werden, und eben so verhält sichs in andern dergleichen Fällen mehr.

§. IIX. Einen peremtorischen Termin muß ein Richter nicht sofort auf blosses Anhalten der Partheyen, decretiren, weil dadurch das Gegentheil, das doch öffters unschuldig ist, leicht übereilet werden kan. Und wenn es ja geschehen wäre, muß doch der Richter nicht gleich den Aussenbleibenden für sachfällig erklären, sondern vielmehr in zweiffelhafften Sachen, solche peremtorische Citation oder Mandat noch einmal erneuren. Aus diesem Grunde ist nun in Sachsen gebräuchlich, daß man den Beklagten, wenn er schon ungehorsam ist, nicht sofort pro confesso & convicto hält, sondern es muß die vorige Citation noch einmal erneuert, A) und

A) Daß dieses heutiges Tages in Chur-Sachsen sich anders verhalte, ist bereits oben *ad Cap.* 10. §. 7. angemercket worden.

und die Bedrohung, daß er bey fortwährenden Ungehorsam davor gehalten werden solle, ausdrücklich hinein gesetzet werden.

§. IX. Uberhaupt muß man wohl in acht nehmen, daß man nicht solche Abscheide ertheile, dadurch des Beklagten ehrlicher Name und Credit verletzet werden kan. Wann dannenhero jemand bittet, entweder den Beklagten beym Kopfe zu nehmen, oder seine Güter mit arrest zu belegen, oder seine Sachen zu sequestriren, oder dergleichen etwas, muß vorhero der Kläger gnugsam bescheinigen, daß er entweder schon auf die Flucht gedencket, oder doch, daß er ein liederlicher Kerl sey, und deshalb, wenn man ihn in den Gütern wolte sitzen lassen, ein unersetzlicher Schade daraus erwachsen würde, u. s. f. und daneben muß auch der Kläger sein habendes Recht einiger maassen bescheinigen. Es hilft also gar nichts, wenn etliche Richter meynen, sie könten mit der Art zu verabscheiden: Fiat periculo petentis, schon durchwischen, denn sie machen sich dadurch des Gegentheils Unfug theilhaftig, und sind dafür Rede und Antwort zu geben schuldig.

§. X. Es fräget sich aber hiebey: Ob ein Richter verbunden, daß er die Ursachen, welche ihn bewogen, den Abscheid zu ertheilen, mit in solchen Abscheid hinein rücke, oder aber dieselbe absonderlich abfasse, und den Partheyen mittheile? Hierauf dienet zur Antwort, daß ein Richter zwar nicht übel handle, wann er solche Ursachen in dem Abscheide ausdrücket, sondern daß er vielmehr dem unterliegenden Theile dadurch an die Hand giebet, wie es den etwa begangenen Fehler verbessern könne, jedennoch aber ist der Abscheid auch deswegen nicht so fort nichtig, wann gleich keine Ursache darinnen angeführet worden, warum man also gesprochen habe. Wenn an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret wird, ist zwar der Unter-Richter verbunden, die rationes decidendi den Partheyen auf ihr Begehren abfolgen zu lassen, (wie davon oben an gehörigem Orte gedacht worden,) allein in andern Fällen kan man keinen Richter dazu nöthigen, B) sondern man muß solche rationes, so gut man kan, aus den ergangenen Acten errathen.

§. XI.

B) Der AVCTOR redet hie von dem Casu, wenn der Richter, vor dem der Proceß geführet wird, selbst in der Sache spricht; denn mit den Juristen-Collegiis, wenn an selbige die Acta geschicket werden, hat es

§. XI. Wenn über etliche Puncte zugleich soll erkant werden muß man nicht alles unter einander werffen, sondern genau mercken, daß man ein jedes in seiner gehörigen Ordnung berühre. Wenn dannenhero z. E. der Beklagte bey dem Verhör theils etliche Exceptiones dilatorias opponiret, und theils auch in eventum auf die Klage geantwortet hat, wäre es sehr ungereimt, wenn man zuerst auf die Litisconteſtation, und hernach auf beregte Exceptiones erkennen wolte, sondern es muß der Abscheid etwa auf folgende Art abgefasset werden, daß z. E. der Kläger den geforderten Vorstand pro reconventione & expensis auf 50. Rthlr. hoch, durch Bürgen oder Pfande zu bestellen, und sodann Beklagter sich auf die erhobene Klage einzulassen, zu antworten, und den Krieg rechtens zu befestigen schuldig, und weil er solches in eventum bereits gethan, ꝛc.

§. XII. Bey denen Irrotulations-Terminen haben viele Advocaten die Gewohnheit, daß sie weitläuftig zu recesſiren anfangen, und dadurch per indirectum noch etwas neues beyzubringen suchen, welches ihnen sonst, nachdem bereits einmahl in der Sache zum Urtheil beschlossen gewesen, nicht frey gestanden hätte. Nun kan der Richter zwar ihnen nicht sofort ein Stillschweigen auferlegen, jedoch aber ist er auch nicht schuldig, ihr Vornehmen schlechterdings gut zu heissen, sondern es ist in solchen Fällen gebräuchlich, daß man den Abscheid über das gehaltene Protocollum etwa folgender maassen abfasse, nemlich: Es werde dem künftigen Referenten anheim gestellet, ob und wie weit dieses der Partheyen Vorbringen bey Abfassung des Urtheils zu attendiren seyn möchte, u. s. f.

Das

es eine andre Bewandniß. Siehe oben *Cap.* 26. §. 15. und was daselbst angemercket worden. 2) Ist solcher Satz nicht vniversal, maassen an einigen Orten, wie ich ex Actis wahrgenommen, der Richter kurtze Rationes decidendi abzufassen, und selbige denen Partheyen, auf ihr Verlangen, zu communiciren schuldig ist, dahero es auf die Observanz hierinnen vornehmlich ankommt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0546
DFG

Das VII. Capitel,

Von der Art die Acten zu excerpiren, und zu referiren.

Innhalt des Capitels.

Bey Lesung der Acten muß man sonderlich Achtung geben, über welchen Punct das Urtheil verlanget werde, §. I. Wie man den statum controversiæ mit leichter Mühe finden könne? §. II. Dasjenige, worauf es bey Abfassung des gegenwärtigen Urtheils nicht ankömmet, wird nur wegen der Connexion kürtzlich berühret, §. III. Wenn in der Hauptsache zu erkennen, so kommet es sonderlich auf das Klag-Libell an, §. IV. Worauf man bey Lesung der Litiscontestation sonderlich zu sehen habe? §. V. Nächst diesem gehet man den geführten Beweiß durch, §. VI. In der Relation muß man die folia Actorum fleißig allegiren, §. VII auch die Gründe der Partheyen deutlich und insonderheit anführen, §. VIII. Ingleichen worauf die Urtheilsfasser in denen etwa bereits ergangenen Urtheilen ihre Absicht vornemlich genommen haben, §. IX. Nach geschehener excerpirung der Acten wird der status controversiæ vorgestellet, und wenn mehr Fragen als eine vorhanden, von einer jeden absonderlich gehandelt, §. X. Leges anzuführen, ist nicht allezeit nöthig, §. XI. Wenn die Klage aus verschiedenen Puncten bestehet, als in Concurs-Sachen, u. d. g. wird ein jeder Punct absonderlich referiret §. ult.

§. I.

Wenn bey denen Processen vielerley Puncte neben der Haupt-Sache vorkommen, so muß man vor allen Dingen, wenn man ein volumen Actorum in die Hände krieget, und dasselbe excerpiren, und daraus referiren soll, darum bemühet seyn, über welchen Punct eigentlich das Urtheil abgefasset werden solle. Denn zuweilen sind die Acten so groß, daß ein starcker Kerl genug daran zu tragen hat, und man hat doch nicht nöthig, weil nur über einen Neben-Punct gestritten wird, mehr als einige Blätter mit Fleiß durchzulesen, das übrige darff man nur so obenhin durchblättern.

§. II. Dieses nun, worüber nemlich das Urtheil anjetzo erfordert wird, desto eher und besser zu erfahren, muß man gleich von Anfang die gantze Acten durchlauffen, und sich darnach mit Fleiß umsehen, wie viel Abscheide und Urtheile bishero in der Sache bereits ergangen seyn. Hieraus bekömmt

kömmt man nicht allein einen kurtzen Begriff der gantzen Acten, sonderlich, wenn rationes decidendi bey denen Urtheilen befindlich seyn, die man gleichfalls bedächtlich lesen muß; sondern, wenn man auch dasjenige in specie ansiehet, was nach publicirung des letzten Urtheils oder Abscheides von denen Partheyen vorgebracht worden, so kan man sofort erkennen, worinn der status controversiæ beruhe, und worauf man bey der Relation so wol, als bey Abfassung des künftigen Urtheils, sein Absehen vornemlich werde richten müssen.

§. III. Es hat aber nicht die Meynung, als ob man alles dasjenige, worüber bereits erkant worden, gantz und gar mit Stillschweigen übergehen müsse; denn daraus würde eine gantz unvollkommene Relation entstehen; sondern es muß alles mit einigen wenigen Worten berühret werden. Zum Exempel, wenn ich in der Haupt-Sache etwan den Inhalt des geführten Beweises referiren soll, ich finde aber, das von Anfang des Processes zwischen denen Partheyen auch über etliche dilatorische Exceptiones Streit vorgefallen, so thäte ich zwar thörlich, wenn ich alles, was deshalb vorgebracht worden, excerpiren wolte, weil solches den Beweiß im geringsten nicht angehet; allein ich müste mich doch in der Relation ungefehr dieser Worte gebrauchen; daß zwar der Beklagte anfänglich Exceptionem Cautionis, inepti libelli, Judicis suspecti, u. s. f. vorgeschützet, jedoch daß solchen Exceptionibus allbereits durch den fol.-- Act. befindlichen rechts-kräfftigen Abscheid oder Urtheil abgeholffen worden. Und eben so muß man es auch machen, wenn sonsten ein anderer Punct in den Acten bereits völlig abgethan ist.

§. IV. Wer nun aber in der Hauptsache eine accurate Relation verfertigen will, der muß vor allen Dingen aus der theorie wissen, worin das rechte fundament der gantzen Klage bestehe, welches wohl auf nichts anders ankömmt, als auf das Klag-Libell, und auf die von dem Beklagten darauf geschehene Antwort, oder Kriegs-Befestigung. Diese beyde Stücke nun muß man mit grossem Bedacht wohl zwey- oder dreymahl durchlesen, daß man genau erkenne, nicht nur, was der Kläger vor eine Art der Klage angestellet, sondern auch, wie weit der Beklagte solche verneinet, oder zugestanden. Und muß hiebey der Referent sonderlich auf den medium terminum der Klage, und das dabey angehängte petitum, genaue achtung geben, daß er beydes wohl begreiffe, weil es gar öfters geschicht, daß sich hernach die Partheyen darüber zancken, was vor eine Klage angestellet wor-

worden, da der Kläger das possessorium, der Beklagte hergegen das petitorium haben will, welchen Streit man aus angeführten Gründen leichtlich entscheiden kan, jedoch, daß man auch auf die liebe herbam betonicam, die gewöhnliche clausulam salutarem, sein Ansehen mit richte, weil man ihrenthalben in zweiffelhafften Sachen allezeit die Klage vorziehen muß, welche dem Kläger am besten zu statten kommt, das ist mit einem Wort, das possessorium.

§. V. Nach geschehener excerpirung des Klag-Libells, welche dergestalt eingerichtet werden muß, damit diejenigen, welche die Relation lesen, einen deutlichen Concept von der Sache bekommen, gehet man hernach zu der Litiscontestation. A) Ist nun dieselbe general, so darff man auch nur in der Relation überhaupt gedencken, daß der Beklagte der Klage nicht geständig sey; ist sie aber special, dergleichen in Sachsen nothwendig erfordert wird, und es hat der Beklagte etwas gestanden, etwas aber verneinet; so muß man solches alles sehr genau mercken, weil daraus hernach die beyden Fragen entschieden werden müssen, (1) ob Kläger zu beweisen schuldig? (2) ob er dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen und er sich angemasset, wie recht, erwiesen habe?

§. VI. Wenn man mit der Kriegs-Bevestigung fertig, gehet man weiter zu dem Zeugen-Verhör, und denen darauf erfolgten Wechsel-Schrifften fort, da man aber bey Leibe solchen Wechsel-Schrifften alleine nicht trauen, sondern den Zeugniß-Rotulum selbst mit gehörigem Fleisse lesen muß, indem eine jede Parthey dasjenige, so ihr nicht anstehet, aus-

A) Ausser dem muß der Referent auch auf den *Passum Legitimationis* reflectiren, ob es nehmlich mit dem Mandato, Tutorio, Curatorio, Actorio, Syndicate, allenthalben seine Richtigkeit habe, maassen solcher Passus ad Substantiandum Judicium gehörig, mithin zu Verhütung einer Nullität, im Fall etwas daran zu desideriren, *ex officio* von dem Richter dißfalls eine Aufflage geschehen, und darüber interloquiret werden muß z. E.

Daß vor allen Dingen, Kläger seines Principalen halber, andrer gestalt und richtiger, denn geschehen, sich zu legitimiren schuldig, und weil im übrigen Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht geständig ꝛc.

auszulassen, und nur dieses, so zu ihrem Vortheil gehöret, anzuführen pfleget, weshalb man daraus etwas gegründetes nicht nehmen mag. Wenn man hergegen die Aussage der Zeugen selbst durchgehet, kan man sofort ein Urtheil fällen, ob der Beweiß zulänglich sey, oder nicht; derer Partheyen Sätze muß man nur deshalb lesen, daß man sehe, ob man irgend etwas noch übergangen habe, welches doch zu der Sache mit gehöret.

§. VII. Bey dem excerpiren muß man mit Fleiß dahin sehen, daß man die folia, allwo ein jegliches zu finden, allezeit anführe, damit nicht allein derjenige, welcher die Relation lieset, dieselbige gegen die Acten halten könne, sondern daß auch der Referent selbst, wenn er im Gerichte über dieses oder jenes befraget wird, sofort weiß, wo er wegen dessen, darüber er etwa befraget worden, weitere Nachricht herholen solle; denn wann man auf dergleichen Fragen nichts zu antworten vermag, so kömmet es fast so heraus, als wenn man die Acten nicht mit gebührendem Fleiß gelesen hätte.

§. IIX. Gleichergestalt ist es damit nicht ausgerichtet, wenn ich nach Verlesung des Zeugniß-Rotuli, und deren von den Partheyen übergebenen Wechsel-Schrifften, so insgemein in die verfertigte Relation setzen wolte, z. E. es habe der Kläger nichts, oder nur halb bewiesen; der Beklagte habe zwar einige exceptiones vorgeschützet, es seyen aber solche nicht gegründet; es haben die Partheyen in ihren Wechsel-Schrifften etwas erhebliches nicht vorgebracht, u. s. f. sondern ich muß zugleich kurtze Excerpta dabey machen, und alle meine Sätze aus denen Acten gründlich behaupten. Denn es kan seyn, daß ich aus Verlesung der Acten gewiß weiß, es habe z. E. der Kläger nichts bewiesen, oder des Beklagten Exceptiones seyn kein nütze; allein es ist dieses dem andern, welcher meine Relation lieset, deshalb auch nicht so fort bekant. Inzwischen ist doch dieses zuläßig, daß, wenn ich die beyden ersten Schriften mit Fleiß excerpiret habe, und hiernächst finde, daß in der Replic, Duplic, Triplic, u. s. w. nach Art der meisten Advocaten, nur der alte Brey ist aufgewärmet worden, ich sodann solches mit zwey Worten anzeigen, und mich auf das vorhergehende beziehen kan.

§. IX. Wenn etwa in der Sache bereits ein oder mehrere Urtheile ergangen, welche bey Abfassung des gegenwärtigen Urtheils was beytragen können, muß man aus denselben die vornehmsten Puncte excerpiren, und mit in die Relation einrücken, auch, so viel möglich, die eigentliche Worte behalten, so wie sie in denen Acten zu befinden, damit der Verstand der-

derselben nicht verrücket werde. Es kan auch nicht schaden, wenn Rationes decidendi bey solchen Urtheilen auzutreffen, daß man die vornehmste und wichtigste davon kürtzlich anmercke, weil diese gleichsam die Seele des Urtheils sind. Und hat diese Anmerckung alsdann sonderlich ihren Nutzen, wann das eine Theil eine Appellation, eine Leuterung, oder irgend ein anderes remedium suspensivum B) eingewendet hat, und es also darauf ankömmet, ob das vorige Urtheil bestätiget, oder aber reformiret werden solle.

§. X. Wenn man denn nun bishero angeführter maassen mit excerpiren der Acten vollends fertig ist, muß man den Statum Controversiæ, worauf nunmehro die Frage eigentlich ankömmet, deutlich vorstellen, ob nemlich Kläger den Grund seiner Klage erwiesen habe? ingleichen, wofern etwa der Beklagte eine und die andere exception vorschützet, ob selbige gegründet sey, oder nicht? von einem jeden aber muß man, um alle Verwirrung zu verhüten, absonderlich handeln. Da denn zu anfangs anzu-

B) Bey eingewandten *remediis suspensivis* ist zu allerforderst auf die *Formalia* das Absehen zu richten; denn wenn in den Formalibus etwas versehen, ist das vorige Urtheil rechtskräfftig, und fällt solch Remedium weg, wenn gleich die Materialia noch so wohl fundiret, daß ausser dem nothwendig eine Reformatoria hätte erfolgen müssen. Dafern aber die Formalia ihre Richtigkeit haben, schreitet man zu denen Materialibus, wobey denn die Gravamina selbst von deren Deduction und Ausführung wohl zu distinguiren, maassen die Gravamina aus dem Urtheil oder Abschiede, **punctsweise**, zu ziehen, hingegen die Ausführung derselben sonst ex Jure & facto zu instruiren. Bey Abfassung des Urtheils muß der Unterscheid unter denen Redens-Arthen: **nächste** *Instanz*, **vorige** *Instanz*, accurat beobachtet werden; denn wenn die Sache bereits durch viele Instantien poussiret, setzet man z. E.

Daß in **nächster** *Instanz* wohl gesprochen, und übel appelliret.

Dafern aber nur einmal appelliret, und man also in der andern instanz versiret, heissetes:

Daß in **voriger** *Instanz* wohl gesprochen, und übel appelliret.

zuführen, was z. E. dem Kläger, oder Beklagten (wenn das Urtheil vor sie ausfället) in denen Acten entgegen zu seyn scheinet, hernach aber muß man die wahrhaftige Ursachen, warum man meynet, daß vor Klägern oder Beklagten gesprochen werden solle, vorstellen, und dann endlich auf die entgegenstehende Gründe antworten.

§. XI. Daß man Leges oder Dd. in denen Relationibus anführe, ist nicht nöthig, es möchte dann seyn, daß etwa über den Verstand eines Gesetzes unter den Rechts-Lehrern gestritten würde, und man seine Meynung disfalls aus bewährten Büchern behaupten wolte. Im übrigen muß man zwar die Umstände der Sachen mit Fleiß vorstellen, jedoch aber auch hieselbst sich bemühen, daß man, so viel möglich, alle unnöthige Weitläufftigkeit vermeyde, und die rationes pro und contra kurtz und deutlich vorstelle.

§. XII. Hat die Klage unterschiedliche Puncte in sich, wie es zum öfftern in Rechnungs-Concurs- und andern Sachen zu geschehen pfleget, oder wenn auch der Beklagte zwey, drey und mehr exceptiones vorgeschützet; so muß ein jedes vor sich gantz besonders abgehandelt werden, und muß man sich hüten, daß man nicht bald von diesem, bald von jenem untereinander handele, weil sonst niemand klug daraus werden könte. Insonderheit muß man bey Concurs-Processen eines jeden Gläubigers Forderung a part, und den Grund, daraus selbige herrühret, auch so dann was nicht allein der Schuldener, sondern auch was die andere Neben-Gläubiger wegen des Vorzugs der Schuld, dawider eingewendet, excerpiren, und seine Meynung darunter setzen. Es ist auch nicht genug, daß man wegen der Hauptsache sein Urtheil gebe, sondern man muß auch diese Fragen: Ob Beklagter Zinsen nebst dem Capital zu bezahlen? ob er die erhobene Nutzungen heraus zu geben? ingleichen, ob er die auf den Proceß verwandte Unkosten Klägern zu erstatten schuldig? allerdings mit berühren, und so wohl als die Haupt-Frage, entscheiden.

Das

Das VIII. Capitel,

Von denen Manual- Acten.

Inhalt des Capitels.

WAs unter dem Worte: Manual- Acten, verstanden werde? §. I. Manual- Acten muß ein jeder Advocat halten, §. II. Wie dieselbe zu verfertigen, daß sie mit denen Gerichts- Acten übereintreffen? §. III. Von denen in Sachsen bey Inquisitions- Acten gebräuchlichen Excerptis derer Advocaten, §. IV. Man muß von allen übergebenen Schreiben eine Copey bey den Manual- Acten behalten, auch das Prælentatum vor sich darauf verzeichnen, welches nicht ohne Nutzen ist, §. V. Der Clienten Brieffe an den Advocatum bey die Manual- Acten zu legen, ist nützlich, §. VI. Von Rubricirung der Manual Acten, §. ult.

§. I.

MAnual- Acten nennet man diejenigen Copeyen, welche die Partheyen und deroselben Advocaten von denen im Gericht übergebenen Schrifften, wie auch gehaltenen Registraturen und Protocollen, vor sich zu Haus zu ihrer künfftigen Nachricht, aufzubehalten pflegen, und werden also dieselben denen gerichtlichen Acten entgegen gesetzet.

§. II. Ob nun zwar, wie gar leichte abzusehen, solche Privat- und Manual- Acten, wenn sie von denen gerichtlichen abweichen, keinen Beweiß abgeben mögen, oder denen vorbesagten gerichtlichen vorgezogen werden können; so ist doch nichts destoweniger sehr nothwendig, daß ein jeder accurater Advocate mit allem Fleiß dahin sehe, damit er seine Manual- Acten jederzeit vollkommen und in richtiger Ordnung habe, auf daß, wenn etwa durch feindlichen Einfall, Feuersbrunst, oder durch andere Zufälle die gerichtliche Acten entweder gäntzlich oder ein Theil derselben verlohren giengen, man solchen Mangel aus denen Manual- Acten sofort wieder ersetzen könne, alldieweil sonsten der Proceß mit der Partheyen sehr grossen Schaden, gantz von vorne an wür-

de geführet werden müssen. Wie denn auch deshalb die Manual-Acten zu halten nöthig ist, damit nicht die Advocaten, wenn sie etwas nachsuchen wollen, jederzeit die Gerichts-Acta zu gebrauchen nöthig haben, wodurch diese öfters zerrissen, ja gar in der Advocaten Häusern verlohren werden.

§. III. Wenn man also ordentliche Manual-Acten halten will, so muß man zuförderst nicht nur seine eigene im Gericht übergebene Schrifften wohl und fleißig aufheben, sondern auch dasjenige, so von dem Gegentheil eingereichet wird, dabey legen, ingleichen, wie bereits vorhin zum Theil erwehnet worden, die bey mündlichen Verhören gehaltene Registraturen abcopiiren lassen, und zu denen andern Schrifften fügen. Man thut auch sehr wohl, daß man fleißig mercket, wie die folia in denen gerichtlichen Acten gehen, und solches in den Manual-Acten allezeit auf dem Rande verzeichnet, denn sonst, wenn das Gegentheil etwa sich auf ein folium der gerichtlichen Acten beziehet, so hat man grosse Mühe, ehe und bevor man den angeführten Ort in denen Manual-Acten finden kan.

§. IV. In Sachsen und denen herum liegenden Orten ist die Gewohnheit, daß sonderlich in Inquisitions- und peinlichen Sachen, wenn der Inquisit seine Defension führen will, desselben Advocaten oder Defensori, wie man ihn daselbst nennet, die gerichtlichen Acten in der Gerichts-Stube vorgeleget werden, und ihm vergönnet wird, so viel daraus zu excerpiren, als er meynet, daß dem Inquisiten zu seiner Defension nützlich ist. An andern Orthen hergegen lässet man sich alles völlig abschreiben, und verfertiget daraus die Manual-Acten. Nun ist zwar das erste gar gut, wenn der Inquisite arm ist, und die Kosten, die Copeyen zu bezahlen, nicht tragen kan, denn das excerpiren kostet ihn weiter nichts, als was er dem Advocaten etwa vor seine Mühe giebet; allein ausser diesem Fall halte ich vor besser, wenn man die vorkommende indicia und der Zeugen-Aussagen in ihrer Ordnung zu Behuff der Privat-Acten völlig abschreiben lässet, weil in dem excerpiren es gar leichte geschehen kan, daß man etwas ausläßet, so doch der Sachen ein grosses Licht giebet, oder, daß derjenige, welcher excerpiret, den Verstand der Worte nicht recht fasset, und also eines vor das andere setzet, und halte ich nicht, daß auch in Sachsen jemand dieses abgeschla-

schlagen werden könte, A) wenn er um die völlige Abschrifft anhielte, weil es dem Richter gleich viel gelten kan, und die Copisten noch etwas dabey zu verdienen bekommen.

§. V. Einige Advocaten haben im Gebrauch, daß, wenn etwas im Gerichte übergeben, sie davon keine Abschrifft behalten, sondern nur etwa diese Worte zu ihrer Nachricht anmercken; Es seyen, z. E. den 26ten Maji, die Exceptiones, die Duplic u. d. gl. übergeben worden. Nun könte solches zwar einiger massen geduldet werden, wenn es die merita causæ nicht beträffe, sondern etwa nur eine Frist gebethen, oder der angesetzt gewesene Termin abgeschrieben worden; allein es ist doch auch in diesem Fall besser, wenn man Abschrifft vor sich behält, nicht nur aus der in §. II. angeführten Ursache, sondern auch, daß man, wenn zuweilen ein solch supplicatum im Gericht verleget würde, wie es öffters geschiehet, so dann aus seinen Manual-Acten beweisen könne, daß man keinen Ungehorsam begangen habe, und ist aus eben solcher Ursache höchst nützlich, daß, gleichwie im Gerichte das Præsentatum auf das Supplicatum gesetzet wird, man solches auch auf die zurückbehaltene Abschrifft mercke, damit man allenfalls desto eher und gegründeter zu dem juramento suppletorio sich erbiethen könne.

§. VI. Weil auch öffters zwischen den Advocaten und Partheyen Streitigkeiten entstehen, daß z. E. diese jenen beymessen, als ob sie die Gräntzen ihrer Vollmacht überschritten; so ist es vor einen klugen Advocaten eine nöthige Cautel, daß er diejenige Brieffe, worinnen ihm der Client wegen Führung des Processes ordre ertheilet, mit zu denen Manual-Acten heffte,

A) Es ist ausser allen Zweiffel, daß solches in **Chur-Sachsen** abgeschlagen wird. Siehe CARPZ. *in Pract. Crim. P.* 3. *Q.* 115. *n.* 102. *seqq.* wiewohl die von ihm angeführte Raison, **daß durch solches abschreiben der** *Acten*, **die** *Inquisition* **auf die lange Banck gespielet werden dürffte**, nicht eben viel heisset. Es dissentiret auch der AUCTOR von ihm selbst in der **Einleit. zum Peinl. Proc.** *c.* 8. §. 10.

heffte, und also daraus ebenfalls sein Verfahren sofort rechtfertigen könne; angesehen, wenn man sonsten die Brieffe bald hie, bald dorthin unter einander wirfft, es gar leichte geschehen kan, daß einige verlohren gehen, und hernach dißfalls nicht geringe Weitläufftig- und Verdrießlichkeit erwächset. Jedoch wann die Partheyen den Advocaten Original-Documenta zustellen, daran etwas gelegen ist, muß man dieselbe nicht zu den Manual-Acten bringen, sondern absonderlich wohl aufheben, damit sie nicht verlohren gehen, oder sonst verderbet werden.

§. VII. Was endlich oben bey denen gerichtlichen Acten von der Rubricirung derselben, und sonsten angemercket worden, solches ist bey den Manual-Acten nach Gelegenheit der Sachen und der Umstände, auf eben die Weise in acht zu nehmen, und dannenhero unnöthig, solches allhie von neuen zu wiederholen.

INSTRU-

INSTRVCTION

eines

Gerichts = Verwalters

auf

dem Lande.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0557
DFG

Geehrtester Leser.

Es hat mir ein guter Freund nachstehende Instruction eines Gerichts-Verwalters, oder Actuarii (als welches der Autor mehrentheils vor eins nimmet) auf dem Lande, zugestellet, und mir anheim gegeben, ob ich sie etwa meinem Civil-Proceß mit anfügen wolte. Nun ist zwar selbige hauptsächlich nur auf die Sächsische und angräntzende Lande gerichtet, indem man auch an andern Orten, zumalen wo die Leibeigenschafft annoch im Gebrauch ist, gar selten einen ordentlichen geschwornen Gerichts-Verwalter, oder Actuarium hat, sondern in wichtigen Sachen, wenn es hoch kömmet, ein Notarius aus der Nähe dazu erfordert wird: hiernächst auch eines und das andere, so in dieser Instruction enthalten, bereits in meinem Processu Civili und Criminali angeführet worden. Dieweil aber nichts desto weniger in beregter Instruction verschiedene specialia enthalten, welche ich in dem Proceß selber zu berühren nicht Gelegenheit gehabt; So habe nicht undienlich erachtet, dieselbe allhie mit beyzufügen, und hoffe also, sie werde dem Leser nicht unangenehm seyn.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0558
DFG

Das I. Capitel,

Von

Dem Gerichts-Actuario.

§. I.

WOfern ein Studiosus Juris A) zu einer Gerichts-Verwaltung auf dem Lande begehret wird, hat derselbe zuförderst dahin zu sehen, daß er zu denen Gerichten vereydet, B) und von der Gerichts-Obrigkeit die Unterthanen an ihn verwiesen werden, wozu denn von der Gerichts-Obrigkeit ein sonderbahrer Actus angestellet werden kan, bey welchem der Gerichts-Actuarius (oder Gerichts-Verwalter, dann an vielen Orten ist es eine Person) zu denen

---

A) In **Chur-Sachsen** sollen keine andere zu Gerichts-Verwaltern angenommen, noch auch zu Actuariis bestellet werden, als die **zur** *Advocatur* **sich behörig** *legitimiret*, und in Praxi einige Zeit geübet. **Verbess. Proc. Ordn.** *Tit.* 2. §. 1.

B) Laut der **Verbess. Proc. Ordn.** *d. Tit.* 2. §. 3. soll keiner vor solcher Verpflichtung, **bey 5. Rthlr. Straffe**, etwas zu expediren sich anmassen, jedoch hiebey gnug seyn, wenn nur die Unterthanen dazu erfordert worden, da denn die Vereydung, wenn gleich **nur einige sich einfinden**, in deren Gegenwart gar wohl geschehen mag, und kan sodann ein Gerichts-Verwalter alles dasjenige, so **der Gerichts-Herr nicht ausdrücklich** *reserviret*, und denen Unterthanen zugleich bekant gemachet, **auch ohne denselben verrichten.**

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0559
DFG

denen Gerichten schweren, und die Übergabe derer Unterthanen erwarten kan.

§. II. Damit aber dißfalls die Solennitäten, so selbigen Orts gebräuchlich, auch hierunter observiret werden; so hat der neue Gerichts-Actuarius sich entweder bey der Gerichts-Obrigkeit, oder auch wohl nach Gelegenheit, bey denen ältesten Unterthanen derselben zu erkundigen. Und dieses ist allerdings wohl zu observiren, denn sich sonst die Advocaten wider den Gerichts-Actuarium auflegen, und nicht allein wider dessen Person, sondern auch wider die von ihm ergangene Acta excipiren, dadurch sodann viel Unheil verursachet wird.

§. III. Hiernächst muß der Actuarius judicii dahin bedacht seyn, daß seine Gerichte durch einen Richter und 2. oder 3. Schöppen, nach Gelegenheit des Orts, bestellet werden. Sind nun solche allbereit vorhanden, so muß der Gerichts-Actuarius fleißig inquiriren, ob sie vormals, da sie angenommen, vereydet worden. Ist es nun nicht geschehen, so hat er sich nach der Gewohnheit des Orts zu richten: gleichwohl aber ist es besser, daß dieselben ad evitandam fraudis suspicionem, gleichfalls zu ihrem Amte vereydet werden. C)

§. IV. Ferner hat der Actuarius, nach Gelegenheit der Gerichten, dazu er bestellet, dahin zu sehen, ob seinem Principalen die Ober- und Nieder-Gerichte insgesamt zustehen. Hat er sie beyderseits, so hat der Actuarius alle Sachen, es seyen Criminal- oder Civil-Fälle, unter sich, und unter seiner Expedition; stehen aber seinem Principalen allein die Unter- oder Erb-Gerichte zu, so gehören in dieser Cognition alle bürgerliche Sachen, Gülden, Schulden, Schäden, Güter, Pfändungen, Diebstahl unter 3. Schillinge, verbotene Waaren ꝛc. siehe die Magdeb. Polic. Ordn. Cap. 58. §. 2. Carpzov. Pract. Crim. quæst. 109. n. 26. 27. 28. Dieserwegen hat ein Actuarius auf die Landes-Ordnung desselben Orts zu sehen, worunter diese Gerichte gelegen, und muß sich selbige kauffen, auch wohl bekant machen, indem er daraus ersehen kan, was nicht allein in die Gerichte gehöret, sondern auch worauf er in sententionando in andern Sachen zu reflectiren, weil er solche pro principio halten, und nach einer jeden Landes-Ordnung,

C) In Chur-Sachsen ist solche Vereydung von einer absoluten Nothwendigkeit. DEC. SAXON. 38. & 39. Verbess. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 1.

nung, darunter er Actuarius ist, sententioniren, folglich, wenn das Sächsische Recht an selbigem Orte im Gebrauch ist, selbiges observiren muß; in subsidium aber, wo der Casus darinne nicht decidiret ist, kan er sich nach denen gemeinen Käyserl. Rechten, ingleichen nach denen Päbstlichen pro re nata, als es recipiret, reguliren.

§. V. Zu besserer Erkundigung dessen allen hat der Actuarius zuförders darnach zu fragen, was vor Gerichts-Documenta, Protocolla und Uhrkunden vorhanden, diese kan er sich übergeben lassen, und solche fleißig perlustriren, damit er dadurch der Eigenschaft des Lehns sich erkundigen; die Frohnen, die Geld- und Getreydig-Zinsen, auch andere zun Gerichten gehörige Sachen genau erfahren, und, im Fall die Unterthanen die gewöhnliche Erb-Zinsen, oder auch die schuldigen Hand- und andere Frohnen nicht leisten wollten, zu gehöriger Befugniß sie anweisen könne.

§. VI. Es ist auch dem Actuario hierbey unbenommen, wenn er in denen Erb-Büchern, und sonst fundiret ist, und gleichwohl siehet, daß die Unterthanen sich der schuldigen Frohnen wegern, dieselben durch Gerichts-Zwang dazu anzuhalten, dabey er absonderlich zu bedencken hat, daß er dahin laborire, wie die armen Unterthanen nicht so wohl mit Geld, als vielmehr um so und so viel Tage Arbeit, oder mit Gefängniß bestrafftet werden: es sey dann, daß ihm ein Theil Geld-Straffe in Uberlassung der Gerichte versprochen worden, alsdenn kann er vernünftig, jedoch wenn die Bauren ziemlichen Vermögens, eine Geld-Straffe pro re nata dictiren.

§. VII. Käme es aber, wie zum öftern zu geschehen pfleget, daß die Unterthanen über seine Proceduren bey hoher Landes-Obrigkeit sich beschwereten, und darüber Befehl extrahirten, so muß der Actuarius, es sey nun gleich in dem Befehle der Bericht anbefohlen, oder nicht, dennoch nomine seiner Gerichts-Obrigkeit einen unterthänigsten Bericht abfassen und erstatten, und also die gesamte Sache, seinem Verstande nach, der hohen Landes-Obrigkeit zu erkennen geben, mit dem Petito, daß sie bey ihren Gerichten geruhig gelassen werden, und der Implorant, so suppliciret, zur Schuldigkeit angehalten werden möge; ingleichen mit der Versicherung: Es solle in ihren Gerichten die Billigkeit jederzeit in acht genommen, und jus & justitia gebührend administriret werden.

§. VIII. Solten aber an dem Orte, wo jemand Gerichts-Actuarius seyn soll, keine beständige Erb-Bücher vorhanden, oder dieselben per vetustatem confus gemacht seyn, so hat der Actuarius billig dahin zu sehen, daß er nach denen lebenden Possessoribus die Erb- und Frohn-Register einrichte, und solche nach derer Unterthanen geständigen Zinsen und Frohnen also verfertige, damit die künftigen successores sich darauf berufen können. Es müssen aber selbe ad validitatem denen Unterthanen publiciret, und nachmals mit subscription der Gerichts-Obrigkeit, des Actuarii, Richters und Schöppen confirmiret werden. Weilen aber solches eine grosse Arbeit, so wird der Actuarius ohne Erinnern dahin bedacht seyn, daß er vor solches Werck von der Gerichts-Obrigkeit eine erlängliche Recreation erhalten möge. Und ist hierbey obiter zu gedencken, daß, wenn eine Gerichts-Person abgehet, der Actuarius auf eine feine, ehrbare, und solche Person, wegen künftiger Bestallung, die Reflexion zu machen habe, welche nicht alleine schreiben und lesen, sondern auch ihme von des Dorffs und Gerichts-Obrigkeit Juribus Nachricht geben könne.

§. IX. Es ist wohl zu observiren, daß sich der Actuarius der Gelegenheit des Orts, wo er die Gerichte bestellet, fleißig erkundige, damit er erfahre, ob seine Gerichts-Obrigkeit Schrifft- oder Amtsäßig seye. Ist sie Schrifftsäßig, so hat ihm niemand zu gebiethen, als die Regierung, und muß der Actuarius dahin sehen, daß seiner Gerichts-Obrigkeit von denen übrigen Beamten kein Eintrag geschehe. Ist sie Amtsäßig, so muß der Actuarius das gemeine Sprichwort practiciren: Des Brod ich esse, des Lied ich singe; und möglichster massen dahin bedacht seyn, damit die Beamten, wie heutiges Tages zuweilen zu geschehen pfleget, seiner Gerichts-Obrigkeit jura nicht schmälern.

§. X. So viel die geistlichen Sachen betrifft, muß sich der Gerichts-Actuarius erkundigen, ob sein Principal Collator, oder der Kirchen-Patron ist, dahero er wohl zuzusehen hat, daß mit denen Kirchen-Einkünften durch die Kirchen-Vorsteher wohl umgegangen, und er nomine seines Principalen, oder der Principal selbst, zur jährlichen Kirchen-Rechnung gezogen werde, wobey er in genere auf Kirch- Schul- und Pfarr-Gebäude achtung zu geben hat, und da einige Reparation vonnöthen wäre, muß er mit dem Superintendenten desselben Orts Unterredung pflegen.

§. XI.

§. XI. Stürbe aber der Pfarr-Herr, so hat die Gerichts-Obrigkeit, wenn sie Collator ist, die Nomination und Vocation eines neuen Predigers. Gleichwol aber muß mit dem Superintendenten desselben Orts wegen der Person Unterredung gehalten, und dieser um Eröffnung der Cantzel ersuchet werden, worüber sich der Actuarius des Carpzovii Jurisprudentiæ Consistorialis zu bedienen, wiewol es auch disfalls vornehmlich auf eines jeden Orts hergebrachte Gewohnheit ankömmet, indem einige Patroni denen Superintendenten disfalls nicht viel einräumen wollen.

§. XII. So bald auch der Actuarius angenommen wird, ist höchstnöthig, daß er die Fluhren und Gräntzen beziehe, bey welchen der beste Rath ist, daß er sich bey denen ältesten des Dorffs erkundige, wie es zuvor gehalten worden. Im übrigen hat er einen gewissen Tag zu solchem Werck anzuberaumen, und mit denen gesamten Einwohnern diese gantze Beziehung zu verrichten: wobey er sich bey denen ältesten Einwohnern des Orts zu befragen hat, ob auch diese Gerichts-Beziehung denen benachbarten und angräntzenden vor diesem zu wissen gemacht worden? da er sich dann nach Gelegenheit des Ortes richten, nichts desto weniger aber eine Registratur halten, und jedesmal die Gerichts-Beziehung darein schreiben muß. Wie ofte aber, und ob selbige jährlich angestellet werden solle, davon hat er gleichfalls gebührende Erkundigung einzuziehen.

§. XIII. Bey den Jagten muß ein Actuarius seiner Gerichts-Obrigkeit ihr Interesse absonderlich wohl beobachten, welches er dann von ihr vernehmen kan. So aber viel Holtz bey denen Gerichten vorhanden wäre, daß die Gerichts-Unterthanen das Spähnen hergebracht hätten; so hat der Actuarius dahin billig zu sehen, damit selbiges von denen Unterthanen nicht über das Befugniß extendiret werde: wie denn auch dahin gehöret das Graß auf denen Reihnen, die Gemein-Weyde und Trifften, von welchen allen der Actuarius Nachricht haben soll, damit er die Verbrecher gebührend bestraffen könne.

§. XIV. Weil aber auf denen Dörffern viel Criminal-Fälle sich begeben; als hat zuförderst der Gerichts-Actuarius dem Richter anzubefehlen, daß er jederzeit fleißige Obsicht habe, ob einer oder der andere von denen Unterthanen in einem groben Delicto begriffen werde, und da solches geschehen, er selbiges ihme alsofort notificire. Ist nun das Delictum gefährlich, so muß der Actuarius sich nicht säumen, sondern schleunigst auf

die Inhafftirung des Delinquenten bedacht seyn, dann ihm sonst eine Negligenz imputiret werden möchte. Sonsten aber hat er in criminalibus auf folgende Art zu verfahren: Da er vermeynet, daß ein grosses Delictum in seinen Gerichten begangen worden, hat er heimlich aufs Delictum zu inquiriren, und, so der Reus de Fuga suspectus ist, alsofort zur Captur zu schreiten, darnebst aber Zeugen und den Delinquenten in genere zu vernehmen (welches die General-Inquisition heisset) und selbiges entweder nach Hofe, oder aber, wie solches diejenigen, so ihre eigenen Gerichte haben, thun, an einen Schöppenstuhl zu berichten. Solte nun des Rescripts, oder des Urtheils Inhalt seyn, daß mit der Special-Inquisition verfahren werden soll, so hat der Actuarius aus dem vorigen Zeugen-Verhör gewisse Inquisitional-Articul zu formiren, und den Inquisiten darüber zu vernehmen. Will er nun selbige nicht gestehen, so verhöret er die Zeugen eydlich, und stellet hernach die Confrontation an. Dafern aber Inquisite bey ihm um Defension anhielte, so kan er zwar selbige verstatten, aber nach diesen allen die Acta nach Verspruch Rechtens verschicken. Fället nun das Urtheil auf die Tortur, so bestellet er einen Scharffrichter, so sonst die Executiones des Orts hat, und eröffnet ihm das Urtheil, mit Verwarnen, weil er ratione officii erfordert worden, daß er auch die gradus torturæ in acht nehmen, und selbige weder vermindern noch vermehren solle. Bey Verrichtung der Tortur muß der Actuarius vorhero dem Inquisiten das Urtheil generaliter eröffnen, und denselben nochmals zu gütlicher Bekäntnüß anmahnen, will er aber in Güte noch nicht gestehen, so schreitet der Hencker zur Tortur, und in ipso actu fraget der Actuarius Inquisiten wiederum auf die Inquisitional-Articul, wobey er dann desselben Antwort wörtlich registriren muß. Gesteht er das Verbrechen, so muß man ihn 2. oder 3. Tage hernach extra locum torturæ in judicio wieder befragen, damit man sehe, ob er das in der Tortur gethane Bekäntniß continuire, und sodann werden die Acta zum Spruch Rechtens verschicket: Will aber Inquisite in der Tortur nichts gestehen, sondern hält sie aus, so wird die Verschickung derer Acten an einen Schöppenstuhl gleichfalls vorgenommen, und erhält der Inquisit in diesem Fall eine sententiam absolutoriam. Da aber dem Delinquenten pœna capitalis zuerkant wird, so hat der Actuarius sich wohl in acht zu nehmen, daß er alle solennitates, auch minutissimas, observire und dieserwegen hat er den Volckmann aufzuschlagen, welcher an gehörigem Orte handelt, wie das peinliche Hals-Gerichte zu bestellen; er kan auch in

sol-

solchem Fall bey ältern Amts-Bedienten anderer Orten genaue Erkundigung einziehen, wie er sich etwan hierbey zu verhalten habe. Im übrigen soll er fleißig beten, daß ihn GOtt bey seiner Bestallung vor dergleichen Actibus behüten wolle.

§. XV. Hätte es aber die Bewandniß, daß der Delinquent auf der Flucht wäre, so hätte der Actuarius durch gewöhnliche Steck-Briefe demselben alles Fleisses nachzutrachten; jedennoch, wo derselbe um ein sicher Geleite anhielte, solches Begehren entweder nach Hofe, oder an eine Juristen-Facultät zu schicken; würde nun sodann auf selbiges gesprochen, so stellet er dem Delinquenten nach der gewöhnlichen Form, so beym Volckmann zu ersehen, ein sicher Geleite aus, und vernimmet ihn hernachmals über gewisse Inquisitional-Articul, verfähret auch, wie oben angeführet § præced. und wenn er also die Inquisition absolviret, so setzet er Inquisitens Advocato einen Tag zur Perlustration der Acten an, da er ihm dann selbige in loco judicii vorleget, und eine gewisse Frist (welche gemeiniglich eine Monats-Frist ist) zu Einbringung der Defension indulgiret; nach derselben Erfolg, schicket er die Acta wieder zum Verspruch Rechtens, und verfähret fernerweit, wie schon berichtet worden. Bey der peinlichen Execution aber hat er auf des Orts Gewohnheit absonderlich acht zu geben, ob die Gerichts-Obrigkeit die Unkosten dazu alleine, oder aber die Unterthanen tragen müssen, welche nomine derselben Hencker-Geld genennet werden. In casu dubio hat er sich bey einem Rechts-Gelehrten Raths zu erholen. (Von diesem allen wird ausführlich unten bey dem Peinlichen Proceß an gehörigen Orten gehandelt.)

§. XVI. Würde aber einer in seinen Gerichten zur gefänglichen Hafft gebracht, der an einem andern Ort wohnhaft wäre, und die Obrigkeit desselben Orts ersuchte ihn um des Delinquenten Abfolgung, so kan er sich aus nachbarlicher Freundschaft wohl dazu verstehen, denn es wird ihme dadurch viel Mühe, und seiner Gerichts-Obrigkeit die Unkosten ersparet, gleichwol darf er solche nicht eher placidiren, bis daß

1) Ihme und denen Gerichten alle Unkosten von denen andern erleget, und dann
2) Ein Revers ausgehändiget worden, daß es seiner Obrigkeit und seinen Gerichten nicht nachtheilig seyn, sondern in dergleichen Falle die Abfolgung auch wieder geschehen solle.

§. XVII. Sonsten, wenn in seinen Gerichten Schlägerey oder andere Frevelthat vorgehet von einem Unterthanen einer andern Obrigkeit, welcher gleichwohl zu bestraffen wäre, so hat der Gerichts-Actuarius an die Obrigkeit, darunter der Thäter gesessen, zu schreiben, und sie in subsidium zu ersuchen, damit der Delinquente in die Gerichte, da die Ubelthat geschehen, gestellet werden möge, mit dem Versprechen, daß in dergleichen Fällen solches wieder verschuldet werden solle.

§. XVIII. Desgleichen wenn Zeugen unter fremder Gerichts-Obrigkeit gesessen wären, hat der Actuarius dieselbige Obrigkeit per literas mutui compassus zu ersuchen, das ist, er muß ihr die Beweiß-Articul nebst einem Schreiben zusenden, und darinne bitten, daß sie dieselben vereyden und verhören, auch die Aussage hernach in forma probante, um die Gebühr übersenden wolle. Dergleichen Verordnung hat sich der Actuarius, wenn andere bey ihm Zeugen abhören lassen wolten, auch zu gebrauchen, damit er ja nicht die Zeugen in eines andern Gerichte stelle, es sey dann solches zwischen ihnen hergebracht, denn sonsten ihm seine Zeugen-Gebühren dadurch abgekürtzet werden.

§. XIX. Wie denn hiebey noch dieses zu gedencken, daß dem Actuario wegen seiner Gebühren keine gewisse Regel fürgeschrieben werden kan, sondern er hat sich dieserwegen in denen Acten seiner Gerichten fleißig zu ersehen, in derer Entstehung er auf den gewöhnlichen Land-Tax sich zu referiren, jedennoch aber sich also zu halten, daß die Unterthanen ja nicht durch übrige Gebühren beschweret werden.

§. XX. In diesen Puncten bestehet ohngefehr eines Actuarii officium insgemein, wobey er sich noch dessen zu bedienen hat, daß er nach Gebrauch seiner Gerichte innerhalb 14. Tagen, 3. oder 4. Wochen, ordentliche Gerichts-Tage halte, und so ad interim Klagen vorkommen solten, die Partheyen auf den Gerichts-Tag citire, und sodann verabscheide: was aber Ordinair-Processe seyn, selbe muß er auf andere gewisse Tage verlegen.

§. XXI. Uberdiß ist höchstnöthig, daß der Gerichts-Actuarius sich bald Anfangs seines Amts ein förmlich und ordentlich Protocoll zulege, und in selbiges alle summarische Verhör und Abschiede eintrage; was aber Processe seynd, es betreffen gleich selbige Civil- oder Criminal-Fälle, solcher

cher wegen hat er Special-Acta zu halten, und dieselben von Blat zu Blat richtig zu foliiren, auch wie der Bothe die Citation überbracht, fideliter ad acta zu registriren.

Das II. Capitel,

Von

Kauffen, Tauschen, und dergleichen,

Oder,

De Actibus voluntariæ A) Jurisdictionis.

§. I.

Fallen dergleichen Actus vor, so gehet der Gerichts-Actuarius nach dem Gerichts-Handels-Buche, welches er bey denen Gerichten findet, und formiret nach denen Formularien, so darinnen vorhanden, Kauff, Tausch und Verzicht: Ist aber keines bey denen Gerichten vorhanden, so machet er selbst ein Gerichts-Handels-Buch, und formiret die Kauffe nach denen alten, welche ihm die Contrahenten ohne dem vorlegen und zeigen müssen.

§. II.

A) In **Chur-Sachsen** ist zwar einem jeden Gerichts-Herrn, der das Gericht mit ehrlichen, untadelhaften, auch dazu sonderlich vereydeten Personen besetzet hat, erlaubet, die Actus voluntariæ Jurisdictionis, **so ihn nicht selbst betreffen**, auch **ohne geschwornen** *Actuario*, zu expediren, wenn er nur solche gerichtliche Handlungen zu den Gerichts-Büchern eigenhändig registriret, oder die Registratur unterschreibet; doch wird hievon ausgenommen **die Aufrichtung der gerichtlichen Schenckungen, und letzten Willen**, als welche **allein durch den geschwornen Gerichts-***Actuarium* expediret und registriret werden müssen. Siehe DEC. SAXON. 39.

§. II. Hierbey ist nothwendig zu gedencken, daß der Gerichts-Actuarius den Verkäuffer, welcher das gantze Kauff-Geld empfangen, muß lassen gerichtliche Verzicht thun, h. e. der Verkäuffer muß sich in denen Gerichten erklären, daß er nun weiter nichts mehr an dem verkaufften Gute zu fordern habe. Hingegen hat der Actuarius auch dieses in obacht zu nehmen, daß gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kauffs der Käuffer das erkauffte Gut in Lehn nehme, und deswegen die gewöhnliche Lehn zahle, wobey er sich der Gelegenheit des Orts wohl zu erkundigen, wie viel zum Lehn-Gelde recipiret, ob es 5. oder 10. fl. weniger oder mehr, und welches Lehnbare Güter seynd; Und diese Lehn-Empfängniß träget er auch ins Gerichts-Handels-Buch ein.

§. III. Wenn aber, wie offte zu geschehen pfleget, unter den Contrahenten eine Jungfrau, Frau, oder Wittwe ist, so muß absonderlich der Gerichts-Actuarius in Sachsen derselben einen Curatorem, woferne sie noch keinen hat, bestätigen, damit also die Weibs-Personen mit autorität und Vollwort desselben contrahiren, und nachmals in denen Gerichten nach Beschaffenheit des contracts, dem SCto Vellejano und andern weiblichen Beneficiis renunciiren mögen.

§. IV. Wolte auch ein Unterthan ein Testament machen, und erschiene dieserwegen vor denen Gerichten, so kan der Gerichts-Actuarius fleißig protocolliren, was des anbringenden Wille sey, solches nachmals in das Gerichts-Handels-Buch eintragen, und dasselbe denenjenigen, so es angehet, unter seinem, oder des Gerichts Siegel, wie auch der Gerichts-Obrigkeit, oder aber des Actuarii, des Richters, und derer Schöppen Unterschrifft, gegen Erlegung der Gebühr ausantworten.

§. V. Wenn aber der Testator kranck wäre, und die Gerichte, um seinen letzten Willen aufzunehmen, zu sich erfordern liesse, so kan entweder der Gerichts-Actuarius mit seinen Gerichts-Personen selbst zu ihm gehen, oder aber seinen Richter und Schöppen verordnen, daß sie dessen letzten Willen vernehmen, worauf er denselben gleichfalls auf vorige masse extendiren muß. Verstirbet hernach der Testator, so geschiehet nach Ablauff 4. Wochen die Publication des Testaments; welches denn absonderlich statt hat, wenn ein Testator sein Testament denen Gerichten verschlossen vertrauet, und bey denenselben hinterleget hätte: in welchem Falle der Actuarius auch dagegen einen Schein wegen solcher Hinterlegung dem Testatori alsobald anfangs aus denen Gerichten ertheilen muß.

§. VI.

§. VI. Begehren auch etwan die die Gerichts-Unterthanen Confirmation eines geschlossenen Handels, so kan der Actuarius selbige von Gerichts wegen ertheilen. Beträffe aber die Sache unmündige Kinder, und es suchten dero Vormündere etwas, so muß der Actuarius absonderlich auf die Solennitäten sehen, welche bey Veräusserung der unmündigen Güter erfordert werden, und diese seyn: Justa causa, ejus cognitio, atque Decretum, deren er dann keine übergehen darff, damit nicht eine Nullität daraus erwachse. Er hat auch fleißige Nachfrage zu halten, ob die Vormündere mit solchen Gütern treulich umgehen, damit sie der Obrigkeit keine Verantwortung zuziehen, wie sie dann auch finita tutela vor der Obrigkeit Rechnung thun müssen.

§. VII. Im Fall eines Unterthanen Kind einen Geburts-Brieff unter des Gerichts Siegel verlangete, so muß sich der Actuarius die Tauf-Pathen männlichen Geschlechts, so selbige noch am Leben, oder an deren statt andere beglaubte Männer vorstellen lassen, und sie bey Eydes-Pflicht fragen, ob der Implorante aus einem reinen und keuschen Ehe-Bette geboren sey. Wegen der Formalien des Geburts-Briefes kann er sich bey dem Volckmanno und andern Autoribus ersehen.

Das III. Capitel.

Von Streit-Sachen,

Oder,

De Actibus contentiosæ Jurisdictionis.

§. I.

Es Allen Streit-Händel vor, so hat der Gerichts-Actuarius zuförderst dahin zu sehen, daß alle diese Sachen summarisch tractiret, und denen litigirenden Personen kein Advocat verstattet werde, weil ohne dis causæ rusticæ summariæ sind, und die Advocaten grosse Weit-

läuftigkeit verursachen, dadurch die armen Unterthanen in merckliches Verderben, und, der Gerichts-Obrigkeit zum Præjuditz, ins Armuth gesetzet werden: es seye denn eine Sache, die was wichtiges beträffe, in welcher die Advocaten gar wohl zuzulassen sind.

§. II. Beruhet nun die Streit-Sache oder Klage

I) auf klaren Brieff und Siegel, z. E. wenn einer wider den andern wegen einer Schuld klaget, und der Kläger kan dessen richtige Uhrkunden produciren, sodann leget der Gerichts-Actuarius dem Beklagten die Zahlung binnen einer Sächsischen Frist, bey Vermeidung der Straffe, oder Hülfe, zu thun auf: wendet aber der Beklagte hinwieder etwas ein, so setzet er pro re nata einen Termin an, und versuchet in demselben die Güte, leget ihm auch die Documenta in originali vor, daß er dieselben recognosciren solle. Gestehet er nun, daß das producirte Document seine Hand und Siegel, und von ihme seinem Creditori ausgestellet worden sey, so muß er bezahlen; wofern er nicht in continenti beweisen kan, daß er bezahlet, oder zu compensiren habe. Mit andern weitaussehenden Exceptionibus wird der Beklagte von dem Gerichts-Actuario in dem von ihm ertheilten Abschiede in die Reconvention verwiesen.

§. III. Betrifft aber die Klage

II) ein Guth, so citiret er auf die übergebene Klage den Beklagten mit Zuschickung derselben, und ertheilet Klägern einen Tag-Zettel. Wäre aber die Klage nur mündlich angebracht worden, so eröffnet er dem Beklagten des Klägers Anbringen, und benennet einen gewissen Tag oder Termin, in welchem er, nachdem er sich vorher die Sache sehr wohl bekant gemacht hat, zuförderst gütlich Verhör und Handlung pflegen muß. Ist aber die Güte über allen angewendeten Fleiß nicht zu erhalten, so fraget der Gerichts-Actuarius den Beklagten, ob er die Klage gestehe, oder nicht? Verneinet er sie nun, so läsßet er Klägern so viel, als daran verneinet worden, beweisen, und giebt nach geschehenem Beweiß denen Partheyen einen Abschied. Erscheinen auch Advocaten in solchem Termine, und versetzen mit einander rechtlich, so erkundiget er sich von ihnen, ob sie die Sache nach Verspruch Rechtens wollen verschicket haben, oder ob die Gerichte verabscheiden sollen, welches dann auch ex conclusione petitionis kan ersehen werden. Sollen die Gerichte verabscheiden, so kan er denen anwesenden Partheyen andeuten, daß sie in kurtzen zur Publication eines Abschiedes citiret

tiret werden sollen, mittler Zeit kan der Actuarius mit ein und andern derhalben communiciren, und den Abschied abfassen. In termino publicationis lieset er denen Partheyen den Abschied vor, und notiret unter denselben, quo die, qua hora, & quibus præsentibus die Publication geschehen sey. Wäre einer von denen Partheyen auf ergangene Citation ungehorsam, und erschiene nicht, so ergehet der Abschied in contumaciam.

§. IV. Beträffe die Sache

III) Injurien und Schlägereyen, so nimmet der Gerichts-Actuarius die Partheyen vor, und verhöret sie gegen einander, versuchet auch erstlich die Güte, in deren Entstehung aber cognosciret er summarie in der Sache, und condemniret denselben, welcher den andern beleidiget hat, so es injuriæ verbales sind, zur Abbitte, und zu einer leidlichen Straffe; sind es aber injuriæ reales und Schlägereyen, so straffet er den Anfänger, oder denselben, welcher hierunter verbrochen, welches er aus Erzehlung der Sache und deren Umständen ersehen kan. Jedoch hat er auch dabey in acht zu nehmen, daß er leichtlich nicht den Injurianten zu einem Revers condemnire, sondern nur, wenn es gar sehr desideriret wird, einen Recess, statt des Reverses, zwischen denen Partheyen aufrichte, und darinnen, wie etwan die Sache vertragen worden, deutlich exprimire.

§. V. Fället endlich ein Executions-Proceß vor, daß der Gerichts-Actuarius Execution, Immission, Subhastation, und Adjudication in des Schuldeners Vermögen und Güter ergehen lassen soll, so kan er dieserwegen des Volckmanni Notariat-Buch, oder Nicolai Proceß. P. 3. aufschlagen, und erzehlte Actus nach ihrer Anweisung verrichten, auch bey andern auf bedürffenden Fall sich mehrere Nachricht erholen.

ENDE.

Das I. Register,

Uber die in der Einleitung zum Civil-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel.

Von dem Processu Possessorio insgemein. Pag. 1.

Das II. Capitel.

Von dem Possessorio retinendæ insonderheit, und wie solches von dem Possessorio ordinario und petitorio unterschieden. 8

Das III. Capitel.

Von denen Processen, welche aus denen übrigen speciebus juris in Re und ad Rem, entspringen, und zwar erstlich von dem Processu executivo. 26

Das IV. Capitel.

Von dem Arrest-Proceß. 50

Das V. Capitel.

Von der Provocation ex L. Diffamari. 67

Das VI. Capitel.

Von der Provocation ex L. si contendat. 82

Das VII. Capitel.

Von den übrigen summarischen Processen. 90

Das VIII. Capitel.

Von denen Commissariis und Commissionibus. 98

Das IX. Capitel.

Von dem Processu ordinario, und zwar erstlich von dem Klag-Libell. 108

Das X. Capitel.

Von der Citation. 130

Das XI. Capitel.

Von dem Ungehorsam, so wohl des Klägers, als des Beklagten, und dessen Bestraffung. 145

Das XII. Capitel.

Von den Exceptionibus dilatoriis. 155

Das XIII. Capitel.

Von der Litis-Contestation, 165

Das

Das XIV. Capitel.
Von den peremtorischen und zerstörlichen Exceptionibus. 180
Das XV. Capitel.
Vom Beweiß insgemein, und der Zeugen Verhör insonderheit. 185
Das XVI. Capitel.
Von Eröffnung der Zeugen Aussage. 212
Das XVII. Capitel.
Von dem Beweiß durch briefliche Uhrkunden. 215
Das XVIII. Capitel.
Von Edition der brieflichen Uhrkunden. 228
Das XIX. Capitel.
Von dem Gegen-Beweiß. 235
Das XX. Capitel.
Von der Eydes-Delation. 244
Das XXI. Capitel.
Von dem Beweiß ad perpetuam rei memoriam. 273
Das XXII. Capitel.
Vom Beweiß durch Augenschein oder ocular-Inspection. 278
Das XXIII. Capitel.
Von Wechsel-Schrifften oder Disputir-Gesätzen. 282
Das XXIV. Capitel.
Von dem Beschluß der Sachen. 287
Das XXV. Capitel.
Von der Irrotulation und Verschickung der Acten. 290
Das XXVI. Capitel.
Von Abfassung des Urtheils. 303
Das XXVII. Capitel.
Von der Declaration des gesprochenen Urtheils. 314
Das XXVIII. Capitel.
Von der Protestation wider das erfolgte Urtheil. 319
Das XXIX. Capitel.
Von denen Remediis suspensivis, und zwar erstlich von der in Sachsen gebräuchlichen Leuter- und Ober-Leuterung, wie auch dem Einbringen von Mund aus in die Feder. 320
Das XXX. Capitel.
Von dem Remedio Supplicationis. 343

Das XXXI. Capitel.

Von der Revision. 350

Das XXXII. Capitel.

Von der Restitutione in integrum, so wohl nach den gemeinen, als etlichen Provincial-Rechten. 356

Das XXXIII. Capitel.

Von dem Remedio Nullitatis. 359

Das XXXIV. Capitel.

Von der Appellation. 365

Das XXXV. Capitel.

Von denen in der Chur-Marck Brandenburg üblichen Remediis extraordinariis. 395

Das XXXVI. Capitel.

Von Avocirung der Acten. 398

Das XXXVII. Capitel.

Von der Execution. 400

Das XXXVIII. Capitel.

Von der Reassumtion des Processes. 422

Das XXXIX. Capitel.

Von der Intervention und Litisdenunciation. 426

Das XL. Capitel.

Von der Reconvention oder Wiederklage. 435

Das XLI. Capitel.

Von Vollmachten. 442

Anhang zum vorhergehenden Capitel. 447

Das XLII. Capitel.

Von der Caution, und der Sächsischen Guaranda. 453

Das XLIII. Capitel.

Von denen Unkosten. 460

Addenda. 469

In dem Anhange von diesem Processu Civili.

Das I. Capitel.

Von Rubricirung der Acten. 475

Das II. Capitel.

Von der Art die Acten zusammen zu fügen. 479

Das

Das III. Capitel.
Vom Foliiren der Acten. 483
Das IV. Capitel.
Von denen Schrifften, so man in Gerichten übergiebet. 485
Das V. Capitel.
Von denen Registraturen, oder Protocollen. 489
Das VI. Capitel.
Von denen Abschieden und Decreten. 493
Das VII. Capitel.
Von der Art die Acten zu excerpiren, und zu referiren. 499
Das VIII. Capitel.
Von denen Manual-Acten. 505

INSTRUCTION.

Eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande. 509
Das I. Capitel.
Vom Gerichts-Actuario. 511
Das II. Capitel.
Von Actibus voluntariæ jurisdictionis, kauffen, tauschen, u. d. gl. 519
Das III. Capitel.
Von Streit-Sachen, oder actibus contentioſæ jurisdictionis. 524

Das II. Register.

Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Was in dem *Textu* enthalten, ist schlechtweg nach denen *paginis allegiret*, was aber in denen Anmerckungen befindlich, mit dem Buchstaben *A* bezeichnet, damit der Leser sogleich wissen könne, wo er ein jedes suchen solle.

A.

Abriß.

Abrisse werden bey streitigen Gräntzen, und sonsten, zu den Acten gebracht p. 281

Abscheid.

Wie ein Urtheil und Abscheid unterschieden? 305. seq.

Abscheid wird an einigen Orten genennet: Findung 306

Von den Abscheiden insgemein 493. seqq.

Acceptatio.

Von der Acceptation des Eydes, und denen dahin gehörigen Fragen 252. seqq.

Ob der Eyd pro præstito zu halten, wenn derjenige, so ihn acceptiret, vor würcklicher Ablegung desselben verstirbet? 270. A.

Accidentalia processus.

Werden angeführet 92

Acta.

Ob der Unter-Richter die Acten nothwendig verschicken müsse? 291. seq. & A.

Wer bey Verschickung der Acten die Unkosten tragen müsse? 293. seq.

An welche Juristen-Facultäten oder Schöppenstühle die Acten verschicket werden müssen? 292. 295. & A.

An einzele DD. werden die Acta nicht verschicket 298

Wird limitiret ibid. & A.

Ob die Acten bey der Appellation müssen abgeschrieben, oder in originali eingeschicket werden? 377. & A.

Wenn sie bey dem Ober-Richter zu produciren? 386

Wie sie zu excerpiren und zu referiren? 499. seqq.

Werden zuweilen in verschiedene Volumina getheilet 477

Von dem Judice, so bisweilen bey den Acten befindlich ibid.

Von der Art die Acten zusammen zu fügen 479 seqq.

Vom Foliiren der Acten 483. seqq.

Ad Acta.

Wenn diese Worte auf das Memorial von dem Richter gesetzet werden, so ist die gebetene Dilation in dubio concediret 154

Wenn sonst diese Art zu decretiren statt habe? 495

Actio injuriarum.

Kan mit der Provocation ex L. Diffamari nicht cumuliret werden 68

Jedoch kan man selbige nachhero absonderlich anstellen 81

Wenn sie aus der Haupt-Sache entspringet, so kan sie vor Endigung derselben nicht angestellet werden 438

Actor.

Ist des Vormundes Anwald. 446

Actua-

Actuarius.

Ob er bey Commissionibus seyn müsse? 103

Instruction eines Gerichts-Actuarii auf dem Lande 509

Actus.

Actus possessorii müssen ruhig seyn 14

Wie viel in Chur-Sachsen bey Servitutibus erfordert werden? ibid. A.

Actus voluntariæ jurisdictionis können in Chur-Sachsen von dem Gerichts-Herrn auch ohne Actuario expediret werden 519 A.

Wird limitiret ibid. A.

Adhæsio.

Der Leuterat kan der Leuterung adhæriren, und binnen welcher Zeit solches geschehen müsse? 366. & A.

Ob die Adhæsion auch einem Tertio erlaubet sey? 377. & A.

Von der Adhæsion bey der Appellation 394. & A.

Adjudicatio.

Von der Adjudication der subhastirten Güther 417. sqq. & A.

Adjunctus.

Von dem adjuncto Commissario 103

Advocat.

Die Advocaten müssen ausserhalb Sachsen das Juramentum Calumniæ generale abstatten 272

Wird limitiret ibid. A.

Wie auch das Juramentum Revisionis 352

Müssen ihren Namen unter die Supplicata setzen 487

Ein accurater Advocat pfleget Manual-Acten zu halten 505. seqq.

Allegata.

Muß man im Libell nicht machen 111

Ob sie bey Relationibus Actorum nöthig? 504

Alternatio.

Ob das Petitum im Klag-Libell alternative eingerichtet werden könne? 116

Angesessen.

Von denen Personen, welche für angesessen zu halten, ob sie gleich keine unbewegliche Güther besitzen 456. seq. A.

Anticipatio.

Warum solche in Sachsen bey Renovirung des Arrests nicht zugelassen? 60

Hat bey dem termino reprobatorio statt 242

Nicht aber bey der Oblation ad jurandum 254

Ob sie bey der Oblation zu Vertretung des Gewissens zugelassen? 264

Ob der Terminus justificandæ appellationis anticipiret werden könne? 384

Die tempora Subhastationis dürfen

fen in Sachsen nicht anticipiret werden 411

Antwort.

Antwort und Einlassung muß in processu executivo nicht gefordert werden 35. seq. & A.
Ob man in summarischen Sachen auf Antwort das Petitum richten könne? 96. & A.
Wenn der Richter auf Antwort erkennet, so sind dadurch dem Beklagten seine exceptiones dilatoriæ noch nicht abgeschnitten 456

Anverwandte.

Von denen Anverwandten in linea collaterali, die vi præsumti mandati einer vor den andern im Gericht admittiret werden 449
In Chur-Sechsen werden die Unkosten auch unter nahen Anverwandten nicht leichtlich compensiret 461. A.

Apostoli.

Von denen verschiedenen Arten der Apostoln 374. seq. & A.
In Chur-Sachsen ist in gewissen Fällen nicht nöthig Apostel abzulösen 376. A.

Appellatio.

Hat nicht statt in possessorio summario 4. 5. seq. & A. 469
Wird limitiret en regard derer Personen, denen das beneficium restitutionis in integrum zustehet 16. A.
Ob die Appellation in dem Inhibitions-Proceß statt finde? 19. A.
In possessorio ordinario findet die Appellation statt 21
Auch in processu executivo 48
Auch in summarischen Sachen 98
Von der Interposition der Appellation 368. seq.
Ob die Appellation wider alle Urtheile statt finde? 369. seq.
Die Appellation kan sowol mündlich als schrifftlich interponiret werden 370
Wird limitiret ibid. A.
Ob die Gravamina jederzeit in schedula appellationis exprimiret werden müssen? ibid. & A.
Von der Appellation vor Notario und Zeugen 371. & A.
Die Appellation muß von dem Richter nicht leichtlich verworffen werden 372. & A.
Von dem Appellations-Eyde 379. & A.
Von der Introduction der Appellation 380. seqq.
Ist in Chur-Sachsen abgeschaffet ibid. A.
Die Appellation hat bisweilen nur effectum devolutivum 382. A.
Von der Justification der Appellation 384. seqq. & A.
Binnen welcher Zeit selbige geschehen müsse? 387 seq & A.
Von Abfassung des Urtheils bey der Appellation 391. seqq.

Armen-

Armen-Eyd.

Wenn jemand gleich den Armen-Eyd abgeleget, so muß er dennoch juratorische Caution leisten 455

Siehe Juramentum paupertatis.

Arrest.

Gibt nach denen gemeinen Rechten keine Pfand-Gerechtigkeit oder Vorzug. 51

Was in der Marck Brandenburg dabey zu beobachten wenn selbiger in eines andern Namen angeleget wird 53. A.

Wer ohne erhebliche Ursache selbigen auswürcket, kan injuriarum belanget werden ibid. A.

Auch wohl seiner Forderung verlustig werden ibid. A.

Auf blosse Vorzeigung der Copey von der Verschreibung muß der Richter keinen Arrest verstatten ibid.

Der Arrest wird gegen Bestellung zulänglicher Caution relaxiret 56. & A.

In Chur-Sachsen überkommt man durch Anlegung des Arrests kein dinglich Recht, noch Jus prælationis vor andern Gläubigern 57. A.

Wenn und wie der Arrest renoviret werden müsse? 59. seq.

Unterscheid unter personal- und real Arrest 54. seq.

Wo, wann und wie lange derselbe angeleget werden könne? 58

Kan von einer Weibes-Person auch wohl ohne Curatore gesuchet werden 64. 470

Ob das dingliche Recht a die petiti oder impetrati arresti angehe? 65

Ob man auf seines Debitoris Güther Arrest legen könne? ibid.

Arrest-Proceß.

Wie weit er ausserhalb Sachsen gebräuchlich? 51. seqq.

Von dem Sächsischen Arrest-Proceß 56. seqq.

Articul.

Das Libell muß nicht articuls-weise gemachet werden 120

Von Beweiß-Articuln 193. 217.

Von articulis additionalibus & superadditionalibus 193. A.

Werden dem Gegentheil communiciret 195. 218

Wie es wegen der Exceptionen zu halten, die der Product wider die Beweiß-Articul opponiret? 199. & A.

Wie es gehalten werde, wenn ein Articul mit Zeugen, der andre mit brieflichen Uhrkunden erwiesen werden soll? 217. A.

Von den Articuln bey der Recognition durch Zeugen 227

Ob und wenn der Kläger bey denen Beweiß-Articuln sich der Eydes-Delation bedienen könne? 238. A.

Von Articulis elusivis. ibid. A. 247. A.

Attentata.

Wie sie am besten zu erweisen? 383

Augenschein.

Vom Beweiß durch Augenschein 278. seqq.

Siehe auch Beweiß.

Avocatio.

Von der Avocation der Acten 398

Ausskeuer-Sachen.

In diesen wird in der Leuterung neuer Beweiß zugelassen 337

B.

Bau-Sachen.

In diesen führet man den Beweiß insgemein durch Augenschein 279

Beding.

Ob aus einem Document, darinn ein Beding enthalten, executive geklaget werden könne? 31. A.

Ob und unter welchem Beding das Urtheil abgefasset werden könne? 306. seq.

Befehl.

Siehe *Mandatum.*

Bescheid.

Siehe Abscheid.

Bescheinigung.

Ist vom Beweiß unterschieden 12. 151

Ist an den ordentlichen terminum probatorium nicht gebunden 97. A.

Wird limitiret ibid. A.

Beschluß der Sache.

Geschiehet auf zweyerley Weise 288

Durch solchen Beschluß werden dem Richter die Hände nicht gebunden ibid. seq.

In einigen Sachen kan auch nach solchem Beschluß noch neuer Beweiß geführet werden 289

Besitz.

Von dem Besitz wird im possessorio die Causa petendi allein hergenommen 3

Siehe auch *Possessio.*

Besserer Beweiß.

In welchen Fällen auf bessern Beweiß pflege erkant zu werden? 471

Beweiß-*Termin.*

Siehe *Terminus probatorius.*

Beweiß.

Vom Beweiß in possessorio 6

Insonderheit in summariissimo 12. seq.

Vom Beweiß in possessorio ordinario 21

Vom Beweiß in summarischen Sachen 95. seq.

Das Fatale des Beweises wird in Chur-Sachsen dadurch nicht suspendiret, daß denen Exceptionibus dilatoriis noch nicht abgeholffen 166. seq. A.

Vom

Vom Beweiß überhaupt 187. seqq.
In Chur-Sachsen findet wider ein Urtheil, darin auf Beweiß erkant, keine Leuterung statt 189. A.
Vom Beweiß durch Uhrkunden 215. seqq.
Ob man nach geschehener Eydes-Delation zurück gehen, und den Beweiß annoch antreten könne? 249. seq. & A.
Der Beweiß ad perpetuam rei memoriam kan von dem Kläger nur in gewissen Fällen, von dem Beklagten aber allezeit geführet werden 274. seq.
Welcher Unterscheid aber in Chur-Sachsen aufgehoben ibid. A.
Solcher Beweiß kan vom Beklagten geführet werden, wenn er gleich eine Exception hat, die vermittelst einer absonderlichen Klage vorgebracht werden kan 276
Wie lange solch geführter Beweiß seine Krafft behalte? 277
Solcher Beweiß kan so wohl mit Zeugen als brieflichen Uhrkunden geführet werden ibid.
Vom Beweiß durch Augenschein 278. seq.
Vom Beweiß durch Rechnung ibid. A.
Zu welcher Zeit solcher Beweiß geführet werden müsse? 279 & A.
Neuer Beweiß wird bey der Appellation zugelassen 389. seq. & A.
Ob selbiger auch alsdann statt finde, wenn der Appellant in den Unter-Gerichten sich daran versäumet hat? 390

Beylagen.

Müssen mit gewissen signis bemercket werden 488. & A.
Von denen Beylagen beym Libell 121. seq.

Blanquet.

Ob der Processus executivus statt finde, wenn die Obligation auf ein Blanquet geschrieben? 48 seq.
Ob man sich durch ein Blanquet legitimiren könne? 445

Blat.

Die leeren Blätter in Actis werden creutzweise durchstrichen 485
In weitläuftigen Satz-Schrifften pfleget das erste Blat ledig gelassen zu werden 488

Siehe auch *Folium.*

Brau-Gerechtigkeit.

In Sachen, so die Brau- und Schenck-Gerechtigkeit betreffen, hat man in Sachsen einen sonderlichen Beweiß-Termin 192

Brieff.

Ob ein Anwald sich durch einen blossen von dem Principal abgelassenen Brieff legitimiren könne? 445
Die Brieffe der Clienten muß ein

kluger Advocat wohl aufheben, und selbige bey die Manual-Acten legen 507

Brieff und Siegel.

Was klare Brieff und Siegel heissen, daraus man executive klagen kan 28. & A.

Der Kläger, so klare Brieff und Siegel zu Behauptung seiner Klage in Händen hat, ist in der Marck Brandenburg ordentlicher Weise nicht schuldig Caution zu præstiren 457. A.

Bücher.

Wie es zu halten, wenn die Edition gewisser Bücher gefordert wird? 229

Bücher werden bey der Execution bis zuletzt versparet 407

Siehe Erb-Bücher, Gerichts-Bücher, Handels-Bücher.

Buchstaben.

Die blossen Anfangs-Buchstaben vom Namen sind an statt der Unterschrifft bey Vollmachten nicht hinlänglich 445

C.

Cancellatio.

Was selbige in den Acten sey? 485

Causa debendi.

Causa debendi specialis muß in der Obligation enthalten seyn, wenn man daraus executive klagen will 29

Welches doch an einigen Orten nicht nöthig ibid. A.

Causa petendi.

Muß in dem possessorio allein von dem Besitz hergenommen werden 3

Ist entweder proxima oder remota 112

Welche im Libell angeführet werden müsse? ibid.

Causa summaria.

Siehe *summarische* Sachen.

Caution.

Cautio de non amplius turbando, wenn sie bestellet werden müsse? 9. 22.

Ist in Chur-Sachsen abgeschaffet 9. A.

Caution pro reconventione & expensis muß der Kläger auch in processu executivo bestellen 39

Durch Bestellung zulänglicher Caution kan der Arrest relaxiret werden 56. 63.

Der Provocant ex L. Diffamari darf keine Caution bestellen 70

Wohl aber hernach der Provocat 79

Wird in summarischen Sachen bestellet 79

Der Wiederkläger muß Caution bestellen 440

Von der Caution insgemein 454 seqq.

Wie es zu halten, wenn eine Schuld-Verschreibung an statt der

der Caution unterpfändlich eingesetzet wird? 454. A.
Ob es bey der juratorischen Caution sein Verbleiben habe, wenn man vor Ablegung des Eydes noch einen Bürgen schaffen kan? 454 seq. & A.
Cautio juratoria muß auch von demjenigen præstiret werden, der das Armen-Recht erhalten hat, und wie? 455. & A.
In Chur-Sachsen muß nur ordentlicher Weise wegen der Unkosten, nicht aber wegen der Wieder-Klage, Caution bestellet werden 456. A.
Welche auch in Ehe-Sachen statt findet ibid. A.
Die Caution muß auch post Litem contestatam bestellet werden, wenn der Kläger, währenden Proceß, seine unbewegliche Güther veräussert ibid. A.
Von der Caution de rato, wenn und wie selbige zu bestellen? 450

Chur-Fürsten.

Haben das Privilegium de non appellando 345. seq.

Citatio.

Von der Citation der Commissariorum 101. seq.
Citatio realis findet in civilibus ordentlicher Weise nicht statt 131
Wird limitiret 132. & A.
Wenn die Edictalis Citatio statt habe? ibid.
Von Insinuation der Citation 133 & A.
Von der Citatione generali ad totam causam 135
Unterscheid der Citationis arctatoriæ & monitoriæ 136. seq.
In Chur-Sachsen wird der Beklagte gleich zum ersten Termin sub præjudicio citiret ibid. A.
Von der Citatione subsidiali 139. seq. & A.
Und wie der Judex requisitus darüber verfahre? 140. A.

Clausula salutaris.

Von deren Würckung 5. 126 & A.
Clausula: allen getreuen Briefes-Einhobern.
Was selbige vor einen Effect habe? 34

Clausula: Si non omnes.

Ist bey Commissionibus gebräuchlich 104

Clausulæ Libelli.

Einige werden gebraucht im Eingang der Klage 123. seq.
Einige bey Erzehlung des facti 125
Einige bey dem Petito. ibid.

Clausula concernens.

Was man darunter verstehe? 223

Clausula: cum libera.

Hat in Chur-Sachsen einen grossen Effect, wenn nur ein und ander Actus, so ein speciale mandatum erfordert, in der Vollmacht exprimiret 448

Clauſula de rato & grato.

Ob ſelbige der Vollmacht nothwendig inſeriret werden müſſe? 452

Collator.

Ob der Collator den Superintendenten um Eröffnung der Cantzel anzuſprechen ſchuldig? 515

Commiſſarius, Commiſſion.

Unterſcheid unter Commiſſarium und Judicem delegatum 99. A.

Mannigfaltiger Unterſcheid zwiſchen Commiſſionen, die ex Officio, und die ad Inſtantiam partis angeordnet werden 100. A.

Von Commiſſario adjuncto 103. & A.

Ob der Commiſſarius poteſtatem ſubdelegandi habe? 105. & A.

Von der Regul: Commiſſiones ſunt ſtricti juris, und wie ſelbige zu verſtehen? ibid. ſeq.

Vom Rotulo Commiſſionis 106

Vom Gutachten der Commiſſariorum 107. & A.

Comparatio literarum.

Solche hat in proceſſu ordinario ſtatt 225

In Chur-Sachſen iſt ſelbige gäntzlich abgeſchaffet ibid. A.

Wie die Comparatio literarum anzuſtellen? 226

Es rühret daraus nur eine ſemiplena probatio her ibid. A.

Hat nicht ſtatt in Proceſſu executivo 45

Compas-Brieffe.

Siehe *Subſidiales.*

Compulſoriales.

Haben wider einen Tertium ſtatt, der das geforderte Document nicht ediren will 234

Werden in ſimplices & pœnales eingetheilet ibid.

Werden von dem Appellanten bey dem Ober-Richter geſucht 382

Confeſſus & convictus.

In Sachſen wird der Ungehorſame pro confeſſo & convicto geachtet 148

Conſiſtorium.

Ob das Conſiſtorium die Partheyen durch ſubſidiales zu citiren nöthig habe? 140. ſeq. & A.

Conſorten.

Die Klage kan unter dem Namen der Conſorten nicht angeſtellet werden. 119

Contrarietas.

Iſt der gröſſeſte Mangel im Klag-Libell 118

Copey.

Auf bloſſe Vorzeigung der Copey von der Verſchreibung kan der Richter keinen Arreſt verſtatten 53

Durch eine bloſſe Copey kan die Diffamation nicht erwieſen werden 72

Die Copey von den übergebenen Beweiß-Articuln muß dem Producten

ducten von dem Richter zugeschicket werden 195
Bey dem Beweiß durch briefliche Uhrkunden, müssen die Copeyen von den documentis denen Arriculn beygefüget, und dem Producten communiciret werden 217
Wenn der Product das Original nicht gern ediren will, kan er die Copey für das Original recognosciren 233

Cumulatio.

Von der Cumulatione petitorii & possessorii 22. seq. A.
Welche Sachen, und wie viel im Libell cumuliret werden können? 114. & A.

Curatorium.

Muß bey des Vormunds actoris legitimation mit produciret werden 445

D.

Datum.

Ob es nöthig sey, daß man das Datum unter die Supplicata setze? 488

Declaratio.

Binnen welcher Zeit die Declaration des dunckeln Urthels gesucht werden müsse? 315. seq.
Und bey wem? 316
Unterscheid zwischen Declaration und Supplementum sententiæ 317
Formula pronunciandi, wenn die Declaration zur Ungebühr gesuchet wird. 318. A.

Decretum.

Siehe Abscheid.

Denck-Zettul.

Siehe Tage-Zettul.

Denunciant.

Kan ex L. Diffamari nicht provociret werden 70. seq.

Desertio.

Von der Desertion des Beweises 192
Wie auch der Leuterung 327. seq.
Die Appellation wird nicht ipso iure desert 381
Wer über die Desertion der Appellation cognoscire? 385. & A.

Diffamatio. Diffamant.

Das Remedium L. Diffamari hat wegen Verbal-injurien nicht statt 68. A.
Kan vor einen jeden Richter angestellet werden 69
Welches aber in Chur-Sachsen nicht angehet ibid. A.
In welchen Fällen selbiges nicht statt finde? 70. seq.
Die Diffamation muß bescheiniget werden 72
Ob die Eydes-Delation statt finde? 73. & A.
Vom Aussenbleiben des Diffamanten oder Diffamaten 74
Wie offt der Diffamant citiret werden müsse? ibid.
Der Beweiß wird von Diffamanten wie sonst gewöhnlich, geführet 79

Auſſer wenn er ſich in einem Inſtrumento guarentigiato gründet ibid. A.
Formula pronunciandi 80

Diffeſſio.

Stehet dem Beklagten frey, wenn er gleich ad recognoſcendum citiret worden 37
Geſchicht auf zweyerley Art 44
Wenn der Beklagte ſich zur eydlichen Diffeſſion erbiethet, wird darüber interloquiret 44. A.
Welches aber in Chur-Sachſen nicht obſerviret wird ibid. A.
Nach geſchehener Diffeſſion kan der Kläger noch beweiſen, daß Beklagter falſch geſchworen habe 45
Ob die Diffeſſion durch einen Gevollmächtigten geſchehen könne? 46. & A.
Ob die Diffeſſio quoad contenta in proceſſu executivo ſtatt finde? 49. & A.
Die Diffeſſion kan in proceſſu ordinario durch Comparationem literarum, oder durch Recognition der Zeugen hintertrieben werden 225

Dilatio.

Dilation und Prorogation iſt in Praxi einerley 152
Von welcher Zeit die Prorogation der vorigen Friſt angehe? 152. A.
Von Suchung und Ertheilung der Dilation 153. ſeq.
In Chur-Sachſen muß der Richter in Ertheilung der Dilation nicht allzu facil ſeyn ibid A
Ob der Gevollmächtigte bey Suchung der dritten Dilation eine ſpecial-Vollmacht haben müſſe? 154. & A.
Wie es in Chur-Sachſen mit Ertheilung der Dilationen bey dem Beweiß gehalten werde? 187. A.

Directorium.

Muß unter die Beweiß-Articul geſetzet werden 194
Wie es zu halten, wenn gar kein Directorium vorhanden? ibid. A.
Bey dem Beweiß durch brieffliche Uhrkunden in proceſſu ordinario wird ſelbiges gleichfalls erfordert 217

Diſputir- **Geſätze.**

Davon ſiehe 282. ſeqq.

Document.

Siehe **Uhrkunden**, item *Inſtrument.*

Dolmetſcher.

Muß bey dem Zeugen-Verhör gebrauchet werden, wenn die Zeugen eine fremde Sprache reden 209

E.

Edictal-Citation.

Wenn ſelbige ſtatt finde? 132. & A.
Von deren Affixion und Refixion bey

bey subhastationibus 416

Edition.

Von Edition der brieflichen Uhrkunden überhaupt 228. seqq.
Auf die Edition und Recognition des documenti kan man in processu executivo zugleich nicht dringen 229
Ob derjenige, so die Edition eines documents verlanget, das Juramentum Calumniæ zuvorher abschweren müsse? ibid.
Wie es zu halten, wenn die Edition gewisser Bücher, oder weitläufftiger Schrifften gefordert wird? ibid.
Ob und wenn der Beklagte zur Edition verbunden? 230
Ob die Edition so fort bey Uebergebung der Beweiß-Articul gefordert werden müsse? ibid. seq.
Wenn derjenige, von dem die Edition gefordert wird, das Document zu haben negiret, findet nach Gelegenheit der Umstände, das Juramentum purgatorium oder judiciale statt 231
Wie die Eydes-Formul einzurichten? ibid.
Mittel, wodurch die Ablegung des Eydes aufgeschoben werden kan 232
Von Bestraffung des Ungehorsams bey verwegerter Edition ibid. seq.
Wie es zu halten, wenn die Edition von einem Tertio gefordert wird? 234 seq.

Ehehafften.

Ob und wie weit die Vertheilung in Ehehafft in Chur-Sachsen noch üblich sey? 149. A.
Was Ehehafften seyn? 150
Selbige befreyen von der Straffe des Ungehorsams ibid.
Sie dürffen nicht bewiesen, sondern nur bescheiniget werden 151. & A.

Ehe-Sachen.

In diesen ist die Exceptio Cautionis nicht zulässlich 456
Wird limitiret ibid. A.
Es kan darinn der terminus ad oblationem juramenti anticipiret werden 254
In diesen kan auch nach dem Beschluß der Sachen etwas neues angeführet werden 289
Wie denn auch bey Leuterungen neuer Beweiß admittiret wird 337
Es können selbige per modum reconventionis nicht vor die weltlichen Gerichte gezogen werden 436
Es wird darinnen die Gewehr der Klage nicht angelobet 455

Einbringen.

Siehe von Mund aus in die Feder.

Einlassen.

In summarischen Sachen wird allein

lein auf die Einlassung geklaget 95. & A.
Wenn der Richter sonst auf die Einlassung erkennet, so sind dadurch dem Beklagten seine Exceptiones dilatoriæ noch nicht abgeschnitten 156

Emendatio.

Siehe Verbesserung.

Erb-Bücher.

Wie selbige zu verfertigen? 514

Erben.

Ob nach des Deferentis Tode dessen Erben der Eyd annoch referiret werden könne? 260. seq.
Die Erben schweren de credulitate 261. 270. & A. 271.
Die Erben müssen den Proceß reassumiren 423
Welches aber in Chur-Sachen abgeschaffet ist ibid. A.
Wie auch in der Marck Brandenbl. 425. A.
In Chur-Sachsen ist nicht nöthig, daß die Vollmacht auf die Erben und Erbnehmen eingerichtet werde 452

Eröffnung.

Von Eröffnung der Zeugen-Aussage 213

Siehe *Publicatio.*

Evocatio.

Was selbige sey? 400

Exceptiones.

Exceptiones dilatoriæ und peremtoriæ ob sie in judiciis possessoriis statt finden? 35
In possessorio ordinario werden sie alle zugelassen 21
Welche exceptiones dilatorias man in processu executivo opponiren könne? 39
Was es mit der exceptione non numeratæ pecuniæ in Chur-Sachsen vor eine Bewandniß habe? ibid. A.
Was vor peremtorische excepriones in processu executivo opponiret werden können? 41
Wegen welcher exceptionum die provocatio ex L. Si contendat statt habe? 83. seq.
Welche exceptiones in summarischen Sachen statt finden? 97
Von dilatorischen Exceptionibus überhaupt 155. seqq.
Müssen an vielen Orten auf einmal opponiret werden 156
Wird limitiret. ibid. A.
In Chur-Sachsen können selbige nicht mehr bey der Leuterung oder Appellation opponiret werden ibid. A.
Uber der exception incompetentis judicis kan der Richter, dem sie opponiret wird, selbst erkennen 159. A.
Wie es mit der exceptione inepti & obscuri libelli in Chur-Sachsen gehalten werde? 161. A.
Die Exceptiones fori declinatoriæ können in Chur-Sachsen bißweilen

len auch in scriptis opponiret, auch noch bey der Leuterung oder Appellation urgiret werden 168 A.
Von exceptionibus peremtoriis 180 seqq.
Wenn selbige opponiret werden müssen? 181. & A.
Wenn man eine exceptionem peremtoriam opponiret, gestehet man deshalb die Klage nicht 181
Exceptiones litis ingressum impedientes oder litis finitæ 182
Exceptiones generales werden nicht admittiret 184. & A.
Wenn es nöthig sey wieder die Zeugen in termino productionis zu excipiren? 198
Wenn der Beklagte über seine Exceptiones dem Kläger den Eyd deferiren könne? 247
Welche exceptiones bey der appellation von neuen zu opponiren frey gelassen? 389
Von denen Exceptionibus, so wieder die Execution opponiret werden können. 401. seq. A.
Ob der intervenient neue exceptiones dilatorias opponiren könne? 430

Excerpiren.

Von der Art die Acten zu excerpiren 499. seqq.

Excitatoria.

Gehen bißweilen vor der Inhibition her. 18. A.
Ergehen bisweilen an die Commissarios 101. A.
Gehen vor der Avocation der Acten her. 399

Exceptiones.

Müssen nicht in die Interrogatoria gesetzet werden 203
Auch nicht in den deferirten Eyd 255

Executio.

Wer das in instantia appellationis gesprochene Urtheil zur execution bringe? 393. seq.
Von der Execution überhaupt 400. seqq.
Von denen exceptionibus, so wieder die execution opponiret werden können 401. seq. A.
Wie viel Arten der execution es gebe? 402. & A.
An einigen Orten wird die execution durch den Land-Reuter verrichtet 405
In welcher Ordnung die execution vorgenommen werde, wenn der Creditor ein blosser chirographarius ist? 405. seqq.
Ob die Execution und Immission in die Immobilia zugleich geschehe? 408. & A.
Ob in ipsa executione die Intervention noch statt finde? 430. & A.

Executivus processus.

Wenn derselbe statt habe, und wie dabey zu verfahren? 28. seqq.
In processu executivo muß auf Recogni-

cognition, nicht aber Einlassung und Antwort geklaget werden 35. seq. & A.
Ob und wie weit exceptiones dilatoriæ in processu executivo statt finden? 39
Was für peremtoriæ zulässlich? 41
Ob die Eydes-Delation darinn statt finde? 42
In processu executivo haben alle Remedia Suspensiva statt 48
In processu executivo kan auf die edition und recognition des documents zugleich nicht gedrungen werden 229

Exmission.

Von der Exmission, und wenn selbige geschehe? 419

Extract.

Wenn ein instrument aus verschiedenen §§. bestehet, solche aber nicht alle zu der streitigen Sache gehören, so ist gnug, wenn man dem Gegentheil nur einen extract daraus zuschicket 223

Eyd.

Siehe *Juramentum.*

Eyer.

Was Eyer bey denen Gräntzsteinen seyn? 281

F.

Facultät.

Wenn beyde Partheyen eine Facultät erwehlen, muß der Richter die Acten an selbige verschicken 295
Sonst kan der Richter eine nach seinem Belieben erwehlen ibid.
Wieder 2 oder 3 Facultäten ists erlaubt zu protestiren 205. seq. & A.
Ob die Acten an solche Facultäten, welche denen Partheyen bereits Responsa ertheilet, verschicket werden können? 296. seq.
Ob das Urthel für nichtig zu achten, wenn die Acten an eine solche Facultät verschicket worden, wieder welche man protestiret hat 297

Fatalia.

Von denen Fatalibus siehe unter den Tituln: Leuterung, Appellation u. s. w.

Findung.

Was es in den Hamburgischen Unter-Gerichten bedeute? 306

Fluhren.

Siehe Gräntzen.

Foliiren. Folium.

Die Acten werden foliiret, nicht aber paginiret 484
Die folia der Acten müssen bey gerichtlichen Relationibus allezeit angeführet werden. 502

Formalia.

Wenn die Formalia ihre Richtigkeit nicht haben, so ist die Leuterung desert 338

Wel-

Welches auch auf die Appellation zu appliciren 391
Der Referent muß bey eingewandten Remediis suspensivis zuforderst auf die formalia sehen, ob selbige ihre Richtigkeit haben 503. A.

Freyheit.

Wer sich in der natürlichen Freyheit gründet, der kan ex L. diffamari nicht belanget werden 77

Frühe Tages-Zeit.

Von der in den Citationibus üblichen Formul: zu rechter früher Tages-Zeit 142

Früchte.

Ob derjenige, so in possessorio summariissimo gewinnet, nachhero aber in petitorio verspielet, die fructus perceptos & percipiendos restituiren müsse? 14. seq. A.
Wenn der Richter nicht in dem Urtheil auf die Früchte zugleich erkant, so muß man ein Remedium suspensivum brauchen 317

G.

Geburts-Brieffe.

Wie selbige zu verfertigen? 521

Gefängniß.

Die Gefängnisse, darinnen die Schuldleute verwahret werden müssen von denen Gefängnissen, in welche Missethäter gestecket werden, unterschieden seyn 54

Gegen-Bescheinigung.

Hat von Seiten des imploraten in possessorio summariissimo statt 12. & A.

Gegen-Beweiß.

Das Wort: Gegen-Beweiß; hat zweyerley Bedeutung 236
Wird nicht allezeit von Beklagten, sondern auch wohl vom Kläger geführet ibid. A.
Der Gegen-Beweiß ist von dem Beweiß der Exceptionen unterschieden 237. A.
Bey den Gegen-Beweiß-Articuln kan sich der Beklagte der Eydes-Delation bedienen. ibid. A.
Wenn der Gegen-Beweiß-Termin so wohl nach gemeinem, als Sachsen-Recht zu lauffen anfange? 239. & A. 241
Der Gegen-Beweiß findet bisweilen statt, wenn gleich der Kläger seinen Beweiß hat lassen desert werden 240. A.
Es ist nicht nothwendig, daß der Gegen-Beweiß vorbehalten werde, ob es wohl mehrentheils zu geschehen pfleget 242. & A.
Ob man wieder den Gegen-Beweiß neuen Gegen-Beweiß führen könne? 243
Wie das Rubrum von Gegen-Beweiß-Articuln gesetzet werde? ibid. A.
Gegen-Beweiß hat nicht statt, wenn

wenn der andre sein Gewissen mit Beweiß vertritt 266
Uber Beweiß und Gegen-Beweiß wird zugleich erkant 309

Generalitas.

Von dem petito generali im Klag-Libell 116
Von Exceptionibus generalibus 184. & A.

Gerichts-Verwalter.

Instruction eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande 509. seqq.
In Chur-Sachsen kan niemand einen Gerichts-Verwalter abgeben, der sich nicht zur Praxi legitimiret hat 511. A.
Kein Gerichts-Verwalter darf in Chur-Sachsen bey Straffe etwas expediren, ehe er nicht vereydet ibid. A.
Von denen Actibus voluntariæ jurisdictionis, welche der Gerichts-Herr in Chur-Sachsen auch ohne geschwornen Actuario expediren kan. 519. A.

Gerichts-Handels-Buch.

Was es sey? 519

Gesätze.

Von den Disputir-Gesätzen 282. seqq.
Wer von denen Partheyen davon den Anfang mache? 283. seq. & A.
Wie viel Schrifften jedem Theil erlaubet? 284. & A.
In dem letzten Satz müssen keine nova angeführet werden 286

Gevollmächtigter.

Ob und wenn jemand durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen schuldig? 152
Ob der Eyd durch einen Gevollmächtigten abgeleget werden könne? 256. & A.
Das Urtheil wird heut zu Tage nicht auf den Gevollmächtigten gerichtet 313
Wie des Vormunds sein Gevollmächtigter sich legitimire 445
In Sachsen muß der Gevollmächtigte für die Gerichts-Kosten sorgen 467
Wie auch in der Marck Brandenburg ib. seq A.

Gewehr der Klage.

Der Provocant ex L. Diffamari darf selbige nicht angeloben 70
Auch nicht der Kläger in summarischen Sachen. 97
Nach Angelobung der Gewehr kan der Kläger in Sachsen dem Beklagten den Eyd über der Sachen nicht deferiren 247
Von der Gewehr insgemein 457. seqq.
In Chur-Sachsen ist die Angelobung der Gewehr gäntzlich abgeschaffet ib. A.
Zu Bestellung der Gewehr braucht des Klägers Anwald keine special-Vollmacht 458

Was

Was die Gewehr brechen heisse? 459

Gewissen.

Bey factis propriis wird die Klage dem Beklagten ins Gewissen geschoben 251

In Chur-Sachsen wird darauf, ob die Klage bloß ins Gewissen, oder auch zugleich auf Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, nicht gesehen, sondern auf die facta selbst, ob sie nemlich propria, aliena, oder communia, gesehen 252. A.

Gewissens-Vertretung, siehe Vertretung.

Gräntzen.

Wegen der Gräntzen kommt es auf den Augenschein an 279

Wegen der streitigen Gräntzen werden Abrisse zu den Acten gebracht 281

Die Gräntzen muß ein angehender Gerichts-Verwalter beziehen 515

Gräntz-Steine.

Müssen Eyer haben 281

Gravamina.

In Chur-Sachsen muß bey einer jeden Leuterung eines oder das andre von den Gravaminibus specifice und deutlich angeführet werden 322. A.

Ob die Gravamina sofort in schedula appellationis exprimiret werden müssen? 370. seq. & A.

Die Gravamina müssen von dem Referenten aus dem Urtheil puncts-weise gezogen, die Ausführung derselben aber ex jure & facto instruiret werden 503. A.

Guaranda.

Ist in Chur-Sachsen gäntzlich abgeschaffet 457. A.

Siehe auch Gewehr der Klage.

Guarentigium.

Was es sey? 28. 469

Requisita eines instrumenti guarentigiati 28. seqq. & A.

Güte.

Der Güte kan man renunciiren 178.

Welches aber in Chur-Sachsen nicht angehet ibid. A.

H.

Handels-Buch.

Siehe Gerichts-Handels-Buch.

Von den Handels-Büchern der Kaufleute 270. & A.

Handwercks-Zeug.

Wird bey der Execution bis zuletzt gesparet 407

Hefften.

In Sachsen werden die Acten gehefftet 481

Welche Art gelobet wird 482

Hülffe.

Siehe *Execution.*

Hülffs-*Præceptum.*
Wird auch Monitorium, oder Mandatum de solvendo an einigen Orten genennet 403
Gehet allezeit vor der Execution her ibid.
Wie viel Zeit solches in sich fasse? 403. seq. & A.
Das Hülffs-Præceptum gibt kein dinglich Recht 407

Hypothec.
Wie die Execution geschehe, wenn dem Gläubiger eine General- oder Special-Hypothec verschrieben worden? 405

Hypothecaria actio.
Bey dieser muß das petitum nicht alternative eingerichtet werden 117. & A.

J.

Immission.
Ob die Immission nebst der Execution zugleich geschehe? 408. & A.

Immobilia.
Wie die Execution in die Immobilia vollenstrecket werde? 407. seqq.
Bey einem Minderjährigen werden die Immobilia bis zuletzt gesparet ibid. A.

*Incident-*Punct.
Ist von summarischen Sachen unterschieden 94

In continenti.
Exceptiones, so in continenti zu erweisen, werden in interdictis zugelassen 4
Auch in processu executivo 41
Welche exceptiones in continenti liquidæ genennet werden? 42
Wenn dergleichen vorhanden, so darf der Beklagte nicht litem contestiren 182

Index.
Es ist wohl gethan, wenn bey der Rubric der Acten ein kurtzer index der darinn vorkommenden vornehmsten Sachen gesetzet wird 477

Inhibitio.
Von Inhibitions-Proceß in Sachsen 17
In welchen Fällen selbiger statt hat ibid. A.

Inhibitoriales.
Werden von dem Appellanten bey dem Ober-Richter gesuchet 382

Injuriarum actio.
Siehe *actio injuriarum.*

Insinuatio.
Von Insinuation der Citation u. d. gl. 133. 142. seq.
Diese muß jederzeit bescheiniget werden, ehe die Straffe des Ungehorsams statt findet 142. seqq.
In Chur-Sachsen wird der Richter gestraffet, wenn er die beschehene Insinuation nicht accurat ad acta registriret 143. A.

Instanz.

Instanz.

Die Leuterung ist keine neue Instanz 337

Unterscheid zwischen den Formuln: Vorige *Instanz*, nächste *Instanz* 503. A.

Instrumenta.

Instrumentum guarentigiatum, und dessen Requisita 28. sqq.

Ob aus einem Instrumento contractus bilateralis executive geklaget werden könne? 30. seq. & A.

Das Instrument, so der Notarius über der abgehörten Zeugen Aussage errichtet, ist für kein Instrumentum guarentigiatum zu achten 42. A.

Siehe auch Urkunden.

Interdictum.

Es ist vortheilhafftiger ein interdictum als eine actionem ordinariam anzustellen 2

Wie das petitum bey Anstellung derer interdictorum adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis eingerichtet werden müsse? 3. seqq.

Von dem modo procedendi in interdictis 5. seq.

Von dem interdicto retinendæ insonderheit 7. seqq.

In interdictis haben keine remedia suspensiva statt 4. 469

Interlocut.

Das Urtheil in possessorio summariissimo ist mehr für ein Interlocut als End-Urtheil zu achten 14

Wenn der Beklagte sich zur eydlichen Diffession anerbeut, wird darüber interloquiret 44. A.

Welches aber in Chur-Sachsen abgeschaffet ibid. A.

Uber die beschehene Recognition erfolget ein interlocut 221. A.

Uber der Eydes-Delation muß ein interlocut erfolgen 252. & A.

Ob man von Interlocuten appelliren könne? 369

Interrogatoria.

Ob sie in possessorio zuläßig? 6

Finden in summariissimo nicht statt 12. & A.

Wenn man sie in processu ordinario übergeben müsse? 198

Werden in generalia und specialia eingetheilet 200

Generalia ad personas & causam ibid.

Exempel von unzuläßigen Interrogatoriis 201. & A.

Interrogatoria generalia ad causam werden an vielen Orten nicht zugelassen 202. A.

Von interrogatoriis specialibus ib.

Ob der Richter ex officio interrogatoria abfassen müsse, wenn der Product keine übergiebet? 203 & A.

Execrationes dürffen in die Interrogatoria nicht gebracht werden ibid.

Von Interrogatoriis bey der Recognition durch Zeugen 227
Welche Interrogatoria bey des andern Beweiß zur Vertretung des Gewissens zugelassen? 266. &. A.
Werden auch bey dem Beweiß ad perpetuam rei memoriam erfordert 276

Interventio.

Von der Intervention überhaupt 427. seqq.

Irrotulatio.

Von Irrotulation der Acten 291 seqq.
Es wird alsdenn kein weitläufftiges Recessiren verstattet 294. 498
Beyde Partheyen müssen dazu citiret werden 294. & A.
Solche Citation ist nur monitoria 298

Iuramentum.

Iuramentum minorationis, was es in Sachsen sey? 6
Ist in Chur-Sachsen abgeschaffet 7. A.
Auch in der Marck Brandenburg nicht üblich ibid. A.
Ob die Eydes-Delation in possessorio summariissimo statt finde? 11. seq. A.
Ob in processu executivo der Beklagte dem Kläger super exceptione den Eyd deferiren könne? 42
Der Provocant ex L. Diffamari kan wegen der beschehenen Diffamation dem Provocaten den Eyd nicht deferiren 73 & A.
Das fatale der Eydes-Leistung wird in Chur-Sachsen dadurch nicht suspendiret, daß denen Exceptionibus dilatoriis noch nicht abgeholffen 166. seq. A.
Vom Juramento dandorum & respondendorum 173
Vom Juramento perhorrescentiæ 160
Ob es dabey nöthig causas suspicionis zu allegiren? ibid. A.
Formular vom Zeugen-Eyd 212
Von der Eydes-Delation überhaupt 245. seqq.
Zu welcher Zeit die Eydes-Delatio geschehen müsse, nach dem Gemeinen und Sachsen-Recht? 246. seq. & A.
Selbige hat noch statt, wenn gleich der Anfang zu einem ordentlichen Beweise gemachet worden ibid. & A.
Wenn der Beklagte über seine Exceptiones den Eyd deferiren könne? 248. & A.
Von der Revocation des deferirten Eydes 249 seq. & A.
Von der Art und Weise den Eyd zu deferiren 251. seq. & A.
Von der Acceptation des Eydes 253. seq. & A.
Von der Eydes-Formul, und deren Abfassung 255
Ob der Eyd durch einen Gevollmäch-

mächtigten abgeleget werden könne? 256. & A.
Wenn der Eyd pro præstito zu halten? 257. seq. 266

Juramenti relatio.

Hat nur bey factis communibus statt 258
Binnen welcher Zeit selbige geschehen müsse? ibid.
Derjenige, dem der Eyd referiret, kan sein Gewissen mit Beweiß nicht vertreten 260
Ob der Eyd pro præstito zu halten, wenn der Referens in termino ausenbleibet 262
Derjenige, so sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, aber nichts erwiesen, kan den Eyd nicht referiren 267

Juramentum appellationis.

Vom Juramento appellationis 379. & A.

Juramentum Calumniæ.

Findet in possessorio summariissimo nicht statt 9
Ob solches von demjenigen, der die Edition eines Documents verlanget, zuvorher abgeleget werden müsse? 229
Muß abgeleget werden von demjenigen, der den Haupt-Eyd deferiret 257
Formula juramenti calumniæ specialis 258
Derjenige, so den Eyd referiret, ist von juramento calumniæ frey 261
Ob derjenige, dem der Haupt-Eyd referiret worden, auch das juramentum calumniæ ablegen müsse? ibid. seq. & A.
Formula juramenti calumniæ generalis 272
Dem Wieder-Kläger kan das juramentum calumniæ von dem Wieder-Beklagten an einigen Orten deferiret werden 436. A.

Juramentum credulitatis.

Wird von den Vormündern abgestattet 256. A.
Wie auch von den Erben 261. 267. 270

Juramentum diffessionis.

Wird auf zweyerley Art abgeschworen 44
Wird in Chur-Sachsen absque sententia interlocutoria abgestattet ibid. A.
Wenn gleich solcher Eyd abgeschworen, stehet dem Kläger frey zu beweisen, daß der Beklagte falsch geschworen 45. seq & A.
Ob solcher Eyd durch einen Gevollmächtigten abgeleget werden könne 46. & A.

Juramentum expensarum.

Wie weit selbiges statt habe, oder nicht? 464. seq. & A.

Juramentum malitiæ.

In der Marck Brandenburg werden die Advocaten und Procuratores

tores mit den Juramentis Calumniæ und Malitiæ verschonet, wo nicht trifftige Ursachen wider dieselben sich hervor thun 272. A.
In Chur-Sachsen kan der Richter ex officio, nach Beschaffenheit der Umstände, sowohl dem Parth, als Advocaten, das Juramentum malitiæ auferlegen, und wird von solchem Decret keine Leuterung zugelassen ibid. seqq. A.
Ob der Appellat das Juramentum malitiæ ablegen müsse, wenn er von dem Appellanten das Juramentum calumniæ fordert? 379. A.
Muß der Intervenient bisweilen ablegen 428. & A.
Kan in Chur-Sachsen von dem Beklagten exigiret werden, wenn er die ausgeklagte Schuld-Post gerichtlich deponiret 437. A.

Juramentum Paupertatis.

Wenn gleich der Armen-Eyd abgeleget, muß man doch nichts destoweniger juratorische Caution leisten 455
In Chur-Sachsen wird die Clausul in den Armen-Eyd mit eingerücket, daß der Kläger, wenn er zu Mitteln kommt, die Gerichts- und Advocaten-Gebühren abtragen wolle ibid. A.

Juramentum purgatorium.

Zu dessen Ablegung muste man sich ehemals in Chur-Sachsen in causis civilibus binnen 8. Tagen offeriren 268
Welches aber geändert ibid. A.
Derjenige, so den Reinigungs-Eyd abschweren soll, kan sein Gewissen mit Beweiß vertreten 269
Welches aber in Chur-Sachsen nicht angehet ibid. A.
Formul, wenn man auf dieses Jurament erkennet 272. 307.

Juramentum revisionis.

Von dem Juramento revisionis 352

Juramentum suppletorium.

Dazu muß man sich in Chur-Sachsen binnen 8. Tagen offeriren 268
Welches heutiges Tages nicht mehr statt hat ibid. A.
Es findet in dessen Ansehung die Vertretung des Gewissens nicht statt 269
Die Erben können solches de credulitate abstatten 270
Wenn gleich solcher Eyd abgeleget, findet dennoch die probatio contrarii statt. ibid. A.
Wie solcher Beweiß geführet werde? ibid. A.
Formul, wie man auf solchen Eyd erkennet 271
Der Richter muß, wenn ein halber Beweiß vorhanden, ex officio darauf erkennen ibid.
Welches doch seinen Abfall leidet en regard eines Juden ibid. A.

Juratorische Caution.

Ist zur relaxation des arrests nicht hinlänglich 56

Von der juratorischen Caution insgemein 454. seq. & A.

Justificatio.

Justificatio arresti, appellationis, siehe *arrest*, *appellation.*

K.

Kirchen-Sachen.

In diesen kan auch nach dem Beschluß der Sache noch etwas neues angeführet werden 289

Klage. Klag-*Libell.*

Wie die Klage in possessoriis einzurichten? 3. seqq.

In possessorio summariissimo wird kein ordentlich Klag-Libell erfordert 9

Vom ordentlichen Klag-Libell 110. seqq.

Vom libello citationis & actionis ibid.

Von mancherley Mängeln des Klag-Libells 115. seqq.

Die generale Benennung des Klägers und Beklagten im Libell ist nicht hinlänglich 119

Den Namen der Klage auszudrucken ist nicht nöthig 120

Libellus articulatus wird nicht zugelassen ibid.

Unterscheid zwischen einem articulirten und puncts-weise verfaßten Libell 121. 470.

Von Veränder- und Verbesserung der Klage 126 seqq.

Wie es in Chur-Sachsen sich damit verhalte? 128. A.

Von der exceptione inepti & obscuri libelli 161. A.

Libelli mutatio wird in der appellations-instanz nicht verstattet 389

Kläger.

Von des Klägers Ungehorsam, siehe Ungehorsam.

Wenn der Kläger Beweiß ad perpetuam rei memoriam führen könne? 274. & A.

Auf des Klägers supplicata muß allezeit etwas nachdrückliches verordnet werden 495

Krieges-Befestigung.

Auf die Krieges-Befestigung muß in possessorio das petitum bey der Klage nicht gerichtet werden 10

Hat in processu executivo nicht statt 46

In summarischen Sachen muß gleichfalls darauf nicht geklaget werden 96

Von der Kriegs-Befestigung überhaupt 166. seqq.

Nach der Krieges-Befestigung kan in Sachsen der Kläger dem Beklagten den Eyd nicht deferiren 247

In Chur-Sachsen muß die Krieges-Befestigung nicht schrifftlich,

lich, sondern mündlich geschehen 177. A.
Uber die beschehene Krieges-Befestigung muß verabscheidet werden? und wie solcher Abscheid laute? 178. seq.
Bey dem Cammer-Gericht wird in instantia appellationis eine neue Krieges-Befestigung erfordert 384

Kummer-Klage.
Was es in Sachsen sey? 60

L.

Land-Reuter.
Verrichten an einigen Orten die Execution 405

Legatarius.
Kan aus dem vorhandenen Testament, wenn es keinen sichtbaren Mangel hat, executive klagen 32

Legitimation.
Wird auch in summariissimo erfordert 9
Ingleichen in causis summariis, und executivis 34. & A. 97
Auf den passum legitimationis muß bey Relation der Acten sonderlich gesehen werden 501. A.
Siehe auch **Vollmacht.**

Legitimatio ad Causam.
Wie der Cessionarius sich ad causam legitimire 34. & A.
Wie deshalb zu erkennen? 162

Lehn-Sachen.
Können nicht einmal per modum reconventionis vor andre Gerichte gezogen werden 436

Leipzig.
Sonderbare Gewohnheit bey dem Stadt-Gerichte zu Leipzig wegen der subsidiarischen Citation 141
Wegen Ubergebung der schedulæ appellationis 373
Privilegium der Stadt Leipzig wegen der Succumbenz-Gelder bey der Appellation 378

Leuterung.
Hat in possessoriis nicht statt 4
Wird limitiret in Chur-Sachsen en regard gewisser Personen 16. A.
Hat auch bey Inhibitionibus nicht statt 19. A.
Wohl aber in possessorio ordinario 21
Wie auch in processu executivo 48
Auch in summarischen Sachen 98
Die Leuterung ist auch an vielen Orten ausser Sachsen üblich 322
Ob in der Schedula leuterationis allezeit einige gravamina angeführet werden müssen? ibid. & A.
Ob viva voce und stante pede geläutert werden könne? 323. &. A.
Oder vor Notario und Zeugen? ib.
Die Leuterung kan sine speciali mandato von dem Gevollmächtigten interponiret werden ibid.

Wie

Wie der Leuterungs-Zettul einzurichten? ibid.
Unterschiedene Fälle, in welchen keine Leuterung statt findet 325. & A.
Von der Prosecution der Leuterung 326
Cautel vor den Leuteranten, daß er in dem Leuterungs-Zettul eventualiter appellire ibid. A.
Wie es zu halten, wenn Leuterant oder Leuterat, oder alle beyde, aussen bleiben? 328. seq & A.
Wie viel Sätze denen Partheyen erlaubt, und binnen welcher Zeit selbige eingebracht werden müssen? 332. seqq.
Von Adhæsion der Leuterung 336. seq.
Die Leuterung ist keine neue instanz. ibid.
Wie über der Leuterung erkant werde? 338. seqq.

Libell.

Siehe Klag-*Libell.*

Licitatio.

Von der in Chur-Sachsen üblichen Licitation auf das generaliter subhastirte Guth 412. seq A.
Wie es zu halten, wenn gar kein Licitator sich findet, oder das Licitum zu gering ist? 416. seq. & A.
Das Jus primæ licitationis ist in Chur-Sachsen abgeschaffet 418. A.

Liquidatio.

Die übergebene Liquidation der Unkosten muß zuweilen dem Gegentheil communiciret werden 463. seq. & A.
Wie solche einzurichten? 466. & A.

Litis-contestatio.

Siehe Kriegs-Befestigung.

Litis-denunciatio.

Wie lange selbige zugelassen? 432. seq. & A.
Die Litis-denunciation kan auch wohl von dem Kläger geschehen 233. & A.
Wie es zu halten, wenn Litis-denunciat auf die ergangene Citation nicht erscheinet ib. A.
Ob der Litis-denunciat den Proceß allein übernehmen könne? 434. & A.

Litis-pendenz.

Erwächset nicht aus der Provocation ex L. Diffamari 79
Ob die exceptiones præventionis und litis pendentis von einander differiren? 163. A.

Litis reassumtio.

Siehe *Reassumtion.*

Literæ mutui compassus.

Siehe Compas-Briefe.

M.

Mahler.
Geschworne Mahler werden bey

Verfertigung der Abrisse gebrauchet 281

Mandatum.

Mandatum de non turbando wird in summariissimo erkant 10
Muß renoviret werden zu 2 malen, wenn der Beklagte ungehorsam ist 10. seq.
Mandatum de solvendo sofort zu suchen ist nicht verträglich 36
Selbiges muß 2 mal renoviret werden 39
Wird nach geschehener recognition erkant 47
Mandatum de procedendo ist in Pommern bey Commissionibus gebräuchlich 106
Mandatum de solvendo gehet vor der execution her 403

Manual-Acten.

Von Manual-Acten überhaupt 505. seqq.

Mäßigung.

Von Mäßigung der Unkosten 463. seq. & A.

Maynz.

Das Remedium Revisionis wider die Cammer-Gerichts-Urtheile wird bey Chur-Maynz gesucht 351

Mein-Eyd.

Von der Verwarnung vor dem Mein-Eyd bey Zeugen-Verhören 206
Wenn man beweisen kan, daß der andre einen Mein-Eyd begehen werde, so kan man von der Eydes-delation wieder abgehen 250
Von der Verwarnung vor dem Mein-Eyd bey Ablegung des Haupt-Eydes 256

Memorial.

Siehe *Supplicatum.*

Minderungs-Eyd.

Wenn selbiger statt finde? 6. seq.
Ist in Chur-Sachsen abgeschaffet 7. A.
Und in der Marck Brandenbl. auch nicht üblich ibid.

Minderjährige.

Vom Eyde der Minderjährigen 256. A.
Wenn wider einen Minderjährigen die execution vorgenommen wird, werden die Immobilia bis zu letzt gesparet 405. A.

Mobilien.

Werden bey der execution zuerst angegriffen 405
Welches aber in Chur-Sachsen in etwas geändert ibid. A.
Es wird dabey eine gewisse Ordnung in acht genommen 406

Monitorium.

Gehet vor der Inhibition her 17. seq.
Wie auch vor der execution 403

Von Mund aus in die Feder.

In Sachsen muß die Klage von Mund aus in die Feder wiederhohlet werden. 122

Uber

Uber den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß wird bißweilen von Mund aus in die Feder verfahren 282. seq. A.
Welches auch in Chur-Sachsen allezeit bey der Gewissens-Vertretung also gehalten wird 283. A.
Nicht weniger bey Leuterungen 333

Mutatio libelli.

Von der Mutatione libelli 128
Selbige hat in instantia appellationis nicht statt 389

N.

Nominatio auctoris.

Zu welcher Zeit die exceptio nominationis auctoris opponiret werden müsse? 157. & A.

Notarius.

In possessorio summariissimo können die Zeugen auch von einem Notario abgehöret werden 12
(Welches doch in Chur-Sachsen nicht erlaubet ist) ib. A.
Nicht aber in possessorio ordinario 21
Das instrument, so der Notarius über der Zeugen Aussage errichtet, ist pro documento guarentigiato nicht zu halten 42. A.
Zu Bescheinigung der Diffamation ist ein vom Notario verfertigter rotulus hinlänglich 72
In Chur-Sachsen wird weder ein solcher rotulus, noch eine vom Notario vidimirte Copey zugelassen ib. A.
Bey Commissionibus pfleget ein Notarius gebraucht zu werden 103
Auch wohl dem Principal-Commissario adjungiret zu werden 104
Die Citationes werden bisweilen durch einen Notarium insinuiret 142. seq. & A.
Ein Notarius kan dem Richter bey dem Zeugen-Verhör adjungiret werden 204
Vor Notario und Zeugen kan in der Marck Brandenbl. nicht appelliret werden 371
Auch nicht in andern Preuß. Brandenburgischen Landen ib. A.
Ob und wie fern selbige in Chur-Sachsen statt finde? ib. A.
Wenn der Principal des Schreibens unerfahren, muß die Vollmacht von einem Notario unterschrieben werden 445

Nullität.

Von der Nullität-Klage 359. seqq.
Von dem Unterscheid inter nullitatem sanabilem & insanabilem ib. seq. & A.
Es ist klüglich gehandelt, wenn die Nullität-Klage binnen 10. Tagen mit der appellation cumuliret wird 361

Vor welchem Richter die Nullität-Klage anzustellen? ib.
Bey der Nullität-Klage wird kein neuer Beweiß zugelassen 362
Binnen welcher Zeit in Chur-Sachsen die Nullität-Klage angestellet werden müsse? 363. & A.
Und an andern Orten ib.
Von Abfassung des Urtheils 364

Numer. Numeriren.

An einigen Orten wird jeder Satz, so in Gerichten übergeben wird, mit einer Numer bezeichnet 484
Die Beylagen, so man nebst den Schrifften in Gerichten übergiebet, werden auch mit Numern bezeichnet 488. A.

O.

Ober-Leuterung.

Ist nichts anders als Leuterationis Leuteratio 341
Wenn, und in welchen Gerichten dieselbe statt finde? ib. seq. & A.

Oblatio.

Wenn die Oblation zu Ablegung des Eydes geschehen müsse? 253
In Chur-Sachsen ist solch fatale oblationis gäntzlich abgeschaffet ibid. A.

Obscuritas.

Von dem vitio obscuritatis im Klag-Libell 118. & A.
In Chur-Sachsen wird der Advocat wegen des obscuren Klag-Libells in eine Geld-Straffe vertheilet ibid. A.

Ocular-Inspection.

Siehe **Augenschein.**

Oppugnation-Schrifft.

Was solche sey bey dem Beweiß? 283

Originalia.

Muß man nicht so fort übergeben 218
Wenn der Product das Originaldocument in Händen hat, muß dessen edition gefordert werden ibid. A.
In Chur-Sachsen werden die übergebene Originalia, nach beschehener recognition, gegen Zurück-Lassung gerichtlich vidimirter Abschrifften hinwieder abgefolget 220. A.

P.

Pagina.

Paginæ werden in den Actis nicht allegiret 484

Peinliche Sachen.

In peinlichen Sachen, wenn die Tortur, oder eine Leib- oder Lebens-Straffe erkant wird, werden die rationes decidendi beygefüget 311

Perti-

Periculo petentis.

Unter solcher Clausul kan kein arrest verstattet werden 51. A 54.
Uberhaupt kan man dergestalt nicht decretiren 497

Petitorium.

Wenn in dem Abscheid, so in possessorio Summariissimo ertheilet, das petitorium allein reserviret, kan man disfalls appelliren 13. A.
Ob derjenige, so in petitorio verspielet, im possessorio summariissimo aber gewonnen, die Früchte restituiren müsse? 14 seq. A.
Petitorium kan mit dem possessorio cumuliret werden 22. A.
Wie solches von dem possessorio ordinario unterschieden? 23. seq.
Wie man bey dem Petitorio verfahre? ib.

Petschafft.

Ob und was vor ein Petschafft unter die Vollmacht gesetzet werden müsse? 443. seq. & A.
Siehe auch Siegel.

Pfände.

Wenn man Caution durch Pfände bestellet, so müssen die Pfände ins Gericht gelieffert werden 454

Pommern.

Pommerische Art, die Acten zusammen zu fügen 481
Pommerische Restitution, siehe *Restitution*

Positiones.

Sind ausserhalb Sachsen gebräuchlich, und von deren Art 172 seq. & A.

Possessio.

Muß erwiesen werden 11. seq.
Wie sie beschaffen seyn müsse, wenn man sich in possessorio summariissimo darauf gründen will?
In Chur-Sachsen wird bey servituribus continuis einjährige possess, und in discontinuis nebst solcher einjährigen possess wenigstens 3 richtige actus erfordert, wenn man in possessorio geschützet seyn will 14. A.
Wird zuweilen auch in petitorio angeführet 24

Possessorium.

Von dem Possessorio summariissimo 9 seqq.
Ob die Eydes-Delation in possessorio summariissimo statt finde? 11. A.
Das possessorium ordinarium muß nebst dem petitorio zugleich reserviret werden 13. A.

Von dem possessorio ordinario 20
Possessorium und petitorium muß vor einem Richter ventiliret werden 25
Wird limitiret ib. A.

Kan nicht provociret werden ex L. Diffamari 70

Præceptum de solvendo.

Siehe *Mandatum de solvendo.*

Præceptum de non alienando.

Kan in Chur-Sachen von den Gläubigern gesuchet werden, wenn der debitor in Abfall seiner Nahrung geräth 57. A.

Præsentatum.

Wie es zu halten, wenn das præsentatum auf dem Leuterungs-Zettul nicht gesetzet worden? 331. & A.
Das præsentatum muß auf jede Schrifft gesetzet werden 491
Nach dem præsentato hefftet man die Schrifften 482

Prævention.

Siehe *Litis-pendenz.*

Probatio.

Siehe **Beweiß.**

Proceß.

Der Unterscheid inter processum ordinarium & summarium ist in Chur-Sachsen, ausser was das possessorium summariissimum betrifft, aufgehoben 91. A.
In einigen Sachen wird in Chur-Sachsen gar kein ordentlicher Proceß verstattet ib. A.

Procurator.

Siehe **Gevollmächtigter.**

Productio.

Von production der Zeugen 197
In Chur-Sachsen ist selbige nicht nöthig ib. A.
Die abwesenden Zeugen werden absentes tanquam præsentes produciret 197
Von Aussenbleiben des Producenten und Producten ib. & A.
Wie es gehalten werde, wenn beyde erscheinen 198
Von der tertia und quarta productione testium. 211. seq.

Prorogatio.

Prorogation oder Dilation suchen ist einerley 152
Prorogation der vorigen Frist von welcher Zeit selbige anzurechnen? ib. A.

Prosecution.

Von Prosecution des arrests 61

Von

Von Prosecution der Leuterung 326. seq.& A.

Protestatio.

Wieder wie viel Collegia bey der Irrotulation protestiret werden könne? 296. & A.
Von der Protestation wider das eröffnete beschwerliche Urtheil 319. seq.

Protocollum.

Protocollum generale ist an etlichen Orten gebräuchlich 427
Von Protocollen oder Registraturen insgemein 489. seqq. & A.

Provocatio ex L. Diffamari.

Siehe *Diffamation.*

Provocatio ex L. Si contendat.

Wenn selbige statt finde? 82. seq.
Muß vor des Provocanten ordentlichen Richter erhoben werden 84
Wie das Petitum einzurichten 85. & A.
Wie zu erkennen, wenn der Provocat auf die erste Citation aussenbleibet? 86. A.
Solche Provocation fället weg, wenn der Provocat eine ordentliche Klage anstellet 87
Unterschiedene Formuln, wie in solcher provocation definitive erkant wird 88. seq. & A.

Publicatio.

Ordentliche publication des Zeugen-Verhörs hat in possessorio summariissimo nicht statt 13
Von Publication der Zeugen-Aussage 213. seq.
Bey dem Beweiß durch Uhrkunden wird keine publication erfordert 228
Von Publication des Urtheils 302. & A.
Wie es zu halten, wenn ein, oder alle beyde Theile in termino publicationis aussenbleiben? ibid. & A.

R.

Rasur.

Wieweit selbige ein Mangel eines Instruments sey? 28. & A.

Ratihabitio.

Von der Ratihabition dessen, was ein illegitimirter Procurator im Gericht gehandelt 450. seq.

Rationes decidendi.

Ob sie in das Urtheil mit hineingerücket, oder denen Partheyen sonst mitgetheilet werden müssen? 310. seq & A. 497. & A.

Re-

Reassumtio.

In welchem Fall die reassumtio processus nöthig sey? 423 & A.
In Chur-Sachsen ist die reassumtion en regard der Erben, gäntzlich abgeschaffet ibid. A.
Wie auch in der Chur-Marck Brandenburg 425. A.
Ob die Citatio ad reassumendum bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht nöthig? 429. & A.

Rechts-Belehrungen.

Solche kan man annoch in termino irrotulationis ad Acta geben, ausser im Anhältischen 299
Wie auch in der Marck Brandenburg ibid. A.
Ob dem Gegentheil Abschrifft davon zu ertheilen? ib
Sie befreyen von Erstattung der Unkosten 462

Rechts-Gelehrte

Ob man die Acta an einzelne Rechts-Gelehrte zum Spruch rechtens verschicke? 298. & A.
Ob auch eines einzelnen Rechts-Gelehrten beyfälliges Responsum von den Unkosten befreye? 462

Recognitio.

Wenn man auf recognition gleich von Anfang klagen könne? 33
Wenn gleich der Beklagte nur zur recognition citiret, so ist ihm doch dadurch die eydliche Diffession nicht abgeschnitten 37
Wird nur bey privat-instrumentis erfordert, in Sachsen auch bey publicis ib.
Welches aber in Chur-Sachsen geändert ibid. A.
Ohne recognition beweiset kein instrument, wenn gleich die Clausul darinn befindlich, daß der Gläubiger, ohne diese zu suchen, sofort executive zu klagen befugt seyn solle 38. & A.
Wenn das instrument pro recognito geachtet werden könne? 39
In Chur-Sachsen wird der Beklagte gleich zum erstenmal sub pœna recogniti citiret ib. A.
Die recognition wird nicht allein auf die Unterschrifft, sondern auch auf den Inhalt der Obligation gerichtet 40
Formul deren man sich bey der recognition gebrauchet ib. & A.
Die recognition muß geschehen, wenn gleich die Obligation von Beklagten selbst nicht geschrieben ib.
Sie geschiehet salvis exceptionibus 41. 223
Bey Uebergebung der Kummer-Klage wird das petitum auch auf

auf die Recognition gerichtet 60. seq.
Von der Recognition in processu ordinario 221. seq.
Ob man die Unterschrifft für seine Hand recognosciren, die Contenta aber diffitiren könne? ibid. A.
Wenn gleich die Documenta pro recognitis geachtet worden, so bleiben dennoch dem Beklagten seine Exceptiones unbenommen 41. 224.
Die Recognition kan auch durch einen Gevollmächtigten geschehen 46
Von der Recognition durch Zeugen 226
Selbige hat in processu executivo nicht statt, wohl aber in processu ordinario 225
Ob die Zeugen bey der von Producten beschehenen Subscription des Documents gegenwärtig gewesen seyn müssen? 226. & A.
Wie die Articul und Interrogatoria dabey abzufassen? 227. & A.
Hat nicht statt, wenn der Beklagte zugiebet, daß die Schrifft seiner Hand ähnlich, er aber selbige doch nicht geschrieben ibid.

Reconvention.

Der Schuldner, wenn er in processu executivo bezahlen müssen, (*Ludovici Civil*-Proceß.) kan hernach wegen seiner Gegenforderung eine Reconvention anstellen. 48. 440.
Von der Reconvention überhaupt 435
An einigen Orten kan dem Wieder-Kläger das Juramentum calumniæ von dem Wieder-Beklagten deferiret werden 436. A.
In Chur-Sachsen kan heutiges Tages die Reconvention mit der Klage pari passu angestellet und fortgesetzet werden 437. A.
Die Reconvention kan auch nach Gelegenheit der Umstände, noch in instantia appellationis angestellet werden 438. A.
Ob die Reconvention annoch statt finde, wenn der Beklagte selbige bey der Klage per modum Exceptionis opponiret, den Beweiß aber desert werden lassen? 440. seq & A.
Wie es zu halten, wenn die Convention liquide, die Reconvention aber illiquid 441. A

Referens.

Beweiset nicht ohne das Relatum 220. seq.
Exceptiones von dieser Regul ibid.

Registratur.

Von Registraturen 489. seq.
In Chur-Sachsen darf niemand registriren, der nicht dazu verordnet ist ibid. A.
Von der Registratur derer Superintendenten ib. A.
Wenn eine Registratur in Zweiffel gezogen wird, hat nach Beschaffenheit der Umstände, das juramentum suppletorium oder purgatorium statt 490. A.

Reichs-Hoff-Rath.

Der Reichs-Hoff-Rath kan keine Sachen von dem Cammer-Gericht avociren 399

Relation.

Relationes, so nach Hofe, oder an den Ober-Richter abgehen, müssen zu den Acten gebracht werden 492
Wie die Acten zu referiren? 499. seqq.

Relatio juramenti.

Von der Relatione juramenti, und denen dahin gehörigen Fragen 259. seqq.

Reluition.

Binnen welcher Zeit in Chur-Sachsen der Schuldner das adjudicirte Guth reluiren könne? 420. & A.
In den Preußisch-Brandenb. Landen kommt solche Reluition dem Debitori nicht zu statten 421. A.
Wohl aber denen Creditoribus ibid. A.

Remedium L. Diffamari.
Siehe *Diffamation.*

Remedium L. Si contendat.
Siehe *Provocatio ex L. Si contendat.*

Remedia extraordinaria.

Von denen in der Chur-Marck Brandenburg üblichen Remediis extraordinariis überhaupt 395. seqq.

Remedia suspensiva.
Siehe **Leuterung**, *Appellation* &c.

Renovatio.

Wie viel mal, und zu welcher Zeit der Arrest renoviret werden müsse? 59. seq.

Replic.

In Ansehen der Replic kan auch in Sachsen annoch, nach der Krieges-Befestigung von dem Kläger

ger der Eyd dem Beklagten deferiret werden 247. & A.

Reprobatio.
Siehe Gegen-Beweiß.

Reproducent. Reproduct.
Was diese Termini heissen? 242. A.

Requisitoriales.
Wenn der tertius, von dem die Edition eines Documents gefordert wird, unter einer fremden Obrigkeit gesessen, hält man um Requisitoriales an 234. seq.

Responsa.
Responsa können annoch in Termino Irrotulationis übergeben werden 299
Ausgenommen im Fürstenthum Anhalt ibid.
Wie auch in der Marck Brandenburg ibid. A.
Siehe auch Rechts-Belehrungen.

Restitutio in integrum.
Von der Restitution in integrum nach den gemeinen Rechten 356
Von der Restitution in integrum in Pommern 357
Von der Restitution in integrum in der Neu-Marck ibid. A.

Retorquiren.
Wer nur bloß retorquiret, kan ex L. Diffamari nicht provociret werden 71

Revisio. Revisores.
Von dem Remedio Revisionis bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht 351. seq.
Welche Personen zu Revisoribus constituiret werden? 352. & A.
Ob solche Revision effectum suspensivum habe? 353
Von der Revision, wie sie in Pommern, und einigen andern Orten üblich ist 353. seqq. & A.

Revocatio.
Von der Revocation des deferirten Eydes 250
Von der Revocation der ausgestelleten Vollmacht 451

Richter.
Von des Richters Amt siehe unter jedem Capitel insonderheit.
Kan die Acta ex officio verschicken 292

Rotulus.
In possessorio summariissimo kan man den über der Zeugen Aussage errichteten Rotulum Notarii

der Imploration so gleich beyle-
gen 12
In Chur-Sachsen aber werden kei-
ne andere als gerichtliche Rotuli
zugelassen ibid. A.
Von dem Rotulo Commissariorum
106
Von dem Zeugniß-Rotulo, und der
Art, denselben zu verfertigen
208
Von der Publication des Rotuli
214

Rubric.

Von der Rubric der Acten 475.
seqq.
Von der Rubric der Supplicatorum
487

S.

Sächsische Frist.

In Sachsen muß denen Citationi-
bus ein Terminus von einer völli-
gen Sächsischen Frist einverlei-
bet werden 137. & A.
Der Terminus probatorius begreifft
in Sachsen eine Sächsische Frist
192. & A.
Wird limitiret ibid. & A.
Von welcher Zeit die Sächsische
Frist zur Vertretung des Gewis-
sens zu lauffen anfange? 264.
& A.

Salvation-Schrifft.

Was selbige sey? 28

Sätze.

Wer mit den Sätzen über den ge-
führten Beweiß den Anfang ma-
che? 283. seq & A.
Wie viel Sätze jedem Theil erlau-
bet? 284. & A.
Binnen welcher Zeit selbige ein-
gebracht werden müssen? 485
& A.
Wer den letzten Satz habe? 286.
& A.
Im letzten Satz muß nichts neues an-
geführet werden ibid. & A.
Wie viel Sätze bey Exceptionibus di-
latoriis zugelassen? 158
Wie viel bey Leuterungen? 332.
seq.

Schaden. Schadhafft.

Wenn gleich in possessorio summa-
riissimo auf die Schäden mit er-
kant, findet doch kein Remedium
suspensivum statt 16. A.
Aus einem Instrument, das etwas
schadhafft, kan doch executive
geklaget werden 28. A.

Schöppen-Stühle.

In Pommern kan man bey der Ir-
rotulation wider alle Schöppen-
Stühle protestiren 296

Schreib-

Schreib-Meister.

Die Comparatio litterarum wird durch erfahrne beeydigte Schreib-Meister verrichtet 226

Schreib-Gebühren.

Wer dieselbe bey der Appellation für Abschreibung der Acten erlegen müsse? 378

Schrifften.

Von den Schrifften, so man im Gericht übergiebet 484

Schulden.

Wenn wider einen Minderjährigen die Execution vorgenommen wird, so ergehet selbige noch vor den unbeweglichen Gütern, in die aussenstehende Schulden 407. A.

Wie die Execution in die aussenstehende Schulden vorgenommen werde? 421. A.

Schwager.

Welche Schwäger in Gerichten vi mandati præsumti zugelassen werden? 449

Septiduum.

Von dem Septiduo in Chur-Sachsen 283. A 333. seqq.

Servitutes.

In Chur-Sachsen wird derjenige in possessorio geschützet, der bey Servitutibus continuis einjährige possess, in discontinuis aber ausser solcher jährigen possess drey richtige Actus vor sich hat 14. A.

Siegel

Wird bey instrumentis gvarentigiatis nicht præcise erfordert 28. A.

Ob und was für ein Siegel bey Vollmachten erfordert werde? 443. seq. & A.

Siehe auch **Petschafft.**

Spolium.

Zu welcher Zeit die Exceptio Spolii in Chur-Sachsen opponiret werden müsse? 158. A.

Stillschweigen.

Wenn dem Diffamanten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden könne? 75. seqq.

In der Provocation ex L. Si contendat klaget man nicht auf ewiges Stillschweigen 84. & A.

Denen Zeugen wird ein Stillschweigen auferleget 210

Stunde.

Unter dem Urtheil muß die Stunde, in welcher selbiges publiciret, bemercket

mercket werden 492
Wenn die Stunde nicht bemercket, gehet der gantze 10te Tag dem Leuteranten oder Appellanten zu gut ibid. A.

Subhastatio.

Wie bald man nach geschehener Immission zur Subhastation schreiten könne? 409. seq. & A.
Ob die Taxation vor der Subhastation vorher gehen müsse? 416. & A.
Von der general Subhastation 411. seq. & A.
Die Subhastatio specialis ist in Chur-Sachsen aufgehoben 412. seq. A.
Von der Subhastatione speciali ausser Sachsen 414. seq. & A.
Ob die Subhastation in dreyer Herren Lande geschehen müsse? 415. seq. & A.

Subsidiales.

Von der Citation in subsidium 139
Die Zeugen werden zuweilen auch per Subsidiales vorgeladen 205

Substantialia processus.

Werden angeführet 92

Succumbentz-Gelder.

Von Succumbentz-Geldern bey der Appellation 346. & A. 387.

Summarische Sachen.

Deren Natur und Eigenschafft 91
Ob in summarischen Sachen Articul und Interrogatoria erfordert werden? 92. A.
Welche Sachen summarisch seyn? 93
Wie man in summarischen Sachen verfahre? 95. seq.
Ob in dem Libell præcise summarische Antwort gefordert werden müsse? 96. A.
Was vor Exceptiones dilatoriæ zugelassen? 97
Ob die Remedia suspensiva in summarischen Sachen statt finden? 98

Siehe auch Proceß.

Summa appellabilis.

Wie hoch die Summa appellabilis bey dem Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gericht zu Berlin sey? 366. seq. A.
Wie hoch die Summa appellabilis in der Neu-Marck sey? 368. A.

Superintendent.

Ob der Collator bey dem Superintendenten um Eröffnung der Cantzel anzusuchen schuldig 515

Von

Von den Registraturen derer Superintendenten 489. A.

Supplicatio.

An welchen Orten das Remedium Supplicationis statt finde? 345. seq. & A.

Ob solch Remedium bey dem Reichs-Hoff-Rath effectum suspensivum habe? 347. seq.

Von solchem Remedio, wie es bey dem Königl. Ober-Appellation-Gericht in Berlin üblich 348. A.

Auf was Art im Hannoverischen und Braunschweigischen solch Remedium gebrauchet werde 349

Supplicatum.

Ist mit dem Libell nicht einerley 111

Von der Art die Supplicata zusammen zu legen 480

Es ist nützlich, daß unter dem Supplicato das Datum gesetzet werde 488

Symbola.

Symbola bey der Execution 407

Syndicus.

Ist zur Reassumtion des Processes nicht verbunden, wenn gleich einige aus dem Collegio verstorben 424

C.

Tage-Zettul.

Ist in Sachsen gebräuchlich 138

Taxation.

Ob selbige vor der Subhastation vorher gehen müsse? 410. & A.

Terminus.

Der Termin wird in der Citation auf zweyerley Weise ausgedrucket 141

Ob der Citatus auch des Nachmittags in termino erscheinen könne? 142. & A.

Wenn der Terminus probatorius zu lauffen anfange? 188. & A.

Wie viel Zeit er in sich begreiffe? 191

Der Terminus probatorius ist ipso jure peremtorius 192

Wenn man in processu ordinario durch brieffliche Uhrkunden beweisen will, muß selbiger gleichfalls in acht genommen werden 216

Titulus.

Wie weit man im possessorio summariissimo den Titulum possessionis mit anführen könne? 16

Der Titul muß in petitorio erwiesen werden 23

Trier.

Bey Chur-Trier wird die Revision gesucht, wenn die Sache Chur-Maynz betrifft 351

Turbatio.

Muß von dem Imploranten bescheiniget werden 11

Tutorium.

Muß bey des Vormundes Actoris Legitimation mit produciret werden 445

U. V.

Verbesserung der Klage.

Von der Verbesserung der Klage 127

Verhör.

Wenn die Partheyen gleich um ein Verhör ansuchen, kan der Richter doch ein schrifftlich Verfahren veranlassen 495

Bey Verhören muß alles registriret werden 491

Verminderungs-Eyd.

Siehe Minderungs-Eyd.

Verschickung der *Acten*.

Ob der Unterrichter nothwendig die Acten verschicken müsse? 291. seq. & A.

Wer die Transmissions-Kosten erlegen müsse? 293. seq.

Siehe auch *Acta*.

Versetz-Stube.

Was selbige sey? 334

Vertretung des Gewissens.

Hat im executivischen Proceß, wenn der Beklagte eydlich diffitiren soll, nicht statt 45

Wohl aber in processu ordinario 263

Derjenige, dem der Eyd referiret worden, kan sein Gewissen mit Beweiß nicht vertreten 260

In Chur-Sachsen hat die Gewissens-Vertretung in vielen Sachen nicht statt 263. A.

Binnen welcher Zeit man sich dieserhalb erklären müsse? 264. & A.

Es kan solche Gewissens-Vertretung so wohl durch briefliche Urkunden als Zeugen geschehen 265

Dawider findet kein Gegen-Beweiß statt 266. & A.

Derjenige, so bey der Gewissens-Vertretung nichts erwiesen, kan annoch seinen Regreß zu dem ihm deferirten Eyde nehmen 267

Wird

Wird limitiret ibid. A.
Derjenige, welchem das Juramentum purgatorium auferleget, kan sein Gewissen mit Beweiß vertreten, nicht aber derjenige, der das suppletorium abstatten soll 269
In Chur-Sachsen hat bey dem Reinigungs-Eyde keine Gewissens-Vertretung statt ibid. A.
Ob derjenige, so sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, annoch den deferirten Eyd ablegen könne, wenn die producirte Zeugen wider ihn ausgesaget haben? 472

Ungehorsam.

Dessen Bestraffung in possessorio summariissimo 10. seq.
Beym Processu executivo 39
Beym Arrest-Proceß 61
Bey der Provocation ex L. Diffamari 74
Bey der Provocation ex L. Si contendat 86.89
Bey Commissionibus 102
Von dem Ungehorsam und dessen Bestraffung in Processu ordinario 146. seqq.
Ungehorsam kan purgiret werden 150
Von Bestraffung des Ungehorsams bey der Editione Documentorum 232. seqq.
Bey Eydes-Delationen 257
Bey der Leuterung 328. & A.
Bey der Appellation 384. seq. & A.

Unkosten.

Muß der Ungehorsame erstatten 146. seq.
Formul des Urtheils, wenn man die Unkosten compensiret 311
Wenn der Richter die Unkosten in dem Urtheil nicht mit berühret, so muß man ein Remedium suspensivum brauchen 317
Wer in der Leuterung succumbiret, muß die Unkosten erstatten 339
Ob der Appellat die Unkosten erstatten müsse, wenn das vorige Urtheil reformiret worden? 392. seq. & A.
Wenn das vorige Urtheil confirmiret wird, muß der Appellant selbige gemeiniglich erstatten ibid.
Ob der Litis-Denunciant von dem Litis-Denunciaten die Unkosten wieder fordern könne? 434. A.
Von Compensation der Unkosten 461. seq. & A.
In Chur-Sachsen ist eine eigene Tax-Ordnung, nach welcher die Gerichts- und Advocaten-Ge-

Gebühren reguliret werden müssen 462. A.
Ob das Gegentheil über die liquidirte Unkosten vernommen werden müsse? 463. & A.
Ob der Richter ex Officio die Unkosten zuerkennen könne? 464
Von dem Juramento expensarum 464. seq. & A.
Die Unkosten können nicht in solle liquidiret werden 466
Wird limitiret ibid. A.
Modell, wie die Unkosten zu liquidiren ibid. A.
Ob der Gevollmächtigte für die Gerichts-Gebühren zu stehen schuldig? 467. seq. & A.

Unmündige.

In Unmündiger Sachen kan auch nach dem Beschluß der Sache etwas neues angeführet werden 289

Unter-Richter.

Ob er die Acten allezeit zu verschicken verbunden? 291
Ob er das von ihm gesprochene Urtheil, wenn es dunckel, declariren könne? 316
Ob die Nullität-Klage bey dem Unter-Richter angestellet werden könne? 361. & A.
Wenn er super defertione Appellationis erkennen könne? 385. & A.
Wenn er das bey der Appellation gesprochene Urtheil exequire? 393

Vollmacht.

Zu welcher Zeit in Chur-Sachsen die Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria, und Syndicate übergeben werden müssen? 261. A. 446. A.
Ob die Untersiegelung der Vollmacht nöthig sey? 443. & A.
Wenn jemand als Anwald ohne Vollmacht erscheinet, wird er gestraffet 446. & A.
Die Clausul: Cum libera, ist in Chur-Sachsen von grossem Effect, wenn nur ein und ander Actus, so ein speciale Mandatum erfordert, der Vollmacht einverleibet 448
Auf was Art und Weise mehrere Gevollmächtigte constituiret werden können? 448. seq.
Von denen Personen, welche vi præsumti mandati in Gerichten zugelassen werden 449
Von Revocation und Renunciation der Vollmachten 451
Ob die ertheilte Vollmacht dadurch erlesche, wenn der Principal

pal selbst in Judicio einen und andern Actum expediret? 452
Von einigen Clausuln, die der Vollmacht pflegen inseriret zu werden ibid.

Vormund.

Ob der Vormund an statt des Pupillen den Eyd ablegen könne? 256. A.

Vorstand.

Siehe *Caution.*

Uhrkunden.

Dürffen in processu ordinario nicht sofort bey dem Libell übergeben werden 121
Vom Beweiß durch briefliche Uhrkunden in processu ordinario 215. seqq.
Bey Production der Uhrkunden muß der terminus probatorius in acht genommen werden 216
Wird limitiret ibid. A.
Die inducirten Documenta müssen bey denen Beweiß-Articuln in Copia geleget, auch der Inhalt derselben verzeichnet werden 217. & A.
Von Uhrkunden, die in einer ausländischen Sprache verfasset sind 218. A.
Wenn die producirten Documenta pro recognitis gehalten werden? 219. & A.
Das Original-Document, so im Gerichte produciret, kan nach beschehener Recognition wieder zurück genommen werden, wenn davon vidimirte Copey bey den Acten bleibet 220. A. 492
Von Mangeln der Uhrkunden 220. & A.
Wie es zu halten, wenn die Uhrkunden sich an einem andern Orte befinden? 225
Ob man Uhrkunden bloß in passibus vtilibus produciren könne? ibid.
Bey dem Beweiß durch Uhrkunden ist nicht nöthig einen Termin zur Publication des Beweises anzusetzen 228
Ob durch Uhrkunden Beweiß ad perpetuam rei memoriam geführet werden könne? 274. A. 277
Neue Uhrkunden werden annoch nach dem Beschluß der Sache zugelassen 289

Urtheil.

In possessorio summarissimo ist eigentlich kein End-Urtheil, sondern nur ein Interlocut 14

Ob das Urtheil null, das von einer Juristen-Facultät gesprochen, die vorhero einer Parthey ein beyfälliges Responsum ertheilet? 297

Oder, wenn die Acten an eine solche Facultät geschicket, wider welche protestiret worden? ibid.

Ob der Richter das eingelauffene Urtheil von den Acten werffen, oder vor sich ändern könne? 301. & A.

Urtheil und Abschied, wie es von einander unterschieden? 305. seq.

Ob das Urtheil unter einem gewissen Beding abgefasset werden könne? 306. seq.

Das Urtheil muß etwas gewisses in sich begreiffen 308

Formulare von allerhand Urtheilen 309

Das Urtheil muß mit der Natur der Klage überein kommen 310

Das Urtheil wird nicht mehr auf den Anwald gerichtet 313. & A.

Wird limitiret 426. A.

An welchem Tage und zu welcher Stunde das Urtheil publiciret, muß unter selbigen verzeichnet werden 492. & A.

Urtheils-Frage.

Ob selbige denen Partheyen vor Verschickung der Acten gezeiget werden müsse? 300

Muß zu den Acten gebracht werden 492

W.

Wechsel-Schrifften.

Wer von denen Partheyen damit den Anfang mache? 283. seq. & A.

Wie viel Schrifften jedem Partheyen zu übergeben nachgelassen? 284. & A.

Binnen welcher Zeit solche Schrifften übergeben werden müssen? 285. & A.

Von der Rubric der Schrifften, wenn über Beweiß und Gegen-Beweiß zugleich verfahren wird ibid.

In der letzten Schrifft müssen keine nova angeführet werden 286. & A.

Wehrmann.

Wehrmann haben, wenn es in der Provocation ex L. Diffamari dem Provocaten nicht helffe? 71

Weiber.

Müssen sich in Sachsen cum Curatore zum Eyde offeriren 225

Ein Eheweib kan ohne Curatore im Nahmen ihres Ehe-Mannes Arrest anlegen, wenn selbiger in Herrschafftlichen Angelegenheiten abwesend 470

Ob in der Eheweiber Dotal- und Paraphernal-Güther die Execution ergehen könne, en regard der Nutzungen, so dem Manne davon competiren? 431. A.

Ob für Weibes-Personen jemand vi mandati præsumti admittiret werde? 450

Wieder-Klage.

Siehe *Reconvention.*

Wissenschafft und Wohlbewust.

In welchem Fall die Klage in des Beklagten Wissenschafft und Wohlbewust gestellet werden könne? 251. seq. & A.

Z.

Zahlung.

Wie es zu halten, wenn gar kein Zahlungs-Termin in der Obligation gesetzet? 28. A.

Zeichen.

Ein blosses Zeichen ist bey Vollmachten an statt der Unterschrifft nicht hinlänglich 445

Die Beylagen müssen mit gewissen Signis bezeichnet werden 488. & A.

Zeugen.

Müssen in summariissimo vereydet werden, wovon in Sachsen nur ein Fall ausgenommen 12. seqq.

Exceptiones wider die Personen der Zeugen, oder deren Aussage, finden in summariissimo nicht statt 13

Denen Zeugen müssen von Producenten die Reyse- und Zehrungs-Kosten gegeben werden 195

Wie selbige in Chur-Sachsen determiniret? ibid. A.

Wie gegen einem widerspenstigen Zeugen zu verfahren? 196. seq. & A.

Ob der Product seine Exceptiones, wider die Person der Zeugen, sich ausdrücklich vor dem Zeugen-Verhör vorbehalten müsse? 200. A.

In Chur-Sachsen muß der Producent das Juramentum malitiæ abschweren, wenn er ausländische, oder sonst viele an unterschiedenen Orten der Chur-Sächsischen Lande befindliche Zeugen angiebet 204. A.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0621
DFG

Die Zeugen werden entweder vor dem ordentlichen Richter, oder vor Commissariis abgehöret ib.
Wie es mit Abhörung auswärtiger Zeugen zu halten? 205. & A.
Werden in Gegenwart beyder Partheyen vereydet 206
Doch kan ihnen solcher Eyd von beyden Partheyen erlassen werden ibid. A.
Welches aber nicht allezeit angehet ibid. A.
Der Zeugen Aussage muß in einen Rotulum gebracht werden 208
Sie können ihre Antwort nicht schrifftlich einschicken 209
Ihre eigene Worte müssen aufgeschrieben werden ibid.
Wenn sie eine fremde Sprache reden, muß man einen Dolmetscher bey dem Verhör gebrauchen ibid.
Ihre Aussage muß ihnen wieder vorgelesen werden ibid.
Es wird ihnen ein Stillschweigen auferleget 210
Wie lange ihnen frey stehe, ihre Aussage zu wiederruffen? ibid.
Wie offt man nach einander neue Zeugen abhören lassen könne? 211
Ob an statt eines verstorbenen Zeugen zween oder mehr andre substituiret werden können? 211. A.
Zeugen-Eydes Formul 212
Von Eröffnung der Zeugen Aussage 212. seqq.
Von dem Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam 276

Zinsen.

Von welcher Zeit an die Zinsen zu rechnen, wenn der Beklagte in processu executivo condemniret wird? 47. A.

Zug-Vieh.

Wird bey der Execution zuletzt gesparet 407

E N D E.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840304855/phys_0622
DFG

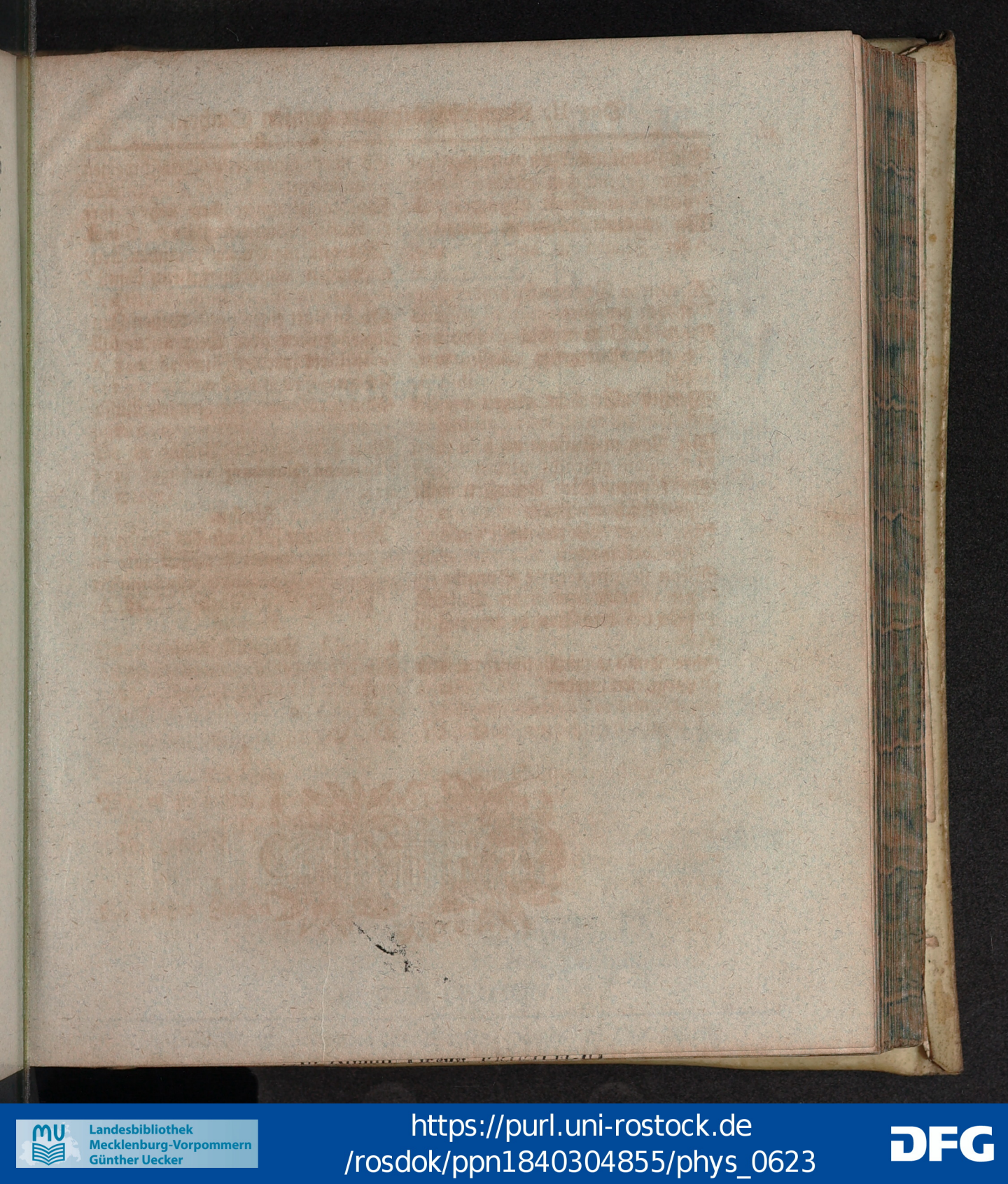
Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840304855/phys_0623
DFG

LBMV Schwerin
003 737 144
33

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840304855/phys_0627

DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840304855/phys_0628
DFG

et werde. Es kan auch nicht schaden, wenn Ratio-
en Urtheilen auzutreffen, daß man die vornehmste
ürtzlich anmercke, weil diese gleichsam die Seele des
hat diese Anmerckung alsdann sonderlich ihren Nu-
heil eine Appellation, eine Leuterung, oder irgend ein
spensivum B) eingewendet hat, und es also darauf
rige Urtheil bestätiget, oder aber reformiret werden

an denn nun bishero angeführter maassen mit excer-
nds fertig ist, muß man den Statum Controversiæ,
Frage eigentlich ankömmet, deutlich vorstellen, ob
rund seiner Klage erwiesen habe? ingleichen, wofern
ine und die andere exception vorschützet, ob selbige
icht? von einem jeden aber muß man, um alle Ver-
absonderlich handeln. Da denn zu anfangs an-
zu-

ten *remediis suspensivis* ist zu allerforderst auf die *For-*
en zu richten; denn wenn in den Formalibus etwas
s vorige Urtheil rechtskräfftig, und fällt solch Re-
wenn gleich die Materialia noch so wohl fundiret, daß
hwendig eine Reformatoria hätte erfolgen müssen.
e Formalia ihre Richtigkeit haben, schreitet man zu
us, wobey denn die Gravamina selbst von deren De-
sführung wohl zu distinguiren, maassen die Grava-
Urtheil oder Abschiede, **punctsweise**, zu zie-
die Ausführung derselben sonst ex Jure & facto zu
y Abfassung des Urtheils muß der Unterscheid unter
lrthen: **nächste** *Instanz*, **vorige** *Instanz*, accurat
den; denn wenn die Sache bereits durch viele In-
, setzet man z. E.
ächster *Instanz* wohl gesprochen, und übel appel-

nur einmal appelliret, und man also in der andern
heisset es:
voriger *Instanz* wohl gesprochen, und übel appel-